AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

Jahrgang 70

Inhaltsverzeichnis

für das

Kalenderjahr 2015

Herausgegeben
vom
Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

Der Jahrgang 70 (2015) umfasst die Nummern 1 bis 16.

A. Stichwortverzeichnis

Seite

A

Altersversorgung

Tarifverträge zur betrieblichen Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes 406

Änderungstarifvertrag

Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung 48, 268

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Änderung der Bekanntmachung über die Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 271

Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung 48, 268

Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder 227

Ärztinnen/Ärzte

Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken 157

Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder 2

Auszubildende

Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung 48, 268

Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder 254

B

Baumaßnahmen

Änderung der Zuweisungsrichtlinie 104

Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) 59

Beamtin/Beamter

Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat 133

Beihilfeverordnung

Fünfte Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung 82

Siebte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) 150

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen 46

Beschäftigte

Tarifverträge der Länder – Forst 330

Betrieb

Tarifverträge der Länder – Forst 330

Beurlaubung

Änderung der Bekanntmachung über die Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 271

Beurteilung

Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat 133

Dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen an den Finanzgerichten (BeurtRiFGBek) 151

Bezüge

Bekanntmachung zur Anpassung der in § 9 Abs. 3 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung enthaltenen Höchstbeträge an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2015/2016 266

Bürgschaftsrichtlinie

Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Bürgschaftsrichtlinie gewerbliche Wirtschaft – BürggWR) 31

Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Bürgschaftsrichtlinie für Unternehmen in Schwierigkeiten – BürgUiSR) 122

D

Dienststätte

Vierzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung 373

E

Eingruppierung

Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder 198

Einrichtung

Tarifverträge der Länder – Forst 330

Seite

Entgeltordnung

Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder 198

Ergänzende Leistung

Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung 48, 268

F

Fachlaufbahn

Dritte Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn . . 83

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 327

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 367

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 327

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 367

Durchführung der Zwischenprüfung 2016 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 368

Durchführung der Zwischenprüfung 2016 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 328

Finanzamt

Änderung der Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Finanzämter und der Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter 411

Finanzen

Änderung der Geschäftsordnung für das Landesamt für Finanzen 86

Dritte Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn 83

Seite

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 327

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 367

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 327

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 367

Durchführung der Zwischenprüfung 2016 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 368

Durchführung der Zwischenprüfung 2016 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 328

Finanzgericht

Dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen an den Finanzgerichten (BeurtRiFGBek) 151

Förderleistungen

Richtlinien zur Regelung der Absicherung von Förderleistungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz (Absicherungsrichtlinien – AbR) 53

Forstwirtschaft

Tarifverträge der Länder – Forst 330

Freistaat Bayern

41. Jahreskrankenhausbauprogramm 2015 des Freistaates Bayern 110

Änderung der Zuweisungsrichtlinie 104

Bayerische Richtlinie für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Bayerische Vorschussrichtlinie – BayVR) 138

Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2015 364

Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung 48, 268

Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) 59

Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 (Haushaltsvollzugsrichtlinien 2015/2016 – HvR 2015/2016) 14

Sondervermögen: Geschäftsbericht 2014 – Bayerischer Pensionsfonds – 163

Seite

G

Gärten

Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung einer Medaille für besondere Verdienste um die bayerischen Schlösser, Gärten und Seen 372

Geschäftsbericht

Sondervermögen: Geschäftsbericht 2014 – Bayerischer Pensionsfonds – 163

Geschäftsordnung

Änderung der Geschäftsordnung für das Landesamt für Finanzen 86

Gewerbesteuer

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2016 161

Gewerbliche Wirtschaft

Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Bürgschaftsrichtlinie gewerbliche Wirtschaft – BürggWR) 31

Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Bürgschaftsrichtlinie für Unternehmen in Schwierigkeiten – BürgUiSR) 122

GKL

Dritte Änderung der Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder 42

Grundsteuer

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2016 161

H

Haushaltsvollzugsrichtlinien

Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 (Haushaltsvollzugsrichtlinien 2015/2016 – HvR 2015/2016) 14

Höchstbeträge

Bekanntmachung zur Anpassung der in § 9 Abs. 3 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung enthaltenen Höchstbeträge an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2015/2016 266

J

Jahresabschluss

Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2015 364

Jahreskrankenhausbauprogramm

41. Jahreskrankenhausbauprogramm 2015 des Freistaates Bayern 110

Seite

K

Klassenlotterie

Dritte Änderung der Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder 42

Kommunikationstechnik

Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischenVerwaltung 132

Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen (TKBek) 130

Kostenbekanntmachung

Vollzug kostenrechtlicher Vorschriften durch die staatlichen Vermessungsbehörden (Kostenbekanntmachung – KBek) 190

Krankenhausfinanzierung

Richtlinien zur Regelung der Absicherung von Förderleistungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz (Absicherungsrichtlinien – AbR) 53

L

Länder

Dritte Änderung der Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder 42

Tarifverträge der Länder – Forst 330

Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder 254

Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder 227

Landesamt

Änderung der Geschäftsordnung für das Landesamt für Finanzen 86

Landesbezirkliche Tarifverträge

Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung 48, 268

Landesentwicklung

Bayerisches Programm zur Umsetzung von Projekten durch Regionalmanagement in Zukunftsthemen der Landesentwicklung (Förderrichtlinie Regionalmanagement – FöRReg) 37

Laufbahnrecht

Fünfte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts 58

Sechste Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts 90

Siebte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts 267

Seite

Lehrkräfte

Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder 198

Leistungsfeststellung

Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat 133

M

Medaille

Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung einer Medaille für besondere Verdienste um die bayerischen Schlösser, Gärten und Seen 372

Mustervordrucke

Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen (MuWahlPersVBek) 282

O

Öffentlicher Dienst

Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder 198

Öffentlicher Dienst

Dreizehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder 374

Elfte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder 91

Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder 254

Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder 227

Tarifverträge zur betrieblichen Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes 406

Zwölfte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder 222

P

Pensionsfonds

Sondervermögen: Geschäftsbericht 2014 – Bayerischer Pensionsfonds – 163

Pflegepersonen

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung
Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen 46

Seite

Praktikantinnen/Praktikanten

Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder 254

Programm

Bayerisches Programm zur Umsetzung von Projekten durch Regionalmanagement in Zukunftsthemen der Landesentwicklung (Förderrichtlinie Regionalmanagement – FöRReg) 37

Förderrichtlinie „Start Transnational!“ Bayerisches Programm zur Vorbereitung von Projekten in den Programmen der transnationalen Zusammenarbeit (Starttransnationalrichtlinie – StartTransR) 106

Projekt

Förderrichtlinie „Start Transnational!“ Bayerisches Programm zur Vorbereitung von Projekten in den Programmen der transnationalen Zusammenarbeit (Starttransnationalrichtlinie – StartTransR) 106

Prüfung

Dritte Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn . . 83

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 327

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 367

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 327

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 367

Durchführung der Zwischenprüfung 2016 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 368

Durchführung der Zwischenprüfung 2016 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 328

Prüfungsrecht

Fünfte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts 58

Sechste Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts 90

Seite

Siebte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts 267

Q

Qualifikationsebene

Dritte Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn . . 83

Qualifikationsprüfung

Dritte Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn . . 83

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 327

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 367

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 327

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 367

R

Rechnungsausschreiben

Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2015 364

Rechnungslegung

Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2015 364

Regionalmanagement

Bayerisches Programm zur Umsetzung von Projekten durch Regionalmanagement in Zukunftsthemen der Landesentwicklung (Förderrichtlinie Regionalmanagement – FöRReg) 37

Rentenversicherungsbeiträge

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung

Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen 46

Seite

Rettung

Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Bürgschaftsrichtlinie für Unternehmen in Schwierigkeiten – BürgUiSR) 122

Richterinnen/Richter

Dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen an den Finanzgerichten (BeurtRiFGBek) 151

Richtlinie

Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung 132

Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat 133

Änderung der Zuweisungsrichtlinie 104

Bayerische Richtlinie für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Bayerische Vorschussrichtlinie – BayVR) 138

Bayerisches Programm zur Umsetzung von Projekten durch Regionalmanagement in Zukunftsthemen der Landesentwicklung (Förderrichtlinie Regionalmanagement – FöRReg) 37

Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Bürgschaftsrichtlinie gewerbliche Wirtschaft – BürggWR) 31

Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Bürgschaftsrichtlinie für Unternehmen in Schwierigkeiten – BürgUiSR) 122

Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) 59

Richtlinien zur Regelung der Absicherung von Förderleistungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz (Absicherungsrichtlinien – AbR) 53

S

Sammelheizung

Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen 47

Schlösser

Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung einer Medaille für besondere Verdienste um die bayerischen Schlösser, Gärten und Seen 372

Seite

Schwierigkeiten

Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Bürgschaftsrichtlinie für Unternehmen in Schwierigkeiten – BürgUiSR) 122

Seen

Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung einer Medaille für besondere Verdienste um die bayerischen Schlösser, Gärten und Seen 372

Sondervermögen

Sondervermögen: Geschäftsbericht 2014 – Bayerischer Pensionsfonds – 163

Staatsfinanz

Dritte Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn . . 83

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 327

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 327

Durchführung der Zwischenprüfung 2016 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 368

Staatslotterie

Dritte Änderung der Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder 42

Standards

Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung 132

Starttransnationalrichtlinie

Förderrichtlinie „Start Transnational!“ Bayerisches Programm zur Vorbereitung von Projekten in den Programmen der transnationalen Zusammenarbeit (Starttransnationalrichtlinie – StartTransR) 106

Steuer

Dritte Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn 83

Seite

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 367

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 367

Durchführung der Zwischenprüfung 2016 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 328

Steuerkraftzahlen

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2016 161

T

Tarifrecht

Tarifverträge zur betrieblichen Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes 406

Teilzeitbeschäftigung

Änderung der Bekanntmachung über die Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 271

Telekommunikationsanlagen

Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen (TKBek) 130

Transnational

Förderrichtlinie „Start Transnational!“ Bayerisches Programm zur Vorbereitung von Projekten in den Programmen der transnationalen Zusammenarbeit (Starttransnationalrichtlinie – StartTransR) 106

U

Umstrukturierung

Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Bürgschaftsrichtlinie für Unternehmen in Schwierigkeiten – BürgUiSR) 122

Universitätskliniken

Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken 157

Unternehmen

Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Bürgschaftsrichtlinie für Unternehmen in Schwierigkeiten – BürgUiSR) 122

Seite

Unterstützung

Bayerische Richtlinie für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Bayerische Vorschussrichtlinie – BayVR) 138

V

Verbesserungsvorschläge

Belohnungen für Verbesserungsvorschläge 258

Verleihung

Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung einer Medaille für besondere Verdienste um die bayerischen Schlösser, Gärten und Seen 372

Vermessungsbehörde

Vollzug kostenrechtlicher Vorschriften durch die staatlichen Vermessungsbehörden (Kostenbekanntmachung – KBek) 190

Versorgung

Tarifverträge zur betrieblichen Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes 406

Versorgungsfonds

Sondervermögen: Geschäftsbericht 2014 – Bayerischer Pensionsfonds – 163

Versorgungsrücklage

Sondervermögen: Geschäftsbericht 2014 – Bayerischer Pensionsfonds – 163

Verwaltung

Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung 132

Dritte Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn . . 83

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 327

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 367

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 327

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 367

Seite

Durchführung der Zwischenprüfung 2016 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 368

Durchführung der Zwischenprüfung 2016 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 328

Tarifverträge der Länder – Forst 330

Verwaltungsvorschrift

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder 2

Vierte Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht 143

Verzeichnis

Dritte Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn 83

W

Wahlen

Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen (MuWahlPersVBek) 282

Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Personalvertretungen 2016 (WahlPersV2016Bek) 274

Wirtschaft

Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Bürgschaftsrichtlinie gewerbliche Wirtschaft – BürggWR) 31

Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Bürgschaftsrichtlinie für Unternehmen in Schwierigkeiten – BürgUiSR) 122

Wirtschaftsführung

Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 (Haushaltsvollzugsrichtlinien 2015/2016 – HvR 2015/2016) 14

Wohnung

Vierzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung 373

Seite

Z

Zukunftsthemen

Bayerisches Programm zur Umsetzung von Projekten durch Regionalmanagement in Zukunftsthemen der Landesentwicklung (Förderrichtlinie Regionalmanagement – FöRReg) 37

Zuweisungen

Änderung der Zuweisungsrichtlinie 104

Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) 59

Zwischenprüfung

Dritte Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn 83

Durchführung der Zwischenprüfung 2016 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 368

Durchführung der Zwischenprüfung 2016 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 328

B. Verzeichnis der Bekanntmachungen (zeitliche Übersicht)

Datum		Seite
09.12.2014	Bayerisches Programm zur Umsetzung von Projekten durch Regionalmanagement in Zukunftsthemen der Landesentwicklung (Förderrichtlinie Regionalmanagement – FöRReg) - Az.: 52 - L 9198 - 1/3 -	37
09.12.2014	Dritte Änderung der Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder - Az.: 42 - VV 9240 - 2/1 -	42
18.12.2014	Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 (Haushaltsvollzugsrichtlinien 2015/2016 – HvR 2015/2016) - Az.: 11 - H 1200 - 6/3 -	14
19.12.2014	Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung Az.: 25 - P 2618 - 1/6 -	48
22.12.2014	Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Bürgschaftsrichtlinie gewerbliche Wirtschaft – BürggWR) - Az.: 44 - L 6801 - 1/1 -	31
23.12.2014	Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder - Az.: 24 - P 1719 - 2/2 -	2
14.01.2015	Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az.: 25 - P 1820 - 6/4 -	46
16.01.2015	Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) Az.: 62 - FV 6700 - 1/2/9 -	59
20.01.2015	Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen - Az.: 24 - VV 2810 - 1/1 -	47
21.01.2015	Richtlinien zur Regelung der Absicherung von Förderleistungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz (Absicherungsrichtlinien – AbR) - Az.: 62 - FV 6800.9 - 1/1/7 -	53
28.01.2015	Fünfte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az.: L 2 A 0310 - 1/6 -	58
17.02.2015	Dritte Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn Az.: 26 - P 3510 - 2/3 -	83
18.02.2015	Fünfte Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az.: 25 - P 1820 - 7/6 -	82
03.03.2015	Änderung der Geschäftsordnung für das Landesamt für Finanzen - Az.: 57 - O 1800 - 1/4 -	86
24.03.2015	Förderrichtlinie „Start Transnational!“ Bayerisches Programm zur Vorbereitung von Projekten in den Programmen der transnationalen Zusammenarbeit (Starttransnationalrichtlinie – StartTransR) - Az.: 52 - L 9194 - 6/1 -	106
25.03.2015	Änderung der Zuweisungsrichtlinie - Az.: 62 - FV 6700 - 1/2 -	104
20.04.2015	Elfte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2600 - 3/2 -	91
21.04.2015	Sechste Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az.: L 2 A 0310 - 1/8 -	90

Datum		*Seite*
29.04.2015	Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Bürgschaftsrichtlinie für Unternehmen in Schwierigkeiten – BürgUiSR) - Az.: 44 - L 6801 - 1/2 -	122
05.05.2015	41. Jahreskrankenhausbauprogramm 2015 des Freistaates Bayern - Az.: 22c-K9342-2014/3-9 und 62-FV 6800.10-1/28 -	110
29.05.2015	Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen (TKBek) - Az.: 57-H 4700-2/1 -	130
10.06.2015	Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat - Az.: 22-P 1150-9/4 -	133
22.06.2015	Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung - Az.: 78-C 1001-3/45 -	132
13.07.2015	Bayerische Richtlinie für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Bayerische Vorschussrichtlinie – BayVR) - Az.: 24 - P 1525 - 3/1 -	138
15.07.2015	Sondervermögen: Geschäftsbericht 2014 – Bayerischer Pensionsfonds –	163
22.07.2015	Vierte Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht - Az.: 21 - P 1003.1 - 8/1 -	143
30.07.2015	Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2016 - Az.: 63 - FV 6110 - 2/1 -	161
07.08.2015	Siebte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) - Az.: 25 - P 1820 - 17/4 -	150
12.08.2015	Dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen an den Finanzgerichten (BeurtRiFGBek) - Az. 22-P 1150-9/5 -	151
12.08.2015	Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken - Az.: 25 - P 2600 - 2/7 -	157
17.08.2015	Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder - Az.: 25 - P 2607 - 2/48 -	198
20.08.2015	Vollzug kostenrechtlicher Vorschriften durch die staatlichen Vermessungsbehörden (Kostenbekanntmachung – KBek) - Az.: 74 - VM 1018 - 1/3 -	190
24.08.2015	Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2518 - 1/2 -	254
24.08.2015	Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2600 - 1/14 -	227
01.09.2015	Zwölfte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2600 - 3/3 -	222
07.09.2015	Belohnungen für Verbesserungsvorschläge - Az. 66 - O 1020 - 1/214 -	258
24.09.2015	Siebte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az. L 2 A 0310 - 1/9 -	267
25.09.2015	Änderung der Bekanntmachung über die Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern - Az. 25 - P 2623 - 1/8 -	271
02.10.2015	Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung - Az. 25 - P 2618 - 1/15 -	268

07.10.2015 Bekanntmachung zur Anpassung der in § 9 Abs. 3 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung enthaltenen Höchstbeträge an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2015/2016
- Az. 21 - P 1010 - 3/3 - 266

12.10.2015 Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Personalvertretungen 2016 (WahlPersV2016Bek)
- Az. 26 - P 1051 - 3/3 - 274

12.10.2015 Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen (MuWahlPersVBek)
- Az. 26 - P 1051 - 3/3 - 282

14.10.2015 Tarifverträge der Länder – Forst
- Az. 25 - P 2627 - 3/20 - 330

19.10.2015 Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz
- Az. 26 - P 3534 - 2/4 - 327

19.10.2015 Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz
- Az. 26 - P 3533 - 2/3 - 327

20.10.2015 Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer
- Az. 26 - P 3534 - 3/3 - 367

20.10.2015 Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer
- Az. 26 - P 3533 - 3/4 - 367

20.10.2015 Durchführung der Zwischenprüfung 2016 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz
- Az. 26 - P 3532 - 2/3 - 368

20.10.2015 Durchführung der Zwischenprüfung 2016 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer
- Az. 26 - P 3532 - 3/3 - 328

23.10.2015 Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2015
- Az. 17 - H 3025 - 1/5 - 364

10.11.2015 Vierzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung
- Az. 24 - P 1728 - 3/3 - 373

20.11.2015 Dreizehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder
- Az. 25-P 2600-3/5 - 374

23.11.2015 Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung einer Medaille für besondere Verdienste um die bayerischen Schlösser, Gärten und Seen
- Az. ÖA-L 0115-9/1 - 372

30.11.2015 Tarifverträge zur betrieblichen Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
- Az. 25-P 2626-2/4 - 406

08.12.2015 Änderung der Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Finanzämter und der Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter
- Az. 35-O 2120-1/1 - 411

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 1 **München, den 21. Januar 2015** **70. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

Reisekosten

23.12.2014 2032.4-F
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder
- Az.: 24 - P 1719 - 2/2 - 2

Haushalts- und Wirtschaftsführung

18.12.2014 6320-F
Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 (Haushaltsvollzugsrichtlinien 2015/2016 – HvR 2015/2016)
- Az.: 11 - H 1200 - 6/3 - 14

Staatsbürgschaften

22.12.2014 66-F
Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Bürgschaftsrichtlinie gewerbliche Wirtschaft – BürggWR)
- Az.: 44 - L 6801 - 1/1 - 31

Bayerische regionale Förderprogramme

09.12.2014 7072.1-F
Bayerisches Programm zur Umsetzung von Projekten durch Regionalmanagement in Zukunftsthemen der Landesentwicklung (Förderrichtlinie Regionalmanagement – FöRReg)
- Az.: 52 - L 9198 - 1/3 - 37

Staatslotterie

09.12.2014 Dritte Änderung der Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder
- Az.: 42 - VV 9240 - 2/1 - 42

Reisekosten

2032.4-F

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 23. Dezember 2014 Az.: 24 - P 1719 - 2/2

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 24. April 2003 (FMBl S. 143, ber. S. 172, StAnz Nr. 18, ber. Nrn. 29 und 30), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2013 (FMBl S. 325, StAnz Nr. 50), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 (Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder) und die Anlage 2 (Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten) erhalten die Fassung der Anlagen 1 und 2 dieser Bekanntmachung.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Anlage 1

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu … Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	33	113
Äthiopien	22	86
Äquatorialguinea	41	226
Albanien	19	110
Algerien	32	190
Andorra	26	82
Angola	64	265
Antigua und Barbuda	44	117
Argentinien	28	144
Armenien	19	63
Aserbaidschan	33	120
Australien		
- Canberra	48	158
- Sydney	49	186
- im Übrigen	46	133
Bahrain	30	70
Bangladesch	25	111
Barbados	48	179
Belgien	34	135
Benin	33	101
Bolivien	20	70
Bosnien und Herzegowina	15	73
Botsuana	27	105
Brasilien		
- Brasilia	44	160
- Rio de Janeiro	39	145
- Sao Paulo	44	120
- im Übrigen	45	110
Brunei	40	106
Bulgarien	18	90
Burkina Faso	36	84
Burundi	39	98
Chile	33	130
China		
- Chengdu	26	85
- Hongkong	51	170
- Peking	32	115
- Shanghai	35	140
- im Übrigen	27	80
Costa Rica	30	69
Cote d'Ivoire	42	146
Dänemark	50	150
Dominica	33	94
Dominikanische Republik	33	71
Dschibuti	40	160
Ecuador	32	55
El Salvador	38	75
Eritrea	25	58
Estland	22	71
Fidschi	26	57
Finnland	32	136
Frankreich		
- Lyon	44	83
- Marseille	42	86

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu … Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
- Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	135
- Straßburg	40	89
- im Übrigen	36	81
Gabun	51	278
Gambia	15	70
Georgien	25	80
Ghana	38	174
Grenada	42	121
Griechenland		
- Athen	47	125
- im Übrigen	35	132
Guatemala	23	96
Guinea	31	110
Guinea-Bissau	25	60
Guyana	34	81
Haiti	41	111
Honduras	36	104
Indien		
- Chennai	25	135
- Kalkutta	27	120
- Mumbai	29	150
- Neu Delhi	29	130
- im Übrigen	25	120
Indonesien	31	130
Iran	23	84
Irland	35	90
Island	39	108
Israel	49	175
Italien		
- Mailand	32	156
- Rom	43	160
- im Übrigen	28	126
Jamaika	45	135
Japan		
- Tokio	44	153
- im Übrigen	42	156
Jemen	20	95
Jordanien	30	85
Kambodscha	30	85
Kamerun	33	130
Kanada		
- Ottawa	30	105
- Toronto	34	135
- Vancouver	30	125
- im Übrigen	30	100
Kap Verde	25	55
Kasachstan	32	109
Katar	46	170
Kenia	29	135
Kirgisistan	24	91
Kolumbien	34	126
Kongo, Republik	47	113
Kongo, Demokratische Republik	50	155
Korea, Demokratische Volksrepublik	32	132
Korea, Republik	55	180
Kosovo	21	65

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu … Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Kroatien	23	75
Kuba	41	85
Kuwait	35	130
Laos	27	67
Lesotho	20	70
Lettland	25	80
Libanon	36	120
Libyen	37	100
Liechtenstein	39	82
Litauen	20	68
Luxemburg	39	102
Madagaskar	31	83
Malawi	32	110
Malaysia	30	100
Malediven	31	93
Mali	34	122
Malta	37	112
Marokko	35	105
Marshall Inseln	52	70
Mauretanien	40	89
Mauritius	40	140
Mazedonien	20	95
Mexiko	34	141
Mikronesien	46	74
Moldau, Republik	15	100
Monaco	34	52
Mongolei	24	84
Montenegro	24	95
Mosambik	35	147
Myanmar	38	45
Namibia	19	77
Nepal	23	86
Neuseeland	39	98
Nicaragua	25	100
Niederlande	38	119
Niger	30	70
Nigeria	52	255
Norwegen	53	182
Österreich	30	104
Oman	40	120
Pakistan		
- Islamabad	25	165
- im Übrigen	22	68
Palau	42	166
Panama	28	101
Papua-Neuguinea	30	90
Paraguay	30	61
Peru	25	93
Philippinen	25	107
Polen		
- Breslau	27	92
- Danzig	24	77
- Krakau	23	88
- Warschau	25	105
- im Übrigen	22	50
Portugal	30	92
Ruanda	30	135

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu … Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Rumänien		
- Bukarest	21	100
- im Übrigen	22	80
Russische Föderation		
- Moskau	25	118
- St. Petersburg	20	104
- im Übrigen	17	78
Sambia	30	95
Samoa	24	57
Sao Tome und Principe	35	75
San Marino	34	77
Saudi-Arabien		
- Djidda	40	80
- Riad	40	95
- im Übrigen	39	80
Schweden	60	165
Schweiz		
- Genf	51	174
- im Übrigen	40	139
Senegal	39	125
Serbien	25	90
Sierra Leone	32	82
Simbabwe	37	103
Singapur	44	188
Slowakische Republik	20	130
Slowenien	25	95
Spanien		
- Barcelona	26	118
- Kanarische Inseln	26	98
- Madrid	34	113
- Palma de Mallorca	26	110
- im Übrigen	24	88
Sri Lanka	33	118
St. Kitts und Nevis	37	99
St. Lucia	45	129
St. Vincent und die Grenadinen	43	121
Sudan	29	115
Südafrika		
- Kapstadt	31	94
- im Übrigen	30	72
Südsudan	44	114
Suriname	25	108
Syrien	31	140
Tadschikistan	21	67
Taiwan	32	110
Tansania	33	141
Thailand	26	120
Togo	29	108
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	45	164
Tschad	39	151
Tschechische Republik	20	97
Türkei		
- Istanbul	29	92
- Izmir	35	80
- im Übrigen	33	78
Tunesien	27	80

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu … Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Turkmenistan	27	108
Uganda	29	129
Ukraine	30	85
Ungarn	25	75
Uruguay	36	109
Usbekistan	28	123
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	40	207
Vereinigte Arabische Emirate	37	155
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
- Atlanta	47	122
- Boston	40	206
- Chicago	40	130
- Houston	47	136
- Los Angeles	40	153
- Miami	47	102
- New York City	40	215
- San Francisco	40	110
- Washington, D. C.	47	205
- im Übrigen	40	102
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- London	47	160
- im Übrigen	35	119
Vietnam	31	86
Weißrussland	22	109
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	32	90

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BayARV

Anlage 2

Übersicht über die ab 1. Januar 2015 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
Afghanistan	30	20	95
Ägypten	40	27	113
Äthiopien	27	18	86
Äquatorialguinea	50	33	226
Albanien	23	16	110
Algerien	39	26	190
Andorra	32	21	82
Angola	77	52	265
Antigua und Barbuda	53	36	117
Argentinien	34	23	144
Armenien	23	16	63
Aserbaidschan	40	27	120
Australien			
- Canberra	58	39	158
- Sydney	59	40	186
- im Übrigen	56	37	133
Bahrain	36	24	70
Bangladesch	30	20	111
Barbados	58	39	179
Belgien	41	28	135
Benin	40	27	101
Bolivien	24	16	70
Bosnien und Herzegowina	18	12	73
Botsuana	33	22	105
Brasilien			
- Brasilia	53	36	160
- Rio de Janeiro	47	32	145
- Sao Paulo	53	36	120
- im Übrigen	54	36	110
Brunei	48	32	106
Bulgarien	22	15	90
Burkina Faso	44	29	84
Burundi	47	32	98
Chile	40	27	130
China			
- Chengdu	32	21	85
- Hongkong	62	41	170
- Peking	39	26	115
- Shanghai	42	28	140
- im Übrigen	33	22	80
Costa Rica	36	24	69
Cote d'Ivoire	51	34	146
Dänemark	60	40	150
Dominica	40	27	94

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
Dominikanische Republik	40	27	71
Dschibuti	48	32	160
Ecuador	39	26	55
El Salvador	46	31	75
Eritrea	30	20	58
Estland	27	18	71
Fidschi	32	21	57
Finnland	39	26	136
Frankreich			
- Lyon	53	36	83
- Marseille	51	34	86
- Paris *)	58	39	135
- Straßburg	48	32	89
- im Übrigen	44	29	81
Gabun	62	41	278
Gambia	18	12	70
Georgien	30	20	80
Ghana	46	31	174
Grenada	51	34	121
Griechenland			
- Athen	57	38	125
- im Übrigen	42	28	132
Guatemala	28	19	96
Guinea	38	25	110
Guinea - Bissau	30	20	60
Guyana	41	28	81
Haiti	50	33	111
Honduras	44	29	104
Indien			
- Chennai	30	20	135
- Kalkutta	33	22	120
- Mumbai	35	24	150
- Neu Delhi	35	24	130
- im Übrigen	30	20	120
Indonesien	38	25	130
Iran	28	19	84
Irland	42	28	90
Island	47	32	108
Israel	59	40	175
Italien			
- Mailand	39	26	156
- Rom	52	35	160
- im Übrigen	34	23	126
Jamaika	54	36	135
Japan			
- Tokio	53	36	153
- im Übrigen	51	34	156

*) sowie die Departements 92 (Hauts-de-Seine), 93 (Seine-Saint-Denis) und 94 (Val-de-Marne)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
Jemen	24	16	95
Jordanien	36	24	85
Kambodscha	36	24	85
Kamerun	40	27	130
Kanada			
- Ottawa	36	24	105
- Toronto	41	28	135
- Vancouver	36	24	125
- im Übrigen	36	24	100
Kap Verde	30	20	55
Kasachstan	39	26	109
Katar	56	37	170
Kenia	35	24	135
Kirgisistan	29	20	91
Kolumbien	41	28	126
Kongo, Republik	57	38	113
Kongo, Demokratische Republik	60	40	155
Korea, Demokratische Volksrepublik	39	26	132
Korea, Republik	66	44	180
Kosovo	26	17	65
Kroatien	28	19	75
Kuba	50	33	85
Kuwait	42	28	130
Laos	33	22	67
Lesotho	24	16	70
Lettland	30	20	80
Libanon	44	29	120
Libyen	45	30	100
Liechtenstein	47	32	82
Litauen	24	16	68
Luxemburg	47	32	102
Madagaskar	38	25	83
Malawi	39	26	110
Malaysia	36	24	100
Malediven	38	25	93
Mali	41	28	122
Malta	45	30	112
Marokko	42	28	105
Marshall Inseln	63	42	70
Mauretanien	48	32	89
Mauritius	48	32	140
Mazedonien	24	16	95
Mexiko	41	28	141
Mikronesien	56	37	74
Moldau, Republik	18	12	100
Monaco	41	28	52
Mongolei	29	20	84
Montenegro	29	20	95
Mosambik	42	28	147

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
Myanmar	46	31	45
Namibia	23	16	77
Nepal	28	19	86
Neuseeland	47	32	98
Nicaragua	30	20	100
Niederlande	46	31	119
Niger	36	24	70
Nigeria	63	42	255
Norwegen	64	43	182
Österreich	36	24	104
Oman	48	32	120
Pakistan			
- Islamabad	30	20	165
- im Übrigen	27	18	68
Palau	51	34	166
Panama	34	23	101
Papua-Neuguinea	36	24	90
Paraguay	36	24	61
Peru	30	20	93
Philippinen	30	20	107
Polen			
- Breslau	33	22	92
- Danzig	29	20	77
- Krakau	28	19	88
- Warschau	30	20	105
- im Übrigen	27	18	50
Portugal	36	24	92
Ruanda	36	24	135
Rumänien			
- Bukarest	26	17	100
- im Übrigen	27	18	80
Russische Föderation			
- Moskau	30	20	118
- St. Petersburg	24	16	104
- im Übrigen	21	14	78
Sambia	36	24	95
Samoa	29	20	57
Sao Tome - Principe	42	28	75
San Marino	41	28	77
Saudi Arabien			
- Djidda	48	32	80
- Riad	48	32	95
- im Übrigen	47	32	80
Schweden	72	48	165
Schweiz			
- Genf	62	41	174
- im Übrigen	48	32	139
Senegal	47	32	125
Serbien	30	20	90

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
Sierra Leone	39	26	82
Simbabwe	45	30	103
Singapur	53	36	188
Slowakische Republik	24	16	130
Slowenien	30	20	95
Spanien			
- Barcelona	32	21	118
- Kanarische Inseln	32	21	98
- Madrid	41	28	113
- Palma de Mallorca	32	21	110
- im Übrigen	29	20	88
Sri Lanka	40	27	118
St. Kitts und Nevis	45	30	99
St. Lucia	54	36	129
St. Vincent und die Grenadinen	52	35	121
Sudan	35	24	115
Südafrika			
- Kapstadt	38	25	94
- im Übrigen	36	24	72
Südsudan	53	36	114
Suriname	30	20	108
Syrien	38	25	140
Tadschikistan	26	17	67
Taiwan	39	26	110
Tansania	40	27	141
Thailand	32	21	120
Togo	35	24	108
Tonga	32	21	36
Trinidad und Tobago	54	36	164
Tschad	47	32	151
Tschechische Republik	24	16	97
Türkei			
- Istanbul	35	24	92
- Izmir	42	28	80
- im Übrigen	40	27	78
Tunesien	33	22	80
Turkmenistan	33	22	108
Uganda	35	24	129
Ukraine	36	24	85
Ungarn	30	20	75
Uruguay	44	29	109
Usbekistan	34	23	123
Vatikanstaat	52	35	160
Venezuela	48	32	207
Vereinigte Arabische Emirate	45	30	155
Vereinigte Staaten von Amerika			
- Atlanta	57	38	122
- Boston	48	32	206
- Chicago	48	32	130

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
- Houston	57	38	136
- Los Angeles	48	32	153
- Miami	57	38	102
- New York City	48	32	215
- San Francisco	48	32	110
- Washington, D. C.	57	38	205
- im Übrigen	48	32	102
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland			
- London	57	38	160
- im Übrigen	42	28	119
Vietnam	38	25	86
Weißrussland	27	18	109
Zentralafrikanische Republik	29	20	52
Zypern	39	26	90

Haushalts- und Wirtschaftsführung

6320-F

Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 (Haushaltsvollzugsrichtlinien 2015/2016 – HvR 2015/2016)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 18. Dezember 2014 Az.: 11 - H 1200 - 6/3

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – in der Fassung vom 1. Januar 1983 (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 348 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Richtlinien:

Inhaltsübersicht:

1. Rechtsgrundlagen

2. Übersendung der Einzelpläne

3. Ausführung des Haushaltsplans 2016

4. Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze

4.1 Integriertes Haushalts- und Kassenverfahrens (IHV)

4.2 Erhebung der Einnahmen

4.3 Leistung von Ausgaben

4.4 Haushaltsmittelreserven

4.5 Keine unnötigen Vorratskäufe und dergleichen

4.6 Skontos und Rabatte

4.7 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Erfolgskontrolle

4.8 Auftragsvergaben

4.9 Investitions- und Programmmittel, neue Maßnahmen und andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

4.10 Anordnung von Auslandszahlungen

5. Einzelmaßnahmen zur Bewirtschaftung der Ausgaben

5.1 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (Gruppe 511)

5.2 Haltung von Fahrzeugen (Gruppe 514)

5.3 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (Gruppen 511 und 812)

5.4 Energiebewirtschaftungskosten (Titel 517 05)

5.5 Gebäudereinigung (Gruppen 517 und 428)

5.6 Mieten und Pachten (Gruppe 518)

5.7 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Gruppe 519)

5.8 Dienstreisen (Gruppe 527)

5.9 Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (Gruppe 529)

5.10 Veröffentlichungen (Gruppe 531)

5.11 Steuerzahlungen von staatlichen Dienststellen (Gruppe 546)

5.12 Zuwendungen (aus Hauptgruppen 6 und 8 – Art. 23, 44 BayHO)

5.13 Bauausgaben (Hauptgruppe 7)

5.14 Erwerb von Dienstfahrzeugen (Gruppe 811)

5.15 Anordnungsbefugnis für die Verrechnungstitel betreffend die Nutzung von Räumen und Plätzen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

5.16 Zukunftsinitiative „Aufbruch Bayern“

5.17 Immobilienbezogene Objektbuchhaltung

6. Berücksichtigung der Haushaltssperre

7. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

7.1 Unvorhergesehenheit, Unabweisbarkeit

7.2 Antragstellung

7.3 Allgemeine Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben

7.4 Hochbauausgaben

7.5 Einspargebot

8. Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenplan

8.1 Allgemeines

8.2 Besondere Regelungen für Arbeitnehmer

8.3 Besetzung mit schwerbehinderten Menschen

8.4 Mehrarbeit, Überstunden

8.5 Vergleichbare Stellen

8.6 Unentgeltliche Überlassung verfügbarer Unterkünfte bei staatlichen Lehreinrichtungen

8.7 Anordnungsbefugnis für Zahlungen der Ballungsraumzulage gemäß Art. 94 BayBesG

8.8 Anordnungsbefugnis und Bewirtschaftung für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die an Kabinettsmitglieder und Versorgungsempfänger nach dem Gesetz über Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung zu leisten sind

9. Verpflichtungsermächtigungen

9.1 Allgemeine Einwilligung

9.2 Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2014

9.3 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

9.4 Zusammenfassende Meldung der eingegangenen Verpflichtungen

10. Absehen von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)

11. Dezentrale Budgetverantwortung

11.1 Ziele

11.2 Umfang des Budgets

11.3 Verstärkung aus den Ansätzen für Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen

11.4 Mehr- und Mindereinnahmen

11.5 Interne Verrechnungen

11.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

11.7 Mittelzuweisung

12. Abschließende Hinweise
12.1 Dienstpflicht auf Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften
12.2 Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen
12.3 Verwaltung von Forderungen aus Darlehensgewährungen
12.4 Liquiditätssteuerung

13. Schlussbestimmungen
13.1 Inkrafttreten
13.2 Außerkrafttreten

1. Rechtsgrundlagen

Durch das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Haushaltsgesetz 2015/2016 – HG 2015/2016) vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511, BayRS 630-2-19-F) wurde der Haushaltsplan 2015/2016 festgestellt.

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 richtet sich nach dem HG 2015/2016, den Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2015/2016 (DBestHG 2015/2016) und dem Haushaltsplan 2015 bzw. 2016. Bei der Ausführung des Haushaltsplans sind insbesondere die Bayerische Haushaltsordnung, die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) sowie diese Haushaltsvollzugsrichtlinien zu beachten; weitere Vollzugsregelungen bleiben vorbehalten. Die obersten Staatsbehörden können für ihren Geschäftsbereich ergänzende Anordnungen treffen.

2. Übersendung der Einzelpläne

Nach der Feststellung des Haushaltsplans durch das Haushaltsgesetz übersendet das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat den obersten Staatsbehörden als Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung je einen beglaubigten Abdruck des für sie maßgebenden Einzelplans.

3. Ausführung des Haushaltsplans 2016

Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 können frühestens vom 1. Januar 2016 an in Anspruch genommen werden.

Wird der Nachtragshaushalt 2016 vom Landtag nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres 2016 verabschiedet, gelten bis zur Bekanntmachung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2016 für den Vollzug des Haushaltsplans 2016 folgende Bestimmungen:

a) Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2016 sind die Ausgabebewilligungen 2016 des Haushaltsplans 2015/2016; das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

b) Ist ein im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2016 vorgesehener Ausgabeansatz niedriger als der Haushaltsansatz 2016 im Haushaltsplan 2015/2016, so ist der niedrigere Ansatz als Bewirtschaftungsgrundlage maßgebend; das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

c) Ausgabeansätze, die im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2016 neu ausgebracht sind, dürfen grundsätzlich erst nach Bekanntmachung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2016 in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht, soweit es sich nur um den Nachvollzug einer Umsetzung von Ausgabemitteln im Sinn des Art. 50 BayHO handelt. Weitere Ausnahmen sind mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat nur unter den Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 BayHO (unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis) zulässig.

d) Im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2016 neu ausgebrachte Einnahmeansätze dürfen ab dem 1. Januar 2016 bebucht werden.

4. Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze

In allen Bereichen des Haushaltsvollzugs ist Ausgabendisziplin oberstes Gebot. Die strikte Einhaltung der vom Bayerischen Landtag bewilligten Ausgabeansätze ist zuverlässig zu gewährleisten. Unabweisbarer Mehrbedarf, z. B. auf Grund unvorhergesehener Ereignisse, muss durch anderweitige Einsparungen gedeckt werden. Hierzu sind bei allen mittelbewirtschaftenden Stellen rechtzeitig die erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu treffen.

Bei der Bewirtschaftung des Haushaltsplans sind insbesondere die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Einnahmen, die Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Die Beauftragten für den Haushalt haben darüber zu wachen, dass die Haushaltsmittel sowie die Planstellen und anderen Stellen nach den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen bewirtschaftet werden (VV Nr. 3.3.1 zu Art. 9 BayHO). Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten (Art. 9 Abs. 2 BayHO und VV Nrn. 2 bis 5 zu Art. 9 BayHO) zu unterstützen; insbesondere sind sie bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung möglichst frühzeitig zu beteiligen.

Die Anordnung und Buchung von Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach dem Haushaltsplan. Dabei sind insbesondere der Bayerische Gruppierungsplan und die Zuordnungshinweise zum Gruppierungsplan (Teil II der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern) mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichende Regelungen im Haushaltsplan vorgehen.

4.1 Integriertes Haushalts- und Kassenverfahrens (IHV)

IHV fasst sämtliche im Haushaltskreislauf anfallenden Tätigkeiten in einer EDV-Anwendung zusammen und ist von allen geeigneten Dienststellen zu benutzen. Eine Dienststelle ist nicht ge-

eignet, wenn sie die personellen Anforderungen von IHV nicht erfüllt oder IHV sich vor dem Hintergrund der Anzahl der Anordnungen als unwirtschaftlich darstellt. Anordnungen haben grundsätzlich im IHV-Mittelbewirtschaftungssystem (IHV-MBS) in elektronischer Form zu erfolgen; schriftliche Anordnungen nur in Ausnahmefällen.

4.2 Erhebung der Einnahmen

Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben (Art. 34 Abs. 1 BayHO). Einnahmemindernde Maßnahmen sind nur in Ausnahmefällen und nur bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen (z. B. Art. 58, 59 BayHO) zulässig. Zu den bei der Erhebung von Einnahmen zu beachtenden Verpflichtungen gehört auch die Geltendmachung von Verzugszinsen und gegebenenfalls eines weitergehenden Verzugsschadens (vgl. Anlage Zins-A zu den VV zu Art. 34 BayHO).

Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung sind in allen Bereichen zu überprüfen und im vertretbaren Rahmen auszuschöpfen. Vermögensgegenstände dürfen grundsätzlich nur zum vollen Wert veräußert werden (Art. 63 Abs. 3 und 4 BayHO); entsprechendes gilt für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes sowie anderer Leistungen (Art. 63 Abs. 5 BayHO).

4.3 Leistung von Ausgaben

Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen (Art. 3 Abs. 1 BayHO). Die Ausgabeansätze einschließlich der Stellenpläne sind jedoch keine Verpflichtung zur Leistung einer Ausgabe, sondern – soweit verfügbar – die obere Grenze der Ermächtigung, bis zu der Ausgaben geleistet werden dürfen. Von dieser Ermächtigung darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit die Ausgaben bzw. Stellen zur Erfüllung der Aufgaben des Staates notwendig sind (Art. 6 BayHO); dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 Abs. 1 BayHO) strikt einzuhalten.

Alle Ausgaben sind auf Einsparmöglichkeiten zu überprüfen, sowohl hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Notwendigkeit als auch ihres Umfangs. Dies gilt auch für Förderprogramme und dergleichen.

Auszahlungen dürfen nicht vor Fälligkeit geleistet werden (Art. 34 Abs. 2 BayHO). Fälligkeitstag ist das Datum, an dem der Betrag dem Gläubiger auf Grund vertraglicher Vereinbarung (in Ermangelung einer solchen auf Grund in der Rechnung genannter Zahlungsbedingungen) oder Rechtsvorschrift zur Verfügung stehen muss. Eine rechtzeitige Zahlung zum Fälligkeitstag wird durch die zuständigen Kassen sichergestellt. Hierzu bedarf es durch die Anordnungsstellen keiner Vorverlegung des Fälligkeitstages in den Kassenanordnungen. Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Jahreswechsel ist zusätzlich die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zu Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Offene Abschlagszahlungen sind, soweit möglich, zeitnah abzurechnen (vgl. Nrn. 7.3.3, 7.22, 7.23 und 18.2 EDV-Bestimmungen Kasse – EDVBK –). Die Anordnungsstellen haben zu prüfen, ob Maßnahmen bzw. Rückforderungen diesbezüglich ergriffen werden müssen.

4.4 Haushaltsmittelreserven

Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 BayHO). Von den mittelbewirtschaftenden Stellen ist rechtzeitig Vorsorge für eventuell auftretende Mehrbelastungen (z. B. unerwartet hohe Preissteigerung bei einzelnen Ausgaben) zu treffen. Die obersten Staatsbehörden und die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden haben insbesondere bei den sächlichen Verwaltungsausgaben Haushaltsmittelreserven zu bilden, die im Bedarfsfall zur Deckung eines auftretenden Mehrbedarfs zu verwenden sind (vgl. VV Nr. 1.6 zu Art. 34 BayHO).

4.5 Keine unnötigen Vorratskäufe und dergleichen

Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BayHO). In einem Haushaltsjahr nicht mehr benötigte Haushaltsmittel dürfen nicht am Ende des Haushaltsjahrs für unnötige Vorratskäufe oder sonstige nicht notwendige Beschaffungen verwendet werden (sog. „Dezemberfieber“). Ein Verstoß hiergegen kann zu Disziplinarmaßnahmen und/oder Regressansprüchen führen (vgl. Nr. 12.1).

4.6 Skontos und Rabatte

Alle durch die Einräumung von Skontos und Rabatten, insbesondere gemäß den Vereinbarungen mit Nachlasskonditionen für den Freistaat Bayern, zu erlangenden Zahlungsvorteile sind auszunutzen.

4.7 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Erfolgskontrolle

4.7.1 Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Nach den Erfordernissen des Einzelfalls ist die einfachste und am wenigsten aufwendige Untersuchungsmethode anzuwenden; insbesondere kommen finanz- oder betriebswirtschaftliche Kosten- und Nutzenvergleiche in Betracht (vgl. VV zu Art. 7 BayHO). Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind sämtliche einmaligen und laufenden Ausgaben und Einnahmen einzubeziehen. Sie müssen grundsätzlich auch den Zeitfaktor berücksichtigen; vor dem Betrachtungszeitpunkt anfallende Ein- bzw. Auszahlungen sind aufzuzinsen und in der Zukunft liegende Ein- bzw. Auszahlungen abzuzinsen (siehe dazu sinngemäß VV Nr. 9.3 Buchst. a zu Art. 7 BayHO).

4.7.2 Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind insbesondere auch die Personalkosten mit zu berücksichtigen. Dabei können die vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bekannt gegebenen Personal-

durchschnittskosten bzw. -vollkosten verwendet werden. Die aktuellen Werte können im Bayerischen Behördennetz unter www.stmf.bybn.de in der Rubrik „Staatshaushalt – Haushaltsrecht, Zuwendungsrecht, Kassenwesen, Mittelbewirtschaftung" abgerufen werden.

Die Personaldurchschnittskosten berücksichtigen unter anderem einen Versorgungszuschlag sowie die Ausgaben für Beihilfen. Sie können entsprechend auch für Arbeitnehmer angewendet werden.

Die Personalvollkosten entsprechen den Personaldurchschnittskosten zuzüglich eines Zuschlags von 30 v. H. für Gemein- und Arbeitsplatzkosten.

Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sollen Personaleinsparungen grundsätzlich nur insoweit und ab dem Zeitpunkt angesetzt werden, als sie realisiert werden können.

4.7.3 Nach dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18. Juli 1991 (Drs. 12/2638) ist das Instrument der Erfolgskontrolle zur Gewährleistung wirtschaftlichen Handelns verstärkt zu nutzen und insbesondere bei Maßnahmen von finanziellem Gewicht sind grundsätzlich Erfolgskontrollen durchzuführen. Hierauf soll schon bei der Einleitung von Maßnahmen durch klare Zieldefinition und Sammlung notwendiger Daten Rücksicht genommen werden.

4.7.4 Mit Beschluss vom 24. April 1998 (Drs. 13/10947) hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung u. a. ersucht, „eine private Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken, ferner Leasingmodelle nur dann anzuwenden, wenn diese auch unter Berücksichtigung von Steuerausfällen günstiger sind".

4.8 Auftragsvergaben

4.8.1 Die Vergabevorschriften (vgl. Art. 55 BayHO und VV Nr. 2 zu Art. 55 BayHO) sind zu beachten. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) fordern im Regelfall die Öffentliche Ausschreibung und lassen Ausnahmen hiervon in Form von Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben nur unter sehr engen Voraussetzungen zu (vgl. § 3 VOL/A, § 3 VOB/A). Bei Auftragsvergaben soll möglichst auch in den Fällen, in denen eine Beschränkte Ausschreibung zulässig wäre, die Öffentliche Ausschreibung gewählt werden (vgl. Nr. 7.1.2 sowie Abschnitt 1 Nr. 1 Buchst. a der Anlage 2 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung [Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR] vom 13. April 2004 [AllMBl S. 87, StAnz Nr. 17], geändert durch Bekanntmachung vom 14. September 2010 [AllMBl S. 243]). Soweit danach eine Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung nicht stattfindet, sollen gleichwohl grundsätzlich mehrere Preisangebote eingeholt werden. Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen sind zwecks Nachprüfung ab 2.500 Euro in Listen zu erfassen (vgl. Nr. 7.1.4 KorruR). Die Vergabestellen haben außerdem nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder ihren Internetseiten zu informieren (vgl. § 19 Abs. 2 VOL/A, § 20 Abs. 3 VOB/A).

Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind bei Lieferleistungen neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer – vor allem die Kosten für den Energieverbrauch der zu beschaffenden Geräte – sowie die Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip).

Die wichtigsten Vergabevorschriften sowie insbesondere eine Formularsammlung für Ausschreibungen nach der VOL und die Rahmenverträge für den Freistaat Bayern sind im Bayerischen Behördennetz unter www.bybn.de in der Rubrik „Beschaffung" abrufbar.

4.8.2 Nach § 141 Satz 1 SGB IX sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, bevorzugt diesen Werkstätten anzubieten. Auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zu Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte – (Bevorzugten-Richtlinien – öABevR) vom 30. November 1993 (AllMBl S. 1308, StAnz Nr. 48), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl S. 666, StAnz Nr. 46), wird hingewiesen. Im Bayerischen Behördennetz sind in der Rubrik „Beschaffungen" Hinweise zur Vergabe öffentlicher Aufträge an Behindertenwerkstätten und Integrationsfirmen enthalten; unter anderem auch ein elektronischer Verweis auf die Datenbank „Online Leistungskatalog der Werkstätten für behinderte Menschen". Dort sind die Produkte und Dienstleistungen der rund 110 anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung in Bayern abrufbar.

4.9 Investitions- und Programmmittel, neue Maßnahmen und andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

4.9.1 Ein Finanzierungsspielraum für die Einleitung neuer finanzwirksamer Maßnahmen und Programme über den Haushaltsplan 2015/2016 hinaus besteht nicht.

Zur Erhöhung des Anstoßvolumens sollen die bestehenden Förderhöchstsätze mit dem Ziel einer Reduzierung überprüft werden. Förderhöchstsätze dürfen nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden.

Die Investitions- und Programmmittel sollen vorrangig in den strukturschwachen Gebieten eingesetzt werden; die im bayerischen Grenzraum noch bestehenden lagebedingten Nachteile und besonderen Aufgaben sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

4.9.2 Alle Maßnahmen von finanzieller Bedeutung im Sinn des Art. 40 Abs. 1 BayHO (z. B. allgemeine Regelungen, etwa über Fördervoraussetzungen und Berechtigte, Förderhöhen, Programme, Planungen), die zu Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen der Einwilligung (= vorherige Zustimmung) des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat. Das Gleiche gilt für über- oder außertarifliche Leistungen (z. B. außertarifliche Eingruppierungen). Dabei ist es grundsätzlich unbeachtlich, ob damit eine Haushaltsüberschreitung (Art. 37 Abs. 1 BayHO) verbunden ist.

4.10 Anordnung von Auslandszahlungen

Bei Zahlungen an Empfänger außerhalb der Eurozone fallen in der Regel hohe Gebühren an. Zur Reduzierung dieser Zahlungsverkehrskosten sind sämtliche Einsparmöglichkeiten zu nutzen. Insbesondere sind mehrere Auszahlungsanordnungen (Muster 35 oder 835 EDVBK) an einen Zahlungsempfänger zusammenzufassen. Gebühren sind nach Möglichkeit zu vermeiden und mit entsprechendem Schlüssel bei Feld-Nr. 119 EDVBK anzuordnen.

5. Einzelmaßnahmen zur Bewirtschaftung der Ausgaben

5.1 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (Gruppe 511)

5.1.1 Bei der Bewirtschaftung von Geschäftsbedarf sind alle Preisvorteile zu nutzen. Von einer übermäßigen Lagerhaltung ist abzusehen. Die Qualitätsansprüche an Schreib- und Vervielfältigungspapier, Briefumschläge und für kurzlebige Druckerzeugnisse sind nach Möglichkeit zu reduzieren. Durch den verstärkten Einsatz von Recyclingpapier kann ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden; etwaige geringfügige Preisnachteile können im Interesse der Verwirklichung des Umweltschutzgedankens in Kauf genommen werden. Auf VV Nr. 2.1 zu Art. 7 BayHO sowie auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zu Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUmwR) vom 28. April 2009 (AllMBl S. 163, StAnz Nr. 19) wird hingewiesen.

5.1.2 Die Ausgaben für Fotokopien sind möglichst zu reduzieren. Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte, insbesondere durch die private Mitbenutzung dienstlicher Kopiergeräte, dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden (Nr. 7.1 DBestHG 2015/2016). Eine private Mitbenutzung dienstlicher Kopiergeräte kann nur ausnahmsweise gegen Kostenerstattung in Betracht kommen, soweit hierdurch dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

5.1.3 Die Ausgabemittel für Bücher und Zeitschriften sind in erster Linie zur Beschaffung von nicht online zugänglichen Standardwerken für die tägliche Praxis bestimmt. Spezialliteratur ist in der Regel nur für die Bücherei vorzusehen, soweit sie nicht ohnehin von anderen Dienststellen entliehen werden kann. Loseblattsammlungen und Tageszeitungen sind laufend unter Anlegung eines strengen Maßstabs auf die Notwendigkeit ihrer Haltung zu überprüfen.

5.1.4 Bei Postsendungen ist unter Berücksichtigung sachlicher Erfordernisse die wirtschaftlichste Versendungsart zu wählen (§ 26 Abs. 1 AGO). Für das Paket- und Briefaufkommen wurden für die staatlichen Stellen zentrale Ausschreibungen durchgeführt. Der Versand des Postgutes (Pakete, Postzustellungsurkunden, Briefe) hat daher grundsätzlich über die in einem förmlichen Vergabeverfahren ausgewählten Vertragspartner oder über den behördlichen Postaustausch zu erfolgen.

5.2 Haltung von Fahrzeugen (Gruppe 514)

5.2.1 Ausgaben für Sonderausstattungen, die im Zusammenhang mit der Neu- oder Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeugs stehen, sind bei Titel 811 0. zu buchen. Eine Buchung bei Titel 514 0. ist von der Zweckbestimmung nicht gedeckt.

5.2.2 Wegen der Einsparung von Kraftstoff bei der Benutzung von Dienstfahrzeugen wird auf Nr. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich, insbesondere bei den Dienststellen des Freistaates Bayern vom 24. Oktober 1980 (FMBl S. 433, StAnz Nr. 44) zur Beachtung hingewiesen. Danach ist die Fahrweise – auch aus Gründen des Umweltschutzes – grundsätzlich auf einen niedrigen Kraftstoffverbrauch auszurichten. Im Übrigen ist auf einen zurückhaltenden und sparsamen Einsatz der Dienstfahrzeuge zu achten.

5.3 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (Gruppen 511 und 812)

5.3.1 Bei der Beschaffung von Geschäftszimmerausstattungen dürfen die mit Haushaltsaufstellungsschreiben 2015/2016 vom 3. März 2014 (Az.: 11/17/23 - H 1120 - 017 - 5 605/14) – Anlage 5 – mitgeteilten Höchstpreise nicht überschritten werden. Im Übrigen vergleiche auch Nr. 19.2 HaR.

5.3.2 Soweit mehrere staatliche Dienststellen in einem Dienstgebäude untergebracht sind, bietet sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die gemeinsame Nutzung von Geräten und Einrichtungen (z. B. Informations- und Kommunikationstechnik, Kopiergeräte) an.

5.3.3 Die Entscheidung für Wartungsverträge sowie über die Art und den Umfang der Wartung sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen zu treffen und zu begründen. Gewährleistungszeiträume und vergaberechtliche Vorgaben sind zu berücksichtigen. Bei der Beschaffung von Standardsoftware und dem Abschluss von Pflegeverträgen ist die wirtschaftlichste Variante zu wählen. Vergaberechtliche Vorgaben sind zu beachten.

5.4 Energiebewirtschaftungskosten (Titel 517 05)

5.4.1 Die Bewirtschaftung von Gebäuden ist konsequent auf eine sparsame und rationelle Energieverwendung auszurichten (Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich, insbesondere bei den Dienststellen des Freistaates Bayern).

5.4.2 Die Kosten der Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft (Energiebewirtschaftungskosten) sind – mit Ausnahme der Ausgaben in Titelgruppen – bei Titel 517 05 gesondert zu erfassen. Hinsichtlich der Aufteilung von Bewirtschaftungskosten der Grundstücke, Gebäude und Räume sowie Mieten und Pachten bei gemeinsamer Nutzung durch mehrere Dienststellen wird auf VV Nr. 3.2.3.2 zu Art. 64 BayHO hingewiesen. Einnahmen aus der Abgabe von Strom an Bedienstete im Zusammenhang mit der Stromtankung von Elektrofahrzeugen dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden (Nr. 7.1 Satz 3 DBestHG 2015/2016).

5.4.3 Gemäß Nr. 2.6 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich, insbesondere bei den Dienststellen des Freistaates Bayern, wird bestimmt, dass zur Erfolgskontrolle Aufzeichnungen über die tatsächlichen Verbrauchsmengen für Wärme, Kälte und Strom (Energieverbrauchswerte) zu führen sind.

Die Aufzeichnungen sind von der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle getrennt für jedes einzelne Gebäude zu führen, das über eine eigene Heizungsanlage oder dergleichen verfügt (z. B. gesonderte Abrechnung mit einer Fernwärmeversorgungseinrichtung) oder messtechnisch getrennt erfasst wird. Im Sinn eines effektiven Energiemanagements sind in Abstimmung mit der Bauverwaltung geeignete Zähleinrichtungen für die einzelnen Gebäude einer Liegenschaft sukzessive nachzurüsten.

Die Aufzeichnung und Auswertung der Energieverbrauchswerte erfolgt mit Hilfe des Energie- und Medien-Informationssystems EMIS. Die Energieverbrauchswerte sind von den Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen bis spätestens 30. Juni des Folgejahres in das Informationssystem EMIS über die Web-Erfassungsmaske zur Energiedatenerhebung einzustellen. Soweit noch kein Zugang zum Bayerischen Behördennetz besteht, ist ein technisch geeigneter und wirtschaftlicher Zugang einzurichten. Nur in begründeten Ausnahmefällen sind die Daten auf anderen Wegen der Zentralstelle Energie beim Staatlichen Bauamt München 1 zu übermitteln.

Ziel ist, die Überwachung des Energieverbrauchs und der Energiesparmaßnahmen als Daueraufgabe zu erleichtern. Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle soll durch ständiges Beobachten des Energieverbrauchs Abweichungen rechtzeitig erkennen und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs einleiten.

5.5 Gebäudereinigung (Gruppen 517 und 428)

5.5.1 Büro- und Besprechungsräume sowie Verkehrsflächen (z. B. Gänge, Treppenhäuser) sind grundsätzlich zweimal wöchentlich zu reinigen. In wenig frequentierten Bereichen sollte der Reinigungsturnus den örtlichen Gegebenheiten angepasst und auf das notwendige Maß beschränkt werden. Für eine vollbeschäftigte Reinigungskraft ist im Allgemeinen eine Reinigungsfläche von mindestens 1.000 m^2 pro Arbeitstag anzusetzen; darin berücksichtigt sind bereits die üblicherweise anfallenden Personalausfallzeiten (Urlaub, Krankheit usw.).

5.5.2 Die Reinigung der Verwaltungsgebäude und dergleichen ist, sofern dies wirtschaftlich ist, an private Unternehmen zu übertragen (Fremdreinigung).

Durch regelmäßige Neuausschreibung von Fremdreinigungsleistungen können erhebliche Einsparungen erzielt werden. Zur Evaluierung der Wirtschaftlichkeit und mit dem Ziel der Kostensenkung sollten diese Arbeiten daher spätestens nach etwa fünf Jahren jeweils neu ausgeschrieben werden.

Zur Umwidmung von Personal- in Sachmittel bei Privatisierungen von Reinigungsdienstleistungen wird auf Nr. 12.4 DBestHG 2015/2016 verwiesen. Das staatliche Reinigungspersonal ist entsprechend zu verringern; dabei sollen soziale Härten vermieden und bestehende Arbeitsverträge grundsätzlich nicht gekündigt werden.

5.6 Mieten und Pachten (Gruppe 518)

5.6.1 Im Interesse eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sind bei (Neu-)Anmietungen insbesondere die VV Nr. 4.1 zu Art. 38 und die VV Nr. 5.1 zu Art. 64 BayHO zu beachten.

5.6.2 Bei der Beschaffung von Maschinen und Geräten ist die günstigste Beschaffungsart (Kauf, Miete, Leasing) durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu ermitteln. Die Frage, ob erworben oder gemietet bzw. geleast werden sollen, ist ausschließlich nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu entscheiden und nicht danach, ob im Haushaltsplan Mittel entweder für den Erwerb oder für Miete bzw. Leasing veranschlagt sind. Aus einem von der Veranschlagung abweichenden Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergibt sich gegebenenfalls ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis für eine Einwilligung nach Art. 37 Abs. 1 BayHO. Bestehende Mietverträge sind zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer ein Ankauf wirtschaftlicher wäre als die weitere Miete.

5.6.3 Leasing-, Mietkauf- und ähnliche Verträgen bedürfen stets der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (VV Nr. 4.3 zu Art. 38 BayHO); für Leasingverträge gilt die Einwilligung allgemein als erteilt, wenn die voraussichtlichen jährlichen Ausgaben – einschließlich Wartung – 25.000 Euro nicht übersteigen und Leasing im

Einzelfall die wirtschaftlichste Beschaffungsart ist.

5.6.4 Beim Abschluss oder der Verlängerung von Miet- bzw. Pachtverträgen für Grundstücke, Gebäude und Räume durch die Immobilien Freistaat Bayern hat die betreffende oberste Dienstbehörde sicherzustellen, dass die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die beabsichtigte Anmietung vorliegen und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (VV Nr. 3.3.4 zu Art. 64 BayHO). Dies ist gegenüber der Immobilien Freistaat Bayern nachzuweisen.

5.7 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Gruppe 519)

5.7.1 Gemäß Nr. 1.2 DBestHG 2015/2016 sind die Mittel der Titel 519 0. (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 701 0. (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) und 702 0. (Grundlegende Erneuerung und Sanierung von Kanal-, Schachtbau- und Abwasseranlagen) innerhalb desselben Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Das gilt auch dann, wenn der Titel 519 0. gemäß Nr. 12.5.1 DBestHG 2015/2016 vorher aus den Budgetansätzen verstärkt wurde.

5.7.2 Die Mittel für den Bauunterhalt sind bevorzugt für Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. zur Substanzerhaltung einzusetzen; erforderlichenfalls sind Schönheitsreparaturen zurückzustellen. Bei staatlichen Gebäuden, die einen überdurchschnittlich hohen Energieverbrauch aufweisen, ist unverzüglich eine Senkung des Energieverbrauchs mit wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen anzustreben.

5.7.3 Neben den vorrangig aus Haushaltsmitteln durchzuführenden Energieeinsparmaßnahmen kann gemäß Art. 8 Abs. 2 HG 2015/2016 zur Durchführung von Energieeinsparmaßnahmen in besonders geeigneten staatlichen Gebäuden das sog. „Performance-Contracting“ oder gemäß Art. 8 Abs. 2a HG 2015/2016 das sog. „Energielieferr-Contracting“ als Alternative in Betracht kommen, soweit dies wirtschaftlich ist.

5.7.4 Mit Beschluss vom 17. Juni 2004 (Drs. 15/1222) hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung aufgefordert, die staatlichen Liegenschaften privaten oder gewerblichen Investoren für die Installation von Photovoltaikanlagen entgeltlich zur Verfügung zu stellen, sofern von Seiten des Staates keine derartige Nutzung vorgesehen ist. Die Prüfung des Sachverhalts und der Abschluss entsprechender schuldrechtlicher Vereinbarungen zur entgeltlichen Nutzungsüberlassung erfolgen unter Mitwirkung der Bauverwaltung durch die Immobilien Freistaat Bayern (Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Gemeinsamen Bekanntmachung über die Nutzung staatlicher Gebäude für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen vom 20. November 2012 [FMBl S. 633]).

Im Einzelfall kann es für den Staat auch wirtschaftlich sinnvoll sein, eigene Photovoltaikanlagen zu betreiben. Die Prüfung hinsichtlich des Betriebs einer staatseigenen Photovoltaikanlage ist gegebenenfalls unter Einbeziehung der Immobilien Freistaat Bayern ressortverantwortlich vorzunehmen. Die Vergütungen aus der Stromeinspeisung sind gemäß Art. 35 Abs. 1 BayHO als Einnahmen zu buchen (Bruttonachweis).

5.8 Dienstreisen (Gruppe 527)

Die Ausgaben für Reisekostenvergütungen sind durch geeignete Maßnahmen der Dienststellen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen; z. B. Verringerung der Zahl der Dienstreisen, zeitliche Straffungen und Zusammenlegungen, Beschränkung der Zahl der Teilnehmer an auswärtigen Besprechungen.

5.8.1 Dienstreisen dürfen nur durchgeführt werden, wenn der dienstliche Zweck nicht auf andere Weise wirtschaftlicher und einfacher erreicht werden kann. Die Dauer von Dienstreisen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

5.8.2 Dienstreisen aus gleichem Grund dürfen grundsätzlich nur von einem Amtsangehörigen ausgeführt werden. Ist eine Ausnahme zwingend erforderlich, so sind die Gründe hierfür im Dienstreiseantrag darzulegen (vgl. dazu auch Muster 1 der VV-BayRKG).

5.8.3 Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten sind so zu planen, dass die veranschlagten Mittel nicht überschritten werden.

5.8.4 Reisekostenvergütung für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsreisen kann nur gewährt werden, wenn die Teilnahme an der Maßnahme mindestens überwiegend im dienstlichen Interesse liegt und angeordnet oder genehmigt worden ist. Die Reisekosten für Fortbildungsveranstaltungen sind bei der Gruppe 525 nachzuweisen. Es besteht auch die Möglichkeit, erforderlichenfalls Dienstbefreiung zu gewähren.

5.8.5 Die Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

5.8.6 Staatsbedienstete, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen eines Zuwendungsempfängers an Sitzungen dieser Organe teilnehmen, haben die Reisekosten beim Zuwendungsempfänger abzurechnen.

5.8.7 Für Dienstreisen ist das wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen. Bei der Verwendung von Dienstkraftfahrzeugen sind auch die etwaigen Reisekostenvergütungen der Kraftfahrer mit zu berücksichtigen. Im U- und S-Bahn-Bereich sollen Kraftfahrzeuge möglichst nicht mehr verwendet werden, es sei denn, die zeitliche Einsparung ist so groß, dass sie sich beim Tagegeld auswirkt oder andere triftige Gründe die Benutzung eines Kraftfahrzeugs rechtfertigen.

5.8.8 Bei den Fahrtkosten sind alle bestehenden Ermäßigungsmöglichkeiten auszunützen.

Bei Dienstfahrten mit der Deutsche Bahn AG ist sicherzustellen, dass die Fahrkarten im Rahmen der mit der Deutschen Bahn AG abgeschlossenen Großkundenvereinbarung gebucht werden. Bei allen Bahnleistungen der Deutschen Bahn AG

– auch nicht zusätzlich rabattierte Angebote – ist daher immer die jeweilige siebenstellige BMIS-Kundennummer der Dienststelle anzugeben. Sofern die Art des Dienstgeschäftes eine genaue Planung des Reiseverlaufs zulässt, sind die reduzierten Sparpreise der Bahn (Festpreis mit Zugbindung) durch rechtzeitige Buchung und gegebenenfalls Aufteilung der Buchung für Hin- und Rückfahrt in Anspruch zu nehmen. Die Kombination von Großkundenrabatt und BahnCard-Rabatt ist nur bei Einsatz einer BahnCard Business möglich; Großkundenrabatt und BahnCard Business 25 sind zudem mit den Sparpreisen kombinierbar. Für die dienstliche Nutzung sind künftig grundsätzlich BahnCards Business anzuschaffen, sofern die Wirtschaftlichkeit im Einzelfall nachgewiesen ist. Bei Vielreisenden ist deshalb die Anschaffung einer BahnCard Business zu prüfen und die Wirtschaftlichkeit durch eine Amortisationsrechnung (vgl. http://www.bybn.de/RBIS/Dienstreisen/bc_amortisation.pdf) nachzuweisen. Die Anschaffungskosten einer normalen BahnCard können ausnahmsweise erstattet werden, wenn diese Alternative trotz der nicht mehr zulässigen Kombination mit dem Großkundenrabatt die für den Dienstherrn wirtschaftlichste Nutzungsmöglichkeit darstellt (z. B. bei rabattierten BahnCards für Reisende über 60 Jahren oder mit Schwerbehinderung).

Beim Erwerb von Bahnfahrkarten ist grundsätzlich die Zahlungsmöglichkeit zu nutzen, bei der keine Gebühren bzw. möglichst geringe Gebühren anfallen. Für Großkunden hat die Deutsche Bahn AG das Buchungsverfahren „Bahn-Online“ eingeführt. Dabei kann das Bahnticket online bestellt und ausgedruckt werden. Beim Bahn-Online-Verfahren ist der jeweilige Großkundenrabatt (einschließlich des Höchstpreises „bahn. corporate Max“) hinterlegt. Wegen des neuen Zahlungsmittelentgelts für die Bezahlung von Buchungen ab 50 Euro mittels Kreditkarte ist zu prüfen, ob dieses durch die Aufteilung der Buchung für Hin- und Rückfahrt, vermieden werden kann.

Mit Fluggesellschaften bestehen Firmenfördervereinbarungen mit gesonderten Firmenraten für bestimmte Strecken. Die Einbeziehung in diese Vereinbarungen setzt jedoch voraus, dass die Abrechnung der Flugreisen nicht auf Rechnungsstellung des Reisebüros, sondern über eine sog. Firmenkreditkarte vorgenommen wird. Dienststellen mit einem regelmäßigen Flugaufkommen haben grundsätzlich für die Abrechnung der Flugreisen eine Firmenkreditkarte zu nutzen. Vergleiche auch FMS vom 17. März 2006 (Az.: 41 - H 4200 - 002 - 9 184/06).

5.8.9 Aktuelle Informationen zum Themenbereich „Dienstreisen“ (z. B. Bahnreisen, Übernachtungsmöglichkeiten, Großkundenvereinbarungen) werden im Bayerischen Behördennetz in der Rubik „Dienstreisen“ zur Verfügung gestellt.

5.9 Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (Gruppe 529)

Die Ausgaben für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung („Verfügungsmittel“) sind zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

5.10 Veröffentlichungen (Gruppe 531)

Bei Veröffentlichungen ist deren Notwendigkeit nach strengen Maßstäben zu prüfen. Umfang und Auflagenhöhe sind zu begrenzen sowie Einsparungen bei der Aufmachung und dergleichen anzustreben. Dies gilt insbesondere für Fachveröffentlichungen, die überwiegend innerhalb der Verwaltung Verwendung finden. Auf die vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat abgeschlossenen Nachlassvereinbarungen mit Agenturen über das Schalten von Anzeigen in inländischen Printmedien wird hingewiesen.

5.11 Steuerzahlungen von staatlichen Dienststellen (Gruppe 546)

Ausgaben für Steuern bei Steuerpflicht von staatlichen Dienststellen sind wie folgt zu verbuchen:

– Steuern im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume sind bei dem jeweils einschlägigen Titel der Gruppe 517 zu buchen;
– Grunderwerbsteuer ist beim jeweiligen Erwerbstitel der Obergruppe 82 für das Grundstück zu buchen;
– in den übrigen Fällen (z. B. bei Steuerpflicht staatlicher Dienststellen auf Grund wirtschaftlicher Betätigung) sind Steuerzahlungen in der Regel bei einem Titel der Gruppe 546 nachzuweisen.

VV Nr. 3.1.1 zu Art. 35 BayHO („Rotabsetzung“) ist in solchen Fällen grundsätzlich nicht einschlägig. An das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuern für Betriebe gewerblicher Art dürfen von den diesbezüglichen Einnahmen abgesetzt werden (Nr. 7.4 DBestHG 2015/2016).

5.12 Zuwendungen (aus Hauptgruppen 6 und 8 – Art. 23, 44 BayHO)

5.12.1 Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des Art. 23 BayHO (= erhebliches Staatsinteresse, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann) gewährt werden (Art. 44 Abs. 1 BayHO). VV zu Art. 44 BayHO sowie die Grundsätze für die Ordnung staatlicher Förderprogramme (Fördergrundsätze – FöGr) (Anlage 1 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zu Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern [Organisationsrichtlinie – OR] vom 6. November 2001 [AllMBl S. 634, StAnz Nr. 50], zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. Dezember 2013 [AllMBl S. 549]) sind zu beachten. Bei der Bewilligung von Zuwendungen soll auf die sachliche Priorität und – soweit der Förderzweck nicht entgegensteht – auch darauf abgestellt werden, ob der Antragsteller den angestrebten Erfolg im Hinblick auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sonst nicht oder nicht im notwendigen Umfang erzielen kann.

Förderprogramme sind zeitlich zu befristen; dies gilt insbesondere für sogenannte Anreizprogram-

me und Modellförderungen. Nur soweit es der Zuwendungszweck unbedingt erfordert, kann von einer Befristung abgesehen werden (Nr. 1.1 FöGr). Als Befristung kommt regelmäßig das Ende des jeweils aktuell geltenden Finanzplanungszeitraums in Betracht. Auf die Befristung zeitlich begrenzter Förderprogramme ist – insbesondere bei Anschubfinanzierungen – stets hinzuweisen.

5.12.2 Förderhöchstsätze dürfen nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden (VV Nr. 2.4 zu Art. 44 BayHO); die im Einzelfall gewährten Fördersätze sollten grundsätzlich niedriger als die Förderhöchstsätze sein. Die bestehenden Förderhöchstsätze sind regelmäßig mit dem Ziel einer Reduzierung zu überprüfen.

Zur Verwaltungsvereinfachung ist, soweit möglich und vertretbar, grundsätzlich auf eine Förderung auf der Basis von Kostenpauschalen und/oder durch Festbetragsfinanzierung umzustellen.

5.12.3 Für die Zustimmung (vorherige Zustimmung = Einwilligung) zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gelten allgemein die Regelungen der VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 1.3 VVK (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO). Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann grundsätzlich nur bei Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe und unter Beachtung der dadurch entstehenden faktischen Haushaltsvorbelastung zur Vermeidung eines Förderstaus erteilt werden. Die im FMS vom 23. März 1983 (Az.: 11/2 - H 1426 - 12/57 - 14 102) enthaltenen Vorgaben über die in den Zustimmungsbescheid aufzunehmenden Vorbehalte (u. a. Hinweis, dass daraus kein Rechtsanspruch auf spätere Förderung abgeleitet werden kann) bleiben weiterhin in Kraft. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist wegen ihrer haushalts- und zuwendungsrechtlichen Bedeutung stets schriftlich zu erteilen.

5.12.4 Bei Bewilligungen von Zuwendungen sind die gleichen strengen Maßstäbe anzuwenden, die auch für die Verwaltung gelten. Das gilt insbesondere für die institutionelle Förderung von Zuwendungsempfängern (u. a. Richtlinien für Geschäftszimmerausstattungen, Grundsätze und Richtpreise für die Beschaffung und Benutzung schadstoffarmer Kraftfahrzeuge, Besetzung neuer Stellen nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HG 2015/2016, Beachtung der Wiederbesetzungssperre nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 3 HG 2015/2016); ebenso sind die Zielvorstellungen der Art. 6b und 6f HG 2015/2016 (Stellenabbau im Rahmen von Verwaltungsreformen sowie im Rahmen der Arbeitszeitverlängerung) sinngemäß für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger zu beachten; soweit erforderlich treffen die obersten Dienstbehörden hierzu nähere Regelungen. Zur Klarstellung ist in den entsprechenden Zuwendungsbescheiden darauf hinzuweisen.

5.12.5 Eine einmal gewährte Zuwendung begründet keinen Anspruch auf Weitergewährung.

5.12.6 Mehrfachförderungen sind grundsätzlich verboten (vgl. Nr. 4.7 FöGr, VV Nr. 15.3 Abs. 3 zu Art. 44 BayHO).

5.12.7 Die Übermittlung von Zuwendungsbescheiden und -verträgen an den Obersten Rechnungshof gemäß VV Nr. 4.4 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 4.4 VVK soll in elektronischer Form erfolgen. Hierfür steht auf dem Bayerischen Formularserver unter der Adresse https://formularserver.bayern.de/zuleitungen ein Zuleitungsformular zur Verfügung.

5.12.8 Zurückgezahlte Zuwendungen dürfen nur von der Ausgabe abgesetzt werden, in den in Nr. 7.3 DBestHG 2015/2016 geregelten Fällen oder wenn dies durch Haushaltsvermerk zugelassen ist. Nr. 7.3 der DBestHG 2015/2016 gilt auch für über den Staatshaushalt laufende Zuwendungen, die voll aus Bundesmitteln finanziert werden.

Die im Zusammenhang mit der Rückforderung oder der nicht alsbaldigen Verwendung von Zuwendungen anfallenden Zinsen sind – unabhängig von der Buchung der zurückgezahlten Zuwendungen – gesondert als Einnahmen zu buchen (vgl. Nr. 5.1 Satz 1 Halbsatz 2 Zins–A), soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist.

5.13 Bauausgaben (Hauptgruppe 7)

5.13.1 Die verfügbaren Haushaltsmittel sind vorrangig zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen einzusetzen. Neue Maßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ihre Finanzierung insbesondere im Hinblick auf die laufenden Maßnahmen sichergestellt ist. Im Übrigen dürfen Baumaßnahmen erst begonnen werden, wenn eine genehmigte Haushaltsunterlage vorliegt. Die genehmigte Haushaltsunterlage ist bei der Durchführung der Baumaßnahme einzuhalten. Auf eine Verstetigung der Bauausgaben ist hinzuwirken.

5.13.2 Die veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei den einzelnen Titeln der Anlage S (Staatlicher Hochbau) können unter den in Nr. 1.3 DBestHG 2015/2016 genannten Voraussetzungen innerhalb desselben Einzelplans gegenseitig verstärkt werden.

5.13.3 Für staatliche Hochbaumaßnahmen (Gruppen 710 bis 749) mit voraussichtlichen Gesamtkosten von mehr als 5.000.000 Euro, im Geschäftsbereich Wissenschaft und Kunst des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst von mehr als 10.000.000 Euro, ist für den Planungs- und Baubeginn jeweils die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat einzuholen. Dies gilt auch für die damit zusammenhängende Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen. Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat behält sich vor, die Kostengrenze im Bedarfsfall herabzusetzen.

5.13.4 Bei der Durchführung des Staatlichen Hochbaus und des Bauunterhalts gilt im Übrigen die Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern – RLBau 2011 – vom 25. Mai 2011 (AllMBl S. 309).

5.13.5 Neue Hochbauvorhaben sind entsprechend der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) – wirtschaftlich sinnvoll – energiesparend zu planen und auszuführen. Dieser Grundsatz ist bereits bei der Vorprüfung und Planung (z. B. bei Auslobung von Architektenwettbewerben) als Entscheidungskriterium festzulegen (LT-Drs. 14/9009 Nr. 2 Buchst. e sowie TNr. 21 des ORH-Jahresberichts 2001). Bei Umbau- und Sanierungsvorhaben ist regelmäßig zu prüfen, ob wirtschaftlich sinnvolle Energieeinsparmaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen und nach dem Stand der Technik im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit abgewickelt werden können.

5.13.6 Abgrenzung der Maßnahmen für Bauunterhaltung sowie für Um- und Erweiterungsbauten

Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 Euro je Maßnahme sind bei Titeln der Gruppe 710 bis 749 veranschlagt und in der Anlage S im jeweiligen Einzelplan (Staatlicher Hochbau) zusammengefasst (VV Nr. 1.2 zu Art. 24 BayHO und Nr. 18.2.1 HaR). Als Um- oder Erweiterungsbauten können auch Maßnahmen des Bauunterhalts behandelt werden, die eine – in der Regel erhebliche – Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustands zur Folge haben; maßgeblich ist die Mittelveranschlagung im Haushaltsplan.

Zur Abgrenzung von im Zuge der Bauunterhaltung anfallenden Wert steigernden baulichen Veränderungen oder Ergänzungen wird auf die Bestimmungen in Abschnitt C der RLBau 2011 verwiesen.

Bauunterhaltsarbeiten sollen im Rahmen einer am gleichen Objekt vorgesehenen Um- oder Erweiterungsbaumaßnahme (Festtitel 701 0. bzw. Titel der Gruppen 710 bis 749) durchgeführt oder abgewickelt werden, wenn eine einheitliche Baudurchführung und Auftragsvergabe zweckmäßig und wirtschaftlich ist und die Kosten der Um- oder Erweiterungsbaumaßnahme überwiegen.

5.14 Erwerb von Dienstfahrzeugen (Gruppe 811)

5.14.1 Erst- und Ersatzbeschaffungen von Dienstfahrzeugen sind auf das unabweisbar Notwendige zu beschränken; dabei ist auf den Abbau des staatlichen Kraftfahrzeugbestandes hinzuwirken.

5.14.2 Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit eines Dienstfahrzeugs ist vor allem nach den Vorschlägen des Obersten Rechnungshofs[1)] zu verfahren.

5.14.3 Beim Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen sind die Richtpreise gemäß Anlage 4 des Haushaltsaufstellungsschreibens 2015/2016 vom 3. März 2014 (Az.: 11/17/23 - H 1120 - 017 - 5 605/14) sowie die Vorgaben in Nr. 19.1.2 HaR zu beachten; u. a. Motorhöchstleistung, Schadstoffgruppe, niedriger CO_2-Ausstoß, Eignung zum Betrieb mit biogenen Treibstoffen. Ferner ist auf einen niedrigen Kraftstoffverbrauch zu achten. Bei der Beschaffung von Dienstfahrzeugen sollen bei vorhandenem geeignetem Nutzungsprofil auch biokraftstofftaugliche bzw. Erdgasfahrzeuge vorgesehen werden, soweit dies wirtschaftlich ist.

5.14.4 Soweit im Haushaltsplan Mittel für die Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeugs vorgesehen sind, ist die Beschaffung nur zulässig, wenn das bisherige Dienstfahrzeug aus Wirtschaftlichkeitsgründen ausgesondert werden muss und die Aussonderung zeitgleich mit der Neuanschaffung vorgenommen wird.

Zahl und Art der in den Erläuterungen zu den Titeln 514 .. angegebenen Fahrzeugen sind bindend. Der Ist-Bestand an Dienstfahrzeugen darf danach das im Haushaltsplan angegebene Soll nicht übersteigen; entsprechend zu begründende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

5.14.5 Die Entscheidung über Kauf oder Leasing eines Dienstfahrzeugs ist auf der Grundlage des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu treffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beim Kauf von Neufahrzeugen zum Teil erhebliche Preisnachlässe gewährt werden.

Die nach VV Nr. 4.3 zu Art. 38 BayHO erforderliche Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zum Abschluss von Leasingverträgen über Dienstfahrzeuge gilt insoweit allgemein als erteilt, wenn

a) nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Leasing wirtschaftlicher ist. Bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist neben der Höhe der Leasingraten insbesondere auch das Risiko der Ersatzpflicht bei überdurchschnittlicher Wertminderung oder Verschleißerscheinung sowie bei Totalschaden oder Diebstahl zu bewerten. Aus dem von der Veranschlagung abweichenden Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergibt sich gegebenenfalls ein unabweisbares und unvorhergesehenes Bedürfnis für eine Einwilligung nach Art. 37 Abs. 1 BayHO. Überplanmäßigen Ausgaben wird im Rahmen nachstehender Nr. 7.3 allgemein zugestimmt, wobei als Einsparstelle regelmäßig die insoweit nicht in Anspruch genommenen Mittel für den Kauf benannt werden können,

b) bei einem angenommenen Kauf des zu leasenden Fahrzeugs die Höchstgrenzen nach Nr. 5.14.3 eingehalten sind.

Soweit im Haushaltsplan ein Kauf veranschlagt ist, das Dienstfahrzeug jedoch auf Grund des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung geleast bzw. gemietet wird, sind die für den Kauf veranschlagten Mittel gesperrt, sofern sie nicht als Einsparung für die Leasing- bzw. Mietzahlungen benötigt werden. Die danach gesperrten Mittel sind im Plan über die Verwendung der Ausgabereste in voller Höhe als Einsparung in Abgang zu stellen.

---

1) Es handelt sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

1. Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Dienstfahrzeugs bei Ersatzbeschaffungen, insbesondere bei geringen Fahrleistungen,
2. Einzug freiwerdender Stellen für Berufskraftfahrer bei zu geringer Auslastung und
3. Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Dienstreisen sowie Benutzung von Taxis für Stadtfahrten, falls hierdurch Dienstfahrzeuge eingespart werden können.

Bei Beendigung des Leasingvertrages sind zur Gewinnung von Erkenntnissen für künftige Leasingverträge die tatsächlich angefallenen Kosten mit den in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ursprünglich angenommenen Kosten zu vergleichen und festzuhalten, ob auch rückblickend das Leasing wirtschaftlicher war (Erfolgskontrolle).

5.15 Anordnungsbefugnis für die Verrechnungstitel betreffend die Nutzung von Räumen und Plätzen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Anordnungsbefugnis für die Buchung von Verrechnungen bei Titel 981 16 der jeweiligen Kapitel .. 02 sowie 03 62 (Nutzung von Räumen und Plätzen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen durch staatliche Dienststellen) auf das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übertragen.

5.16 Zukunftsinitiative „Aufbruch Bayern"

Die Haushaltsansätze für das Programm „Aufbruch Bayern" sind in verschiedenen Einzelplänen und zum Teil innerhalb schon vorhandener Ansätze veranschlagt; vgl. abschließende Übersicht in den Erläuterungen zu Kap. 13 04 Tit. 314 52 (Doppelhaushalt 2011/2012). Um den Mittelabfluss aus dem Programm „Aufbruch Bayern" rechnungsmäßig gesondert nachweisen zu können, ist in jeder schriftlichen oder elektronischen Kassenanordnung für Maßnahmen des Programms „Aufbruch Bayern" im Feld 01 „Buchungsstelle" nach der Buchungsstelle (Kapitel/Titel/Prüfziffer) der Unterteil „992011" einzutragen.

5.17 Immobilienbezogene Objektbuchhaltung

Ziel der Objektbuchhaltung ist die Zuordnung und Zusammenführung der immobilienbezogenen Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalt (insbesondere Gruppen 124, 517, 518, 519, 701, 702 und 710 bis 749) zu einer bestimmten Immobilie. Für jedes Objekt (Liegenschaft, Flurstück, Gebäude, Nutzungseinheit) ist eine gesonderte Immobiliennummer vergeben.

Für die Objektbuchhaltung ist bei allen immobilienbezogenen Zahlungsvorgängen in den Kassenanordnungen die jeweilige Immobiliennummer anzugeben. Im IHV ist die Immobiliennummer im Eingabefeld ‚Immobiliennummer' und bei anderen Buchungssystemen beim Verwendungszweck einzutragen.

Die Erfassung der Einnahmen und Ausgaben soll grundsätzlich gebäudescharf durch die Angabe der Immobiliennummer erfolgen. Bei gemeinsamer Nutzung von Immobilien soll entsprechend den Vorgaben in VV Nr. 3.2.3 zu Art. 64 BayHO eine Aufteilung nach Nutzereinheiten erfolgen.

Die Immobiliennummern sowie weitere Hinweise zur Objektbuchhaltung sind im Bayerischen Behördennetz unter der Adresse http://www.immobiliennummer.bybn.de abrufbar.

6. Berücksichtigung der Haushaltssperre

Bei der Haushaltsbewirtschaftung und der Verteilung der Ausgabemittel an die nachgeordneten Dienststellen haben die obersten Staatsbehörden die von der Staatsregierung am 5. August 2014 gemäß Art. 4 des HG 2015/2016 beschlossenen und vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags gebilligten Sperremaßnahmen zu berücksichtigen.

Zur Erwirtschaftung der bei Kap. 13 03 Tit. 972 01 veranschlagten globalen Minderausgabe muss der Sperrebeschluss strikt vollzogen werden. Die Sperre bedeutet haushaltsmäßige Einsparung. Aus dem Sperrebetrag können daher keine Ausgabereste gebildet werden.

7. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

7.1 Unvorhergesehenheit, Unabweisbarkeit

Die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben kann nur im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden (Art. 37 Abs. 1 BayHO und VV Nr. 2.1 zu Art. 37 BayHO). Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sind die Maßstäbe zu beachten, die das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 – 2 BvE 1/74 (BVerfGE 45, 1-63; NJW 1977, 1387-1392) gesetzt hat.

7.2 Antragstellung

Vor der Antragstellung ist zu prüfen, ob der Mehrbedarf nicht durch andere Möglichkeiten, insbesondere Ausgabereste, Verstärkungsmittel, Deckungsfähigkeit, gekoppelte Mehreinnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, gedeckt werden kann. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind mit dem Muster 1 zu Art. 37 BayHO zu beantragen. Anträge auf Einwilligung in über- oder außerplanmäßige Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen sind rechtzeitig zu stellen, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe bzw. Verpflichtung führt. Die Anträge sind eingehend zu begründen; insbesondere sind die Unvorhergesehenheit und die Unabweisbarkeit darzulegen.

7.3 Allgemeine Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben

7.3.1 Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat stimmt allgemein der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayHO zu, wenn sie entweder

a) 10.000 Euro je Titel nicht übersteigen oder

b) zehn v. H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 20.000 Euro

nicht überschreiten und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

– Die überplanmäßige Ausgabe bedarf der vorherigen Einwilligung der für den Einzelplan zuständigen obersten Staatsbehörde. Diese hat

die Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayHO eigenverantwortlich zu prüfen. Für eine Erhöhung von freiwilligen Leistungen über die Veranschlagung im Haushaltsplan hinaus kann grundsätzlich kein unabweisbares Bedürfnis anerkannt werden.

– Die überplanmäßige Ausgabe muss innerhalb desselben Einzelplans eingespart werden. Die Einsparung kann hauptgruppenübergreifend bei den Hauptgruppen 5, 6 und 8 erfolgen.

– Handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe bei einem übertragbaren Ausgabetitel, so ist sie nicht als Vorgriff, sondern unter entsprechender Einsparung als abschließende Willigung zu behandeln; die Zustimmung gemäß Art. 37 Abs. 6 Satz 2 BayHO gilt als erteilt.

– Die in den jeweiligen Beschaffungsrichtlinien vorgesehenen bzw. bei den Haushaltsverhandlungen vereinbarten Richtpreise und Ausstattungen für Dienstfahrzeuge und Einrichtungen dürfen nicht überschritten werden; dies gilt nicht, soweit sich die Listenpreise für Kraftfahrzeuge zwischenzeitlich erhöht haben.

– Bei den überplanmäßigen Ausgaben darf es sich um keinen Fall von grundsätzlicher Bedeutung (vgl. Art. 37 Abs. 4 BayHO) handeln; Art. 37 Abs. 5 BayHO bleibt unberührt.

– Abdruck der Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde ist dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (zweifach) und dem Obersten Rechnungshof zu übermitteln.

Satz 1 gilt nicht für Ausgaben des staatlichen Hochbaus (Anlage S). Einsparungen bei den Ausgaben des staatlichen Hochbaus dürfen auch nicht zur Deckung von Mehrausgaben für andere Ausgaben der Hauptgruppe 7 herangezogen werden.

Satz 1 gilt nicht für überplanmäßige Ausgaben im Rahmen der dezentralen Budgetverwaltung. Zu Mehrausgaben bei Budgets wird auf Nr. 11.6.1 HvR 2015/2016 verwiesen.

7.3.2 Überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 Euro brauchen in der Haushaltsrechnung nicht besonders begründet werden. Mehrausgaben von zehn v. H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 20.000 Euro (vgl. Nr. 7.3.1 Buchst. b) sind dagegen zu begründen.

7.4 Hochbauausgaben

Bei Ausgaben des staatlichen Hochbaus (Anlage S) darf überplanmäßigen Ausgaben (Vorgriffen) nur zugestimmt werden, wenn eine Umschichtung nach Nr. 1.3 DBestHG 2015/2016 nicht möglich ist.

7.5 Einspargebot

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kann über- und außerplanmäßigen Ausgaben grundsätzlich nur zustimmen, wenn es sich bei den angebotenen Einsparungen (Art. 37 Abs. 3 BayHO und VV Nr. 2.4 zu Art. 37 BayHO) um realisierbare Beträge handelt. Dabei muss es sich um einen echten Verzicht auf bewilligte Ausgabemittel handeln (Prioritätsverlagerung innerhalb eines Einzelplans oder Kapitels). Es kann deshalb grundsätzlich nicht anerkannt werden, dass die Benennung der zutreffenden Einsparstelle erst zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt wird. Die Heranziehung von Mehreinnahmen zur Deckung von Mehrausgaben muss sich auf Ausnahmefälle beschränken und ist nur zulässig, wenn zwischen Mehreinnahme und Mehrausgabe ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

8. Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenplan

Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben wird auf Folgendes hingewiesen:

8.1 Allgemeines

8.1.1 Bei der Bewirtschaftung der (Plan-)Stellen und der Personalausgaben gelten insbesondere Art. 17, 21, 47, 48, 49 und 50 BayHO und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 6 HG 2015/2016 und die Nrn. 2 bis 5 DBestHG 2015/2016.

8.1.2 Zur Besetzung neu ausgebrachter Stellen sowie zur Wiederbesetzungssperre vergleiche Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 HG 2015/2016.

8.1.3 Zum haushaltsgesetzlich vorgeschriebenen Stellenabbau vergleiche Art. 6b (Stellenabbau Verwaltungsreform) und Art. 6f (Stellenabbau wegen Verlängerung der Arbeitszeit bei den Arbeitnehmern) HG 2015/2016. Unabhängig davon dürfen freie und frei werdende Stellen nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besetzt werden (vgl. VV Nr. 5 zu Art. 7 BayHO).

8.1.4 Besetzbare Planstellen einschließlich der neu geschaffenen sind in erster Linie mit Beamten zu besetzen, die bei der eigenen oder einer anderen Verwaltung entbehrlich geworden sind (vgl. VV Nr. 1.10 zu Art. 49 BayHO).

8.2 Besondere Regelungen für Arbeitnehmer

8.2.1 Hinsichtlich der Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen wird auf Art. 40 BayHO hingewiesen.

8.2.2 Personen, die Entschädigungen für Mehraufwendungen gemäß § 16d SGB II („Ein-Euro-Jobs“) erhalten, können nicht auf (Plan-)Stellen verrechnet werden, da es sich bei diesen Arbeitsgelegenheiten nicht um Arbeitsverhältnisse im Sinn des Arbeitsrechts handelt. Die Ausgaben sind beim Festtitel 428 12 (Entgelte für sonstige Hilfsleistungen durch Arbeitnehmer [Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen]) zu verbuchen. Einnahmen, die im Zusammenhang mit den Arbeitsgelegenheiten stehen, sind beim Festtitel 235 12 (Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit [Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen]) zu verbuchen. Die durch die Arbeitsgelegenheiten entstehenden Mehrkosten sind grundsätzlich innerhalb der Dezentralen Budgetverantwortung zu kompensieren. Soweit die Ausgaben für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 BayHO führen, die durch entsprechende zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind, wird auf

Nr. 9 DBestHG 2015/2016 hingewiesen; eine Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ist insoweit nicht erforderlich.

8.3 Besetzung mit schwerbehinderten Menschen

Vor jeder Neu- oder Wiederbesetzung einer Stelle ist zu prüfen, ob der Arbeitsplatz mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt werden kann. Bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind schwerbehinderte Menschen bevorzugt zu berücksichtigen.

Daneben wird auf Art. 6c HG 2015/2016 hingewiesen, wonach in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 150 vorhandene Stellen für die Einstellung zusätzlicher schwerbehinderter Menschen vorbehalten sind.

8.4 Mehrarbeit, Überstunden

Der Freizeitausgleich (Dienstbefreiung) hat Vorrang vor der Bezahlung von Mehrarbeitsvergütungen oder Überstundenentgelten. Auf § 8 TV-L, Art. 87 BayBG und Art. 61 BayBesG wird hingewiesen. Die gesetzlichen oder tariflichen Ausgleichsfristen schließen einen einvernehmlichen späteren Freizeitausgleich nicht aus.

Eine Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden muss insbesondere insoweit entfallen oder jedenfalls eingeschränkt werden, als Stellenmehrungen gegenüber dem bisherigen Ist-Stand in letzter Zeit vorgenommen wurden oder jetzt erfolgen.

Mehrarbeit bzw. Überstunden, für die Mehrarbeitsvergütungen bzw. Überstundenentgelte und/oder Zeitzuschläge gezahlt werden müssen, dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen angeordnet werden. Bei Stellen, die der Stellenbindung des Art. 6 Abs. 1 HG 2015/2016 unterliegen, müssen entsprechende Ausgabemittel bei Titel 422 41 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 428 41 (Überstundenentgelte für Arbeitnehmer) zur Verfügung stehen (vgl. Nr. 2.3 DBestHG 2015/2016). Zur Abrechnung von Mehrarbeitsvergütung, Buchungsstelle und Haushaltsüberwachungsliste vgl. Teil 3 Abschnitt 3 Nr. 61 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes).

8.5 Vergleichbare Stellen

Für die Anwendung des Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 HG 2015/2016 gelten folgende Stellen als vergleichbar:

Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe
A 16	E 15Ü [2)]
A 15	E 15
A 14	E 14
A 13	E 13, E 13Ü [3)]
A 12	E 12
A 11	E 11
A 10	E 10
A 9	E 9
A 8	E 8
A 7	E 7, E 6
A 6	E 5, E 4
A 5	E 3
A 3	E 2Ü [4)], E 2, E1

Auf Art. 6g HG 2015/2016 wird hingewiesen.

Dieser Stellenvergleich hat keine Bedeutung für die Eingruppierung von Arbeitnehmern; hierfür sind ausschließlich die Tätigkeitsmerkmale maßgebend.

8.6 Unentgeltliche Überlassung verfügbarer Unterkünfte bei staatlichen Lehreinrichtungen

Nr. 4.3 DBestHG 2015/2016 gilt verbindlich für alle Beamten des Freistaates Bayern ohne eigene Wohnung (§ 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayTGV). Anderen Beamten sind verfügbare Unterkünfte als Sachleistung anstelle des Trennungsgeldes zu überlassen; das Trennungsgeld ist entsprechend zu kürzen. Letzteres gilt auch für Beamte ohne eigene Wohnung, soweit die Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung an denselben Ausbildungsort nicht länger als zwei Monate währt oder im Zusammenhang mit der Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung eine geschlossene Unterbringung angeordnet ist. Eine geschlossene Unterbringung darf nur angeordnet werden, sofern eine beamtenrechtliche Pflicht besteht, in einer bereitgestellten Unterkunft zu wohnen (Art. 127 BayBG).

Die auf Grund Nr. 4.3 DBestHG 2015/2016 oder an Stelle trennungsgeldrechtlicher Leistungen gewährte Unterkunft verpflichtet den Beamten nicht im dienstrechtlichen Sinn, die Unterkunft in Anspruch zu nehmen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Erstattung von Unterkunftskosten oder ersatzweise eingegangene Aufwendungen.

8.7 Anordnungsbefugnis für Zahlungen der Ballungsraumzulage gemäß Art. 94 BayBesG

Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Anordnungsbefugnis für Zahlungen bei Titel 443 15 der jeweiligen Kapitel .. 02 sowie 03 62 den für die Anordnung der Bezüge zuständigen Stellen übertragen.

---

2) Übergeleiteter Bestand (VerGr. I BAT); in der Entgeltordnung nicht mehr abgebildet

3) Übergeleiteter Bestand (VerGr. IIa mit Aufstieg nach VerGr. Ib nach elf oder fünfzehn Jahren); in der Entgeltordnung nicht mehr enthalten

4) Bestand am 31. Dezember 2011 (Lohngr. 2a, Lohngr. 2 mit Aufstieg nach Lohngr. 2a und Lohngr. 1 mit Aufstieg nach Lohngr. 2 und 2a); in der Entgeltordnung nicht mehr enthalten

8.8 Anordnungsbefugnis und Bewirtschaftung für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die an Kabinettsmitglieder und Versorgungsempfänger nach dem Gesetz über Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung zu leisten sind

Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Befugnis der Bewirtschaftung und Anordnung für Zahlungen bei den Titeln 441 61, 441 63, 446 61 und 446 62 der jeweiligen Kapitel .. 02 sowie 03 62 auf das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übertragen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird gemäß VV Nr. 7.1.2 zu Art. 34 BayHO von der Führung der HÜL-A abgesehen.

9. Verpflichtungsermächtigungen

9.1 Allgemeine Einwilligung

Die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Art. 38 Abs. 2 BayHO). Wegen der Unsicherheiten bei der weiteren finanzwirtschaftlichen Entwicklung dürfen Verpflichtungsermächtigungen nur zurückhaltend in Anspruch genommen werden.

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat willigt allgemein ein, dass über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe der im Haushaltsplan angegebenen Fälligkeiten sowie der Erläuterungen und ergänzenden Haushaltsaufstellungsunterlagen wie folgt verfügt wird:

a) Im staatlichen Hochbau (Anlage S) bis zu 100 v. H. der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen,

b) im Übrigen bis zu 90 v. H. der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen.

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat behält sich vor, in besonders gelagerten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

Für weitergehende Inanspruchnahmen von Verpflichtungsermächtigungen sind Einzelanträge mit eingehender Begründung erforderlich. Dabei ist auch anzugeben, in welcher Höhe bereits bestehende Verpflichtungen in den Haushaltsjahren 2016 ff. fällig werden.

9.2 Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2014

Auf Grund von Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2014 dürfen grundsätzlich keine Verpflichtungen mehr eingegangen werden (Art. 45 Abs. 1 BayHO).

9.3 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Für die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt die vorstehende Nr. 7 – mit Ausnahme von Nr. 7.3 – entsprechend (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BayHO).

9.4 Zusammenfassende Meldung der eingegangenen Verpflichtungen

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat der Stand der eingegangenen Verpflichtungen nach den Mustern 4a und 4b zu Art. 34 BayHO zu melden (VV Nr. 9 zu Art. 34 BayHO).

10. Absehen von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)

Gemäß VV Nr. 7.1.2 zu Art. 34 BayHO wird für folgende Ausgaben – soweit diese Titel nicht der dezentralen Budgetverantwortung nach Nr. 12.1 DBestHG 2015/2016 unterliegen – von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste (HÜL-A) abgesehen:

– Festtitel 443 15 (Ballungsraumzulage gemäß Art. 94 BayBesG).

– Festtitel 453 0. (Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen).

– Festtitel 532 0. (Leistungen auf Grund von gerichtlichen Entscheidungen oder Prozessvergleichen sowie auf Grund von außergerichtlichen Anerkenntnissen im Zusammenhang mit der Ausübung der Vertretung des Staates in Rechtsangelegenheiten). Die VV Nrn. 2.2 und 2.3 zu Art. 58 BayHO bleiben unberührt.

Die Überwachung der Ausgabemittel erfolgt zentral durch die für den Einzelplan zuständige oberste Staatsbehörde anhand der EDV-Titelübersichten. Sollten sich dabei Mittelüberschreitungen abzeichnen, ist rechtzeitig vor der Überschreitung ein Antrag gemäß Art. 37 BayHO an das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zu stellen.

11. Dezentrale Budgetverantwortung

11.1 Ziele

Ziel und Zweck der dezentralen Budgetverantwortung (Nr. 12 DBestHG 2015/2016) ist vorrangig eine Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz bei der Verwendung staatlicher Mittel. Durch eine weitgehende Flexibilisierung der Haushalts- und Wirtschaftsführung mittels erweiterter Deckungsfähigkeit von Ausgabetiteln, durch anteilige Koppelung von Einnahmen und Ausgaben sowie einer weitgehenden überjährigen Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln kommt gleichzeitig auch ein höheres Maß an Eigenverantwortung sowie Verantwortung für gesamtstaatliches Handeln auf die die Mittel bewirtschaftenden Stellen zu.

11.2 Umfang des Budgets

Das Budget umfasst alle nach Nr. 12.1 und Nr. 12.8 DBestHG 2015/2016 in Frage kommende Haushaltsansätze. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht in die Budgetierung einbezogen. Die anteiligen haushaltsgesetzlichen Minderausgaben sind daraus zu erwirtschaften. Ausnahmen vom

Budget sind gemäß Nr. 12.8 DBestHG 2015/2016 in den Einzelplänen in der jeweiligen Vorbemerkung zum Geltungsbereich der Regelungen der dezentralen Budgetverantwortung abschließend geregelt. Die Einbeziehung bzw. Herausnahme von weiteren Haushaltsansätzen im Haushaltsvollzug ist nicht zulässig.

11.3 Verstärkung aus den Ansätzen für Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen

Bei der Verstärkung aus Ansätzen für Personalausgaben gemäß Nr. 12 DBestHG 2015/2016 muss zwischen „gebundenen Stellen" (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 HG 2015/2016) und „ungebundenen Stellen" unterschieden werden.

Für die Verstärkung aus Ansätzen für Personalausgaben gilt Folgendes:

11.3.1 Gebundene Stellen

11.3.1.1 Die Stelle muss frei geworden und besetzbar sein (vgl. Nr. 12.2 DBestHG 2015/2016); bereits seit längerer Zeit unbesetzte Stellen können nicht berücksichtigt werden.

11.3.1.2 Diese Stellen unterliegen der Wiederbesetzungssperre gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 HG 2015/2016. Die während dieser Zeit eingesparten Beträge sind in der Haushaltsrechnung in Abgang zu stellen und dürfen nicht im Budget verwendet werden. Eine Verstärkung aus dem Stellengehalt gebundener Stellen kommt erst nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre in Frage.

11.3.1.3 Ausnahme- und Sonderregelungen zur Wiederbesetzungssperre finden keine Anwendung (vgl. Nr. 12.2.1 DBestHG 2015/2016). Zunächst muss die Wiederbesetzungssperre im vollen Umfang eingehalten werden, erst dann kann das Stellengehalt beansprucht werden.

11.3.1.4 Eine Verstärkung aus dem Stellengehalt gebundener Stellen ist nur möglich, wenn die Stelle über die Wiederbesetzungssperre hinaus für mindestens ein Jahr frei gehalten werden kann. Die Verstärkungsmöglichkeit muss also mindestens ein Jahr in Anspruch genommen werden. Dabei können keine Stellen berücksichtigt werden, die zum Einzug gemäß Art. 6b und 6f HG 2015/2016 vorgesehen sind. Ein nur kurzzeitiges Freihalten der Stelle ist nicht ausreichend.

11.3.1.5 Die Stelle muss durch eine konkrete personalwirtschaftliche Maßnahme frei geworden sein. Reine Zufallseinsparungen im Budget (z. B. Aufgabenwegfall auf Grund einer Gesetzesänderung) können nicht berücksichtigt werden.

11.3.1.6 Die Stelle kann nach Ablauf der Wiederbesetzungssperre für jeden vollen Monat der mindestens zwölfmonatigen Stellenfreihaltung wie folgt genutzt werden:

a) zur Verstärkung von Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 mit 75 v. H. oder

b) zur Verstärkung für sächliche Verwaltungsausgaben mit 50 v. H.

aus 1/12 des durchschnittlichen Stellengehalts für das jeweilige Jahr.

11.3.1.7 Das jeweilige durchschnittliche Stellengehalt der betreffenden Stelle ergibt sich aus den in der Anlage 3 zum Haushaltsaufstellungsschreiben 2015/2016 vom 3. März 2014 (Az.: 11/17/23 - H 1120 - 017 - 5 605/14) genannten, um Versorgungszuschläge bereinigten „Durchschnittlichen Stellengehältern".

Die vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bekannt gegebenen Personaldurchschnittskosten können nicht verwendet werden, da hier auch kalkulatorische Versorgungszuschläge für Beamte enthalten sind.

11.3.2 Ungebundene Stellen

11.3.2.1 Einsparungen bei den Titeln 428 11, 428 21 und 428 22 dürfen zur Deckung von Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen nur herangezogen werden, wenn das Stellengehalt nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre mindestens ein Jahr frei gehalten wird. Ein kürzeres Freihalten der Mittel führt zu keiner Verstärkungsmöglichkeit. Die Jahresfrist gilt nicht bei Umschichtungen innerhalb der in Nr. 12.1 Buchst. a DBestHG 2015/2016 genannten Personaltiteln.

11.3.2.2 Nr. 11.3.2.1 gilt nicht für Titel 428 30 (Arbeitnehmer-Budget).

11.3.2.3 Bei den Titeln 428 21 und 428 22 muss das Freihalten (Stellensperre) zusätzlich zum haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Stelleneinzug erfolgen; die Wiederbesetzungssperre ist einzuhalten (vgl. Nrn. 11.3.1.2 und 11.3.1.3).

11.3.2.4 Nr. 11.3.1.7 gilt entsprechend.

11.3.3 Verstärkung der Personalausgaben

Soweit Einsparungen bei den Ansätzen für Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen zur Verstärkung der Personalausgaben verwendet werden, ist eine Vertragsverlängerung bzw. der Abschluss eines anschließenden Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses (Kettenverlängerung) nicht zulässig; dies gilt auch innerhalb des Sechs-Monats-Zeitraums gemäß Nr. 12.3.1 DBestHG 2015/2016. Der Abschluss von unbefristeten Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn bei der Altersteilzeit von Arbeitnehmern der auftretende Kapazitätsverlust ausgeglichen wird.

11.3.4 Umwidmung von Personal- in Sachmittel bei Privatisierungen

Auf Nr. 12.4 DBestHG 2015/2016 wird hingewiesen.

11.4 Mehr- und Mindereinnahmen

Mehr- und Mindereinnahmen im Sinn der Nr. 12.6 Satz 1 DBestHG 2015/2016 sind ausschließlich gegenüber den Sollansätzen der einzelnen Kapitel zu ermitteln. Das Ausgleichsgebot gemäß VV Nr. 2.4 zu Art. 37 BayHO hat Vorrang.

11.5 Interne Verrechnungen

Soweit innerhalb der Staatsverwaltung Leistungen bzw. Gegenleistungen nach Art. 61 BayHO verrechnet werden, sind diese bei den Obergruppen 38 und 98 (Haushaltstechnische Verrechnun-

gen) zu buchen. Diese Ansätze unterliegen nicht der dezentralen Budgetverantwortung im Sinn der Nr. 12.1 DBestHG 2015/2016; VV Nr. 3.2.1 Buchst. b zu Art. 35 sowie VV Nr. 2.2 zu Art. 61 BayHO bleiben unberührt.

11.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

11.6.1 Überplanmäßige Ausgaben

Mehrausgaben bei einem in das Budget einbezogenen Ausgabeansatz dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat geleistet werden, sofern und soweit sie innerhalb desselben Budgets ausgeglichen werden. In diesem Fall liegt keine überplanmäßige Ausgabe, sondern lediglich eine Inanspruchnahme der nach Nr. 12.1 Satz 1 DBestHG 2015/2016 erklärten gegenseitigen Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze des Budgets vor.

Führt eine Mehrausgabe jedoch zu einer Überschreitung des Budgets, so ist weiterhin ein förmlicher Antrag nach Art. 37 BayHO zu stellen. Derartige überplanmäßige Ausgaben sind gemäß Art. 37 Abs. 6 BayHO als Vorgriffe grundsätzlich auf das nächstjährige Budget anzurechnen.

11.6.2 Außerplanmäßige Ausgaben

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat stimmt allgemein der Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayHO bis zur Höhe von 10.000 Euro zu, sofern und soweit die übrigen Voraussetzungen des Art. 37 BayHO – insbesondere Unvorhergesehenheit und Unabweisbarkeit – erfüllt sind und die Ausgabe innerhalb des Budgets ausgeglichen wird.

Sofern etwaige außerplanmäßige Ausgaben den Betrag von 10.000 Euro übersteigen oder nicht innerhalb des Budgets aufgefangen werden können, bedarf es weiterhin eines förmlichen Antrags nach Art. 37 BayHO. Etwaige danach ergehende Bewilligungen sind wie Vorgriffe auf das Budget des Folgejahres anzurechnen.

Die Zweckbestimmungen und Funktionskennziffern der neuen außerplanmäßigen Haushaltsstellen sind – ohne Rücksicht auf die Betragshöhe – unverzüglich per E-Mail an die Adresse sthk@stmflh.bayern.de der Bayerischen Staatshauptkasse mitzuteilen. Für neue außerplanmäßige Einnahmen gilt diese Regelung entsprechend.

11.7 Mittelzuweisung

VV Nr. 1.6 zu Art. 34 BayHO, wonach die durch Kassenanschlag oder besonderes Schreiben zu verteilenden Ausgaben nicht sogleich in voller Höhe auf die Dienststellen zu verteilen sind, gilt nicht für die dezentrale Budgetverantwortung im Sinn der Nr. 12 DBestHG 2015/2016. Die eigenverantwortliche Mittelbewirtschaftung erfordert eine Gesamtzuweisung zu Beginn des Haushaltsjahres. Die haushaltsgesetzliche Sperre und haushaltswirtschaftliche Sperren sind jedoch in Abzug zu bringen.

12. Abschließende Hinweise

12.1 Dienstpflicht auf Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Gemäß §§ 33 ff. BeamtStG besteht die Dienstpflicht, haushaltsrechtliche Vorschriften zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO) sowie darauf hingewiesen, dass Ausgaben nur veranlasst bzw. Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, für die eine haushaltsrechtliche Genehmigung vorliegt. Bei Verstößen gegen haushaltsrechtliche Vorschriften ist jeweils zu prüfen, ob gegen die dafür verantwortlichen Bediensteten Disziplinarmaßnahmen einzuleiten und/oder Regressansprüche geltend zu machen sind (vgl. dazu auch Art. 96 Abs. 1 Satz 2 BayHO).

12.2 Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen

Anträge auf Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags sind dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

12.3 Verwaltung von Forderungen aus Darlehensgewährungen

Alle Forderungen aus Darlehensgewährungen des Freistaates Bayern sind grundsätzlich dem Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung – zur Verwaltung zu übertragen.

12.4 Liquiditätssteuerung

Zur Verbesserung der Liquiditätsplanung ist darauf zu achten, dass die Staatshauptkasse

a) bei der Anordnung von Ein- und Auszahlungen im Einzelbetrag ab 1.500.000 Euro unverzüglich vorweg durch Übersendung eines Abdrucks der Zahlungsanordnung (Postanschrift: Postfach 22 00 03, 80535 München oder per E-Mail an die Adresse sthk@stmflh.bayern.de) – bei Einsatz des IHV-Verfahrens in sonst geeigneter Weise – unterrichtet wird. Soweit Zahlungen bereits innerhalb der nächsten acht Kalendertage fällig sind, muss die Benachrichtigung per E-Mail oder per Telefax (Nr. 089 2306-2800) – in Ausnahmefällen fernmündlich (Tel. 089 2306 - Nst. 2468, 2246 oder 2386) – erfolgen.

b) bei der Anordnung von Massenzahlungen, deren Gesamtsumme 1.500.000 Euro übersteigt, unverzüglich per E-Mail oder fernmündlich unter Angabe des voraussichtlichen Zahlungstages davon in Kenntnis gesetzt wird.

c) als Empfangsberechtigter (Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale München, Bankleitzahl 700 000 00 bzw. BIC MARKDEF1700, Kontonummer 700 015 66 bzw. IBAN DE34 7000 0000 0070 0015 66) anzugeben ist, wenn Einzelzahlungen ab 1.500.000 Euro bei der Staatsoberkasse Bayern oder aus dem Bundeshaushalt bei der Bundeskasse zu Gunsten des Freistaates Bayern angeordnet werden. Im

letztgenannten Fall ist die Auszahlung mit dem Kennzeichen „Gutschrift auf Empfängerkonto“ anzuordnen.

Die Annahmeanordnungen für den Staatshaushalt des Freistaates Bayern sind weiterhin der zuständigen Kasse zu erteilen. Als Einzahlungspflichtiger ist bei Zahlungen aus dem Bundeshaushalt die jeweilige Bundeskasse anzugeben. Die Staatshauptkasse bringt die bei ihr eingehenden Beträge der zuständigen Kasse des Freistaates Bayern im Wege des Abrechnungsverkehrs gut.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

13.2 Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen zur Verwaltungsvorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 (Haushaltsvollzugsrichtlinien – HvR – 2013/2014) vom 28. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 9, StAnz 2013 Nr. 2) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Staatsbürgschaften

66-F

Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Bürgschaftsrichtlinie gewerbliche Wirtschaft – BürggWR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 22. Dezember 2014 Az.: 44 - L 6801 - 1/1

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern – BÜG – (BayRS 66-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 350 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), und Art. 4 des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz - LfAG) vom 20. Juni 2001 (GVBl S. 332, BayRS 762-5-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 370 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration nachfolgende Richtlinie.

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich
2. Rechtsgrundlagen
3. Allgemeine Voraussetzungen für die Übernahme von Staatsbürgschaften
4. Verwendungszweck
5. Kreditgeber
6. Kreditnehmer
7. Absicherung des Kredits
8. Ausgestaltung von Staatsbürgschaften

Zweiter Teil: Beihilferechtliche Voraussetzungen für die Vergabe von Staatsbürgschaften

9. Allgemeines
10. Beihilfefreie Bürgschaften
11. Bürgschaften auf Basis der De-minimis-Verordnung
12. Bürgschaften auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Dritter Teil: Verfahren, Bürgschaftsentgelt, Ausfallerstattung bei Staatsbürgschaften

13. Antragsstellung
14. Bearbeitung der Bürgschaftsanträge
15. Entscheidung über Bürgschaftsanträge
16. Abschluss des Bürgschaftsvertrags
17. Mitteilung zur statistischen Erfassung
18. Überwachung von Staatsbürgschaften
19. Änderung des Bürgschaftsvertrags
20. Bürgschaftsentgelt und Bearbeitungsgebühr
21. Erstattung von Ausfällen
22. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. **Anwendungsbereich**

Für die Übernahme von Staatsbürgschaften für Kredite zur Finanzierung von Vorhaben im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG) ist diese Richtlinie anzuwenden.

2. **Rechtsgrundlagen**

2.1 Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Beachtung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union in der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung geltenden Fassung. Für Bürgschaften auf Grundlage dieser Richtlinie sind u. a. die nachfolgend aufgeführten EU-beihilferechtlichen Vorgaben maßgeblich:

- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl C 155 vom 20. Juni 2008, S. 10), zuletzt geändert durch Berichtigung der Mitteilung (ABl C 244 vom 25. September 2008, S. 32), nachfolgend „Bürgschaftsmitteilung“ genannt;
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), nachfolgend „De-minimis-Verordnung“ genannt;
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1); Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, nachfolgend „AGVO“ genannt.

2.2 Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

3. **Allgemeine Voraussetzungen für die Übernahme von Staatsbürgschaften**

3.1 Eine Staatsbürgschaft darf nur übernommen werden, wenn der Kredit mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten oder nach den für den Kreditgeber verbindlichen Rechtsvorschriften zu den vorgesehenen Bedingungen sonst nicht gewährt werden kann.

3.2 Eine Staatsbürgschaft darf nur übernommen werden, wenn die Durchfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und unter den im Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme voraussehbaren betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gegebenheiten bei dem geförderten Unternehmen die fristgerechte Verzinsung

und Tilgung des verbürgten Kredits zu erwarten ist. Die Gesamtfinanzierung des Unternehmens muss gesichert sein.

3.3 Zur Finanzierung des geförderten Vorhabens sind, soweit möglich, in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen.

3.4 Eine Staatsbürgschaft für Investitionskredite darf nur dann übernommen werden, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt wurde. Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

3.5 Für bereits ausgereichte Kredite kann eine Staatsbürgschaft grundsätzlich nicht übernommen werden.

4. **Verwendungszweck**

4.1 Staatsbürgschaften werden für Vorhaben gewährt, deren Durchführung für den Freistaat Bayern von volkswirtschaftlichem, sozialpolitischem, agrarpolitischem oder kulturpolitischem Interesse ist. Vorhaben außerhalb Bayerns können durch Staatsbürgschaften nur gefördert werden, wenn ihre Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkraft Bayerns zugutekommen oder wenn sie in anderer Weise von besonderer Bedeutung für Bayern sind.

4.2 Verbürgt werden grundsätzlich Kredite zur Finanzierung von Investitionen (einschließlich der Übernahme eines bestehenden Betriebs), ausnahmsweise Betriebsmittelkredite, vor allem in Verbindung mit Investitionen, und Avalkredite, insbesondere bei notwendigen Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme und Abwicklung von Aufträgen.

4.3 Die dauerhafte Unterstützung eines Unternehmens ist ausgeschlossen.

5. **Kreditgeber**

5.1 Staatsbürgschaften können nur gegenüber Kreditinstituten (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen) sowie gegenüber Versicherungsunternehmen übernommen werden, sofern diese die Gewähr bieten, dass die Kredite hinreichend überwacht werden.

5.2 Der Kreditgeber ist zu verpflichten, bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des staatsverbürgten Kredits die gleiche bankübliche Sorgfalt wie bei den unter eigenem Risiko gewährten Krediten anzuwenden. Insbesondere hat er sich nach Fälligkeit der verbürgten Forderung mit banküblicher Sorgfalt um die Einziehung zu bemühen und bestellte Sicherheiten zu verwerten.

5.3 Der Kreditgeber hat anzuerkennen, dass das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, der Oberste Rechnungshof und die LfA Förderbank Bayern (LfA) oder eine von ihnen beauftragte Stelle das Recht haben, jederzeit eine Buch- oder Betriebsprüfung vorzunehmen und Auskunft zu verlangen, soweit Prüfung und Auskunft den verbürgten Kredit betreffen. Bei Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" hat der Kreditgeber die vorbezeichneten Rechte außerdem dem Bund – vertreten durch das zuständige Bundesministerium – und dem Bundesrechnungshof einzuräumen.

5.4 Die Kreditverwendung ist im Kreditvertrag festzulegen. Der Kreditvertrag darf, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes vorgesehen ist, nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne Staatsbürgschaft ausgestaltet worden wäre.

5.5 Zinsen und Nebenkosten mit Ausnahme des Bürgschaftsentgelts dürfen den Rahmen einer marktgerechten Effektivverzinsung nicht übersteigen. Wenn die Bestimmungen des Kreditprogramms, aus dem der Kredit refinanziert wird oder Vereinbarungen für den Einzelfall einen niedrigeren Zinssatz vorschreiben, so ist dieser als Höchstzinssatz maßgebend.

5.6 Der Kreditgeber hat die beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, die den Freistaat Bayern zu bestimmten Veröffentlichungen verpflichten, anzuerkennen.

6. **Kreditnehmer**

6.1 Kreditnehmer können nur förderungswürdige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Angehörige freier Berufe) sein. Die Persönlichkeit des Unternehmers (bei juristischen Personen die Persönlichkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Organs) sowie die organisatorische und betriebswirtschaftliche Ausgestaltung des Unternehmens müssen Gewähr dafür bieten, dass das zu fördernde Vorhaben ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

6.2 Der Kreditnehmer hat anzuerkennen, dass das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, der Oberste Rechnungshof und die LfA oder eine von ihnen beauftragte Stelle das Recht haben, jederzeit eine Buch- oder Betriebsprüfung vorzunehmen oder Auskunft über die mit der Bürgschaft zusammenhängenden Fragen zu verlangen. Bei Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" hat der Kreditnehmer die vorbezeichneten Rechte außerdem dem Bund – vertreten durch das zuständige Bundesministerium – und dem Bundesrechnungshof einzuräumen.

6.3 Der Kreditnehmer hat die beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, die den Freistaat Bayern zu bestimmten Veröffentlichungen verpflichten, anzuerkennen.

7. **Absicherung des Kredits**

7.1 Vorhandene bankmäßige Sicherheiten sind nach Möglichkeit zur zusätzlichen Absicherung heranzuziehen. Die Bestellung von Sondersicherheiten jeglicher Art, insbesondere für den Risikoanteil des Kreditgebers, ist unzulässig.

7.2 Bei Einzelfirmen und Personengesellschaften soll der persönlich haftende Gesellschafter die Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen. Soweit es unter Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse geboten erscheint, soll bei Kommanditgesellschaften auch die Mithaftung der Kommanditisten für den verbürgten Kredit verlangt werden.

7.3 Bei Kapitalgesellschaften sollen die Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, die Mithaftung für den verbürgten Kredit ganz oder teilweise übernehmen.

7.4 Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner der in Nr. 7.2 und 7.3 genannten Personen sollen die Mithaftung für den verbürgten Kredit ganz oder teilweise übernehmen, soweit sie zusammen mit diesen Personen ein gemeinsames Interesse an der Kreditgewährung haben oder ihnen aus der Verwendung der Darlehensvaluta eigene, unmittelbare und ins Gewicht fallende geldwerte Vorteile erwachsen.

8. **Ausgestaltung von Staatsbürgschaften**

8.1 Staatsbürgschaften sind grundsätzlich Ausfallbürgschaften, die auf einen bestimmten Vomhundertsatz des Ausfalls beschränkt sind. Die Bürgschaftsquote wird im Einzelfall festgesetzt. Sie darf 80 v. H. der Kreditsumme nicht übersteigen. Der Ausfall tritt ein, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind. Die Feststellung des Ausfalles erfolgt in der Regel binnen acht Monaten nach Eingang des vollständig ausgefüllten Schadensberichtsvordruckes bei der LfA. Sowohl die LfA als auch der Kreditgeber streben an, einen Zeitraum von 18 Monaten seit der Kündigung des verbürgten Kredits bis zur Schadenserstattung nicht zu überschreiten. Die LfA ist berechtigt, zur Vermeidung eines weiteren Zinsanfalls Abschlagszahlungen zu leisten.

8.2 Die Gewährung einer Staatsbürgschaft kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, die sich auch auf die Gewinnausschüttungs- und Entnahmepolitik des begünstigten Unternehmens erstrecken können. In der Bürgschaftserklärung kann sich der Freistaat Bayern als Bürge auch das Recht vorbehalten, dass die Bürgschaftsverpflichtung nach Maßgabe der im Kreditvertrag festgelegten Zins- und Tilgungsleistungen erfüllt wird.

8.3 Die Bürgschaft umfasst die Kreditforderung, die Zinsen mit Ausnahme von Strafzinsen sowie die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe der Bürgschaftserklärung. Zinszuschläge, die der Kreditnehmer infolge Zahlungsverzugs zu entrichten hat, sind nur insoweit verbürgt, als sie zusammen mit den Zinsen nicht mehr als fünf v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 BGB betragen und auf Kapitalbeträge entfallen, die der Kreditgeber zum Zweck der Rückführung eines öffentlichen oder öffentlich geförderten Refinanzierungskredits bestimmungsgemäß vorgelegt hat.

8.4 Die Dauer der nach diesen Bestimmungen übernommenen Bürgschaften soll 15 Jahre nicht übersteigen.

Zweiter Teil: Beihilferechtliche Voraussetzungen für die Vergabe von Staatsbürgschaften

9. **Allgemeines**

9.1 Diese Richtlinie ist eine Beihilferegelung auf deren Basis Bürgschaften ohne vorherige Anmeldung gewährt werden können, da sie je nach zugrunde liegendem Wirtschaftsgut oder Vorhaben

- entweder beihilfefrei vergeben werden, weil sie nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung gewährt werden und daher nicht alle Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen
- oder als De-minimis-Beihilfe nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung
- oder als freigestellte Beihilfe auf Grundlage der AGVO vergeben werden.

9.2 Ist die Gewährung einer Bürgschaft weder beihilfefrei noch auf Basis der De-minimis-Verordnung oder der AGVO möglich, kann bei Einzelfällen eine Einzelfallnotifizierung bei der Europäischen Kommission in Betracht kommen. In diesen Fällen behalten sich die am Bürgschaftsverfahren Beteiligten in Abstimmung mit dem Kreditnehmer eine vorherige Abstimmung mit den zuständigen Bundesressorts und ggf. auch den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission vor. Deutet sich im Rahmen dieser Gespräche an, dass eine Einzelfallnotifizierung keine Aussicht auf Erfolg hat, wird ein solches Verfahren nicht in Gang gesetzt.

9.3 Beihilfebehaftete Bürgschaften nach Maßgabe der AGVO dürfen nicht zugunsten von Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

9.4 Sowohl die De-minimis-Verordnung als auch die AGVO schließen für bestimmte Wirtschaftsbereiche oder Aktivitäten die Gewährung von Beihilfen aus. Im Rahmen dieser Richtlinie sind die jeweiligen Förderausschlüsse der genannten Verordnungen zu beachten, so dass für diese Wirtschaftsbereiche oder Aktivitäten nach dieser Richtlinie keine Bürgschaften gewährt werden können.

9.5 Die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ergibt sich aus Anhang I der AGVO. KMU sind danach u. a. solche Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

9.6 Für Bürgschaften auf Basis der De-minimis-Verordnung oder der AGVO gelten bestimmte Bruttosubventionsäquivalente bzw. Beihilfeintensitäten. Die Berechnung der Bruttosubventionsäquivalente bzw. Beihilfeintensitäten erfolgt im Rahmen der De-minimis-Verordnung und der AGVO

- entweder auf der Grundlage von Mindestprämien („Safe-Harbour-Prämien"), die in einer Mitteilung der Europäischen Kommission, beispielsweise der Bürgschaftsmitteilung, festgelegt wurden,
- oder auf der Basis von der Europäischen Kommission genehmigter Methoden („Beihilfewertrechner").

9.7 Es stehen derzeit folgende genehmigte Methoden zur Verfügung:

- Für Bürgschaften für Investitionskredite an Unternehmen, für die ein Unternehmensrating vorliegt,

wird die Beihilfeintensität entsprechend der von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 26. September 2007 und vom 20. Dezember 2013 genehmigten Methode zur Berechnung der Beihilfenintensität von Bürgschaften berechnet.

- Für Bürgschaften für Betriebsmittelkredite auf Basis der De-minimis-Verordnung an Unternehmen, für die ein Unternehmensrating vorliegt, wird die Beihilfeintensität entsprechend der von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 29. November 2007 und vom 20. Dezember 2013 ergänzend genehmigten Methode zur Berechnung der Beihilfenintensität von Bürgschaften berechnet.
- Für Bürgschaften für Spezialfinanzierungen, wie Kredite für Projektgesellschaften und neu gegründete Unternehmen, wird die Beihilfeintensität entsprechend der von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 17. Juni 2008 und vom 20. Dezember 2013 ergänzend genehmigten Methode zur Berechnung der Beihilfenintensität von Bürgschaften berechnet.

Die „Beihilfewertrechner" stehen im Internet unter www.pwc.de/de/Beihilfewertrechner zur Verfügung. Ausgangspunkt der Berechnung ist ein Rating des Kreditnehmers, das die Kreditinstitute auf Basis einer detaillierten Analyse erstellen und ihrer Kreditentscheidung zugrunde legen.

10. **Beihilfefreie Bürgschaften**

10.1 Bürgschaften können nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung beihilfefrei gewährt werden. Voraussetzungen für eine beihilfefreie Einzelbürgschaft sind:

- Die Bürgschaft ist an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag sowie auf eine feste Laufzeit beschränkt.
- Die Bürgschaft deckt höchstens 80 v. H. des Kreditbetrages ab.
- Der Kreditnehmer verfügt über ein Rating von mindestens B- oder vergleichbarer Einstufung.
- Für die Bürgschaft wird ein marktübliches Entgelt gezahlt. Bei KMU kann das marktübliche Entgelt in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers anhand der in der Bürgschaftsmitteilung aufgeführten Safe-Harbour-Prämien ermittelt werden.

10.2 Die vorgenannten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

11. **Bürgschaften auf Basis der De-minimis-Verordnung**

11.1 Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen. Bei Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs reduziert sich der vorgenannte De-minimis-Betrag auf 100.000 Euro. Diese De-minimis-Beihilfen dürfen nicht für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr verwendet werden.

11.2 Vor Gewährung einer staatlichen Bürgschaft auf Basis der De-minimis-Verordnung hat das Unternehmen in schriftlicher oder elektronischer Form alle ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen anzugeben. Vor der Bürgschaftsgewährung ist zu prüfen, dass der De-minimis-Höchstbetrag durch die Bürgschaft nicht überschritten wird.

11.3 Bürgschaften auf Basis der De-minimis-Verordnung können nur gewährt werden, wenn das Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist („transparente Beihilfen").

11.4 Bürgschaften gelten insbesondere als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Kreditnehmer befindet sich weder in einem Insolvenzverfahren noch sind die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt. Handelt es sich bei dem Kreditnehmer nicht um ein KMU muss dieses Unternehmen über ein Rating von mindestens B- oder einer vergleichbaren Einstufung verfügen.
- Die Bürgschaft bezieht sich auf einen Anteil von höchstens 80 v. H. des zugrunde liegenden Darlehens und weist einen Betrag von 1,5 Mio. Euro und eine Laufzeit von fünf Jahren oder einen Betrag von 0,75 Mio. Euro und eine Laufzeit von zehn Jahren auf. Bei Straßengüterverkehrsunternehmen reduzieren sich die vorgenannten Darlehenshöchstbeträge jeweils um die Hälfte. Bei Bürgschaften mit einem geringeren Betrag und/oder einer kürzeren Laufzeit als fünf oder zehn Jahre wird der Beihilfewert dieser Bürgschaft als entsprechender Anteil des Höchstbetrages gemäß Nr. 11.1 berechnet.

11.5 Bürgschaften gelten ebenfalls als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn das Bruttosubventionsäquivalent gemäß den Nrn. 9.6 und 9.7 berechnet wurde.

11.6 Bei Gewährung einer De-minimis-Bürgschaft ist dem begünstigen Unternehmen unter Bezugnahme auf die De-minimis-Verordnung der Beihilfebetrag der Bürgschaft mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Diese sog. De-minimis-Bescheinigung ist vom Unternehmen zehn Jahre aufzubewahren.

12. **Bürgschaften auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**

12.1 Im Bereich gewerblicher Bürgschaften stellt die AGVO Freistellungstatbestände für bestimmte Beihilfegruppen zur Verfügung, die sich insbesondere aus Kapitel III der AGVO ergeben. Die im Rahmen dieser Richtlinie auf Basis der AGVO gewährten Bürgschaften müssen sowohl den gemeinsamen Bestimmungen in Kapitel I der AGVO als auch den jeweils einschlägigen besonderen Bestimmungen nach Kapitel III der AGVO genügen.

12.2 Die Gewährung von Bürgschaften nach dieser Richtlinie erfolgt auf Grundlage des Art. 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU) oder des Art. 22 AGVO (Beihilfen für Unternehmensneugründungen).

12.3 Bei der Gewährung von Bürgschaften auf Basis der AGVO sind die Begriffsbestimmungen gemäß Art. 2 der AGVO maßgeblich.

12.4 Bürgschaften auf Basis der AGVO können nicht für die in Art. 1 Abs. 2 und 3 AGVO genannten Bereiche bzw. Beihilfen gewährt werden.

12.5 Handelt es sich bei dem Kreditnehmer um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten" ist die Gewährung einer Bürgschaft auf Grundlage der AGVO ausgeschlossen. Gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO ist ein Unternehmen als in Schwierigkeiten befindlich zu qualifizieren, wenn mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Im Falle von Kapitalgesellschaften: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen. Der Begriff „Stammkapital" umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Im Falle von Personengesellschaften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe im Sinn der Mitteilung der Kommission über Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl C 249 vom 31. Juli 2014, S. 1; nachfolgend: Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien) erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Bürgschaft ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe im Sinn der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

12.6 Bürgschaften auf Basis dieses Abschnitts der Richtlinie können nur unter Beachtung der Schwellenwerte gemäß Art. 4 AGVO gewährt werden. Bürgschaften, deren Bruttosubventionsäquivalent die dort genannten Anmeldeschwellen überschreitet, müssen gemäß Art. 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzeln bei der Kommission angemeldet werden.

12.7 Zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents der auf Basis der AGVO gewährten Bürgschaften wird auf Nrn. 9.6 und 9.7 verwiesen. Die erforderlichen schriftlichen Anträge sind vor Beginn der zu finanzierenden Vorhaben zu stellen.

12.8 Die Bürgschaft darf mit anderen staatlichen Beihilfen, einschließlich Beihilfen auf Basis der De-minimis-Verordnung, nur kumuliert werden, wenn andere Beihilfen sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten beziehen. Eine Kumulierung ist ebenfalls zulässig, wenn die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

12.9 Gemäß Art. 9 AGVO bestehen für die beihilfegewährenden Stellen bei der Gewährung von Bürgschaften Verpflichtungen zur Information und Veröffentlichung. Das begünstige Unternehmen erkennt an, dass die beihilfegewährenden Stellen zur Veröffentlichung bestimmter Angaben auf dafür vorgesehenen Plattformen verpflichtet sind. Darüber hinaus können gewährte Bürgschaften im Einzelfall gemäß Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Dritter Teil: Verfahren, Bürgschaftsentgelt, Ausfallerstattung bei Staatsbürgschaften

13. Antragsstellung

13.1 Der Antrag auf Übernahme einer Staatsbürgschaft ist vom Kreditnehmer beim Kreditgeber zu stellen, der den Antrag mit Unterlagen und seine Bereitschaftserklärung zur Gewährung des Kredits an die LfA weiterleitet. Die Bereitschaftserklärung des Kreditgebers muss eine kurze Beurteilung des Falls, eine Stellungnahme zur Höhe der Eigenhaftung des Kreditgebers und genaue Angaben über die einzelnen Kreditbedingungen enthalten.

13.2 Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

14. Bearbeitung der Bürgschaftsanträge

Die LfA bearbeitet und prüft die Bürgschaftsanträge. Sie holt vom fachlich zuständigen Staatsministerium eine Äußerung darüber ein, ob die Übernahme der Bürgschaft für den Kredit von volkswirtschaftlichem, sozialpolitischem, agrarpolitischem oder kulturpolitischem Interesse ist. Die fachliche Äußerung kann sich auch auf betriebswirtschaftliche und bankmäßige Fragen erstrecken.

15. Entscheidung über Bürgschaftsanträge

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat entscheidet über Anträge auf Übernahme von Staatsbürgschaften. Staatsbürgschaften von mehr als 250.000 Euro einschließlich bereits übernommener Staatsbürgschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung des Interministeriellen Bürgschaftsausschusses. Staatsbürgschaften von mehr als fünf Mio. Euro im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der Staatsregierung.

16. Abschluss des Bürgschaftsvertrags

Die LfA schließt mit dem Kreditgeber namens und im Auftrag des Freistaates Bayern einen Bürgschaftsvertrag.

17. **Mitteilung zur statistischen Erfassung**

Die LfA macht dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat von der Übernahme der Staatsbürgschaft unter Angabe des Ausstellungsdatums, des Kreditgebers und des Kreditnehmers, der Höhe des Kredits und der Bürgschaft sowie der Laufzeit Mitteilung. Außerdem erhebt die LfA für die zuständigen bayerischen Stellen die Daten, die zur Erfüllung deren Meldepflichten notwendig sind.

18. **Überwachung von Staatsbürgschaften**

Die LfA überwacht im Auftrag des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die nach dieser und früheren Richtlinien übernommenen Staatsbürgschaften.

19. **Änderung des Bürgschaftsvertrags**

Anträge auf Abänderung des Bürgschaftsvertrags oder Anträge auf Zustimmung des Freistaates Bayern als Bürgen, die auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen notwendig sind, sind vom Kreditgeber bei der LfA einzureichen. Sie legt die Anträge dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vor. Dieses kann die LfA in noch zu bestimmendem Umfang zur Entscheidung ermächtigen.

20. **Bürgschaftsentgelt und Bearbeitungsgebühr**

20.1 Die LfA erhebt ein Bürgschaftsentgelt, das jährlich mindestens nullkommafünf v. H. des Bürgschaftsbetrags zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer beträgt.

20.2 Für die Bearbeitung des Antrags auf Übernahme einer Staatsbürgschaft ist ein einmaliges Antragsentgelt in Höhe von nullkommafünf v. H. des Bürgschaftsbetrages zu zahlen. Das Antragsentgelt beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 25.000 Euro. Die Verpflichtung zur Zahlung des Antragsentgelts entsteht mit der Antragsstellung.

21. **Erstattung von Ausfällen**

Will der Kreditgeber den Freistaat Bayern als Bürgen wegen eines entstandenen Ausfalls in Anspruch nehmen, so meldet er seinen Ausfall getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten bei der LfA an.

22. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG) vom 7. November 2000 (FMBl S. 292), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. November 2012 (FMBl S. 636), außer Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Bayerische regionale Förderprogramme

7072.1-F

Bayerisches Programm zur Umsetzung von Projekten durch Regionalmanagement in Zukunftsthemen der Landesentwicklung (Förderrichtlinie Regionalmanagement – FöRReg)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 9. Dezember 2014 Az.: 52 - L 9198 - 1/3

Vorbemerkung

Im Rahmen der „Offensive Bayern Regional" soll die eigendynamische Entwicklung von Regionen durch Regionalmanagement und Regionalmarketing aktiviert werden. Effektives Regionalmanagement/Regionalmarketing setzt neben der Eigeninitiative der Akteure vor Ort gezielte finanzielle Unterstützung durch den Freistaat voraus. Im Zuge dessen erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (im Folgenden: Staatsministerium) die vorliegende Förderrichtlinie Regionalmanagement; die Regelungen sind analog für bestehende Regionalmarketings anzuwenden.

Seit Anfang der 90er Jahre wurden in Bayern über 50 regionale Initiativen erfolgreich etabliert. Die in den letzten Jahren mit staatlicher Anschubhilfe erreichten Erfolge sollen konsequent weiter ausgebaut werden. Dazu wird das Regionalmanagement weiterentwickelt mit dem Ziel, die Kommunen bei der Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels und anderen gemeinsamen Zukunftsthemen zu unterstützen. Das Regionalmanagement wird dafür in seiner Rolle als regionale Drehscheibe gestärkt, die geeignete Zukunftsprojekte identifiziert und gemeinsam mit den Akteuren vor Ort umsetzt. Das Regionalmanagement arbeitet dazu mit weiteren Partnern zusammen, um kommunale Kräfte zu bündeln und vorhandene Potentiale zu aktivieren. Zudem eröffnet sich die Möglichkeit, die Zusammenarbeit zwischen den Regionalmanagements zu vertiefen und gemeinsame Kooperationsprojekte durchzuführen.

Als zusätzliche Unterstützung steht den Regionalmanagements die Servicestelle „Bayern Regional" des Staatsministeriums in Nürnberg zur Seite.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Juli 1973 (FMBl S. 259), sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P; ANBest-K) sind zum Bestandteil der Förderbescheide zu machen.

1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1.1 Zweck der Zuwendung

Mit der Unterstützung von Projekten im Rahmen des Regionalmanagements in Bayern sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Gleichwertige Lebens- und Arbeitsverhältnisse in Bayern sichern,
- Wettbewerbsfähigkeit der Regionen stärken, gerade auch im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf" gemäß der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-F),
- gezielte Impulse für Zukunftsthemen setzen, um die Schwächen einer Region zu kompensieren und die Stärken weiter zu verbessern,
- Eigeninitiative der regionalen Akteure unterstützen durch Projekte, die von Partnern aus der Region mitgetragen und umgesetzt werden,
- (über-)regionale Netzwerke und Wirtschaftskreisläufe ausbauen, die eine eigendynamische, regional abgestimmte Entwicklung ermöglichen,
- kommunale Kräfte bündeln und Potentiale verknüpfen, um Synergieeffekte zu nutzen und einen größeren Wirkungsgrad zu erreichen,
- innovative, maßgeschneiderte Lösungen für gemeinsame Zukunftsfragen vor Ort entwickeln.

1.2 Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung ist die Durchführung von Projekten im Rahmen des Regionalmanagements, die sich in ausgewählten Zukunftsthemen der Landesentwicklung bewegen.

Mögliche Handlungsfelder, von denen mindestens eines zu wählen ist, sind:

- Handlungsfeld 1: Demografischer Wandel
  (insbesondere Daseinsvorsorge, Infrastrukturanpassung)
- Handlungsfeld 2: Innovation & Wettbewerbsfähigkeit
  (insbesondere Digitalisierung, Wissenstransfer, Fachkräftesicherung, Vereinbarkeit Familie & Beruf, Bildung & Qualifikation)
- Handlungsfeld 3: Siedlungsentwicklung
  (insbesondere starke Ortskerne, interkommunales Flächenmanagement, angepasste Mobilität)
- Handlungsfeld 4: Regionale Identität
  (insbesondere Stadt-Land-Partnerschaft, Themen-Netzwerk, regionale Ressourcen & Produkte, regionale Kultur & Lebensqualität)
- Handlungsfeld 5: Klimawandel & Energie
  (insbesondere Energie- und Klimaschutzkonzepte, Beratungs- und Umsetzungsmaßnahmen).

Die Zuwendung für einzelne, zieldienliche Projekte schließt auch die Förderung der Personalkosten für die Projektumsetzung durch das Regionalmanagement mit ein.

Es besteht die Möglichkeit, Projekte in Kooperation mit mehreren Regionalmanagements durchzuführen, um eine gemeinsame, großräumigere Bearbeitung der Themenfelder zu erreichen und

die Vernetzung zwischen den Regionalmanagements zu vertiefen.

Das Gebiet, das sich aus den räumlichen Umgriffen der am Projekt beteiligten Gebietskörperschaften ergibt (Projektraum), muss nicht aus unmittelbar aneinandergrenzenden Teilgebieten bestehen.

Die ausgewählten Handlungsfelder und Projekte sowie deren Umsetzung im Rahmen des Regionalmanagements sind in einem Handlungskonzept (gemäß Nr. 1.4.2) vorzulegen.

Die Erstellung des Handlungskonzepts im Vorfeld einer Projektförderung ist als eigenständiges Projekt grundsätzlich zuwendungsfähig, jedoch nur, wenn der Projektraum mindestens einen Regierungsbezirk umfasst.

Bei den Projekten kann es sich auch um Vorhaben im Rahmen von Förderprogrammen der EU oder des Bundes handeln, die einer nationalen Kofinanzierung bedürfen (Kofinanzierung EU/Bund).

1.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die rechtsfähigen öffentlichen oder privaten Stellen, die ein Regionalmanagement in Abstimmung mit dem Staatsministerium eingerichtet haben.

Wenn mehrere Regionalmanagements kooperieren, bleibt jedes Regionalmanagement antragsberechtigt, soweit es gemäß dem Handlungskonzept nach Nr. 1.4.2 Projekte/Projektmaßnahmen umsetzt.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann gewährt werden, wenn unbeschadet der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1.4.1 Materielle Voraussetzungen

1.4.1.1 Die ausgewählten Handlungsfelder und Projekte müssen im Einklang mit vorhandenen (teil-)regionalen Entwicklungsstrategien stehen.

1.4.1.2 Die ausgewählten Handlungsfelder und Projekte müssen im Einklang mit übergeordneten landesplanerischen Vorgaben (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) stehen.

1.4.1.3 Die Projekte müssen den Handlungsfeldern der Landesentwicklung zugeordnet werden, ihnen muss ein querschnittsorientierter, fachübergreifender Ansatz zugrunde liegen.

1.4.1.4 Die Projekte müssen durch ein oder mehrere Regionalmanagement/s betreut und sollen gemeinsam mit weiteren Partnern durchgeführt werden; das Regionalmanagement übernimmt dabei die Koordination mit den Projektpartnern.

1.4.1.5 Die Projekte müssen innerhalb der Region nachvollziehbar von Nutzen sein. Der Nutzen der Projekte muss anhand von Evaluierungs-Indikatoren belegt werden.

1.4.1.6 Bezüglich der Auswahl und Umsetzung der Projekte ist eine Abstimmung mit anderen Initiativen der Regionalentwicklung vorzunehmen, insbesondere wenn sich die Initiativen ganz oder teilweise räumlich überlagern.

1.4.1.7 Die Kofinanzierung der Projekte muss gesichert sein.

1.4.2 Formelle Voraussetzungen

1.4.2.1 Im Vorfeld der Antragstellung ist mit der Servicestelle „Bayern Regional“ (siehe Nr. 3) sowie dem zuständigen „Beauftragten für Regionalmanagement und regionale Initiativen“ an der Regierung Kontakt aufzunehmen; diese Stellen beraten bei der Auswahl der Projekte und ggf. dem Zusammenschluss zu Kooperationen.

1.4.2.2 Der Förderantrag muss den vom Staatsministerium festgelegten formalen Kriterien entsprechen. Als Hilfestellung für die Antragstellung sind eine Muster-Gliederung für das Handlungskonzept sowie Formdatenblätter für einzelne Projekte als Vorlage zu verwenden.

1.4.2.3 Unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen (VV Nr. 3 zu Art. 44 BayHO) muss dem Zuwendungsantrag ein Handlungskonzept beiliegen, das insbesondere zu folgenden Punkten Angaben macht:

– Auswahl und Kurzbeschreibung des Handlungsfeldes/der Handlungsfelder

  (mit Angaben zur Ausgangssituation für jeweiliges Handlungsfeld, wie raumstrukturelle Grundlagendaten, Bezug zu vorhandenen Entwicklungsstrategien, übergeordnete landesplanerische Vorgaben).

– Handlungszielrahmen für die Projektumsetzung

  (mit Angaben zum Handlungsbedarf und Zielstellungen für das jeweilige Handlungsfeld, Bezug zu konkreten Projekten).

– Maßnahmenplan für die Projektdurchführung

  (Formdatenblätter zu einzelnen Projekten mit Benennung von Evaluierungs-Indikatoren; im Falle von Investitionsmaßnahmen mit Darstellung der voraussichtlichen Nutzung und Nutzungsdauer, einschließlich Restwert und Verwertungsmöglichkeiten nach Ablauf der Nutzungsdauer).

– Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan

  (vgl. Nr. 3.2.1 VV zu Art. 44 BayHO).

– Organisatorische Grundlagen des Regionalmanagements

  (Organisations- und Personalstruktur des/der Regionalmanagements, ggf. Kooperation für Projektumsetzung).

– Im Falle einer Kooperation mehrerer Regionalmanagements ist im Handlungskonzept darzustellen, welche Projekte/Projektmaßnahmen durch das jeweilige Regionalmanagement umgesetzt werden. Es muss ein gesonderter Kosten- und Finanzierungsplan für jedes Regionalmanagement, das in seinem eigenen Namen Ausgaben tätigt, vorgelegt werden. Die Kooperationspartner müssen gemeinsam erklären, dass sie sich gegenseitig verpflichtet haben, die Projekte in nachhaltiger und effizienter Zusam-

menarbeit umzusetzen. Dies gilt analog, wenn das Regionalmanagement mit weiteren öffentlichen und/oder privaten Institutionen/Personen als Kooperationspartnern zusammenarbeitet, die in eigenem Namen Ausgaben tätigen.

1.4.2.4 Bei einer Kofinanzierung EU/Bund ist die Vorlage der Genehmigung des Projekts durch die zuständige Bewilligungsbehörde formelle Voraussetzung für die Bewilligung. Für die Antragstellung bei EU/Bund kann zugesichert werden, dass im Falle einer Genehmigung eine nationale Kofinanzierung gewährt wird (Kofinanzierungserklärung).

1.5 Art und Umfang der Zuwendung

1.5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung.

1.5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

1.5.2.1 Zuwendungsfähig sind:

– Personalausgaben für die Mitarbeiter im Regionalmanagement, soweit sie für die Projektdurchführung im Bewilligungszeitraum entstehen, sofern keine anderweitige Förderung hierfür besteht (z. B. im Rahmen der Anschubförderung für das Regionalmanagement).

  Personalausgaben sind nur bis zur Höchstgrenze der nach TV-L für vergleichbare Beschäftigte gewährten Vergütung zuwendungsfähig.

  Zuwendungsfähige Bestandteile sind: Bruttolohn-/Gehaltskosten zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, außerdem alle gesetzlich oder per Tarifvertrag geregelten Gehaltsbestandteile und Leistungen, die aufgrund von Regelungen, die für alle Bediensteten des Zuwendungsempfängers und über einen längeren Zeitraum gelten. Werden die Mitarbeiter im Projekt nach TVöD entlohnt, so erfordert das Besserstellungsverbot zwingend einen pauschalen Abschlag von 5 v. H.

  Für Mitarbeiter, die nur zu einem Teil ihrer vertraglichen Arbeitszeit für das geförderte Projekt tätig sind, ist ein Leistungsnachweis durch monatlich geführte Stundennachweise zu führen. Diese sind durch den Vorgesetzten zu unterschreiben.

– Für die geförderten Projekte erforderliche Fahrt- und Übernachtungsausgaben in Anlehnung an das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F) in der jeweils geltenden Fassung.

– Für die geförderten Projekte erforderliche Ausgaben für Bewirtung, zuwendungsfähig nur bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen.

– Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, wie Druckerzeugnisse, Darstellung von Aktivitäten im Internet, die für die Projektdurchführung erforderlich sind.

– Ausgaben für externe Beratungs- und Serviceleistungen, zu marktüblichen Preisen, die für die Projektdurchführung erforderlich sind.

– Kleinere Investitionsmaßnahmen zum Erwerb beweglicher Sachen im Sinn von Obergruppe 81 BayGPl, die für die Projektdurchführung zwingend notwendig sind und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die eine besondere Förderwürdigkeit begründen, insbesondere soll die Investition einen Kaufpreis von 20.000 Euro nicht überschreiten, einen pilothaften, innovativen Charakter haben und nicht vom Projektträger selbst vollumfänglich finanziert werden können.

1.5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

– Laufende Ausgaben, wie Mieten, Leasingkosten, Pachten, Zinsen, Versicherungen, Telefon, Büroausstattung/Büromittel (institutionelle Förderung); davon ausgenommen sind laufende Ausgaben für Miete oder Leasing für die Anschaffung von Gegenständen nach Nr. 1.5.2.1, die unmittelbar dem Sachzweck des Projekts dienen.

– Ausgaben für Investitionsmaßnahmen im Übrigen, auch Ausgaben für Baumaßnahmen und für Grunderwerb.

– Ausgaben für Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen des für das Projekt tätigen Personals.

1.5.2.3 Eine Förderung erfolgt nicht, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für alle Projekte 25.000 Euro nicht überschreiten.

1.5.2.4 Eine Förderung erfolgt in der Regel nicht, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben für ein Einzelprojekt 10.000 Euro nicht überschreiten.

1.5.2.5 Für den Fördergegenstand darf keine Förderung im Rahmen anderer Programme des Bundes, der Länder oder der EU erfolgen (z. B. Leader). Davon ausgenommen ist eine Kofinanzierung EU/Bund nach der FöRReg.

1.5.3 Höhe der Förderung

1.5.3.1 Die Förderung beträgt (kumulativ):

– 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben als Basisfördersatz.

– Befindet sich das Gebiet des Regionalmanagements mit mindestens 50 v. H. der Fläche im ländlichen Raum gemäß LEP in der jeweils geltenden Fassung oder in der erweiterten Fördergebietskulisse, wird die Förderung um zehn v. H. aufgestockt.

– Befindet sich das Gebiet des Regionalmanagements mit mindestens 50 v. H. der Fläche im Raum mit besonderem Handlungsbedarf gemäß LEP in der jeweils geltenden Fassung oder in der erweiterten Fördergebietskulisse, wird die Förderung um 20 v. H. aufgestockt.

– Geht der Projektraum über einen Landkreis hinaus, wird die Förderung um zehn v. H. aufgestockt.

1.5.3.2 Die Zuwendung ist grundsätzlich auf maximal 100.000 Euro pro Jahr begrenzt.

1.5.3.3 Eine Eigenbeteiligung von mindestens zehn v. H. der zuwendungsfähigen Projektausgaben ist erforderlich, auch sofern die Mittel im Rahmen einer Kofinanzierung EU/Bund eingesetzt werden sollen.

2. Verfahren

2.1 Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind zu richten an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Referat 52: Servicestelle „Bayern Regional", Bankgasse 9, 90402 Nürnberg.

Das Antragsformular kann unter www.landesentwicklung-bayern.de bezogen werden.

2.2 Bewilligung

2.2.1 Der Bewilligungszeitraum für die Projektumsetzung beträgt maximal drei Jahre.

2.2.2 Zuwendungen können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn mit dem jeweiligen Projekt noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall ausnahmsweise dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen; daraus kann kein Anspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

2.2.3 Nach Vorprüfung durch das Staatsministerium, oberste Landesplanungsbehörde, entscheiden die Regierungen, höhere Landesplanungsbehörden, über die Zuwendungen (Bewilligungsbehörden). Die Regierungen sind auch zuständig für die weitere fördertechnische Abwicklung.

2.2.4 Kooperationsprojekte auf größerer Handlungsebene (insbesondere mehrere Landkreise, Planungsregion, grenzüberschreitend) und Projekte bereits bestehender Regionalmanagements (Stand: 1. Januar 2015) werden vorrangig bewilligt (je nach Mittelverfügbarkeit).

2.2.5 Folgende Verpflichtungen sind zusätzlich als Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

- Eine Lenkungsgruppe für die Projektumsetzung trifft sich mindestens einmal jährlich, um sich über den Stand der Projekte zu informieren und über Projektänderungen und neue Projekte zu entscheiden; die Abteilung Landesentwicklung im Staatsministerium und der „Beauftragte für Regionalmanagement und regionale Initiativen" der Regierung sind Mitglieder der Lenkungsgruppe.
- Sachstandsberichte sind gemäß Nr. 2.3.6 vorzulegen.
- Das Regionalmanagement hat sich an den Erfahrungsaustauschen und anderen Maßnahmen der Servicestelle zu beteiligen und der Servicestelle auf Anfrage Auskunft über Projektfortschritte zu erteilen.
- Bei Veröffentlichungen sowie im Rahmen von Präsentationen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, ist auf die Förderung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in geeigneter Weise hinzuweisen.

2.2.6 Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass das Regionalmanagement die Zuwendung zur Erfüllung des Projekts teilweise an weitere Kooperationspartner weiterleiten muss; für die obligatorische Weiterleitung von Mitteln gelten die Bestimmungen der Nrn. 12.2 bis 12.7 VV zu Art. 44 BayHO.

2.3 Mittelabruf und Verwendungsnachweis

2.3.1 Die Zuwendung kann nur für zuwendungsfähige Ausgaben in Anspruch genommen werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes entstanden sind.

2.3.2 Die Fördermittel unterliegen der Jährlichkeit. Eine Übertragung der im jeweiligen Haushaltsjahr eingeplanten, jedoch nicht abgerufenen Mittel ist nicht gesichert.

2.3.3 Fördermittel können höchstens zweimal je Haushaltsjahr abgerufen werden.

2.3.4 Bei jedem Mittelabruf ist die laufend fortzuführende chronologische Liste der bezahlten Rechnungen im aktuellen Stand vorzulegen (laufende Nummer, Zahlungsdatum, Rechnungsdatum, Empfänger der Zahlung, Grund der Zahlung, Betrag, nach Zahlungsdatum geordnet).

2.3.5 Eingeräumte Preisnachlässe aller Art (z. B. Skonti, Rabatte) müssen in Anspruch genommen und von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen werden. Dies gilt auch für nachträglich in Form von Spenden gewährte Preisnachlässe, die nicht als Einnahmen zu buchen, sondern von den Gesamtausgaben abzuziehen sind.

2.3.6 Bei jedem Mittelabruf, jedoch mindestens zweimal jährlich, ist ein Sachstandsbericht vorzulegen, der Aussagen über die Projektfortschritte enthält. Die Angaben sind anhand der im Antrag aufgeführten Maßnahmen und festgelegten Evaluierungs-Indikatoren zu belegen.

2.3.7 Bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises werden beim letzten Mittelabruf 20 v. H. des Gesamtbetrags einbehalten.

2.3.8 Fördermittel können bei einer Kofinanzierung EU/Bund erst dann ausgezahlt werden, wenn die in Nr. 1.4.2.4 genannte Genehmigung vorgelegt wurde.

2.3.9 Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde lässt zunächst einen einfachen Verwendungsnachweis zu, behält sich jedoch die Anforderung von Originalunterlagen vor. Der Verwendungsnachweis ist in Form eines ausführlichen Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises zu erstellen. Im Sachbericht sind Aussagen über die erzielten Ergebnisse der durchgeführten Einzelprojekte auch anhand der festgelegten Indikatoren zu treffen.

2.3.10 Die Prüfung des Verwendungsnachweises beinhaltet auch eine eventuell erforderliche ganze oder teilweise Rückforderung des Zuschusses

sowie die Geltendmachung etwaiger Zinsansprüche.

2.3.11 Ein ohne ausreichende Begründung nicht fristgerecht vorgelegter oder unvollständiger Verwendungsnachweis kann zum Widerruf des Zuwendungsbescheids führen.

2.3.12 Die Bewilligungsbehörde kann Mittelabruf und Verwendungsnachweis durch Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid in Anlehnung an die Förderabwicklung der EU oder des Bundes gesondert regeln.

3. Betreuung durch Servicestelle „Bayern Regional“ und Regierungen

Die Servicestelle „Bayern Regional“ des Staatsministeriums in Nürnberg unterstützt das Regionalmanagement in enger Abstimmung mit den Regierungen und übernimmt die bayernweite Koordinierung.

Die Servicestelle berät insbesondere bei Projekten, die gemeinsam mit (externen) Kooperationspartnern finanziert und umgesetzt werden, und bei Kofinanzierungen EU/Bund.

Die „Beauftragten für Regionalmanagement und regionale Initiativen“ an den Regierungen übernehmen die fachliche Betreuung der Initiativen im jeweiligen Regierungsbezirk und sind während der Projektdurchführung einzubinden (regelmäßige Lenkungsgruppensitzungen, Sachberichte).

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Staatslotterie

Dritte Änderung der Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 9. Dezember 2014 Az.: 42 - VV 9240 - 2/1

Nachstehend wird gemäß § 11 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GVBl 2012 S. 276, BayRS 2187-6-F) die Änderung der Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 15. Oktober 2014 veröffentlicht.

Lazik
Ministerialdirektor

Dritte Änderung der Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

Die Gewährträgerversammlung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder hat am 15. Oktober 2014 folgende Änderungen der Satzung vom 1. Juli 2012 (FMBl S. 375), geändert durch Satzung vom 2. Juli 2012 (FMBl S. 378) und durch Satzung vom 24. Juni 2014 (FMBl S. 157), beschlossen:

1. In der Präambel werden das Datum „24. Juni 2014“ durch das Datum „15. Oktober 2014“ und das Datum „2. Juli 2012“ durch das Datum „24. Juni 2014“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „mindestens zwei Mitglieder“ durch die Worte „höchstens zwei Mitgliedern; dabei wird ein Mitglied zum Vorstandsvorsitzenden bestellt.“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 2

   wird der zweite Halbsatz von Satz 2 wie folgt gefasst:

   „ist der Vorstandsvorsitzende zur alleinigen Vertretung der Anstalt berechtigt.“

   und folgender Satz 3 angefügt:

   „Im Falle der Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden wird die Anstalt durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.“
4. In § 16 wird das Datum „24. Juni 2014“ durch das Datum „1. November 2014“ ersetzt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 2 **München, den 30. Januar 2015** **70. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

Beihilfen

14.01.2015 2030.8.3-F
Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung
Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen
- Az.: 25 - P 1820 - 6/4 - 46

Dienstwohnungen

20.01.2015 2032.6-F
Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen
- Az.: 24 - VV 2810 - 1/1 - 47

Tarifrecht

19.12.2014 2034.1.2-F, 2034.2.1-F
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung
- Az.: 25 - P 2618 - 1/6 - 48

Krankenhausfinanzierung

21.01.2015 2126.8.2-F
Richtlinien zur Regelung der Absicherung von Förderleistungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz (Absicherungsrichtlinien – AbR)
- Az.: 62 - FV 6800.9 - 1/1/7 - 53

Beihilfen

2030.8.3-F

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 14. Januar 2015 Az.: 25 - P 1820 - 6/4

Zur Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen (vgl. § 44 SGB XI) wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Zum 1. Januar 2015 wurde die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) angehoben. Sie steigt in den alten Ländern auf monatlich 2.835 € sowie in den neuen Ländern auf monatlich 2.415 €. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung für Pflegepersonen sinkt auf 18,7 v. H.

   Ab 1. Januar 2015 sind deshalb für Pflegepersonen folgende Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen:

Stufe der Pflegebedürftigkeit des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Bemessungsgrundlage			Beitrag (€) bei einem Beitragssatz von 18,7 %	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag 2015 (€) alte Länder	monatlicher Betrag 2015 (€) neue Länder	alte Länder	neue Länder
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Std.	80	2.268,00	1.932,00	424,12	361,28
	21 Std.	60	1.701,00	1.449,00	318,09	270,96
	14 Std.	40	1.134,00	966,00	212,06	180,64
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Std.	53,3333	1.512,00	1.288,00	282,74	240,86
	14 Std.	35,5555	1.008,00	858,67	188,50	160,57
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667	756,00	644,00	141,37	120,43

   Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2014 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflegetätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor 1,014470421 und in den neuen Ländern mit dem Faktor 1,018955501 multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Änderungen der Bezugsgröße sowie des Beitragssatzes wider.

2. Abschnitt III Nr. 4.3 des Gemeinsamen Rundschreibens des GKV-Spitzenverbands, der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie des Verbands der privaten Krankversicherung e. V. zur Durchführung der Rentenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen vom 9. Januar 2013 (vgl. Anlage zum FMS vom 6. März 2013, Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 8 311/13) enthält Vorgaben zur anteiligen Zahlung der jeweiligen Beiträge an die regionalen Träger sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund. Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund sind die Beiträge im Jahr 2015 wie folgt anteilig zu zahlen:
   - zu 48,138 v. H. an den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
   - zu 51,862 v. H. an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Lazik
Ministerialdirektor

Dienstwohnungen

2032.6-F

Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 20. Januar 2015 Az.: 24 - VV 2810 - 1/1

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsverordnung – DWV) vom 28. November 1997 (GVBl S. 866, BayRS 2030-2-30-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2014 (GVBl S. 106), wird der Heizkostenbeitrag für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 wie folgt festgesetzt:

Energieträger	
fossile Brennstoffe	10,55 EUR/m²,
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,55 EUR/m².

Lazik
Ministerialdirektor

Tarifrecht

2034.1.2-F, 2034.2.1-F

Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 19. Dezember 2014 Az.: 25 - P 2618 - 1/6

I.

Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 4. Juni 2014 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007 (FMBl S. 386, StAnz Nr. 43), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 (FMBl 2011 S. 102, StAnz 2011 Nr. 3);
2. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 4. Juni 2014 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) vom 13. April 2007 (FMBl S. 274, 276; StAnz Nr. 31), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 (FMBl 2011 S. 103; StAnz 2011 Nr. 3);
3. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 4. Juni 2014 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben und zur/zum Forstwirtin/Forstwirt Auszubildenden des Freistaates Bayern (TV-EL-F) vom 15. Juli 2008, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010;
4. Anschlusstarifvertrag vom 12. November 2014 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL).

Der Tarifvertrag zu Nr. 1 wurde getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Bayern, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Bayern, und der dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

Der Tarifvertrag zu Nr. 2 wurde abgeschlossen mit dem Marburger Bund, Landesverband Bayern.

Der Tarifvertrag zu Nr. 3 wurde abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand.

Der Tarifvertrag zu Nr. 4 wurde abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD).

II.

Die Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) wurden aktualisiert. Sie sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge und weitere Informationen/TV-EL) bzw. stehen im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip; Rubrik: TV-EL) zur Verfügung. Eine Veröffentlichung der Durchführungshinweise ist nicht vorgesehen.

Lazik
Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Tarifvertrag
über eine ergänzende Leistung an
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende
des Freistaates Bayern
(TV-EL)

vom 4. Juni 2014

Zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

…

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TV-EL

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Worte „im Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraums München" durch die Worte „im Verdichtungsraum München" ersetzt.
   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
      „Der Verdichtungsraum München im Sinn des Absatzes 1 ist das in Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-F) in der jeweils geltenden Fassung definierte Gebiet."
   c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
      „[1]Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende nach Absatz 1, deren Dienststelle bzw. Ausbildungsstelle und Hauptwohnung (Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz) am 31. August 2013 im Stadt- und Umlandbereich München lagen und seither ununterbrochen liegen, wie dieser in Anhang 3 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, ber. S. 929, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 650), festgelegt war, wird für die Dauer des ununterbrochenen Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses ebenfalls eine ergänzende Leistung gewährt, soweit nicht bereits ein Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 besteht. [2]Dies gilt nur, solange die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug der ergänzenden Leistung seit dem 31. August 2013 ununterbrochen erfüllt sind."
   d) Nach der Protokollnotiz zu Absatz 1 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:
      „Protokollnotiz zu Absatz 3:
      Bei Wiedereinstellung einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers nach den Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder lebt der Anspruch auf die ergänzende Leistung wieder auf."
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 3 Satz 1 Buchst. a wird nach dem Wort „einschließlich" das Wort „Entgeltgruppenzulage" und ein Komma eingefügt.
   b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
      „[2]Dieser Grenzbetrag beträgt für
      a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
         aa) vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 — 3.171,45 Euro,
         bb) ab 1. Januar 2014 — 3.265,01 Euro
      b) Auszubildende
         aa) vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 — 1.121,10 Euro,
         bb) ab 1. Januar 2014 — 1.154,17 Euro
      monatlich."
   c) Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
      „[4]Vorstehende Grenzbeträge nach Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b Doppelbuchst. bb nehmen in prozentualer Höhe und dem Zeitpunkt an den nach dem 31. Dezember 2014 stattfindenden linearen Anpassungen der Bezüge der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden teil; hierbei ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die lineare Anpassung des Tabellenentgelts einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 9 TV-L und für Auszubildende die lineare Anpassung des Ausbildungsentgelts einer/eines Auszubildenden nach § 1 Abs. 1 Buchst. c für das zweite Ausbildungsjahr maßgebend."
3. § 3 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
   „[3]Dieser Kindergrenzbetrag beträgt
   a) vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 — 4.416,45 Euro,
   b) ab 1. Januar 2014 — 4.546,74 Euro
   monatlich."

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 2013 in Kraft.

München, 4. Juni 2014

Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Tarifvertrag
über eine ergänzende Leistung an
Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-EL-Ä)

vom 4. Juni 2014

Zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

dem Marburger Bund,
Landesverband Bayern

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TV-EL

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) vom 13. April 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Worte „im Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraums München" durch die Worte „im Verdichtungsraum München" ersetzt.
   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
      „Der Verdichtungsraum München im Sinn des Absatzes 1 ist das in Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-F) in der jeweils geltenden Fassung definierte Gebiet."
   c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
      „[1]Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1, deren Dienststelle bzw. Ausbildungsstelle und Hauptwohnung (Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz) am 31. August 2013 im Stadt- und Umlandbereich München lagen und seither ununterbrochen liegen, wie dieser in Anhang 3 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, ber. S. 929, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 650), festgelegt war, wird für die Dauer des ununterbrochenen Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses ebenfalls eine ergänzende Leistung für Kinder gewährt, soweit nicht bereits ein Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 besteht. [2]Dies gilt nur, solange die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug der ergänzenden Leistung seit dem 31. August 2013 ununterbrochen erfüllt sind."
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
      „[3]Dieser Grenzbetrag beträgt
      a) vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 4.416,45 Euro,
      b) ab 1. Januar 2014 4.546,74 Euro
      monatlich."
   b) Satz 5 erhält folgende Fassung:
      „[5]Der Grenzbetrag nach Satz 3 Buchst. b nimmt in prozentualer Höhe und dem Zeitpunkt an den nach dem 31. Dezember 2014 stattfindenden linearen Anpassungen der Bezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) teil; hierbei ist die lineare Anpassung des Tabellenentgelts einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 9 TV-L maßgebend."

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 2013 in Kraft.

München, 4. Juni 2014

Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Tarifvertrag
über eine ergänzende Leistung an
Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben und
zur/zum Forstwirtin/Forstwirt Auszubildenden
des Freistaates Bayern
(TV-EL-F)

vom 4. Juni 2014

Zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Bundesvorstand

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TV-EL-F

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben und zur/zum Forstwirtin/Forstwirt Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL-F) vom 15. Juli 2008, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Worte „im Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraums München" durch die Worte „im Verdichtungsraum München" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verdichtungsraum München im Sinn des Absatzes 1 ist das in Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-F) in der jeweils geltenden Fassung definierte Gebiet."

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„[1]Beschäftigte sowie zur/zum Forstwirtin/Forstwirt Auszubildende nach Absatz 1, deren Dienststelle bzw. Ausbildungsstelle und Hauptwohnung (Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz) am 31. August 2013 im Stadt- und Umlandbereich München lagen und seither ununterbrochen liegen, wie dieser in Anhang 3 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, ber. S. 929, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 650), festgelegt war, wird für die Dauer des ununterbrochenen Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses ebenfalls eine ergänzende Leistung gewährt, soweit nicht bereits ein Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 besteht. [2]Dies gilt nur, solange die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug der ergänzenden Leistung seit dem 31. August 2013 ununterbrochen erfüllt sind."

d) Nach der Protokollnotiz zu Absatz 1 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Bei Wiedereinstellung einer bzw. eines Beschäftigten nach den Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Forst lebt der Anspruch auf die ergänzende Leistung wieder auf."

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 2013 in Kraft.

München, 4. Juni 2014

Anschlusstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL)

vom 12. November 2014

Zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tarifvertragsparteien schließen den nachfolgend genannten Tarifvertrag in der Fassung als Anschlusstarifvertrag ab, in der er am 4. Juni 2014 zwischen dem Freistaat Bayern und der dbb beamtenbund und tarifunion vereinbart worden ist. Dessen Text ist als Anlage beigefügt:

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 4. Juni 2014 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern vom 23. Juli 2007.

§ 2

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Der in § 1 genannte Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

München, 12. November 2014

Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Tarifvertrag
über eine ergänzende Leistung an
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende
des Freistaates Bayern
(TV-EL)

vom 4. Juni 2014

Zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

dem dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TV-EL

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Worte „im Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraums München" durch die Worte „im Verdichtungsraum München" ersetzt.
   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
      „Der Verdichtungsraum München im Sinn des Absatzes 1 ist das in Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-F) in der jeweils geltenden Fassung definierte Gebiet."
   c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
      „[1]Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende nach Absatz 1, deren Dienststelle bzw. Ausbildungsstelle und Hauptwohnung (Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz) am 31. August 2013 im Stadt- und Umlandbereich München lagen und seither ununterbrochen liegen, wie dieser in Anhang 3 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, ber. S. 929, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 650), festgelegt war, wird für die Dauer des ununterbrochenen Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses ebenfalls eine ergänzende Leistung gewährt, soweit nicht bereits ein Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 besteht. [2]Dies gilt nur, solange die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug der ergänzenden Leistung seit dem 31. August 2013 ununterbrochen erfüllt sind."
   d) Nach der Protokollnotiz zu Absatz 1 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:
      „Protokollnotiz zu Absatz 3:
      Bei Wiedereinstellung einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers nach den Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder lebt der Anspruch auf die ergänzende Leistung wieder auf."
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 3 Satz 1 Buchst. a wird nach dem Wort „einschließlich" das Wort „Entgeltgruppenzulage" und ein Komma eingefügt.
   b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
      „[2]Dieser Grenzbetrag beträgt für
      a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
         aa) vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 — 3.171,45 Euro,
         bb) ab 1. Januar 2014 — 3.265,01 Euro
      b) Auszubildende
         aa) vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 — 1.121,10 Euro,
         bb) ab 1. Januar 2014 — 1.154,17 Euro
      monatlich."
   c) Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
      „[4]Vorstehende Grenzbeträge nach Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b Doppelbuchst. bb nehmen in prozentualer Höhe und dem Zeitpunkt an den nach dem 31. Dezember 2014 stattfindenden linearen Anpassungen der Bezüge der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden teil; hierbei ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die lineare Anpassung des Tabellenentgelts einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 9 TV-L und für Auszubildende die lineare Anpassung des Ausbildungsentgelts einer/eines Auszubildenden nach § 1 Abs. 1 Buchst. c für das zweite Ausbildungsjahr maßgebend."
3. § 3 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
   „[3]Dieser Kindergrenzbetrag beträgt
   a) vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 — 4.416,45 Euro,
   b) ab 1. Januar 2014 — 4.546,74 Euro
   monatlich."

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 2013 in Kraft.

München, 4. Juni 2014

Krankenhausfinanzierung

2126.8.2-F

Richtlinien zur Regelung der Absicherung von Förderleistungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz (Absicherungsrichtlinien – AbR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 21. Januar 2015 Az.: 62 - FV 6800.9 - 1/1/7

Krankenhausfördermittel dürfen gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayKrG nur dem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Vom Krankenhausträger kann gemäß Art. 18 Abs. 3 BayKrG verlangt werden, dass er für einen möglichen Erstattungsanspruch vor Auszahlung oder Übertragung der Fördermittel in geeigneter Weise, in der Regel durch Bestellung von Grundpfandrechten, Sicherheit leistet. Insbesondere in den Fällen einer zweckwidrigen Verwendung von Fördermitteln kann der Krankenhausträger gemäß Art. 19 BayKrG, Art. 48, 49 BayVwVfG verpflichtet werden, Fördermittel zurückzuerstatten. Die Absicherung eines möglichen Erstattungsanspruchs des Freistaat Bayern erfolgt durch das Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung – nach den folgenden Bestimmungen:

Inhaltsübersicht

1. Absicherungspflicht
1.1 Freigrenze
1.2 Freistellung
2. Sicherheitsleistung
2.1 Allgemeines
2.2 Rangstelle einer Besicherung durch Grundschulden
3. Verwaltungsvollzug
3.1 Verfahren
3.2 Fördermittelauszahlung
3.3 Kosten der Absicherung
4. Abweichungen
5. Inkrafttreten

1. Absicherungspflicht

1.1 Freigrenze

Eine Absicherung ist grundsätzlich nur bei Einzelvorhaben nach Art. 11 BayKrG mit einem voraussichtlichen Förderbetrag von über 500.000 Euro erforderlich. Ist im Zuge eines Trägerwechsels erstmals eine Sicherheit zu leisten, so bezieht sich die Freigrenze auf den Restbuchwert des geförderten Einzelvorhabens zum Zeitpunkt des Trägerwechsels. Der Restbuchwert wird gemäß Nr. 1 des Grundsatzschreibens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Vollzug des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG); Förderrechtliche Abwicklung der Schließung von Krankenhäusern bzw. des teilweisen Ausscheidens von Krankenhäusern aus dem Krankenhausplan vom 25. Juli 2008 (Gz.: 62 - FV 6800 - 008 - 17186/08) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

1.2 Freistellung

Von der Absicherungspflicht sind freigestellt:

- Gebietskörperschaften,
- kommunale Zweckverbände,
- Kommunalunternehmen,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- rechtlich selbständige Stiftungen,
- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.

2. Sicherheitsleistung

2.1 Allgemeines

2.1.1 Sicherheiten sind in Höhe des Betrages zu leisten, der den voraussichtlichen Förderleistungen für ein Einzelvorhaben (einschließlich zu erwartender Indexanpassungen) entspricht. Treffen Förderleistungen für mehrere Einzelvorhaben zusammen, so ist die Leistung einer einheitlichen Sicherheit möglich. Der Krankenhausträger kann zur Abdeckung künftig zu erwartender Förderleistungen auch höhere Sicherheiten stellen (z. B. bei einer Generalsanierung in mehreren Bauabschnitten).

2.1.2 Die Sicherung von Erstattungsansprüchen erfolgt dabei grundsätzlich durch Eintragung einer Grundschuld zugunsten des Freistaats Bayern auf dem Grundstück oder Erbbaurecht, auf dem das geförderte Krankenhaus betrieben wird. Dabei ist unerheblich, ob die Förderleistungen dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten oder einem mit diesem nicht identischen Krankenhausträger (z. B. bei einer Betriebsaufspaltung) gewährt werden.

2.1.3 Bestehen bereits Grundschulden zugunsten des Freistaates Bayern, ist die Eintragung einer weiteren Grundschuld nur erforderlich, soweit die bestehenden Grundschulden unter Berücksichtigung der Restbuchwerte der bislang geförderten Anlagegüter für die Besicherung der neu auszuzahlenden Förderleistungen nicht ausreichen.

2.1.4 Krankenhäuser, die von einer Gebietskörperschaft, einem kommunalen Zweckverband oder einem Kommunalunternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts betrieben werden (insbesondere kommunale GmbH oder AG), können anstelle der nach Nr. 2.1.2 vorgesehenen Grundschuld auch Sicherheit durch eine Bürgschaft der Gebietskörperschaft, des kommunalen Zweckverbandes bzw. des Kommunalunternehmens leisten.

2.1.5 Freigemeinnützige Träger, die nicht nach Nr. 1.2 befreit sind, können anstelle der nach Nr. 2.1.2 vorgesehenen Grundschuld auch Sicherheit durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines nach Nr. 1.2 von der Absicherung befreiten Rechtsträgers leisten.

2.1.6 Soweit die Absicherung durch Eintragung einer Grundschuld den möglichen Erstattungsanspruch im Wert nicht abdeckt oder im Einzelfall eine Sicherung durch Grundschuld nicht möglich ist und auch Nrn. 2.1.4 und 2.1.5 nicht erfüllt sind, ist Sicherheit

durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines als Steuerbürge zugelassenen Kreditinstituts mit Sitz in der Europäischen Union zu leisten. Eine solche Sicherheit kann außerdem auf Antrag des Krankenhausträgers alternativ zur Eintragung einer Grundschuld geleistet werden.

2.1.7 Wegen des Grundschuldkapitals samt Zinsen und etwaiger Nebenleistungen unterwirft sich der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte dem Freistaat Bayern gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung in den belasteten Grundbesitz in der Weise, dass die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer oder Erbbauberechtigten zulässig ist. Dem Freistaat Bayern ist das Recht einzuräumen, sich jederzeit ohne Nachweis der Fälligkeit auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten eine vollstreckbare Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde erteilen zu lassen.

2.1.8 Die Grundschuld ist nicht befristet. Der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte hat auf Antrag Anspruch auf Löschung nach Ablauf der regelmäßigen Nutzungsdauer seit Anschaffung oder Herstellung des geförderten Anlageguts bzw. bei Krankenhausinvestitionen, die mehrere unterschiedlich lang abzuschreibende Anlagegüter umfassen, nach Ablauf folgender Fristen seit Anschaffung oder Fertigstellung:

- bei Investitionen, die nur kurzfristige Anlagegüter umfassen (z. B. qualifizierte Ergänzungsbeschaffungen), nach Ablauf von zehn Jahren,
- bei Investitionen, die nur mittelfristige Anlagegüter umfassen, nach Ablauf von 20 Jahren,
- bei Investitionen, die sowohl kurzfristige als auch mittelfristige Anlagegüter umfassen, nach Ablauf von 15 Jahren und
- bei Investitionen, die langfristige sowie ggf. auch kurz- oder mittelfristige Anlagegüter umfassen (z. B. funktionsgerecht ausgestattete Krankenhausgebäude, Betriebsstellen oder Teile hiervon), nach Ablauf von 25 Jahren.

Ist eine gemeinsame Grundschuld (vgl. Nr. 2.1.1 Satz 2) bestellt und sind für die einzelnen Investitionen unterschiedliche Löschungsfristen anzuwenden, ist für den Anspruch auf Löschung die zuletzt endende Frist maßgebend.

Darüber hinaus kann die Grundschuld auf Antrag des Krankenhausträgers gelöscht werden, soweit ein Absicherungsinteresse des Freistaates Bayern aus anderen Gründen nicht mehr besteht.

2.1.9 Wird nach den Nrn. 2.1.4 bis 2.1.6 anstelle einer Grundschuld eine Bürgschaft als Sicherheit geleistet, sind für deren Laufzeit die Fristen nach Nr. 2.1.8 Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Die Bürgschaft kann unter Anwendung dieser Fristen jährlich abgeschmolzen werden.

2.2 Rangstelle einer Besicherung durch Grundschulden

2.2.1 Die Grundschuld zugunsten des Freistaates Bayern ist grundsätzlich an erster Rangstelle in das Grundbuch einzutragen.

2.2.2 Einer Grundschuld dürfen ausnahmsweise vorgehen:

- Grundpfandrechte bis zu 12.000 Euro je geförderten Behandlungsplatz (Betten und Plätze) zur Sicherung von Betriebsmittelkrediten,
- Grundpfandrechte, die bereits bestehen und mit der Finanzierung (mit Ausnahme von Fremdmitteln für eine Gesamtmaßnahme nach Nr. 2.2.3) oder dem laufenden Betrieb (mit Ausnahme von Betriebsmittelkrediten) des Krankenhauses in Zusammenhang stehen, soweit diese noch valutiert sind,
- Grundpfandrechte, die zur Sicherung von Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen für voraussichtliche Förderleistungen für ein Einzelvorhaben erforderlich sind,
- Grundpfandrechte zur Sicherung eines aufgrund einer Teilförderung gemäß Art. 9 Abs. 2 BayKrG dem Klinikträger verbleibenden Anteils an den förderfähigen Investitionskosten, soweit dieser mit Fremdkapital finanziert wird.

2.2.3 Eine Grundschuld darf in begründeten Fällen im Gleichrang eingetragen werden, wenn das andere Grundpfandrecht zur Sicherung von nicht förderfähigen Investitionen dient, die im Zuge eines Gesamtvorhabens im Zusammenhang mit nach Art. 11 BayKrG förderfähigen Investitionen getätigt und mit Fremdmitteln finanziert werden, wenn den damit verfolgten Zwecken krankenhausplanerische Interessen nicht entgegenstehen.

2.2.4 Hinsichtlich vor- und gleichrangiger Grundpfandrechte haben sämtliche Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten die Ansprüche auf Abtretung, Verzicht oder Löschung dieser Grundpfandrechte an den Freistaat Bayern abzutreten. Die Abtretung ist den jeweiligen Grundpfandgläubigern durch Einschreiben mit Rückschein anzuzeigen.

2.2.5 Voraussetzung für den Verzicht auf eine vorrangigere Rangstelle oder einen Rangrücktritt nach Nr. 2.2.2 sowie die Einräumung eines Gleichrangs nach Nr. 2.2.3 ist, dass keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass dann eine ausreichende Absicherung der Fördermittel des Freistaates Bayern nicht oder nicht mehr gewährleistet wäre. Außerdem ist seitens der Gläubiger sowie der Eigentümer oder Erbbauberechtigten der Grundpfandrechte eine Verpflichtung abzugeben, dass nach Rückzahlung des vorrangig gesicherten Anspruchs das vorrangige Grundpfandrecht gelöscht wird oder hinter die Grundschuld des Freistaates Bayern zurücktritt.

3. Verwaltungsvollzug

3.1 Verfahren

Die Bewilligungsbehörde setzt das Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung – über die Vorhaben, bei denen eine Absicherung erforderlich ist, frühzeitig in Kenntnis und übermittelt diesem einen Abdruck des Bescheids über die fachliche Billigung.

3.2 Fördermittelauszahlung

Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt erst nach Absicherung. Hierauf ist in den Bescheiden hinzuweisen.

3.3 Kosten der Absicherung

Die Eintragung der Grundschuld in das Grundbuch sowie deren Löschung erfolgen kostenfrei gemäß § 2 Abs. 1 GNotKG durch das Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung. Die darüber hinausgehenden notwendigen Kosten der Absicherung werden im Rahmen der Baunebenkostenpauschale berücksichtigt.

4. Abweichungen

Abweichungen von dieser Bekanntmachung bedürfen der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 3 **München, den 11. Februar 2015** **70. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

Landespersonalausschuss

28.01.2015 2030.11-F
Fünfte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts
- Az.: L 2 A 0310 - 1/6 - 58

Finanzausgleich

16.01.2015 605-F
Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR)
- Az.: 62 - FV 6700 - 1/2/9 - 59

Landespersonalausschuss

2030.11-F

Fünfte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts

Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses

vom 28. Januar 2015 Az.: L 2 A 0310 - 1/6

I.

Abschnitt I Nr. 2.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 9. Dezember 2010 (FMBl 2011 S. 4, StAnz 2011 Nr. 1), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. November 2014 (FMBl S. 170, StAnz Nr. 48), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.2.2 erhält folgende Fassung:

   „2.2.2 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 zum Konrektor oder zur Konrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage[1] oder mit erhöhter Amtszulage[2] oder zum Zweiten Konrektor oder zur Zweiten Konrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage

   die Ämter der BesGr A 12 mit Amtszulage, der BesGr A 13 und der BesGr A 13 mit Amtszulage;“

2. Nr. 2.2.6 erhält folgende Fassung:

   „2.2.6 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 mit Amtszulage zum Konrektor oder zur Konrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage[1] oder mit erhöhter Amtszulage[2] oder zum Zweiten Konrektor oder zur Zweiten Konrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage

   die Ämter der BesGr A 13 und der BesGr A 13 mit Amtszulage;“

3. Es werden folgende neue Nrn. 2.2.11 und 2.2.12 eingefügt:

   „2.2.11 bei einer Beförderung von einem Amt der BesGr A 13 zum Konrektor oder zur Konrektorin der BesGr A 13 mit erhöhter Amtszulage[2]

   die Ämter der BesGr A 13 mit Amtszulage;

   2.2.12 bei der Beförderung aus den Ämtern der BesGr A 13 mit Amtszulage zum Rektor oder zur Rektorin der BesGr A 14

   das Amt der BesGr A 13 mit erhöhter Amtszulage[2];“

4. Die bisherige Nr. 2.2.11 wird Nr. 2.2.13 und erhält folgende Fassung:

   „2.2.13 bei der Beförderung eines Konrektors oder einer Konrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage[1] oder mit erhöhter Amtszulage[2] oder eines Zweiten Konrektors oder einer Zweiten Konrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage zum Rektor oder zur Rektorin der BesGr A 14 mit Amtszulage

   die Ämter der BesGr A 13 mit erhöhter Amtszulage[2] und der BesGr A 14;“

5. Die bisherige Nr. 2.2.12 wird Nr. 2.2.14 und erhält folgende Fassung:

   „2.2.14 bei der Beförderung eines Rektors oder einer Rektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage zum Rektor oder zur Rektorin der BesGr A 14 mit Amtszulage

   die Ämter der BesGr A 13 mit erhöhter Amtszulage[2] und der BesGr A 14;“

6. Die bisherige Nr. 2.2.13 wird Nr. 2.2.15 und erhält folgende Fassung:

   „2.2.15 bei der Beförderung eines Seminarrektors oder einer Seminarrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage zum Rektor oder zur Rektorin der BesGr A 14 mit Amtszulage

   die Ämter der BesGr A 13 mit erhöhter Amtszulage[2] und der BesGr A 14;“

7. Die bisherigen Nrn. 2.2.14 und 2.2.15 werden Nrn. 2.2.16 und 2.2.17.

8. Nach Nr. 2.2.17 werden folgende Fußnoten 1 und 2 eingefügt:

   „1 Nach Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (Fußnote 4 zu BesGr A 13) in Verbindung mit Anlage 4 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (Variante 1)

   2 Nach Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (Fußnote 4 zu BesGr A 13) in Verbindung mit Anlage 4 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (Variante 2)“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 11. Dezember 2014 in Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

Finanzausgleich

605-F

Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 16. Januar 2015 Az.: 62 - FV 6700 - 1/2/9

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit

– Art. 10 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der jeweils geltenden Fassung und
– den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere den Verwaltungsvorschriften für Zuweisungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK – Anlage 3 der VV zu Art. 44 BayHO)

Zuweisungen für kommunale Baumaßnahmen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Beschreibung des Zuweisungsbereiches
1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
2.1 Förderfähige Maßnahmen
2.2 Bagatellgrenze
3. Zuweisungsempfänger
4. Ergänzende Zuweisungsvoraussetzungen
4.1 Bindungsfrist
4.2 Vorhaben anderer Maßnahmeträger (Beteiligung von Kommunen)
4.3 Barrierefreiheit
5. Art und Umfang der Zuweisung
5.1 Art der Förderung
5.2 Zuweisungsfähige Ausgaben
5.2.1 Dem Grunde nach zuweisungsfähige Ausgaben
5.2.2 Kostenrichtwert, Kostenpauschale, Kostenhöchstwert
5.3 Höhe der Zuweisung
6. Mehrfachförderung

II. Verfahren
7. Ergänzende Bestimmungen zum Zuweisungsverfahren
7.1 Antragstellung
7.2 Bewilligung der Zuweisung
7.3 Nachträgliche Erhöhung der Zuweisung
7.4 Auszahlung der Zuweisung
7.5 Verwendungsnachweis
7.6 Verwendungsbestätigung
7.7 Kürzung bzw. Rückforderung der Zuweisung

III. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Zuweisungszwecke
8. Schulen einschließlich schulischer Sportanlagen
8.1. Einrichtungen im Sinn der Nr. 1 Buchst. a und b
8.2. Ergänzende Bewilligungsvoraussetzungen
8.3. Ergänzende Bestimmungen zur Ermittlung der zuweisungsfähigen Ausgaben
8.4. FAGplus15
9. Kindertageseinrichtungen
9.1. Einrichtungen im Sinn der Nr. 1 Buchst. c
9.2. Ermittlung der zuweisungsfähigen Ausgaben
9.3. Anmietung von Räumen
10. Kommunale Theater und Konzertsaalbauten
10.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen
10.2. Förderung von technischen Einbauten und Sanierungen
10.3. Förderverfahren

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften
11. In-Kraft-Treten
12. Übergangsbestimmungen

I.
Allgemeine Beschreibung des Zuweisungsbereiches

1. **Zweck der Förderung**

Durch die staatliche Förderung soll erreicht werden, dass

a) öffentliche Schulen (Art. 3 Abs. 1 BayEUG), schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie von kommunalen Breitensportanlagen,

b) Schülerheime an kommunalen Heimschulen (Art. 106 Satz 2 BayEUG) und kommunale Schülerheime nach Art. 106 Satz 4 BayEUG, die überwiegend Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen aufnehmen, bei Anerkennung einer entsprechenden Erforderlichkeit,

c) Kindertageseinrichtungen,

d) kommunale Theater und Konzertsaalbauten

im notwendigen Umfang bereitgestellt werden können.

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 Förderfähige Maßnahmen

2.1.1 **Neubau, Umbau und Erweiterung** der in Nr. 1 genannten Einrichtungen.

2.1.2 **Erwerb** einschließlich Umbau bzw. Instandsetzung eines Gebäudes, soweit sie einen an sich notwendigen Neu- oder Erweiterungsbau der in Nr. 1 genannten Einrichtungen entbehrlich machen.

2.1.3 **General- und Teilsanierung** der in Nr. 1 genannten Einrichtungen.

Generalsanierungen (Nr. 2.1.3.1) sind Maßnahmen, die einer grundlegenden Überholung dienen und die die Einrichtung auf einen baulichen Stand bringen, die sie im Fall einer Neuerrich-

tung aufweisen müsste; eine an sich notwendige Neuerrichtung wird damit vermieden. Daneben können auch Teilsanierungen in Form von Einzelmaßnahmen gefördert werden, die ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind (Nr. 2.1.3.2).

Fördervoraussetzung sowohl für Generalsanierungen als auch für die einer Generalsanierung vergleichbaren Einzelmaßnahmen ist, dass

– die zuweisungsfähigen Ausgaben für diese Maßnahmen mindestens 25 v. H. der vergleichbaren Neubaukosten betragen (Schwellenwert). Bei der Ermittlung des Schwellenwertes ist bei kombinierten Sanierungs- und Umbaumaßnahmen von einer Trennung in Sanierungs- und Umbaukosten abzusehen. Der Schwellenwert ist nicht anzuwenden, wenn die Maßnahme durch ein Elementarschadensereignis veranlasst ist. Wird der auf Basis der Antragsprüfung im Vorfeld erreichte Schwellenwert nach dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung um bis zu zehn v. H., höchstens jedoch um 500.000 Euro unterschritten, so bleibt die Maßnahme trotzdem förderfähig, sofern sämtliche in den Planunterlagen aufgenommenen Baumaßnahmen tatsächlich durchgeführt worden sind.
– die Ausgaben nicht durch mangelhaften Bauunterhalt verursacht sind; werden die Maßnahmen erstmals 25 Jahre nach Inbetriebnahme eines Gebäudes fällig, ist ohne besondere Prüfung davon auszugehen, dass sie nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind.
– die Maßnahme wirtschaftlich ist.

Maßnahmen der laufenden Instandhaltung (Erhaltungsaufwand) sowie Anmietungen (mit Ausnahme von Nr. 9.3) sind nicht förderfähig.

2.1.3.1 Generalsanierung

Die Durchführung von Generalsanierungen in aus baufachlicher Sicht angemessenen Bauabschnitten ist innerhalb eines Zeitkorridors von bis zu 15 Jahren förderfähig, wenn hierfür ein schlüssiges Gesamtkonzept vorgelegt wird und die jeweiligen Anschlussvorhaben spätestens drei Jahre nach Abschluss des vorangegangenen Bauabschnittes begonnen werden. Die Bauabschnitte müssen bei objektiver Betrachtung wegen ihres baulichen, technischen oder funktionellen sowie des zeitlichen Zusammenhangs eine Einheit bilden.

Der Schwellenwert bezieht sich bei der Gesamtsanierung in mehreren Bauabschnitten auf die anteiligen Neubaukosten des jeweils durchzuführenden Bauabschnitts.

Die Ausschöpfung des nach Nr. 5.2.2.3 zu berücksichtigenden, jeweils auf den aktuellen Stand fortgeschriebenen Kostenhöchstwerts der Gesamtmaßnahme ist während der Bindungsfrist nach Nr. 4.1 nur einmalig zulässig.

2.1.3.2 Teilsanierung

Eine Teilsanierung ist ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar, wenn der Schwellenwert erreicht wird. Der Schwellenwert wird auf die Neubaukosten des Gesamtgebäudes bezogen.

Bei Teilsanierungen, die aus mehreren, in engem zeitlichen Zusammenhang durchzuführenden Einzelmaßnahmen bestehen (z. B. Toilettensanierung zuzüglich energetischer Sanierung), dürfen zur Berechnung des Schwellenwertes die zuweisungsfähigen Ausgaben zusammengefasst werden.

Die Ausschöpfung des nach Nr. 5.2.2.3 zu berücksichtigenden, jeweils auf den aktuellen Stand fortgeschriebenen Kostenhöchstwerts der Gesamtmaßnahme ist während der Bindungsfrist nach Nr. 4.1 nur einmalig zulässig.

2.2 Bagatellgrenze

Maßnahmen nach Nrn. 2.1 und 8.3.2 können nur gefördert werden, wenn deren abschließend festgestellte zuweisungsfähige Ausgaben 100.000 Euro überschreiten. Dies gilt auch im Falle von **Baukostenzuschüssen** nach Nr. 4.2. Durch ein **Elementarschadensereignis** veranlasste Maßnahmen an mehreren Objekten eines Zuweisungsempfängers können gefördert werden, wenn deren abschließend festgestellte zuweisungsfähige Ausgaben insgesamt 100.000 Euro überschreiten.

Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit/Inklusion sind förderfähig, wenn deren abschließend festgestellte zuweisungsfähige Ausgaben mindestens 25.000 Euro betragen.

3. **Zuweisungsempfänger**

Zuweisungsempfänger sind Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften, Schulverbände und kommunale Zweckverbände (nachfolgend „Kommunen“), nicht aber selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts oder kommunale Unternehmen in den Rechtsformen des Privatrechts.

4. **Ergänzende Zuweisungsvoraussetzungen**

4.1 Bindungsfrist

Der Zuweisungsempfänger muss die geförderten Anlagen mindestens 25 Jahre und die geförderte erstmalige Einrichtung von beruflichen Schulen (siehe Nr. 8.3.2) mindestens 10 Jahre entsprechend dem Zuweisungszweck verwenden. Abweichend hiervon ist die Errichtung **temporärer Bauten** auch bei einer Nutzungsdauer von unter 25 Jahren förderfähig, wenn die Nutzung für mindestens 10 Jahre gesichert und der Bedarf hierfür festgestellt ist. Zur Sicherstellung der Bindungsfrist sind die Bewilligungsbescheide mit einer entsprechenden Nebenbestimmung zu versehen.

4.2 Vorhaben anderer Maßnahmeträger (Beteiligung von Kommunen)

Sofern ein Vorhaben im Sinn von Nr. 2 von einem anderen Maßnahmeträger durchgeführt wird und sich die Kommune daran mit einem Zuschuss zu den Bau- oder Erwerbskosten beteiligt, werden der Kommune hierzu Zuweisungen gewährt. Voraussetzung ist, dass

– das Vorhaben des Maßnahmeträgers der Kommune die Last einer eigenen Baumaßnahme im Rahmen ihres Aufgabenbereichs abnimmt,
– die Kommune dem Vorhaben (insbesondere hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung) zu-

gestimmt hat; die Zustimmung darf erst nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 1.3 VVK endgültig erteilt werden,

– die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel sichergestellt ist,

– dinglich sichergestellt ist, insbesondere durch Eintragung eines Nießbrauchs, dass die Einrichtung innerhalb der Bindungsfrist (Nr. 4.1) zweckentsprechend genutzt wird und dass der Kommune im Fall einer Eigennutzung während dieser Zeit ein dem Zuschuss entsprechendes Benutzungsrecht zusteht. Die dingliche Sicherung ist bei Maßnahmen von Kommunen, selbständigen Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts, kommunalen Unternehmen in den Rechtsformen des Privatrechts, Schulträgern in den Rechtsformen des Privatrechts, deren Schulen als kommunale Schulen gelten (Art. 16 Abs. 2 BaySchFG), öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Wohlfahrtsaufgaben wahrnehmen, sowie von den gemäß § 75 SGB VIII und Art. 20 BayKJHG anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und in den Fällen nicht erforderlich, in denen der Maßnahmeträger mangels Eigentum keinen Einfluss auf eine dingliche Sicherung nehmen kann. Anstelle der dinglichen Sicherung ist in diesen Fällen der Förderzweck durch eine nur aus wichtigem Grund kündbare Nutzungsvereinbarung zwischen der Kommune und dem Maßnahmeträger über die Dauer der Bindungsfrist nach Nr. 4.1 sicherzustellen,

– der Maßnahmeträger das Recht der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu einer Prüfung der Baumaßnahme anerkennt,

– der Maßnahmeträger sich verpflichtet, die Grundsätze nach Nr. 3 ANBest-K (Anlage 3a der VV zu Art. 44 BayHO) einzuhalten,

– die fachlichen Voraussetzungen und Genehmigungen vorliegen.

4.3 Barrierefreiheit/Inklusion

Die Belange von Menschen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkung und die Barrierefreiheit/Inklusion sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben baulich angemessen zu berücksichtigen.

5. Art und Umfang der Zuweisung

5.1 Art der Förderung

Die Zuweisungen werden als Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuweisungsfähige Ausgaben

Der Bemessung der Zuweisung werden nur die zuweisungsfähigen Ausgaben nach Nrn. 5.2.1 oder 5.2.2 zugrunde gelegt.

5.2.1 Dem Grunde nach zuweisungsfähige Ausgaben

Von den Ausgaben sind zuweisungsfähig (dem Grunde nach) bzw. nicht zuweisungsfähig (Kostengruppen gemäß DIN 276 – Ausgabe 2008):

Kostengruppe	**zuweisungsfähig**	**nicht zuweisungsfähig**
100 Grundstück	–	insgesamt
200 Herrichten und Erschließen	Nichtöffentliche Erschließung (230)	– Herrichten (210) – Öffentliche Erschließung (220) – Ausgleichsabgaben (240) – Übergangsmaßnahmen (250)
300 Bauwerk – Baukonstruktion 400 Bauwerk – Technische Anlagen	insgesamt mit Ausnahme der:	– Zuschaueranlagen bei Sportstätten – Wohnräume (Hausmeisterwohnung, Wohnräume für Aufsichtspersonal usw.)
500 Außenanlagen	soweit zur Benutzung des Gebäudes oder der Anlage unbedingt erforderlich	alle übrigen Ausgaben
600 Ausstattung und Kunstwerke	Kunstwerke (620) im Rahmen der Nr. 5.2.1.2 FAZR	Ausstattung (610), ausgenommen Erstausstattung der Beruflichen Schulen (Nr. 8.3.2 FAZR)
700 Baunebenkosten	– Architekten-, einschließlich Landschaftsarchitektenleistungen und Ingenieurleistungen (720 bis 740), jedoch nur wenn die Leistungen (mit Ausnahme der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektbetreuung sowie Dokumentation) nicht durch kommunales Personal oder von Dritten unentgeltlich erbracht werden – Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung (750) im Rahmen der Kostenrichtwerte, jedoch höchstens nach Maßgabe der Nr. 5.2.1.2 FAZR	alle übrigen Ausgaben

5.2.1.1 Für die Berücksichtigung der Architekten- und Ingenieurleistungen (vgl. Nr. 5.2.1 – Kostengruppe 700) gilt Folgendes:

– Soweit die zuweisungsfähigen Ausgaben einer Maßnahme nicht pauschaliert werden (vgl. Nr. 5.2.2.3), sind die Ausgaben für Architekten-, einschließlich Landschaftsarchitektenleistungen und Ingenieurleistungen (wenn zuweisungsfähig) für Hochbaumaßnahmen mit 16 v. H. der Kostengruppen 300, 400 und 500 gemäß DIN 276 zu pauschalieren. Sofern zur Planung der Maßnahme Architektenwettbewerbe gemäß RPW durchgeführt werden, erhöht sich diese Pauschale um 1 v. H., höchstens aber um 150.000 Euro.

– Soweit bei der Ermittlung der zuweisungsfähigen Ausgaben für eine Maßnahme Kostenrichtwerte (vgl. Nr. 5.2.2.1) angewandt werden und die Ausgaben für Architekten-, einschließlich Landschaftsarchitektenleistungen und Ingenieurleistungen nach Nr. 5.2.1 – Kostengruppe 700 nicht zuweisungsfähig sind, werden die Kostenrichtwerte bei Hochbauten und Freisportanlagen jeweils um 13 v. H. gekürzt.

5.2.1.2 Die Ausgaben für Aufträge an bildende Künstler und Kunsthandwerker sind grundsätzlich zuweisungsfähig. Soweit die Ausgaben für eine Maßnahme nicht nach Kostenpauschalen festgesetzt werden, sind sie im Rahmen des Kostenrichtwertes nur bis zu folgenden prozentualen Anteilen der Kostengruppe 300 gemäß DIN 276 zuweisungsfähig:

– bei Ausgaben der Kostengruppe 300 bis zu 500.000 Euro:	2,0 v. H.
– von der diesen Betrag überschreitenden Summe bis zu 2,5 Mio. Euro:	1,5 v. H.
– von der diesen Betrag überschreitenden Summe bis zu 7,5 Mio. Euro:	1,0 v. H.
– von der diesen Betrag überschreitenden Summe:	0,5 v. H.

höchstens jedoch 125.000 Euro.

5.2.1.3 Im Rahmen der Kostenrichtwerte (Nr. 5.2.2) sind zuweisungsfähig:

– Ausgaben für Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Erschütterung, zur Luftreinhaltung, zur Abfallbeseitigung sowie für energieeinsparende Maßnahmen,

– Ausgaben für barrierefreies Bauen,

– Ausgaben für die Zuleitung bei einer Beheizung durch Erdgas oder Fernwärme,

– Ausgaben, die durch besondere Gründungen oder Geländebewegungen veranlasst sind,

– Ausgaben für den Denkmalschutz, soweit Zuweisungen aus Mitteln des Denkmalschutzes nicht gewährt werden.

5.2.1.4 Der Baukostenzuschuss einer Kommune (vgl. Nr. 4.2) ist nur bis zur Höhe der Ausgaben zuweisungsfähig, die bei einer unmittelbaren Trägerschaft der Kommune anerkannt werden könnten.

5.2.2 Kostenrichtwert, Kostenpauschale, Kostenhöchstwert

Zur Berechnung der zuweisungsfähigen Ausgaben sind in Anlage 1 Kostenrichtwerte festgelegt. Soweit kein Kostenrichtwert vorgesehen ist, sind die zuweisungsfähigen Ausgaben unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Nr. 5.2.1 zu ermitteln.

5.2.2.1 Die Kostenrichtwerte werden als Kostenpauschale (Nr. 5.2.2.2) oder als Kostenhöchstwert (Nr. 5.2.2.3) angewandt. Die Kostenrichtwerte erfassen sämtliche zuweisungsfähigen Ausgaben. Sie berücksichtigen auch die Ausgaben für die Nutzfläche 7, Verkehrsfläche und technische Funktionsfläche. Die zuweisungsfähige Nutzfläche 1 bis 6 wird nach den lichten Raummaßen gemäß DIN 277 (Ausgabe 2005) ermittelt. Die Kostenrichtwerte werden bei wesentlichen Änderungen des Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes der Kostenentwicklung angepasst.

5.2.2.2 Bei der Anwendung von Kostenpauschalen werden die zuweisungsfähigen Ausgaben unabhängig von den nach Nr. 5.2.1 dem Grunde nach zuweisungsfähigen Ausgaben pauschal festgesetzt. Die Kostenpauschalen werden bei Neubaumaßnahmen und Erweiterungsbauten angewandt. Bei der Förderung temporärer Bauten (siehe Nr. 4.1) ist die halbe Kostenpauschale zugrunde zu legen.

5.2.2.3 Kostenhöchstwerte bestimmen, bis zu welchem Betrag Baukosten höchstens als zuweisungsfähig anerkannt werden können. Sind die dem Grunde nach zuweisungsfähigen Ausgaben gemäß Nr. 5.2.1 niedriger als der geltende Kostenhöchstwert, so sind nur diese Ausgaben maßgebend. Kostenhöchstwerte werden bei Umbauten, beim Gebäudeerwerb (mit oder ohne Umbau- bzw. Instandsetzungsmaßnahme) sowie bei einer Generalsanierung angewandt und berücksichtigen bereits die Pauschale für Architekten- und Ingenieurleistungen gemäß Nr. 5.2.1.1 erster Spiegelstrich. Können bei Umbauten sowie Teilsanierungen keine zuweisungsfähigen Nutzflächen 1 bis 6 und damit auch keine Kostenhöchstwerte ermittelt werden, sind die Ausgaben nach Nr. 5.2.1 zuweisungsfähig, die unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anfallen. Beim Gebäudeerwerb werden höchstens die Ausgaben anerkannt, die sich aus dem Verkehrswertgutachten des bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gebildeten Gutachterausschusses im Einzelfall für das Gebäude ergeben.

5.2.2.4 Bei Vorhaben nach Nr. 2, für die Kostenrichtwerte gelten, werden die zuweisungsfähigen Ausgaben mit dem jeweils für das Jahr der Erstbewilligung maßgebenden Kostenrichtwert ermittelt. Bei Maßnahmen, für die dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt wurde, ist von dem Kostenrichtwert des Jahres der Zustimmung auszugehen. Wird in einem Förderfall eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Gesamtmaßnahme erteilt, gilt der Kostenrichtwert des Jahres der Bescheinigung.

5.2.2.5 Soweit der Maßnahmeträger berechtigt ist, den Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergeset-

zes geltend zu machen, vermindern sich die Kostenrichtwerte um den anteiligen Vorsteuerabzug. Aus Vereinfachungsgründen kann von den nach Kostenrichtwerten ermittelten zuweisungsfähigen Ausgaben die Vorsteuer in dem Umfang abgesetzt werden, in dem die Kommune hinsichtlich der zu fördernden Maßnahme zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Leistet die Kommune einen Zuschuss nach Nr. 4.2 und ist der Maßnahmeträger zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind als Kostenhöchstwert gleichfalls die um den anteiligen Vorsteuerabzug gekürzten zuweisungsfähigen Ausgaben anzusetzen.

Sollte im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht entschieden sein, ob der Maßnahmeträger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, so ist gegebenenfalls eine Nachmeldung erforderlich.

5.2.2.6 Kommunale Eigenregieleistungen werden grundsätzlich nicht gefördert und sind daher auszuscheiden. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit die Arbeiten für eine Vergabe nicht geeignet sind. Materialkosten können in die Förderung einbezogen werden.

Unentgeltliche freiwillige Arbeiten und Sachspenden von Gemeindeangehörigen zählen zu den zuweisungsfähigen Ausgaben. Für Arbeitsleistungen werden im Regelfall die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gemachten zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE) angesetzt. Für handwerkliche Leistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation voraussetzen, können die Sätze angemessen erhöht werden. Der Wert von Sachspenden kann nur bis zu 80 v. H. des marktüblichen Kaufpreises angesetzt werden.

5.3 Höhe der Zuweisung

Bei der Bemessung der Zuweisung sind die Bedeutung der Baumaßnahme, die finanzielle Lage des Zuweisungsempfängers unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, ein über das Hoheitsgebiet des Zuweisungsempfängers hinausgehendes Einzugsgebiet, das Staatsinteresse und die Höhe der verfügbaren Mittel zu berücksichtigen.

5.3.1 Die finanzielle Lage einer Kommune ist in einer Gesamtschau mit mehrjähriger Betrachtung der Finanzdaten insbesondere anhand folgender Kriterien zu beurteilen:

- Finanzkraft
- Steuerkraft (Art. 4 Abs. 1 FAG) und die Ausschöpfung der eigenen Steuereinnahmemöglichkeiten
- Größe einer Baumaßnahme im Verhältnis zum Volumen des Verwaltungshaushalts
- Höhe der freien Finanzspanne und der Rücklagen
- Verhältnis der Finanzkraft zu den Schuldendienstleistungen
- Gesamtbelastung des Zuweisungsempfängers durch investive Pflichtaufgaben im Finanzplanungszeitraum.

Bei Landkreisen und Bezirken tritt an die Stelle der Steuerkraft die Umlagekraft (Art. 21 Abs. 3 FAG). Bei Zweck- und Schulverbänden ist die finanzielle Lage der Zweck- bzw. Schulverbandsmitglieder maßgebend.

Die für die Beurteilung erforderlichen Daten sind nach Muster 2 der VV zu Art. 44 BayHO nachzuweisen. Kommunen, die auf die doppische Haushaltsführung umgestellt haben, verwenden hierfür die vorläufige Fassung von Muster 2 – Doppik.

Der Förderrahmen beträgt für

– öffentliche Schulen (Art. 3 Abs. 1 BayEUG), schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie von kommunalen Breitensportanlagen (Nr. 1 Buchst. a)	0 bis 80 v. H.
– Schülerheime an kommunalen Heimschulen gemäß Art. 106 Satz 2 BayEUG (Nr. 1 Buchst. b), kommunale Schülerheime nach Art. 106 Satz 4 BayEUG, die überwiegend Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen aufnehmen (Nr. 1 Buchst. b)	0 bis 40 v. H.
– Kindertageseinrichtungen (Nr. 1 Buchst. c)	0 bis 80 v. H.
– kommunale Theater und Konzertsaalbauten (Nr. 1 Buchst. d)	0 bis 60 v. H.
– erstmalige Einrichtung an beruflichen Schulen, die mit keiner Baumaßnahme in Zusammenhang stehen (Nr. 8.3.2, § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AVBaySchFG)	0 bis 60 v. H.

Finanzschwache Kommunen, die von der demografischen Entwicklung besonders negativ belastet sind, können in begründeten Einzelfällen eine Förderquote von bis zu 90 v. H. erhalten. Die Gewährung eines „vorausschauenden Demografiezuschlags“ im Rahmen der Investitionspauschale nach Art. 12 FAG gilt hierfür als zusätzliche Fördervoraussetzung.

Für Kommunen, deren finanzielle Lage dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen entspricht, kann von folgenden Orientierungswerten ausgegangen werden:

– öffentliche Schulen (Art. 3 Abs. 1 BayEUG), schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie von kommunalen Breitensportanlagen (Nr. 1 Buchst. a)	40 v. H.
– Schülerheime an kommunalen Heimschulen gemäß Art. 106 Satz 2 BayEUG, kommunale Schülerheime nach Art. 106 Satz 4 BayEUG, die überwiegend Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen aufnehmen (Nr. 1 Buchst. b)	20 v. H.
– Kindertageseinrichtungen (Nr. 1 Buchst. c)	40 v. H.

– kommunale Theater und Konzertsaalbauten (Nr. 1 Buchst. d) 25 v. H.

– erstmalige Einrichtung an beruflichen Schulen, die mit keiner Baumaßnahme in Zusammenhang stehen (Nr. 8.3.2, § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AVBaySchFG) 30 v. H.

5.3.2 Der Eigenanteil der Kommune muss mindestens 10 v. H. der zuweisungsfähigen Ausgaben betragen. Geld- und Sachspenden werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden, oder für von Auftragnehmern nachträglich, gegebenenfalls auch in der Form von Spenden, gewährte Preisnachlässe.

6. **Mehrfachförderung**

Eine Mehrfachförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen (Nr. 4.7 der Fördergrundsätze der Staatsregierung). Werden für ein Vorhaben ausnahmsweise neben der Förderung aus dem Finanzausgleich auch andere Zuweisungen zu denselben Ausgaben gewährt, ist dies bei der Festsetzung des Fördersatzes zu berücksichtigen. Förderungen aus Programmen der im Auftrag der Bayerischen Staatsregierung tätigen Förderbanken und des Förderinstituts BayernLabo werden grundsätzlich ohne förderrechtliche Beschränkung zugelassen. Im Übrigen gilt Nr. 5.3.2.

II.
Verfahren

7. **Ergänzende Bestimmungen zum Zuweisungsverfahren**

7.1 Antragstellung

Anträge auf Zuweisungen sind innerhalb der von der Regierung (Bewilligungsbehörde) festgelegten Frist bei dieser in einfacher Ausfertigung einzureichen (Nr. 3.1 VVK). Der Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrags zu übermitteln, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist. Die Antragsteller haben im Zuweisungsantrag eine entsprechende Erklärung abzugeben.

7.1.1 Dem Zuweisungsantrag sind außerdem beizufügen:

– Bauunterlagen gemäß Nr. 3.2.2.4 VVK, soweit nicht auf die Vorlage nach Nrn. 3.2.2.4.6, 6.2.4 bzw. 6.2.5 VVK verzichtet wird,

– Beschluss des zuständigen kommunalen Organs, das Vorhaben durchzuführen oder sich an der Maßnahme eines anderen Trägers zu beteiligen,

– Anträge auf und Zusagen von Zuweisungen Dritter,

– wenn mehrere Kommunen an der Finanzierung oder Nutzung beteiligt sind, für jede Kommune eine Übersicht über die finanziellen Verhältnisse nach Muster 2 der VV zu Art. 44 BayHO sowie eine Übersicht, aus der sich die Verteilung der Belastungen auf die beteiligten Kommunen ergibt,

– Mietberechnung im Fall der Vermietung des nach Art. 10 FAG geförderten Bauvorhabens sowie eine Bestätigung, wonach das Mietentgelt keine durch die staatlichen Zuweisungen gedeckten Investitionskostenanteile enthält.

7.1.2 Soweit Kostenpauschalen Anwendung finden, sind abweichend von Nr. 3.2.2.4 VVK dem Zuweisungsantrag folgende Bauunterlagen beizufügen:

– Nachweis der baurechtlichen Zulässigkeit (Nr. 3.2.2.4.2 VVK)

– Kostenermittlungen (Nr. 3.2.2.4.4 VVK)

7.2 Bewilligung der Zuweisung

Die Zuweisungen werden von der Regierung bewilligt.

7.2.1 Die Regierung prüft die Anträge. Sie darf Zuweisungen nur vorschlagen oder bewilligen, wenn die erforderlichen Genehmigungen und Gutachten vorliegen. Soweit die zuweisungsfähigen Ausgaben nach Kostenpauschalen festgelegt werden, entfällt eine Prüfung der Planung und Konstruktion. In diesen Fällen erübrigt sich auch eine Überprüfung der Bauausführung (Nr. 6.2.6.3 VVK) und des Bauausgabebuches.

7.2.2 Die Regierung entscheidet in eigener Zuständigkeit über Anträge, bei denen die zuweisungsfähigen Ausgaben für ein Vorhaben 5,0 Mio. Euro nicht übersteigen und die Zuweisung nicht mehr als 60 v. H. der zuweisungsfähigen Ausgaben betragen soll. Andernfalls hat die Regierung vor der erstmaligen Bekanntgabe der voraussichtlichen Höhe der Zuweisung die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (nachfolgend: Staatsministerium) einzuholen.

7.2.3 Mit der Anforderung der notwendigen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen hat die Regierung dem Staatsministerium eine Förderliste vorzulegen, die wie folgt zu gliedern ist:

1. Allgemeinbildende Schulen
2. Berufliche Schulen
3. Kindertageseinrichtungen
3.1 Kindergärten
3.2 Kinderkrippen
3.3 Horte
3.4 Häuser für Kinder
4. Sonstige Maßnahmen

Innerhalb der einzelnen Nummern ist folgende Reihenfolge der Zuweisungsempfänger einzuhalten:

Bezirke, kreisfreie Gemeinden, Landkreise, kreisangehörige Gemeinden, Schulverbände und kommunale Zweckverbände.

Die Förderliste ist nach dem Muster in Anlage 6 zu erstellen.

Eine zum Stichtag 31. Dezember aktualisierte Förderliste ist dem Obersten Rechnungshof sowie dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bis spätestens 1. Februar des folgenden Jahres vorzulegen. Der Versand erfolgt ausschließlich in digitaler Form (pdf-Format).

7.2.4 Die voraussichtliche Gesamtzuweisung ist (außer bei Mietförderungen nach Nr. 9.3) auf einen auf volle 1.000 Euro kaufmännisch gerundeten Höchstbetrag zu begrenzen.

7.2.5 Die Zuweisungen werden für ein Haushaltsjahr bewilligt. Die Bewilligungsbeträge sind (außer bei Mietförderungen nach Nr. 9.3) auf volle 1.000 Euro kaufmännisch zu runden. Die Bewilligung wird gegenstandslos, wenn die Zuweisungen nicht bis zum 30. September des auf das Bewilligungsjahr folgenden Haushaltsjahres beansprucht werden. Die Regierung kann auf Antrag bei besonderen Umständen die Frist für die Auszahlung bis zum Ablauf dieses Haushaltsjahres verlängern.

7.3 Nachträgliche Erhöhung der Zuweisung

Der Finanzierungsplan ist verbindlich. Eine Nachförderung scheidet damit grundsätzlich aus. Ausnahmen hiervon kommen nur in Betracht, wenn im Falle der Festsetzung der zuweisungsfähigen Ausgaben nach Kostenhöchstwerten folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der Kostenrichtwert wurde bisher nicht voll ausgeschöpft,

b) die Erhöhung der bisher nach dem Ergebnis der fachlichen Prüfung ermittelten zuweisungsfähigen Ausgaben beträgt mehr als 5 v. H., mindestens aber 100.000 Euro,

c) die geltenden Auflagen insbesondere nach Nr. 5.3 ANBest-K (unverzügliche Anzeigepflicht) und Nr. 3.4 ANBest-K (Pflicht zur Einholung einer vorherigen Zustimmung bei wesentlichen Abweichungen von den Bauunterlagen) werden beachtet,

d) der Antrag auf Nachförderung wird vor Einreichung des Verwendungsnachweises bei der Regierung gestellt und

e) die Mehrausgaben

– sind nicht auf mangelhafte Planung und Ausgabenermittlung oder unwirtschaftliche Ausführung zurückzuführen,

– beruhen bei plankonformer Ausführung auf Ausgabensteigerungen, die für den Zuweisungsempfänger nicht vermeidbar waren (z. B. höhere Ausschreibungsergebnisse),

– sind durch wesentliche Planänderungen bzw. Erweiterungen verursacht, die von der Regierung als notwendig und zweckmäßig anerkannt werden.

Der Kostenhöchstwert darf insgesamt nicht überschritten werden.

7.4 Auszahlung der Zuweisung

Die Auszahlung der Zuweisung veranlasst die Regierung. Bei der Anwendung von Kostenpauschalen ist für die Bemessung der Auszahlungsraten jeweils vom Verhältnis der angefallenen Ausgaben zur Summe der insgesamt veranschlagten Ausgaben (jeweils ohne Grunderwerb) auszugehen.

Zuweisungen werden durch die Staatsoberkasse Bayern in Landshut auf Grund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt.

7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend Muster 4 der VV zu Art. 44 BayHO (ohne Sachbuchauszüge) zu erstellen.

7.5.1 Der Verwendungsnachweis ist unter Beachtung der Fristen nach Nr. 6.1 ANBest-K bei der Regierung einzureichen und wird von dieser geprüft.

7.5.2 Bei Anwendung von Kostenpauschalen entfallen Angaben zu Nrn. 5.2, 6 und 8 des Musters 4 der VV zu Art. 44 BayHO. Die Kommune hat unter Angabe der tatsächlich gebauten Nutzfläche 1 bis 6 zu bestätigen, dass die der Förderung zugrunde liegenden Bauteile entsprechend der dem Zuweisungsbescheid zugrunde gelegten Nutzfläche 1 bis 6 ausgeführt worden sind. Im Rahmen der baufachlichen Prüfung (Nr. 9.1 des Musters 4 der VV zu Art. 44 BayHO) ist nur diese Bestätigung zu würdigen.

7.5.3 Die Beachtung der Vergabegrundsätze (Nr. 3 ANBest-K) ist – auch bei Anwendung von Kostenpauschalen – stichprobenweise zu prüfen.

7.6 Verwendungsbestätigung

Bei Förderungen mit Kostenpauschalen, die jeweils ausschließlich aus Landesmitteln erfolgen, genügt anstelle des Verwendungsnachweises eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4a der VV zu Art. 44 BayHO ohne Vorlage von Belegen. Die Förderbehörde legt im Bewilligungsbescheid fest, ob die Vorlage einer Verwendungsbestätigung zugelassen wird.

7.6.1 Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die eingereichte Verwendungsbestätigung den im Zuweisungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht, die Zuweisung zweckentsprechend verwendet und der mit der Zuweisung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

7.6.2 Bei Verwendungsbestätigungen sind von den Regierungen ausreichende Stichprobenkontrollen (Nr. 11.1 Satz 3 VVK) durchzuführen.

7.7 Kürzung bzw. Rückforderung der Zuweisung

7.7.1 Unterschreiten die angefallenen zuweisungsfähigen Ausgaben die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Ausgaben, ermäßigt sich die Zuweisung grundsätzlich anteilig, soweit die Grenzen nach Nr. 8.7 VVK überschritten werden.

7.7.2 Sofern für den Fall der Nutzungsänderung vor Ablauf der in Nr. 4.1 angegebenen Fristen die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 2 FAG nicht vorliegen, hat die Kommune dem Freistaat Bayern die zeitanteilig noch gebundenen Fördermittel zurückzuerstatten, höchstens aber in Höhe des erzielbaren Verwertungserlöses der geförderten Anlagegüter. Die Kommune ist auf ihre Anzeigepflicht nach Nr. 5.2 ANBestK hinzuweisen.

Sofern aus der Vermietung von nach Art. 10 FAG förderfähigen Maßnahmen Einnahmen erzielt werden, die zu einer Refinanzierung der gewährten Fördermittel führen, ist insoweit grundsätzlich eine Reduzierung bzw. Rückforderung der Zuweisung veranlasst.

Sind die nach Art. 10 Abs. 2 FAG erzielten Einnahmen geringer als die zeitanteilig noch gebundenen Fördermittel, so ermäßigt sich die Verpflichtung zur Erstattung auf die Höhe dieser Einnahmen. Die Erstattung nach den Sätzen 1 und 3 kann in Teilbeträgen erfolgen.

Den Kommunen wird im Fall der Nr. 4.2 empfohlen, sich die anteiligen Rückforderungen sämtlicher öffentlicher Zuweisungen gegenüber dem jeweiligen Maßnahmeträger vorzubehalten und die Rückforderungen gegenüber nicht kommunalen Maßnahmeträgern entsprechend zu sichern.

7.7.3 Zuständig für die Rückforderung und den Verzicht auf die Rückforderung ist die Bewilligungsbehörde. Bei Ausgabenunterschreitungen von mehr als 250.000 Euro ist, soweit die Bewilligungsbehörde von der Rückforderung ganz oder teilweise absehen möchte, die Zustimmung des Staatsministeriums einzuholen.

7.7.4 Die Zuständigkeiten unter Nr. 7.7.3 gelten entsprechend, wenn durch eine nachträgliche Gewährung oder Erhöhung von Zuweisungen Dritter (ausgenommen Spenden) eine Minderung der ursprünglich eingeplanten Eigenmittel von mehr als 20 v. H. eintritt oder wenn durch eine erhebliche Abweichung in der Bauausführung von der genehmigten Bauplanung der mit der Bewilligung angestrebte Erfolg nicht oder nur unzureichend erreicht worden ist.

7.7.5 Die Rückforderungsbeträge für Zuweisungen sind auf den nächsten durch 500 teilbaren Euro-Betrag abzurunden.

III.
Besondere Bestimmungen für die einzelnen Zuweisungszwecke

8. Schulen einschließlich schulischer Sportanlagen

8.1 Einrichtungen im Sinn der Nr. 1 Buchst. a und b

8.1.1 Folgende öffentliche Schulen:

- Grundschulen (Art. 7 BayEUG) und Mittelschulen (Art. 7a BayEUG),
- Realschulen (Art. 8 BayEUG) und Gymnasien (Art. 9 BayEUG),
- Schulen des Zweiten Bildungswegs (Art. 10 BayEUG),
- berufliche Schulen (Art. 11 bis 18 BayEUG),
- Förderschulen (Art. 19 BayEUG).

8.1.2 Schülerheime nach Art. 106 Satz 2 BayEUG im Verbund mit Schulen nach Nr. 8.1.1, außer Förderschulen, sowie kommunale Schülerheime nach Art. 106 Satz 4 BayEUG, die überwiegend Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen aufnehmen, deren Erforderlichkeit schulaufsichtlich festgestellt wird.

8.2 Ergänzende Bewilligungsvoraussetzungen

8.2.1 Schulhausbauten einschließlich schulischer Sportanlagen

8.2.1.1 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten müssen schulaufsichtlich genehmigt sein (§ 4 Schulbauverordnung – SchulbauV – in der jeweils geltenden Fassung). Die Feststellung der schulaufsichtlichen Genehmigung zum notwendigen Raumbedarf ist der Förderung zugrunde zu legen (§ 5 Satz 1 SchulbauV). Ist die tatsächliche Nutzfläche 1 bis 6 geringer, ist diese maßgeblich. Die danach ermittelte zuweisungsfähige Nutzfläche 1 bis 6 ist Grundlage für die Anwendung der Kostenrichtwerte. Bei Umbauten sowie Teilsanierungen, denen keine zuweisungsfähige Nutzfläche 1 bis 6 zugrunde liegt, ist Nr. 5.2.2.3 Satz 4 anzuwenden.

Bei Generalsanierung und Gebäudeerwerb ist die aktuell fachlich festzustellende notwendige Nutzfläche 1 bis 6 Grundlage für die Anwendung der Kostenhöchstwerte im Sinn von Nr. 5.2.2.3 sowie des Schwellenwerts im Sinn von Nr. 2.1.3. Bei der Ermittlung der tatsächlich zuweisungsfähigen Ausgaben für Generalsanierungen werden auch aktuell nicht mehr bedarfsnotwendige Flächen berücksichtigt, soweit sie dem Bestandsschutz unterliegen. Bestandsschutz gilt nicht für nicht mehr bedarfsnotwendige, abtrennbare, in sich geschlossene Gebäudeteile (z. B. Baukörper, Flügel, Geschoss).

8.2.1.2 Errichtet bzw. generalsaniert eine Kommune bei einer Schule mit weniger als 8 Sportklassen, für die nach der Schulbauverordnung der Bedarf für eine Sporthalle bzw. Außensportanlage nicht anerkannt ist, eine Sporthalle bzw. Außensportanlage, weil eine sonstige gedeckte Übungsmöglichkeit bzw. Freisportfläche nicht vorhanden ist, so kann eine Förderung nach Art. 10 FAG als Schulbaumaßnahme erfolgen. Der Förderung wird dabei z. B. bei einer Grundschule bei Sporthallen höchstens der Kostenrichtwert für eine Kleinsporthalle bzw. bei Außensportanlagen der Kostenrichtwert für einen Allwetterplatz (20 m × 28 m) sowie für ein Rasenspielfeld (40 m × 60 m) zugrunde gelegt. Eine Förderung dieser Maßnahme setzt einen schulaufsichtlich festgestellten Bedarf voraus.

8.2.1.3 Bei der Generalsanierung eines Schulschwimmbades können der Förderung auch Flächen zugrunde gelegt werden, die über den aktuellen schulischen Bedarf hinausgehen. Die Förderung erfolgt hierbei im Umfang der ursprünglich geförderten Neuerrichtung, sofern es sich bei den Fördermitteln um an die Kommune ausgereichte Landesmittel handelte und der Freistaat insoweit einen entsprechenden kommunalen Bedarf anerkannt hat. Zudem ist aktuell ein schulischer Bedarf für mindestens eine Übungseinheit anzuerkennen. Schulischer Bedarf setzt dabei grundsätzlich mindestens 40 Sportklassen voraus. Kostenhöchstwert ist der aktuelle Kostenrichtwert für die ursprünglich errichteten und geförderten Übungseinheiten.

Diese Regelung zum Bestandsschutz gilt nicht im Falle der Errichtung eines Neubaus.

8.2.2 Kommunale Heimschulen (Art. 106 Satz 2 BayEUG):

Das Vorhaben muss schulaufsichtlich genehmigt und heimaufsichtlich gewürdigt werden.

8.2.3 Kommunale Schülerheime nach Art. 106 Satz 4 BayEUG, die überwiegend Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen aufnehmen:

Die Erforderlichkeit des Vorhabens muss schulaufsichtlich festgestellt sein.

8.3 Ergänzende Bestimmungen zur Ermittlung der zuweisungsfähigen Ausgaben

8.3.1 Für Schulen, schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie von kommunalen Breitensportanlagen gelten die in **Anlage 1** aufgeführten Kostenrichtwerte. Von den Kostenrichtwerten für gedeckte Sportstätten sind auch die Ausgaben für die notwendigen Betriebsräume erfasst.

Der Kostenrichtwert für Betriebsräume gilt nur für Räume, die im Zusammenhang mit Freisportanlagen errichtet werden; der Kostenrichtwert bemisst sich in diesem Fall nach der Nutzfläche.

8.3.2 Abweichend von Nr. 5.2.1 sind bei **beruflichen Schulen** (Art. 11 bis 18 BayEUG) für Unterrichtsräume, die im Zug von Baumaßnahmen neu geschaffen wurden, auch die Ausgaben für die erstmalige Einrichtung zuweisungsfähig, soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schüler unmittelbar dient und von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt ist (Art. 5 Abs. 1 BaySchFG, § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AVBaySchFG). Entsprechendes gilt auch für die Einrichtung bestehender Räume, die wegen einer Erweiterung des Unterrichts oder Einrichtung einer neuen Schulart, Ausbildungsrichtung oder Fachrichtung für den fachlichen Unterricht umgewidmet werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AVBaySchFG).

Über die Notwendigkeit der erstmaligen Einrichtung entscheidet die Regierung auf Grund eines formlosen Antrags, der in einfacher Ausfertigung einzureichen ist. Dem Antrag sind die Ausstattungslisten und Kostenaufstellungen beizufügen.

8.3.3 Die Errichtung eines mit einer Grundschule, einer Mittelschule oder einer Förderschule verbundenen Schülerheims sowie eines nicht verbundenen Schülerheims unterliegt den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl I S. 3464), (Art. 107 Abs. 1 BayEUG). Für die Errichtung der übrigen verbundenen Schülerheime gelten die Vorschriften über die Errichtung einer Schule entsprechend (Art. 107 Abs. 2 Satz 1 BayEUG). Die zuweisungsfähigen Ausgaben sind unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Nr. 5.2.1 zu ermitteln.

8.4 FAGplus15

Die Förderung kommunaler Bauinvestitionen zum Ausbau von Ganztagsangeboten (Art. 6 Abs. 5 BayEUG) erfolgt im Rahmen eines Sonderprogramms („FAGplus15“). Es gelten folgende Förderkriterien:

Voraussetzung für eine Förderung ist die förmliche Genehmigung der gebundenen oder offenen Ganztagsangebote an dem Schulstandort. Nachweis ist hierfür der Genehmigungsbescheid des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst oder (für offene Ganztagsangebote) die Genehmigung durch die zuständige Regierung.

Grundlage der Förderung ist das individuell abgestimmte pädagogische Konzept der Ganztagsschule. Die zuweisungsfähigen Ausgaben sind nach den Vorgaben dieser Richtlinie zu ermitteln. Der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten, förderfähig ist der für einen Ganztagsschulbetrieb notwendige Raumbedarf.

Gefördert werden Baumaßnahmen an bereits bestehenden Gebäuden, im Fall von Schulneugründungen sowie die Errichtung bedarfsgerechter Ersatzneubauten. Ausgaben für die Ausstattung von Ganztagsschulen sind nicht nach Art. 10 FAG förderfähig. Einbauküchen zählen, soweit sie mit dem Gebäude fest verbunden sind und hierfür Planungsausgaben anfallen, zu den wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes. Die Ausgaben hierfür sind bei Neu- und Erweiterungsbauten durch den Kostenrichtwert abgegolten. Im Rahmen einer Umbaumaßnahme können Einbauküchen nach Kostengruppe 300 grundsätzlich gefördert werden. Der Kostenrichtwert entspricht hierbei dem Kostenhöchstwert.

Zur Vermeidung von Härten wird die für Förderungen nach Art. 10 FAG allgemein geltende Bagatellgrenze von 100.000 Euro auf 50.000 Euro gesenkt.

Kommunen erhalten auf ihren „üblichen“ Fördersatz – außer im Fall der Nullförderung – einen Aufschlag von 15 Prozentpunkten; der Höchstfördersatz beträgt 90 v. H.

Anträge auf Förderung nach „FAGplus15“ können bei den Regierungen nach Muster 1a der VV zu Art. 44 BayHO gestellt werden. Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung können im Bedarfsfall ebenso formlos bei den Regierungen beantragt werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie die sonstigen Vorgaben dieser Richtlinie.

9. **Kindertageseinrichtungen**

9.1 Einrichtungen im Sinn der Nr. 1 Buchst. c

Einrichtungen im Sinn der Nr. 1 Buchst. c sind nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)

– Kinderkrippen,
– Kindergärten,
– Horte,
– Häuser für Kinder.

Die Förderung setzt voraus, dass die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG förderfähig ist. Sie beschränkt sich auf den nach Art. 7 BayKiBiG anerkannten Bedarf.

9.2 Ermittlung der zuweisungsfähigen Ausgaben

Für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Ausgaben gilt der in Anlage 1 aufgeführte Kostenrichtwert. Die Raumprogramme in den Anlagen 2 bis 4 gelten als Summenraumprogramme und bestimmen die maximal förderfähige Nutzfläche 1 bis 6. Ist die tatsächliche Nutzfläche 1 bis 6 geringer, ist diese maßgeblich. Flächenmäßige Abweichungen bei einzelnen Raumarten können bei anderen Raumarten ausgeglichen werden. Für die Festlegung des jeweils zutreffenden Summenraumprogramms ist die Zahl der in der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII festgelegten Höchstplatzzahl maßgeblich. In begründeten Ausnahmefällen sind Überschreitungen der maximal förderfähigen Nutzfläche 1 bis 6 des Summenraumprogramms im Umfang von bis zu zehn v. H. zulässig. Bei Generalsanierung und Gebäudeerwerb ist die aktuell fachlich festzustellende notwendige Nutzfläche 1 bis 6 Grundlage für die Anwendung der Kostenrichtwerte im Sinn von Nr. 5.2.2.3. Bei der Ermittlung der tatsächlich zuweisungsfähigen Ausgaben für Generalsanierungen werden auch aktuell nicht mehr bedarfsnotwendige Flächen berücksichtigt, soweit sie dem Bestandsschutz unterliegen. Bestandsschutz gilt nicht für nicht mehr bedarfsnotwendige, abtrennbare, in sich geschlossene Gebäudeteile (z. B. Baukörper, Flügel, Geschoß).

9.3 Anmietung von Räumen

Die Anmietung von Räumen für den Betrieb bedarfsnotwendiger Kindertageseinrichtungen kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit folgender Maßgabe gefördert werden (Einmalförderung):

– Mit der Mietförderung werden entweder Bauinvestitionen zur Abdeckung eines nur vorübergehenden Bedarfs entbehrlich oder bei einem langfristigen Bedarf der Zeitraum bis zur Fertigstellung der Kindertageseinrichtung überbrückt.

– Die Mietdauer darf höchstens fünf Jahre betragen. Eine aus unvorhersehbaren Gründen erforderliche Verlängerung der Mietdauer über diesen Zeitraum hinaus begründet keine Verlängerung der Mietförderung.

– Anspruchsberechtigt sind Kommunen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG.

– Gefördert wird die tatsächlich angemietete Nutzfläche 1 bis 6, höchstens jedoch die nach den Anlagen 2 bis 4 empfohlene Raumprogrammfläche.

– Der Förderung wird ein Mietpreis (Kaltmiete brutto) von höchstens 7,50 Euro, bei Gemeinden über 100.000 Einwohnern von 10 Euro monatlich pro m² und eine Mietdauer von höchstens fünf Jahren zugrunde gelegt. Verkürzt sich die der Förderung zugrunde gelegte Mietdauer, sind die Fördermittel anteilig zurück zu erstatten.

– Die Höhe der Zuweisung beträgt 30 v. H. der förderfähigen Jahresmiete; die Zuweisung wird als einmaliger Festbetrag zur Hälfte der Mietzeit ausgezahlt. Eine Rundung nach Nrn. 7.2.4 bzw. 7.2.5 erfolgt nicht.

10. **Kommunale Theater und Konzertsaalbauten**

10.1 Allgmeine Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind Investitionen für professionelle kommunale Theater- und Konzertsaalbauten, wenn die darin betriebenen und kommunal getragenen Theater bzw. die dort auftretenden Orchester Betriebskostenzuschüsse bzw. institutionelle Zuschüsse des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erhalten.

Als kommunale Theater gelten auch Theater, die zwar in privater Rechtsform geführt werden, auf die jedoch eine Kommune beherrschenden Einfluss ausüben kann.

10.2 Förderung von technischen Einbauten und Sanierungen

Förderfähig sind auch die Ausgaben für technische Einbauten im Bereich der Bühne sowie des Zuschauerraumes und für Sanierungen, soweit diese Baumaßnahmen für den Spielbetrieb notwendig sind. Die Fördervoraussetzungen für eine Generalsanierung nach Nr. 2.1.3 gelten in diesen Fällen nicht. Ausgaben für den Bauunterhalt und für Instandsetzungen auf Grund mangelhaften Bauunterhalts können nicht gefördert werden.

10.3 Förderverfahren

Zuweisungsanträge sind über die Regierungen dem Staatsministerium vorzulegen. Das Staatsministerium entscheidet nach Anhörung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr über die grundsätzliche Förderfähigkeit eines beantragten Vorhabens. Das Bewilligungsverfahren und die fachliche Prüfung obliegen den Regierungen. Über Anträge auf Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn entscheiden die Regierungen mit Zustimmung des Staatsministeriums.

IV.
Übergangs- und Schlussbestimmungen

11. **In-Kraft-Treten**

11.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

11.2 Die Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

12. **Übergangsbestimmungen**

12.1 Generalsanierungsmaßnahmen an den in Nr. 1 genannten Einrichtungen, die nach den geltenden Grundsätzen bereits in Bauabschnitten durchgeführt werden und bis zum 1. Juni 2014 noch nicht fertiggestellt waren, können bei Erfüllen der in Nr. 2.1.3.1 genannten Voraussetzungen in die Neuregelung nach Nr. 2.1.3.1 überführt werden.

12.2 Der Vordruck in Anlage 5 ist im Vorgriff auf eine Anpassung des Musters 5 zu Art. 44 BayHO an die DIN 276 (Ausgabe 2008) zu verwenden.

12.3 Für Vorhaben, für die vor dem 1. Januar 2015 bereits ein Zuweisungsbescheid erlassen oder dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt wurde, sind anstelle der DIN 276 (Ausgabe 2008) und DIN 277 (Ausgabe 2005) die bisher geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist auch bei Förderfällen, für die eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Gesamtmaßnahme erteilt wurde, nach bisherigem Recht zu verfahren.

12.4 Die Pauschalen nach Nr. 5.2.1.1 gelten für sämtliche Maßnahmen, für die zum 1. Januar 2014 noch kein Zuweisungsbescheid erlassen bzw. dem vorzeitigen Maßnahmebeginn noch nicht zugestimmt worden war.

Lazik
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Festsetzung von Kostenrichtwerten zum Stand 1. Januar 2014

Anlage 2: Summenraumprogramme für Kindergärten, Horte und Kinderkrippen

Anlage 3: Summenraumprogramme für Tageseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen

Anlage 4: Summenraumprogramme für Sonderkonzepte

Anlage 5: Ausgaben für Hochbauten

Anlage 6: Förderliste

Anlage 1

Festsetzung von Kostenrichtwerten (Stand 1. Januar 2014)

Zu Nummer der FAZR	Kostenrichtwert Euro
8. Schulen Schulgebäude je m^2 zuweisungsfähige Nutzfläche 1 bis 6	3 745
Schulische Sportanlagen gedeckte Sportstätten Kleinsporthalle (18 m x 12 m)	950 300
Sporthalle (27 m x 15 m x 5,5 m)	1 756 100
Sporthalle (27 m x 30 m x 5,5 m)	3 453 700
Sporthalle (27 m x 45 m x 5,5 m oder x 7 m)	5 143 100
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	1 915 500
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	3 800 800
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	5 755 000
Freisportanlagen Rasenspielfeld (40 m x 60 m)	109 600
Rasenspielfeld (60 m x 90 m)	249 200
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m x 28 m)	93 300
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m x 44 m)	187 700
Kugelstoßanlage (15 m x 24 m)	24 300
Laufbahn (4/1,22 m x 65 m)	44 000
Laufbahn 2/1,22 m x 130 m)	44 000
Laufbahn (4/1,22 m x 130 m)	88 000
Laufbahn (6/1,22 m x 130 m)	132 000
Laufbahn (8/1,22 m x 130 m)	176 000
Laufbahn (10/1,22 m x 130 m)	220 000
Laufbahn (4/1,22 x 400 m)	330 100
Beach-Volleyballfeld (16 m x 25 m)	19 900
Betriebsräume je m^2 Nutzfläche	2 382
9. Kinderbetreuungseinrichtungen je m^2 zuweisungsfähige Nutzfläche 1 bis 6	3 883

Anlage 2

Summenraumprogramme für Kindergärten, Horte und Kinderkrippen
(sofern die Einrichtung für Kinder einer Altersgruppe konzipiert ist)

	I (15 bis 29 Plätze)	II (30 bis 50 Plätze)	III (51 bis 75 Plätze)	IV (76 bis 100 Plätze)	V (101 bis 125 Plätze)	VI (126 bis 150 Plätze)	VII (151 bis 175 Plätze)	VIII (176 bis 200 Plätze)
Kindergärten	**129 m²**	**267 m²**	**377 m²**	**455 m²**	**545 m²**	**709 m²**	**799 m²**	**889 m²**
Horte	**149 m²**	**287 m²**	**397 m²**	**477 m²**	**579 m²**	**742 m²**	**851 m²**	

	I (6 bis 17 Plätze)	II (18 bis 29 Plätze)	III (30 bis 41 Plätze)	IV (42 bis 53 Plätze)	V (54 bis 65 Plätze)	VI (66 bis 77 Plätze)	VII (78 bis 89 Plätze)
Kinderkrippen	**128 m²**	**184 m²**	**263 m²**	**309 m²**	**395 m²**	**459 m²**	**519 m²**

Die Summenraumprogramme ergeben sich aus folgender Nutzfläche 1 bis 6:

Kindergärten: Gruppenhauptraum + Gruppennebenraum
Horte: Gruppenhauptraum + Gruppennebenraum + Werk-Therapieraum
Kinderkrippen: Gruppenhauptraum + Gruppennebenraum + Kinderwagenraum + Ruheraum

für alle Einrichtungen (in den vorgenannten Summenraumprogrammen bereits enthalten)**:**

Lagerraum/Wirtschaftsraum + Leiterinnenzimmer + ggf. Personalraum + Küche mit Vorratsraum + Elternwarteraum + ggf. Mehrzweckraum

Anlage 3

Summenraumprogramme für Tageseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppe[1]

Bei Tageseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen wird die maximal zuweisungsfähige Fläche nach folgender Berechnungsmethode ermittelt:

1. **Nutzfläche 1 bis 6** der jeweiligen Einrichtung
   a. Gruppenhauptraum + Gruppennebenraum des zutreffenden Raumprogramms
   b. Werk-/Therapieraum (bei Horten)
   c. Kinderwagenraum + Ruheraum (bei Kinderkrippen)
2. **zuzüglich Flächen gemeinsam genutzter Räume**
   a. Lagerraum
   b. Leiterinnenzimmer
   c. Personalraum
   d. Küche mit Vorratsraum
   e. Elternwarteraum
   f. Mehrzweckraum

---

3. **= zuweisungsfähige Gesamtfläche der Einrichtung**

Die Fläche der gemeinsam genutzten Räume (Nr. 2) bestimmt sich nach dem Raumprogramm für Kindergärten. Hierbei wird die Summe aller Kinderbetreuungsplätze der Einrichtung zugrunde gelegt. Die Anerkennung von Flächen für Mehrzweckräume bemisst sich nach der Summe der Kindergarten- und Hortplätze. Die Fläche eines Mehrzweckraums wird ab 30 Kindergarten- bzw. Hortplätzen, die Fläche von zwei Mehrzweckräumen ab 126 Kindergarten- bzw. Hortplätzen angesetzt.

Beispiel: 20 Krippenplätze + 45 Kindergartenplätze + 45 Hortplätze = 110 Plätze

	Kinderkrippe	**Kindergarten**	**Hort**	**gesamt**
Haupt- u. Nebenraumflächen	73	128	128	329
Werk-/Therapieraum (Hort)			20	20
Kinderwagenraum (Krippe)	15			15
Ruheraum (Krippe)	36			36
Zwischensumme	124	128	148	**400**
gemeinsam genutzte Räume:				
Lagerraum				39
Leiterinnenzimmer				17
Personalraum				28
Küche mit Vorratsraum				39
Elternwarteraum				28
Mehrzweckraum				66
Summe Raumprogramm				**617**

1 Merkmale: Es befinden sich Kinder unter drei Jahren und/oder mindestens 15 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren und/oder mindestens 15 Schulkinder in der Einrichtung.

Anlage 4

Summenraumprogramme für Sonderkonzepte

(Kleinsteinrichtungen, Häuser für Kinder und Tageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern mit [drohender] Behinderung)

1. **Erreichen die Kindergarten- und/oder die Hortplätze** bei gemischten Einrichtungen jeweils **nicht die Mindestzahl von 15,** werden die Plätze beider Altersgruppen addiert. Bei Erreichen der Mindestzahl 15 ist das Summenraumprogramm für Horte entsprechend anzuwenden. Erreichen die Kindergartenplätze (bei gemischten Einrichtungen ggf. zusammen mit den Hortplätzen) nicht die Mindestzahl 15, sind aus Vereinfachungsgründen für jeden Kindergartenplatz 3,5 m², für jeden Hortplatz 4,0 m² als förderfähige Nutzfläche 1 bis 6 zu berücksichtigen. Hinzuzurechnen ist die in Nr. 4 bezeichneten gemeinsam genutzte Nutzfläche 1 bis 6 von 56 m². Diese setzen sich zusammen aus dem Leiterinnenzimmer (17 m²), der Küche mit Vorratsraum (17 m²), dem Elternwarteraum (11 m²) und dem Lager-/Wirtschaftsraum (11 m²).

2. **Erreicht die Zahl der unter Dreijährigen nicht die Mindestzahl sechs,** sind für jeden Platz aus Vereinfachungsgründen 5,0 m² als förderfähige Nutzfläche 1 bis 6 anzusetzen.

3. **Wird bei einer Altersgruppe die Mindestzahl erreicht,** sind die Quadratmeter nach Nrn. 1 und 2 dazu zu addieren.

   ***Beispiel*:**

   Einrichtung mit acht Plätzen für unter Dreijährige, sechs Kindergarten- und sieben Hortplätzen;

Raumprogramm 6 bis 17 Krippenplätze	*128 m²*
Summe Kindergarten- und Hortplätze kleiner als 15: Jeder Platz ist mit der entsprechenden förderfähigen Nutzfläche 1 bis 6 zu berücksichtigen:	
sechs Kindergartenplätze × 3,5 m²	*21 m²*
sieben Hortplätze × 4,0 m²	*28 m²*
Gesamte Nutzfläche 1 bis 6:	*177 m²*

   Gleiches gilt, wenn die Zahl der Kindergarten- und Hortplätze die Mindestzahl 15 erreicht (siehe Nr. 1).

   ***Beispiel*:**

   Einrichtung mit fünf Plätzen für unter Dreijährige, neun Kindergarten- und sieben Hortplätzen;

Summe Kindergarten- und Hortplätze beträgt 16:	
Raumprogramm Horte (siehe Nr. 1) 15 bis 29 Plätze	*149 m²*
fünf Krippenplätze × 5,0 m²	*25 m²*
Gesamte Nutzfläche 1 bis 6:	*174 m²*

4. **Wird bei keinem der Raumprogramme die Mindestzahl erreicht** und ist Nr. 1 Sätze 1 und 2 nicht anwendbar, sind den Nutzflächen 1 bis 6 nach Nrn. 1 und 2 die gemeinsam genutzten Nutzflächen 1 bis 6 von 56 m² (vgl. Nr. 1 Satz 4) nach dem Raumprogramm für Horte hinzuzurechnen.

   ***Beispiel*:**

   Einrichtung mit fünf Plätzen für unter Dreijährige, sechs Kindergarten- und sieben Hortplätzen;

fünf unter Dreijährige × 5,0 m²	*25 m²*
sechs Kindergartenplätze × 3,5 m²	*21 m²*
sieben Hortplätze × 4,0 m²	*28 m²*
gemeinsam genutzte Nutzfläche 1 bis 6	*56 m²*
Gesamte Nutzfläche 1 bis 6:	*130 m²*

5. Die Betreuung **behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder** wird nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz durch den Ansatz des Gewichtungsfaktors 4,5 pro Kind mit (drohender) Behinderung bei Berechnung der Betriebskostenförderung und des Anstellungsschlüssels berücksichtigt. Um dem auch bei der Investitionskostenförderung Rechnung zu tragen, ist jeder Platz, den ein Kind mit (drohender) Behinderung belegt und der entsprechend als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt ist, dreifach zu werten.

   ***Beispiel*:**

   Kindergarten mit 14 Kindergartenkindern, davon vier Kinder mit (drohender) Behinderung; maßgebende Kinderzahl für die Berechnung der Investitionskostenförderung: zehn Kinder ohne Behinderung + vier Kinder mit (drohender) Behinderung (vier Kinder × 3) = zehn + zwölf = insgesamt 22 Plätze.

6. Nachdem das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz auch **Kleinsteinrichtungen** bezuschusst (z. B. Kindergärten mit zehn Plätzen und einer pädagogischen Kraft) gelten in diesen Fällen die Ausführungen zu Nr. 4 entsprechend.

Anlage 5

Ausgaben für Hochbauten

☐ **Kostenschätzung**[1)]
analog DIN 276 (Ausgabe 2008)

☐ **Kostenfeststellung**[1)]
analog DIN 276 (Ausgabe 2008)

Bezeichnung der Baumaßnahme:

_____

_____

Bauherr/ Antragsteller:

_____

_____

Entwurfsverfasser:

_____

_____

Objektdaten:

Bruttogrundfläche[2)]	Bruttorauminhalt[2)]	Nutzfläche 1 bis 6[2)]	Grundstücksfläche

Aufgestellt:
Ort, Datum

Der Antragsteller:
Ort, Datum

_____

_____

1) Die Kostenschätzung ist dem Zuweisungsantrag, die Kostenfeststellung dem Verwendungsnachweis beizufügen. Zutreffendes bitte ankreuzen.

2) Ermittlung nach DIN 277 (Stand 2005)

noch Anlage 5

	Kostengruppe	Betrag[3) 4)] €	davon zuweisungsfähig[3) 5)] €	
		1	2	3
100	**Grundstück**			
	Summe Grundstück			
200	**Herrichten und Erschließen**			
210	Herrichten			
220	Öffentliche Erschließung			
230	Nichtöffentliche Erschließung			
240	Ausgleichsabgaben			
	Summe Herrichten und Erschließen			
300	**Bauwerk - Baukonstruktionen**			
	Summe Bauwerk - Baukonstruktionen			
400	**Bauwerk - Technische Anlagen**			
	Summe Bauwerk - Technische Anlagen			
500	**Außenanlagen**			
	Summe Außenanlagen			
600	**Ausstattung und Kunstwerke**			
610	Ausstattung			
620	Kunstwerke			
	Summe Ausstattung und Kunstwerke			
700	**Baunebenkosten**			
	Summe Baunebenkosten			

noch Anlage 5

	Zur Abrundung			
	Gesamtkosten			

3) Spalte 1 ist vom Antragsteller, Spalte 2 von der Prüfbehörde, Spalte 3 von der Bewilligungsbehörde auszufüllen.

4) Alle Beträge einschließlich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), es sei denn, dass der Maßnahmeträger für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach §15 UStG berechtigt ist (vgl. Nr. 3.3.3 VVK, VV Nr. 3.3.3 zu Art. 44 BayHO).

5) Inwieweit die einzelnen Ausgaben zuweisungsfähig sind, richtet sich nach den für den jeweiligen Zuweisungsbereich geltenden Zuweisungsrichtlinien beziehungsweise im Einzelfall nach dem Zuweisungsbescheid. Soweit nach der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie - FAZR) verfahren wird, vgl. Auszug aus FAZR auf Seite 4 dieses Musters.

noch Anlage 5

Kostengruppe	**zuweisungsfähig**	**nicht zuweisungsfähig**
100 Grundstück	-	insgesamt
200 Herrichten und Erschließen	Nichtöffentliche Erschließung (230)	- Herrichten (210) - Öffentliche Erschließung (220) - Ausgleichsabgaben (240) - Übergangsmaßnahmen (250)
300 Bauwerk – Baukonstruktion 400 Bauwerk - Technische Anlagen	insgesamt mit Ausnahme der:	- Zuschaueranlagen bei Sportstätten - Wohnräume (Hausmeisterwohnung, Wohnräume für Aufsichtspersonal usw.)
500 Außenanlagen	soweit zur Benutzung des Gebäudes oder der Anlage unbedingt erforderlich	alle übrigen Ausgaben
600 Ausstattung und Kunstwerke	Kunstwerke (620) im Rahmen der Nr. 5.2.1.2 FAZR	Ausstattung (610), ausgenommen Erstausstattung der Beruflichen Schulen (Nr. 8.3.2 FAZR)
700 Baunebenkosten	- Architekten-, einschließlich Landschaftsarchitektenleistungen und Ingenieurleistungen (720 bis 740), jedoch nur wenn die Leistungen (mit Ausnahme der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektbetreuung sowie Dokumentation) nicht durch kommunales Personal oder von Dritten unentgeltlich erbracht werden - Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung (750) im Rahmen der Kostenrichtwerte, jedoch höchstens nach Maßgabe der Nr. 5.2.1.2 FAZR	alle übrigen Ausgaben

Anlage 6

Regierung von/der .....

Förderliste

für das

Haushaltsjahr 20...

(Nr. 7.2.4 FAZR)

Hinweise:

1. Die in die Zuständigkeit des StMFLH fallenden Maßnahmen sind in Spalte 3 mit "F" gekennzeichnet.
2. VB = Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn
3. VN = Verwendungsnachweis
4. VBest = Verwendungsbestätigung
5. UB = Unbedenklichkeitsbescheinigung

Bewilligungsbehörde:
Regierung von/der

noch Anlage 6

Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG
im Haushaltsjahr 20…

Lfd. Nr.	Regional-schlüssel		a) Zuweisungsempfänger b) Bezeichnung der Maßnahme c) interne Registrierungs-Nummer	Ausgaben a) Gesamtausgaben b) zuweisungsfähig - in € -	Zuweisungen a) voraussichtliche Gesamtzuweisung in € b) Fördersatz in v. H.	Bewilligungen Vorjahre in €	vorgesehen im lfd. Haushaltsjahr in €	verbleibende Restzuweisung in €	Bemerkungen a) VB / UB vom b) Eingang VN bzw. VBest c) Prüfung VN bzw. VBest d) sonstiges (z. B. Rückforderung wg. VOB-Verstoß)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Schulart:.....						
1	11111111		a) Name der Kommune; Art (Stadt,Lkr.etc.) b) Umbau und Erweiterung (Aufstockung des Verwaltungstraktes) des .....-Gymnasiums in A c) a 102	a) b)	a) b)				a) b) c) d)
2	22222222		a) Name der Kommune; Art (Stadt,Lkr.etc.) b) Neubau einer Pausenhalle beim .....-Gymnasium in A c) a 106	a) b)	a) b)				a) b) c) d)
3	33333333		a) Name der Kommune; Art (Stadt,Lkr.etc.) b) Brandschutzmaßnahmen im .....-Gymnasium in A c) a 114	a) b)	a) b)				a) b) c) d)
4	44444444		a) Name der Kommune; Art (Stadt,Lkr.etc.) b) Ausbau des Dachgeschosses im .....-Gymnasium in B c) c 116	a) b)	a) b)				a) b) c) d)
5	55555555		a) Name der Kommune; Art (Stadt,Lkr.etc.) b) Ausbau von Kellerräumen zu Unterrichtsräumen am .....-Gymnasium in C c) d 422	a) b)	a) b)				a) b) c) d)

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 4 **München, den 4. März 2015** **70. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

Beihilfen

18.02.2015 2030.8.3-F
Fünfte Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung
- Az.: 25 - P 1820 - 7/6 - 82

Ausbildungs- und Prüfungswesen

17.02.2015 2038.3-F
Dritte Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn
- Az.: 26 - P 3510 - 2/3 - 83

Beihilfen

2030.8.3-F

Fünfte Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 18. Februar 2015 Az.: 25 - P 1820 - 7/6

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (ErgBBayBhV) vom 13. August 2009 (FMBl S. 358, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. Februar 2014 (FMBl S. 50, StAnz Nr. 7), wird wie folgt geändert:

1. Im Überschriftenkopf der Bekanntmachung werden nach dem Wort „**Finanzen**" das Komma und die Worte „**für Landesentwicklung und Heimat**" gestrichen.
2. Abschnitt 1 Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:
   a) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
      „Im Jahr 2015 werden folgende Vergütungen berechnet:
      a) eine Organisationspauschale je transplantiertem Organ in Höhe von 18.087 Euro,
      b) bei extrarenalen Organen (z. Zt. Herz, Leber, Lunge, Pankreas und Darm) zusätzlich eine Pauschale für Flugkosten von 7.801 Euro je transplantiertem Organ, für das ein eigenständiger Flug durchgeführt wurde,
      c) je transplantiertem Herz zusätzlich zu den Pauschalen nach den Buchst. a und b eine Pauschale von 43.881 Euro, wenn ein OCS™-Einsatz durchgeführt wurde.

      Diese von der DSO jeweils in Rechnung gestellten Vergütungen sind nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 BayBhV beihilfefähig."
   b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Finanzen" ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat" eingefügt.

II.

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten Abschnitt I Nrn. 1 und 2 Buchst. b mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Ausbildungs- und Prüfungswesen

2038.3-F

Dritte Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 17. Februar 2015 Az.: 26 - P 3510 - 2/3

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn vom 2. Dezember 2011 (FMBl S. 397), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Januar 2014 (FMBl S. 47), wird wie folgt geändert:

1. Im Überschriftenkopf der Bekanntmachung werden nach dem Wort „**Finanzen**“ das Komma und die Worte „**für Landesentwicklung und Heimat**“ gestrichen.
2. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. Als Hilfsmittel für die Zwischenprüfung und den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfung werden zugelassen“
3. Nr. 1.1.8 erhält folgende Fassung:

   „1.1.8 Umsatzsteuer,
   amtliche Handausgabe;
   Sonderdrucke:

   Nur für die Zwischenprüfung:
   Auszug BMF vom 2. Januar 2014 (nur S. 29 bis 48),
   Auszug BMF vom 5. Juni 2014 (nur S. 17 bis 20);

   Nur für die Qualifikationsprüfung:
   Auszüge aus dem UStAE: A15.2; A15.2a; A15.2b; A15.2c einschließlich Entsprechungstabelle; A15.23;
   Auszüge aus dem Kroatiengesetz vom 25. Juli 2014 mit Neufassung § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG;“.
4. Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:

4.1 Nr. 1.2.8 erhält folgende Fassung:

   „1.2.8 Basistexte öffentliches Recht,
   Beck-Texte, dtv-Verlag;“.

4.2 Nr. 1.2.14 wird aufgehoben.

4.3 Die bisherige Nr. 1.2.15 wird Nr. 1.2.14.

II.

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 2015 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Februar 2014 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 5 **München, den 31. März 2015** **70. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

Organisation

03.03.2015 2002-F
Änderung der Geschäftsordnung für das Landesamt für Finanzen
- Az.: 57 - O 1800 - 1/4 - 86

Stellenausschreibung

Ausschreibungen von Richterstellen 87

Organisation

2002-F

Änderung der Geschäftsordnung für das Landesamt für Finanzen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 3. März 2015 Az.: 57 - O 1800 - 1/4

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Geschäftsordnung für das Landesamt für Finanzen (LfFGO) vom 1. August 2005 (FMBl S. 150), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. November 2010 (FMBl S. 182), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
   b) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 3 entfällt.
2. In § 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen" die Worte „für Landesentwicklung und Heimat (im Folgenden: Staatsministerium)" eingefügt
3. In § 6 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 2 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 1 und 3, Abs. 3, § 14 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Buchst. a, § 29 Abs. 4 Satz 2, § 38 werden die Worte „der Finanzen" gestrichen.
4. § 11 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Der Leiter des Betriebsärztlichen Dienstes wird nach Zustimmung des Staatsministeriums durch den Präsidenten des Landesamts für Finanzen bestellt."
5. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

      „(4) Bei Abwesenheit des Präsidenten, des Vizepräsidenten und dessen bestellten Vertreters obliegt im Bedarfsfall die Vertretung den Dienststellenleitern gestaffelt in der Reihenfolge ihres Statusamtes. Bei gleichem Statusamt ist das Rangdienstalter maßgebend."
   b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
6. In § 26 Abs. 1 Buchst. c wird das Wort „Landstagsabgeordnete" durch das Wort „Landtagsabgeordnete" ersetzt.
7. In der Überschrift des Abschnitts VIII werden das Komma und das Wort „Übergangsregelung" gestrichen.
8. § 40 wird aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Stellenausschreibung

Beim **Finanzgericht München** ist zum 1. September 2015 die Stelle einer **Vorsitzenden Richterin**/eines **Vorsitzenden Richters** (Besoldungsgruppe R 3) neu zu besetzen. Die Stelle kommt für Richterinnen und Richter in Betracht, die das Amt mindestens drei Jahre wahrnehmen können.

Bewerbungen werden binnen vier Wochen nach dem Erscheinungstag dieser Ausgabe des Amtsblatts in zweifacher Ausfertigung an den Präsidenten des Finanzgerichts München zur Weiterleitung an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erbeten. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich für ermäßigten Dienst geeignet.

Beim **Finanzgericht Nürnberg** ist zum 1. Oktober 2015 die Stelle einer **Vorsitzenden Richterin**/eines **Vorsitzenden Richters** (Besoldungsgruppe R 3) neu zu besetzen. Die Stelle kommt für Richterinnen und Richter in Betracht, die das Amt mindestens drei Jahre wahrnehmen können.

Bewerbungen werden binnen vier Wochen nach dem Erscheinungstag dieser Ausgabe des Amtsblatts in zweifacher Ausfertigung an den Präsidenten des Finanzgerichts Nürnberg zur Weiterleitung an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erbeten. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich für ermäßigten Dienst geeignet.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 6 **München, den 30. April 2015** **70. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

Landespersonalausschuss

21.04.2015 2030.11-F
Sechste Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts
- Az.: L 2 A 0310 - 1/8 - 90

Tarifrecht

20.04.2015 2034.1.1-F
Elfte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder
- Az.: 25 - P 2600 - 3/2 - 91

Finanzausgleich

25.03.2015 605-F
Änderung der Zuweisungsrichtlinie
- Az.: 62 - FV 6700 - 1/2 - 104

Bayerische regionale Förderprogramme

24.03.2015 7072.1-F
Förderrichtlinie „Start Transnational!“
Bayerisches Programm zur Vorbereitung von Projekten in den Programmen der transnationalen Zusammenarbeit (Starttransnationalrichtlinie – StartTransR)
- Az.: 52 - L 9194 - 6/1 - 106

Landespersonalausschuss

2030.11-F

Sechste Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts

Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses

vom 21. April 2015 Az.: L 2 A 0310 - 1/8

I.

Abschnitt I Nr. 2.1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 9. Dezember 2010 (FMBl 2011 S. 4, StAnz 2011 Nr. 1), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. Januar 2015 (FMBl S. 58, StAnz Nr. 6), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1.2.3 wird der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt.
2. Es wird folgende Nr. 2.1.2.4 angefügt:

   „2.1.2.4 bei der Beförderung eines Fachoberlehrers oder einer Fachoberlehrerin (BesGr A 11 mit Amtszulage) zum Fachoberlehrer oder zur Fachoberlehrerin (BesGr A 12 mit Amtszulage)

   das Amt des Fachoberlehrers oder der Fachoberlehrerin in BesGr A 12.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 12. Februar 2015 in Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

Tarifrecht

2034.1.1-F

Elfte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 20. April 2015 Az.: 25 - P 2600 - 3/2

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl S. 194, StAnz Nr. 44), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. November 2014 (FMBl S. 172; StAnz Nr. 46, berichtigt Nr. 48), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 der Einleitung wird wie folgt geändert:

1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Im vierten Aufzählungsstrich werden nach dem Klammerzusatz „(Anlage 5)“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.

1.1.2 Im fünften Aufzählungsstrich wird nach dem Klammerzusatz „(Anlage 6)“ ein Komma eingefügt.

1.1.3 Es werden folgende Aufzählungsstriche 6 bis 9 eingefügt:

– „für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf eingestellt werden (Anlage 7),
– für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die befristet auf Abruf eingestellt werden (Anlage 8),
– für Beschäftigte, für die der TV-L nicht gilt und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf eingestellt werden (Anlage 9),
– für Beschäftigte, für die der TV-L nicht gilt und die befristet auf Abruf eingestellt werden (Anlage 10)“.

1.2 In Satz 2 wird das Wort „künftig“ gestrichen.

2. Nr. 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

2.1 In Satz 1 werden

2.1.1 der Betrag „83.000 Euro“ durch den Betrag „85.000 Euro“ und

2.1.2 der Betrag „85.000 Euro“ durch den Betrag „87.000 Euro“

ersetzt.

2.2 In Satz 2 werden

2.2.1 der Betrag „92.000 Euro“ durch den Betrag „94.000 Euro“ und

2.2.2 der Betrag „94.000 Euro“ durch den Betrag „96.000 Euro“

ersetzt.

3. Es werden folgende Anlagen 7 bis 10 angefügt:

Anlage 7: Arbeitsvertrag für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf eingestellt werden.

Anlage 8: Arbeitsvertag für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die befristet auf Abruf eingestellt werden.

Anlage 9: Arbeitsvertrag für Beschäftigte, für die der TV-L nicht gilt und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf eingestellt werden.

Anlage 10: Arbeitsvertrag für Beschäftigte, für die der TV-L nicht gilt und die befristet auf Abruf eingestellt werden.

II.

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten Nrn. I 2.1.2 und 2.2.2 am 1. März 2016 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Anlage 7

Arbeitsvertrag

für Beschäftigte, für die der TV-L gilt
und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf eingestellt werden
(Arbeit auf Abruf)[1]

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

……. (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn .....

Anschrift: ……..……..……

geboren am: …….…… (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich[2]……..……..….. – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr ……..……..……

wird ab .....

auf unbestimmte Zeit eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt …….. Stunden.[3]

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 25 Prozent, d. h. bis zu ……. Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

(3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt …….. Stunden[4].

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie ggf. die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.[5]

(5) Die/Der Beschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

§ 3

Die Probezeit nach § 2 Absatz 4 TV-L beträgt sechs Monate.[6]

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe ..... TV-L eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-L).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

☐ ……[7]

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss[7]

☐ von ..... zum ……[7]

schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

……..……..…… ….……..……
(Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)

---

1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinn des § 12 TzBfG vorliegt.
2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.
3 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich.
4 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Satz 4 TzBfG erforderlich.
5 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 2 TzBfG erforderlich.
6 Nach § 2 Abs. 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.
Wird die/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart.“
7 Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen!

Anlage 8

Arbeitsvertrag

für Beschäftigte, für die der TV-L gilt
und die befristet auf Abruf eingestellt werden
(Arbeit auf Abruf)[1]

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

…….……. (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn .....

Anschrift: ……..……..……

geboren am: ……..…… (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich[2]…..……..…….….. – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr ……..……..……

wird ab .....

bis zum ……...……

befristet eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt …….. Stunden.[3]

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 25 Prozent, d. h. bis zu …… Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

(3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt …….. Stunden[4].

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie ggf. die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der

Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.[5]

(5) Die/Der Beschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

§ 3

(1) ☐ Die Probezeit beträgt nach § 2 Absatz 4 TV-L sechs Monate.[6, 7]
☐ Die Probezeit beträgt nach § 30 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L sechs Wochen.[6, 7]
☐ Die Probezeit nach § 30 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L beträgt sechs Monate.[6, 7]

(2) ☐ Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Absatz 1 TV-L.[7]
☐ Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Absatz 4 und 5 TV-L.[7, 8]

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe ..... TV-L eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-L).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

☐ ……[7]

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss[7]

☐ von ..... zum ……[7]

schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

……	……
(Arbeitgeber)	(Beschäftigte/Beschäftigter)

---

1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinn des § 12 TzBfG vorliegt.
2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.
3 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich.
4 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Satz 4 TzBfG erforderlich.
5 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 2 TzBfG erforderlich.
6 Nach § 2 Absatz 4 TV-L gelten die ersten 6 Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.
Wird die/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart."
Für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten
– bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund die ersten sechs Wochen als Probezeit (§ 30 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L),
– bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit (§ 30 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L).
7 Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen!
8 Dieses Kästchen ist nur einschlägig bei Beschäftigten im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. In den Fällen der §§ 1 ff. Wissenschaftszeitvertragsgesetz findet diese Kündigungsbestimmung keine Anwendung.

Anlage 9

Arbeitsvertrag

für Beschäftigte, für die der TV-L **nicht** gilt
und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf eingestellt werden
(Arbeit auf Abruf)[1]

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

…….……. (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn .....

Anschrift: ……..……..……

geboren am: ……..…… (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich[2]….……..…….….. – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr ……..……..……..……

wird ab .....

auf unbestimmte Zeit eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt …….. Stunden.[3]

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 25 Prozent, d. h. bis zu …….. Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

(3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt …….. Stunden[4].

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie ggf. die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.[5]

§ 2

(1) Der/dem Beschäftigten obliegen folgende Tätigkeiten:
……
……

(2) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle zu übernehmen.

(3) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3

(1) Die Vergütung beträgt

☐ je Stunde Euro[6]

☐ monatlich Euro[6].

(2) Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.

(3) Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union gezahlt. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

§ 4

(1) Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 5

(1) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nicht anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 37 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) findet sinngemäß Anwendung.

(2) Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die/der Beschäftigte seine/ihre Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an …….., vertreten durch …….. abzutreten.

(3) Ergänzende Nebenabreden:
……
……
……..

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Nebenabreden sowie die Vereinbarung weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

……..……..…… …..……..……
(Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)

---

1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinn des § 12 TzBfG vorliegt.
2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.
3 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich.
4 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Satz 4 TzBfG erforderlich.
5 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 2 TzBfG erforderlich.
6 Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen!

Anlage 10

Arbeitsvertrag

für Beschäftigte, für die der TV-L **nicht** gilt
und die befristet auf Abruf eingestellt werden
(Arbeit auf Abruf)[1]

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

…….…… (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn .....

Anschrift: ……...……...……

geboren am: ……..…… (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich[2]……..…….….. – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr ……..……..……

wird ab .....

bis zum .....

befristet eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt …….. Stunden.[3]

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 25 Prozent, d. h. bis zu ……. Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

(3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt …….. Stunden[4].

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie ggf. die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.[5]

§ 2

(1) Der/dem Beschäftigten obliegen folgende Tätigkeiten:
……
……

(2) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle zu übernehmen.

(3) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3

(1) Die Vergütung beträgt

☐ je Stunde Euro[6]

☐ monatlich Euro[6].

(2) Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.

(3) Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union gezahlt. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

§ 4

(1) Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 5

(1) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nicht anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 37 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) findet sinngemäß Anwendung.

(2) Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die/der Beschäftigte seine/ihre Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an ……., vertreten durch …….. abzutreten.

(3) Ergänzende Nebenabreden:
……
……
……..

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Nebenabreden sowie die Vereinbarung weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

……..……..…… ….……
(Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)

---

1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinn des § 12 TzBfG vorliegt.
2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.
3 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich.
4 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs.1 Satz 4 TzBfG erforderlich.
5 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 2 TzBfG erforderlich.
6 Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen!

Finanzausgleich

605-F

Änderung der Zuweisungsrichtlinie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 25. März 2015 Az.: 62 - FV 6700 - 1/2

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) vom 16. Januar 2015 (FMBl S. 59) wird wie folgt geändert:

1. In Nrn. 2.1.3.1 und 2.1.3.2 wird jeweils die Unterstreichung der Überschrift gestrichen.
2. Nr. 10 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift der Nr. 10.1 wird das Wort „Allgmeine“ durch das Wort „Allgemeine“ ersetzt.
   b) In Nr. 10.3 wird die Unterstreichung des Wortes „Zuweisungsanträge“ gestrichen.
3. Anlage 1 erhält die Fassung der Anlage dieser Bekanntmachung.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Anlage

Anlage 1

Festsetzung von Kostenrichtwerten (Stand 1. Januar 2015)

Zu Nummer der FAZR	Kostenrichtwert Euro
8. Schulen Schulgebäude je m^2 zuweisungsfähige Nutzfläche 1 bis 6	3.745
Schulische Sportanlagen gedeckte Sportstätten Kleinsporthalle (18 m x 12 m)	950.300
Sporthalle (27 m x 15 m x 5,5 m)	1.756.100
Sporthalle (27 m x 30 m x 5,5 m)	3.453.700
Sporthalle (27 m x 45 m x 5,5 m oder x 7 m)	5.143.100
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	1.992.100
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	3.952.800
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	5.985.200
Freisportanlagen Rasenspielfeld (40 m x 60 m)	109.600
Rasenspielfeld (60 m x 90 m)	249.200
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m x 28 m)	93.300
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m x 44 m)	187.700
Kugelstoßanlage (15 m x 24 m)	24.300
Laufbahn (4/1,22 m x 65 m)	44.000
Laufbahn 2/1,22 m x 130 m)	44.000
Laufbahn (4/1,22 m x 130 m)	88.000
Laufbahn (6/1,22 m x 130 m)	132.000
Laufbahn (8/1,22 m x 130 m)	176.000
Laufbahn (10/1,22 m x 130 m)	220.000
Laufbahn (4/1,22 x 400 m)	330.100
Beach-Volleyballfeld (16 m x 25 m)	19.900
Betriebsräume je m^2 Nutzfläche	2.382
9. Kinderbetreuungseinrichtungen je m^2 zuweisungsfähige Nutzfläche 1 bis 6	3.883

Bayerische regionale Förderprogramme

7072.1-F

Förderrichtlinie „Start Transnational!“ Bayerisches Programm zur Vorbereitung von Projekten in den Programmen der transnationalen Zusammenarbeit (Starttransnationalrichtlinie – StartTransR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 24. März 2015 Az.: 52 - L 9194 - 6/1

Vorbemerkung

In der fünften Förderperiode der Europäischen Union 2014 bis 2020 werden aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) die Programme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) unterstützt. In der Ausrichtung transnationale Zusammenarbeit (INTERREG V B) ist Bayern an den vier Förderprogrammen Alpine Space Programme, Transnational Danube Programme, Central Europe 2020 und North-West Europe beteiligt.

Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit ist ein Projektantrag, der gemeinsam mit Partnern aus mindestens zwei oder mehr am Programm beteiligten weiteren Staaten beim jeweiligen Programmsekretariat in englischer Sprache eingereicht wird. Neben der Erfüllung der formalen Kriterien muss im Projektantrag überzeugend dargestellt werden, dass das Projekt einen Beitrag zur Umsetzung der thematischen Ziele des jeweiligen Kooperationsprogramms leistet. Weiter muss der transnationale Ansatz, also der Mehrwert, der sich aus der staatenübergreifenden Zusammenarbeit ergibt, deutlich sein. Ein internationales Gremium wählt aus den eingereichten Projektanträgen diejenigen aus, die den Anforderungen am besten gerecht werden. Es gibt keine festgelegten nationalen Verteilungsquoten.
Die Erarbeitung eines qualitativ überzeugenden Projektantrags ist aufgrund der Transnationalität mit einem vergleichsweise hohen Aufwand verbunden. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, die noch über keine Erfahrungen mit EU-Förderprogrammen bzw. INTERREG B-Programmen verfügen, international noch wenig vernetzt sind und nur geringe personelle Kapazitäten für die Antragstellung aufbringen können.

Bayerische Antragsteller sollen deshalb verstärkt in der Antragsphase unterstützt werden. Dazu wurde vorliegende Förderrichtlinie erstellt. Ziel ist, eine höhere Beteiligung Bayerns im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit (INTERREG V B) zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Bayerns, entsprechend den Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm 2013 (LEP), insbesondere siehe Anlage unter Nrn. 1.4.1 „Hohe Standortqualität“, 1.4.2 „Europäische Raumentwicklung“ und 1.4.4 „Kooperation und Vernetzung“, zu fördern.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Juli 1973 (FMBl S. 259), sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P; ANBest-K) sind zum Bestandteil der Förderbescheide zu machen.

1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1.1 Zweck der Förderung

Mit der Unterstützung von Projektpartnern aus Bayern in der Antragsphase sollen folgende Ziele erreicht werden:

- die Anzahl der Projekte mit bayerische Beteiligung steigern,
- den Mittelfluss aus dem EFRE nach Bayern erhöhen,
- die Wettbewerbsfähigkeit Bayerns durch intensive Vernetzung in Europa stärken,

Ziele mit besonderer Gewichtung:

- die Anzahl der Erstantragsteller in den INTERREG B-Programmen aus Bayern erhöhen,
- die Anzahl der Projekte mit einem Lead Partner aus Bayern erhöhen,
- die Zahl der Projekte mit Partnern aus dem „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ (gemäß LEP) steigern,
- die Potenziale Bayerns im neuen Transnational Danube Programme ausschöpfen.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Vorbereitung von Förderanträgen in den transnationalen Programmen Alpine Space Programme, Transnational Danube Programme, Central Europe 2020 und North-West Europe bis zur Einreichungsreife.

Darunter fallen unter anderem:

- die inhaltliche Konkretisierung der Projektidee einschl. der Erstellung detaillierter Arbeits- und Kostenpläne,
- Maßnahmen zur nachhaltigen Nutzung der zu erwartenden Projektergebnisse,
- Aufbau einer guten Partnerschaft mit Partnern aus dem jeweiligen Programmraum einschl. der damit verbundenen Reisetätigkeit,
- Inanspruchnahme von externen Beratungsdienstleistungen.

Bei zweistufigen Antragsverfahren können beide Stufen der Antragstellung gefördert werden.

Förderungen nach diesem Förderprogramm werden ausgereicht als De-minimis-Beihilfen gemäß der De-minimis-Verordnung.

1.3 Zuwendungsempfänger

1.3.1 Antragsberechtigt sind alle, die nach dem Kooperationsprogramm in dem der Projektantrag eingereicht werden soll, zur Mitarbeit an den Projekten zugelassen sind und ihren Sitz in Bayern haben.

1.3.2 Nicht antragsberechtigt sind Dritte, die Antragsteller bei der Projektentwicklung und Antragstellung unterstützen.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen / Bewertungskatalog

1.4.1 Der Antrag muss den formalen Kriterien entsprechen. Diese werden vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat festgelegt und sind dem Antragsformular zu entnehmen (vgl. Nr. 2).

1.4.2 Eine persönliche Beratung des Antragstellers durch die zuständigen Referate im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (*Transnational Danube Programme, Central Europe 2020* und *North-West Europe*) bzw. im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (*Alpine Space Programme*) sowie der jeweiligen Nationalen Kontaktstellen muss in Anspruch genommen worden sein.

1.4.3 Für den Fördergegenstand nach Nr. 1.2 darf keine Förderung im Rahmen anderer Programme des Bundes, der Länder oder der EU erfolgen. Eine (nachträgliche) Förderung von Projektvorbereitungskosten durch europäische oder andere zusätzliche Mittel führt in jedem Fall zu einer anteiligen Kürzung der Förderung aus dem Programm *„StartTransnational!“*. Erhaltene Mittel sind, soweit eine Doppelförderung vorliegt, zurückzuerstatten. In den Bewilligungsbescheid ist ein entsprechender Widerrufvorbehalt aufzunehmen. Mittel aus dem *Seed Money Programm* des *Transnational Danube Programme* können nicht mit Mitteln aus dem Programm *„StartTransnational!“* kombiniert werden.

1.4.4 Die Kofinanzierung des Fördergegenstands nach Nr. 1.2 muss gesichert sein.

1.4.5 Die Projektidee muss eine klare, möglichst innovative Zielsetzung haben. Die Vorgehensweise, die geplanten Maßnahmen sowie die zu erwartenden Ergebnisse bzw. positiven Folgeeffekte müssen nachvollziehbar dargestellt werden.

1.4.6 Das geplante Projekt muss einen klaren Mehrwert für die räumliche Entwicklung Bayerns haben. Sie sollen insbesondere zu den Festlegungen im LEP in den Kapiteln „Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit“, „Demografischer Wandel“, „Klimawandel“ und „Wettbewerbsfähigkeit“ einen Beitrag leisten.

1.4.7 Aus der angestrebten staatenübergreifenden Zusammenarbeit muss sich ein Mehrwert ergeben.

1.4.8 Der Förderantrag für das INTERREG B-Projekt muss fristgerecht und formal ordnungsgemäß beim jeweils zuständigen Programmsekretariat eingereicht werden.

1.4.9 Einem Antragsteller, der einer durch eine bestandskräftige Einzelfallregelung (auch Entscheidung der Europäischen Kommission) oder durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründeten Pflicht zur Erstattung von Zuwendungen der öffentlichen Hand in den vergangenen zehn Jahren vor dem Jahr der Antragsstellung nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung oder nur unter Einsatz von Vollstreckungsmaßnahmen entsprochen hat, soll eine Zuwendung nach diesen Förderrichtlinien nicht gewährt werden.

1.5 Art und Umfang der Zuwendung

1.5.1 Art der Zuwendung

Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung.

1.5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

1.5.2.1 Die Obergrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 30.000 Euro.

1.5.2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

1.5.2.2.1 Personalausgaben, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit den Vorbereitungen eines Projektantrags nach Nr. 1.2 stehen; die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen ANBest-P bzw. ANBest-K sind anzuwenden. Für den Nachweis sind Stundenaufzeichnungen mit Tätigkeitshinweisen zu führen.

1.5.2.2.2 Fahrt- und Übernachtungskosten in Anlehnung an das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 89 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Projektantrags nach Nr. 1.2 stehen.

1.5.2.2.3 Ausgaben für externe Beratungs- und Serviceleistungen zu marktüblichen Preisen, die ausschließlich der Vorbereitung eines Projektantrags nach Nr. 1.2 dienen.

1.5.2.3 Eine Förderung erfolgt in der Regel nicht, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben 10.000 Euro nicht überschreiten.

1.5.3 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt (kumulativ):

a) 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 19.500 Euro.
b) Bewirbt sich der Antragsteller als Lead Partner, wird die Förderung um zehn v. H. aufgestockt.
c) Bewirbt sich ein Antragsteller aus dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf gemäß LEP, wird die Förderung um zehn v. H. aufgestockt.
d) Bewirbt sich der Antragsteller für ein Projekt im Transnational Danube Programme oder ist er INTERREG B-Erstantragsteller, wird die Förderung um fünf v. H. aufgestockt.

2. Verfahren

2.1 Beantragung

2.1.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Referat 52, zu richten. Das Antragsformular sowie Informationen zu den transnationalen Programmen (INTERREG V B) mit bayerischer Beteili-

gung können online unter www.landesentwicklung-bayern.de bezogen werden.

2.1.2 Für die Antragstellung werden keine Fristen festgelegt. Die Anträge werden fortlaufend bearbeitet.

2.1.3 Die Voraussetzungen für eine Förderung nach Nr. 1.4 müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen sein.

2.1.4 Im Rahmen des Förderantrages sind in jedem Fall folgende Angaben und Nachweise erforderlich:

- Angaben zum Antragsteller,
- Projekttitel mit Kurztitel (Akronym),
- Benennung des adressierten transnationales INTERREG V B Programms,
- Bezeichnung des Projektaufrufs („Calls"),
- Name des Projektleiters,
- Referenzen des Antragstellers im Themenbereich,
- Kurzbeschreibung des Projektinhalts und Darstellung der zu erwartenden Ergebnisse und Auswirkungen.
- Angaben zur geplanten Zusammensetzung des Projektkonsortiums.
- Zeitplan zu Projektentwicklung und -organisation bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für den Antrag bei der zuständigen Programmbehörde.
- Finanzierungsplan gemäß Nr. 3.2.1 VV zu Art. 44 BayHO für die Vorbereitungsphase nach Nr. 1.2.
- Bestätigungen der Beratung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bzw. durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Alpine Space Programme) sowie durch die jeweilige Nationale Kontaktstelle.
- Nachweis über die Verfügbarkeit des Kofinanzierungsanteils.

2.2 Bewilligung

2.2.1 Nach Vorprüfung durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, oberste Landesplanungsbehörde, beim Alpine Space Programme unter Einbindung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, entscheidet die Regierung von Mittelfranken über die Zuwendungen (Bewilligungsbehörde). Die Regierung von Mittelfranken ist für die weitere fördertechnische Abwicklung zuständig.

2.2.2 Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Bewilligung des Antrags und endet mit dem Ablauf der Einreichungsfrist des Projektaufrufs („Call") für das INTERREG B-Projekt. Kommt es zu Verzögerungen bei der Erstellung des Projektantrags, kann beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter Angabe einer Begründung eine Fristverlängerung beantragt werden.

2.3 Verwendungsnachweis, Auszahlung

Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind folgende Unterlagen zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen:

1. Bestätigung über die fristgerechte und formal ordnungsgemäße Einreichung des INTERREG B-Projektantrages beim zuständigen Programmsekretariat.
2. Kopie des eingereichten INTERREG B-Projektantrages.

Ein einfacher Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf Antrag verlängert werden.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen. Sämtliche Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Gewährung der Zuwendung aufzubewahren. Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

3. Auswertung/Evaluation

Die INTERREG B-Projekte werden durch das jeweils zuständige Sekretariat des Programmraums und die Nationalen Kontaktstellen sowie durch den Deutschen Ausschuss evaluiert, um die Optimierung von Informations-, Beratungs- und Verwaltungsprozessen zu gewährleisten. Antragsteller haben im Rahmen der Evaluierung Auskunft zu geben.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 7 **München, den 22. Mai 2015** **70. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

Krankenhausfinanzierung

05.05.2015 2126.8.2-G
41. Jahreskrankenhausbauprogramm 2015 des Freistaates Bayern
- Az.: 22c-K9342-2014/3-9 und 62-FV 6800.10-1/28 - 110

Staatsbürgschaften

29.04.2015 66-F
Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Bürgschaftsrichtlinie für Unternehmen in Schwierigkeiten – BürgUiSR)
- Az.: 44 - L 6801 - 1/2 - 122

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 126

Wichtiger Hinweis zur Datenbank Bayern-Recht

Nach einer europaweiten Ausschreibung wird ab 1. Januar 2016 der Münchner Verlag C. H. Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen. Das heißt: **Ab 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank abgeschaltet und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet. Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich.**

Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht in aktueller und historischer Fassung zurück bis 2007 wird das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht und wichtige Teile des Rechts der anderen Bundesländer zur Verfügung stehen. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen wird recherchierbar sein und braucht den Vergleich mit der juris-Rechtsprechungsdatenbank nicht zu scheuen. Ein umfangreiches Schulungskonzept und vor allem die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestrukturen des Beck-Verlags werden zu einem reibungslosen Übergang beitragen.

Krankenhausfinanzierung

2126.8.2-G

41. Jahreskrankenhausbauprogramm 2015 des Freistaates Bayern

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 5. Mai 2015
Az.: 22c-K9342-2014/3-9 und 62-FV 6800.10-1/28

1. Vorbemerkung

Die Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat haben gemeinsam das Jahreskrankenhausbauprogramm 2015 aufgestellt (§ 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 [BGBl I S. 886], zuletzt geändert durch Art. 16a des Gesetzes vom 21. Juli 2014 [BGBl I S. 1133], sowie Art. 10, Art. 22 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 [GVBl S. 288, BayRS 2126-8-G], zuletzt geändert durch § 1 Nr. 164 der Verordnung vom 22. Juli 2014 [GVBl S. 286]). Die Beteiligten im Sinn des § 7 KHG, Art. 7 Abs. 1 BayKrG haben mitgewirkt.

2. Jahreskrankenhausbauprogramm 2015

2.1 Im Jahreskrankenhausbauprogramm 2015 (Anlage 1) sind die nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG zu finanzierenden Investitionsvorhaben mit förderfähigen Kosten über 2 Mio. € einzeln ausgewiesen.

Die Mittelanforderungen der Krankenhausträger werden im Rahmen des finanziell Möglichen berücksichtigt. Zur Vermeidung nicht förderfähiger Zwischenfinanzierungskosten wird den Krankenhausträgern empfohlen, den Baufortschritt den vorgesehenen Förderleistungen anzupassen. Die ausgewiesenen Jahresraten stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung durch die Fortschreibung des Jahreskrankenhausbauprogramms.

Durch die Aufnahme eines Vorhabens in ein Jahreskrankenhausbauprogramm allein erhält der Krankenhausträger noch keinen Anspruch auf öffentliche Förderung. Dieser entsteht bis zu der im Jahreskrankenhausbauprogramm 2015 genannten Höhe, wenn das fachliche Prüfungsverfahren durch die fachliche Billigung abgeschlossen, die Aufnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm 2015 festgestellt sowie die Fördermittel bewilligt sind.

2.2 Ferner wird die vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz) angegeben.

2.3 Außerdem sind die Leistungen aus dem Regierungskontingent (Investitionsvorhaben nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 2 DVBayKrG mit förderfähigen Kosten bis zu 2 Mio. €) dargestellt. Aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen im Staatshaushalt 2015 bewilligte Fördermittel werden 2016 ausgezahlt.

2.4 Nachrichtlich aufgeführt werden die Ausgaben für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG (Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und „kleiner Baubedarf“) sowie die weiteren gesetzlichen Leistungen nach Art. 13 bis 17 BayKrG.

3. Vorwegfestlegungen

In den Anlagen 2 bis 4 sind die Vorhaben dargestellt, die für eine Aufnahme in die Jahreskrankenhausbauprogramme 2016 bis 2018 eingeplant sind (Vorwegfestlegungen).

4. Allgemeine Behandlung von Kostensteigerungen

Der Ministerrat hat am 10. November 1987, 24. November 1992 und am 22. April 1997 folgende Regelungen über die Behandlung von Kostensteigerungen bei einzeln im Jahreskrankenhausbauprogramm ausgewiesenen Maßnahmen beschlossen:

4.1 Die Verantwortung für die aktuellen Kostenangaben (einschließlich Mehrwertsteuer und Kostenstand), die der Einplanung zugrunde gelegt werden, obliegt dem Krankenhausträger. Die Angemessenheit des Vorhabens und die Plausibilität der Kostenermittlung sind vor Aufnahme mit den Fachbehörden zu erörtern.

4.2 Eine fachliche Billigung für die in das Jahreskrankenhausbauprogramm aufgenommenen Vorhaben kann nur erteilt werden, wenn nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens die im Bauprogramm ausgewiesenen förderfähigen Kosten um nicht mehr als 5 v. H., höchstens jedoch 2,50 Mio. € (ohne Indexsteigerungen) überschritten werden. Für Vorwegfestlegungen gilt dies entsprechend.

4.3 Über eine Vorwegfestlegung wird unter Überprüfung der Kostenentwicklung jährlich neu beraten und entschieden. Bei erheblichen Kostensteigerungen (siehe Nr. 4.2) muss das bisher vorweg festgelegte Vorhaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erneut finanziell abgesichert werden.

4.4 Gegenüber den Festlegungen im Jahreskrankenhausbauprogramm anerkannte Kostensteigerungen werden beim Einplanungsrahmen für Neuaufnahmen des folgenden Jahres berücksichtigt. Die Krankenhausträger sind deshalb aufgerufen, ihren Kostenrahmen strikt einzuhalten.

5. Kostenänderungen im Rahmen einer Teilförderung

Nach der finanziellen Absicherung eintretende Kostenänderungen bei Projekten, die im Wege einer Teilförderung (Art. 9 Abs. 2 BayKrG) finanziert werden, sind wie folgt zu behandeln:

5.1 Grundlage für die Ermittlung einer Kostenerhöhung bzw. einer Kostenminderung sind die bei der Einplanung festgestellten förderfähigen Kosten für das Gesamtprojekt (Bezugskosten).

5.2 Liegt nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens eine Kostenerhöhung vor, wird der im Bauprogramm ausgewiesene Teilförderbetrag im Verhältnis der Mehrkosten zu den Bezugskosten angehoben.

Diese Anpassung ist auf die vom Ministerrat vorgegebene Kostengrenze für die Erteilung einer fachlichen Billigung beschränkt (siehe Nr. 4.2). Beantragt der Krankenhausträger eine darüber hinausgehende staatliche Finanzierungsbeteiligung, muss über die Finanzierung des Vorhabens bzw. die Festlegung des Teilförderbetrags erneut beraten und entschieden werden.

5.3 Eine zum Zeitpunkt der fachlichen Billigung festgestellte Kostenminderung bleibt bei der Teilförderung unberücksichtigt, wenn der Krankenhausträger bei der finanziellen Absicherung die Übernahme eines Eigenbeitrages von mindestens 50 v. H. der Bezugskosten verbindlich zugesagt hat. Ist der Eigenbeitrag niedriger, bleiben geringfügige Kostenminderungen bis zu 10 v. H. der Bezugskosten ebenfalls unberücksichtigt. Andernfalls ist der Teilförderbetrag um den die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Prozentsatz zu mindern.

5.4 Die Berücksichtigung von Indexveränderungen wird durch diese Regelungen nicht berührt.

5.5 Bei Teilförderprojekten, die über das Regierungskontingent finanziert werden, ist entsprechend zu verfahren.

6. Finanzierung bei vorzeitigem Maßnahmebeginn

Bei Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn nach Art. 11 Abs. 3 Satz 5 BayKrG werden die vom Krankenhausträger vorfinanzierten förderfähigen Investitionskosten im Rahmen der für Vorhaben vergleichbarer Art üblichen Förderdauer ausgeglichen. Dies schließt eine davon abweichende Finanzierung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus.

7. Auszahlung

Wegen des Kassenschlusses bei den Staatsoberkassen sind Auszahlungsanträge grundsätzlich bis spätestens 30. November 2015 bei den Regierungen einzureichen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 6. Mai 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Ruth Nowak	Wolfgang Lazik
Ministerialdirektorin	Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Jahreskrankenhausbauprogramm 2015

Anlage 2: Vorwegfestlegung 2016

Anlage 3: Vorwegfestlegung 2017

Anlage 4: Vorwegfestlegung 2018

Anlage 1

41. Bayerisches Jahreskrankenhausbauprogramm 2015

2.1 Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Umbau einschließlich Sanierung, Erweiterungsbau, Neubau)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten Mio. €	Kostenstand	Vorgesehene Förderleistung im Haushaltsjahr **2015** Mio. €	Voraussichtlich noch aufzubringender Betrag **2016 ff.** Mio. €	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Regierungsbezirk Oberbayern						
1	Klinikum **Ingolstadt** - Bauabschnitt 1 (Neustrukturierung / Anpassung Westteil Behandlungsbau mit OP-Abteilung) -	Klinikum Ingolstadt GmbH	59,97	11/10	17,00	36,97	nfB
2	Klinikum Schwabing, **München** - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Ersatzneubau Haus 17, Sanierung u. Erweiterung Bettenhäuser 1 u. 2) -	Städtisches Klinikum München GmbH	19,64	02/09	--	15,07	Teilförderung, GK: 42,6 Mio. €
3	Klinikum Schwabing, **München** - Neustrukturierung, Bauabschnitt 2 (Neubau Funktionsgebäude 16.2 für Diagnostik u. IMC) -	Städtisches Klinikum München GmbH	28,38	08/09	--	25,73	
4	Klinikum Harlaching, **München** - Ersatzneubau, Bauabschnitt 1 (zentrale Funktionsbereiche und Teilbereich Pflege) -	Städtisches Klinikum München GmbH	74,49	11/10	--	74,49	nfB, Teilförderung, BK: 89,97 Mio. €
5	Klinikum Bogenhausen, **München** - Verbesserung Endoskopiebereich -	Städtisches Klinikum München GmbH	10,16	11/10	2,08	0,51	
6	Klinikum **München-Pasing** - Sanierung, Bauabschnitt 7 (insb. Verbindungsbauwerke sowie Entbindungs- u. Wöchnerinnenbereich) -	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	5,38	11/11	1,90	2,33	
7	Schön Klinik **München Harlaching** - Umstrukturierung OP- u. Intensivbereich -	Schön Klinik München Harlaching GmbH & Co. KG	11,12	11/12	2,99	7,33	nfB
8	Klinikum Dritter Orden, **München-Nymphenburg** - Erweiterung u. Strukturverbesserung, Bauabschnitt 4b (insb. Erweiterung OP-Bereich) -	Schwesternschaft der Krankenfürsorge des Dritten Ordens	22,00	11/13	0,80	21,20	nfB
9	Sana-Klinik **München-Sendling** - Ersatzneubau zur Zusammenführung der beiden Betriebsstellen Solln und Sendling -	Sana Kliniken Solln Sendling GmbH	12,00	12/10	4,00	0,60	Teilförderung, GK: 28,75 Mio. €
10	Kreisklinik **Altötting** - Neuerrichtung Neonatologie -	Kreiskliniken Altötting-Burghausen, AöR d. Landkreises Altötting	2,70	11/12	2,00	0,70	
11	Klinikum **Dachau** - Bauabschnitt 3 (Sanierung Bettenhaus-Altbau) -	Amper Kliniken AG	8,54	11/10	0,25	8,29	
12	Kreisklinik **Ebersberg** - Bauabschnitt 9 (Sanierung Bauteil A) -	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	15,70	12/12	1,70	14,00	NA, nfB
13	Klinikum **Freising** - Bauabschnitt 4 (Sanierung Bauteil C mit Integration psychiatrische Tagesklinik) -	Krankenhaus Freising GmbH u. kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH	7,56	02/11	0,26	7,30	nfB
14	kbo-Isar-Amper-Klinikum **Fürstenfeldbruck** - Neubau einer psychiatrischen Klinik -	kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH	13,10	11/11	4,92	4,61	
15	Klinikum **Garmisch-Partenkirchen** - Bauabschnitt 7 (insb. Sanierung Bettenhaus) -	Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH	20,74	11/08	3,10	2,47	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten Mio. €	Kostenstand	Vorgesehene Förderleistung im Haushaltsjahr **2015** Mio. €	Voraussichtlich noch aufzubringender Betrag **2016 ff.** Mio. €	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8
16	Krankenhaus **Mühldorf am Inn** - Erweiterung Funktionstrakt -	Kreiskliniken des Landkreises Mühldorf a. Inn GmbH	12,37	01/13	2,55	0,62	
17	Krankenhaus **Mühldorf am Inn** - Anpassung Funktionstrakt -	Kreiskliniken des Landkreises Mühldorf a. Inn GmbH	4,18	01/13	1,00	3,18	NA
18	kbo-Isar-Amper-Klinikum München-Ost, **Haar** - Neustrukturierung, Bauabschnitt 2 (Errichtung Gebäude B u. D - KHG-Anteil) -	kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH	17,36	11/13	6,00	11,36	NA
19	Urologische Klinik **München-Planegg** - Bauabschnitt 3 (Erweiterung / Sanierung Funktionstrakt) -	Medical Team Clinic GmbH	7,75	11/11	3,00	2,20	
20	kbo-Heckscher-Klinikum München-Ost, **Haar** - Neubau Spezialklinik zur Behandlung von Kindern u. Jugendlichen mit geistiger u. Mehfachbehinderung u. psychischen Erkrankungen -	kbo-Heckscher Klinikum gGmbH	5,80	11/12	0,90	4,90	nfB
21	RoMed Klinik **Bad Aibling** - Neueinrichtung Zentralsterilisation u. Anpassung OP-Abteilung -	Kliniken d. Stadt u. d. Landkreises Rosenheim GmbH	7,51	11/12	--	7,51	nfB
22	Schön Klinik **Vogtareuth** - Neubau OP- und Intensivtrakt -	Schön Klinik Vogtareuth GmbH & Co. KG	13,50	08/09	4,13	0,68	Teilförderung, GK: 21,2 Mio. €
23	Klinikum **Traunstein** - Bauabschnitt 8 (Zentralsterilisation) -	Kliniken Südostbayern AG	5,08	11/12	1,63	0,25	
24	Klinikum **Traunstein** - Bauabschnitt 9 (Errichtung Erweiterungsbau Ost) -	Kliniken Südostbayern AG	11,07	11/12	1,00	10,07	NA, nfB
25	Krankenhaus **Weilheim** - Bauabschnitt 4 (Erweiterung u. Sanierung Pflegealtbau) -	Krankenhaus GmbH Landkreis Weilheim-Schongau	9,10	11/13	1,50	7,60	NA, nfB
	Regierungsbezirk Niederbayern						
26	Klinikum **Landshut** - Internistische Intensivversorgung -	Klinikum Landshut gGmbH	7,97	11/11	3,17	0,40	
27	Kinderkrankenhaus St. Marien **Landshut** - Strukturverbesserung OP-Abteilung, Aufwachraum u. Zentralsterilisation -	Kongregation der Solanusschwestern	5,70	09/12	2,00	1,70	nfB
28	Krankenhaus **Landshut-Achdorf** - Bauabschnitt 4 (Anpassung / Erweiterung OP-Abteilung, Entbindung, Neonatologie) -	Landshuter KU für medizinische Versorgung, AöR - La.KUMed -	9,88	11/10	0,89	0,49	nfB
29	Bezirkskrankenhaus **Landshut** - Erweiterung u. Neustrukturierung der Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie (Haus 3) -	Bezirk Niederbayern	7,19	11/12	4,40	1,79	nfB
30	Klinikum **Passau** - Bauabschnitt 5 (Errichtung Intermediate-Care) -	Kreisfreie Stadt Passau	7,00	11/11	2,55	3,00	nfB Teilförderung, BK: 9,27 Mio. €
31	Kinderklinik Dritter Orden **Passau** - Neustrukturierung Neonatologie -	Schwesternschaft der Krankenfürsorge des Dritten Ordens	5,96	09/12	2,00	3,56	
32	Bezirksklinikum **Mainkofen** - Umstrukturierung und Erweiterung Haus C 3 -	Bezirk Niederbayern	11,99	11/11	1,00	10,75	nfB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten Mio. €	Kostenstand	Vorgesehene Förderleistung im Haushaltsjahr **2015** Mio. €	Voraussichtlich noch aufzubringender Betrag **2016 ff.** Mio. €	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8
33	Bezirksklinikum **Mainkofen** - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Pflege- u. Therapiebereiche für Allgemeinpsychiatrie, Krisenstation u. Suchtbehandlung) -	Bezirk Niederbayern	19,37	11/13	1,00	18,37	NA, nfB
34	DONAUISAR Klinikum **Deggendorf** - Bauabschnitt 6 (Verlegung / Erweiterung Dialyse) -	DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU	3,21	11/11	0,15	0,16	
35	Kreiskrankenhaus **Grafenau** - Erweiterung u. Anpassung Funktionsbereich u. Intensivpflege -	Kliniken am Goldenen Steig gGmbH	7,80	09/12	2,00	1,50	nfB
36	Kreiskrankenhaus **Freyung** - Bauabschnitt 2 (insb. Sanierung OP-Abteilung, Pflegebereiche) -	Kliniken am Goldenen Steig gGmbH	12,30	05/08	--	1,86	
37	Goldberg-Klinik **Kelheim** - Bauabschnitt 3 (Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	Goldberg-Klinik Kelheim GmbH	12,20	11/09	0,50	3,80	
38	Asklepios Klinikum **Bad Abbach** - Bauabschnitt 5 (Teilersatzneubau u. Anpassung Bauteil I) -	Asklepios Klinikum Bad Abbach GmbH	15,73	09/12	1,60	14,13	NA, nfB
39	Kreiskrankenhaus **Vilshofen** - Neubau zentrale Verwaltung -	Landkreis Passau Krankenhaus gGmbH	2,16	11/13	0,55	0,11	
40	Kreiskrankenhaus **Viechtach** - Bauabschnitt 1 (Funktionstrakterweiterung West) -	KU Kreiskrankenhäuser Zwiesel-Viechtach, AöR	11,07	11/10	3,48	0,55	
	Regierungsbezirk Oberpfalz						
41	Klinikum St. Marien **Amberg** - Sanierung, Bauabschnitt 4 (Erweiterung Funktion, Intensivpflege, Dialyse, Schmerztagesklinik, Dachlandeplatz) -	KU Klinikum St. Marien, Amberg, AöR	36,88	12/10	9,80	4,90	
42	Psychiatrische Tagesklinik **Amberg** - Neubau -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (AöR)	3,18	01/12	0,50	2,68	NA, nfB
43	Krankenhaus Barmherzige Brüder, **Regensburg** - Erweiterung Bettenhaus St. Rafael -	Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH	18,35	12/13	7,60	10,75	NA, nfB
44	Krankenhaus St. Josef **Regensburg** - Erweiterung Notaufnahme u. Strukturverbesserung -	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	8,20	11/12	5,00	0,70	
45	Evangelisches Krankenhaus **Regensburg** - Ersatzneubau -	Evangelische Wohltätigkeitsstiftung	11,40	11/12	7,00	4,40	NA, nfB Teilförderung, BK: 23,30 Mio. €
46	Bezirksklinikum **Regensburg** - Strukturverbesserung u. Erweiterung der Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (AöR)	10,40	02/14	3,00	7,40	NA, nfB
47	Klinikum **Weiden** - Bauabschnitt 8 (Erweiterung insb. für Allgemein-, Infektions- und Palliativpflege) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	29,61	11/13	4,18	25,43	NA
48	Klinikum **Weiden** - Bauabschnitt 9 (Erweiterung Notaufnahme) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	6,36	02/14	2,40	3,96	NA

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten Mio. €	Kostenstand	Vorgesehene Förderleistung im Haushaltsjahr **2015** Mio. €	Voraussichtlich noch aufzubringender Betrag **2016 ff.** Mio. €	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8
49	St. Anna Krankenhaus **Sulzbach-Rosenberg** - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Strukturverbesserung OP-Bereich, Notaufnahme, Arztdiensträume, Entbindung, Einrichtung IMC) -	KU Krankenhäuser d. Landkreises Amberg-Sulzbach, AöR	11,94	11/10	1,50	2,94	
50	Psychiatrische Klinik **Cham** - Erweiterung um einen vollstationären Bereich -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (AöR)	9,40	10/12	1,33	0,47	
51	Klinikum **Neumarkt** - Bauabschnitt 6 (Erweiterung Intensivpflege und Einrichtung Aufnahmestation) -	KU Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d. OPf., AöR	22,72	12/12	9,00	7,22	
52	Kreisklinik **Wörth a.d. Donau** - Erweiterung u. Strukturverbesserung OP-Abteilung, Intensivpflege u. Endoskopie -	Landkreis Regensburg	10,85	07/14	2,50	8,35	NA
53	Asklepios Klinik **Burglengenfeld** - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Erweiterung Aufnahme u. Intensivpflege, Sanierung Notbehandlung) -	Asklepios Südpfalzkliniken GmbH	9,50	11/12	6,60	1,90	Teilförderung GK: 10,66 Mio. €
	Regierungsbezirk Oberfranken						
54	Klinikum **Bamberg** Betriebsstätte am Bruderwald - Bauabschnitt 3 (OP-Abteilung, Sterilisation) -	Sozialstiftung Bamberg	27,41	03/12	10,42	1,37	
55	Klinikum **Bamberg** Betriebsstätte am Bruderwald - Bauabschnitt 4 (Umbau für Neurologie, Neurochirurgie, Kardiologie u. Tagesklinik Neurologie) -	Sozialstiftung Bamberg	8,72	02/13	1,00	7,72	NA
56	Klinikum **Bayreuth** - Erweiterung Intensivpflege -	Klinikum Bayreuth GmbH	9,08	02/11	0,20	0,66	
57	Krankenhaus Hohe Warte **Bayreuth** - Bauabschnitt 7 (Therapiegebäude) -	Klinikum Bayreuth GmbH	19,85	03/12	4,50	5,95	
58	Klinikum **Coburg** - Bauabschnitt 2 (Erweiterung Notaufnahme) -	Klinikum Coburg gGmbH	5,25	11/12	1,29	0,26	
59	Klinikum **Coburg** - Bauabschnitt 3 (Erweiterung Allgemeinpflege, Tagesklinik Schmerztherapie) -	Klinikum Coburg gGmbH	12,30	03/12	2,50	9,80	nfB
60	Klinikum **Kulmbach** - Erweiterung Nord (Patientenaufnahme, Unfallchirurgie, Verwaltung) -	Zweckverband Klinikum Kulmbach	14,57	03/14	--	14,57	NA, nfB
61	Helmut-G.-Walther-Klinikum **Lichtenfels** - Ersatzneubau -	Helmut-G.-Walther-Klinikum gGmbH	73,98	08/12	16,94	46,57	
	Regierungsbezirk Mittelfranken						
62	Klinikum **Ansbach** - Bauabschnitt 2b (Erweiterung u. Sanierung Funktion) -	ANregiomed gKU, AöR d. Landkreises Ansbach u. d. Stadt Ansbach	7,33	08/11	1,50	2,96	
63	Klinikum **Ansbach** - Bauabschnitt 3 (Erweiterung für Allgemeinpflege, Zentrallabor u. Herzkatheterlabor) -	ANregiomed gKU, AöR d. Landkreises Ansbach u. d. Stadt Ansbach	18,83	03/14	1,00	17,83	nfB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten Mio. €	Kostenstand	Vorgesehene Förderleistung im Haushaltsjahr **2015** Mio. €	Voraussichtlich noch aufzubringender Betrag **2016 ff.** Mio. €	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8
64	Waldkrankenhaus St. Marien, **Erlangen** - Erweiterung Aufnahmebereich u. IMC-Einheit -	Waldkrankenhaus St. Marien gGmbH	9,00	02/13	0,85	8,15	nfB
65	Klinikum **Fürth** - Notaufnahme, Strukturverbesserung -	Klinikum Fürth, AöR der Stadt Fürth	7,78	05/11	0,35	3,27	
66	Klinikum **Nürnberg** Betriebsstätte Süd - Erweiterungsbau für psychiatrische Tageskliniken -	KU Klinikum Nürnberg	4,17	10/12	1,90	0,92	
67	Klinikum **Nürnberg** Betriebsstätte Süd - Erweiterung Herz-Gefäß-Zentrum -	KU Klinikum Nürnberg	10,52	05/13	4,00	5,12	
68	Kreiskrankenhaus St. Anna **Höchstadt a.d. Aisch** - Erweiterung u. Strukturverbesserung -	Landkreis Erlangen-Höchstadt	14,15	08/13	1,50	12,65	NA, nfB
69	Krankenhaus **Lauf a.d. Pegnitz** - Sanierung, Bauabschnitt 4b (Erweiterung Allgemein- u. Intensivpflege mit Strukturbereinigung) -	Krankenhäuser Nürnberger Land GmbH	21,51	05/13	7,00	12,42	
70	Klinik **Neustadt a.d. Aisch** - Erweiterung Notaufnahme u. Intensivpflege -	KU Kliniken d. Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, AöR	15,00	11/13	1,50	13,50	NA, nfB
71	Klinikum Altmühlfranken **Gunzenhausen** - Sanierung Pflege -	KU Klinikum Altmühlfranken, AöR	19,95	05/13	4,00	11,95	
	Regierungsbezirk Unterfranken						
72	Orthopädische Klinik König-Ludwig-Haus **Würzburg** - Angliederung einer psychiatrischen Klinik u. Neugestaltung Aufnahmebereich -	Bezirk Unterfranken	16,93	04/13	6,50	8,23	
73	Klinikum Aschaffenburg-Alzenau Standort **Alzenau** - Strukturverbesserung (OP-Bereich, Intensivstation, Sterilisation) -	Landkreis Aschaffenburg	6,02	05/11	0,65	2,02	
74	Klinik für Handchirurgie **Bad Neustadt a.d. Saale** - Erweiterung u. Strukturverbesserung -	Herz- und Gefäßklinik GmbH	18,23	11/12	--	18,23	NA, nfB
75	Klinik Kitzinger Land, **Kitzingen** - Bauabschnitt 1 (Erweiterung u. Umbau insb. für Notaufnahme, Röntgendiagnostik, Zentralsterilisation u. Verwaltung) -	KU Klinik Kitzinger Land, AöR	15,00	02/11	3,00	11,00	
	Regierungsbezirk Schwaben						
76	Klinikum **Augsburg** - Bauabschnitt 2 (insb. Neustrukturierung OP-Abteilung) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	25,86	08/11	1,35	1,30	
77	Klinikum **Augsburg** - Bauabschnitt 4 (Errichtung Westerweiterung) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	91,35	11/11	8,00	82,35	nfB
78	Evangelische Diakonissenanstalt **Augsburg** - Bauabschnitt 3 (Ersatzneubau Ostflügel) -	Evangelische Diakonissenanstalt Augsburg	13,95	05/13	6,00	4,95	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten Mio. €	Kostenstand	Vorgesehene Förderleistung im Haushaltsjahr **2015** Mio. €	Voraussichtlich noch aufzubringender Betrag **2016 ff.** Mio. €	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8
79	Josefinum **Augsburg** - Bauabschnitt 1 (insb. Erweiterung Haus 1, Neubau Röntgendiagnostik) -	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	15,06	02/10	0,43	0,76	
80	Josefinum **Augsburg** - Bauabschnitt 2 (Bestandssanierung Haus 1) -	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	17,86	05/11	5,00	6,46	
81	Josefinum **Augsburg** - Bauabschnitt 3 (insb. Neubau Psychiatriebereiche) -	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	27,70	02/11	1,70	26,00	NA, nfB
82	Bezirkskrankenhaus **Augsburg** - Erweiterung für Pflege u. Therapie -	Bezirkskliniken Schwaben KU	13,35	11/12	5,85	7,20	
83	Klinikum **Kempten** - Bauabschnitt 6 (Erweiterung Bauteil D) -	Klinikverbund Kempten-Oberallgäu gGmbH	9,83	11/13	1,30	8,53	NA, nfB
84	Bezirkskrankenhaus **Kempten** - Erweiterung und Angliederung an Standort Klinikum -	Bezirkskliniken Schwaben KU	23,38	05/12	3,83	1,17	
85	Klinikum **Memmingen** - Bauabschnitt 1 (Erweiterung / Strukturverbesserung Pädiatrie) -	Kreisfreie Stadt Memmingen	6,98	02/13	0,26	0,35	
86	Klinikum **Memmingen** - Bauabschnitt 2 (Errichtung Westanbau Funktionstrakt) -	Kreisfreie Stadt Memmingen	30,63	11/12	9,00	18,63	nfB
87	Kliniken an der Paar Krankenhaus **Aichach** - Ersatzneubau -	Landkreis Aichach-Friedberg	23,75	11/11	6,50	15,75	Teilförderung, GK: 35,72 Mio. €
88	Kreiskrankenhaus **Wertingen** - Bauabschnitt 3 (insb. Neubau Bettenhaus Südost) -	Kreiskliniken Dillingen-Wertingen gGmbH	7,44	05/12	5,12	0,38	
89	Klinik **Günzburg** - Umstrukturierung Funktionstrakt -	Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, AöR	11,53	08/11	2,50	1,48	
90	Klinik **Krumbach** - Erweiterung / Strukturverbesserung Intensivpflege u. Endoskopie -	Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, AöR	4,13	11/12	2,37	0,63	
91	Asklepios Klinik **Lindau** - Erweiterung u. Umstrukturierung Funktionstrakt -	Asklepios Klinik Lindau GmbH	9,42	11/12	7,00	2,42	
92	Klinik **Füssen** - Ersatzneubau Bettenhaus (Bauteil 3) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren	6,71	02/08	--	6,71	nfB
93	St. Vinzenz Klinik, **Pfronten** - Erweiterung / Sanierung OP-Abteilung -	St. Vinzenz Klinik Pfronten im Allgäu GmbH	3,59	02/14	3,41	0,18	NA

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten Mio. €	Kostenstand	Vorgesehene Förderleistung im Haushaltsjahr **2015** Mio. €	Voraussichtlich noch aufzubringender Betrag **2016 ff.** Mio. €	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8
94	Klinik **Immenstadt** - Errichtung Anbau Nord -	Klinikverbund Kempten-Oberallgäu gGmbH	8,16	11/12	4,50	1,16	
					293,13		

2.2 Vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz) 15,00

2.3 Vorgesehene Förderleistungen für Investitionen nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG (Regierungskontingent) 67,56

Gesamtsumme der Förderleistungen 2.1 bis 2.3 **375,69**

Nachrichtlich

2.4 Voraussichtlicher Bedarf für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG **214 Mio. €**

Voraussichtlicher Bedarf für die weiteren gesetzlichen Leistungen nach dem KHG und BayKrG (Art. 13 bis 17 BayKrG) **11,2 Mio. €**

Legende:

NA : Neuaufnahme
nfB : nicht fachlich gebilligt; die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt
BK : Bezugskosten (Nr. 5.1 der Bekanntmachung)
GK : in der fachlichen Billigung festgestellte förderfähige Kosten des Gesamtprojekts
KU : Kommunalunternehmen
AöR : Anstalt des öffentlichen Rechts

Anlage 2

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2016** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2016):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten Mio. €	Kostenstand	Bemerkung
	Regierungsbezirk Oberbayern			
1	Krankenhaus Barmherzige Brüder, **München** - Anpassungs- u. Erweiterungsmaßnahmen, Bauabschnitt 1 (insb. Intensivbereich, IMC, Notbehandlung) -	10,30	03/12	
2	RoMed Klinikum **Rosenheim** - Bauabschnitt 8 (Ersatzneubau Haus 2) -	19,75	11/11	
	Regierungsbezirk Niederbayern			
3	Krankenhaus **Landshut-Achdorf** - Bauabschnitt 5 (Pflegeerweiterung u. Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	14,52	11/13	
4	DONAUISAR Klinikum **Deggendorf** - Bauabschnitt 7 (Anpassung Funktionsbereich, insb. OP-Abteilung u. Urologie) -	19,54	09/12	
5	Goldberg-Klinik **Kelheim** - Bauabschnitt 4 (Ersatzneubau Bauteil B - Teilbereich) -	11,08	11/13	
	Regierungsbezirk Oberfranken			
6	Bezirkskrankenhaus **Bayreuth** - Neubau Pflegegebäude mit Therapie -	16,63	02/13	
7	Juraklinik **Scheßlitz** - Erweiterung u. Strukturverbesserung OP-Abteilung, Intensivpflege u. Notaufnahme -	10,76	02/13	
	Regierungsbezirk Unterfranken			
8	Leopoldina Krankenhaus der Stadt **Schweinfurt** - Erweiterung der Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie -	3,78	11/13	
	Regierungsbezirk Schwaben			
9	Therapiezentrum **Burgau** - Errichtung Erweiterungsbau -	17,23	11/13	

Anlage 3

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2017** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2017):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten Mio. €	Kostenstand	Bemerkung
	Regierungsbezirk Oberbayern			
1	Rotkreuzklinikum **München** Betriebsstätte Taxisstraße - Gesamtsanierung -	28,50	11/12	
2	Klinikum **Dachau** - Bauabschnitt 4 (Erweiterung u. Strukturverbesserung OP-Abteilung u. Zentralsterilisation) -	7,63	11/13	
3	Schön Klinik **Bad Aibling** - Errichtung Erweiterungsbau mit Integration Standort Harthausen -	26,63	11/13	
	Regierungsbezirk Oberfranken			
4	Klinikum **Bayreuth** - Strukturverbesserung, Bauabschnitt 1 (Erweiterung für Mutter-Kind-Zentrum, Allgemeinpflege, Zentrallabor u. Physiotherapie) -	42,65	12/11	

Anlage 4

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2018** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2018):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten Mio. €	Kostenstand	Bemerkung
	Regierungsbezirk Oberbayern			
1	Klinikum **Ingolstadt** - Bauabschnitt 2 (insb. Ausbau Intensivversorgung u. Herzkatheterlabor) -	34,87	11/13	
	Regierungsbezirk Niederbayern			
2	Kreiskrankenhaus **Waldkirchen** - Strukturverbesserung, 1. Bauabschnitt (insb. OP-Bereich, Intensivversorgung) -	8,96	11/13	
	Regierungsbezirk Oberfranken			
3	Klinikum **Bamberg** Betriebsstätte am Bruderwald - Bauabschnitt 5 (4. Bettenturm) -	33,60	01/14	

Staatsbürgschaften

66-F

Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Bürgschaftsrichtlinie für Unternehmen in Schwierigkeiten – BürgUiSR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 29. April 2015 Az.: 44 - L 6801 - 1/2

Auf Grund von Art. 6 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern – BÜG – (BayRS 66-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 350 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), und Art. 4 des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz – LfAG) vom 20. Juni 2001 (GVBl S. 332, BayRS 762-5-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 370 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration nachfolgende Richtlinie.

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen
1. Anwendungsbereich
2. Rechtsgrundlagen
3. Allgemeine Voraussetzungen für die Übernahme von Staatsbürgschaften
4. Verwendungszweck
5. Kreditgeber
6. Kreditnehmer
7. Absicherung des Kredits
8. Ausgestaltung von Staatsbürgschaften

Zweiter Teil: Beihilferechtliche Voraussetzungen für die Vergabe von Staatsbürgschaften
9. Grundsätze
10. Berichtspflichten

Dritter Teil: Verfahren, Bürgschaftsentgelt, Ausfallerstattung bei Staatsbürgschaften
11. Antragsstellung
12. Bearbeitung der Bürgschaftsanträge
13. Entscheidung über Bürgschaftsanträge
14. Abschluss des Bürgschaftsvertrags
15. Mitteilung zur statistischen Erfassung
16. Überwachung von Staatsbürgschaften
17. Änderung des Bürgschaftsvertrags
18. Bürgschaftsentgelt und Bearbeitungsgebühr
19. Erstattung von Ausfällen
20. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

1.1 Für die Übernahme von Staatsbürgschaften für Kredite im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG) zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-beihilferechtlicher Definition ist diese Richtlinie anzuwenden, sofern diese Unternehmen nicht im Rahmen der Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Bürgschaftsrichtlinie gewerbliche Wirtschaft – BürggWR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 22. Dezember 2014 (FMBl 2015 S. 31) in der jeweils geltenden Fassung, unterstützt werden können.

1.2 Um auf Basis dieser Richtlinie gefördert werden zu können, muss durch das betroffene Unternehmen nachgewiesen werden, dass die EU-beihilferechtlichen Voraussetzungen gemäß der Mitteilung der Kommission über Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl C 249 vom 31. Juli 2014, S. 1) vorliegen. Im Rahmen dieser Richtlinie werden ausschließlich Rettungsbürgschaften, Umstrukturierungsbürgschaften oder vorübergehende Umstrukturierungsbürgschaften an die insoweit förderfähigen Unternehmen gewährt.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Beachtung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie der Mitteilung der Kommission über Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl C 249 vom 31. Juli 2014, S. 1) – im Folgenden: Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung – und der von der Europäischen Kommission unter SA.40535 (2015/N) genehmigten Bundesrahmenregelung für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten in der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung geltenden Fassung (im Folgenden: Bundesrahmenregelung Rettung und Umstrukturierung). Bei Auslegungsfragen geht die Bundesrahmenregelung Rettung und Umstrukturierung vor.

2.2 Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

3. Allgemeine Voraussetzungen für die Übernahme von Staatsbürgschaften

3.1 Eine Staatsbürgschaft darf nur übernommen werden, wenn der Kredit mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten oder nach den für den Kreditgeber verbindlichen Rechtsvorschriften zu den vorgesehenen Bedingungen sonst nicht gewährt werden kann.

3.2 Eine Staatsbürgschaft darf nur übernommen werden, wenn die Durchfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und unter den im Zeitpunkt der Bürgschaftsüber-

nahme voraussehbaren betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gegebenheiten bei dem geförderten Unternehmen die fristgerechte Verzinsung und Tilgung des verbürgten Kredits zu erwarten ist. Die Gesamtfinanzierung des Unternehmens muss gesichert sein.

3.3 Zur Finanzierung des geförderten Vorhabens sind, soweit möglich, in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen.

3.4 Für bereits ausgereichte Kredite kann eine Staatsbürgschaft grundsätzlich nicht übernommen werden.

4. Verwendungszweck

4.1 Staatsbürgschaften werden für Vorhaben gewährt, deren Durchführung für den Freistaat Bayern von volkswirtschaftlichem, sozialpolitischem, agrarpolitischem oder kulturpolitischem Interesse ist. Vorhaben außerhalb Bayerns können durch Staatsbürgschaften nur gefördert werden, wenn ihre Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkraft Bayerns zugutekommen oder wenn sie in anderer Weise von besonderer Bedeutung für Bayern sind.

4.2 Im Rahmen dieser Richtlinie können Staatsbürgschaften als Rettungsbürgschaften, Umstrukturierungsbürgschaften oder vorübergehende Umstrukturierungsbürgschaften gewährt werden.

4.3 Die dauerhafte Unterstützung eines Unternehmens ist ausgeschlossen.

5. Kreditgeber

5.1 Staatsbürgschaften können nur gegenüber Kreditinstituten (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen) sowie gegenüber Versicherungsunternehmen übernommen werden, sofern diese die Gewähr bieten, dass die Kredite hinreichend überwacht werden.

5.2 Der Kreditgeber ist zu verpflichten, bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des staatsverbürgten Kredits die gleiche bankübliche Sorgfalt wie bei den unter eigenem Risiko gewährten Krediten anzuwenden. Insbesondere hat er sich nach Fälligkeit der verbürgten Forderung mit banküblicher Sorgfalt um die Einziehung zu bemühen und bestellte Sicherheiten zu verwerten.

5.3 Der Kreditgeber hat anzuerkennen, dass das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, der Oberste Rechnungshof und die LfA Förderbank Bayern (LfA) oder eine von ihnen beauftragte Stelle das Recht haben, jederzeit eine Buch- oder Betriebsprüfung vorzunehmen und Auskunft zu verlangen, soweit Prüfung und Auskunft den verbürgten Kredit betreffen. Bei Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat der Kreditgeber die vorbezeichneten Rechte außerdem dem Bund – vertreten durch das zuständige Bundesministerium – und dem Bundesrechnungshof einzuräumen.

5.4 Die Kreditverwendung ist im Kreditvertrag festzulegen. Der Kreditvertrag darf, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes vorgesehen ist, nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne Staatsbürgschaft ausgestaltet worden wäre.

5.5 Zinsen und Nebenkosten mit Ausnahme des Bürgschaftsentgelts dürfen den Rahmen einer marktgerechten Effektivverzinsung nicht übersteigen. Wenn die Bestimmungen des Kreditprogramms, aus dem der Kredit refinanziert wird oder Vereinbarungen für den Einzelfall einen niedrigeren Zinssatz vorschreiben, so ist dieser als Höchstzinssatz maßgebend.

5.6 Der Kreditgeber hat die beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, die die Mitgliedstaaten und insoweit auch den Freistaat Bayern zu bestimmten Veröffentlichungen verpflichten, anzuerkennen.

6. Kreditnehmer

6.1 Kreditnehmer können nur förderungswürdige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Angehörige freier Berufe) sein. Die Persönlichkeit des Unternehmers (bei juristischen Personen die Persönlichkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Organs) sowie die organisatorische und betriebswirtschaftliche Ausgestaltung des Unternehmens müssen Gewähr dafür bieten, dass das zu fördernde Vorhaben ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

6.2 Der Kreditnehmer hat anzuerkennen, dass das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, der Oberste Rechnungshof und die LfA oder eine von ihnen beauftragte Stelle das Recht haben, jederzeit eine Buch- oder Betriebsprüfung vorzunehmen oder Auskunft über die mit der Bürgschaft zusammenhängenden Fragen zu verlangen. Bei Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat der Kreditnehmer die vorbezeichneten Rechte außerdem dem Bund – vertreten durch das zuständige Bundesministerium – und dem Bundesrechnungshof einzuräumen.

6.3 Der Kreditnehmer hat die beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, die die Mitgliedstaaten und insoweit auch den Freistaat Bayern zu bestimmten Veröffentlichungen, Jahresberichten und gegebenenfalls auch weiteren Auskünften auf Aufforderung verpflichten, anzuerkennen und gegebenenfalls aktiv an der Erfüllung dieser Verpflichtungen mitzuwirken. Bezüglich der Veröffentlichungspflichten wird insbesondere auf § 13 Abs. 3 der Bundesrahmenregelung Rettung und Umstrukturierung verwiesen.

7. Absicherung des Kredits

7.1 Vorhandene bankmäßige Sicherheiten sind nach Möglichkeit zur zusätzlichen Absicherung heranzuziehen. Die Bestellung von Sondersicherheiten jeglicher Art, insbesondere für den Risikoanteil des Kreditgebers, ist unzulässig.

7.2 Bei Einzelfirmen und Personengesellschaften soll der persönlich haftende Gesellschafter die Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen. Soweit es unter Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse geboten erscheint, soll bei Kommanditgesellschaften auch die Mithaftung der Kommanditisten für den verbürgten Kredit verlangt werden.

7.3 Bei Kapitalgesellschaften sollen die Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, die Mithaftung für den verbürgten Kredit ganz oder teilweise übernehmen.

7.4 Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner der in Nrn. 7.2 und 7.3 genannten Personen sollen die Mithaftung für den verbürgten Kredit ganz oder teilweise übernehmen, soweit sie zusammen mit diesen Personen ein gemeinsames Interesse an der Kreditgewährung haben oder ihnen aus der Verwendung der Darlehensvaluta eigene, unmittelbare und ins Gewicht fallende geldwerte Vorteile erwachsen.

8. Ausgestaltung von Staatsbürgschaften

8.1 Staatsbürgschaften sind grundsätzlich Ausfallbürgschaften, die auf einen bestimmten Vomhundertsatz des Ausfalls beschränkt sind. Die Bürgschaftsquote wird im Einzelfall festgesetzt. Der Ausfall tritt ein, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind. Die Feststellung des Ausfalles erfolgt in der Regel binnen acht Monaten nach Eingang des vollständig ausgefüllten Schadensberichtsvordruckes bei der LfA. Sowohl die LfA als auch der Kreditgeber streben an, einen Zeitraum von 18 Monaten seit der Kündigung des verbürgten Kredits bis zur Schadenserstattung nicht zu überschreiten. Die LfA ist berechtigt, zur Vermeidung eines weiteren Zinsanfalls Abschlagszahlungen zu leisten.

8.2 Die Gewährung einer Staatsbürgschaft kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, die sich auch auf die Gewinnausschüttungs- und Entnahmepolitik des begünstigten Unternehmens erstrecken können. In der Bürgschaftserklärung kann sich der Freistaat Bayern als Bürge auch das Recht vorbehalten, dass die Bürgschaftsverpflichtung nach Maßgabe der im Kreditvertrag festgelegten Zins- und Tilgungsleistungen erfüllt wird.

8.3 Die Bürgschaft umfasst die Kreditforderung, die Zinsen mit Ausnahme von Strafzinsen sowie die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe der Bürgschaftserklärung. Zinszuschläge, die der Kreditnehmer infolge Zahlungsverzugs zu entrichten hat, sind nur insoweit verbürgt, als sie zusammen mit den Zinsen nicht mehr als fünf v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 BGB betragen und auf Kapitalbeträge entfallen, die der Kreditgeber zum Zweck der Rückführung eines öffentlichen oder öffentlich geförderten Refinanzierungskredits bestimmungsgemäß vorgelegt hat.

Zweiter Teil: Beihilferechtliche Voraussetzungen für die Vergabe von Staatsbürgschaften

9. Grundsätze

9.1 Diese Richtlinie ist eine Beihilferegelung auf deren Basis Rettungsbürgschaften, Umstrukturierungsbürgschaften und vorübergehende Umstrukturierungsbürgschaften für nichtfinanzielle kleine und mittlere Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-beihilferechtlicher Definition ohne vorherige Anmeldung bei der Europäischen Kommission gewährt werden können. Dies gilt nicht, wenn der Höchstbetrag von 10 Millionen Euro einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen überschritten wird.

9.2 Insbesondere wird zur Definition des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ auf § 2 der Bundesrahmenregelung Rettung und Umstrukturierung und für die Bestimmung eines „kleinen und mittleren Unternehmens“ auf § 1 der Bundesrahmenregelung Rettung und Umstrukturierung verwiesen. Vorgaben und Voraussetzungen für die Gewährung von Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen und vorübergehenden Umstrukturierungshilfen ergeben sich insbesondere aus den §§ 4 bis 12 der Bundesrahmenregelung Rettung und Umstrukturierung.

9.3 Diese Richtlinie gilt auch für Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften an nichtfinanzielle große Unternehmen bzw. dann, wenn der in Nr. 9.1 genannte Höchstbetrag überschritten wird. In diesen Fällen ist im Einzelfall eine Anmeldung bei der Europäischen Kommission erforderlich. Für diese anmeldungspflichtigen Einzelfälle findet die Bundesrahmenregelung Rettung und Umstrukturierung keine Anwendung. Die Beihilfe wird erst nach Genehmigung durch die Europäische Kommission rechtswirksam. In diesen Fällen behalten sich die am Bürgschaftsverfahren Beteiligten eine vorherige Abstimmung mit den zuständigen Bundesressorts und ggf. auch den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission vor. Deutet sich im Rahmen dieser Gespräche an, dass eine Anmeldung keine Aussicht auf Erfolg hat, wird ein solches Verfahren nicht in Gang gesetzt. Die Europäische Kommission beurteilt den Sachverhalt nach den Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung.

10. Berichtspflichten

Wird diese Richtlinie auf kleine und mittlere Unternehmen angewendet, wird der Freistaat Bayern dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Jahresberichte über die Anwendung dieser Richtlinie vorlegen, die an die Europäische Kommission weitergeleitet werden. Diese Jahresberichte werden auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht. Weiterhin verlangt die Europäische Kommission bei der Gewährung von Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehenden Umstrukturierungsbeihilfen ab 500.000 Euro ab dem 1. Juli 2016 auf einer nationalen oder regionalen Beihilfe-Website die Veröffentlichung detaillierter Angaben zur Art der gewährten Beihilfe und zum Beihilfeempfänger, die sich insbesondere aus § 13 Abs. 3 Bundesrahmenregelung Rettung und Umstrukturierung oder in Einzelfällen ggf. aus einer Genehmigungsentscheidung der Europäischen Kommission ergeben.

Dritter Teil: Verfahren, Bürgschaftsentgelt, Ausfallerstattung bei Staatsbürgschaften

11. Antragsstellung

11.1 Der Antrag auf Übernahme einer Staatsbürgschaft ist vom Kreditnehmer beim Kreditgeber zu stellen, der den Antrag mit Unterlagen und seine Bereitschaftserklärung zur Gewährung des Kredits an die LfA weiterleitet. Die Bereitschaftserklärung des Kreditgebers muss eine kurze Beurteilung des Falls, eine Stellungnahme zur Höhe der Eigenhaftung des

Kreditgebers und genaue Angaben über die einzelnen Kreditbedingungen enthalten.

11.2 Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

12. Bearbeitung der Bürgschaftsanträge

Die LfA bearbeitet und prüft die Bürgschaftsanträge. Sie holt vom fachlich zuständigen Staatsministerium eine Äußerung darüber ein, ob die Übernahme der Bürgschaft für den Kredit von volkswirtschaftlichem, sozialpolitischem, agrarpolitischem oder kulturpolitischem Interesse ist. Die fachliche Äußerung kann sich auch auf betriebswirtschaftliche und bankmäßige Fragen erstrecken.

13. Entscheidung über Bürgschaftsanträge

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat entscheidet über Anträge auf Übernahme von Staatsbürgschaften. Staatsbürgschaften von mehr als 250.000 Euro einschließlich bereits übernommener Staatsbürgschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung des Interministeriellen Bürgschaftsausschusses. Staatsbürgschaften von mehr als fünf Mio. Euro im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der Staatsregierung.

14. Abschluss des Bürgschaftsvertrags

Die LfA schließt mit dem Kreditgeber namens und im Auftrag des Freistaates Bayern einen Bürgschaftsvertrag.

15. Mitteilung zur statistischen Erfassung

Die LfA macht dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat von der Übernahme der Staatsbürgschaft unter Angabe des Ausstellungsdatums, des Kreditgebers und des Kreditnehmers, der Höhe des Kredits und der Bürgschaft sowie der Laufzeit Mitteilung. Außerdem erhebt die LfA für die zuständigen bayerischen Stellen die Daten, die zur Erfüllung deren Meldepflichten notwendig sind.

16. Überwachung von Staatsbürgschaften

Die LfA überwacht im Auftrag des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die nach dieser und früheren Richtlinien übernommenen Staatsbürgschaften.

17. Änderung des Bürgschaftsvertrags

Anträge auf Abänderung des Bürgschaftsvertrags oder Anträge auf Zustimmung des Freistaates Bayern als Bürgen, die auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen notwendig sind, sind vom Kreditgeber bei der LfA einzureichen. Sie legt die Anträge dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vor. Dieses kann die LfA in noch zu bestimmendem Umfang zur Entscheidung ermächtigen.

18. Bürgschaftsentgelt und Bearbeitungsgebühr

18.1 Die LfA erhebt ein Bürgschaftsentgelt, das in seiner Höhe den Vorgaben der Europäischen Kommission gemäß der Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung und der Bundesrahmenregelung Rettung und Umstrukturierung entspricht. Es beträgt mindestens drei v. H. des Bürgschaftsbetrags zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer.

18.2 Für die Bearbeitung des Antrags auf Übernahme einer Staatsbürgschaft ist ein einmaliges Antragsentgelt in Höhe von nullkommafünf v. H. des Bürgschaftsbetrages zu zahlen. Das Antragsentgelt beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 25.000 Euro. Die Verpflichtung zur Zahlung des Antragsentgelts entsteht mit der Antragsstellung.

19. Erstattung von Ausfällen

Will der Kreditgeber den Freistaat Bayern als Bürgen wegen eines entstandenen Ausfalls in Anspruch nehmen, so meldet er seinen Ausfall getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten bei der LfA an.

20. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schaffland/Wiltfang, **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),** Ergänzbarer Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Lieferung 06/14, Stand Dezember 2014, Loseblatt-Gesamtwerk 2180 Seiten, ein Ordner, Preis 112 €

ISBN 978-3-503-01518-4

Wiegand, **BEEG Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,** Kommentar, 13. Lieferung, Stand Oktober 2014 und 14. Lieferung November 2014, Loseblatt-Gesamtwerk 1034 Seiten, ein Ordner, Preis 72 €

ISBN 978-3-503-09780-7

Schmitt/Schmitt, **Formularbuch der Steuer- und Wirtschaftspraxis,** Lieferung 02/14, Stand Dezember 2014, Loseblatt-Gesamtwerk 1438 Seiten, ein Ordner inkl. eine CD-ROM, Preis 78 €

ISBN 978-3-503-00083-8

Wiegand, **SGB IX Teil 2 Schwerbehindertenrecht,** Handkommentar, Lieferung 02/2014, Stand Oktober 2014, Loseblatt-Gesamtwerk 1666 Seiten, ein Ordner, Preis 74 €

ISBN 978-3-503-09722-7

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung,** Kommentar, Lieferung 08/2014, Stand November 2014, Lieferung 01/2015, Stand Januar 2015 und Lieferung 02/2015, Stand März 2015, Loseblatt-Gesamtwerk 3214 Seiten, zwei Ordner, Preis 94 €

ISBN 978-3-503-06049-8

Umsatzsteuer BMF/BFH, Systematische Sammlung wesentlicher BMF-Schreiben und BFH-Entscheidungen, 38. Lieferung, Stand Dezember 2014, Loseblatt-Gesamtwerk, 1950 Seiten, ein Ordner, Preis 56 €

ISBN 978-3-503-07423-5

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz,** Kommentar, Lieferung 08/14, Stand Oktober 2014, Lieferung 09/14, Stand Dezember 2014, Lieferung 01/15, Stand Januar 2015 und Lieferung 02/15, Stand März 2015, Loseblatt-Gesamtwerk 8538 Seiten, fünf Ordner, Preis 154 €

ISBN 978-3-503-03187-0

Meyer/Goez/Schwamberger, **Die Vergütung der steuerberatenden Berufe,** Kommentar zur Steuerberatergebührenverordnung, Lieferung 02/14, Stand Oktober, Loseblattgesamtwerk 868 Seiten, ein Ordner, Preis 72 €

ISBN 978-3-503-15640-5

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 8 **München, den 25. Juni 2015** **70. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

Informations- und Kommunikationstechnik

29.05.2015 2003.4-F
Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen (TKBek)
- Az.: 57-H 4700-2/1 - 130

22.06.2015 2003.4-F
Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung
- Az.: 78-C 1001-3/45 - 132

Beamtenrecht

10.06.2015 2030.13-F
Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
- Az.: 22-P 1150-9/4 - 133

Wichtiger Hinweis zur Datenbank BAYERN-RECHT

Nach einer europaweiten Ausschreibung wird ab dem 1. Januar 2016 der Münchner Verlag C. H. Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen. Das heißt: **Ab dem 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank abgeschaltet und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet. Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich.**

Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht werden das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht sowie wichtige Teile des Rechts der anderen Bundesländer zur Verfügung stehen. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen wird recherchierbar sein und braucht den Vergleich mit der juris-Rechtsprechungsdatenbank nicht zu scheuen. Ein umfangreiches Schulungskonzept und vor allem die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestrukturen des Beck-Verlags werden zu einem reibungslosen Übergang beitragen.

Informations- und Kommunikationstechnik

2003.4-F

Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen (TKBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 29. Mai 2015 Az.: 57 - H 4700 - 2/1

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Einrichtung von TK-Anlagen in Dienststellen und Dienstfahrzeugen
3. Betrieb und Benutzung dienstlicher TK-Anlagen
3.1 Allgemeine Betriebs- und Benutzungsregeln für Sprachkommunikationseinrichtungen
3.2 Private Mitbenutzung dienstlicher Sprachkommunikationseinrichtungen
3.3 Mitbenutzung dienstlicher Sprachkommunikationseinrichtungen durch Dritte
4. Die Entrichtung der Leistungsentgelte
5. Rechnungsmäßiger Nachweis
6. Schlussbestimmungen

1. **Geltungsbereich**

[1]Die nachfolgenden Vorschriften regeln in Ergänzung zur Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl S. 873; ber. 2001 S. 28, BayRS 200-21-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. September 2010 (GVBl S. 706), die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen in der staatlichen Verwaltung (einschließlich staatlicher Hochschulen). [2]Ausgenommen sind die Telekommunikationsanlagen des Bayerischen Landtags, des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Bayerischen Obersten Rechnungshofs. [3]Soweit nachfolgend die Abkürzung „TK" verwendet wird, bedeutet dies „Telekommunikation". [4]Im Zweifel gelten die Begriffsbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).

2. **Einrichtung von TK-Anlagen in Dienststellen und Dienstfahrzeugen**

2.1 [1]Zuständig für die Genehmigung von Anträgen auf Neueinrichtung, Erweiterung und Änderung von TK-Anlagen außerhalb der obersten Dienstbehörden sind die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden. [2]Staatliche Hochschulen sind insoweit zuständig, als ihnen haushaltsrechtliche Befugnisse zustehen. [3]Die obersten Dienstbehörden können hiervon abweichende Zuständigkeitsregelungen treffen.

2.2 [1]Bei Fragen grundsätzlicher Art ist die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu beteiligen. [2]Grundsätzliche Regelungen mit erheblicher finanzieller Bedeutung ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

2.3 Die Erstellung der Projektunterlagen, die Durchführung von Ausschreibungen und Baumaßnahmen sowie die Abnahme von Bauleistungen obliegt dem zuständigen Staatlichen Bauamt, sofern die Behörde über keine eigenen Fachkräfte verfügt.

2.4 Sind die Kosten für eine TK-Anlage in einer haushaltsrechtlich genehmigten Baumaßnahme enthalten, so gilt die Genehmigung für die Ausführung der TK-Anlage in der von der obersten Dienstbehörde festgelegten Art und Größe als erteilt.

2.5 Im Übrigen sind die allgemeinen haushalts-, vergabe- (insbesondere die Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen – VOL –) und datenschutzrechtlichen Bestimmungen (beim erstmaligen Einsatz und bei wesentlicher Änderung von automatischen TK-Datenerfassungsanlagen insbesondere die Vorschriften über die datenschutzrechtliche Freigabe automatisierter Verfahren nach Art. 26 ff. BayDSG) sowie die Beteiligungsrechte der Personalvertretung (siehe insbesondere Art. 75a Abs. 1 Nr. 1, Art. 76 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 3 BayPVG) zu beachten.

2.6 [1]Die Nutzung von kostenpflichtigen Auftrags- und Ansagedienstleistungen im Sprachdienst, von anderen kostenpflichtigen Servicerufnummern sowie von Call-by-Call-Gesprächen über TK-Dienstleistungsunternehmen, mit denen keine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde, ist zu sperren. [2]Auslandsgespräche sind für alle Nutzer zu sperren, die nicht aus dienstlichen Gründen regelmäßig Gespräche ins Ausland führen müssen, dies gilt auch für die Annahme von sog. R-Gesprächen. [3]Aus zwingenden dienstlichen Gründen können durch die Behördenleiter oder die von ihnen beauftragten Personen abweichende Regelungen für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Nutzungen getroffen werden. [4]Nicht gesperrt werden dürfen Verbindungen zu Notrufanschlüssen für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten. [5]Die Nutzung von kostenpflichtigen Auskunftsdiensten ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken (siehe auch Nr. 3.1.2). [6]Zur Kennzeichnung privater Verbindungen sind technische Einrichtungen vorzusehen.

2.7 [1]Bei Abschluss von Verträgen für Sprachkommunikation (Festnetz und Mobilfunk) sind die vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ausgehandelten Verträge zugrunde zu legen. [2]Abweichungen hiervon bedürfen einer besonderen Begründung, insbesondere ist darzulegen, inwieweit Kosteneinsparungen erzielt werden können. [3]Die Abweichung ist einschließlich der Begründung dem Koordinierungsbüro BayKom Mobilfunk und Sprache-Festnetz anzuzeigen und bedarf dessen Zustimmung.

3. **Betrieb und Benutzung dienstlicher TK-Anlagen**

3.1 Allgemeine Betriebs- und Benutzungsregeln für Sprachkommunikationseinrichtungen

3.1.1 Für die Benutzung und den Betrieb gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

3.1.2 [1]Jede abgehende Kommunikationsverbindung in das öffentliche TK-Netz ist grundsätzlich nachzuweisen. [2]Hierzu sind durch die TK-Anlage oder durch andere Aufzeichnungen, z. B. Einzelverbindungsnachweis beim Anbieter, folgende Verkehrsdaten festzuhalten:

– Beginn und Ende bzw. Dauer der Verbindung nach Datum und Uhrzeit
– Endeinrichtungsnummer und
– die Zielrufnummer.

[3]Bei als privat gekennzeichneten, nicht nach Nr. 3.2.4 erstattungspflichtigen Verbindungen ist auf den Nachweis der Zielrufnummer zu verzichten. [4]Die Verkehrsdaten für erstattungspflichtige private Gespräche auf dienstlichen Mobiltelefonen (Nr. 3.2.4) sind nach vollständiger Abrechnung der Entgelte, spätestens zum Ablauf der gesetzlich festgelegten Höchstspeicherdauer zu löschen, soweit gegen die Abrechnung keine Einwendungen erhoben wurden. [5]Die Verkehrsdaten der übrigen Gespräche sind nach Abschluss der Prüfung nach Nr. 3.1.3, spätestens aber nach drei Monaten zu vernichten oder zu löschen. [6]In besonderen Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde generell auf den Nachweis verzichtet werden.

3.1.3 [1]Die Nachweise über dienstliche Verbindungen können unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips stichprobenweise sowie in konkreten Verdachtsfällen hinsichtlich des dienstlichen Charakters sowie der Notwendigkeit der Gespräche durch die Dienstvorgesetzten oder die von ihnen beauftragten Personen überprüft werden. [2]Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig. [3]Da die Durchführung von Kontrollen der Mitbestimmung der Personalvertretung unterliegt, wird empfohlen, dies behördenintern im Wege einer Dienstvereinbarung zu regeln, wobei auch die Beteiligung der behördlichen Datenschutzbeauftragten vorgesehen werden sollte.

3.1.4 Bei Verbindungen von Stellen, deren Telefonverkehr nicht der Aufsicht unterliegt (z. B. Personalvertretungen in Personalangelegenheiten) und von Stellen, die im Rahmen einer freiwilligen Beratung (z. B. Drogen-, Gesundheits-, Ehe- und Familienberatung) tätig werden und damit einer besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ist eine Verkehrsdatenerhebung unzulässig.

3.1.5 [1]Bei der Benutzung dienstlicher TK-Anlagen sind die allgemeinen Vorschriften über den Persönlichkeits- und Datenschutz zu beachten. [2]Unbefugte Aufzeichnungen von Verbindungen sind, soweit eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung (§ 100a StPO) fehlt, verboten (§ 201 StGB). [3]Das Aufschalten auf Gespräche von Beschäftigten ist unzulässig.

3.1.6 [1]Soweit eine TK-Anlage durch mehrere Dienststellen genutzt wird, sind die entstehenden Kosten sachgerecht pauschal zu verteilen (z. B. nach Anzahl der Nutzer).

3.2 Private Mitbenutzung dienstlicher Sprachkommunikationseinrichtungen

3.2.1 [1]Dienstliche Sprachkommunikationseinrichtungen dürfen von Beschäftigten für private Zwecke unentgeltlich benutzt werden. [2]Die Privatnutzung ist nur in dringenden Fällen und in geringfügigem Umfang zulässig. [3]Die uneingeschränkte Verfügbarkeit der Sprachkommunikationseinrichtungen für dienstliche Zwecke muss vorrangig gewährleistet bleiben und es dürfen keine haushaltsrechtlichen Belange entgegenstehen.

3.2.2 Private Gespräche aus dem Festnetz zu kostenpflichtigen Sonderrufnummern oder ins Ausland sind nicht gestattet.

3.2.3 Die Beschäftigten sind über das in der Dienststelle angewendete Erfassungsverfahren, über den Zweck der TK-Datenerfassung und über die Behandlung der Daten zu informieren.

3.2.4 Dienstliche Mobiltelefone dürfen für kostenpflichtige private Gespräche nur im Rahmen einer getrennten Rechnungsstellung, d. h. unterschiedliche Rufnummern für den dienstlichen bzw. privaten Gebrauch, genutzt werden. Hinsichtlich der privaten Internetnutzung dienstlicher Mobilfunkgeräte (z. B. Smartphones, Tablets) sind von der jeweiligen obersten Dienstbehörde Regelungen im Rahmen einer Dienstvereinbarung zu treffen.

3.3 Mitbenutzung dienstlicher Sprachkommunikationseinrichtungen durch Dritte

Die Mitbenutzung von Anschlüssen, Endstellen und Leitungen durch Dritte (z. B. Firmen) ist nur zulässig, wenn ein dienstliches Interesse besteht.

4. Die Entrichtung der Leistungsentgelte

4.1 Die Abrechnung der Telekommunikationsentgelte für die Dienststellen des Freistaates Bayern erfolgt über das zentrale Abrechnungsverfahren BayTKA bei der Staatsoberkasse Bayern.

4.2 [1]Die Abrechnung von Festnetz- und Mobilfunkanschlüssen beim Provider sind möglichst zu bündeln. [2]Eine ggf. notwendige Aufteilung der Kosten sollte pauschal erfolgen.

5. Rechnungsmäßiger Nachweis

Die zu erstattenden Leistungsentgelte und Kosten für die Bereitstellung der TK-Anlage sind nach Maßgabe der VV Nr. 3.2.2 Buchst. d zu Art. 35 BayHO durch Absetzen von den Haushaltsausgaben zu vereinnahmen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Soweit es gesetzlich zulässig und aus zwingenden dienstlichen Gründen unerlässlich ist, kann von den Vorschriften dieser Bekanntmachung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat abgewichen werden.

6.2 [1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen (TK-Bek) vom 23. März 2007 (FMBl S. 178, StAnz Nr. 14) außer Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

2003.4-F

Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung

Bekanntmachung des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung

vom 22. Juni 2015 Az.: 78-C 1001-3/45

I.

Nr. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung (IuKSR) vom 10. Dezember 2004 (AllMBl S. 657), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung vom 30. September 2014 (FMBl S. 156), wird wie folgt geändert:

Die Worte „BayITS-20 Austausch von Dokumenten und Vorgängen zwischen Dokumentenmanagementsystemen" werden durch die Worte „BayITS-20 Interoperabilität zwischen E-Akten-/Dokumentenmanagement- und Langzeitarchivierungssystemen" ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Johannes Hintersberger
Stellvertreter des IT-Beauftragten
der Bayerischen Staatsregierung

Beamtenrecht

2030.13-F

Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 10. Juni 2015 Az.: 22-P 1150-9/4

Abschnitt I

Auf Grund von Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 6 Sätze 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 4, Art. 62 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, ber. S. 764, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511), und Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), sowie Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. April 2014 (FMBl S. 62, StAnz Nr. 19), wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 16. Mai 2014 (FMBl S. 91) wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:
      „5. Bewährungsbeurteilung als Sachgebietsleitung“
   b) Die bisherigen Nrn. 5 bis 12 werden Nrn. 6 bis 13.
2. In Nr. 1.1 werden die Worte „oder den Regierungen“ gestrichen.
3. Nr. 2.1.2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 2.1.2.1 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „und 2.1.2.3“ durch die Worte „bis 2.1.2.4“ ersetzt.
   b) Es wird folgende Nr. 2.1.2.4 angefügt:
   „2.1.2.4 Bereich des Landesamts für Finanzen
   [1]Für den Bereich des Landesamts für Finanzen werden folgende Beurteilungsgruppen gebildet:
      1. Besoldungsgruppe A 3 bis A 7 (Beurteilungsgruppe A)
      2. Besoldungsgruppe A 8 bis A 9 mit Amtszulage (Beurteilungsgruppe B)
      3. Besoldungsgruppe A 10 bis A 16 (Beurteilungsgruppe C)

   [2]Erstes reguläres Beurteilungsjahr ist:
      1. für die Beurteilungsgruppe A das Jahr 2016,
      2. für die Beurteilungsgruppe B das Jahr 2017,
      3. für die Beurteilungsgruppe C das Jahr 2018.“
4. Nach Nr. 2.3.3.2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
   „[4]Abweichend von den Sätzen 2 und 3 sind im Bereich des Landesamts für Finanzen, der Immobilien Freistaat Bayern, des Bayerischen Hauptmünzamtes, der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und der Staatlichen Lotterieverwaltung nach Nr. 2.3.2.2 Satz 2 zurückgestellte Beurteilungen nachzuholen, wenn die Beamtin bzw. der Beamte nach der Beförderung oder der nachgeholten Beurteilung sechs Monate Dienst geleistet hat.“
5. Nr. 2.6.1.2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
   a) Das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.
   b) Nach dem Wort „Seen“ werden die Worte „sowie der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ eingefügt.
6. Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:
   „5. Bewährungsbeurteilung als Sachgebietsleitung
   [1]Für Beamte der Besoldungsgruppe A12, die am 31. Mai eines Jahres mindestens ein Jahr als Sachgebietsleitung im Dienstzweig Allgemeine Verwaltung der Steuerverwaltung tätig waren und die in dem am 31. Mai endenden Beurteilungszeitraum nicht periodisch beurteilt werden, werden einmalig Bewährungsbeurteilungen als Sachgebietsleitung erstellt. [2]Die Bewährungsbeurteilung als Sachgebietsleitung ist ab Unterzeichnung verwendbar. [3]Im Übrigen gilt Nr. 4 ohne Nr. 4.2.1 entsprechend.“
7. Die bisherigen Nrn. 5 bis 12 werden Nrn. 6 bis 13.
8. In der neuen Nr. 6.2 wird die Angabe „Nr 5.1“ durch die Angabe „Nr. 6.1“ ersetzt.
9. In den neuen Nrn. 6.3.3 und 7.3.4 werden jeweils im Satz 1 im Klammerzusatz die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 5“ ersetzt.
10. In der neuen Nr. 10.5.1 wird in den Sätzen 2, 3 und 4 jeweils die Angabe „Nr. 9.1“ durch die Angabe „Nr. 10.1“ ersetzt.
11. In der neuen Nr. 10.1 wird Satz 1 wie folgt geändert:
    a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
    „2. bei Auswahlverfahren für die Vergabe von Stellen als Direktorin bzw. Direktor an einer Bayerischen Spielbank.“
    b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.
12. In der neuen Nr. 12.5 wird folgender Satz 6 angefügt:
    „[6]Im Bereich des Landesamts für Finanzen werden im Jahr 2015 die Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 und im Jahr 2016 zusätzlich zur Beurteilungsgruppe A die Beamten der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 beurteilt.“

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Mai 2015 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 9 **München, den 31. Juli 2015** **70. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

Vorschüsse und Unterstützungen

13.07.2015 2030.8.5-F
Bayerische Richtlinie für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Bayerische Vorschussrichtlinie – BayVR)
- Az.: 24 - P 1525 - 3/1 - 138

Beamtenrecht

22.07.2015 2030-F
Vierte Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht
- Az.: 21 - P 1003.1 - 8/1 - 143

Wichtiger Hinweis zur Datenbank Bayern-Recht

Nach einer europaweiten Ausschreibung wird ab 1. Januar 2016 der Münchner Verlag C. H. Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen. Das heißt: **Ab 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank abgeschaltet und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet. Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich.**

Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht werden das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht sowie wichtige Teile des Rechts der anderen Bundesländer zur Verfügung stehen. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen wird recherchierbar sein. Ein umfangreiches Schulungskonzept und die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestrukturen werden zu einem reibungslosen Übergang beitragen.

Vorschüsse und Unterstützungen

2030.8.5 - F

Bayerische Richtlinie für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Bayerische Vorschussrichtlinie – BayVR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 13. Juli 2015 Az.: 24 - P 1525 - 3/1

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (im Folgenden: Staatsministerium) gibt nachstehende Bestimmungen für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen bekannt:

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Richtlinie regelt die Gewährung unverzinslicher Vorschüsse an Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) des Freistaates Bayern, die Anspruch auf laufende Bezüge haben. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder in einem auf mindestens drei Jahre befristeten ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden und ihre Probezeit beendet haben.

1.2 Diese Richtlinie gilt nicht für

1.2.1 Empfänger von Versorgungsbezügen;

1.2.2 Beamte auf Widerruf, die nur vorübergehend mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 BeamtStG betraut werden;

1.2.3 Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) sowie alle sonstigen in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, es sei denn, die Ausbildung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen einer sog. Bedarfsausbildung.

2. Allgemeines

2.1 Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen. Die Tilgung des Vorschusses muss gesichert erscheinen.

2.2 Im Rahmen der zulässigen Höchstbeträge (Nr. 4) können Vorschüsse aus verschiedenen Anlässen nebeneinander bewilligt werden.

2.3 Sind aus demselben Anlass mehrere Beschäftigte berechtigt, so kann der Vorschuss nur einmal bewilligt werden.

2.4 Vorschüsse dürfen nicht bewilligt werden, soweit für denselben Zweck sonstige Leistungen zustehen.

2.5 Vorschüsse sollen nicht bewilligt werden, wenn der Antrag mehr als sechs Monate vor oder nach dem Ereignis gestellt wird, das die unabwendbaren Aufwendungen verursacht. Im Fall der Beschaffung oder Erstellung einer Wohnung (Nr. 3.2.2) gilt der Tag der Beziehbarkeit der Wohnung als das für die Antragstellung maßgebende Ereignis.

3. Bewilligungsvoraussetzungen

3.1 Vorschüsse können bewilligt werden, wenn die Beschäftigten durch besondere Anlässe zu unabwendbaren Aufwendungen genötigt sind, die sie aus eigenen Mitteln (Mittel des Beschäftigten und des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners sowie Leistungen, Zuwendungen und unverzinsliche Darlehen von dritter Seite) nicht bestreiten können.

3.2 Besondere Anlässe im Sinn der Nr. 3.1 sind:

3.2.1 Wohnungswechsel aus zwingendem Anlass.

3.2.2 Beschaffen oder Erstellen einer angemessenen Wohnung am Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes (Art. 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayUKG).

3.2.3 Beschaffen von Möbeln und Hausrat aus Anlass der Eheschließung oder der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, des erstmaligen Bezugs einer eigenen Wohnung (Art. 9 Abs. 3 BayUKG), sowie der Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

3.2.4 Erstausstattung eines Säuglings oder Kleinkindes, für das der Beschäftigte Anspruch auf Kindergeld hat.

3.2.5 Ungedeckter Verlust von Möbeln, Hausrat und Bekleidung, z. B. durch Brand oder Wasserschaden.

3.2.6 Zahnersatz, Krankheit oder Tod, soweit die notwendigen Aufwendungen nicht durch sonstige Leistungen oder im Todesfall durch einen Nachlass des Verstorbenen abgedeckt sind.

3.2.7 Schwere Erkrankung, Ableben und Bestattung von unterstützungsbedürftigen, beihilferechtlich nicht berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen.

3.2.8 Verringerung der Arbeitszeit zur kurzfristigen Überbrückung einer plötzlichen Pflegebedürftigkeit von Angehörigen im Sinn des Art. 4 BayBG.

3.2.9 Beschaffen von Kraftfahrzeugen durch Schwerbehinderte mit einer nicht nur vorübergehenden Behinderung von mindestens 70 v. H. oder von mindestens 50 v. H. bei erheblicher Gehbehinderung, wenn sie ein eigenes Kraftfahrzeug für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benötigen und im Zeitraum von fünf Jahren vor der Antragstellung kein Vorschuss aus gleichem Anlass gewährt wurde.

3.3 Der Vorschuss muss in voller Höhe zweckentsprechend verwendet werden. Nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich zurückzuzahlen.

4. Vorschusshöhe

4.1 Der Vorschuss kann bis zur Höhe der unabwendbaren, nicht durch eigene Mittel abgedeckten Aufwendungen im Sinn der Nr. 3.1 gewährt werden. Er darf jedoch 5.000 Euro, in den Fällen der Nrn. 3.2.8 und 3.2.9 7.500 Euro, nicht übersteigen.

4.2 Werden mehrere Vorschüsse aus verschiedenen Anlässen nebeneinander beantragt oder wird vor der vollständigen Tilgung eines Vorschusses ein weiterer

Vorschuss aus anderem Anlass beantragt, so darf der jeweilige Vorschuss im Rahmen der Höchstbeträge nach Nr. 4.1 nur insoweit gewährt werden, als dieser mit den noch offenen Vorschüssen den für einen der Anlässe nach Nr. 4.1 höchstmöglichen Vorschuss um nicht mehr als 2.500 Euro übersteigt.

5. Tilgung

5.1 Der Vorschuss wird durch Einbehalt der von der Bewilligungsstelle festgesetzten monatlichen Tilgungsrate von den laufenden Bezügen des Beschäftigten getilgt. Die Tilgung beginnt mit dem übernächsten Zahltag der laufenden Bezüge, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt.

5.2 Der Vorschuss ist in längstens vierzig Monaten in jeweils gleichen monatlichen Raten zu tilgen. Die monatliche Tilgung soll mindestens 100 Euro betragen. Soweit der Vorschuss zu Leistungen verwendet wird, für die der Beschäftigte in der Folge Ersatz erhält (z. B. Versicherungsleistungen), ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden. Werden mehrere Vorschüsse nebeneinander bewilligt oder wird vor der vollständigen Tilgung eines Vorschusses ein weiterer Vorschuss aus anderem Anlass bewilligt, so können die Vorschüsse zusammengelegt und die monatliche Tilgungsrate neu festgesetzt werden.

5.3 Der Vorschuss muss spätestens bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses vollständig getilgt sein. Bei vorzeitigem Ende des Beschäftigungsverhältnisses ist der ungetilgte Vorschuss in einer Summe zurückzuzahlen. Endet das Beschäftigungsverhältnis vorzeitig aus Gründen, die der Beschäftigte nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag die Rückzahlung des Vorschussrestes im Rahmen der bisherigen Tilgungsraten zugelassen werden.

5.4 Lassen besondere Umstände die laufende Tilgung des Vorschusses vorübergehend als Härte erscheinen, kann auf Antrag die monatliche Tilgungsrate für die Dauer bis zu zwölf Monaten bis auf die Hälfte ermäßigt oder die Tilgung für die Dauer bis zu sechs Monaten ausgesetzt werden. Bei Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder nach den §§ 12 ff. der Urlaubsverordnung kann die Tilgung des Vorschusses für die gesamte Dauer der Beurlaubung ermäßigt oder ausgesetzt werden. Dabei kann der Gesamttilgungszeitraum nach Nr. 5.2 Satz 1 entsprechend überschritten werden.

5.5 Bei einer Verminderung der laufenden Bezüge des Beschäftigten, bei einer längerfristigen Beurlaubung ohne Bezüge oder eines Übergangs in eine Teilzeitbeschäftigung kann auf Antrag die monatliche Tilgungsrate angemessen ermäßigt werden. Dabei soll nach Möglichkeit der Gesamttilgungszeitraum von vierzig Monaten nicht überschritten werden.

6. Bewilligung

6.1 Der Vorschuss wird auf Antrag bewilligt. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung des von den Bewilligungsstellen bereitgestellten amtlichen Vordrucks gestellt werden. Bewilligungsstelle ist, soweit die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt, die Stelle, der die Befugnis zur Festsetzung und Anordnung der laufenden Bezüge des Beschäftigten übertragen ist. Die Bewilligungsstelle regelt gleichzeitig mit der Bewilligung des Vorschusses das Tilgungsverfahren.

6.2 In besonderen Fällen kann das Staatsministerium Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen.

7. Andere Dienstherren

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, beim Gewähren unverzinslicher Vorschüsse an ihre Beschäftigten diesen Richtlinien entsprechend zu verfahren. Art. 91 Abs. 2 BayBesG ist zu beachten.

8. Vollzugshinweise

Als Anlage dieser Bekanntmachung werden Allgemeine Vollzugshinweise angefügt.

9. Inkrafttreten, Außerkrafteten

9.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

9.2 Mit Ablauf des 31. Juli 2015 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Neufassung der Bayerischen Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Bayerische Vorschussrichtlinien – BayVR) und der Allgemeinen Vollzugshinweise zu den Bayerischen Vorschussrichtlinien (AVzBayVR) vom 19. Oktober 1994 (FMBl S. 346, StAnz Nr. 43,) außer Kraft.

9.3 Vorschüsse, die nach den bis zum 31. Juli 2015 geltenden Bestimmungen bewilligt wurden, bleiben unberührt. Nachbewilligungen nach der ab 1. August 2015 geltenden Richtlinie sind ausgeschlossen.

Lazik
Ministerialdirektor

Anlage VollzBayVR

Allgemeine Vollzugshinweise zur Bayerischen Vorschussrichtlinie (VollzBayVR)

Nachfolgend werden durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (im Folgenden: Staatsministerium) Allgemeine Vollzugshinweise zur Bayerischen Vorschussrichtlinie in der ab 1. August 2015 geltenden Fassung bekannt gegeben:

1. Zu Nr. 1 BayVR

Die unverzinslichen Vorschüsse nach der Bayerischen Vorschussrichtlinie sind Vorschüsse auf die den Beschäftigten zustehenden laufenden Bezüge; sie sind keine Vorschüsse im Sinn des Art. 60 BayHO. Die Gewährung unverzinslicher Vorschüsse ist eine freiwillige, besondere Fürsorgeleistung des Dienstherrn gegenüber seinen Beschäftigten, die zweckgebunden auf bestimmte Sonderbelastungen zugeschnitten ist. Sie kommt nur für längere

Zeit an den Dienstherrn gebundene Beschäftigte in Betracht, bei denen besondere Anlässe und daraus resultierende unabwendbare Aufwendungen eines gewissen Umfanges ein über die Regelalimentation hinausgehendes helfendes Eingreifen des Dienstherrn erfordern. Die Bayerische Vorschussrichtlinie ist eine die Fürsorgepflicht des Dienstherrn konkretisierende eigenständige Regelung mit Ausnahmecharakter und einer extensiven Auslegung nicht zugänglich. An Beschäftigte darf in Ausnahme von Nr. 1.1 Satz 1 BayVR ein unverzinslicher Vorschuss auch in der Zeit gewährt werden, in der sie wegen der Mutterschutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz keinen Anspruch auf laufende Bezüge haben.

2. Zu Nr. 2.3 BayVR

Aus demselben Anlass sind mehrere Beschäftigte berechtigt, wenn bei ihnen gleichzeitig derselbe Antragsgrund vorliegt. Ist dies der Fall (z. B. nach Nr. 3.2.3 BayVR beim Beschaffen von Möbeln und Hausrat aus Anlass der Eheschließung) und gehören die berechtigen Beschäftigten verschiedenen Behörden an, so hat die Bewilligungsstelle die Bewilligung des Vorschusses unter Angabe des Grundes und der Höhe der Bewilligungsbehörde des anderen Berechtigten anzuzeigen. Auf Antrag kann ein Vorschuss auch auf mehrere vorschussberechtigte Antragsteller aufgeteilt werden.

3. Zu Nr. 2.4 BayVR

Die Gewährung von Vorschüssen nach der Bayerischen Vorschussrichtlinie hat subsidiären Charakter (z. B. gegenüber Erstattungen durch die Beihilfe oder durch Versicherungen). Das gilt nur dann, wenn der Anspruch auf sonstige Leistungen zweifelsfrei feststeht und auch realisierbar ist. Neben einer Umzugskostenvergütung nach dem Bayerischen Umzugskostengesetz darf kein Vorschuss nach Nr. 3.2.1 BayVR gewährt werden.

4. Zu Nr. 2.5 BayVR

Die unabwendbaren Aufwendungen, zu denen ein Vorschuss bewilligt werden kann, müssen in einem nahen zeitlichen Zusammenhang zu dem Anlass stehen. Ein derartiger Zusammenhang ist in der Regel zu verneinen, wenn die Aufwendungen mehr als sechs Monate vor oder nach dem jeweiligen maßgebenden Ereignis entstehen.

5. Zu Nr. 3.1 BayVR

Vorschüsse dürfen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur bewilligt werden, wenn

a) ein besonderer Anlass vorliegt, der unabwendbare Aufwendungen zwingend erfordert,

und

b) die unabwendbaren Aufwendungen ganz oder teilweise nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden können.

Diese Voraussetzungen müssen nebeneinander vorliegen. Soweit der Beschäftigte unabwendbare Aufwendungen, die an sich die Bewilligung eines Vorschusses rechtfertigen würden, aus eigenen Mitteln bestreiten kann, darf kein Vorschuss bewilligt werden. Eine Abweichung hiervon kann auch nicht nach Nr. 6.2 BayVR zugelassen werden, weil dies dem Sinn und Zweck der Bayerischen Vorschussrichtlinie widersprechen würde.

6. Zu Nr. 3.2 BayVR

Die abschließende Aufzählung der Anlässe im Sinn der Nr. 3.1 BayVR, die die Gewährung eines Vorschusses rechtfertigen, dient dem einheitlichen und gleichmäßigen Vollzug. Aus anderen als den genannten Anlässen darf ein Vorschuss mit Zustimmung des Staatsministeriums ausnahmsweise bewilligt werden (Nr. 6.2 BayVR), wenn die in Nr. 3.1 BayVR geforderten grundsätzlichen Voraussetzungen zweifelsfrei vorliegen und die unabwendbaren Aufwendungen nicht vorhersehbar waren, so dass sich der Beschäftigte darauf nicht oder nicht ausreichend einrichten konnte.

7. Zu Nr. 3.2.1 BayVR

7.1 Ein Wohnungswechsel aus zwingendem Anlass liegt insbesondere vor, wenn die bisherige Wohnung

a) durch den Vermieter gekündigt wird,

b) infolge Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Geburt oder Annahme eines Kindes oder wegen sonstiger Änderung der persönlichen Verhältnisse nicht mehr ausreichend im Sinn der Bayerischen Wohnungsvergaberichtlinien ist,

c) aus ärztlich nachgewiesenen gesundheitlichen Gründen, infolge einer Ehescheidung, Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder wegen sonstiger zwingender Gründe aufgegeben werden muss; Nr. 9.3 gilt entsprechend.

7.2 Unabwendbare Aufwendungen im Sinn der Nr. 3.1 BayVR und damit vorschussfähig sind hier allein die Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes nach Art. 6 BayUKG und die sonstigen Umzugsauslagen bis zur Höhe der Sätze der Pauschvergütung nach Art. 9 Abs. 1 und 2 BayUKG. Auslagen für das Beschaffen von Möbeln und Hausrat aus Anlass des Wohnungswechsels sind nicht vorschussfähig.

8. Zu Nr. 3.2.2 BayVR

8.1 Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Wohnung sind die Bayerischen Wohnungsvergaberichtlinien heranzuziehen.

8.2 Zu den unabwendbaren Aufwendungen für das Beschaffen oder Erstellen einer Wohnung gehören z. B.:

a) Beschaffungskosten: Wohnungsvermittlungsgebühren, Mietvorauszahlungen, Baukostenzuschüsse, Erwerb von Genossenschaftsanteilen, Ablösungsbeträge, Instandsetzungskosten;

b) Erstellungskosten: Kaufpreis oder Baukosten für den Kauf oder die Herstellung einer Eigentumswohnung, eines Eigenheims oder Einfamilienhauses (Planungskosten, Erschließungskosten, Kosten für die Hausanschlüsse an die Versorgungsleitungen, für Rohbau und Innenausbau sowie für die Außenanlagen).

Die Gewährung eines Vorschusses zu den genannten unabwendbaren Aufwendungen ist nur zulässig, wenn der Beschäftigte die Wohnung zum Zwecke der Eigennutzung beschafft oder erstellt.

8.3 Zu den Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken werden keine Vorschüsse gewährt.

8.4 Abweichend von Nr. 3.2.2 BayVR kann ein unverzinslicher Vorschuss auch dann gewährt werden, wenn sich die Wohnung außerhalb des Einzugsgebietes des Dienstortes befindet, sofern die tägliche Rückkehr zum Wohnort möglich und zumutbar im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 2 BayTGV ist. Die hierfür nach Nr. 6.2 BayVR erforderliche Zustimmung des Staatsministeriums wird hiermit allgemein erteilt.

9. Zu Nr. 3.2.3 BayVR

9.1 Die verschiedenen Anlässe dieser Regelung lassen unter Umständen eine mehrmalige Vorschussgewährung zum Beschaffen von Möbeln und Hausrat zu (z. B. aus Anlass der erstmaligen Begründung eines Hausstandes, der Eheschließung, der Ehescheidung).

9.2 Die in Nr. 3.2.2 BayVR bestimmte Begrenzung auf Wohnungen im Einzugsgebiet sowie die hierzu ergangene Ausnahmeregelung in Nr. 8.4 sind entsprechend anzuwenden.

9.3 Bei der Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft kann ein unverzinslicher Vorschuss zum Beschaffen von Möbeln und Hausrat bereits ab dem Zeitpunkt des Getrenntlebens gewährt werden.

10. Zu Nrn. 3.2.6 und 3.2.7 BayVR

Notwendige Aufwendungen im Sinn dieser Bestimmungen sind alle Aufwendungen, die dem Beschäftigten aus Anlass und im unmittelbaren Zusammenhang mit der eigenen Erkrankung oder der Erkrankung oder des Todes des Ehegatten oder der eigenen Kinder, Stief- oder Pflegekinder zwangsläufig erwachsen sind. Ferner sind notwendig im Sinn dieser Bestimmungen alle Aufwendungen, die dem Beschäftigten für Zahnersatz bei dem oben bestimmten Personenkreis zwangsläufig entstehen.

11. Zu Nr. 3.2.8 BayVR

Zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit des Angehörigen ist ein ärztliches Gutachten ausreichend.

12. Zu Nr. 3.3 BayVR

Die Bewilligungsstelle kann vom Beschäftigten verlangen, dass er die zweckentsprechende Verwendung des vollen Betrages des bewilligten Vorschusses nachweist. Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Vorschusses ist regelmäßig zu verlangen, wenn der Antrag auf Bewilligung des Vorschusses bereits vor dem Ereignis gestellt worden ist, das die unabwendbaren Aufwendungen verursacht. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Beschäftigte den Eintritt des Ereignisses schriftlich anzeigt und die für die Vorschusshöhe vorausgesetzten unabwendbaren Aufwendungen belegt. Sind keine Belege vorhanden, so genügt die pflichtgemäße Versicherung des Beschäftigten. Wird nach entsprechender Aufforderung durch die Bewilligungsstelle die zweckentsprechende Verwendung des bewilligten Vorschusses nicht nachgewiesen, ist dieser unverzüglich zurückzuzahlen.

13. Zu Nr. 4 BayVR

13.1 Sind die vorschussfähigen Aufwendungen des Beschäftigten niedriger als 1.000 Euro, so besteht nach der Zweckbestimmung der Bayerischen Vorschussrichtlinie grundsätzlich keine Notwendigkeit zur Gewährung eines Vorschusses. Vorschüsse von weniger als 1.000 Euro sollen daher in der Regel nicht bewilligt werden.

13.2 Soweit nach den steuerrechtlichen Vorschriften die Zinsersparnisse aus unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen als Sachbezüge zu versteuern sind, ist der Dienstherr (hier die Bezügestelle bzw. die zahlende Kasse) gehalten, die auf die Zinsersparnis entfallende Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung neben der sonst anfallenden Lohnsteuer vom Arbeitslohn des Beschäftigten einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Des Weiteren sind die auf die Zinsersparnis ggf. entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten.

14. Zu Nr. 5.2 BayVR

In besonderen Fällen, in denen die Festsetzung der monatlichen Mindesttilgungsrate von 100 Euro eine Härte bedeuten würde, kann die Tilgungsrate ausnahmsweise niedriger festgesetzt werden. Nr. 5.2 Satz 1 BayVR bleibt unberührt.

15. Zu Nr. 5.3 BayVR

Beantragt ein Beschäftigter vor Ablauf der Tilgungsfrist, ihn zu entlassen oder kündigt er oder werden andere Umstände bekannt, die sein Ausscheiden ohne laufende Versorgung vor Ablauf der Tilgungsfrist erwarten lassen, ist der ungetilgte Vorschuss in einer Summe zurückzuzahlen. Bei altersbedingtem Ausscheiden des Beschäftigten mit laufenden Versorgungs- oder Rentenbezügen gilt Nr. 5.3 Satz 3 BayVR. Diese Bestimmung ist ferner anzuwenden bei einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wegen Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder im Fall des Todes des Beschäftigten auf Antrag eines Hinterbliebenen (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Verwandte bis zum zweiten Grad, Pflegekinder und Pflegeeltern, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben).

16. Zu Nr. 5.5 BayVR

Eine Beurlaubung ohne Bezüge entbindet nicht von den festgesetzten Tilgungsraten. Wird die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beschäftigten erheblich eingeschränkt, kann auf Antrag die Tilgungsrate angemessen ermäßigt werden (Nr. 5.5 Satz 1 BayVR). Bei kurzzeitiger Beurlaubung ohne Bezüge kann an Stelle der Ermäßigung der Tilgungsrate nach Nr. 5.5 BayVR auch eine vorübergehende Ermäßigung oder Aussetzung der Tilgung nach Nr. 5.4 BayVR zugestanden werden.

17. Zu Nr. 6.1 BayVR

17.1 Für den Nachweis der besonderen Anlässe und der unabwendbaren Aufwendungen, die die Bewilligung eines Vorschusses rechtfertigen (Nr. 3.1 und 3.2 BayVR), genügen in der Regel die Angaben im Antrag, deren Richtigkeit unterschriftlich versichert

wird. Die unabwendbaren Aufwendungen, zu denen ein Vorschuss beantragt wird, sind grundsätzlich einzeln darzustellen und zu erläutern. Der Bewilligungsstelle bleibt es vorbehalten, begründende Unterlagen anzufordern.

17.2 Der Antrag sowie ggf. angeforderte Unterlagen sind bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

17.3 Die unverzinslichen Vorschüsse nach der Bayerischen Vorschussrichtlinie werden im Rahmen der Bezügeabrechnungsverfahren im täglichen Zahltag ausgezahlt.

18. Zu Nr 6.2 BayVR

Das Staatsministerium kann Abweichungen von der Bayerischen Vorschussrichtlinie nur in besonderen Fällen zulassen. Das bedeutet, dass übliche Schwierigkeiten, die sich im Rahmen nicht ungewöhnlicher Umstände ergeben können, keine Ausnahmeentscheidungen rechtfertigen. Einem Ausnahmeantrag wird in der Regel entsprochen werden, wenn

a) ein außergewöhnlicher Umstand vorliegt,

b) dieser Umstand unabwendbare Aufwendungen zwingend erfordert,

c) die Aufwendungen nicht vorhersehbar waren, so dass sich der Beschäftigte nicht oder nicht ausreichend darauf einrichten konnte und

d) die Aufwendungen ganz oder teilweise nicht aus eigenen Mitteln (Nr. 3.1 BayVR) bestritten werden können.

Die genannten Voraussetzungen müssen nebeneinander vorliegen und im Antrag eingehend erläutert und begründet sein.

Beamtenrecht

2030-F

Vierte Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 22. Juli 2015 Az.: 21 - P 1003.1 - 8/1

Abschnitt I

Auf Grund von Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl S. 240), Art. 3 Abs. 2, Art. 55 Abs. 3 und Art. 58 Abs. 6 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl S. 240), § 20 Satz 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl S. 160, ber. S. 210, BayRS 2030-2-22-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GVBl S. 551), und § 7 Abs. 7 Satz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 68 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. April 2014 (FMBl S. 62, StAnz Nr. 19), soweit erforderlich im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatskanzlei und den übrigen Staatsministerien, wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) In Abschnitt 11 wird folgende Nr. 3 angefügt:
      „3. Familientage“.
   b) Abschnitt 12 wird wie folgt geändert:
      aa) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
         „3. Gesundheitsmanagement“.
      bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
2. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 2.1.3 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach den Worten „zum/zur …“ wird das Zeichen „[2]“ angefügt.
      bb) Es wird folgende Fußnote 2 eingefügt:
         „2) Ist ein Amt mit gleicher Amtsbezeichnung mehreren Besoldungsgruppen zugewiesen, wird die Amtsbezeichnung um die jeweilige Besoldungsgruppe nach der Besoldungsordnung ergänzt; bei der Verleihung einer Amtszulage sind zusätzlich die Wörter „mit Amtszulage“ anzufügen. Soweit besoldungsrechtliche Vorschriften für Ämter Amtszulagen in unterschiedlicher Höhe vorsehen, sind diese mittels Verweis auf die entsprechende Fußnote und Alternative zu konkretisieren; Bsp.: „mit Amtszulage nach Fußnote 4, Alternative 2.“
   b) In Nr. 2.1.4 wird die bisherige Fußnote 2 Fußnote 3 und erhält folgende Fassung:
      „3) Einzutragen ist die jeweilige Besoldungsgruppe nach der Besoldungsordnung; bei der Verleihung einer Amtszulage sind zusätzlich die Wörter „mit Amtszulage“ anzufügen. Soweit besoldungsrechtliche Vorschriften für Ämter Amtszulagen in unterschiedlicher Höhe vorsehen, sind diese mittels Verweis auf die entsprechende Fußnote und Alternative zu konkretisieren; Bsp.: „mit Amtszulage nach Fußnote 4, Alternative 2.“
   c) In Nr. 2.2.1 wird die bisherige Fußnote 3 Fußnote 4.
3. Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 3.2.8 erhält folgende Fassung:
      „Nr. 3.2.8 [1]Auch bei begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten kann nach Art. 88 bis 91 BayBG auf ihren Antrag hin die Arbeitszeit unter den Umfang der festgestellten Dienstfähigkeit reduziert werden. [2]Die versorgungsrechtlichen Rechtsfolgen der Reduzierung der Arbeitszeit richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen. [3]Für die Besoldung gilt Art. 59 Abs. 1 Satz 2 BayBesG.“
   b) In Nr. 5.2.1.1 wird die bisherige Fußnote 4 Fußnote 5.
   c) In Nr. 5.2.1.2 wird die bisherige Fußnote 5 Fußnote 6.
4. In Abschnitt 10 Nr. 3.2.1 Satz 4 wird die Zahl „900“ durch die Zahl „1.200“ und die Zahl „1 300“ durch die Zahl „1.500“ ersetzt.
5. Abschnitt 11 wird wie folgt geändert:
   a) Nrn. 2.2 und 2.3 erhalten folgende Fassung:
      „2.2 <u>Verfahren zur Genehmigung von Altersteilzeit im Blockmodell</u>
      2.2.1 [1]Die Altersteilzeit muss sich nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken. [2]Endtermin der Blockaltersteilzeit können der gesetzliche Ruhestandseintritt oder die Ruhestandsversetzung auf Antrag sein.
      2.2.2 Die Genehmigung von Altersteilzeit im Blockmodell erfolgt nach folgendem Verfahren:
      2.2.2.1 Vor Beginn der Altersteilzeit: Bewilligung der Altersteilzeit im Blockmodell mit
         – Festlegung des Bewilligungszeitraumes (Anfangs- und Endtermin auf der Grundlage des voraussichtlichen Ruhestandstermins) und
         – Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts für den Fall, dass sich die für den Ruhestandstermin erhebliche Sachlage ändert.

2.2.2.2 Im Falle des Antragsruhestands

– vor Beginn der Freistellungsphase: Verbindlicher Antrag der Beamtin oder des Beamten auf Versetzung in den Ruhestand zum beabsichtigten Termin, da zu diesem Zeitpunkt letztmalig die Möglichkeit besteht, die Ansparphase an einen späteren Ruhestandstermin anzupassen.

– zeitnah vor dem Ruhestands-Termin: Versetzung in den Ruhestand.

2.3 Altersteilzeit im Blockmodell und Antragsruhestand

2.3.1 [1]Die Beamtinnen und Beamten entscheiden sich bereits bei Beantragung der Altersteilzeit im Blockmodell, ob sie mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten werden oder ob sie von der Möglichkeit des Antragsruhestands Gebrauch machen wollen. [2]Die Beamtinnen und Beamten sind an diese Entscheidung grundsätzlich gebunden. [3]Ein Anspruch, Altersteilzeit im Blockmodell und Antragsruhestand zu kombinieren, besteht nicht.

2.3.2 [1]Bei einem früheren Eintritt in den Ruhestand als zunächst vorgesehen verschiebt sich der Beginn der Freistellungsphase zeitlich nach vorne. [2]Die Beamtinnen und Beamten scheiden früher aus dem aktiven Dienst aus. [3]Eine nachträgliche Entscheidung für den Antragsruhestand kann daher nur ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn der Beamtin oder dem Beamten in der Ansparphase eine Weiterbeschäftigung bis zum geplanten Beginn der Freistellungsphase aufgrund einer nachträglichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr zuzumuten ist.

2.3.2.1 In Betracht kommen insoweit z. B.:

– [1]Tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen im Sinn von Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG. [2]Die zeitliche Beanspruchung der Beamtinnen und Beamten muss dabei einen hinreichend relevanten Umfang erreichen. [3]Die sozialübliche Beanspruchung im Rahmen der allgemeinen Lebensführung (z. B. gelegentliche Fahrten mit Angehörigen zu ärztlichen Untersuchungen oder sozialübliche Besuche bei Angehörigen in Pflegeheimen) reicht nicht aus.

– Schwere Krankheit oder schwere Funktionsbeeinträchtigung (ab einem anerkannten oder laut amtsärztlicher Feststellung anzuerkennenden Grad der Behinderung) der Beamtin oder des Beamten.

2.3.2.2 [1]Im Rahmen der Ausübung des Ermessens bei der nachträglichen Entscheidung über eine Ruhestandsversetzung auf Antrag sind auch die personalwirtschaftlichen Interessen der Verwaltung zu berücksichtigen. [2]Insbesondere muss den personalverwaltenden Stellen auch in diesen Fällen ausreichend Zeit verbleiben, ihre Personalplanung anzupassen.

2.3.2.3 [1]Wegen des geänderten Zeitpunkts des Ruhestandseintritts ist die Bewilligungsdauer der Altersteilzeit nachträglich zu ändern und das Ende der Ansparphase, sowie der Beginn und das Ende der Freistellungsphase neu festzusetzen. [2]Die Änderung erfolgt auf der Grundlage des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 BayVwVfG.

2.3.3 Die dargestellten Grundsätze (Nr. 2.3.1 Satz 2 und Nr. 2.3.2) gelten auch, wenn die Beamtin oder der Beamte bei einer Altersteilzeit im Blockmodell in Kombination mit dem Antragsruhestand nachträglich zu einem früheren als dem ursprünglich beabsichtigten Zeitpunkt in den Antragsruhestand treten möchte."

b) In Nr. 2.4.2.2 wird die Lösung des Beispiels wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „wurde das letzte halbe Jahr" durch die Worte „wurden die letzten neun Monate" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „zweieinhalb Jahre" durch die Worte „zwei Jahre und drei Monate" ersetzt.

c) Nr. 2.5.3 erhält folgende Fassung:

„2.5.3 [1]Die versorgungsrechtlichen Rechtsfolgen richten sich ab dem Eintritt in die Altersteilzeit nach den allgemeinen Bestimmungen. [2]Für die Besoldung gilt Art. 59 Abs. 2 BayBesG."

d) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. **Familientage**

3.1 Grundsätze

[1]Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, kann bei Teilzeitbeschäftigung auf Antrag die Zeit einer Freistellung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 AzV durch bis zu zehn freie Tage zusammengefasst werden (Familientage). [2]Die Minderung der Wochenarbeitszeit beträgt hierbei je freien Tag 1/260 der regelmäßigen Arbeitszeit in einem Zeitraum von 12 Monaten. [3]Familientage können sowohl im Rahmen einer familienpolitischen Teilzeit als auch einer voraussetzungslosen Antragsteilzeit in Anspruch genommen werden.

3.2 Anwendung bei bereits ermäßigter Arbeitszeit

[1]Nr. 3.1 gilt auch für Beamtinnen und Beamte, deren Arbeitszeit bereits ermäßigt worden ist. [2]Der gesetzlich festgelegte Mindestbeschäftigungsumfang darf nicht unterschritten werden."

6. Abschnitt 12 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. **Gesundheitsmanagement**

[1]Ausfluss des Fürsorgeprinzips kann auch das Angebot und die Durchführung eines Behördlichen Gesundheitsmanagements

sein. [2]Hierzu wird auf den ‚Handlungsleitfaden zum Behördlichen Gesundheitsmanagement' verwiesen."

b) Die bisherige Nr. 3 bis 3.3.2 wird Nr. 4 bis 4.3.2.

7. In Abschnitt 15 Nr. 2.3 wird Abs. 5 aufgehoben.

8. In den Hinweisen der Anlage 8 erhalten die Nrn. 6 und 7 folgende Fassung:

„6. Vergütungen für die unter Nr. 2 aufgeführten Nebentätigkeiten sind von der Beamtin oder dem Beamten insoweit an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten den Höchstbetrag nach § 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV übersteigen. Bei Nebentätigkeiten als Aufsichtsrat, Vorstand oder in einem sonstigen Organ oder Gremium eines privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens sowie bei (sonstigen) Nebentätigkeiten für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entfällt der Ablieferungsfreibetrag (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BayNV), soweit die oberste Dienstbehörde nicht eine Ausnahme von der vollen Ablieferungspflicht gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV zugelassen hat.

7. Wird der abzuführende Betrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so wird der rückständige Betrag ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst."

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 10 **München, den 31. August 2015** **70. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

Beihilfen

07.08.2015 2030.8.3-F
Siebte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV)
- Az.: 25 - P 1820 - 17/4 - 150

Beamtenrecht

12.08.2015 2030.13-F
Dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen an den Finanzgerichten (BeurtRiFGBek)
- Az. 22-P 1150-9/5 - 151

Tarifrecht

12.08.2015 2034.2.1-F
Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
- Az.: 25 - P 2600 - 2/7 - 157

Finanzausgleich

30.07.2015 605-F
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2016
- Az.: 63 - FV 6110 - 2/1 - 161

Versorgung

15.07.2015 Sondervermögen: Geschäftsbericht 2014 – Bayerischer Pensionsfonds – 163

Stellenausschreibung

Ausschreibung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat 187

Ausschreibung der Stellvertretung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat . . 187

Wichtiger Hinweis zur Datenbank BAYERN-RECHT

Nach einer europaweiten Ausschreibung wird ab 1. Januar 2016 der Münchner Verlag C. H. Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen. Das heißt: **Ab 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank abgeschaltet und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet. Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich.**

Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht werden das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht sowie wichtige Teile des Rechts der anderen Bundesländer zur Verfügung stehen. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen wird recherchierbar sein. Ein umfangreiches Schulungskonzept und die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestrukturen werden zu einem reibungslosen Übergang beitragen.

Beihilfen

2030.8.3-F

Siebte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 7. August 2015 Az.: 25 - P 1820 - 17/4

I.

Nr. 2 im Abschnitt B der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) vom 26. Juli 2007 (FMBl S. 291, StAnz Nr. 32), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. Juli 2013 (FMBl S. 270, StAnz Nr. 31), wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „1. Januar 2014 entstehen, 3 244,36 €“ werden durch die Worte „1. September 2015 entstehen, 3 312,50 €“ ersetzt.
2. Die Worte „1. September 2015 entstehen, 3 312,50 €“ werden durch die Worte „1. März 2016 entstehen, 3 392,36 €“ ersetzt.

II.

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2015 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 2 am 1. März 2016 in Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

Beamtenrecht

2030.13-F

Dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen an den Finanzgerichten (BeurtRiFGBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 12. August 2015, Az.: 22-P 1150-9/5

1. **Grundsatz**

Für die dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen an den Finanzgerichten München und Nürnberg gilt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Beurteilung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen vom 26. März 2015 (JMBl S. 18, StAnz Nr. 16), im Folgenden: Gemeinsame Bekanntmachung (GemBek).

2. **Weitere Bestimmungen und Hinweise**

Ergänzend zu Nr. 1 werden folgende Bestimmungen und Hinweise erlassen:

2.1 Zu Nr. 5 der Gemeinsamen Bekanntmachung (Periodische Beurteilung)

2.1.1 [1]Gemäß Nr. 5.7 Satz 4 der Gemeinsamen Bekanntmachung gilt Folgendes:

[2]Die periodischen Beurteilungen von Richtern und Richterinnen an den Finanzgerichten werden jeweils zurückgestellt, bis ein Beurteilungszeitraum von vier Jahren erreicht ist. [3]Bei der erstmaligen Beurteilung beginnt der Beurteilungszeitraum mit der Ernennung zum Richter bzw. zur Richterin auf Lebenszeit. [4]Bei der darauf folgenden Beurteilung beginnt der Beurteilungszeitraum am Tag nach dem Ende des vorhergehenden Beurteilungszeitraums.

2.1.2 Gemäß Nr. 5.11 der Gemeinsamen Bekanntmachung wird bestimmt, dass Richter und Richterinnen, die zwei periodische Beurteilungen erhalten haben, nicht mehr periodisch beurteilt werden.

2.1.3 Die periodische Beurteilung ist nach dem Formblattmuster in Anlage 1 (ausführliche Beurteilung) abzufassen.

2.1.4 [1]Die Präsidenten der Finanzgerichte unterrichten das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (im Folgenden: Staatsministerium) spätestens einen Monat nach Ablauf des Beurteilungszeitraums über die von ihnen beabsichtigten periodischen Beurteilungen. [2]Das Staatsministerium und die Präsidenten der Finanzgerichte wirken in geeigneter Weise auf einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab hin.

2.1.5 Die periodischen Beurteilungen sind möglichst bald nach Ablauf des Beurteilungszeitraums, nicht jedoch vor der Unterrichtung gemäß Nr. 2.1.4 zu eröffnen.

2.1.6 [1]Periodische Beurteilungen, gegen die Einwendungen erhoben werden, sind dem Staatsministerium mit einer Stellungnahme zur Überprüfung vorzulegen, sofern den Einwendungen vom beurteilenden Präsidenten nicht abgeholfen werden kann (Nr. 11.4 GemBek). [2]Im Übrigen ist eine förmliche Überprüfung nicht vorgesehen; dem Staatsministerium sind die Beurteilungen in diesen Fällen durch Abdrucke zur Kenntnis zu geben.

2.2 Zu Nr. 7 der Gemeinsamen Bekanntmachung (Anlassbeurteilung)

[1]Bewirbt sich ein Richter oder eine Richterin für ein Amt der Besoldungsgruppe R 3 oder höher, so ist jeweils eine Anlassbeurteilung zu erstellen, die für die jeweilige Ausschreibung verwandt wird. [2]Beurteilungszeitraum sind die vier Jahre, die am Monatsletzten vor der Ausschreibung enden.

2.3 Zu Nr. 9.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung (Beurteilung von Richtern kraft Auftrags)

Für die Beurteilung der Richter kraft Auftrags gilt das Formblattmuster in Anlage 2.

2.4 Zu Nr. 11 der Gemeinsamen Bekanntmachung (Beurteilungsverfahren)

Der Senatsvorsitzende des zu beurteilenden Richters ist vor der Erstellung der Beurteilung anzuhören.

2.5 Zu Nr. 13 der Gemeinsamen Bekanntmachung (Beurteilung Schwerbehinderter)

[1]Für die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an einzelnen Beurteilungen gelten § 95 Abs. 2 SGB IX und Nr. 9 der Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – (TeilR) – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. November 2012 (FMBl S. 605, StAnz Nr. 51/52) – entsprechend. [2]Vor einer periodischen Beurteilung bleibt es den Präsidenten der Finanzgerichte unbenommen, die Schwerbehindertenvertretung ihres Gerichts allgemein über die bevorstehende Beurteilungsaktion in Kenntnis zu setzen. [3]Soweit keine örtliche Schwerbehindertenvertretung besteht, tritt gemäß § 97 Abs. 6 Satz 2 SGB IX die Hauptschwerbehindertenvertretung an ihre Stelle.

2.6 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

[1]Gleichstellungsbeauftragte sind bei dienstlichen Beurteilungen auf Antrag der Betroffenen zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG). [2]Die Ansprechpartner wirken dabei als Mittler zwischen Antragstellern und Gleichstellungsbeauftragten sowie im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGlG) mit.

3. **Anhörung und Beteiligung**

Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind beteiligt worden:

– der Hauptrichterrat beim Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat gemäß Art. 17 Abs. 2 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) in Verbindung mit Art. 75 Abs. 4

Satz 1 Nr. 11 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG),

– die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,

– die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat gemäß Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes.

4. **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft; sie ist unbefristet gültig.

5. **Außerkrafttreten**

Mit Ablauf des 30. Dezember 2015 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Dienstliche Beurteilung der Richter an den Finanzgerichten vom 14. April 2000 (FMBl S. 136) außer Kraft.

6. **Übergangsregelung**

Richter und Richterinnen, die aufgrund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Dienstliche Beurteilung der Richter an den Finanzgerichten vom 14. April 2000 (FMBl S. 136) nur einmal periodisch beurteilt wurden, werden nur dann ein zweites Mal periodisch beurteilt, wenn der Stichtag der ersten periodischen Beurteilung nach dem 31. Dezember 2011 lag.

Hübner
Ministerialdirektor

Anlage 1

Formblattmuster für die dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen an den Finanzgerichten

Finanzgericht ..... _____ (Beurteilungsjahr)

Dienstliche Beurteilung

gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes

☐ Periodische Beurteilung

☐ Beurteilung aus besonderem Anlass

Anlass: ……

für..... .....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geboren am: .....

Schwerbehinderung: ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum: vom ……..…… bis ……..……..

1. Aufgabengebiet im Beurteilungszeitraum

Dauer von…bis… (teilzeitbeschäftigt mit…Wochenstd. von…bis...)	Dienststelle	Geschäftsaufgabe

2. Beurteilung (verbale Beschreibung)

2.1 Fachliche Leistung

2.2 Eignung und Befähigung

2.3 Ergänzende Bemerkungen

3. Gesamturteil

Punktwert

Anlage 1
Formblattmuster für die dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen an den Finanzgerichten

Seite 2
der dienstlichen Beurteilung (Art. 6 Abs. 1 BayRiG) für……

4. Verwendungseignung (verbale Beschreibung)

……, den ……
(Ort) (Datum)

Der Präsident des Finanzgerichts ……

……..
(Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

……, den ....
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Richterin,
Unterschrift des beurteilten Richters)

Einverstanden / geändert
Art. 60 Abs. 2 LlbG

……, den …… ……
(Ort) (Datum) (Dienststelle / Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

……, den ....
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Richterin,
Unterschrift des beurteilten Richters)

Anlage 2

Formblattmuster für die dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen kraft Auftrags an den Finanzgerichten

Finanzgericht .....

Dienstliche Beurteilung

gemäß Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Richtergesetzes

für .....

....
(Amtsbezeichnung) Vor- und Zuname)

geboren am:

.....

Schwerbehinderung: ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum: vom …… bis ……..

1. Aufgabengebiet im Beurteilungszeitraum

Dauer von…bis… (teilzeitbeschäftigt mit…Wochenstd. von…bis…)	Dienststelle	Geschäftsaufgabe

2. Beurteilung (verbale Beschreibung)

2.1 Fachliche Leistung

2.2 Eignung und Befähigung

2.3 Ergänzende Bemerkungen

Anlage 2

Formblattmuster für die dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen kraft Auftrags an den Finanzgerichten

Seite 2
der dienstlichen Beurteilung (Art. 6 Abs. 4 BayRiG) für……..……

3. Abschließende Bewertung

Die Richterin/Der Richter ist für die Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

☐ geeignet

☐ noch nicht geeignet

☐ nicht geeignet

……., den …….
(Ort) (Datum)

Der Präsident des Finanzgerichts ……..……

……..
(Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

……., den ....
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Richterin, Unterschrift des beurteilten Richters)

Einverstanden / geändert
Art. 60 Abs. 2 LlbG

……..…, den …… …….....
(Ort) (Datum) (Dienststelle / Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

……., den ....
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Richterin, Unterschrift des beurteilten Richters)

Tarifrecht

2034.2.1-F

Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 12. August 2015, Az.: 25 - P 2600 - 2/7

I.

Nachstehend wird der Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 17. April 2015 zum Tarifvertag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätsklinken (TV-Ärzte) vom 30. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 149, 150; StAnz. 2007 Nr. 6), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 11. April 2013 (FMBl. 2013 S. 262, 263; StAnz. 2013 Nr. 30) zum Vollzug bekanntgegeben.

Der Änderungstarifvertrag wurde zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und dem Marburger Bund – Bundesverband – abgeschlossen.

II.

Der Tarifvertrag ist im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Regelungen für Ärztinnen/Ärzte) bzw. steht im Internet als Download

(www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip)

zur Verfügung.

Hübner
Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte)

vom 17. April 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

…

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Die folgenden gekündigten Vorschriften des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 11. April 2013 werden wieder in Kraft gesetzt:

1. § 7 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. März 2015,
2. § 8 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 für die Zeit vom 1. Februar 2015 bis 31. März 2015,
3. Anlage B für die Zeit vom 1. Februar 2015 bis 31. März 2015.

§ 2
Änderung des TV-Ärzte

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 11. April 2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Wortlaut zu den Anlagen A 1, A 2 und B durch folgenden Wortlaut ersetzt:

   „Anlage A Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte für die Zeit vom 1. April 2015 bis 31. März 2016

   Anlage B Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte ab 1. April 2016“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz 3 ersetzt:

      „[3]Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen

      – einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle unter Einbeziehung des Betriebsarztes und
      – gegebenenfalls daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

      im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 4, Absatz 2 Nr. 3 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.“

      bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

   b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Satz 4 Buchstabe a bis c“ durch die Wörter „Satz 3“ ersetzt.

3. In § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f wird die Angabe „10 v. H.“ durch die Angabe „20 v. H.“ ersetzt.

4. In § 15 Absatz 2 werden die Wörter „Anlagen A 1, A 2 und B“ durch die Wörter „Anlagen A und B“ ersetzt.

5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „[1]Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen je sechs und die Entgeltgruppen Ä 3 und Ä 4 umfassen je drei Stufen.“

   b) In Satz 2 werden die Wörter „Anlagen A 1, A 2 und B“ durch die Wörter „Anlagen A und B“ ersetzt.

6. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:

   „3. Der Einsatzzuschlag beträgt
   – ab 1. April 2015 18,46 Euro,
   – ab 1. April 2016 18,87 Euro.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „[2]Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“

   b) Die Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

8. § 27 Absatz 4 Satz 4 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

   „; maßgebend für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird.“

9. In § 33 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „oder § 236a“ durch die Angabe „, § 236a oder § 236b“ ersetzt.

10. § 39 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009“ gestrichen.

    b) In Absatz 3 werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2007“ gestrichen.

    c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

       aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

          „a) § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 31. März 2017,“.

       bb) In Buchstaben b und c wird jeweils das Datum „31. Januar 2015“ durch das Datum „31. März 2017“ ersetzt.

       cc) In Buchstabe d werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2007“ gestrichen.

       dd) In Buchstabe e werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 28. Februar 2013“ gestrichen.

       ee) In Buchstabe g wird das Datum „31. Januar 2015“ durch das Datum „31. März 2017“ ersetzt.

11. Die Anlagen A 1, A 2 und B werden durch die Anlagen A und B dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die §§ 1 und 2 nur, wenn dies bis zum 31. Oktober 2015 schriftlich beantragt wird.

§ 4
Inkrafttreten

[1]Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten

a) § 1 Nummern 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Februar 2015,

b) § 2 Nummern 1 bis 6, 10 und 11 mit Wirkung vom 1. April 2015 und

c) § 2 Nummer 7 am 1. Januar 2016

in Kraft.

Berlin, den 17. April 2015

Anlage A

Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig vom 1. April 2015 bis 31. März 2016 -

Entgelt-gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	**4.312,45** im 1. Jahr	**4.556,89** im 2. Jahr	**4.731,47** im 3. Jahr	**5.034,11** im 4. Jahr	**5.394,93** im 5. Jahr	**5.535,66** ab dem 6. Jahr
Ä 2	**5.691,73** ab dem 1. Jahr	**6.168,97** ab dem 4. Jahr	**6.587,99** ab dem 7. Jahr	**6.823,45** ab dem 9. Jahr	**6.951,81** ab dem 11. Jahr	**7.129,23** ab dem 13. Jahr
Ä 3	**7.129,23** ab dem 1. Jahr	**7.548,25** ab dem 4. Jahr	**8.147,68** ab dem 7. Jahr			
Ä 4	**8.386,31** ab dem 1. Jahr	**8.985,73** ab dem 4. Jahr	**9.462,95** ab dem 7. Jahr			

Anlage B

Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig ab 1. April 2016 -

Entgelt-gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	**4.407,32** im 1. Jahr	**4.657,14** im 2. Jahr	**4.835,56** im 3. Jahr	**5.144,86** im 4. Jahr	**5.513,62** im 5. Jahr	**5.657,44** ab dem 6. Jahr
Ä 2	**5.816,95** ab dem 1. Jahr	**6.304,69** ab dem 4. Jahr	**6.732,93** ab dem 7. Jahr	**6.973,57** ab dem 9. Jahr	**7.104,75** ab dem 11. Jahr	**7.286,07** ab dem 13. Jahr
Ä 3	**7.286,07** ab dem 1. Jahr	**7.714,31** ab dem 4. Jahr	**8.326,93** ab dem 7. Jahr			
Ä 4	**8.570,81** ab dem 1. Jahr	**9.183,42** ab dem 4. Jahr	**9.671,13** ab dem 7. Jahr			

Finanzausgleich

605-F

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2016

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr

vom 30. Juli 2015 Az.: 63 - FV 6110 - 2/1

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2016 richtet sich nach:

– Art. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl S. 210, BayRS 605-1-F) in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung,

– der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F) in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung,

– der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl S. 125, AllMBl S. 338, StAnz Nr. 17, ber. Nr. 20).

1. **Allgemeines**

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2016 sind die Isteinnahmen 2014 und die für 2014 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2014).

Soweit im Jahr 2014 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2014 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2016 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2016 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2014 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2013 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Landesamt für Statistik bis spätestens 1. September 2015 zu übersenden.

2. **Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer**

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteueristeinnahmen 2014 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2014 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2014 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2013 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuereinnahmen 2014 vom Landesamt für Statistik entsprechend bereinigt.

Berichtigungen von Gewerbesteuereinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2015 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2017 zu berücksichtigen.

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteueristeinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2014 ermittelt.

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden – wie bisher – auch die Einnahmen aus der Spielbank-Abgabe mit 50 v. H. berücksichtigt.

3. **Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)**

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2014.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuereinnahmen früherer Jahre, die 2015 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2017 berücksichtigt.

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2014, die erst im Laufe des Jahres 2015 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2015 erfasst und damit bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen 2017 berücksichtigt werden.

4. **Interkommunale Gewerbegebiete**

Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.

b) An dem interkommunalen Gewerbegebiet dürfen nur bayerische Gemeinden beteiligt sein und es darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.

c) Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2015 beim Landesamt für Statistik schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2016 eingehen soll. Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik bereits vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteueristeinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. Die beteiligten Gemeinden teilen dem Landesamt für Statistik bis zum 1. September 2015 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteueristeinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2014 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2014 enthaltenen Beträge.

Anschließend werden für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik folgende Korrekturen vorgenommen:

a) Korrektur der maßgebenden Grundbeträge

Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlichrechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert.

b) Korrektur des maßgebenden Zuschlags

Der ab dem Jahr 2016 vorgesehene Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen, die auf den Prozentsatz entfallen, um den der festgesetzte Hebesatz den Nivellierungshebesatz übersteigt, richtet sich für die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern nach den Verhältnissen der steuererhebenden Gemeinde. Der so ermittelte Zuschlag wird entsprechend der im öffentlichrechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Zuschläge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert.

Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

5. **Behandlung negativer Steuerkraftzahlen**

Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. Der ab dem Jahr 2016 vorgesehene Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen, die auf den Prozentsatz entfallen, um den der festgesetzte Hebesatz den Nivellierungshebesatz übersteigt, gilt auch im Falle einer negativen Steuerkraftzahl. In diesem Fall hat auch der Zuschlag ein negatives Vorzeichen und erhöht damit den negativen Wert der Steuerkraftzahl. Wenn die negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

a) Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.

b) Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

6. **Schlussbestimmungen**

6.1 Im Vorgriff auf das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2016 wurden die Ausführungen unter Nr. 4 Abs. 3 Buchst. b und Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 bereits an die erwartete Neuregelung angepasst. Insoweit stehen diese Regelungen unter Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Bayerischen Landtag.

6.2 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
Lazik Ministerialdirektor	Schuster Ministerialdirektor

Versorgung

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

A. Einführung

Zur Sicherung künftiger Versorgungsaufwendungen hat der Freistaat Bayern im Jahr 1999 für den Freistaat und die seiner Aufsicht unterliegenden selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ errichtet. Ergänzend dazu wurde für den Freistaat Bayern zum 1.1.2008 das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ eingerichtet. Mit Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11.12.2012 (GVBl. S. 613), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. S. 511) wurden die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ zum 1.1.2013 unter dem neuen Namen „Bayerischer Pensionsfonds“ fusioniert. Diesem Sondervermögen werden jährlich 100 Mio. € aus dem Staatshaushalt (Art. 6 Abs. 1 BayVersRücklG) sowie die an den Freistaat Bayern bezahlten Versorgungszuschläge nach Art. 14 Abs. 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz zugeführt (Art. 6 Abs. 2 BayVersRücklG).

Für die sonstigen, nichtstaatlichen Dienstherren gelten die bisherigen Vorgaben zur Rücklagenbildung fort. Die Zuführungen errechnen sich aus den in den Jahren 1999 bis 2002 vorgenommenen Verminderungen der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um jeweils 0,2 Prozentpunkte (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVersRücklG) sowie der Hälfte der Einsparungen aus der schrittweisen Absenkung des Versorgungsniveaus (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVersRücklG). Im Jahr 2014 ließen insgesamt weitere acht Einrichtungen ihre Versorgungsrücklage zusammen mit dem staatlichen Sondervermögen „Bayerischer Pensionsfonds“ verwalten.

Verwaltung

Mit der Verwaltung der Mittel des Sondervermögens ist die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Bayern, betraut. Bei der Anlage der Mittel sind die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erlassenen Anlagerichtlinien zu beachten.

Im Zuge der jährlichen Überprüfung wurden die Anlagerichtlinien zum 1.1.2014 wie folgt geändert:

- Erhöhung der Aktienquote von 20% auf 30% des Portfoliovermögens.
- Investition des zusätzlichen Anteils im Aktienportfolio über den sukzessiven Erwerb von Exchange Traded Funds (ETF) der Indizes MSCI World (27% des Aktienteilportfolios) und MDax (7% des Aktienteilportfolios)[1].
- Erhöhung der Obergrenze des in Aktien anzulegenden Betrags von 30% auf 50% der jeweiligen Anlagetranche.

[1] Damit ergibt sich langfristig eine Aufteilung des Aktienteilportfolios bezogen auf das Gesamtvermögen in 10% Dax30, 10% EuroStoxx, 8% MSCI World und 2% MDax.

B. Kapitalmarktbericht für das Jahr 2014

Der folgende Kapitalmarktbericht bezieht sich auf die allgemeine Entwicklung der maßgeblichen Renten- und Aktienmärkte im Berichtsjahr 2014. Die Erwähnung einzelner Anleihen dient nur der Erläuterung des Marktgeschehens und impliziert nicht, dass diese Werte auch im Sondervermögen enthalten sind.

1. Internationale Finanzmärkte

Die Entwicklung an den internationalen Finanzmärkten war im Jahr 2014 geprägt von der Geldpolitik der wichtigsten Zentralbanken und der sich abzeichnenden Divergenz des geldpolitischen Kurses zwischen US-Notenbank und Eurosystem. Im Euroraum hatten sinkende Inflationsraten sowie ein sich eintrübender Wirtschaftsausblick weitere Zinssenkungen und die Bereitschaft der Europäischen Zentralbank (EZB) zu weiteren Lockerungsmaßnahmen der Geldpolitik zur Folge. In den USA hat die Federal Reserve (FED) dagegen begonnen, die expansive Geldpolitik schrittweise zurückzufahren und den Markt auf Zinserhöhungen vorzubereiten. Vor dem Hintergrund einer sich robust entwickelnden US-Konjunktur wurde das Anleiheankaufprogramm der FED im Oktober beendet.

Die zunehmende Divergenz in der wirtschaftlichen Entwicklung und der Geldpolitik der großen Industrieländer führte insbesondere in der zweiten Jahreshälfte zu einer Entkopplung der Zinsentwicklung zwischen den USA und Europa sowie einer Abwertung des Euro. Dabei kam es zu einer verstärkten „Suche nach Rendite“, und die internationalen Risikoprämien sowohl von Anleihen als auch von Aktien sind auf neue Tiefstände gefallen. Die Aktienmärkte konnten zwar insbesondere in Europa nicht an die kräftige Aufwärtsbewegung der letzten beiden Jahre anknüpfen. Die Aktienkurse erreichten jedoch trotz immer wiederkehrender geopolitischer Risiken und Wachstumssorgen neue Hochstände.

2. Anleihen der Bundesrepublik Deutschland und anderer Staaten des Euro-Gebiets

Im Umfeld sinkender Inflationsraten und der expansiven Geldpolitik im Euroraum sind die Renditen von Bundesanleihen im Jahresverlauf auf historische Tiefstände gefallen. Zum Jahresende notierten zehnjährige Bundesanleihen mit 0,54% um 1,38 Prozentpunkte niedriger als zu Jahresbeginn. Auch Bundesanleihen mit zweijähriger Restlaufzeit erreichten zum Jahresende mit -0,10% ein neues Rekordtief (Schaubilder 1 und 2).

Renditestruktur deutscher Staatsanleihen Schaubild 1

in %

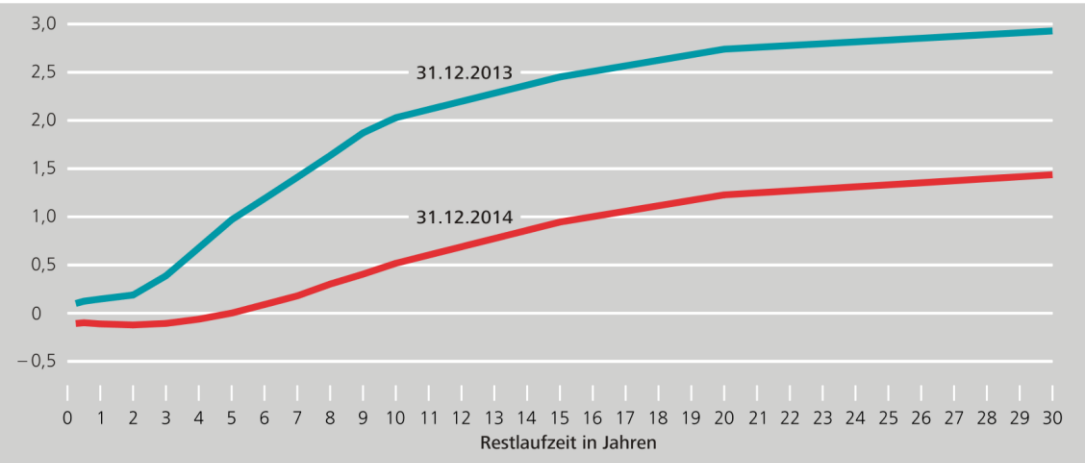

Deutsche Bundesbank

Die Renditen von Staatsanleihen sanken in den meisten Ländern des Euroraums auf historische Tiefstände. Insbesondere sanken die Renditen zweijähriger Staatsanleihen nicht nur in Deutschland, sondern auch in Belgien, Frankreich, Irland, den Niederlanden und Österreich in den negativen Bereich. Die Renditen einiger Euro-Peripherieländer unterschritten das Renditeniveau vergleichbarer Anleihen des US-Schatzamtes. Hinter dieser Entwicklung standen die Zinssenkungen der EZB im Juni und September sowie die Ankündigung eines Ankaufprogramms für Asset Backed Securities (ABS) und Covered Bonds.

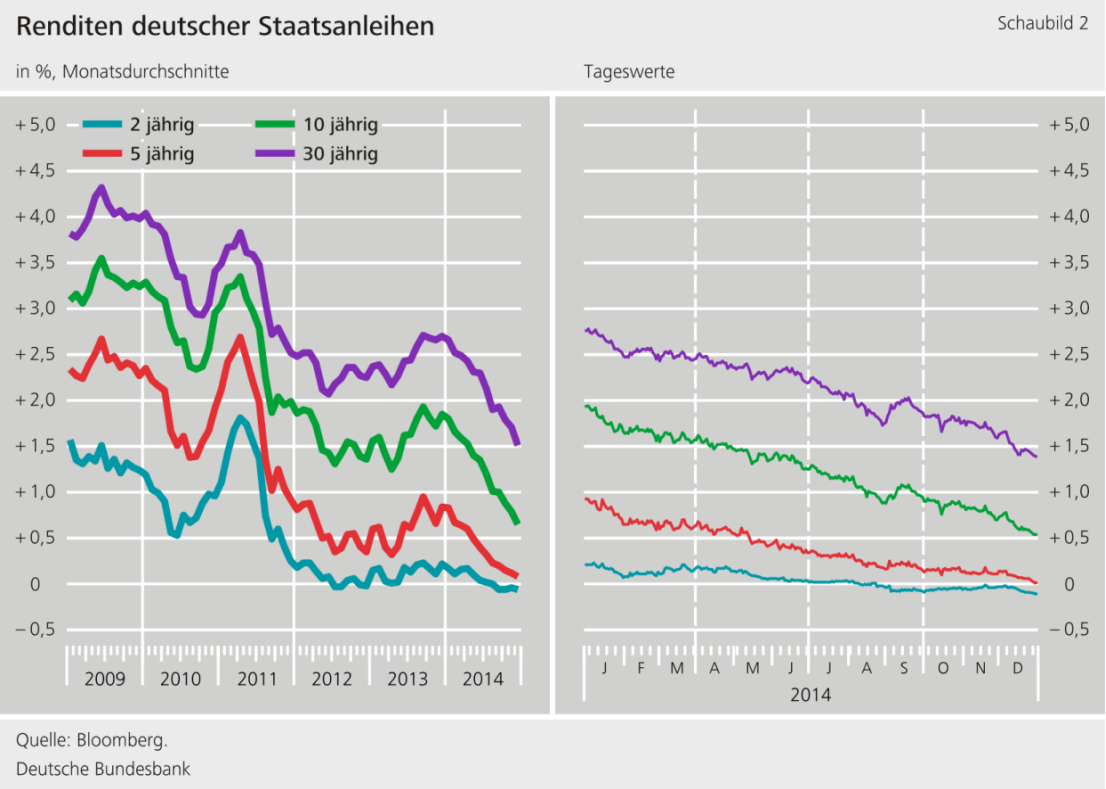

Am umfangreichsten kamen die weiteren geldpolitischen Lockerungen und die höhere Risikobereitschaft der Investoren Rentenmärkten in der Peripherie zugute. Die Renditen von Staatsanleihen aus der Peripherie sanken auf historische Tiefstände und die Risikoaufschläge zu deutschen Bundesanleihen fielen auf ein Niveau, das zuletzt im Jahr 2010 erreicht wurde (Schaubild 3). Dies war selbst für Anleihen aus Ländern zu beobachten, die sich im Spannungsfeld zwischen hoher Staatsverschuldung und niedrigem Wirtschaftswachstum bewegten.

Nachdem im ersten Quartal einige Länder der Euro-Peripherie erfolgreich Staatsanleihen emittiert hatten, gelang im April auch Griechenland erstmals seit 2010 wieder eine Anleiheemission. Nach mehreren Monaten sehr geringer Volatilität in den europäischen Staatsanleihemärkten wurde das Zusammenlaufen der Spreads dann im Spätsommer und Herbst im Zuge wachsender geopolitischer Spannungen gebremst.

Die zum Jahresende hin wieder zunehmende politische Unsicherheit in Griechenland, die durch gescheiterte Präsidentschaftswahlen ausgelöst wurde, belastete den griechischen Finanzmarkt. Die Renditedifferenz zu

Bundesanleihen, die im Juni auf zeitweise bis zu 418 Basispunkte (BP) gefallen war, weitete sich bis Ende Dezember 2014 wieder auf 920 BP aus. Die Renditespreads von Staatsanleihen anderer Euro-Peripherieländer wurden hiervon kaum berührt. Überhaupt konnten makroökonomische und geopolitische Unsicherheiten das im Frühjahr erreichte niedrige Spreadniveau im weiteren Jahresverlauf nicht mehr nachhaltig verändern.

Renditedifferenzen zehnjähriger Staatsanleihen gegenüber Deutschland Schaubild 3

Basispunkte, Monatsdurchschnitte Tageswerte

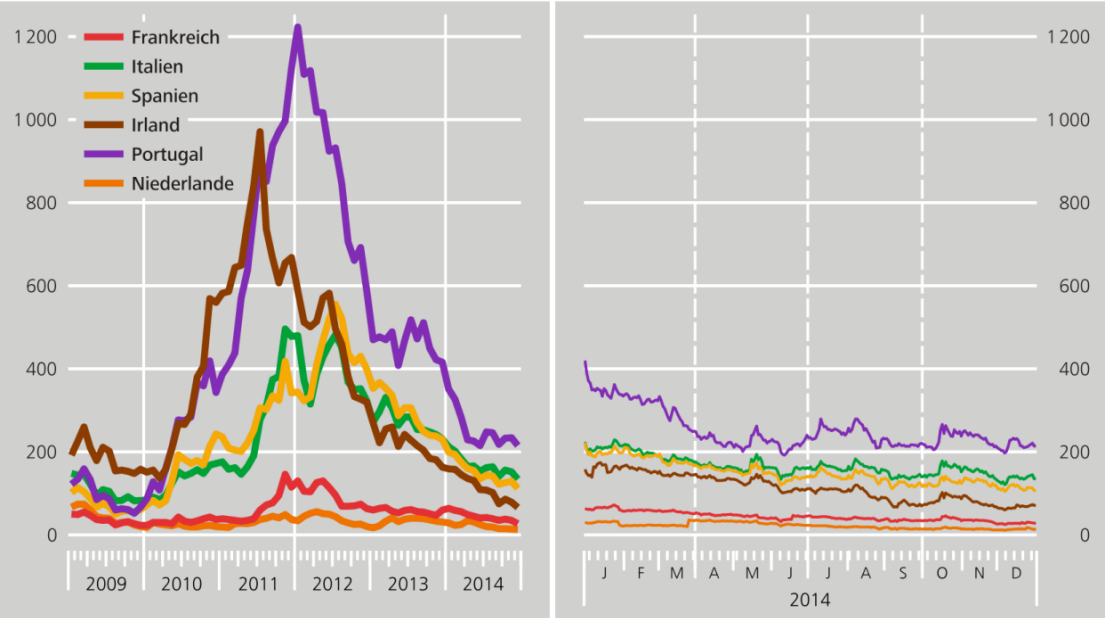

Quelle: Reuters und eigene Berechnungen.
Deutsche Bundesbank

3. Anleihen von Bundesländern und staatlich dominierten Emittenten

Die Renditespreads öffentlicher Emittenten – wie der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der französischen Sozialversicherungs-Agentur CADES, der Europäischen Investitionsbank (EIB) sowie der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) – gegenüber Bundesanleihen verengten sich insbesondere im Frühjahr und Sommer des Jahres 2014 auf niedrigem Niveau noch weiter (Schaubild 4). Erst am Jahresende war eine leichte Korrektur dieser Bewegung festzustellen.

Die Renditeaufschläge gegenüber Bundesanleihen betrugen zum Jahrsende 2014 im zehnjährigen Laufzeitbereich noch 15 BP für die KfW, 20 BP für

die EIB, 25 BP für die EFSF und 36 BP für die CADES. Dabei hat sich der Renditeaufschlag von EIB- und EFSF-Anleihen gegenüber den KfW-Anleihen weitgehend eingeebnet. Der Renditespread der CADES konnte sich nicht parallel zu dem der europäischen Papiere entwickeln, wenn er auch gegenüber der KfW letztlich leicht abnahm.

Im Vergleich zu den anderen hier betrachteten Emittenten hat die CADES mit einem Rating von AA die niedrigste Bonitätseinstufung. Demgegenüber war die KfW im Jahr 2014 als einziges der betrachteten Institute von allen führenden Ratingagenturen mit der bestmöglichen Einstufung von AAA bewertet.

Renditespreads von Anleihen staatlich dominierter Emittenten gegenüber Bundesanleihen

Schaubild 4

Renditedifferenz in Basispunkten, Laufzeit 10 Jahre

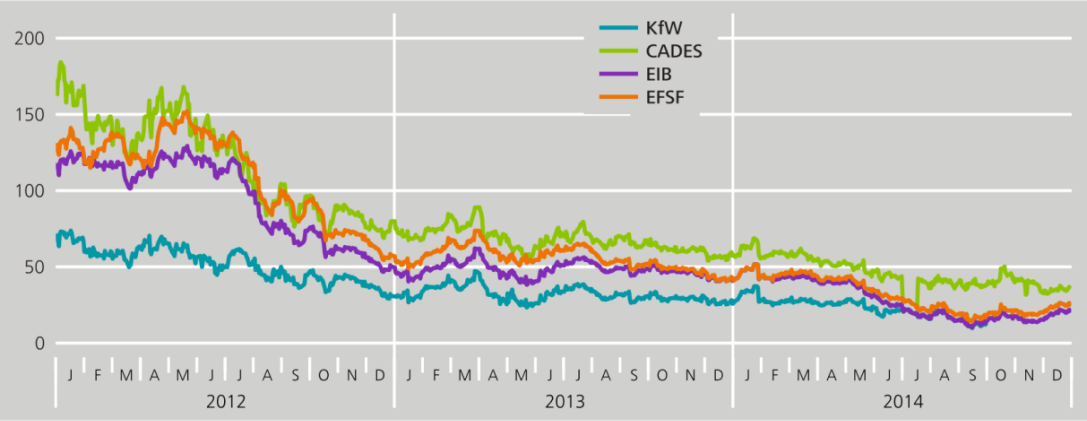

Quelle: Bloomberg.
Deutsche Bundesbank

Größter Emittent unter den genannten Instituten ist die KfW. Die Bankengruppe gehört zu 80% dem Bund und zu 20% den Bundesländern. Die Schulden der KfW werden von den Eigentümern garantiert. Die CADES ist als Gesellschaft zur Finanzierung und Tilgung der Schulden der französischen Sozialversicherung die größte französische Agency. Das Institut besitzt zwar keine explizite Garantie des Staates, jedoch wird aufgrund des Status als „Etablissement Public National Administratif“ (EPA) die Bonität von den Ratingagenturen mit der des französischen Staates gleichgestellt. Die EIB ist ein supranationales Bankinstitut, für das die EU-Staaten gesamtschuldnerisch haften.

Als Hilfe für in Zahlungsschwierigkeiten geratene Mitgliedstaaten spannte die EU ab Mai 2010 zunächst mit der EFSF einen befristeten Euro-Schutzschirm auf. Mit dem ESM haben die Eurostaaten im Jahr 2012 dann eine Institution als dauerhaften Schutz- und Nothilfemechanismus geschaffen. Der ESM hat Mitte 2013 den EFSF vollständig abgelöst.

4. Pfandbriefe und andere Covered Bonds

Vor dem Hintergrund der seit Jahren andauernden und zunehmend beschleunigten geldpolitischen Expansion der EZB engten sich die Spreads an den Covered Bond Märkten parallel zu den Staatsanleihemärkten ein (Schaubild 5). Die Einbeziehung der Covered Bonds in Maßnahmen zur Ausweitung der Bilanzsumme der EZB führte die Renditespreads dieser Anleiheklasse gegenüber Bundesanleihen auf Tiefstände.

Renditeaufschlag von deutschen, französischen, niederländischen, österreichischen und finnischen Covered Bonds zu Bundesanleihen

Schaubild 5

Renditedifferenz in Basispunkten; Laufzeit 5 Jahre

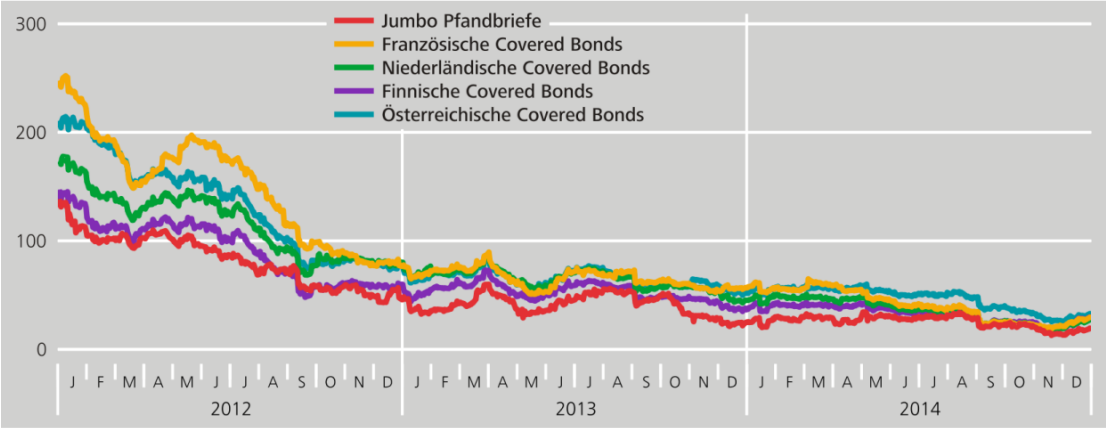

Quelle: Bloomberg und eigene Berechnungen.
Deutsche Bundesbank

Unterstützend wirkten auch die bevorzugte regulatorische Behandlung von Covered Bonds im Rahmen der Liquidity Coverage Ratio (LCR), die relativ geringen Eigenkapitalunterlegungsanforderungen sowie die Bestätigung der Insolvenzfestigkeit. Erst in den letzten Wochen des Jahres hat sich die Bewegung zu immer niedrigeren Renditespreads in der überwiegenden Anzahl der Euro-Emissionsländer leicht zurückgebildet. Die Gründe hierfür lagen u. a. im Abbau von Beständen in den Bilanzen der Investoren zum Jahresen-

de, aber auch in Unsicherheiten im Markt, wie z. B. dem Ausgang der Neuwahlen in Griechenland.

Im Jahr 2014 wurden am Primärmarkt für EUR-Benchmarkemissionen Covered Bonds im Volumen von rund 110 Mrd. € öffentlich platziert, was oberhalb der Werte der beiden Vorjahre lag. Gemessen am Emissionsvolumen waren deutsche Emittenten im vergangenen Jahr am aktivsten, gefolgt von Emittenten aus Frankreich und Kanada. Dabei sind die vom Emittenten zurückbehaltenen Covered Bonds, die zu Refinanzierungszwecken bei den nationalen Zentralbanken des Eurosystems begeben werden, nicht berücksichtigt. Dennoch nahm das ausstehende Marktvolumen weiter leicht ab. Im Ergebnis verzeichneten Covered Bonds in den Kernmärkten nur noch sehr geringe Spreadaufschläge gegenüber Bundesanleihen. Insbesondere verbuchten Pfandbriefrenditen in kurzen Laufzeitbereichen nur noch einen Spread von 10 bis 20 Basispunkten (siehe Schaubild 6).

Renditestrukturen von Bundesanleihen und Covered Bonds Schaubild 6

Stand: Schlusskurse vom 31.12.2014

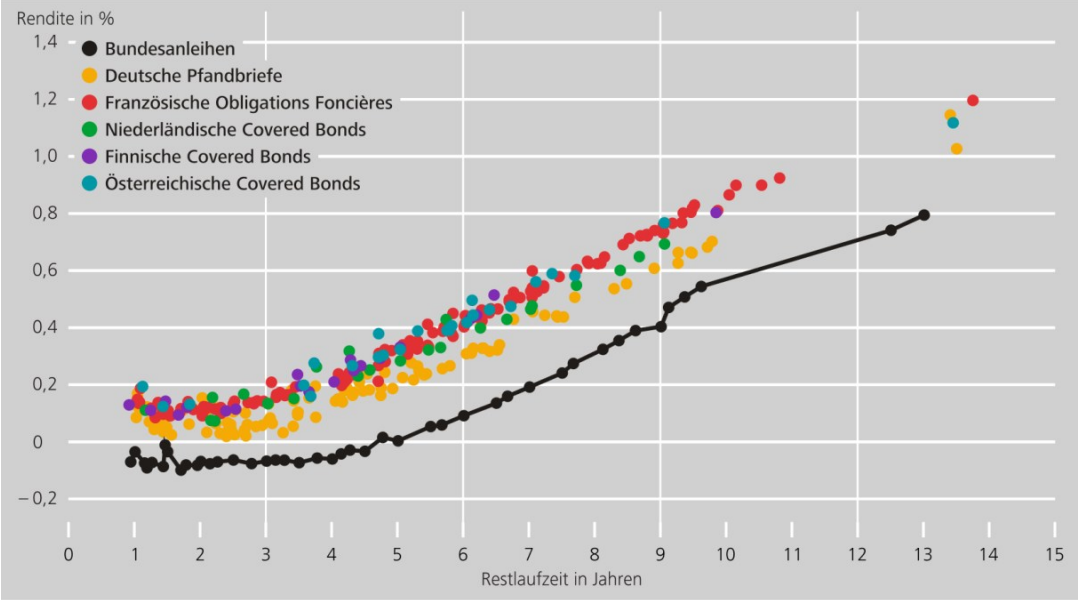

Quelle: Bloomberg und eigene Berechnungen.
Deutsche Bundesbank

5. Aktienmärkte

Die Aktienmärkte konnten insgesamt nicht an die starke Performance der vergangenen zwei Jahre anknüpfen, legten aber dennoch zu. Der umfassende globale MSCI All Country World Index schnitt im Jahr 2014 in Euro gerechnet mit einem Plus von 18,6% ab (Schaubild 7). Dieser Index setzt sich zu ca. 90% aus Aktien aus Industrieländern und zu ca. 10% aus Aktien aus Schwellenländern zusammen. Die Schwellenländerkomponente, der MSCI Emerging Markets Performance Index, legte Euro-basiert 11,4% zu. Die Aktienmärkte der wichtigsten Industrieländer außerhalb der Eurozone verzeichneten die deutlichsten Zuwächse.

Die gute Euro-basierte Performance der MSCI Indizes im Jahr 2014 ist aber vor allem der Abwertung des Euro zuzuschreiben. So hat der US-Dollar gegenüber dem Euro 13,9% zugelegt. Der Euro kostete am Jahresende 2014 noch 1,21 US-Dollar, während ein Jahr zuvor noch 1,38 US-Dollar für ihn aufzuwenden waren.

Der DAX legte mit 2,7% zwar nur moderat zu, erreichte jedoch sowohl Mitte des Jahres als auch im Dezember Hochstände von über 10.000 Punkten. Im Gegensatz zum Vorjahr entwickelte sich im Jahr 2014 der deutsche Aktienmarkt etwas schwächer gegenüber dem Eurostoxx50, welcher die 50 größten europäischen Unternehmen abbildet. Letzterer stieg um 4,0% und erreichte Mitte des Jahres mit 6.120 Punkten den höchsten Wert seit 2008.

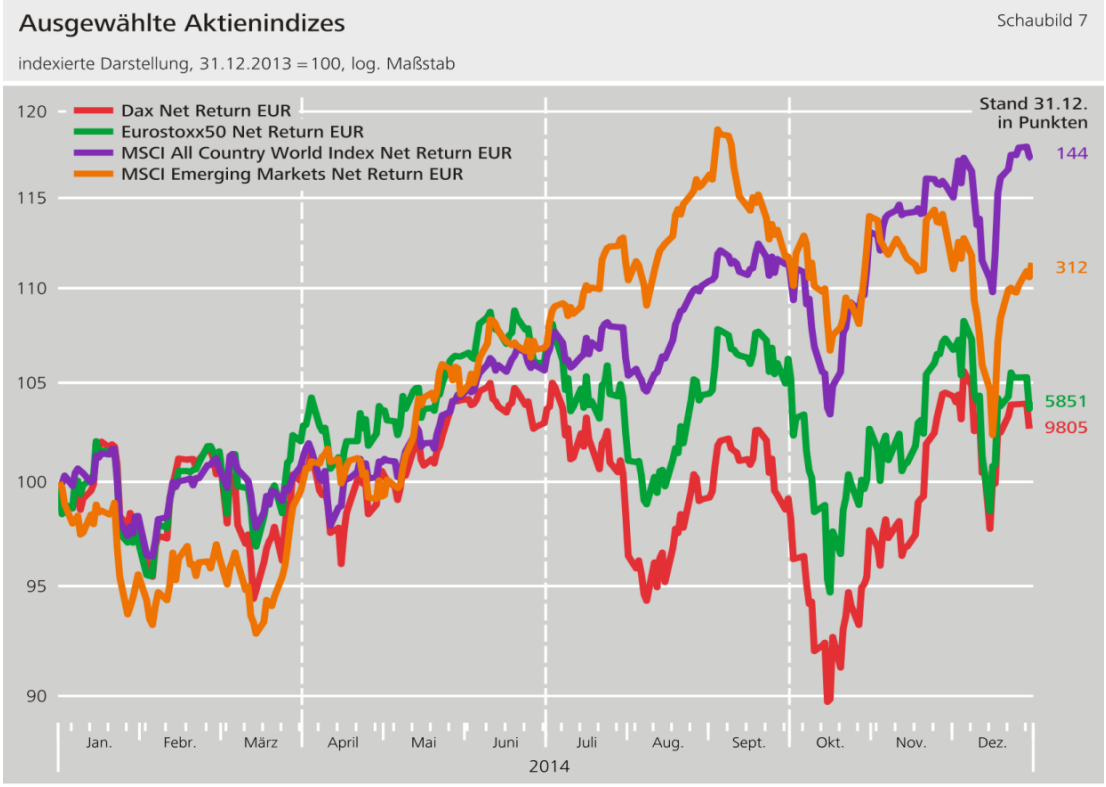

Quelle: Bloomberg und eigene Berechnungen.
Deutsche Bundesbank

Die Aktienmärkte der Industrienationen waren im Jahr 2014 von einem permanenten Auf und Ab gekennzeichnet, was das Wechselspiel unterschiedlicher Einflussfaktoren widerspiegelte. Geleitet wurden die Märkte dabei insbesondere von den Erwartungen der Marktteilnehmer über den zukünftigen geldpolitischen Kurs der großen Zentralbanken. So führten Aussichten auf eine Normalisierung der US-Geldpolitik immer wieder zu Kursabschlägen, Ankündigungen über weitere stützende Maßnahmen dagegen zu positiven Impulsen. Die Diskussion geopolitischer Risiken bremste zeitweise die Risikofreude und führte im Oktober zu einem deutlichen Kurseinbruch.

Zu Beginn des Jahres 2014 strahlten von einigen Schwellenländern ausgehende Turbulenzen negativ auf die globalen Aktienmärkte aus. Die Emerging Markets holten bei der Aktienpreisentwicklung dann aber von März bis August gegenüber den Industrieländern deutlich auf, bevor dort im Herbst sinkende Rohstoffpreise für eine Korrektur verantwortlich waren.

Im Euroraum führten teils schwache Konjunkturdaten, gesunkene Inflationserwartungen sowie nach unten revidierte Wachstumsprognosen zu Dämp-

fern für die Kursentwicklung. Währenddessen hatten geldpolitische Signale beruhigende und unterstützende Wirkung auf die Aktienmärkte. So begünstigte neben den EZB-Zinssenkungen die Inaussichtstellung möglicher weiterer EZB-Wertpapierankäufe (inkl. Staatsanleihekäufe) die Erholung der zeitweise unter Druck geratenen Aktienkurse im Euroraum. Bankentitel entwickelten sich dabei im vergangenen Jahr unterdurchschnittlich gegenüber dem Gesamtmarkt, insbesondere aufgrund von angekündigten strengeren Regulierungsanforderungen sowie von Unsicherheit im Umfeld der Banken-Stresstests der EZB.

C. Verwaltung des Sondervermögens

Die Anlage des Sondervermögens erfolgt in Schuldverschreibungen und Aktien. Zur Gewährleistung gleichmäßiger Anlagetranchen und im Rahmen der Liquiditätssteuerung sind kurzfristige Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere durch die Bundesbank zulässig.

1. Liquiditätsmanagement

Zur Gewährleistung gleichmäßiger monatlicher Anlagetranchen und im Rahmen der Liquiditätssteuerung sehen die Anlagerichtlinien kurzfristige Anlagen in festverzinslichen Werten vor. Es gelten dabei die gleichen Bonitätsanforderungen wie für die regulären monatlichen Anlagen. Die Dispositionen im Rahmen des Liquiditätsmanagements veranlasste die Deutsche Bundesbank selbstständig und berichtete darüber im Anlageausschuss. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 96 Anlagen im Volumen von rund 128 Mio. € getätigt.

Mit der Anlage der Mittel konnte darüber hinaus ein Entgelt in Höhe des negativen Satzes der Einlagefazilität weitgehend vermieden werden. Dieses resultiert aus der Umsetzung der EZB-Beschlüsse vom 5.6.2014 durch die Deutsche Bundesbank. Seitdem werden auch Entgelte in Höhe des negativen Satzes der Einlagefazilität erhoben. Dieser betrug 0,1% bis zum 10.9., seitdem 0,2%. Derzeit wird der Entgeltsatz allerdings nur dann auf die Giro-

kontoguthaben angewandt, wenn der EONIA entweder negativ ist oder wenn bei einem positiven EONIA-Satz die Guthaben bestimmter staatlicher Stellen bei der Deutschen Bundesbank in der Summe 0,04% des BIP übersteigen. Der letzte Fall kam in 2014 nicht vor. Im Ergebnis kam es zu einer Belastung der Girokonten in Höhe von 816 €. Dem standen Erträge aus dem Liquiditätsmanagement in Höhe von rund 120.000 € gegenüber.

2. Rententeilportfolio

Gemäß den Anlagerichtlinien erfolgt die Anlage des Sondervermögens in Euro-denominierten handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes und der Länder sowie Emissionen von ausländischen Staaten, supranationalen Organisationen, staatlich dominierten Emittenten und in Pfandbriefen und vergleichbaren gedeckten Schuldverschreibungen, sofern sie im Zeitpunkt der Anlageentscheidung ein Rating von mindestens „AA-" von Standard & Poor‘s oder Fitch bzw. „Aa3“ von Moody’s aufweisen.

Unterhalb dieser für einen Kauf geltenden Mindestratinganforderungen ist eine Beobachtungszone bis „A-„ bzw. „A3“ definiert. Über Anleihen im Bestand mit einem derartigen Rating wird im Anlageausschuss gesondert über ein Halten oder einen Verkauf beraten. Im Falle einer noch weitergehenden Herabstufung ist die Anleihe zu verkaufen, sofern keine gegenteilige Weisung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vorliegt. Zwei Emissionen der Hypothekenbank in Frankfurt mit Fälligkeiten in den Jahren 2019 und 2021 im Nominal-Volumen von insgesamt 46,8 Mio. € sind von dieser Regelung betroffen. Aufgrund der aktuellen Markteinschätzung wird kein erhöhtes Ausfallrisiko gesehen, so dass der stimmberechtigte Teil des Anlageausschusses keinen Handlungsbedarf sieht.

Einen Schwerpunkt bei den Rentenanlagen bildeten 2014 mit rund 24,4 Mio. € Nominalwert Anleihen des EFSF. In etwa gleichem Umfang wurden Emissionen von deutschen Bundesländern erworben; darunter Hessen, Nordrhein-Westfalen und eine Gemeinschaftsanleihe deutscher Bun-

desländer. In die Bank Nederlandse Gemeenten (BNG), einen niederländischen Staatsfinanzierer, wurden im Jahresverlauf etwa 16,7 Mio. € investiert. Für einen ähnlich hohen Betrag wurden belgische Staatsanleihen geordert. Darüber hinaus wurden 7,5 Mio. € in niederländischen Staatsanleihen angelegt. Auch das Pfandbriefsegment wurde im Kalenderjahr 2014 bedient: In die Hypothekenpfandbriefe der DKB flossen insgesamt etwa 11,9 Mio. €. Den grundsätzlich zehnjährigen Investitionen in Rentenwerten standen Fälligkeiten in Höhe von rund 27 Mio. € entgegen.

Die durchschnittliche Einstandsrendite des Jahres 2014 errechnet sich mit 1,61%. Konnten im ersten Halbjahr noch Renditen von über 2% erzielt werden, ergaben sich im zweiten Halbjahr zuletzt Einstandsrenditen von unter 1%. Damit konnte sich auch das Sondervermögen den sinkenden Renditen an den Kapitalmärkten nicht entziehen.

Die modifizierte Duration soll sich gemäß Weisung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in einem Bereich von 5,3 bis 6,2 bewegen. Einen signifikanten Ausschlag gab es nur im Februar durch die Zuführung der Mittel für 2014.

Die zwischenzeitlichen, durch den starken Renditerückgang aufgelaufenen Kursgewinne bei Rentenwerten stellen nur Buchgewinne dar und werden nicht realisiert, sofern diese Werte bis zur Endfälligkeit nicht veräußert werden. Sie fließen jedoch in die Performancezahlen der Sondervermögen ein. Ausschlaggebend für die Projektion der aus den Rentenwerten bis zur Fälligkeit noch zu erwartetenden Performance ist somit die aktuelle Marktrendite (yield-to-maturity) der Titel.

Für die weiteren Einrichtungen wurden – sofern es die Mindeststückelung zuließ – ebenfalls die entsprechenden Anleihen erworben. Dabei erfolgte eine Einbeziehung in die aktuelle Anlagerunde immer dann, wenn der Kontostand des jeweiligen Sondervermögens 1.500 € überstieg.

3. Aktienteilportfolio

Mit der Erhöhung der Aktienquote auf 30% wurden – im Gegensatz zu den Vorjahren, in denen die Zielaktienquote von 20% aufgrund der freundlichen Entwicklung der Aktienmärkte wiederholt überschritten war – bei jeder Anlagerunde 50% der Monatstranche in Aktien angelegt. Die Bestände der bereits über den Kauf von Einzelaktien nachgebildeten Indizes DAX und EuroStoxx50 wurden nach den Index-Verkettungsterminen an die aktuellen Gewichtungen der Aktien in den Indizes angepasst. Neuinvestitionen erfolgten nur in den MSCI World und MDAX mittels ETF. Da zum Jahresanfang die technischen Voraussetzungen für einen Kauf der ETF durch die Bundesbank noch nicht vorlagen, wurden diese vom Finanzministerium außerhalb der Verwaltungsvereinbarung erworben und zum 1.4.2014 auf die Depots des Bayerischen Pensionsfonds übertragen. Die in diesem Rahmen erworbenen ausschüttenden ETF auf den MSCI World wurden im Juli wegen eines niedrigeren Gebührensatzes in thesaurierende ETF des gleichen Anbieters getauscht, in welche auch das übrige Jahr investiert worden war. Auch bei den erworbenen ETF auf den MDAX handelt es sich um die thesaurierende Variante. Im Ergebnis wurden in 2014 einschließlich der Käufe im I. Quartal in Höhe von 24.430.977 € insgesamt netto 97.418.007 € in Aktien investiert. Mit der Einbeziehung des MSCI World, der die Aktienmarktperformance der entwickelten Länder abbildet, wurde das Portfolio internationaler ausgerichtet. Damit einhergehend sind 2014 erstmals Währungspositionen eingegangen worden. Diese beliefen sich zum 31.12.2014 auf 14,3% des Aktienportfolios.

Aufgliederung des Aktienportfolios (inkl. ETF) nach Währungen — Schaubild 10

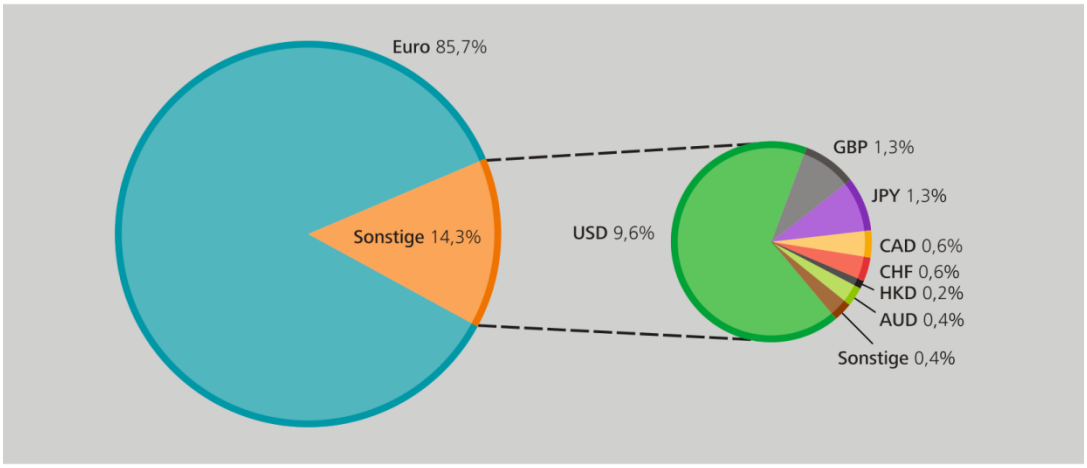

Deutsche Bundesbank

4. Vermögensbestand

Der Marktwert des aggregierten Bayerischen Pensionsfonds des Freistaates Bayern belief sich Ende 2014 auf 2.167.988.600 €. Das Sondervermögen wies zum 31.12.2014 folgende Struktur auf:

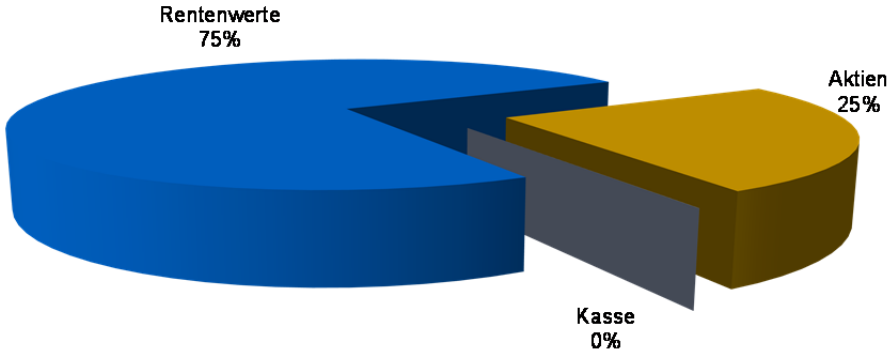

Aufteilung des Rentenvermögens

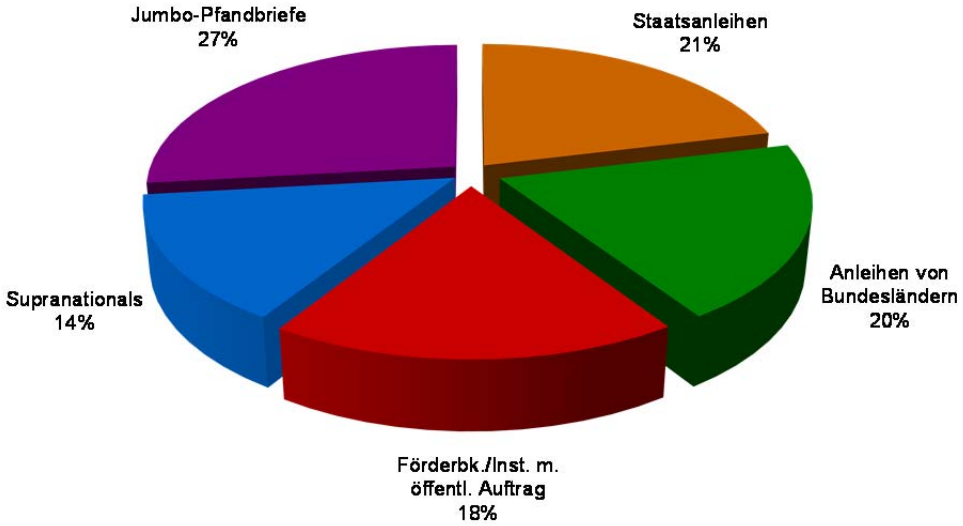

Aufteilung des Aktienvermögens

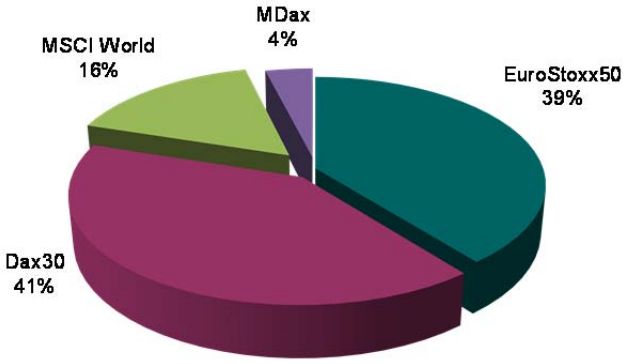

Im Berichtsjahr 2014 haben sich für das zusammengefasste Gesamtvermögen folgende Bewegungen ergeben:

Anfangsbestand Kontoguthaben am 1.1.2014	**433.178,33 €**
(+) Wertpapierverkäufe	18.585.223,14 €
(+) Tilgungen (= Fälligkeit von Wertpapieren)[2]	152.137.000,00 €
(+) Kuponzahlungen	50.606.521,69 €
(+) Dividendenzahlungen (netto)	9.479.660,94 €
(+) Zuführungen	113.807.772,15 €
(+) Kontoverzinsung[3]	-815,71 €
Summe Einzahlungen (Mittelzuflüsse)	**344.615.362,21 €**
(–) Wertpapierkäufe[2]	344.775.340,59 €
Summe Auszahlungen (Mittelabflüsse)	**344.775.340,59 €**
Endbestand Kontoguthaben am 31.12.2014	**273.199,95 €[4]**

Der aggregierte Bayerische Pensionsfonds erwirtschaftete im Berichtsjahr eine geldgewichtete Rendite von 8,82% (Vorjahr: 4,56%). Die Rententeilportfolios lieferten positive Renditen: Anleihen von Bund und Ländern brachten geldgewichtet 6,39%. Für die übrigen Schuldverschreibungen standen geldgewichtet 10,81% zu Buche. Diese Ergebnisse sind insbesondere auf Kursgewinne zurückzuführen. Da im Berichtszeitraum keine Anleihen verkauft wurden, stellen die infolge sinkender Marktzinsen aufgetretenen Kursgewinne nicht realisierte Bewertungsgewinne dar. Das Potenzial für weitere Kursgewinne dürfte angesichts des bereits sehr niedrigen Zinsniveaus begrenzt sein. Sollte es zu steigenden Marktzinsen kommen, wären damit

[2] Einschließlich kurzfristiges Liquiditätsmanagement.
[3] Entgelt in Höhe des negativen Einlagesatzes.
[4] Keine Berücksichtigung der Drittverwahrergebühren für Dezember 2014 in Höhe von 5.078,76 €, da Belastung erst zum 8.1.2015 erfolgte.

wiederum Bewertungsverluste verbunden, die sich negativ auf die Rendite auswirken würden. Gleichzeitig würden steigende Marktzinsen allerdings die Möglichkeit bieten, neue Anleihen mit wieder höheren Renditen zu erwerben. Im Hinblick auf die künftigen Erträge ist bei den im Bestand gehaltenen Anleihen außerdem zu berücksichtigen, dass deren Marktkurse fast ausschließlich über Pari notieren. Dieses Agio, das im Durchschnitt des Portfolios rund 18% beträgt, geht bis zur Fälligkeit der Papiere auf Null zurück. Auch bei unverändert bleibenden Marktrenditen schmälert deshalb das Abschmelzen der Agios die Zinserträge (Stückzinsen) über die verbleibende Restlaufzeit. Einen Eindruck von den bis zur Fälligkeit zu erwartenden Erträgen gibt die Effektivverzinsung (yield-to-maturity), die für das Portfolio zum Jahresende 2014 einen Wert von 0,4% aufwies. Anders ausgedrückt wäre dieser Wert die Einstandsrendite, wenn das Portfolio in der aktuellen Zusammensetzung zum Berichtsstichtag gekauft worden wäre.

Das Teilportfolio mit Aktien und Aktienindexfonds war in drei Quartalen positiv und gewann insgesamt geldgewichtet 5,40%. Das Teilportfolio mit EuroStoxx 50-Werten gewann im Berichtsjahr 4,69%, während DAX-Aktien ein Ergebnis in Höhe von 2,30% erzielten (Index-Werte: 4,01% bzw. 2,65%). Seit Auflage erzielte der aggregierte Bayerische Pensionsfonds eine annualisierte Rendite von geldgewichtet 6,13%.

5. Auswirkungen des Niedrigzinsumfeldes in Portfolios

Die von der Bundesbank ausgewiesenen Performance-Daten basieren auf Marktwerten (Mark-to-Market). Dies führt in der Ertragsbetrachtung bei sinkenden Marktzinsen zu Kursgewinnen und bei steigenden Marktzinsen zu Kursverlusten. Die in der Phase des Zinsrückgangs entstandenen Portfoliorenditen übersteigen die beim Kauf erworbenen Renditen (Einstandsrenditen), weil Kursgewinne auf das Wertpapiervermögen als Buchgewinne berücksichtigt wurden. Allerdings schmelzen die entstandenen Buchgewinne bis zur Endfälligkeit wieder ab. Dies mindert die Portfoliorenditen in den folgenden Jahren.

München, 15. Juli 2015

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

Anlage 1

Wertentwicklung des Bayerischen Pensionsfonds im Jahr 2014
(01.01.2014 bis 31.12.2014)

Beträge in Euro

Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	Bayerischer Pensionsfonds *4000673* 20.10.1999	DRV Bayern Süd *4000674* 20.10.1999	DRV Schwaben *4000675* 20.10.1999	DRV Nordbayern *4000676* 20.10.1999	MDK in Bayern *4000678* 20.10.1999	German. Nationalm. *4000679* 20.10.1999	Deutsches Museum *4000682* 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. *4000683* 14.10.2002	BKK Landesverb. *4002049* 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Kursgew.-/verluste	110.121.525	551.117	168.022	458.175	170.935	56.185	111.845	2.918	11.918	111.652.640
Zinserträge (Kupons)	50.024.227	213.379	65.269	176.566	65.971	19.438	37.135	751	3.786	50.606.522
Dividenden u. so. Erträge	13.523.045	34.448	10.546	28.463	10.662	3.241	6.383	141	691	13.617.620
Kontozinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
sonst. Zinsansprüche[1)]	-1.311.327	-5.309	-1.817	-4.580	-1.683	547	1.453	22	183	-1.322.511
Aufwendungen[2)]	-109.133	-293	-62	-240	-61	-14	-18	-2	-5	-109.828
Wertzuwachs	172.248.336	793.342	241.958	658.384	245.824	79.397	156.798	3.829	16.574	174.444.443

Wertentwicklung des Bayerischen Pensionsfonds seit der ersten Mittelzuführung
(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2014)

Beträge in Euro

Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	Bayerischer Pensionsfonds *4000673* 20.10.1999	DRV Bayern Süd *4000674* 20.10.1999	DRV Schwaben *4000675* 20.10.1999	DRV Nordbayern *4000676* 20.10.1999	MDK in Bayern *4000678* 20.10.1999	German. Nationalm. *4000679* 20.10.1999	Deutsches Museum *4000682* 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. *4000683* 14.10.2002	BKK Landesverb. *4002049* 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds *aggregiert*
Kursgew.-/verluste	294.618.149	1.322.896	407.838	1.109.233	416.341	127.031	254.328	5.613	23.265	298.284.694
Zinserträge (Kupons)	318.215.057	1.241.639	417.228	1.104.515	402.278	122.795	240.546	4.904	13.105	321.762.067
Dividenden u. so. Erträge	73.140.455	169.986	54.089	146.019	53.727	16.355	34.563	604	2.452	73.618.250
Kontozinsen	4.268.619	14.347	5.742	15.620	5.914	1.664	3.793	177	252	4.316.128
sonst. Zinsansprüche[1)]	14.694.803	28.247	16.977	46.173	17.000	7.415	18.020	310	1.212	14.830.157
Aufwendungen[2)]	-260.432	-723	-199	-619	-191	-82	-91	-18	-25	-262.380
Wertzuwachs	704.676.651	2.776.392	901.675	2.420.941	895.070	275.177	551.159	11.590	40.260	712.548.916

[1)] Periodengerecht abgegrenzte Stückzinsen unter Berücksichtigung der Kuponzahlungen.

[2)] In den Aufwendungen sind bereits die den Monat Dezember 2014 betreffenden Drittverwahrergebühren in Höhe von 5.078,76 € berücksichtigt, die Anfang Januar mit Valuta 31.12.2014 belastet werden.

Hinweis: in den Summenspalten/ -zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen.

Anlage 2

Entwicklung des Bayerischen Pensionsfonds im Jahr 2014
(01.01.2014 bis 31.12.2014)

Beträge in Euro

Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	Bayerischer Pensionsfonds *4000673* 20.10.1999	DRV Bayern Süd *4000674* 20.10.1999	DRV Schwaben *4000675* 20.10.1999	DRV Nordbayern *4000676* 20.10.1999	MDK in Bayern *4000678* 20.10.1999	German. Nationalm. *4000679* 20.10.1999	Deutsches Museum *4000682* 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. *4000683* 14.10.2002	BKK Landesverb. *4002049* 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds *aggregiert*
Anfangskapital	1.857.976.081	7.909.371	2.417.706	6.532.902	2.449.039	748.717	1.509.224	33.072	160.293	1.879.736.405
Zuführungen[1)]	111.745.109	731.887	229.792	642.601	224.535	72.095	140.484	3.043	18.208	113.807.754
Wertentwicklung	172.248.336	793.342	241.958	658.384	245.824	79.397	156.798	3.829	16.574	174.444.443
Endkapital	2.141.969.526	9.434.600	2.889.456	7.833.887	2.919.398	900.209	1.806.506	39.944	195.075	2.167.988.600
Änderung im Vermögen	283.993.445	1.525.229	471.750	1.300.985	470.359	151.492	297.282	6.872	34.782	288.252.196
Wertentw. in %[2)]	**8,81**	**9,29**	**9,24**	**9,29**	**9,29**	**9,82**	**9,64**	**10,72**	**9,39**	**8,82**

Entwicklung des Bayerischen Pensionsfonds seit der ersten Mittelzuführung
(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2014)

Beträge in Euro

Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	Bayerischer Pensionsfonds *4000673* 20.10.1999	DRV Bayern Süd *4000674* 20.10.1999	DRV Schwaben *4000675* 20.10.1999	DRV Nordbayern *4000676* 20.10.1999	MDK in Bayern *4000678* 20.10.1999	German. Nationalm. *4000679* 20.10.1999	Deutsches Museum *4000682* 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. *4000683* 14.10.2002	BKK Landesverb. *4002049* 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds *aggregiert*
Anfangskapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zuführungen[1)]	1.437.292.875	6.658.208	1.987.781	5.412.946	2.024.328	625.032	1.255.347	28.354	154.815	1.455.439.686
Wertentwicklung	704.676.651	2.776.392	901.675	2.420.941	895.070	275.177	551.159	11.590	40.260	712.548.916
Endkapital	2.141.969.526	9.434.600	2.889.456	7.833.887	2.919.398	900.209	1.806.506	39.944	195.075	2.167.988.600
Rendite in %[2)]	**6,13**	**6,22**	**6,02**	**6,15**	**6,11**	**6,10**	**5,96**	**6,11**	**6,72**	**6,13**

[1)] Einschließlich der am 24.3.2014 zugeflossenen Erträge MSCI World

[2)] Geldgewichtete Renditen.

Hinweis: in den Summenspalten/ -zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Anlage 3

Struktur nach Anlagemedien
Stand 31.12.2014

Depot-Stammnr.	Bayerischer Pensionsfonds *4000673*	DRV Bayern Süd *4000674*	DRV Schwaben *4000675*	DRV Nordbayern *4000676*	MDK in Bayern *4000678*	German. Nationalm. *4000679*	Deutsches Museum *4000682*	Akad. f. polit. Bild. *4000683*	BKK Landesverb. *4002049*	***Bayerischer Pensionsfonds insgesamt***
Staatsanleihen	338.049.611	1.839.380	587.438	1.547.113	595.819	242.474	380.758	23.034	62.256	**343.327.883**
Anleihen von Bundesländern	314.011.039	1.416.991	415.047	1.167.130	432.130	113.516	295.506	0	22.123	**317.873.482**
Förderbk./Inst. m. öffentl. Auftrag	293.733.414	1.051.713	312.289	852.911	311.234	55.844	130.893	3.944	22.613	**296.474.855**
Supranationals	228.059.410	892.040	264.367	739.695	276.838	91.042	169.645	1.144	11.404	**230.505.585**
Pfandbriefe/Covered Bonds	430.588.052	1.771.688	548.200	1.470.320	540.329	161.899	365.719	1.187	25.772	**435.473.166**
Summe Rentenwerte	**1.604.441.526**	**6.971.812**	**2.127.341**	**5.777.169**	**2.156.350**	**664.775**	**1.342.521**	**29.309**	**144.168**	**1.623.654.971**
Aktien/ETFs	537.341.294	2.432.816	751.917	2.029.060	751.967	235.100	463.360	10.433	50.703	**544.066.650**
Summe Aktien	**537.341.294**	**2.432.816**	**751.917**	**2.029.060**	**751.967**	**235.100**	**463.360**	**10.433**	**50.703**	**544.066.650**
Kasse[1)]	186.706	29.972	10.199	27.658	11.082	334	624	202	204	**266.981**
Gesamt	**2.141.969.526**	**9.434.600**	**2.889.456**	**7.833.887**	**2.919.398**	**900.209**	**1.806.506**	**39.944**	**195.075**	**2.167.988.600**

Depot-Stammnr.	Bayerischer Pensionsfonds *4000673*	DRV Bayern Süd *4000674*	DRV Schwaben *4000675*	DRV Nordbayern *4000676*	MDK in Bayern *4000678*	German. Nationalm. *4000679*	Deutsches Museum *4000682*	Akad. f. polit. Bild. *4000683*	BKK Landesverb. *4002049*	***Bayerischer Pensionsfonds insgesamt***
Staatsanleihen	15,8%	19,5%	20,3%	19,7%	20,4%	26,9%	21,1%	57,7%	31,9%	**15,8%**
Anleihen von Bundesländern	14,7%	15,0%	14,4%	14,9%	14,8%	12,6%	16,4%	0,0%	11,3%	**14,7%**
Förderbk./Inst. m. öffentl. Auftrag	13,7%	11,1%	10,8%	10,9%	10,7%	6,2%	7,2%	9,9%	11,6%	**13,7%**
Supranationals	10,6%	9,5%	9,1%	9,4%	9,5%	10,1%	9,4%	2,9%	5,8%	**10,6%**
Jumbo-Pfandbriefe	20,1%	18,8%	19,0%	18,8%	18,5%	18,0%	20,2%	3,0%	13,2%	**20,1%**
Summe Rentenwerte	**74,9%**	**73,9%**	**73,6%**	**73,7%**	**73,9%**	**73,8%**	**74,3%**	**73,4%**	**73,9%**	**74,9%**
Aktien/ETFs	25,1%	25,8%	26,0%	25,9%	25,8%	26,1%	25,6%	26,1%	26,0%	**25,1%**
Summe Aktien	**25,1%**	**25,8%**	**26,0%**	**25,9%**	**25,8%**	**26,1%**	**25,6%**	**26,1%**	**26,0%**	**25,1%**
Kasse[1)]	0,0%	0,3%	0,4%	0,4%	0,4%	0,0%	0,0%	0,5%	0,1%	**0,0%**
Gesamt	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**

[1)] In der Kasse sind bereits die den Monat Dezember 2014 betreffenden Drittverwahrergebühren berücksichtigt, die Anfang Januar mit Valuta 31.12.2014 belastet werden.

Hinweis: in den Summenspalten/ -zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2014 **Anlage 4**
(01.01.2014 bis 31.12.2014)

Beträge in Euro

Depot-Stammnr.	Bayerischer Pensionsfonds *4000673*	DRV Bayern Süd *4000674*	DRV Schwaben *4000675*	DRV Nordbayern *4000676*	MDK in Bayern *4000678*	German. Nationalm. *4000679*	Deutsches Museum *4000682*	Akad. f. polit. Bild. *4000683*	BKK Landesverb. *4002049*	***Bayerischer Pensionsfonds*** *insgesamt*
Kontostand 01.01.2014[1)]	**418.947,69**	**3.631,23**	**2.400,57**	**2.419,84**	**1.246,93**	**1.323,57**	**1.642,80**	**597,43**	**968,27**	**433.178,33**
Verkauf Wertpapiere	18.486.916,99	35.698,07	11.271,64	29.639,22	10.834,96	3.575,27	6.631,98	0,00	655,01	18.585.223,14
Tilgung (Fälligkeiten)	149.844.000,00	901.000,00	288.000,00	789.000,00	280.000,00	11.000,00	24.000,00	0,00	0,00	152.137.000,00
Kupons	50.024.227,31	213.378,61	65.269,40	176.566,43	65.970,54	19.437,55	37.135,16	751,08	3.785,61	50.606.521,69
Nettodiv. u. so. Zahlungen	9.287.691,56	34.367,12	10.520,89	28.395,90	10.637,84	3.326,45	7.115,73	141,14	689,77	9.382.886,40
Quellensteuererstattung	81.466,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	81.466,74
Zuführungen[2)]	111.760.211,67	731.967,96	229.817,16	642.667,91	224.559,71	72.103,07	140.499,44	3.043,07	18.209,96	113.823.079,95
Mittelzuflüsse	**339.484.514,27**	**1.916.411,76**	**604.879,09**	**1.666.269,46**	**592.003,05**	**109.442,34**	**215.382,31**	**3.935,29**	**23.340,35**	**344.616.177,92**
Kauf Wertpapiere	315.642.374,55	1.758.427,67	555.789,60	1.529.284,79	542.540,23	68.680,53	134.928,96	2.574,06	13.872,88	320.248.473,27
Gebühren[3)]	96.193,40	243,11	34,24	197,76	34,41	0,86	1,47	0,53	0,22	96.706,00
Kauf Wertpapiere[4)]	23.972.015,80	131.381,11	41.250,55	111.532,60	39.587,89	41.751,00	81.470,41	1.755,70	10.231,97	24.430.977,03
Mittelabflüsse	**339.710.583,75**	**1.890.051,89**	**597.074,39**	**1.641.015,15**	**582.162,53**	**110.432,39**	**216.400,84**	**4.330,29**	**24.105,07**	**344.776.156,30**
Kontostand 31.12.2014[1)]	**192.878,21**	**29.991,10**	**10.205,27**	**27.674,15**	**11.087,45**	**333,52**	**624,27**	**202,43**	**203,55**	**273.199,95**

[1)] Nach Buchungstag-Prinzip
[2)] Einschließlich der am 24.3.2014 zugeflossenen Erträge MSCI World
[3)] Gebühren für die Indexnachbildung und Drittverwahrergebühren/Entgelte in Höhe des negativen Satzes der Einlagefazilität
[4)] Vorübergehend außerhalb des Portfoliomanagements getätigte Anlagen

Stellenausschreibung

Ausschreibung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Zum **1. Januar 2016** ist für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Funktion **der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten** neu zu besetzen.

Zur Bewerbung um diese vielseitige Aufgabe werden in dieser Stellenausschreibung engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesprochen.

Entsprechende Bewerbungen von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich werden bis zum

7. Oktober 2015

erbeten. Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg vorzulegen. Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips.

Die Bestellung als Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter erfolgt für die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung nach erneuter Ausschreibung. Die Rechtsstellung, die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus Art. 4 und 15 bis 19 BayGlG. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sind die Förderung und Überwachung des Vollzugs des BayGlG, die Mitwirkung bei der Erstellung und der Umsetzung des Gleichstellungskonzepts sowie die Förderung der Durchführung des BayGlG mit eigenen Initiativen. Daneben wirken die Gleichstellungsbeauftragten an allen Angelegenheiten ihrer Dienststelle mit, die grundsätzliche Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die Sicherung der Chancengleichheit haben können. Die Beratung zu Gleichstellungsfragen und die Unterstützung der Beschäftigten im Einzelfall gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten.

Ausschreibung der Stellvertretung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Zum **1. Januar 2016** ist für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Funktion der **Stellvertretung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten** neu zu besetzen.

Zur Bewerbung um diese vielseitige Aufgabe werden in dieser Stellenausschreibung engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesprochen.

Entsprechende Bewerbungen von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich werden bis zum

7. Oktober 2015

erbeten. Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg vorzulegen. Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips.

Die Bestellung als Stellvertretung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung nach erneuter Ausschreibung. Die Rechtsstellung, die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten bzw. deren Stellvertretungen ergeben sich aus Art. 4 und 15 bis 19 BayGlG. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten bzw. deren Stellvertretungen sind die Förderung und Überwachung des Vollzugs des BayGlG, die Mitwirkung bei der Erstellung und der Umsetzung des Gleichstellungskonzepts sowie die Förderung der Durchführung des BayGlG mit eigenen Initiativen. Daneben wirken die Gleichstellungsbeauftragten bzw. die Stellvertretungen an allen Angelegenheiten ihrer Dienststelle mit, die grundsätzliche Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die Sicherung der Chancengleichheit haben können. Die Beratung zu Gleichstellungsfragen und die Unterstützung der Beschäftigten im Einzelfall gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten bzw. deren Stellvertretungen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 11 **München, den 11. September 2015** **70. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

Benutzungsgebühren

20.08.2015 2013.2-F
Vollzug kostenrechtlicher Vorschriften durch die staatlichen Vermessungsbehörden (Kostenbekanntmachung – KBek)
- Az.: 74 - VM 1018 - 1/3 - 190

Tarifrecht

17.08.2015 2034.2.2-F
Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder
- Az.: 25 - P 2607 - 2/48 - 198

Wichtiger Hinweis zur Datenbank BAYERN-RECHT

Nach einer europaweiten Ausschreibung wird ab 1. Januar 2016 der Münchner Verlag C.H. Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen. Das heißt: **Ab 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank abgeschaltet und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet. Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich.**

Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht werden das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht sowie wichtige Teile des Rechts der anderen Bundesländer zur Verfügung stehen. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen wird recherchierbar sein. Ein umfangreiches Schulungskonzept und die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestrukturen werden zu einem reibungslosen Übergang beitragen.

Benutzungsgebühren

2013.2-F

Vollzug kostenrechtlicher Vorschriften durch die staatlichen Vermessungsbehörden (Kostenbekanntmachung – KBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 20. August 2015, Az.: 74-VM 1018-1/3

[1]Die unteren Vermessungsbehörden erheben für Amtshandlungen im Sinn des Art. 1 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) Kosten (Gebühren und Auslagen), für die Inanspruchnahmen im Sinn des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KG Benutzungsgebühren (Gebühren und Auslagen) nach der Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden (GebOVerm) vom 15. März 2006 (GVBl. S. 160, BayRS 2013-2-9-F) in der jeweils geltenden Fassung. [2]Die Regelungen dieser Vorschrift gelten sinngemäß auch für das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (nachfolgend: Landesamt), soweit es Leistungen nach § 1 Abs. 1 GebOVerm erbringt. [3]Zum Vollzug der GebOVerm sowie zu Regelungen hinsichtlich der Gebühren, Preise und Nutzung von Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung wird Folgendes bestimmt:

Abschnitt 1
Benutzungsgebühren gemäß GebOVerm

1. Zu § 1 GebOVerm, Gebührengegenstand

1.1 Leistungen mehrerer unterer Vermessungsbehörden

[1]Werden Leistungen nach § 1 Abs. 1 GebOVerm von mehreren unteren Vermessungsbehörden erbracht, regeln diese Ämter die Federführung grundsätzlich eigenverantwortlich. [2]Der Ansatz der Gebühren erfolgt durch die federführende untere Vermessungsbehörde. [3]Abweichend von Satz 1 können das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (nachfolgend: Staatsministerium) oder das Landesamt die federführende untere Vermessungsbehörde bestimmen.

1.2 Leistungen des Landesamts im Zusammenhang mit einer Katasterneuvermessung

[1]Werden bei einer Katasterneuvermessung vom Landesamt Fortführungsvermessungen im Sinn des Art. 8 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – (BayRS 219-1-F) in der jeweils geltenden Fassung ausgeführt, übersendet das Landesamt der örtlich zuständigen unteren Vermessungsbehörde die für die Erhebung der Gebühren und Auslagen nach § 1 Abs. 1 GebOVerm erforderlichen Angaben. [2]Dieses Amt erhebt für die Leistungen des Landesamts Gebühren und Auslagen.

1.3 Sachverständigenleistungen

Werden Bedienstete der unteren Vermessungsbehörden als Sachverständige, Zeugen oder aus Anlass einer amtlichen Auskunft (§ 273 Abs. 2 Nr. 2 der Zivilprozessordnung – ZPO) tätig, bestimmt sich die Entschädigung

- bei Verfahren vor dem Gericht oder dem Staatsanwalt nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung,
- bei Verwaltungsverfahren nach der Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen – ZuSEVO – (BayRS 2013-3-1-F) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zu § 2 GebOVerm, Zeitgebühren

Rundung (§ 2 Abs. 1 GebOVerm)

[1]Die Arbeitszeit je Arbeitskraft ist auf halbe Stunden auf- oder abzurunden. [2]Der eine halbe Stunde bzw. das Mehrfache einer halben Stunde übersteigende Zeitaufwand wird abgerundet, wenn er weniger als eine Viertelstunde, aufgerundet, wenn er eine Viertelstunde und mehr beträgt. [3]Beträgt die aufgewendete Arbeitszeit weniger als eine Viertelstunde, wird sie nicht angesetzt. [4]Mehrere zeitlich getrennte Arbeitsabschnitte unter einer Viertelstunde sind zusammenzufassen.

3. Zu § 3 GebOVerm, Grenzfeststellungen und Fortführungsvermessungen

3.1 Abrechnung der festgestellten alten und festgelegten neuen Grenzpunkte (§ 3 Abs. 2 Satz 1 GebOVerm)

[1]Abzurechnen sind

- die antragsgemäß in der Örtlichkeit überprüften, ermittelten, wiederhergestellten und neu festgelegten Grenzpunkte sowie
- die Grenzpunkte, deren Feststellung aus fachtechnischer Sicht erforderlich ist.

[2]Dies gilt auch, wenn schief stehende Grenzsteine aufgerichtet werden. [3]Werden antragsgemäß überprüfte Grenzpunkte unverändert vorgefunden, wird hierfür die ermäßigte Gebühr gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 GebOVerm verrechnet. [4]Alte Grenzpunkte, die den Anfangs- oder Endpunkt einer ermittelten oder neuen Flurstücksgrenze bilden, sind grundsätzlich nach § 3 Abs. 2 GebOVerm abzurechnen. [5]Werden Grenzzeichen als Rückmarken (Weiser) angebracht, so ist hierfür jeweils nur ein Grenzpunkt abzurechnen. [6]Markierungen gemäß Nr. 16.2 Abs. 2 der Abmarkungsbekanntmachung (ABek) sind keine Grenzpunkte und werden daher nicht verrechnet.

3.2 Abrechnung der neu gebildeten Flurstücke (§ 3 Abs. 2 Satz 1 GebOVerm)

[1]Abzurechnen sind nur diejenigen Flurstücke, die im Zuge der katastertechnischen Behandlung neu

gebildet werden. [2]Die veränderten alten Flurstücke zählen nicht zu den neu gebildeten Flurstücken.

3.3 Abrechnung des Zuschlags für zurückgestellte Abmarkung (§ 3 Abs. 3 Satz 1 GebOVerm)

[1]Wird die Abmarkung zurückgestellt, ist der Vorschuss zusammen mit der Kostenrechnung für die beantragte Vermessung einzuheben. [2]Nach der Durchführung der zurückgestellten Abmarkung ist der Vorschuss abzurechnen. [3]Für Grenzpunkte, für die keine rechtliche Notwendigkeit zur Abmarkung bestand, wird die Ermäßigung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 GebOVerm gewährt. [4]Ein zu viel gezahlter Betrag wird zurückerstattet. [5]Wird die Durchführung der nachträglichen Abmarkung durch Wegfall der Abmarkungspflicht entbehrlich (z. B. durch Verschmelzung oder Abänderung der Grenze), wird zusätzlich der Zuschlag zurückgezahlt.

3.4 Ermäßigung bei Katasterneuvermessungen (§ 3 Abs. 4 GebOVerm)

[1]Der Bereich von Katasterneuvermessungen entspricht dem Bearbeitungsgebiet. [2]Die Ermäßigung von 50 % für die Ermittlung von Flurstücksgrenzen im Bearbeitungsgebiet kommt daher nur noch bei Katasterneuvermessungen in Betracht, die vor dem 1. Dezember 2012 beantragt wurden.

3.5 Nachträgliche Abänderung eines Fortführungsnachweises – FN – (§ 3 Abs. 5 GebOVerm)

[1]Die nachträgliche Abänderung eines FN ist nur vor Abschluss der ursprünglichen Leistung möglich. [2]Die hierfür erforderlichen Arbeiten sind mit dieser abzurechnen. [3]Ist Außendienst erforderlich, erfolgt die Abrechnung grundsätzlich nach § 3 GebOVerm unter Fortsetzung der Staffelung. [4]Für erforderliche Arbeiten nach Abschluss der ursprünglichen Leistung ist ein neuer Antrag zu erfassen und abzurechnen.

3.6 Verschmelzung von Flurstücken (§ 3 Abs. 6 GebOVerm)

[1]Die Verschmelzung von Flurstücken nach § 3 Abs. 6 GebOVerm setzt grundsätzlich einen gesonderten Antrag und die Verschmelzung ganzer Flurstücke voraus. [2]Innerhalb der in § 3 Abs. 6 Satz 3 GebOVerm genannten Frist müssen sowohl der Antrag auf Verschmelzung bei der unteren Vermessungsbehörde eingegangen als auch die Voraussetzungen für die Verschmelzung gegeben sein.

3.7 Verzögerungen durch Beteiligte (§ 3 Abs. 7 GebOVerm)

[1]Von einer nicht unwesentlichen Verzögerung ist insbesondere dann auszugehen, wenn sich die Bearbeitungszeit im Außendienst durch die Uneinigkeit der Beteiligten um mehr als eine Stunde erhöht. [2]Sofern eine nicht unwesentliche Verzögerung vorab erkennbar ist, sind die Beteiligten auf die zusätzlichen Zeitgebühren hinzuweisen.

3.8 Zusammenfassung mehrerer Anträge (§ 3 Abs. 8 GebOVerm)

3.8.1 Örtlicher Zusammenhang

[1]Für zusammenhängende Flächen der beantragten Flurstücke wird ein örtlicher Zusammenhang als gegeben angesehen. [2]Ein örtlicher Zusammenhang ist auch dann gegeben, wenn für die Durchführung der Vermessungsanträge teilweise gleiche Ausgangspunkte für die Koordinateneinpassung genutzt werden können.

3.8.2 Zeitliche Zuordnung der Anträge

[1]Sind bei zusammenzufassenden Anträgen unterschiedliche Fassungen der GebOVerm zuzuordnen, sind diese Anträge zunächst einmal nach der alten und einmal nach der neuen Fassung zu berechnen. [2]Die Anträge, die der alten Fassung zuzuordnen sind, werden mit ihren Anteilen nach der alten Fassung abgerechnet. [3]Die Anträge, die der neuen Fassung zuzuordnen sind, werden mit ihren Anteilen nach der neuen Fassung abgerechnet.

3.9 Aufteilung der Gebühren nach dem Aufwand (§ 3 Abs. 9 GebOVerm)

[1]Falls die Kostenschuldner keine andere einvernehmliche Regelung zur Aufteilung der Gebühren vereinbaren, sind die Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebOVerm nach dem auf den einzelnen Kostenschuldner entfallenden Anteil am Aufwand aufzuteilen. [2]Dies gilt auch bei der Zusammenfassung von Anträgen nach § 3 Abs. 8 GebOVerm. [3]Der Aufwand setzt sich zusammen aus der Anzahl der Grenzpunkte und/oder der Anzahl der Flurstücke sowie ggf. der Zeitgebühr nach § 2 GebOVerm.

3.9.1 Aufwand für Grenzpunkte

Der Aufwand für die Grenzpunkte berechnet sich nach

- der Anzahl der Grenzpunkte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 GebOVerm,
- der Anzahl der Ermäßigungen für Grenzpunkte (§ 3 Abs. 3 Satz 2 GebOVerm) und
- der Anzahl der Zuschläge für zurückgestellte Abmarkungen (§ 3 Abs. 3 Satz 1 GebOVerm).

3.9.2 Aufwand für Flurstücke

[1]Der Aufwand für die Flurstücke berechnet sich nach der Anzahl der Flurstücke gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 GebOVerm. [2]Die Flurstücksermäßigung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 GebOVerm zählt nicht zum Aufwand. [3]Sie wird im gleichen Verhältnis wie die Flurstücksgebühr aufgeteilt.

3.10 Festlegung und Abmarkung von gekrümmten Grenzen

[1]Die für die Berechnung der Gebühren maßgebliche Anzahl der Grenzpunkte beträgt in einem Abschnitt mit einer gleichsinnigen Krümmung höchstens soviel wie die auf ganze Meter abgerundete Hälfte der Gesamtlänge der Einzelsehnen in Metern, mindestens jedoch drei Grenzpunkte. [2]Erfolgt die Festlegung eines neuen Grenzverlaufs als Kreisbogen (zulässiges Ausmaß siehe Nr. 16.2 ABek), sind drei Grenzpunkte (Anfangs-, Scheitel- und Endpunkt) in Rechnung zu stellen.

3.11 Sonderungen nach der Sonderungsrichtlinie

Für jeden von der unteren Vermessungsbehörde zu erledigenden Arbeitsschritt ist ein eigener Antrag zu erfassen.

3.11.1 Feststellung der Umfangsgrenzen

[1]Die Abrechnung erfolgt nach § 3 Abs. 2 GebOVerm. [2]Private Vermessungsbüros erhalten anschließend auf Antrag kostenfrei die Koordinaten der Umfangsgrenzen und der Katasterfestpunkte im vereinbarten Format.

3.11.2 Erstellung des FN

[1]Für die Erstellung des FN wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 2 GebOVerm erhoben, die auf der Anzahl der neu gebildeten Flurstücke beruht (siehe Nr. 3.2). [2]Entsteht bei der Erstellung des FN auf der Grundlage der Unterlagen des Ingenieurbüros ein außergewöhnlicher Aufwand, sind für den das normale Maß überschreitenden Aufwand Zeitgebühren nach § 2 Abs. 2 GebOVerm zu erheben. [3]Die Datenabgabe der Flurkarte des Sonderungsgebiets an das Vermessungsbüro nach der Fertigung des FN ist kostenfrei.

3.11.3 Schlussvermessung und Abmarkung

[1]Vor der Erstellung des FN ist ein unwiderruflicher Antrag einzuholen, der sicherstellt, dass die neugebildeten Grenzen nach Abschluss der Baumaßnahmen vermessen und abgemarkt werden. [2]Zusätzlich ist ein Vorschuss in Höhe der für die Schlussvermessung und Abmarkung der Grenzpunkte zu erwartenden Gebühr nach § 3 Abs. 2 GebOVerm zu erheben. [3]§ 3 Abs. 3 GebOVerm findet für die Erhebung des Vorschusses keine Anwendung.

4. Zu § 4 GebOVerm, Wertfaktoren für den Bodenwert

4.1 Bodenwert

[1]Für jeden Antrag ist ein Wertfaktor auf Grundlage des Bodenwertes zu bestimmen. [2]Als Bodenwert ist der Verkehrswert im Bereich der betroffenen Flurstücke im Sinn des § 194 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Gebäude, Bodenschätze und Aufwuchs anzusehen. [3]Künftige Entwicklungen wie beispielsweise absehbare anderweitige Nutzungen sind zu berücksichtigen, wenn sie mit hinreichender Sicherheit auf Grund konkreter Anhaltspunkte zu erwarten sind (z. B. Bauleitplanung). [4]Der von den Beteiligten vereinbarte Kaufpreis dient als Anhalt. [5]Ist der Kaufpreis nicht verwertbar, ist grundsätzlich der Bodenrichtwert (vgl. hierzu §§ 12 ff. der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch [GutachterausschussV] vom 5. April 2005 [GVBl. S. 88, BayRS 2130-2-I] in der jeweils geltenden Fassung) zu verwenden. [6]Ansonsten ist der Bodenwert in einfacher Weise nach Werten vergleichbarer Objekte in der näheren Umgebung der betroffenen Flurstücke zu ermitteln.

4.2 Bestimmung der neu gebildeten Flurstücke bei Teilungsvermessungen

Zur Bestimmung der neu gebildeten Flurstücke bei Teilungsvermessungen im Sinn von § 4 Abs. 1 Satz 2 GebOVerm ist bei unterschiedlichen Bodenwerten Folgendes zu beachten:

a) [1]Werden Teilflächen aus einem Flurstück heraus gemessen und sollen von dem betreffenden Grundstück abgeschrieben werden, gilt das Flurstück mit dem geringsten Bodenwert, das im bisherigen Eigentum verbleibt, als nicht betroffenes Flurstück. [2]Weisen mehrere im betreffenden Grundstück verbleibende Flurstücke den gleichen geringen Bodenwert auf, zählt das flächenmäßig größte als nicht betroffenes Flurstück.

b) [1]Sollen alle Teilflächen übereignet werden oder wird eine Zerlegung im Eigenbesitz ohne erkennbare Absicht der Teilung durchgeführt, gilt das Flurstück mit dem geringsten Bodenwert als nicht betroffenes Flurstück. [2]Weisen mehrere Flurstücke den gleichen geringen Bodenwert auf, zählt das flächenmäßig größte als nicht betroffenes Flurstück.

4.3 Mischkalkulation

Weisen die betroffenen Flurstücke einen unterschiedlichen Bodenwert auf, ist zur Bestimmung des Wertfaktors der durchschnittliche Bodenwert in Abhängigkeit von der Fläche zu ermitteln.

4.4 Bodenwert bei Eigentumsübergang nach § 6 Bundesfernstraßengesetz und Art. 11 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

Für die übereigneten Flächen gelten § 4 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 GebOVerm entsprechend.

4.5 Baugrundstücke nach § 4 Abs. 1 Satz 4 GebOVerm

Baugrundstücke im Sinn des § 4 Abs. 1 Satz 4 GebOVerm sind die Zuteilungsflurstücke im Umlegungsgebiet nach Abzug der Flächen gemäß § 55 Abs. 2 BauGB.

4.6 Wertfaktor bei Verschmelzungen nach § 3 Abs. 6 GebOVerm

[1]Betroffene Flurstücke sind die wegfallenden Flurstücke. [2]Der für die Gebührenberechnung gültige Wertfaktor wird anhand des Bodenwerts der wegfallenden Flurstücke zum Zeitpunkt der Beendigung der Einzelleistung (z. B. baureifes Land ohne bzw. mit Erschließung) bestimmt.

5. Zu § 5 GebOVerm, Dringlichkeitszuschlag

5.1 Dringlichkeitsfrist

[1]Der Schuldner ist bei der Antragstellung bzw. der nachträglichen dringlichen Beantragung darauf hinzuweisen, dass für die vordringliche Erledigung ein Dringlichkeitszuschlag in Höhe von 20 % der Gebühren nach §§ 2 bis 4 GebOVerm erhoben wird. [2]Die Erledigungsfrist, innerhalb derer ein Dringlichkeitszuschlag erhoben werden darf, beträgt einen Monat. [3]Sie beginnt frühestens ab dem Zeitpunkt der dringlichen Beantragung gemäß § 187 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), spätestens ab dem Zeitpunkt der Messbarkeit zu laufen. [4]Wenn absehbar ist, dass die Erledigungsfrist aufgrund von Umständen, die die untere Vermessungsbehörde nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann (z. B. wegen des Umfangs der Vermessung oder ungünstiger Witterungsverhältnisse), kann einvernehmlich mit dem Antragsteller eine abweichende Frist vereinbart werden.

5.2 Anträge von Kommunen

[1]Anträge von Kommunen, Landkreisen oder Bezirken sind generell dringend zu behandeln, wenn

der Antrag Grundstücke betrifft, die im Eigentum des Antragstellers stehen oder von ihm erworben werden. [2]Ein Dringlichkeitszuschlag wird nicht erhoben. [3]Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anträge, bei denen Dritte Kostenschuldner sind oder die gemeinsam mit privaten Grundeigentümern gestellt werden.

5.3 Anträge aufgrund § 4 Abs. 4 der Gebäudeübernahmeverordnung (GÜVO)

[1]Anträge aufgrund § 4 Abs. 4 GÜVO zur Schaffung der sachlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 GÜVO sind generell dringend zu behandeln. [2]Ein Dringlichkeitszuschlag wird nicht erhoben.

6. Zu § 6 GebOVerm, Gebäudeveränderungen

6.1 Baukosten

[1]Unterliegen Gebäudeveränderungen einer Genehmigungsfreistellung oder einem Baugenehmigungsverfahren (§§ 58, 59, 60 Bayerische Bauordnung – BayBO), sind die dem jeweiligen Verfahren zu Grunde liegenden Baukosten für die Gebührenberechnung maßgeblich. [2]Ansonsten genügen Ermittlungen, z. B. anhand der den Baugenehmigungsbehörden vorliegenden ortsüblichen Einheitspreise auf der Grundlage des umbauten Raumes oder auf der Basis der aktuellen Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) nach Anlage 1 der Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie – SW-RL) vom 5. September 2012 (BAnz AT 18. Oktober 2012 B1).

6.2 An- oder Umbaumaßnahmen, Neubauten

[1]Bei An- oder Umbaumaßnahmen sind nur die Baukosten heranzuziehen, die sich auf den Gebäudegrundriss auswirken; ggf. sind sie anteilig zu ermitteln. [2]Geringfügige Änderungen an der Fassade von Gebäuden (z. B. Wärmedämmungen) sind grundsätzlich ohne Verrechnung von Gebühren zu erfassen. [3]Für die Einmessung von Neubauten nach Art. 8 Abs. 3 VermKatG werden Gebühren verrechnet, auch wenn deren Grundriss mit dem eines früheren, zwischenzeitlich abgebrochenen Gebäudes übereinstimmt.

6.3 Zusammenhängende Gebäudeveränderungen auf einem Flurstück

[1]Bei zusammenhängender Behandlung mehrerer Gebäudeveränderungen auf einem Flurstück wird die Gebühr nach dem Gesamtwert der Baukosten bemessen. [2]Dies gilt auch, wenn das Hauptgebäude (z. B. Wohn-, Amts-, Büro- und Geschäftsgebäude) und die dazugehörigen Nebengebäude (z. B. Wirtschaftsgebäude, Werksgebäude, Garagen) ganz oder teilweise auf verschiedenen Flurstücken stehen.

6.4 Fertigstellung von Gebäuden

Baumaßnahmen gelten als abgeschlossen, wenn der Grundriss vollständig ist und das Gebäude seiner Bestimmung gemäß genutzt werden kann.

6.5 Gemeinsame Einmessung von Haupt- und Nebengebäude

Werden Haupt- und Nebengebäude innerhalb von zwei Jahren nach der Fertigstellung des bereits eingemessenen Gebäudes errichtet, sind diese als Einheit zu betrachten, wenn die Gesamtkosten innerhalb der ursprünglichen Baukostenstufe bleiben.

6.6 Gebäudeabbrüche

[1]Für die vermessungs- und katastertechnische Behandlung von Gebäudeabbrüchen, auch Teilabbrüchen, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. [2]Dies gilt auch für die hierzu ggf. erforderliche Erstellung von Fortführungsnachweisen.

6.7 Nutzungsänderungen von Gebäuden

Für die vermessungs- und katastertechnische Behandlung von Nutzungsänderungen bei Gebäuden sowie für die hierzu ggf. erforderliche Erstellung von Fortführungsnachweisen werden Gebühren nach §§ 2 und 4 GebOVerm sowie Auslagen erhoben.

6.8 Höhenänderungen von Gebäuden

Für Höhenänderungen ohne Veränderung des Grundrisses und ohne Nutzungsänderung werden keine Gebühren verrechnet.

6.9 Einmessung von Gebäuden, deren Fertigstellung fünf und mehr Jahre zurückliegt

[1]Für die Vermessung und katastertechnische Behandlung von Gebäudeveränderungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, wenn die Gebäudeveränderung fünf und mehr Jahre zurückliegt. [2]Im Zweifelsfall hat der Gebäudeeigentümer Nachweise für die Fertigstellung der Gebäudeveränderung vor dieser Zeit vorzulegen.

7. Zu § 7 GebOVerm, Katasterneuvermessung

7.1 Beteiligte Flurstücke

[1]Beteiligte Flurstücke einer Katasterneuvermessung sind alle Flurstücke im Bearbeitungsgebiet. [2]Im Bearbeitungsgebiet sind alle Grundstücksgrenzen festzustellen und ggf. abzumarken.

7.2 Abrechnung Katasterneuvermessung

[1]Schuldner der Katasterneuvermessung ist ausschließlich der Antragsteller. [2]Gebühren für Katasterneuvermessungen in Siedlungsbereichen und in Waldbereichen sind getrennt abzurechnen.

7.3 Katasterneuvermessung im bebauten und unbebauten Siedlungsbereich (§ 7 Abs. 1 GebOVerm)

[1]Das Bearbeitungsgebiet muss innerhalb eines Flächennutzungsplans liegen und mindestens eine Größe von 1 ha (bebauter Bereich) und 5 ha (unbebauter Bereich) umfassen. [2]Als Auftraggeber kommen nur kommunale Gebietskörperschaften in Frage. [3]Im Bearbeitungsgebiet ist die Ermäßigung nach § 3 Abs. 4 GebOVerm zu gewähren.

7.4 Katasterneuvermessung im Außenbereich (§ 7 Abs. 2 GebOVerm)

[1]Im Außenbereich in Waldgebieten muss das Bearbeitungsgebiet zusammenhängend mindestens eine Größe von 20 ha erreichen. [2]Der Anteil an Waldflächen muss mindestens 75 % der Gesamtfläche betragen. [3]Als Auftraggeber für eine Katasterneuvermessung in Waldgebieten kommen neben kommunalen Gebietskörperschaften auch im forstlichen Bereich tätige Verbände in Frage. [4]Die untere Vermessungs-

behörde entscheidet, ob ein Anlass für eine Katasterneuvermessung im Außenbereich gegeben ist.

8. Zu § 8 GebOVerm, Gebühren für Umlegungen und vereinfachte Umlegungen

Für die Vermessung und katastertechnische Behandlung sowie ggf. für die Verfahrensführung bei Übertragung der Umlegung oder der vereinfachten Umlegung sind getrennte Anträge zu erfassen und abzurechnen.

8.1 Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB

8.1.1 Vermessungs- und katastertechnische Behandlung (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GebOVerm)

[1]Mit der Gebühr sind alle Leistungen der unteren Vermessungsbehörde abgegolten, die für die Vermessung und katastertechnische Behandlung erforderlich sind. [2]Ausgenommen sind Mehrarbeiten mit Auswirkung auf die vermessungs- und katastertechnische Behandlung, die auf Grund von Umständen zu erbringen sind, die dieses Amt nicht zu vertreten hat (z. B. Änderung des Bebauungsplans). [3]Diese werden mit Zeitgebühren nach § 2 GebOVerm abgerechnet. [4]Ist die Umlegung nicht auf die untere Vermessungsbehörde übertragen und beantragt die Gemeinde zusätzliche Leistungen zur Unterstützung bei der Durchführung des Verfahrens (z. B. Erstellung von Schriftstücken und Plänen), werden diese mit Zeitgebühren nach § 2 GebOVerm abgerechnet. [5]Die Ermittlung strittiger Grenzen innerhalb des Umlegungsgebietes und die spätere Wiederherstellung von Grenzzeichen sind keine Leistungen nach § 8 Abs. 1 GebOVerm, sondern gesondert zu beantragen und abzurechnen.

8.1.2 Verfahrensführung bei Übertragung (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GebOVerm)

[1]Mit der Gebühr sind alle Leistungen der unteren Vermessungsbehörde abgegolten, die für die Verfahrensführung erforderlich sind. [2]Ausgenommen sind Mehrarbeiten, die auf Grund von Umständen zu erbringen sind, die die untere Vermessungsbehörde nicht zu vertreten hat (z. B. Änderung des Bebauungsplans). [3]Diese werden mit Zeitgebühren nach § 2 GebOVerm abgerechnet.

8.1.3 Änderungen des Umlegungsplans nach § 73 BauGB (§ 8 Abs. 3 GebOVerm)

[1]§ 8 Abs. 3 GebOVerm gilt nur bei Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB. [2]Für die Abrechnung sind neue Anträge zu erfassen. [3]Verrechnet werden für die vermessungs- und katastertechnische Behandlung die von der Änderung des Umlegungsplans betroffenen Flurstücke und bei Übertragung des Verfahrens die betroffenen Ordnungsnummern.

8.2 Vereinfachte Umlegungen nach §§ 80 ff. BauGB

8.2.1 Vermessungs- und katastertechnische Behandlung (§ 8 Abs. 2 GebOVerm):

[1]Mit der Gebühr sind alle Leistungen der unteren Vermessungsbehörde abgegolten, die für die vermessungs- und katastertechnische Behandlung erforderlich sind. [2]Neue Flurstücke im Sinn des § 3 Abs. 2 GebOVerm sind die Zuteilungsflurstücke. [3]Ausgenommen sind Mehrarbeiten mit Auswirkung auf die vermessungs- und katastertechnische Behandlung, die auf Grund von Umständen zu erbringen sind, die die untere Vermessungsbehörde nicht zu vertreten hat (z. B. Änderung des Bebauungsplans). [4]Diese werden mit Zeitgebühren nach § 2 GebOVerm abgerechnet. [5]Die Ermittlung strittiger Grenzen innerhalb des Gebiets einer vereinfachten Umlegung und die spätere Wiederherstellung von Grenzzeichen sind keine Leistungen nach § 8 Abs. 2 GebOVerm, sondern gesondert zu beantragen und abzurechnen. [6]Ist die Vereinfachte Umlegung nicht auf die untere Vermessungsbehörde übertragen und beantragt die Gemeinde zusätzliche Leistungen zur Unterstützung bei der Durchführung des Verfahrens (z. B. Erstellung von Schriftstücken und Plänen), werden diese mit Zeitgebühren nach § 2 GebOVerm abgerechnet.

8.2.2 Antrag für die Verfahrensführung bei Übertragung

[1]Mit der Gebühr nach § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 GebOVerm sind alle Leistungen der unteren Vermessungsbehörde abgegolten, die für die Verfahrensführung erforderlich sind. [2]Ausgenommen sind Mehrarbeiten, die auf Grund von Umständen zu erbringen sind, die dieses Amt nicht zu vertreten hat (z. B. Änderung des Bebauungsplans). [3]Diese werden mit Zeitgebühren nach § 2 GebOVerm abgerechnet.

9. Zu § 9 GebOVerm, Gebühren in besonderen Fällen

Nicht belegt.

10. Zu § 10 GebOVerm, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

Siehe Abschnitt 2 Nrn. 16 bis 21.

11. Zu § 11 GebOVerm, Auslagen

Siehe auch Abschnitt 2 Nr. 18 (Versandkosten).

11.1 Auslagen für Tätigkeiten anderer Behörden oder Personen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 GebOVerm)

Hierunter fallen z. B. Beträge zur Entlohnung von Hilfskräften, die in keinem Arbeitsverhältnis zur unteren Vermessungsbehörde stehen und die nicht von den Beteiligten entlohnt werden.

11.2 Umsatzsteuer (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 GebOVerm)

11.2.1 Erhebung der Umsatzsteuer

[1]Umsatzsteuer wird nicht erhoben (nicht steuerbare Umsätze)

- bei Auszügen aus dem Liegenschaftskataster (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 GebOVerm) sowie bei Geobasisdaten, für die Preise festgesetzt sind, mit Ausnahme von Verlagsprodukten;
- bei Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 6 GebOVerm;
- auf die Verfahrensführung bei Umlegungen und vereinfachten Umlegungen, bei denen die Befugnis zur Durchführung auf die untere Vermessungsbehörde übertragen wird (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 GebOVerm) sowie;
- bei Leistungen für Behörden des Freistaates Bayern, seine Staatsbetriebe im Sinn des Art. 26 Abs. 1 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und Betriebe gewerblicher Art im Sinn des § 1

Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG).

[2]Umsatzsteuerbefreit sind grundsätzlich Lieferungen und Leistungen an die Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages nach § 4 Nr. 7 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (UStG). [3]Hierzu zählen auch entsprechende Baumaßnahmen, die über Bundesbehörden abgewickelt werden (Art. 67 Abs. 3 Buchst. b des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen – NATO-ZAbk). [4]Die Steuerbefreiung ist vom Kostenträger nachzuweisen. [5]Werden dagegen Leistungen im Namen und auf Rechnung der Bundesrepublik Deutschland beantragt und durchgeführt, ist Umsatzsteuer zu erheben. [6]Auch Leistungen für rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Bayerische Staatsforsten) sind umsatzsteuerpflichtig.

11.2.2 Bemessungsgrundlage

[1]Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer sind 80 % der Gebühren nach den §§ 2 bis 6 GebOVerm sowie der Auslagen (§ 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 GebOVerm). [2]Aus dieser Bemessungsgrundlage errechnet sich die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz.

11.2.3 Umsatzsteuer bei Vorschüssen

Bei Vorschüssen auf steuerbare Leistungen ist Umsatzsteuer unter sinngemäßer Anwendung von Nr. 11.2.2 zu erheben.

12. Zu § 12 GebOVerm, Befreiung, Erstattungsverzicht

12.1 Verschmelzung und Zerlegung von Flurstücken aus katastertechnischen Gründen von Amts wegen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 GebOVerm)

Katastertechnische Gründe für die Verschmelzung oder Zerlegung von Flurstücken von Amts wegen liegen z. B. vor, wenn im Zuge einer Fortführungsvermessung getrennt liegende Flurstücksteile zerlegt werden.

12.2 Gebührenbefreiung bei der öffentlichen Wiedergabe von Geobasisdaten durch Dritte (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 GebOVerm)

Für die Nutzung von Geobasisdaten gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäß Abschnitt 2 Nr. 20.

12.3 Erstattungsverzicht gegenüber Staatsbehörden (§ 12 Abs. 2 GebOVerm)

Die Regelungen gemäß Nr. 2.2 zu Art. 61 BayHO der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl. S. 259) in der jeweils geltenden Fassung finden auf Benutzungsgebühren keine Anwendung.

12.4 Erstattungsverzicht gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften

[1]Abweichend von VV-BayHO Nr. 2.2 zu Art. 61 BayHO sind die Entschädigungen von bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften zu erstatten, wenn die Höhe der Entschädigung einen Betrag von 1.000 EURO übersteigt. [2]Ist der Betrag niedriger, teilt die untere Vermessungsbehörde mit, dass die Erstattung unterbleibt.

13. Zu § 13 GebOVerm, Schuldner

13.1 Aufteilung der Gebühren und Auslagen

[1]Werden mehrere Katastervermessungen zusammenhängend erledigt, sind die Gebühren für die einzelnen Anträge grundsätzlich gesondert in Ansatz zu bringen. [2]Tragen mehrere Schuldner für eine gemeinsam beantragte Vermessung die Gebühren anteilig, ergibt sich die Gebühr für den einzelnen Schuldner durch Aufteilung der Gesamtgebühr. [3]Die Kriterien, nach denen sich die Aufteilung ergibt, bestimmen die Antragsteller. [4]§ 3 Abs. 7 und Abs. 8 GebOVerm sind zu beachten (siehe auch Nrn. 3.7 und 3.8).

13.2 Kostenschuldner bei Gebäudeeinmessungen

[1]Gemäß Art. 14 Abs. 2 VermKatG ist der Gebäudeeigentümer Kostenschuldner der Gebäudeeinmessung. [2]Gemäß § 94 BGB ist dies regelmäßig der Grundstückseigentümer. [3]Bei Erbbaugrundstücken ist der Erbbauberechtigte Kostenschuldner. [4]Bei einem Überbau nach § 912 BGB ist der Eigentümer des überbauenden Gebäudes Kostenschuldner.

13.3 Gesamtschuldner

Für den Begriff des Gesamtschuldners gelten die §§ 421 ff. BGB.

14. Zu § 14 GebOVerm, Entstehung des Kostenanspruchs, Fälligkeit

14.1 Entstehung des Kostenanspruchs

[1]Gemäß Art. 11 KG entsteht der Kostenanspruch mit der Beendigung der Leistung. [2]Die Leistung ist grundsätzlich mit dem Abschluss der fachtechnischen Prüfung beendet. [3]In Fällen, in denen eine fachtechnische Prüfung nicht vorgesehen ist, ist die Leistung mit dem Abschluss der Bearbeitung im Innendienst beendet.

14.2 Festsetzungsverjährung

[1]Der unter Nr. 14.1 genannte Zeitpunkt ist auch maßgebend für die Festsetzungsverjährung (Art. 13 KG). [2]Bei Grenzermittlungen und Grenzwiederherstellungen, bei denen keine Veränderungen am Umfang der Grundstücke mitbehandelt werden, ist der maßgebliche Zeitpunkt für den Beginn der Festsetzungsfrist die Bekanntgabe der Abmarkung.

15. Zu § 15 GebOVerm, Vorschusspflicht, Zurückbehaltungsrecht

[1]Zur Sicherstellung der Gebühreneinnahme können die unteren Vermessungsbehörden Vorschüsse erheben. [2]Die Höhe des Vorschusses soll sich an der Höhe der zu erwartenden Gebühren orientieren.

Abschnitt 2
Gebühren, Preise und Nutzung von Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

16. Rechtliche Hinweise

[1]Die Bayerische Vermessungsverwaltung besitzt alle Rechte an den von ihr bereitgestellten Geobasisdaten. [2]Insbesondere besitzt sie die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung. [3]Außerdem unterliegen die Geobasisdaten den Bestimmungen des VermKatG.

17. Gebühren, Preise, Nutzungsentgelte

17.1 Geobasisdaten

[1]Die Bereitstellung und die Nutzung von Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung sind grundsätzlich kostenpflichtig. [2]Soweit Gebühren erhoben werden, bestimmen sich diese nach der Anlage Gebührenverzeichnis (GebVz) zur GebOVerm. [3]Im Übrigen setzt das Landesamt mit Zustimmung des Staatsministeriums Preise fest. [4]Die Allgemeinen Abrechnungsparameter gemäß Teil A GebVz gelten auch für die vom Landesamt festgesetzten Preise. [5]Gebühren und Preise werden in der Gebühren- und Preisliste der Bayerischen Vermessungsverwaltung (GebPL) zusammengeführt. [6]Nach Zustimmung des Staatsministeriums zur GebPL wird diese vom Landesamt im Internet veröffentlicht.

17.2 Nutzungsrechte für die Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe

[1]Die staatlichen Vermessungsbehörden und das Staatsministerium können für die Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Geobasisdaten Nutzungsrechte einräumen und hierfür Nutzungsentgelte erheben. [2]Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Leistung für den Nutzer. [3]Für die Bearbeitung von Anträgen auf Verwertung von Geobasisdaten ist das Landesamt zuständig. [4]In geeigneten Fällen kann das Landesamt die Bearbeitung auf die zuständige untere Vermessungsbehörde übertragen.

18. Versandkosten

[1]Die Bereitstellung von Digitalen Geobasisdaten erfolgt versandkostenfrei. [2]Für den Versand analoger Auszüge in Sonderformaten oder im Format größer DIN A3 ungefaltet wird eine Versandkostenpauschale von 5 EURO erhoben. [3]Ab einem Bestellwert über 100 EURO erfolgt der Versand generell versandkostenfrei.

19. Ermäßigung

[1]Die Ermäßigungsregelungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GebOVerm gelten sinngemäß für alle Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung. [2]Über das Vorliegen von Gegenseitigkeit oder sonstigen Vorteilen entscheidet grundsätzlich das Staatsministerium.

19.1 Ermäßigung für Schulen

[1]Soweit den Schulen Geobasisdaten nicht über die bestehende Ressortvereinbarung mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Verfügung stehen, ermäßigen sich die Gebühren und Entgelte für Zwecke des Unterrichts bei Digitalen Geobasisdaten um 75 %, höchstens auf den Mindestbetrag, und bei analogen Auszügen um 25 %. [2]Verlagsprodukte sind von der Ermäßigung ausgenommen.

19.2 Ermäßigung für öffentliche Hochschulen

[1]Soweit Hochschulen Geobasisdaten nicht über die bestehende Ressortvereinbarung mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Verfügung stehen, ermäßigen sich die Gebühren und Entgelte für Zwecke von Forschung und Lehre bei Digitalen Geobasisdaten um 75 %, höchstens jedoch auf den Mindestbetrag, und bei analogen Auszügen um 25 %. [2]Verlagsprodukte sind von der Ermäßigung ausgenommen. [3]Hochschulen können darüber hinaus für Dissertationen und Studienarbeiten einmalig sowie für allgemeine Lehrveranstaltungen jährlich je Lehrstuhl bzw. Fachbereich Geobasisdaten bis zu einem Wert von 1.000 EUR unentgeltlich erhalten. [4]In der Forschung dürfen die Geobasisdaten nur für eigenfinanzierte Vorhaben (einschließlich Fördermittel der öffentlichen Hand, keine Drittmittel) verwendet werden.

20. Befreiung

20.1 Kostenfreie Nutzung der Online-Dienste durch Vereinbarungskunden

[1]Werden Geobasisdaten über Aktualisierungsvereinbarungen für ein Gebiet mit bestimmtem Mindestumfang lizenziert, können verfügbare Online-Dienste kostenfrei zum Abruf der entsprechenden aktuellen Geobasisdaten genutzt werden. [2]Beim Datenabruf über die Online-Dienste sind die rechtlichen und insbesondere datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zu beachten.

20.2 Kostenfreie Rechte der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe

[1]Kosten werden nicht erhoben:

a) für das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Geobasisdaten durch Stellen der öffentlichen Verwaltung, wenn Geobasisdaten als Bestandteil einer Rechtsvorschrift veröffentlicht werden oder die Wiedergabe in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren vorgeschrieben ist (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 GebOVerm),

b) für das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe von historischen Karten und Luftbildern, wenn deren Aufnahme- oder Ausgabedatum mehr als 50 Jahre zurückliegt (vgl. § 72 Abs. 3 UrhG),

c) für das Recht der analogen Vervielfältigung für eigene nicht gewerbliche Zwecke (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 und Art. 11 Abs. 4 Satz 4 VermKatG),

d) für das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe von Geobasisdaten für schulische, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke, wenn die Nutzung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.

[2]In den Fällen der Buchstaben a, b und c ist keine besondere Nutzungserlaubnis erforderlich.

21. Erstattungsverzicht

Die Regelungen nach § 12 Abs. 2 GebOVerm sowie Nr. 12 gelten sinngemäß für alle Geobasisdaten, die von der Bayerischen Vermessungsverwaltung direkt vertrieben werden.

Abschnitt 3
Schlussvorschriften

22. Aufhebung von Vorschriften

Mit Ablauf des 31. August 2015 wird Nr. 8 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Juli 1975 zu Bildflugvorhaben und Landesluftbildarchiv des Freistaates Bayern (FMBl. S. 402, StAnz. Nr. 30), geändert durch Bekanntmachung vom 7. Dezember 1990 (FMBl. S. 386, StAnz. Nr. 50), aufgehoben.

23. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2015 in Kraft; sie ist unbefristet gültig. [2]Mit Ablauf des 31. August 2015 treten die Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

– zum Vollzug kosten- und kassenrechtlicher Vorschriften für die staatlichen Vermessungsämter (KVermBek) vom 7. Februar 2001 (FMBl. S. 95, ber. S. 160),
– zu Verlag, Vertrieb und Preise von Erzeugnissen des Bayerischen Landesvermessungsamts (VVP-LVA) vom 29. Juli 1998 (FMBl. S. 210),
– über die Wiedergabe von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk und von amtlichen topographischen Karten vom 18. April 1991 (FMBl. S. 135, StAnz. Nr. 17)

außer Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Tarifrecht

2034.2.2 -F

Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 17. August 2015, Az.: 25 - P 2607 - 2/48

I.

Nachstehend wird Folgendes zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 und
2. Niederschriftserklärungen zum TV EntgO-L vom 28. März 2015.

Der Tarifvertrag und die Niederschriftserklärungen wurden abgeschlossen mit dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

II.

Der Tarifvertrag ist im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/TV EntgO-L) bzw. steht im Internet als Download

(www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip)

zur Verfügung.

Lazik
Ministerialdirektor

Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)

vom 28. März 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

…

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zum hohen gesellschaftlichen Wert der schulischen Bildung und Erziehung. Zur Gewährleistung der bestehenden hohen Unterrichtsqualität in den Ländern halten sie auch für die tarifvertraglich beschäftigten Lehrkräfte grundsätzlich eine vollständige Lehrerausbildung, die auch den erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienst einschließt, für erforderlich.

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen.

§ 2
Maßgaben zum TV-L und zum TVÜ-Länder

(1) Für die Eingruppierung der Lehrkräfte gilt der TV-L mit den Maßgaben in Abschnitt II.

(2) Für die Überleitung der am 31. Juli 2015 vorhandenen Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gilt der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) mit den Maßgaben in Abschnitt III.

Abschnitt II
Maßgaben zum TV-L

§ 3
Maßgabe zu § 12 TV-L - Eingruppierung -

§ 12 TV-L gilt in folgender Fassung:

„§ 12
Eingruppierung

(1) [1]Die Eingruppierung der Lehrkraft richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L). [2]Die Lehrkraft erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert ist. [3]Die Lehrkraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich für die gesamte von ihr nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit aus den Eingruppierungsregelungen ergibt.

(2) Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

§ 4
Maßgabe zu § 13 TV-L - Eingruppierung in besonderen Fällen -

§ 13 TV-L findet keine Anwendung.

§ 5
Maßgabe zu § 14 TV-L - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit -

§ 14 TV-L gilt in folgender Fassung:

„§ 14
Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

(1) Wird einer unter Abschnitt 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) fallenden Lehrkraft vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, erhält sie eine persönliche Zulage, wenn die Voraussetzungen - stünde sie im Beamtenverhältnis - für die Zahlung einer Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht bei vorübergehender Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes erfüllt wären.

(2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Betrag, der sich für die Lehrkraft bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 ergeben hätte.“

§ 6
Maßgaben zu § 16 TV-L - Stufen der Entgelttabelle -

(1) § 16 Absatz 1 Satz 2 TV-L und § 16 Absatz 3 Satz 2 TV-L gelten mit der Maßgabe, dass Entgeltordnung im Sinne der Vorschrift die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) ist.

(2) Anstelle von § 44 Nr. 2a TV-L gilt Folgendes:

1. Bei Anwendung des § 16 Absatz 2 Satz 2 TV-L gilt:

   [1]Für ab 1. April 2011 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften werden im Rahmen des § 16 Absatz 2 Satz 2 TV-L Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber, zuzüglich einer einmaligen Berücksichtigung der nach Ziffer 4 Satz 1 angerechneten Zeit des Referendariats oder Vorbereitungsdienstes, zusammengerechnet. [2]Die Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 TV-L bleibt unberührt.

2. Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L), die gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 TV-L der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 unterfallen, gilt § 16 Absatz 2 Satz 3 TV-L in folgender Fassung:

   „Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise - bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren - in Stufe 3.“

3. Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne von Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gilt § 16 Absatz 2 Satz 3 TV-L in folgender Fassung:

   „Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise - bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sieben Jahren - in Stufe 3.“

4. Bei Anwendung des § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L gilt:

   [1]Für ab 1. März 2009 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet. [2]Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne von Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) beträgt die Stufenlaufzeit in Stufe 1 zwei Jahre und in Stufe 2 fünf Jahre.

§ 7
Maßgabe zu § 17 TV-L - Allgemeine Regelung zu den Stufen -

Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L gilt in folgender Fassung:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz:

Für nachstehend aufgeführte Lehrkräfte im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gelten folgende Höhergruppierungen nicht als „Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe“:

– Lehrkräfte nach Abschnitt 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13,
– Lehrkräfte nach Abschnitt 2 Ziffer 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13,
– Lehrkräfte nach Abschnitt 2 Ziffer 2 von der Entgeltgruppe 10 in die Entgeltgruppe 12,
– Lehrkräfte nach Abschnitt 5 Ziffer 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 und
– Lehrkräfte nach Abschnitt 6 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13.“

§ 8
Maßgabe zu Anlage A des TV-L - Entgeltordnung zum TV-L -

Die Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) gilt in folgender Fassung:

„4. [1]Für Beschäftigte als Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, gelten nur die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L). [2]Für die übrigen Lehrkräfte gilt die Entgeltordnung zum TV-L, wenn für sie in den Teilen II oder IV ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.“

Abschnitt III
Maßgaben zum TVÜ-Länder

§ 9
Maßgabe zu § 12 TVÜ-Länder - Strukturausgleich -

§ 12 Absatz 5 TVÜ-Länder gilt in folgender Fassung:

„(5) [1]Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. [2]Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gemäß § 29a Absatz 3 erfolgt.“

§ 10
Maßgaben zu § 17 TVÜ-Länder - Eingruppierung -

(1) § 17 Absatz 1 TVÜ-Länder gilt in folgender Fassung:

„(1) [1]Die Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT/BAT-O

sowie § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 gelten über den 31. Oktober 2006 hinaus bis zum 31. Dezember 2011 fort. [2]Für Beschäftigte, die unter § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 fallen, gelten die entsprechenden Vorschriften des Satzes 1 auch über den 31. Dezember 2011 hinaus bis zum 31. Juli 2015 fort."

(2) § 17 Absatz 3 TVÜ-Länder gilt nicht.

(3) § 17 Absatz 7 TVÜ-Länder gilt in folgender Fassung:

„(7) [1]Für Eingruppierungen ab dem 1. November 2006 bis zum 31. Dezember 2011 werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) gemäß Anlage 4 den Entgeltgruppen des TV-L zugeordnet. [2]Für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L und unter § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 fallen, gilt Satz 1 für Eingruppierungen in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Juli 2015 fort. [3]In den Fällen des § 16 Absatz 2a TV-L kann die Eingruppierung auch über den 31. Juli 2015 hinaus unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Absatz 1 und 3, oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. November 2006 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 7 Satz 1:

Für das Land Berlin tritt an die Stelle des Datums „1. November 2006" das Datum „1. September 2008"."

§ 11
Maßgabe zu § 29a TVÜ-Länder - Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012 -

§ 29a TVÜ-Länder gilt in folgender Fassung:

„§ 29a
Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) am 1. August 2015

(1) [1]Für in den TV-L übergeleitete und für zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Juli 2015 neu eingestellte Lehrkräfte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. August 2015 der § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L sowie die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L). [2]Hängt die Eingruppierung nach Satz 1 von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. August 2015 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) [1]In den TV-L übergeleitete und ab dem 1. November 2006 neu eingestellte Lehrkräfte,

– deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedsverbandes der TdL ist, über den 31. Juli 2015 hinaus fortbesteht, und
– die am 1. August 2015 unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen,

sind - jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - zum 1. August 2015 in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. [2]Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-L besondere Stufenregelungen geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort.

Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2:

[1]Bisherige Entgeltgruppe ist die Entgeltgruppe, die sich aufgrund der Regelungen in

– den Lehrer-Richtlinien der TdL,
– § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 i. V. m. den Lehrer-Richtlinien-O der TdL oder
– landesspezifischen Eingruppierungsregelungen

ergibt, die am 31. Juli 2015 auf das Arbeitsverhältnis der Lehrkraft anzuwenden sind. [2]Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-L nach der Anlage 2 oder 4 gilt als Eingruppierung. [3]Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) nicht statt.

(3) [1]Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) eine höhere Entgeltgruppe, sind die Lehrkräfte auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L ergibt. [2]Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L in der Fassung des § 7 TV EntgO-L). [3]War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. [4]Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend. [5]Satz 1 gilt für den Anspruch auf die Angleichungszulage (Anhang 1 zur Anlage zum TV EntgO-L) entsprechend.

Protokollerklärung zu § 29a Absatz 3 Satz 1:

Die Regelung gilt auch im Falle des Wechsels von einem Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6" in ein Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz.

(4) [1]Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 4 kann nur bis zum 31. Juli 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2015 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. [2]Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2015, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2015 zurück.

(5) [1]Der Antrag nach Absatz 3 Satz 5 kann nur bis zum 31. Juli 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2016 zurück. [2]Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2016, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2016 zurück."

Abschnitt IV
Schlussvorschriften

§ 12
Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2015 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2018.

Berlin, den 28. März 2015

Anlage zum TV EntgO-L

Entgeltordnung Lehrkräfte

Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte

1. (1) Für das Verhältnis der Abschnitte zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 8.

   (2) Für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst gelten nur die Abschnitte 1 und 2.

   (3) Für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern im Sinne der Vorbemerkungen zu Abschnitt 3 gelten nur die Abschnitte 1 und 3.

   (4) Für Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen, gilt nur Abschnitt 4 Unterabschnitt 1.

   (5) Für pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte, die nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräfte sind oder nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräften gleichgestellt sind, gelten nur Abschnitt 1 und Abschnitt 4 Unterabschnitt 2.

   (6) Für Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder gilt nur Abschnitt 4 Unterabschnitt 3.

   (7) Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer, als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils nach dem Recht der ehemaligen DDR in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst gelten nur die Abschnitte 1 und 5.

   (8) Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, gilt Abschnitt 6, soweit diese dort aufgeführt sind.

2. [1]Die Lehrkraft, die Tätigkeiten aus verschiedenen Abschnitten bzw. Unterabschnitten nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. [2]Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Tätigkeit geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen.

3. Im Land Berlin gilt die Entgeltordnung Lehrkräfte nicht für Ballettpädagogen und Lehrkräfte für Artistik einschließlich der Leitungskräfte für die Bereiche Ballett und Artistik an der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik sowie für amerikanische Lehrkräfte an der John-F.-Kennedy-Schule.

1. Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind

Vorbemerkungen

1. Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind.

2. [1]Die Lehrkraft, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. [2]Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Schulform geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

   a) in mehreren Schulzweigen oder

   b) in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen

   auszuüben hat.

(1) [1]Die Lehrkraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie eingestuft wäre, wenn sie unter Zugrundelegung ihrer fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis stünde. [2]Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft. [3]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9*) **)
A 10	9**)
A 11	10**)
A 12, 12a	11**)
A 13	13
A 14	14
A 15	15.

*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

(2) [1]Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform auszuüben und

wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung nach Absatz 1 Satz 3 einer höheren Entgelt-

gruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer dieser anderen Schulform entsprechenden Lehramtsbefähigung,

ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 3 die Lehramtsbefähigung zugrunde zu legen, die dieser anderen Schulform entspricht.

[2]Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Schulform entspricht, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat, Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Absatz 1 Satz 3 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft an dieser Schulform.

[3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

a) in einem anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulzweig oder

b) in einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrkräfte mit der Befähigung

a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,

b) für das Lehramt für Sonderpädagogik,

die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(3) [1]Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform auszuüben und

wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung nach Absatz 1 Satz 3 einer niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer dieser anderen Schulform entsprechenden Lehramtsbefähigung,

sind für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 3 die erworbene Lehramtsbefähigung und eine entsprechende Tätigkeit zugrunde zu legen.

[2]Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht, Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht,

erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer in vergleichbarer Tätigkeit beamteten Lehrkraft an der Schulform, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat;

für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 3 ist das Beförderungsamt für die Laufbahn zugrunde zu legen, die der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht.

[3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

a) in einem anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulzweig oder

b) in einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat.

(4) [1]Die Lehrkraft erhält eine Entgeltgruppenzulage, wenn sie - stünde sie im Beamtenverhältnis - nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht in ihrer Besoldungsgruppe Anspruch auf eine Zulage hätte. [2]Satz 1 gilt nicht für

a) Zulagen, die unabhängig davon zustehen können, ob die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft tätig ist, sowie

b) die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung.

[3]Soweit die besoldungsrechtliche Zulage als Beförderungsamt gewährt wird, gilt für die Gewährung der Entgeltgruppenzulage Absatz 1 Satz 2 entsprechend. [4]Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht. [5]Die Entgeltgruppenzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig, soweit die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage nicht ruhegehaltfähig ist.

(5) [1]In den Fällen von Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre. [2]Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte mit der Befähigung

a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,

b) für das Lehramt für Sonderpädagogik,

die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(6) In den Fällen von Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der erworbenen Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Soweit im jeweiligen Landesrecht anstelle des Begriffs „Schulform" der Begriff „Schulart" verwendet wird, ist dem Begriff „Schulform" der Begriff „Schulart" gleichgestellt.

Nr. 2 (1) [1]Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer, als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher mit Lehrbefähigung jeweils nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt als Beamtenverhältnis, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, das Beamtenverhältnis, für das in dem Besoldungsgesetz, das beim Arbeitgeber im Zeitpunkt der Eingruppierung gilt, ein Eingangsamt ausgebracht ist, dessen Voraussetzungen die Lehrkraft erfüllt. [2]Eine fehlende tatsächliche Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt der Eingruppierung z. B. aufgrund einer zwischenzeitlichen Schließung der Laufbahn ist unschädlich.

(2) Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR haben ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform z. B. in folgenden Fällen auszuüben:

a) Lehrer für untere Klassen an einem Gymnasium, an einer Realschule oder an einer Sonderschule/Förderschule;

b) Diplom-Lehrer für zwei Fächer an einer Grundschule oder an einer Sonderschule/Förderschule;

c) Sonderschullehrer an einer Grundschule, an einer Realschule oder an einem Gymnasium, soweit sie nicht sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

Nr. 3 Besoldungsrechtliche Ausgleichszulagen gelten auch dann als Zulagen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a, wenn ihre Voraussetzungen an einen lehrkräftespezifischen Sachverhalt anknüpfen, z. B.

a) § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), und

b) § 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. S. 153).

Nr. 4 Für Lehrkräfte, die im Arbeitsverhältnis zum Land Berlin stehen, gelten für die Anwendung von Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie von Absatz 5 Satz 1 folgende Maßgaben:

a) Hat eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 oder 4 Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung ihre Tätigkeit

– an einer Grundschule oder

– an einer anderen Schulform im Grundschulteil

auszuüben, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 3 die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, in welche eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung eingestuft wäre.

b) Buchstabe a gilt für eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung, die keine sonderpädagogischen Fördermaßnahmen durchführt, entsprechend.

Nr. 5 Für Lehrkräfte, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, gilt Folgendes:
Für Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik gilt für die Anwendung dieses Abschnittes das dieser Ausbildung entsprechende Amt als in Besoldungsgruppe A 13 ausgebracht.

2. Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst

Vorbemerkungen

1. Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte,

bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind,

in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. [1]Die Lehrkraft, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. [2]Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Schulform geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

a) in mehreren Schulzweigen oder

b) in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen

auszuüben hat.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

1. (1) [1]Die Lehrkraft mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,
die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hat,
ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 4 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 und 3 im Beamtenverhältnis stünde. [2]Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie nach Abschluss ihres Lehramtsstudiums zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf das Referendariat oder den Vorbereitungsdienst abgeschlossen hätte. [3]Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft, wobei sich die jeweils geltende beamtenrechtliche Beförderungswartezeit um fünf Jahre verlängert. [4]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	11*) **)
A 13	13*)
A 14	14*)
A 15	15*).

*) Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

(2) [1]Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulform auszuüben und
wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrem Lehramtsstudium nach Absatz 1 Satz 4 einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einem dieser anderen Schulform entsprechenden Lehramtsstudium,
ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 das Lehramtsstudium zugrunde zu legen, das dieser anderen Schulform entspricht.
[2]Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Schulform entspricht, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat, Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht,
erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Absatz 1 Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft an dieser Schulform, wobei sich die jeweils geltende beamtenrechtliche Beförderungswartezeit um fünf Jahre verlängert.

[3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

a) in einem anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulzweig oder

b) in einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Studium

a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,

b) für das Lehramt für Sonderpädagogik,

die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(3) [1]Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulform auszuüben und
wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrem Lehramtsstudium nach Absatz 1 Satz 4 einer niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einem dieser anderen Schulform entsprechenden Lehramtsstudium,
sind für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 das von ihr abgeschlossene Lehramtsstudium und eine entsprechende Tätigkeit zugrunde zu legen.

[2]Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die dem Lehramtsstudium der Lehrkraft entspricht, Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht,
erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer in vergleichbarer Tätigkeit beamteten Lehrkraft an der Schulform, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat, wobei sich die jeweils geltende beamtenrechtliche Beförderungswartezeit um fünf Jahre verlängert;
für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 ist das Beförderungsamt für die Laufbahn zugrunde zu legen, die dem Lehramtsstudium der Lehrkraft entspricht.

[3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

a) in einem anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulzweig oder

b) in einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat.

(4) [1]Die Lehrkraft im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhält eine Entgeltgruppenzulage, wenn sie - stünde sie im Beamtenverhältnis - nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht in ihrer Besoldungsgruppe Anspruch auf eine Zulage hätte. [2]Satz 1 gilt nicht für

a) Zulagen, die unabhängig davon zustehen können, ob die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft tätig ist, sowie

b) die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung.

[3]Soweit die besoldungsrechtliche Zulage als Beförderungsamt gewährt wird, gilt für die Gewährung der Entgeltgruppenzulage Absatz 1 Satz 3 entsprechend. [4]Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht. [5]Die Entgeltgruppenzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig, soweit die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage nicht ruhegehaltfähig ist.

(5) [1]In den Fällen von Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre. [2]Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte mit der Befähigung

a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,

b) für das Lehramt für Sonderpädagogik,

die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(6) In den Fällen von Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der erworbenen Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 12 und 13)

2. [1]Die Lehrkraft, die

a) eine wissenschaftliche Hochschulbildung oder

b) ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss

abgeschlossen hat, und
die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat,
ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. [2]Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

a) aufgrund eines einschlägigen abgeschlossenen Lehramtsstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hätte und

b) zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf das Referendariat oder den Vorbereitungsdienst abgeschlossen hätte;

das Lehramtsstudium ist nur dann einschlägig, wenn es der auszuübenden Tätigkeit entspricht. [3]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	10**)
A 13	12.
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 10, 11, 12 und 13)

3. [1]Die Lehrkraft, die

a) eine Hochschulbildung oder

b) ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss

abgeschlossen hat, und
die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat,
ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. [2]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	10
A 13	11.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 12 und 13)

4. [1]Die Lehrkraft, die nicht mindestens die Voraussetzungen von Ziffer 3 Satz 1 erfüllt,
ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. [2]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	9
A 13	10.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 5, 12 und 13)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Nr. 2 Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule liegt vor, wenn das Studium lehramtsbezogen ist und mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

Nr. 3 Soweit im jeweiligen Landesrecht anstelle des Begriffs „Schulform" der Begriff „Schulart" verwendet wird, ist dem Begriff „Schulform" der Begriff „Schulart" gleichgestellt.

Nr. 4 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossenes Lehramtsstudium, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Nr. 5 [1]Ein Lehramtsstudium entspricht der auszuübenden Tätigkeit, wenn es dem Lehramt für die Schulform entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist. [2]Soweit in Schulformen Lehrämter nach Schulzweigen unterschieden werden, entspricht ein Lehramtsstudium der auszuübenden Tätigkeit, wenn es dem Lehramt für den Schulzweig entspricht, in dem die Tätigkeit auszuüben ist. [3]Soweit in Schulformen Lehrämter nach Schul- bzw. Klassenstufen unterschieden werden, entspricht ein Lehramtsstudium der auszuübenden Tätigkeit, wenn es dem Lehramt für die Schul- bzw. Klassenstufe entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist.

Nr. 6 Besoldungsrechtliche Ausgleichszulagen gelten auch dann als Zulagen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a, wenn ihre Voraussetzungen an einen lehrkräftespezifischen Sachverhalt anknüpfen, z. B.

a) § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), und

b) § 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. S. 153).

Nr. 7 (1) [1]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. [2]Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. [3]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Mastergrad an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

(2) [1]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist. [2]Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

Nr. 8 (1) Einer Hochschule für Kunst oder Musik vergleichbare Einrichtungen sind

a) entsprechende Hochschulinstitute,

b) Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik,

c) Konservatorien und Musikakademien,

d) Kunstakademien,

soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind.

(2) Einem Mastergrad vergleichbar ist z. B. die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik.

(3) Einem Bachelorgrad vergleichbar ist z. B. die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik.

Nr. 9 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1

Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule" („FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

(2) [1]Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [2]Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.

Nr. 10 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als

a) abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung,

b) mit einem Mastergrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik,

c) abgeschlossene Hochschulbildung,

d) mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik,

wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Nr. 11 Eine Lehrkraft, die ein pädagogisches oder erziehungswissenschaftliches Studium abgeschlossen hat

und an einer Förderschule eingesetzt wird oder sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchzuführen hat,

gilt als Lehrkraft, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat.

Nr. 12 Für Lehrkräfte, die im Arbeitsverhältnis zum Land Berlin stehen, gilt Folgendes:

(1) Für die Anwendung der Ziffer 1 Absatz 2 Satz 1 und 3 gelten folgende Maßgaben:

a) Hat eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 oder 4 Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung ihre Tätigkeit

– an einer Grundschule oder

– an einer anderen Schulform im Grundschulteil

auszuüben, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, in welche eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung eingestuft wäre.

b) Buchstabe a gilt für eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung, die keine sonderpädagogischen Fördermaßnahmen durchführt, entsprechend.

(2) Für die Anwendung der Ziffern 2, 3 und 4 gilt bis zum Außerkrafttreten der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung vom 18. Dezember 2012 für Lehrkräfte, die ihre Tätigkeit an einer Grundschule oder an einer anderen Schule im Grundschulteil auszuüben haben, Folgendes:

Anstelle der Wörter „aufgrund eines einschlägigen Lehramtsstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hätte und" gelten die Wörter „ein Lehramtsstudium nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung absolviert hätte und".

(3) Lehrkräfte an der Staatlichen Europa-Schule und an der Nelson-Mandela-Schule, die nicht ausschließlich muttersprachlichen Unterricht erteilen,

a) mit abgeschlossener Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule und mit voller ausländischer Lehrbefähigung gelten als Lehrkräfte im Sinne der Ziffer 2, soweit sie nicht von Ziffer 1 erfasst sind, und

b) mit sonstiger ausländischer Lehrerausbildung (z. B. in Lehrerbildungsinstituten) und mit voller ausländischer Lehrbefähigung gelten als Lehrkräfte im Sinne der Ziffer 3.

Nr. 13 Für Lehrkräfte, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, gilt Folgendes:
Für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik gilt für die Anwendung dieses Abschnittes das dieser Tätigkeit entsprechende Amt als in Besoldungsgruppe A 13 ausgebracht.

3. Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von Fachlehrern

Vorbemerkungen

1. [1]Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte,
bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind,
in der Tätigkeit von
– Fachlehrern,
– Fachoberlehrern,
– Fachschullehrern,
– Fachschuloberlehrern,
– Förderlehrern,
– Lehrern für Fachpraxis,
– Lehrkräften für gestaltendes Werken und Technik,
– Lehrkräften für Hauswirtschaft,
– technischen Lehrern,
– Lehrern für technische Fächer,
– Lehrkräften für musisch-technische Fächer,
– Lehrkräften für textiles Gestalten,
– Lehrkräften für Werken,
– Werkstattlehrern oder
– Werkmeistern sowie
– vergleichbaren Lehrkräften

im Sinne des beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrechts bzw. - soweit entsprechende Ämter nicht ausgebracht sind - im Sinne der beim Arbeitgeber geltenden Regelungen. [2]Dieser Abschnitt gilt darüber hinaus für die in den Unterabschnitten 4 und 5 ausdrücklich aufgeführten Beschäftigten.

2. Soweit in diesem Abschnitt der Begriff „Fachlehrer" verwendet wird, sind auch die weiteren in Nr. 1 aufgeführten Lehrkräfte erfasst.

3.1 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung

Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte

in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

1. [1]Die Lehrkraft mit abgeschlossener Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat,

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. [2]Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über ihre abgeschlossene Hochschulbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. [3]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	9**)
A 11	10**).
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

2. [1]Die Lehrkraft mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung,

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. [2]Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das der auszuübenden Tätigkeit entsprechende Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über eine abgeschlossene Hochschulbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. [3]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	9*) **)
A 11	9**).
*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. [1]Die Lehrkraft, die nicht mindestens die Voraussetzungen von Ziffer 2 Satz 1 erfüllt,

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. [2]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	8**)
A 11	9*) **).
*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Eine Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung liegt vor,

wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn bzw. Qualifikationsebene auszuüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden Laufbahnrecht zumindest auch eine abgeschlossene Hochschulbildung erforderlich ist.

Nr. 2 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule" („FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

(2) [1]Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [2]Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.

Nr. 3 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

3.2 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung

Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte

in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

1. [1]Die Lehrkraft mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. [2]Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über ihre abgeschlossene Ausbildung und Aufstiegsfortbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. [3]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9*) **)
A 10	9**)
A 11	10**).

*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

2. [1]Die Lehrkraft mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. [2]Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das der auszuübenden Tätigkeit entsprechende Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über eine abgeschlossene Ausbildung und Aufstiegsfortbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. [3]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	8**)
A 10	9*) **)
A 11	9**).

*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

3. [1]Die Lehrkraft, die nicht mindestens die Voraussetzungen von Ziffer 2 Satz 1 erfüllt,

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. [2]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	7**)
A 10	8**)
A 11	9*) **).

*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Eine Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung liegt vor,

wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn bzw. Qualifika tionsebene auszuüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden Laufbahnrecht zumindest auch eine abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung und eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung erforderlich sind.

Nr. 2 Eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung liegt vor, wenn die Lehrkraft eine Meisterprüfung oder eine andere nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 vergleichbare berufliche Aufstiegsfortbildung abgeschlossen hat.

3.3 Lehrkräfte in der Tätigkeit von sonstigen beamteten Fachlehrern

Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern, die nicht unter die Unterabschnitte 1 oder 2 fallen.

[1]Die Lehrkraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. [2]Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie alle laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. [3]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	8**)
A 10	9*) **).

*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

3.4 Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an allgemeinbildenden Schulen, für die in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht kein Amt ausgebracht ist

Vorbemerkungen

1. Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an allgemeinbildenden Schulen, soweit für die Tätigkeit der Lehrkraft in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht
   a) das Amt eines Fachlehrers nicht ausgebracht ist oder
   b) das Amt eines Fachlehrers zwar ausgebracht ist, jedoch eine tatsächliche Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt der Eingruppierung aufgrund einer zwischenzeitlichen Schließung der Laufbahn nicht besteht.
2. [1]Die Lehrkraft, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich

mindestens zur Hälfte anfällt. [2]Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Schulform geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit
a) in mehreren Schulzweigen oder
b) in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen
auszuüben hat.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9

1. Fachlehrer
mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer.

2. Erzieher, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und anerkannter mindestens einjähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung
als Fachlehrer an Förderschulen/Sonderschulen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Lehrkräfte für Textverarbeitung und Kurzschrift
mit staatlicher Prüfung für Lehrer der Kurzschrift und des Maschineschreibens.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

4. Fachlehrer
mit abgeschlossener Ausbildung als Fachlehrer an Förderschulen für geistig Behinderte und Körperbehinderte oder als Fachlehrer im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

5. Lehrkräfte für Werken sowie Lehrkräfte für Gestaltendes Werken und Technik
mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grund-, Haupt- und höheren Schulen,
wenn die Ausbildung den Abschluss einer Realschule und ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut voraussetzt.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

6. Lehrkräfte für Textverarbeitung und Informationstechnologie sowie Lehrkräfte für Textverarbeitung und Kurzschrift.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

7. Erzieher, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung
als Fachlehrer an Förderschulen/Sonderschulen.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 8

Fachlehrer
mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für ein Fach.

Entgeltgruppe 7

Fachlehrer.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Soweit im jeweiligen Landesrecht anstelle des Begriffs „Schulform" der Begriff „Schulart" verwendet wird, ist dem Begriff „Schulform" der Begriff „Schulart" gleichgestellt.

Nr. 2 Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur im Land Baden-Württemberg.

Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur im Land Berlin.

Nr. 4 Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur im Freistaat Sachsen.

3.5 Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an berufsbildenden Schulen, für die in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht kein Amt ausgebracht ist

Vorbemerkungen

1. (1) Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an berufsbildenden Schulen, soweit für die Tätigkeit der Lehrkraft in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht
   a) das Amt eines Fachlehrers nicht ausgebracht ist oder
   b) das Amt eines Fachlehrers zwar ausgebracht ist, jedoch eine tatsächliche Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt der Eingruppierung aufgrund einer zwischenzeitlichen Schließung der Laufbahn nicht besteht.

   (2) Für Lehrkräfte im Sinne von Absatz 1 gelten
   a) auch das Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 6 und
   b) im Land Berlin auch das Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3

   des Unterabschnitts 4.
2. Lehrkräfte mit abgeschlossener Ausbildung als Lehrkraft für den fachpraktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, sind eingruppiert wie
   Lehrer nach Anhang 2 Abschn. B im berufspraktischen Unterricht mit abgeschlossener Ausbildung als Fachlehrer für Fachpraxis und abgeschlossener handwerklicher Ausbildung nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit dem 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6 zum Anhang 2.

Entgeltgruppe 10

Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung,
die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben,
in der Tätigkeit von Fachlehrern.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

Entgeltgruppe 9

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung
die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben,
in der Tätigkeit von Fachlehrern.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 4 und 5)

2. Lehrkräfte mit abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung und Aufstiegsfortbildung in der Tätigkeit von Fachlehrern.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 8

Lehrkräfte mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Ausbildung in der Tätigkeit von Fachlehrern.

Entgeltgruppe 7

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 (1) [1]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. [2]Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. [3]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Mastergrad an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

(2) [1]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist. [2]Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

Nr. 2 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

(2) [1]Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [2]Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.

Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal erstreckt sich im Land Berlin und im Freistaat Thüringen auch auf Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen Hochschulausbildung als Diplom-Pädagoge von mindestens zwei Studienjahren

mit einer Lehrbefähigung bezogen auf das Unterrichtsprofil der berufsbildenden Schule, an der sie als Lehrkraft tätig sind,

die überwiegend mindestens in einem Fach Unterricht erteilen, das dem Berufsfeld des Studienfaches entspricht

(entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Oktober 1994).

Nr. 4 Das Tätigkeitsmerkmal erstreckt sich im Land Berlin und im Land Sachsen-Anhalt auch auf Lehrkräfte mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als

a) Ingenieur-Pädagoge,

b) Ökonompädagoge,

c) Agraringenieurpädagoge,

d) Musikpädagoge oder

e) Medizinpädagoge,

wenn diese berufstheoretischen Unterricht erteilen.

Nr. 5 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als

a) abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung,

b) abgeschlossene Hochschulbildung,

wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Nr. 6 Eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung liegt vor, wenn die Lehrkraft eine Meisterprüfung oder eine andere nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 vergleichbare berufliche Aufstiegsfortbildung abgeschlossen hat.

4. Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen; pädagogische Unterrichtshilfen, die nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräfte sind oder nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräften gleichgestellt sind; Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder

4.1 Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen

Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht nach landesrechtlichen Vorschriften erteilen.

Entgeltgruppe 10

Lehrkräfte

a) mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder

b) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 5)

Entgeltgruppe 9

Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 5)

Entgeltgruppe 8

Lehrkräfte mit anderweitiger abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 7

Lehrkräfte, die nicht mindestens die Voraussetzungen der Entgeltgruppe 8 erfüllen.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Nr. 2 Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule liegt vor, wenn das Studium lehramtsbezogen ist und mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

Nr. 3 (1) [1]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. [2]Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. [3]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Mastergrad an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

(2) [1]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist. [2]Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

Nr. 4 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

(2) [1]Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [2]Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.

Nr. 5 [1]Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als

a) abgeschlossenes Lehramtsstudium,

b) abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung,

c) abgeschlossene Hochschulbildung,

wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist. [2]Eine Gleichstellung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn stattdessen eine volle ausländische Lehrbefähigung nachgewiesen wird.

Nr. 6 Eine Lehrkraft, die eine mindestens dreijährige pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat,

gilt als Lehrkraft mit anderweitiger abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung.

4.2 Pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte

Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte,

die nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräfte sind oder nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräften gleichgestellt sind.

Entgeltgruppe 10

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender staatlicher Anerkennung

als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 9

1. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung
als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeuten, Logopäden oder Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Anerkennung und anerkannter mindestens einjähriger sonder- oder heilpädagogischer Zusatzausbildung
als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

3. Werkmeister mit Meisterprüfung
als heilpädagogische Unterrichtshilfen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

4. Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeuten, Logopäden oder Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Anerkennung
als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

5. Beschäftigte mit anerkannter mindestens einjähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung
als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

6. Beschäftigte
mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ohne Meisterprüfung
in der Tätigkeit eines Werkmeisters
als heilpädagogische Unterrichtshilfen.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte
als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Hierunter fallen auch Diplomerzieher und Diplomvorschulerzieher im Sinne der Nr. 2 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 7. Oktober 1994 zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages - Hochschulbereich -.

Nr. 2 Soweit sich das Tätigkeitsmerkmal auf sonderpädagogische Fachkräfte erstreckt, gilt dies nur im Land Schleswig-Holstein.

Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur im Freistaat Bayern.

Nr. 4 Soweit sich das Tätigkeitsmerkmal auf sonderpädagogische Fachkräfte erstreckt, gilt dies nur im Freistaat Bayern und im Land Schleswig-Holstein.

Nr. 5 Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur im Freistaat Bayern und im Land Berlin.

4.3 Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder

Entgeltgruppe 10

Leiter eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse
einer Sonderschule oder einer vergleichbaren Schulform
a) mit einem Abschluss als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung oder
b) mit einem Abschluss als Kindheitspädagoge mit staatlicher Anerkennung oder
c) mit anderweitiger abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 9

1. Leiter eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse
a) mit einem Abschluss als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung oder
b) mit einem Abschluss als Kindheitspädagoge mit staatlicher Anerkennung oder
c) mit anderweitiger abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärung Nrn. 1, 2, 3 und 4)

2. Leiter eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse
mit einem Abschluss als Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeut, Logopäde oder Physiotherapeut mit entsprechender staatlicher Anerkennung und
mindestens einjähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeuten, Logopäden oder Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Anerkennung
in einem Schulkindergarten oder in einer Vorschulklasse.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Hierunter fallen auch Diplomerzieher und Diplomvorschulerzieher im Sinne der Nr. 2 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 7. Oktober 1994 zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages - Hochschulbereich -.

Nr. 2 Als Lehrkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten in Nordrhein-Westfalen auch sozialpädagogische Mitarbeiter in der Schuleingangsphase an Grundschulen.

Nr. 3 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule" („FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

(2) [1]Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [2]Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.

(4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Nr. 4 Eine abgeschlossene einschlägige Hochschulbildung liegt z. B. vor bei einem Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Frühkindliche und Elementarbildung“ an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

5. Regelungen für Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer, als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils nach dem Recht der ehemaligen DDR, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind

Vorbemerkungen

1. Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte mit einer Ausbildung
   a) als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR bzw.
   b) als Freundschaftspionierleiter bzw.
   c) als Erzieher nach dem Recht der ehemaligen DDR,

   bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind,
   in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. [1]Die Lehrkraft, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. [2]Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Schulform geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit
   a) in mehreren Schulzweigen oder
   b) in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen

   auszuüben hat.
   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

1. (1) [1]Die Lehrkraft mit abgeschlossener Lehrerausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR
ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 4 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 und 3 im Beamtenverhältnis stünde. [2]Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie eine Bewährungsfeststellung nach der beim Arbeitgeber auf der Grundlage der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchst. b und c des Einigungsvertrages getroffenen Regelung hätte. [3]Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz Beförderungsämter für Lehrkräfte mit Bewährungsfeststellung in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft. [4]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 11	10**)
A 12, 12a	11**)
A 13	13
A 14	14
A 15	15.
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(2) [1]Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehrerausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR entsprechenden Schulform auszuüben und

wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehrerausbildung nach Absatz 1 Satz 4 einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer dieser anderen Schulform entsprechenden Lehrerausbildung,

ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die Lehrerausbildung zugrunde zu legen, die dieser anderen Schulform entspricht.

[2]Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Schulform entspricht, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat, Beförderungsämter für Lehrkräfte mit Bewährungsfeststellung in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht,

erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Absatz 1 Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft an dieser Schulform.

[3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit
a) in einem anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schulzweig oder
b) in einer anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat.

[4]Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrkräfte mit einer Lehrerausbildung für Förderschulen/Sonderschulen, die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(3) [1]Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehrerausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR entsprechenden Schulform auszuüben und

wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehrerausbildung nach Absatz 1 Satz 4 einer niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer

dieser anderen Schulform entsprechenden Lehrerausbildung,

sind für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die von ihr abgeschlossene Lehrerausbildung und eine entsprechende Tätigkeit zugrunde zu legen.

[2]Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht, Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht,

erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer in vergleichbarer Tätigkeit beamteten Lehrkraft an der Schulform, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat;

für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 ist das Beförderungsamt für die Laufbahn zugrunde zu legen, die der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht.

[3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

a) in einem anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schulzweig oder
b) in einer anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat.

(4) [1]Die Lehrkraft im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhält eine Entgeltgruppenzulage, wenn sie - stünde sie im Beamtenverhältnis - nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht in ihrer Besoldungsgruppe Anspruch auf eine Zulage hätte. [2]Satz 1 gilt nicht für

a) Zulagen, die unabhängig davon zustehen können, ob die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft tätig ist, sowie
b) die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung.

[3]Soweit die besoldungsrechtliche Zulage als Beförderungsamt gewährt wird, gilt für die Gewährung der Entgeltgruppenzulage Absatz 1 Satz 3 entsprechend. [4]Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht. [5]Die Entgeltgruppenzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig, soweit die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage nicht ruhegehaltfähig ist.

(5) [1]In den Fällen von Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre. [2]Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte mit einer Lehrerausbildung für Förderschulen/Sonderschulen, die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(6) In den Fällen von Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der erworbenen Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4, 5, 6, 7 und 8)

2. (1) Soweit Freundschaftspionierleiter bzw. Erzieher in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht bestimmten Lehrkräften mit einer Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR gleichgestellt sind, gelten entsprechende Lehrkräfte als Lehrkräfte im Sinne der Ziffer 1.

(2) Freundschaftspionierleiter und Erzieher, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind

a) mit mindestens einer Lehrbefähigung in Entgeltgruppe 10 und
b) ohne Lehrbefähigung in Entgeltgruppe 9

eingruppiert.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Nr. 2 Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule liegt vor, wenn das Studium lehramtsbezogen ist und mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

Nr. 3 Soweit im jeweiligen Landesrecht anstelle des Begriffs „Schulform" der Begriff „Schulart" verwendet wird, ist dem Begriff „Schulform" der Begriff „Schulart" gleichgestellt.

Nr. 4 [1]Als Beamtenverhältnis, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, gilt das Beamtenverhältnis, für das in dem Besoldungsgesetz, das beim Arbeitgeber im Zeitpunkt der Eingruppierung gilt, ein Eingangsamt ausgebracht ist, dessen Voraussetzungen die Lehrkraft erfüllen würde, wenn sie die Bewährungsfeststellung hätte. [2]Eine fehlende tatsächliche Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt der Eingruppierung z. B. aufgrund einer zwischenzeitlichen Schließung der Laufbahn ist unschädlich.

Nr. 5 [1]Eine Lehrerausbildung entspricht der auszuübenden Tätigkeit, wenn sie dem Lehramt für die Schulform entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist. [2]Soweit in Schulformen Lehrämter nach Schulzweigen unterschieden werden, entspricht eine Lehrerausbildung der auszuübenden Tätigkeit, wenn sie dem Lehramt für den Schulzweig entspricht, in dem die Tätigkeit auszuüben ist. [3]Soweit in Schulformen Lehrämter nach Schul- bzw. Klassenstufen unterschieden werden, entspricht eine Lehrerausbildung der auszuübenden Tätigkeit, wenn sie dem Lehramt für die Schul- bzw. Klassenstufe entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist.

Nr. 6 Für die Bewährungsfeststellung auf der Grundlage der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchst. b und c des Einigungsvertrages sind folgende Regelungen maßgebend:

– Artikel II des Dritten Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 294),
– im Land Brandenburg die Verordnung über die Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet in ein Beamtenverhältnis (Bewährungsanforderungsverordnung) vom 20. August 1991 (GVBl. [Nr. 24] S. 378),

– die Bewährungsanforderungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 19. November 1991 (GVOBl. M-V S. 444), zul. geändert durch Änderungsverordnung vom 5. September 1993 (GVOBl. M-V S. 846),
– Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Land Sachsen-Anhalt (Laufbahnverordnung - LVO LSA) vom 15. August 1994 (GVBl. LSA S. 920) und
– die Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung vom 2. Februar 1993 (GVBl. S. 173).

Nr. 7 Besoldungsrechtliche Ausgleichszulagen gelten auch dann als Zulagen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a, wenn ihre Voraussetzungen an einen lehrkräftespezifischen Sachverhalt anknüpfen, z. B. § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466).

Nr. 8 Im Land Berlin gilt für die Anwendung von Ziffer 1 Absatz 2 Satz 1 und 3 zusätzlich Folgendes:

a) [1]Hat eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für die Befähigungszuerkennung gemäß § 19 Absatz 6 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes (Schullaufbahnverordnung - SchulLVO) vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind, ihre Tätigkeit
– an einer Grundschule oder
– an einer anderen Schulform im Grundschulteil
auszuüben, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, in welche eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung eingestuft wäre. [2]Satz 1 gilt entsprechend für eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für die Befähigungszuerkennung für die Laufbahn des Studienrats (§ 10 SchulLVO) gemäß § 18a i. V. m. § 19 Absatz 7 SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind.

b) [1]Buchstabe a gilt entsprechend für eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für die Befähigungszuerkennung gemäß § 19 Absatz 5 SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind, die keine sonderpädagogischen Fördermaßnahmen durchführt. [2]Satz 1 gilt entsprechend für eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für die Befähigungszuerkennung für die Laufbahn des Lehrers an Sonderschulen (§ 8 SchulLVO) gemäß § 18a i. V. m. § 19 Absatz 7 oder nach § 19 Absatz 8 SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind.

c) Hat eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für eine Befähigungszuerkennung gemäß § 18c oder § 18d SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind, ihre Tätigkeit
– an einer Grundschule oder
– an einer anderen Schulform im Grundschulteil
in den Klassen 1 bis 4 auszuüben, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, die ihrer Lehrerausbildung entspricht, auch wenn sie keine sonderpädagogischen Fördermaßnahmen durchführt.

d) [1]Hat eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für eine Befähigungszuerkennung gemäß § 18e SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind, ihre Tätigkeit
– an einer Grundschule oder
– an einer anderen Schulform im Grundschulteil
auszuüben, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, in welche eine Lehrkraft mit der Befähigungszuerkennung gemäß § 19 Absatz 4 SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung eingestuft wäre.

6. Regelungen für Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen

Für folgende Lehrkräfte, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, richtet sich die Eingruppierung nach dem Anhang 2 zu diesem Tarifvertrag:

a) Lehrkräfte mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR,
b) Lehrkräfte mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Ergänzungsausbildung (Lehrbefähigung) in den Fächern Deutsch, Mathematik und in einem Wahlfach für die Klassen 1 bis 4 und
c) Lehrkräfte im Unterricht an berufsbildenden Schulen mit einer abgeschlossenen Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR, soweit diese Ausbildung von den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage zu diesem Abschnitt erfasst wird.

Anhang 1

Angleichungszulage

[1]Die Angleichungszulage im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte wird ab 1. August 2016 gewährt. [2]Sie beträgt 30 Euro, höchstens jedoch den Betrag, der als Höhergruppierungsgewinn bei entsprechender Anwendung des § 29a Absatz 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L zustehen würde. [3]Für Lehrkräfte, die in der Entgeltgruppe 9 eingruppiert sind und für die eine besondere Stufenlaufzeit gilt, wird stattdessen eine Angleichungszulage wie folgt gewährt:

derzeitige Stufenzuordnung bei verlängerter Stufenlaufzeit			**(fiktive) Stufenzuordnung bei vollständiger Angleichung**	**Zulage**
Stufe 1	im 1. Jahr	→	Stufe 1	keine
Stufe 2	im 1. Jahr	→	Stufe 2	keine
	im 2. Jahr	→		
	im 3. Jahr	→	Stufe 3	30 Euro
	im 4. Jahr	→		
	im 5. Jahr	→		
Stufe 3	im 1. Jahr	→	Stufe 3	keine
	im 2. Jahr	→		
	im 3. Jahr	→		
	im 4. Jahr	→	Stufe 4	30 Euro
	im 5. Jahr	→		
	im 6. Jahr	→		
	im 7. Jahr	→		
	im 8. Jahr	→		
	im 9. Jahr	→		
Stufe 4	im 1. Jahr	→	Stufe 4	keine
	im 2. Jahr	→		
	im 3. Jahr	→		
	im 4. Jahr	→		
	ab dem 5. Jahr	→	Stufe 5	30 Euro

Anhang 2
Zu Abschnitt 6 der Entgeltordnung Lehrkräfte

Regelungen zur Eingruppierung von Lehrkräften mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen

Vorbemerkungen

1. Diese Regelungen zur Eingruppierung gelten für Lehrkräfte, die ihren Abschluss nach den Ausbildungsbestimmungen der ehemaligen DDR erworben haben. Es ist unschädlich, wenn dieser Abschluss aufgrund einer vor dem 3. Oktober 1990 aufgenommenen Ausbildung erst nach dem 3. Oktober 1990 erworben wurde.
2. Über die Gleichwertigkeit der von diesen Regelungen nicht erfassten Abschlüsse nach den Ausbildungsbestimmungen der ehemaligen DDR entscheidet im Einzelfall das Sächsische Staatsministerium für Kultus.
3. Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulart verwendet werden, erhalten Entgelt entsprechend ihrer Lehrbefähigung; sie erhalten jedoch kein höheres Entgelt als die Lehrkräfte der Schulart, an der sie beschäftigt werden. Abweichend von Satz 1 letzter Halbsatz erhalten Lehrkräfte mit der Befähigung für den Unterricht an Förderschulen, die an Grundschulen sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen, Entgelt entsprechend ihrer Lehrbefähigung.
4. Lehrkräfte, die an verschiedenen Schularten beschäftigt sind, erhalten Entgelt nach ihrer überwiegenden Tätigkeit. Für die Feststellung der überwiegenden Tätigkeit ist von der Pflichtstundenzahl der jeweiligen Schulart auszugehen.
5. (1) Lehrbefähigungen für Fächer, die nicht ordentliches Unterrichtsfach sind, werden bei der Eingruppierung nicht berücksichtigt. Als ordentliches Unterrichtsfach im Sinne dieser Regelungen gelten auch die Fächer, die an einzelnen Schulen des Freistaates Sachsen als abschluss- bzw. versetzungsrelevantes Fach unterrichtet werden. Nicht berücksichtigt bei der Eingruppierung werden Lehrbefähigungen, die im Rahmen eines Ein-Jahres-Lehrganges (z. B. am Institut für Lehrerweiterbildung/Musikerziehung Berlin-Weißensee, am pädagogischen Institut Dr. Theodor Neubauer Erfurt) erworben wurden.
   (2) Bei Lehrkräften mit Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR sollen weitere Lehrbefähigungen, die ab dem 3. Oktober 1990 erworben wurden, im Rahmen der geregelten Tätigkeitsmerkmale berücksichtigt werden.
6. Die vorgesehenen Höhergruppierungsmöglichkeiten entsprechen den Beförderungen bei verbeamteten Lehrern. Die Beförderungen der verbeamteten Lehrer sind abhängig von den zur Verfügung stehenden Planstellen. Deshalb können Höhergruppierungen nur insoweit erfolgen, als der Haushaltsgesetzgeber Stellen ausgebracht hat. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage von Beurteilungskriterien.
7. Soweit Tätigkeitsmerkmale eine bestimmte Dauer von Lehrtätigkeit enthalten, können Zeiten in einer Tätigkeit, die nach ihrer Bedeutung der Lehrtätigkeit vergleichbar ist (z. B. Schulaufsicht), angerechnet werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Einzelfall das Sächsische Staatsministerium für Kultus.
8. Soweit Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte im Unterricht an Mittelschulen, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen eine Lehrbefähigung für eine bestimmte Anzahl von Fächern voraussetzen, werden Lehrkräfte in der Funktion als Fachleiter oder Fachberater an öffentlichen Schulen wie Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für zwei ordentliche Unterrichtsfächer der entsprechenden Schulart bzw. denen gleichgestellte Lehrkräfte eingruppiert. Übrige Eingruppierungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

A. Lehrkräfte im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen

I. Lehrkräfte im Unterricht an Grundschulen

Entgeltgruppe 10

Lehrer
mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. als Lehrer für die Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen (bis ca. 1965) jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch, Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4).[1]

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 11

Lehrer
mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. als Lehrer für die Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen (bis ca. 1965) jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch, Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4). [1, 2]

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

1 Hierunter fallen auch Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Ergänzungsausbildung (Lehrbefähigung) in den Fächern Deutsch, Mathematik und in einem Wahlfach für die Klassen 1 bis 4.

2 Nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

II. Lehrkräfte im Unterricht an Mittelschulen

Entgeltgruppe 11

Lehrer

a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),
b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),
c) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/ Fachlehrer/ Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12),
d) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Lehrer/Fachlehrer/ Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe mit einer Lehrbefähigung für ein Fach (Klassen 5 bis 12), [1]
e) mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) und einer abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 13

Lehrer

a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970), [2, 3]
b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/ Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12). [2, 3]

1 Gleichgestellt sind nach ehemaligem DDR-Recht ausgebildete Hochschulabsolventen mit Fachdiplom (z. B. Diplomgermanist, Diplommathematiker) und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung.

2 In dieser Entgeltgruppe dürfen ab 1. August 2014 55 Prozent, ab 1. August 2015 70 Prozent, ab 1. August 2016 85 Prozent und ab 1. August 2017 100 Prozent der für Lehrer an Mittelschulen verfügbaren Haushaltsstellen ausgebracht werden.

3 Nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit dem 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

III. Lehrkräfte im Unterricht an Gymnasien

Entgeltgruppe 11

Lehrer

a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),
b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),
c) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Lehrer/Fachlehrer/ Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe mit einer Lehrbefähigung für ein Fach (Klassen 5 bis 12), [1]
d) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/ mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12). [2]

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 13

Lehrer

a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970), [3]
b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/ Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12). [2, 4]

Entgeltgruppe 14

Lehrer

a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970), [5]

b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12). [2, 5]

---

1 Gleichgestellt sind nach ehemaligem DDR-Recht ausgebildete Hochschulabsolventen mit Fachdiplom (z. B. Diplomgermanist, Diplommathematiker) und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung.

2 Als Lehrbefähigung zählt nicht die Lehrbefähigung für das Fach Astronomie, soweit keine Ausbildung für den Unterricht bis Klasse 12 vorliegt (ggf. Abschlüsse bis ca. 1973).

3 Nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit dem 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

4 Nach dreijähriger Lehrtätigkeit und Bewährung an einem Gymnasium, davon auch in der gymnasialen Oberstufe seit 1. August 1991, frühestens ab 1. Januar 1996.

5 Als Höhergruppierungsmöglichkeit nach Maßgabe der für Beamte geltenden laufbahnrechtlichen Bestimmungen (Studienratslaufbahn) sowie der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Stellen (vergleiche Vorbemerkung Nummer 6).

B. Lehrkräfte im Unterricht an berufsbildenden Schulen

Entgeltgruppe 9

1. Lehrer im berufspraktischen Unterricht
   mit abgeschlossener Ausbildung als Fachlehrer für Fachpraxis und abgeschlossener handwerklicher Ausbildung. [1]
   (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

2. Lehrer im berufspraktischen Unterricht
   mit abgeschlossener Ausbildung als Fachlehrer für Fachpraxis und abgeschlossener handwerklicher Ausbildung. [1, 2]

3. Lehrer als Fachlehrer
   mit abgeschlossener Ausbildung als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik. [3]

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 10

Lehrer als Fachlehrer

mit abgeschlossener Ausbildung als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik. [4, 5]

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1, soweit sie unter die Fußnote 5 fallen)

Entgeltgruppe 11

1. Lehrer als Fachlehrer
   mit abgeschlossener Ausbildung als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik. [6]

2. Lehrer im allgemeinbildenden Unterricht
   a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),
   b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe mit einer Lehrbefähigung für ein Fach (Klassen 5 bis 12), [7]
   c) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),
   d) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12). [8]

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 13

1. Lehrer im allgemeinbildenden Unterricht
   a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12), [8, 9]
   b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970). [2]

2. Lehrer im berufstheoretischen, ggf. teilweise im allgemeinbildenden Unterricht
   mit abgeschlossener Ausbildung als Diplomingenieurpädagoge, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagoge, Diplomagrarpädagoge, Diplommedizinpädagoge, Diplomgartenbaupädagoge, als Diplomingenieur oder Diplomökonom mit zusätzlichem berufspädagogischen Abschluss. [10]

Entgeltgruppe 14

1. Lehrer im allgemeinbildenden Unterricht
   a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der

allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12), [8, 11]

b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970). [11]

2. Lehrer im berufstheoretischen, ggf. teilweise im allgemeinbildenden Unterricht
mit abgeschlossener Ausbildung als Diplomingenieurpädagoge, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagoge, Diplomagrarpädagoge, Diplommedizinpädagoge, Diplomgartenbaupädagoge, als Diplomingenieur oder Diplomökonom mit zusätzlichem berufspädagogischen Abschluss. [10, 11]

---

1 Z. B. als Handwerksmeister, Industriemeister, Betriebswirt.

2 Nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit dem 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

3 Als Grundeingruppierung, falls keine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde bzw. keine Nachdiplomierung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgte.

4 Falls keine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde bzw. keine Nachdiplomierung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgte, nach mindestens achtjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

5 Als Grundeingruppierung, falls eine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde bzw. eine Nachdiplomierung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgte.

6 Falls eine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde bzw. eine Nachdiplomierung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgte, nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

7 Gleichgestellt sind nach ehemaligem DDR-Recht ausgebildete Hochschulabsolventen mit Fachdiplom (z. B. Diplomgermanist, Diplommathematiker) und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung.

8 Als Lehrbefähigung zählt nicht die Lehrbefähigung für das Fach Astronomie, soweit keine Ausbildung für den Unterricht bis Klasse 12 vorliegt (ggf. Abschlüsse bis ca. 1973).

9 Nach dreijähriger Lehrtätigkeit und Bewährung an einer berufsbildenden Schule seit 1. August 1991, frühestens ab 1. Januar 1996.

10 Dem zusätzlichen berufspädagogischen Abschluss steht eine pädagogische Hochschulausbildung als Lehrer gleich.

11 Als Höhergruppierungsmöglichkeit nach Maßgabe der für Beamte geltenden laufbahnrechtlichen Bestimmungen (Studienratslaufbahn) sowie der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Stellen (vergleiche Vorbemerkung Nummer 6).

C. Lehrkräfte im Unterricht an Förderschulen

Entgeltgruppe 9

Lehrer als Fachlehrer
nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Förderschulen für geistig Behinderte und Körperbehinderte im Freistaat Sachsen (FachlFöVO) vom 4. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 152) sowie nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Ausbildung und Prüfung zum Fachlehrer im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (FachlFöVO) vom 15. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 408), zul. geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30, 32).
(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 11

Lehrer

a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für Hilfsschulen (Universität Rostock),

b) mit nicht abgeschlossener dreijähriger pädagogischer Fachschulausbildung zum Lehrer für die unteren Klassen mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung,

c) mit abgeschlossener Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch oder Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung,

d) mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) und einer abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung.

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 13

Lehrer

a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für Hilfsschulen (Universität Rostock), [1]

b) mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) und einer abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung, [1]

c) mit nicht abgeschlossener dreijähriger pädagogischer Fachschulausbildung zum Lehrer für die unteren Klassen mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung, [1]

d) mit abgeschlossener Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch oder Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung, [2]

e) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einem Zusatzstudium und abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung,

f) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einem Zusatzstudium und abgeschlos-

sener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung.

1 Nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

2 Nach seit dem 1. Juli 1995 mindestens achtjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

Niederschriftserklärungen zum TV EntgO-L vom 28. März 2015

1. Zu Nr. 5 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 2:

Der auszuübenden Tätigkeit an einer Grundschule entspricht z. B. ein Lehramtsstudium für die Primarstufe.

Der auszuübenden Tätigkeit an einer kooperativen Gesamtschule (NI) im Schulzweig Realschule entspricht z. B. ein Lehramtsstudium für die Realschule.

Der auszuübenden Tätigkeit an einer Gesamtschule (NW) im Bereich der Sekundarstufe I entspricht z. B. ein Studium des Lehramts für Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen an der Gesamtschule.

2. Zu Nr. 5 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5:

Der auszuübenden Tätigkeit an einer Grundschule entspricht z. B. eine Lehrerausbildung als Lehrer für die unteren Klassen.

Der auszuübenden Tätigkeit an einer Regelschule (TH) entspricht z. B. eine Lehrerausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer.

Der auszuübenden Tätigkeit an einer Förderschule entspricht z. B. eine Lehrerausbildung als Diplom-Lehrer für Hilfsschulen (Universität Rostock).

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 12 **München, den 30. September 2015** **70. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

Tarifrecht

01.09.2015 2034.1.1-F
Zwölfte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder
- Az.: 25 - P 2600 - 3/3 - 222

24.08.2015 2034.1.1-F, 2034.1.2-F
Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder
- Az.: 25 - P 2600 - 1/14 - 227

24.08.2015 2034.1.1-F, 2034.3.1-F, 2034.3.2-F
Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder
- Az.: 25 - P 2518 - 1/2 - 254

Vorschlagswesen

07.09.2015 Belohnungen für Verbesserungsvorschläge
- Az. 66 - O 1020 - 1/214 - 258

Stellenausschreibung

Ausschreibung der Stelle des Präsidenten des Finanzgerichts Nürnberg 262

Wichtiger Hinweis zur Datenbank BAYERN-RECHT

Nach einer europaweiten Ausschreibung wird ab 1. Januar 2016 der Münchner Verlag C.H. Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen. Das heißt: **Ab 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank abgeschaltet und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet. Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich.**

Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht werden das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht sowie wichtige Teile des Rechts der anderen Bundesländer zur Verfügung stehen. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen wird recherchierbar sein. Ein umfangreiches Schulungskonzept und die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestrukturen werden zu einem reibungslosen Übergang beitragen.

Tarifrecht

2034.1.1-F

Zwölfte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 1. September 2015, Az.: 25 - P 2600 - 3/3

Abschnitt I

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl. S. 194, StAnz. Nr. 44), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. April 2015 (FMBl. S. 91, StAnz. Nr. 17, berichtigt Nr. 18), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 8 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Mit dem außertariflichen Entgelt ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit verbunden, die für vergleichbare Beamte des Freistaates Bayern jeweils maßgebend ist."

2. Anlage 4 wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlage 4 neu gefasst.

3. Anlage 5 wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlage 5 neu gefasst.

Abschnitt II

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Anlage 4

Arbeitsvertrag für außertariflich Beschäftigte,
die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden

Zwischen dem Freistaat Bayern,
vertreten durch
……..……..……(Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn
……..……...……(Beschäftigte/Beschäftigter)

wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr ……..……..…. wird ab ……..……..
auf unbestimmte Zeit als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter eingestellt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Arbeitgeber hieran gebunden ist. Die Vorschriften der §§ 6 bis 10, 12 bis 20 und 30 bis 32 TV-L finden keine Anwendung.

§ 3

Die Probezeit beträgt nach § 2 Abs. 4 TV-L sechs Monate.

§ 4

(1) Frau/Herr ……..……..…… erhält ein außertarifliches Entgelt in Höhe von monatlich ……..…… €. Dieses Entgelt erhöht sich um den von den Tarifvertragsparteien für Entgeltgruppe 15 TV-L jeweils festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach derjenigen Wochenarbeitszeit, die für vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern jeweils maßgebend ist. Durch das außertarifliche Entgelt sind Mehrarbeit und Überstunden bis zu der nach dem Arbeitszeitgesetz zulässigen wöchentlichen Höchstarbeitszeit (derzeit: 48 Stunden) abgegolten.

§ 5

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 6

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

……..……..……..…..
(Ort, Datum)

……..…….…… ……..…….
(Für den Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)

Anlage 5

Arbeitsvertrag für außertariflich Beschäftigte,

die befristet eingestellt werden[1]

Zwischen dem Freistaat Bayern,
vertreten durch
……..…….…… (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn
……..……..……. (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr …….……..…….. wird ab …….……..
als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter eingestellt.

Das Arbeitsverhältnis ist befristet

☐ bis zum …….…… [2]

☐ bis zum Erreichen folgenden Zweckes
„ …….…….…….. “;
längstens bis zum …….…….…… [2]

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Arbeitgeber hieran gebunden ist. Die Vorschriften der §§ 6 bis 10, 12 bis 20 und 31 bis 32 TV-L finden keine Anwendung.

§ 3

(1) ☐ Die Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L beträgt sechs Monate.[2]

☐ Die Probezeit beträgt nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L sechs Wochen.[2, 3]

(2) Für die Kündigung des befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Abs. 4 und 5 TV-L.

§ 4

(1) Frau/Herr ……..……..…… erhält ein außertarifliches Entgelt in Höhe von monatlich ……..…… €. Dieses Entgelt erhöht sich um den von den Tarifvertragsparteien für Entgeltgruppe 15 TV-L jeweils festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach derjenigen Wochenarbeitszeit, die für vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern jeweils maßgebend ist. Durch das außertarifliche Entgelt sind Mehrarbeit und Überstunden bis zu der nach dem Arbeitszeitgesetz zulässigen wöchentlichen Höchstarbeitszeit (derzeit: 48 Stunden) abgegolten.

§ 5

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 6

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

……..……..
(Ort, Datum)

……...…… ……..……
(Für den Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)

1 Dieses Muster gilt für befristete Arbeitsverhältnisse mit und ohne sachlichen Grund.
2 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!
3 Nach § 2 Abs. 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit. Bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund gelten die ersten sechs Wochen als Probezeit (§ 30 Abs. 4 TV-L).

2034.1.1-F, 2034.1.2-F

Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 24. August 2015, Az.: 25 - P 2600 - 1/14

Abschnitt I

Nachstehend wird Folgendes zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 28. März 2015 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 5, 6; StAnz. Nr. 48), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 9. März 2013 (FMBl. S. 218, 219; StAnz. Nr. 25),
2. Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. März 2015 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 5, 38; StAnz. Nr. 49), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 9. März 2013 (FMBl. S. 218, 220; StAnz. Nr. 25) und
3. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. März 2015 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 5, 94; StAnz. Nr. 49), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 9. März 2013 (FMBl. S. 218, 243; StAnz. Nr. 25).

Die Änderungstarifverträge wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

– ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

– dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundestarifkommission.

Abschnitt II

Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge) bzw. stehen im Internet als Download

(www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip)

zur Verfügung.

Lazik
Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)

vom 28. März 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

…

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TVÜ-Länder

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   "Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:

   Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2015 um 2,1 v. H. und ab 1. März 2016 um 2,45 v. H."

2. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   "[2]Die besonderen Tabellenwerte betragen

   a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.867,89	2.065,64	2.141,26	2.234,33	2.298,30	2.350,63

   b) ab 1. März 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.942,89	2.140,64	2.216,26	2.309,33	2.373,30	2.425,63"

   b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   "[1]Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

   a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	**3.816,32**	**4.019,89**	**4.374,67**	**4.735,28**	**5.287,81**

b) ab 1. März 2016

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	**3.904,10**	**4.112,35**	**4.475,29**	**4.844,19**	**5.409,43"**

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"[3]Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.183,13	5.753,10	6.294,01	6.648,80	6.736,05

b) ab 1. März 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.302,34	5.885,42	6.438,77	6.801,72	6.890,98"

3. Die Protokollerklärung zu § 20 wird wie folgt gefasst:

"Protokollerklärung zu § 20:

Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen

in den Entgeltgruppen	vom 1.3.2015 bis 29.2.2016	ab 1.3.2016
	Euro	Euro
5 bis 8	12,80	6,40
9 bis 13	14,40	7,20"

4. In § 29 werden die Absätze 1 und 2 und im verbleibenden Text die Absatzbezeichnung "(3)" gestrichen.

5. In § 30 Absatz 4 wird das Datum "31. Dezember 2014" durch das Datum "31. Dezember 2016" ersetzt.

§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beantragen.

§ 3
Inkrafttreten

[1]Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummer 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 28. März 2015

Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)

vom 28. März 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

…

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Wiederinkraftsetzung
der gekündigten Entgelttabellen

Die gekündigten Anlagen B bis D in Teil C des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 9. März 2013 werden für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2
Änderung des TV-L

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil A. Allgemeiner Teil nach der Angabe zu § 38 folgende Angabe eingefügt:

   "§ 38a Übergangsvorschrift zu § 1 Absatz 2 Buchstabe j"

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

   "j) künstlerisches Theaterpersonal, Orchestermusikerinnen/Orchestermusiker sowie technisches Leitungspersonal und technisches Theaterpersonal nach Maßgabe der hierzu vereinbarten Protokollerklärungen,"

   b) Nach Buchstabe p werden folgende Protokollerklärungen eingefügt:

   "Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 2 Buchstabe j:

   1. [1]Technisches Leitungspersonal umfasst technische Direktorinnen/ Direktoren, Leiterinnen/ Leiter der Ausstattungswerkstätten, des Beleuchtungswesens, der Bühnenplastikerwerkstatt, des Kostümwesens/der Kostümabteilung, des Malsaals, der Tontechnik sowie Chefmaskenbildnerinnen/Chefmaskenbildner. [2]Für die benannten Funktionen kann in den Theatern je künstlerischer Sparte jeweils nur eine Beschäftigte/ein Beschäftigter bestellt werden.

   2. Unter den TV-L fallen Bühnenarbeiterinnen/Bühnenarbeiter sowie Kosmetikerinnen/Kosmetiker, Rüstmeisterinnen/Rüstmeister, Schlosserinnen/ Schlosser, Schneiderinnen/Schneider, Schuh-

macherinnen/Schumacher, Tapeziererinnen/Tapezierer, Tischlerinnen/Tischler einschließlich jeweils der Meisterinnen/Meister in diesen Berufen, Orchesterwartinnen/Orchesterwarte, technische Zeichnerinnen/Zeichner und Waffenmeisterinnen/Waffenmeister.

3. In der Regel unter den TV-L fallen Beleuchterinnen/Beleuchter, Beleuchtungsmeisterinnen/Beleuchtungsmeister, Bühnenmeisterinnen/Bühnenmeister, Garderobieren/Garderobiers bzw. Ankleiderinnen/Ankleider, Gewandmeisterinnen/Gewandmeister, Requisitenmeisterinnen/Requisitenmeister, Requisiteurinnen/Requisiteure, Seitenmeisterinnen/Seitenmeister, Tonmeisterinnen/Tonmeister, Tontechnikerinnen/Tontechniker und Veranstaltungstechnikerinnen / Veranstaltungstechniker.

4. In der Regel nicht unter den TV-L fallen Inspektorinnen/Inspektoren, Kostümmalerinnen/Kostümmaler, Maskenbildnerinnen/Maskenbildner, Oberinspektorinnen/Oberinspektoren, Theatermalerinnen/Theatermaler und Theaterplastikerinnen/Theaterplastiker."

3. Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"[2]Sie betragen

a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
   - 29,94 Euro ab 1. März 2015,
   - 30,67 Euro ab 1. März 2016,

b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
   - 59,84 Euro ab 1. März 2015,
   - 61,31 Euro ab 1. März 2016."

4. § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"[1]Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost im Kalenderjahr				
		2015	2016	2017	2018	ab 2019
E 1 bis E 8	95 v. H.	76,2 v. H.	80,9 v. H.	85,6 v. H.	90,3 v. H.	95 v. H.
E 9 bis E 11	80 v. H.	64 v. H.	68 v. H.	72 v. H.	76 v. H.	80 v. H.
E 12 bis E 13	50 v. H.	46 v. H.	47 v. H.	48 v. H.	49 v. H.	50 v. H.
E 14 bis E 15	35 v. H.	31 v. H.	32 v. H.	33 v. H.	34 v. H.	35 v. H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3."

5. Die Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Text wird die Satzbezeichnung "[1]" vorangestellt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"[2]Der Erhöhungssatz beträgt für
   - vor dem 1. März 2015 zustehende Entgeltbestandteile 1,89 v. H. und
   - vor dem 1. März 2016 zustehende Entgeltbestandteile 2,21 v. H. "

6. § 27 Absatz 4 Satz 4 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

"; maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird."

7. In § 33 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „oder § 236a" durch die Angabe ", § 236a oder § 236b" ersetzt.

8. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

"§ 38a
Übergangsvorschrift zu § 1 Absatz 2 Buchstabe j

[1]Auf technisches Theaterpersonal mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit, mit dem am 31. Mai 2015 arbeitsvertraglich eine überwiegend künstlerische Tätigkeit vereinbart ist, findet § 1 Absatz 2 Buchstabe j in der bis zum 31. Mai 2015 geltenden Fassung für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter Anwendung. [2]Auf technisches Theaterpersonal, mit dem am 31. Mai 2015 arbeitsvertraglich die Anwendung des TV-L vereinbart ist, findet der TV-L unabhängig von § 1 Absatz 2 Buchstabe j in der ab dem 1. Juni 2015 geltenden Fassung für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter Anwendung. [3]Als ununterbrochen fortbestehend gilt das Arbeitsverhältnis auch, wenn im beiderseitigen Einvernehmen an ein befristetes Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung ein neues Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber abgeschlossen wird."

9. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c werden die Wörter ", frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014" gestrichen.

b) In Buchstabe g wird das Datum "31. Dezember 2014" durch das Datum "31. Dezember 2016" ersetzt.

10. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 wie folgt gefasst:

"3. Der Einsatzzuschlag beträgt
   - 18,74 Euro ab 1. März 2015,
   - 19,17 Euro ab 1. März 2016."

b) In Nr. 5 Ziffer 1 werden in § 8 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz Buchstabe b die Angabe "1,28 €" durch die Angabe "20 v. H." und im 2. Halbsatz die Wörter "Buchstaben a und c bis e" durch die Wörter "Buchstaben a bis e" ersetzt.

c) In Nr. 22 Ziffer 1 wird in § 33 Abs. 4 Satz 1 die Angabe „oder § 236a" durch die Angabe ", § 236a oder § 236b" ersetzt.

11. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 wie folgt gefasst:

"3. Der Einsatzzuschlag beträgt
   - 18,74 Euro ab 1. März 2015,
   - 19,17 Euro ab 1. März 2016."

b) In Nr. 6 Ziffer 1 werden in § 8 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz Buchstabe b die Angabe "1,28 €" durch die Angabe "20 v. H." und im 2. Halbsatz die Wörter "Buchstaben a und c bis e" durch die Wörter "Buchstaben a bis e" ersetzt.

c) In Nr. 9 Ziffer 1 wird in § 33 Abs. 4 Satz 1 die Angabe "oder § 236a" durch die Angabe ", § 236a oder § 236b" ersetzt.

12. In § 43 Nr. 5 Ziffer 1 wird § 8 Absatz 1 Satz 2 wie folgt geändert:
    a) Im 1. Halbsatz wird Buchstabe b wie folgt gefasst:
       "b) für Nachtarbeit 20 v. H.,"
    b) Im 2. Halbsatz werden die Wörter "Buchstaben a, b 2. Alternative und c bis e" durch die Wörter "Buchstaben a bis e" ersetzt.
13. § 45 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
       "(1) Diese Sonderregelungen gelten für die Beschäftigten in Theatern und Bühnen."
    b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
       "(2) - aufgehoben -"
    c) In Absatz 3 werden vor den Wörtern "gesondert vereinbart" die Wörter "abweichend von Protokollerklärung Nr. 3 zu § 1 Absatz 2 Buchstabe j" eingefügt.
14. In § 50 Nr. 2 wird Absatz 3a wie folgt geändert:
    a) Dem bisherigen Text wird die Satzbezeichnung "[1]" vorangestellt.
    b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
       "[2]Der Zusatzurlaub nach Satz 1 gilt nicht als Zusatzurlaub im Sinne von Absatz 4."
15. In Anlage A Teil II Abschnitt 19 wird die Vorbemerkung wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 werden die Wörter "Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung – SchOffzAusbV)" durch die Wörter "Befähigungen der Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleute-Befähigungsverordnung – See-BV)" ersetzt.
    b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
       "(2) Hierbei wird unterschieden in Befähigungszeugnisse ohne Einschränkungen (§ 29 Absatz 1, § 33 Absatz 1 Nummern 1 Buchstabe a und 2 Buchstabe a sowie § 38 Absatz 1 See-BV) und Befähigungszeugnisse mit Einschränkungen (§ 29 Absatz 2, § 33 Absatz 1 Nummern 1 Buchstabe b und 2 Buchstabe b, § 33 Absatz 2 sowie § 38 Absatz 2 See-BV)."
16. Die Anlagen B bis F werden durch die Anlagen B bis F dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beantragen.

§ 4
Inkrafttreten

[1]Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten

a) § 2 Nummer 15 mit Wirkung vom 1. Juni 2014,
b) § 2 Nummern 3, 9 Buchstabe b, 10 Buchstaben a und b, 11 Buchstaben a und b, 12 und 16 mit Wirkung vom 1. März 2015 und
c) § 2 Nummern 1, 2, 8 und 13 am 1. Juni 2015

in Kraft.

Berlin, den 28. März 2015

Anlage B

Anlage B zum TV-L

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.118,75	4.566,61	4.735,28	5.334,35	5.788,02	
14	3.729,09	4.136,20	4.374,67	4.735,28	5.287,81	
13	3.438,28	3.816,32	4.019,89	4.415,39	4.962,10	
12	3.083,48	3.420,82	3.897,74	4.316,51	4.857,41	
11	2.978,79	3.298,69	3.537,14	3.897,74	4.421,21	
10	2.868,29	3.182,35	3.420,82	3.659,28	4.112,96	
9	2.536,75	2.810,11	2.949,71	3.333,58	3.636,03	
8	2.373,90	2.629,82	2.746,13	2.856,65	2.978,79	3.054,40
7	2.222,68	2.461,14	2.618,18	2.734,50	2.827,58	2.908,98
6	2.181,97	2.414,61	2.530,94	2.647,27	2.722,87	2.804,29
5	2.088,90	2.309,92	2.426,25	2.536,75	2.624,00	2.682,16
4	1.984,21	2.199,43	2.344,82	2.426,25	2.507,68	2.560,01
3	1.955,13	2.164,52	2.222,68	2.315,74	2.391,35	2.455,32
2	1.803,91	1.995,84	2.054,02	2.112,17	2.245,94	2.385,54
1	Je 4 Jahre	1.606,17	1.635,23	1.670,13	1.705,04	1.792,28

Anlage B

Anlage B zum TV-L

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

- Gültig ab 1. März 2016 -

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.213,48	4.671,64	4.844,19	5.457,04	5.921,14	
14	3.814,86	4.231,33	4.475,29	4.844,19	5.409,43	
13	3.517,36	3.904,10	4.112,35	4.516,94	5.076,23	
12	3.158,48	3.499,50	3.987,39	4.415,79	4.969,13	
11	3.053,79	3.374,56	3.618,49	3.987,39	4.522,90	
10	2.943,29	3.257,35	3.499,50	3.743,44	4.207,56	
9	2.611,75	2.885,11	3.024,71	3.410,25	3.719,66	
8	2.448,90	2.704,82	2.821,13	2.931,65	3.053,79	3.129,40
7	2.297,68	2.536,14	2.693,18	2.809,50	2.902,58	2.983,98
6	2.256,97	2.489,61	2.605,94	2.722,27	2.797,87	2.879,29
5	2.163,90	2.384,92	2.501,25	2.611,75	2.699,00	2.757,16
4	2.059,21	2.274,43	2.419,82	2.501,25	2.582,68	2.635,01
3	2.030,13	2.239,52	2.297,68	2.390,74	2.466,35	2.530,32
2	1.878,91	2.070,84	2.129,02	2.187,17	2.320,94	2.460,54
1	Je 4 Jahre	1.681,17	1.710,23	1.745,13	1.780,04	1.867,28

Anlage C

Anlage C zum TV-L

Entgelttabelle für Pflegekräfte

- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

Entgelt-gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.897,74	4.316,51	4.857,41	
11b				3.897,74	4.421,21	
11a			3.537,14	3.897,74	4.421,21	
10a			3.420,82	3.659,28	4.112,96	
9d			3.333,58	3.636,03	3.874,48	
9c			3.240,52	3.467,35	3.682,53	
9b			2.949,71	3.333,58	3.467,35	
9a			2.949,71	3.054,40	3.240,52	
8a	2.461,14	2.618,18	2.746,13	2.856,65	3.054,40	3.240,52
7a	2.280,84	2.461,14	2.618,18	2.856,65	2.978,79	3.100,92
4a	2.042,39	2.199,43	2.344,82	2.647,27	2.722,87	2.868,29
3a	1.955,13	2.164,52	2.222,68	2.315,74	2.391,35	2.560,01

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 239,39 Euro.

Anlage C

Anlage C zum TV-L

Entgelttabelle für Pflegekräfte

- Gültig ab 1. März 2016 -

Entgelt-gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.987,39	4.415,79	4.969,13	
11b				3.987,39	4.522,90	
11a			3.618,49	3.987,39	4.522,90	
10a			3.499,50	3.743,44	4.207,56	
9d			3.410,25	3.719,66	3.963,59	
9c			3.315,52	3.547,10	3.767,23	
9b			3.024,71	3.410,25	3.547,10	
9a			3.024,71	3.129,40	3.315,52	
8a	2.536,14	2.693,18	2.821,13	2.931,65	3.129,40	3.315,52
7a	2.355,84	2.536,14	2.693,18	2.931,65	3.053,79	3.175,92
4a	2.117,39	2.274,43	2.419,82	2.722,27	2.797,87	2.943,29
3a	2.030,13	2.239,52	2.297,68	2.390,74	2.466,35	2.635,01

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 244,90 Euro.

Anlage D

Anlage D zum TV-L

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

Entgelt-gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	**4.374,67** im 1. Jahr	**4.618,94** im 2. Jahr	**4.793,44** im 3. Jahr	**5.095,88** im 4. Jahr	**5.456,49** ab dem 5. Jahr
Ä 2	**5.753,10** ab dem 1. Jahr	**6.230,03** ab dem 4. Jahr	**6.648,80** ab dem 7. Jahr		
Ä 3	**7.189,71** ab dem 1. Jahr	**7.608,47** ab dem 4. Jahr	**8.207,54** ab dem 7. Jahr		
Ä 4	**8.446,02** ab dem 1. Jahr	**9.045,07** ab dem 4. Jahr	**9.522,00** ab dem 7. Jahr		

Anlage D

Anlage D zum TV-L

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des § 41 TV-L

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig ab 1. März 2016 -

Entgelt-gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	**4.475,29** im 1. Jahr	**4.725,18** im 2. Jahr	**4.903,69** im 3. Jahr	**5.213,09** im 4. Jahr	**5.581,99** ab dem 5. Jahr
Ä 2	**5.885,42** ab dem 1. Jahr	**6.373,32** ab dem 4. Jahr	**6.801,72** ab dem 7. Jahr		
Ä 3	**7.355,07** ab dem 1. Jahr	**7.783,46** ab dem 4. Jahr	**8.396,31** ab dem 7. Jahr		
Ä 4	**8.640,28** ab dem 1. Jahr	**9.253,11** ab dem 4. Jahr	**9.741,01** ab dem 7. Jahr		

Anlage E

Anlage E zum TV-L

Bereitschaftsdienstentgelte

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5)

A.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet

- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

Vergütungsgruppe	**Tarifgebiet West €**	**Tarifgebiet Ost €**
VergGr. I	36,14	34,79
VergGr. Ia	33,12	31,87
VergGr. Ib	30,49	29,33
VergGr. IIa	27,92	26,84
VergGr. III	25,22	24,25
VergGr. IVa	23,20	22,32
VergGr. IVb	21,36	20,53
VergGr. Va/b	20,60	19,81
VergGr. Vc	19,57	18,85
VergGr. VIb	18,17	17,49
VergGr. VII	17,05	16,41
VergGr. VIII	16,03	15,42
VergGr. IXa	15,43	14,86
VergGr. IXb	15,13	14,57
VergGr. X	14,37	13,85

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet

- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

Vergütungsgruppe	**Tarifgebiet West €**	**Tarifgebiet Ost €**
Kr. XIII	30,01	28,88
Kr. XII	27,65	26,61
Kr. XI	26,08	25,11
Kr. X	24,51	23,60
Kr. IX	23,11	22,21
Kr. VIII	22,69	21,82
Kr. VII	21,41	20,60
Kr. VI	20,76	19,98
Kr. Va	19,99	19,23
Kr. V	19,46	18,69
Kr. IV	18,49	17,79
Kr. III	17,52	16,87
Kr. II	16,67	16,05
Kr. I	15,93	15,33

C.
Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet

- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

Lohngruppe	**Tarifgebiet West €**	**Tarifgebiet Ost €**
Lgr. 9	20,29	19,51
Lgr. 8a	19,85	19,09
Lgr. 8	19,41	18,66
Lgr. 7a	18,99	18,29
Lgr. 7	18,57	17,87
Lgr. 6a	18,17	17,49
Lgr. 6	17,79	17,09
Lgr. 5a	17,39	16,74
Lgr. 5	17,01	16,37
Lgr. 4a	16,64	16,02
Lgr. 4	16,27	15,65
Lgr. 3a	15,93	15,33
Lgr. 3	15,58	14,99
Lgr. 2a	15,23	14,67
Lgr. 2	14,91	14,33
Lgr. 1a	14,60	14,02
Lgr. 1	14,26	13,71

Anlage E

Anlage E zum TV-L

Bereitschaftsdienstentgelte

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5)

A.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet

- Gültig ab 1. März 2016 -

Vergütungsgruppe	**Tarifgebiet West €**	**Tarifgebiet Ost €**
VergGr. I	37,03	35,64
VergGr. Ia	33,93	32,65
VergGr. Ib	31,24	30,05
VergGr. IIa	28,60	27,50
VergGr. III	25,84	24,84
VergGr. IVa	23,77	22,87
VergGr. IVb	21,88	21,03
VergGr. Va/b	21,10	20,30
VergGr. Vc	20,05	19,31
VergGr. VIb	18,62	17,92
VergGr. VII	17,47	16,81
VergGr. VIII	16,42	15,80
VergGr. IXa	15,81	15,22
VergGr. IXb	15,50	14,93
VergGr. X	14,72	14,19

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet

- Gültig ab 1. März 2016 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Kr. XIII	30,75	29,59
Kr. XII	28,33	27,26
Kr. XI	26,72	25,73
Kr. X	25,11	24,18
Kr. IX	23,68	22,75
Kr. VIII	23,25	22,35
Kr. VII	21,93	21,10
Kr. VI	21,27	20,47
Kr. Va	20,48	19,70
Kr. V	19,94	19,15
Kr. IV	18,94	18,23
Kr. III	17,95	17,28
Kr. II	17,08	16,44
Kr. I	16,32	15,71

C.
Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet

- Gültig ab 1. März 2016 -

Lohngruppe	**Tarifgebiet West €**	**Tarifgebiet Ost €**
Lgr. 9	20,79	19,99
Lgr. 8a	20,34	19,56
Lgr. 8	19,89	19,12
Lgr. 7a	19,46	18,74
Lgr. 7	19,02	18,31
Lgr. 6a	18,62	17,92
Lgr. 6	18,23	17,51
Lgr. 5a	17,82	17,15
Lgr. 5	17,43	16,77
Lgr. 4a	17,05	16,41
Lgr. 4	16,67	16,03
Lgr. 3a	16,32	15,71
Lgr. 3	15,96	15,36
Lgr. 2a	15,60	15,03
Lgr. 2	15,28	14,68
Lgr. 1a	14,96	14,36
Lgr. 1	14,61	14,05

Anlage F

Anlage F zum TV-L

Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen

- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

[1]Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. [2]Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	144,65
2	136,44
3	126,56
4	119,37
5	115,73
6	112,85
7	102,33
8	101,57
9	89,53
10	77,38
11	53,43

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

[1]Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. [2]Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	102,00
2	88,45
3	139,09
4	122,98
5	116,26
6	110,08

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	149,40
2	255,75

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,40
2	479,00	
3	444,48	
4	412,19	
5	382,23	
6	354,64	
7	329,12	

Anlage F

Anlage F zum TV-L

Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen

- Gültig ab 1. März 2016 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

[1]Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. [2]Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	147,98
2	139,58
3	129,47
4	122,12
5	118,39
6	115,45
7	104,68
8	103,91
9	91,59
10	79,16
11	54,66

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

[1]Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. [2]Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	104,35
2	90,48
3	142,29
4	125,81
5	118,93
6	112,61

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	152,84
2	261,63

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,43
2	490,02	
3	454,70	
4	421,67	
5	391,02	
6	362,80	
7	336,69	

Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer der Länder
(Pkw-Fahrer-TV-L)

vom 28. März 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

…

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 3 werden durch die Anlagen 1 bis 3 dieses Änderungstarifvertrages ersetzt.

§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beantragen.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

Berlin, den 28. März 2015

Anlage 1

Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

Pauschalgruppe	**Übergeleitete Beschäftigte**		**Neueingestellte Beschäftigte**	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	**Entgeltgruppe E 4**	**Stufen (§ 16 TV-L)**	**Entgeltgruppe E 4**
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.612,37	1. - 10. Jahr	2.560,01
	5. - 8. Jahr	2.664,72		
	9. - 12. Jahr	2.740,32	11. - 15. Jahr	2.740,32
	ab 13. Jahr	2.815,94	ab 16. Jahr	2.815,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.874,08	1. - 10. Jahr	2.810,11
	5. - 8. Jahr	2.926,43		
	9. - 12. Jahr	3.002,04	11. - 15. Jahr	3.002,04
	ab 13. Jahr	3.077,67	ab 16. Jahr	3.077,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.159,10	1. - 10. Jahr	3.083,48
	5. - 8. Jahr	3.211,43		
	9. - 12. Jahr	3.287,05	11. - 15. Jahr	3.287,05
	ab 13. Jahr	3.368,47	ab 16. Jahr	3.368,47
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.467,35	1. - 10. Jahr	3.380,10
	5. - 8. Jahr	3.519,68		
	9. - 12. Jahr	3.595,30	11. - 15. Jahr	3.595,30
	ab 13. Jahr	3.670,92	ab 16. Jahr	3.670,92
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.787,25	1. - 10. Jahr	3.688,37
	5. - 8. Jahr	3.839,57		
	9. - 12. Jahr	3.915,20	11. - 15. Jahr	3.915,20
	ab 13. Jahr	3.990,80	ab 16. Jahr	3.990,80

Anlage 1

Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

- Gültig ab 1. März 2016 -

Pauschalgruppe	**Übergeleitete Beschäftigte**		**Neueingestellte Beschäftigte**	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	**Entgeltgruppe E 4**	**Stufen (§ 16 TV-L)**	**Entgeltgruppe E 4**
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.687,37	1. - 10. Jahr	2.635,01
	5. - 8. Jahr	2.739,72		
	9. - 12. Jahr	2.815,32	11. - 15. Jahr	2.815,32
	ab 13. Jahr	2.890,94	ab 16. Jahr	2.890,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.949,08	1. - 10. Jahr	2.885,11
	5. - 8. Jahr	3.001,43		
	9. - 12. Jahr	3.077,04	11. - 15. Jahr	3.077,04
	ab 13. Jahr	3.152,67	ab 16. Jahr	3.152,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.234,10	1. - 10. Jahr	3.158,48
	5. - 8. Jahr	3.286,43		
	9. - 12. Jahr	3.362,65	11. - 15. Jahr	3.362,65
	ab 13. Jahr	3.445,94	ab 16. Jahr	3.445,94
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.547,10	1. - 10. Jahr	3.457,84
	5. - 8. Jahr	3.600,63		
	9. - 12. Jahr	3.677,99	11. - 15. Jahr	3.677,99
	ab 13. Jahr	3.755,35	ab 16. Jahr	3.755,35
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.874,36	1. - 10. Jahr	3.773,20
	5. - 8. Jahr	3.927,88		
	9. - 12. Jahr	4.005,25	11. - 15. Jahr	4.005,25
	ab 13. Jahr	4.082,59	ab 16. Jahr	4.082,59

Anlage 2

Anlage 2 zum Pkw-Fahrer-TV-L

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg

- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

Pauschalgruppe	**Übergeleitete Beschäftigte**			**Neueingestellte Beschäftigte**	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	**Entgeltgruppe E 4**	**Entgeltgruppe E 5**	**Stufen (§ 16 TV-L)**	**Entgeltgruppe E 4**
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.612,37		1. - 10. Jahr	2.560,01
	5. - 8. Jahr	2.664,72			
	9. - 12. Jahr	2.740,32		11. - 15. Jahr	2.740,32
	ab 13. Jahr	2.815,94	2.943,89	ab 16. Jahr	2.815,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.874,08		1. - 10. Jahr	2.810,11
	5. - 8. Jahr	2.926,43			
	9. - 12. Jahr	3.002,04		11. - 15. Jahr	3.002,04
	ab 13. Jahr	3.077,67	3.211,43	ab 16. Jahr	3.077,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.159,10		1. - 10. Jahr	3.083,48
	5. - 8. Jahr	3.211,43			
	9. - 12. Jahr	3.287,05		11. - 15. Jahr	3.287,05
	ab 13. Jahr	3.368,47	3.513,87	ab 16. Jahr	3.368,47
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.467,35		1. - 10. Jahr	3.380,10
	5. - 8. Jahr	3.519,68			
	9. - 12. Jahr	3.595,30		11. - 15. Jahr	3.595,30
	ab 13. Jahr	3.670,92	3.833,76	ab 16. Jahr	3.670,92
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.787,25		1. - 10. Jahr	3.688,37
	5. - 8. Jahr	3.839,57			
	9. - 12. Jahr	3.915,20		11. - 15. Jahr	3.915,20
	ab 13. Jahr	3.990,80	4.054,78	ab 16. Jahr	3.990,80

Anlage 2

Anlage 2 zum Pkw-Fahrer-TV-L

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg

- Gültig ab 1. März 2016 -

Pauschalgruppe	**Übergeleitete Beschäftigte**			**Neueingestellte Beschäftigte**	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	**Entgeltgruppe**		**Stufen (§ 16 TV-L)**	**Entgeltgruppe E 4**
		E 4	**E 5**		
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.687,37		1. - 10. Jahr	2.635,01
	5. - 8. Jahr	2.739,72			
	9. - 12. Jahr	2.815,32		11. - 15. Jahr	2.815,32
	ab 13. Jahr	2.890,94	3.018,89	ab 16. Jahr	2.890,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.949,08		1. - 10. Jahr	2.885,11
	5. - 8. Jahr	3.001,43			
	9. - 12. Jahr	3.077,04		11. - 15. Jahr	3.077,04
	ab 13. Jahr	3.152,67	3.286,43	ab 16. Jahr	3.152,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.234,10		1. - 10. Jahr	3.158,48
	5. - 8. Jahr	3.286,43			
	9. - 12. Jahr	3.362,65		11. - 15. Jahr	3.362,65
	ab 13. Jahr	3.445,94	3.594,69	ab 16. Jahr	3.445,94
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.547,10		1. - 10. Jahr	3.457,84
	5. - 8. Jahr	3.600,63			
	9. - 12. Jahr	3.677,99		11. - 15. Jahr	3.677,99
	ab 13. Jahr	3.755,35	3.921,94	ab 16. Jahr	3.755,35
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.874,36		1. - 10. Jahr	3.773,20
	5. - 8. Jahr	3.927,88			
	9. - 12. Jahr	4.005,25		11. - 15. Jahr	4.005,25
	ab 13. Jahr	4.082,59	4.148,04	ab 16. Jahr	4.082,59

Anlage 3

Anlage 3 zum Pkw-Fahrer-TV-L

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

Pauschalgruppe	**Übergeleitete Beschäftigte**		**Neueingestellte Beschäftigte**	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	**Entgeltgruppe E 4**	**Stufen (§ 16 TV-L)**	**Entgeltgruppe E 4**
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	2.612,37	1. - 10. Jahr	2.560,01
	5. - 8. Jahr	2.664,72		
	9. - 12. Jahr	2.740,32	11. - 15. Jahr	2.740,32
	ab 13. Jahr	2.815,94	ab 16. Jahr	2.815,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	2.874,08	1. - 10. Jahr	2.810,11
	5. - 8. Jahr	2.926,43		
	9. - 12. Jahr	3.002,04	11. - 15. Jahr	3.002,04
	ab 13. Jahr	3.077,67	ab 16. Jahr	3.077,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	3.159,10	1. - 10. Jahr	3.083,48
	5. - 8. Jahr	3.211,43		
	9. - 12. Jahr	3.287,05	11. - 15. Jahr	3.287,05
	ab 13. Jahr	3.368,47	ab 16. Jahr	3.368,47
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	3.467,35	1. - 10. Jahr	3.380,10
	5. - 8. Jahr	3.519,68		
	9. - 12. Jahr	3.595,30	11. - 15. Jahr	3.595,30
	ab 13. Jahr	3.670,92	ab 16. Jahr	3.670,92
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.787,25	1. - 10. Jahr	3.688,37
	5. - 8. Jahr	3.839,57		
	9. - 12. Jahr	3.915,20	11. - 15. Jahr	3.915,20
	ab 13. Jahr	3.990,80	ab 16. Jahr	3.990,80

Anlage 3

Anlage 3 zum Pkw-Fahrer-TV-L

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

- Gültig ab 1. März 2016 -

Pauschalgruppe	**Übergeleitete Beschäftigte**		**Neueingestellte Beschäftigte**	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	**Entgeltgruppe E 4**	**Stufen (§ 16 TV-L)**	**Entgeltgruppe E 4**
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	2.687,37	1. - 10. Jahr	2.635,01
	5. - 8. Jahr	2.739,72		
	9. - 12. Jahr	2.815,32	11. - 15. Jahr	2.815,32
	ab 13. Jahr	2.890,94	ab 16. Jahr	2.890,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	2.949,08	1. - 10. Jahr	2.885,11
	5. - 8. Jahr	3.001,43		
	9. - 12. Jahr	3.077,04	11. - 15. Jahr	3.077,04
	ab 13. Jahr	3.152,67	ab 16. Jahr	3.152,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	3.234,10	1. - 10. Jahr	3.158,48
	5. - 8. Jahr	3.286,43		
	9. - 12. Jahr	3.362,65	11. - 15. Jahr	3.362,65
	ab 13. Jahr	3.445,94	ab 16. Jahr	3.445,94
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	3.547,10	1. - 10. Jahr	3.457,84
	5. - 8. Jahr	3.600,63		
	9. - 12. Jahr	3.677,99	11. - 15. Jahr	3.677,99
	ab 13. Jahr	3.755,35	ab 16. Jahr	3.755,35
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.874,36	1. - 10. Jahr	3.773,20
	5. - 8. Jahr	3.927,88		
	9. - 12. Jahr	4.005,25	11. - 15. Jahr	4.005,25
	ab 13. Jahr	4.082,59	ab 16. Jahr	4.082,59

2034.1.1-F, 2034.3.1-F, 2034.3.2-F

Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 24. August 2015, Az.: 25 - P 2518 - 1/2

I.

Nachstehend wird Folgendes zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 28. März 2015 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 112, StAnz. Nr. 49), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. März 2013 (FMBl. S. 254, StAnz. Nr. 25),
2. Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 28. März 2015 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 112, 117; StAnz. Nr. 49), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. März 2013 (FMBl. S. 254, 255; StAnz. Nr. 25),
3. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 28. März 2015 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 (FMBl. 2012 S. 22, StAnz. 2012 Nr. 2), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. März 2013 (FMBl. S. 254, 256; StAnz. Nr. 25) und
4. Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV-L, TVÜ-Länder, TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TV-Entgeltumwandlung und TV ZUSI-L vom 12. Dezember 2012, geändert am 9. März 2013 (FMB.l S. 254, 257; StAnz. Nr. 25).

   Diese Tarifverträge bzw. die Niederschriftserklärungen wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen/vereinbart mit

   – ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

   und

   – dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundestarifkommission.

II.

Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge) bzw. stehen im Internet als Download

(www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip)

zur Verfügung.

Lazik
Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)

vom 28. März 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

…

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

Folgende Vorschriften des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 9. März 2013 werden wieder in Kraft gesetzt:

- § 8 Absatz 1 für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015,
- § 19 mit Wirkung vom 1. Januar 2015.

§ 2
Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit“ durch die Wörter „durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
      “(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
      a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016

im ersten Ausbildungsjahr	836,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	890,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	940,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.009,51 Euro,

      b) ab 1. März 2016

im ersten Ausbildungsjahr	866,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	920,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	970,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.039,51 Euro."

   b) In Absatz 6 wird dem bisherigen Text die Satzbezeichnung “1“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:
      “2Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TV-L beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro.“
3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe “27“ durch die Angabe “28“ ersetzt.
4. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
   “2Diese beträgt bei Auszubildenden im

Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost im Kalenderjahr				
	2015	2016	2017	2018	ab 2019
95 v.H.	76,2 v.H.	80,9 v.H.	85,6 v.H.	90,3 v.H.	95 v.H.

   des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.“
5. § 23 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1a wird das Datum “31. Dezember 2014“ durch das Datum “31. Dezember 2016“ ersetzt.
   b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum “31. Dezember 2014“ durch das Datum “31. Dezember 2016“ ersetzt.

§ 3
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beantragen.

§ 4
Inkrafttreten

1Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. 2Abweichend von Satz 1 treten § 2 Nummern 2 und 5 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

Berlin, den 28. März 2015

Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)

vom 28. März 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

…

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

Folgende Vorschriften des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 9. März 2013 werden wieder in Kraft gesetzt

- § 8 Absatz 1 für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015,
- § 18a mit Wirkung vom 1. Januar 2015.

§ 2
Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter "regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit" durch die Wörter "durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit" ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
      "(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
      a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016
      im ersten Ausbildungsjahr 960,70 Euro,
      im zweiten Ausbildungsjahr 1.026,70 Euro,
      im dritten Ausbildungsjahr 1.133,00 Euro,
      b) ab 1. März 2016
      im ersten Ausbildungsjahr 990,70 Euro,
      im zweiten Ausbildungsjahr 1.056,70 Euro,
      im dritten Ausbildungsjahr 1.163,00 Euro."
   b) In Absatz 4 wird dem bisherigen Text die Satzbezeichnung "[1]" vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:
      "[2]Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TV-L beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro."
   c) In Absatz 5 Buchstabe a werden die Wörter „der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1b zum BAT/BAT-O" durch die Wörter „Nr. 5 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A)" ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "27" durch die Angabe „28" ersetzt.
4. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
   "[2]Diese beträgt bei Auszubildenden im

Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost im Kalenderjahr				
	2015	2016	2017	2018	ab 2019
95 v.H.	76,2 v.H.	80,9 v.H.	85,6 v.H.	90,3 v.H.	95 v.H.

   des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht."
5. § 21 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1a wird das Datum "31. Dezember 2014" durch das Datum "31. Dezember 2016" ersetzt.
   b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum "31. Dezember 2014" durch das Datum "31. Dezember 2016" ersetzt.
   c) In Absatz 5 wird die Angabe "Anlage 2" durch das Wort "Anlage" ersetzt.
6. Die Anlage 1 wird aufgehoben.
7. In Anlage 2 wird jeweils die Angabe "Anlage 2" durch das Wort "Anlage" ersetzt.

§ 3
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beantragen.

§ 4
Inkrafttreten

[1]Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten § 2 Nummern 2 Buchstaben a und b und 5 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

Berlin, den 28. März 2015

Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Tarifvertrag
über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder
(TV Prakt-L)

vom 28. März 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

…

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Der gekündigte § 8 Absatz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 9. März 2013 wird für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2
Änderung des TV Prakt-L

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   "(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

   - der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
     der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
     der Heilpädagogin/des Heilpädagogen
     vom 1. März 2015
     bis 29. Februar 2016 1.653,54 Euro,
     ab 1. März 2016 1.683,54 Euro,
   - der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
     der Erzieherin/des Erziehers
     vom 1. März 2015
     bis 29. Februar 2016 1.428,26 Euro,
     ab 1. März 2016 1.458,26 Euro,
   - der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
     der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters,
     der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten
     vom 1. März 2015
     bis 29. Februar 2016 1.371,31 Euro,
     ab 1. März 2016 1.401,31 Euro."

2. § 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   "[1]Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 28 Arbeitstage beträgt."

3. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   "[2]Diese beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten im

Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost im Kalenderjahr				
	2015	2016	2017	2018	ab 2019
95 v.H.	76,2 v.H.	80,9 v.H.	85,6 v.H.	90,3 v.H.	95 v.H.

   des Entgelts (§ 8 Absatz 1), das den Praktikantinnen/Praktikanten für November zusteht."

4. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

   "§ 17a
   Übergangsvorschrift zu § 10 Satz 1

   Für Praktikantinnen/Praktikanten, deren Praktikumsverhältnis vor dem 1. April 2015 begründet wurde, beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage für die Dauer des rechtlich ununterbrochen fortbestehenden Praktikantenverhältnisses."

5. In § 18 Absatz 3 wird das Datum "31. Dezember 2014" durch das Datum "31. Dezember 2016" ersetzt.

§ 3
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Praktikantinnen und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beantragen.

§ 4
Inkrafttreten

[1]Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten § 2 Nummern 1 und 5 mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

Berlin, den 28. März 2015

Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV-L und anderen Tarifverträgen; zuletzt geändert am 9. März 2013

Abschnitt III (Niederschriftserklärungen zum TVA-L BBiG und zum TVA-L Pflege) wird wie folgt geändert:

Nr. 3 wird gestrichen.

Vorschlagswesen

Belohnungen für Verbesserungsvorschläge

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 7. September 2015, Az. 66-O 1020-1/214

A.

Der Innovationszirkel beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat im Jahr 2014 folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und belohnt:

1. **Vorschlag „Excel-VE-Liste“**

   Die beim Finanzamt eingehenden Vollstreckungsersuchen und die deswegen durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen werden bisher in Word-Arbeitslisten erfasst. Sie sollen zukünftig in die vom Einsender erstellte Excel-Arbeitsliste eingetragen werden.

   Prämie: 2.400 €

2. **Vorschlag „Brillenschutz für Tachymeterokulare“**

   Das Okular des Tachymeters besteht aus Kunststoff. Wird das Tachymeter von einem Brillenträger bedient, können durch den Kontakt der Brille mit dem Okular Kratzer auf den Brillengläsern entstehen. Derzeit gibt es für die Okulare keine Brillenschutzgummis mit denen das verhindert werden kann. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass das „Servicezentrum Geodätische Instrumente“ im Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung die Brillenschutzgummis selbst aus Silikon herstellt. In einer Anleitung wird die Herstellung ausführlich beschrieben.

   Prämie: 1.000 €

3. **Vorschlag „Literaturservice“**

   Für alle Beschäftigten in der Finanzverwaltung soll ein Onlinezugang für alle Fachzeitschriften eingerichtet werden. Alternativ soll ein sogenannter Literaturservice eingeführt werden. Hier erhält nur eine zentrale Bibliothek (z. B. beim Landesamt für Steuern) einen Onlinezugang für alle Fachzeitschriften. Ist ein Mitarbeiter an einem Artikel aus einer Fachzeitschrift interessiert, schickt er eine E-Mail mit der entsprechenden Fundstelle an diese Bibliothek. Die Mitarbeiter in der Bibliothek laden dann mit Hilfe des Onlinezugangs den Artikel als PDF-Datei herunter und schicken sie dem Anfrager per E-Mail zu.

   Prämie: 550 €

4. **Vorschlag „Button“**

   In ACUSTIG soll in der Maske „Personal verwalten“ der Auswahlbutton „Personal auswählen“ zur Verfügung gestellt werden. Bei Betätigen des Buttons soll eine Liste mit sämtlichen Beschäftigten erscheinen, aus der dann der entsprechende Mitarbeiter ausgewählt und aufgerufen werden kann.

   Prämie: 400 €

5. **Vorschlag „Dienstreiseantrag“**

   An der LfSt-Vorlage „Dienstreiseantrag“ sollen verschiedene Änderungen vorgenommen werden.

   Prämie: 400 €

6. **Vorschlag „DB-Rb Neuaufnahme“**

   Bei der Neuaufnahme eines Einspruchs in die Datenbank Rechtsbehelfe (DB-Rb) ist der angefochtene Verwaltungsakt in einer Auswahlliste auszuwählen. Diese Liste soll um den „Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung des verrechenbaren Verlustes nach § 15a Abs. 4 EStG“ ergänzt werden.

   Prämie: 350 €

7. **Vorschlag „WOLF_AN_HILFE_EV“**

   Den Finanzämtern soll die vom Einsender entworfene Arbeitshilfe für das Verfahren zur Abnahme einer Vermögensauskunft mit eidesstattlicher Versicherung zur Verfügung gestellt werden.

   Prämie: 350 €

8. **Vorschlag „Kündigung von Lebensversicherung durch das Finanzamt“**

   1. Die UNIFA-Vorlagen für die Abtretung bzw. Pfändung einer Lebensversicherung sollen dahingehend ergänzt werden, dass die sich aus den BGH-Urteilen vom 12. Oktober 2005 ergebenden Zahlungsansprüche ausdrücklich mitabgetreten bzw. mitgepfändet werden. 2. In das Kündigungsschreiben von Lebensversicherungen soll ein Hinweis auf die BGH-Urteile vom 12. Oktober 2005 aufgenommen werden. 3. Bei Lebensversicherungen, die vom Finanzamt bereits gekündigt wurden, sollen die jeweiligen Versicherungsgesellschaften bzw. Versicherer (Drittschuldner) aufgefordert werden, die sich nach den BGH-Urteilen vom 12. Oktober 2005 ergebenden weiteren Zahlungsansprüche an das Finanzamt auszukehren.

   Prämie: 350 €

9. **Vorschlag „WOLF_AN_Suche_EW“**

   Die Steuernummernsuche der Einheitswertaktenzeichen soll für die Vollstreckungsstelle so eingerichtet werden, dass eine bayernweite Suche ohne Eingrenzung auf eine konkrete Finanzamtsnummer möglich ist.

   Prämie: 250 €

10. **Vorschlag „Verbindliche Auskunft noch besser“**

    In der UNIFA-Vorlage „Verbindliche Auskunft Festsetzung Gebühr“ soll beim Ausdruck des Dokuments gleich auch ein Abdruck für die Geschäftsstelle ausgegeben werden. Am Ende dieses Abdrucks soll der Abschnitt „Überwachungsvermerk für die Geschäftsstelle“, der bisher auf dem Entwurf vorhanden ist, eingefügt werden. Auf dem Entwurf kann dieser Abschnitt dann entfallen.

    Prämie: 250 €

11. **Vorschlag „EST4B - Rückwirkendes Ereignis“**

    Wird ein Feststellungsbescheid gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO (rückwirkendes Ereignis) geändert, soll im FEIN-Verfahren zwingend eine weitere Kennzahl ausgefüllt werden, in die das Entstehungsjahr des rückwirkenden Ereignisses einzutragen ist. Auf der ESt 4B Mitteilung soll dann der Hinweis „Eingabe Kennzahl 96/109/JJJJ – rückwirkendes Ereignis – abweichende Zinsfestsetzung wg. § 233a Abs. 2a AO“

erscheinen. Wird die Kennzahl nicht ausgefüllt, soll ein Abbruchhinweis ausgegeben werden.

Prämie: 250 €

12. Vorschlag „Vordruck Erben Anfrage Nachlassgericht“

Das Finanzamt verwendet für eine Erbenanfrage an das Nachlassgericht die Vorlage „Erben Anfrage Nachlassgericht“. Im Rahmen der Abarbeitung der Vorlage wird auch ein Rückantwortschreiben erstellt, das mit dem Anschreiben ausgedruckt und versandt wird. Beim Druck des Anschreibens soll eine Auswahlfunktion zur Verfügung gestellt werden, ob das Rückantwortschreiben ausgedruckt werden soll.

Prämie: 250 €

13. Vorschlag „VIVA-Nummer“

In der sogenannten „Kaufmännischen Datenbank“ (Web-KDB) soll auch die VIVA-Nummer eingetragen werden können.

Prämie: 250 €

14. Vorschlag „Alpbach 1“

In der ACUSTIG-Maske „Personaldaten bearbeiten“ sollen in der Registerkarte „Behinderungen“ in den Feldern „Nachweis“ und „Behörde“ mehr als 20 Zeichen eingegeben werden können.

Prämie: 250 €

15. Vorschlag „Übernahme mit USt-Clearing“

In der Word-Vorlage „Abgabeverfügung“ soll im Abverfügungsteil des Antwortschreibens die Vermerkzeile „Die übersandten Akten sind vorab der Clearingstelle zur Überprüfung der umsatzsteuerlichen Erfassung zuzuleiten“ einfügt werden. Sie soll ausgegeben werden, wenn in der Dialogmaske das Ankreuzkästchen „Umsatzsteuer“ aktiviert wird. Ist dies technisch nicht möglich, soll sie immer erscheinen.

Prämie: 250 €

16. Vorschlag „QR-Code, BayernAtlas“

Die Kunden der Bayerischen Vermessungsverwaltung sollen zusammen mit der Rechnung einen QR-Code erhalten, der auf das betroffene Messgebiet im „Bayern-Atlas“ verlinkt ist.

Prämie: 250 €

17. Vorschlag „Foxi“

Verzicht auf die Ausgabe des Nachprüfhinweises 3121 bei der Nachspeicherung der Steuerbescheide von übernommenen Fällen aus anderen Bundesländern mit dem Kurzverfahren 51.

Prämie: 200 €

18. Vorschlag „Uffteilung“

Ergänzung der Vorlage „Eingang-Aufteilungsantrag“ um einen Hinweis (z. B. beim Titel des Schreibens), für welche Zeiträume eine Aufteilung der Gesamtschuld beantragt wurde.

Prämie: 200 €

19. Vorschlag „Innsohlwenz“

Der Verfügungsteil in der VoSystem-Vorlage „Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens“ soll um eine Zeile ergänzt werden, in der vermerkt werden kann, ob und unter welcher Listennummer der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in die personell zu führende „Liste über Anträge auf Insolvenzeröffnung durch das Finanzamt“ eingetragen wurde.

Prämie: 200 €

20. Vorschlag „valsch“

Der UNIFA-Word-Stundungsvordruck soll um einen Hinweis ergänzt werden, dass Erstattungsansprüche, die sich während der Laufzeit der Stundung ergeben, gepfändet oder mit den gestundeten Beträgen aufgerechnet werden können.

Prämie: 150 €

21. Vorschlag „Vorausgefüllter Beschäftigungsnachweis“

Der elektronische Beschäftigungsnachweis für die Umsatzsteuer-Sonderprüfer wird jährlich als aktualisierte UNIFA-Excel-Vorlage zur Verfügung gestellt. In der Vorlage sollen folgende Änderungen vorgenommen werden: 1. Wochenenden und variable Feiertage einarbeiten. 2. Kontrollfunktion einrichten, die anzeigt, ob alle Arbeitstage vollständig erfasst sind. 3. Registerkartenbezeichnungen kürzen.

Prämie: 150 €

22. Vorschlag „Auster Scrollen“

Im Verfahren „AUSTER“ soll auch ein Scrollen mit dem Scroll-Rad der Maus möglich sein.

Prämie: 150 €

B.

Der Innovationszirkel beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat im Jahr 2014 für folgende Verbesserungsvorschläge eine Anerkennungsprämie (vgl. Nr. 5.4.7 der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung) zuerkannt:

1. Vorschlag „Aktive Grundnetzpunkte“

Anerkennungsprämie 200 €

2. Vorschlag „Festsetzungsnahe Daten“

Anerkennungsprämie 200 €

3. Vorschlag ohne Kennwort

Anerkennungsprämie 200 €

4. Vorschlag „Aufschub zur Nachversicherung SGB VI“

Anerkennungsprämie 150 €

5. Vorschlag „Berechnung Kfz-Privatnutzung“

Anerkennungsprämie 150 €

6. Vorschlag „Berechnung Vollstreckungsvergütung Excel“

Anerkennungsprämie 150 €

7. Vorschlag „LSt-Nachschau 3“

Anerkennungsprämie 50 €

8. Vorschlag „LSt-Nachschau 2“

Anerkennungsprämie 50 €

9. Vorschlag „LSt-Nachschau 1“

Anerkennungsprämie 50 €

C.

Jahresstatistik 2014

Zum Stand der Bearbeitung am 31. Dezember 2014 ergeben sich folgende Zahlen:

	Anzahl	
In 2014 eingegangene Vorschläge	163	
In 2014 bearbeitete Vorschläge	156	
Davon entfallen auf Vorschläge aus 2013 und früher	141	
Von den bearbeiteten Vorschlägen wurden	Anzahl	v. H.
angenommen	22	13,0
als besondere Leistung anerkannt	9	5,8
ab- bzw. zurückgegeben	10	6,4
nicht angenommen	115	73,7
Ausbezahlt wurden	Euro	
Prämien	8.850	
Anerkennungsprämien	1.200	
Insgesamt	10.050	

D.

Der Innovationszirkel beim Landesamt für Finanzen hat im Jahr 2014 folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und belohnt:

1. **Vorschlag „Verwahrbuch Staatsoberkasse“**

   Die Dokumentation des Verwahrbuchs der Staatsoberkasse soll nicht mehr in Papier sondern in elektronischer Form erfolgen.

   Prämie: 200 €

2. **Vorschlag „Telefonzentrale, Tel.- Nebenstelle“**

   Auf der Bezügemitteilung und den Beihilfebescheiden sollte zuerst die Durchwahlnummer und anschließend die Nummer der Telefonzentrale aufgedruckt werden.

   Prämie: 200 €

3. **Vorschlag „Versand WordSB Schreiben an Zweitwohnsitz“**

   Neben dem Hauptwohnsitz soll in WordSB auch ein in VIVA eventuell gespeicherter Zweitwohnsitz für Schreiben auswählbar sein, um im Einzelfall – auf Wunsch des Bezügeempfängers – Schreiben an diese Adresse richten zu können ohne diese Adresse händisch in WordSB eingeben zu müssen.

   Prämie: 50 €

4. **Vorschlag „Vormerkung bereits berücksichtigter Betreuungszeiten“**

   Bereits von einer anderen Bezügestelle bei einer anderen Person nach dem BayBesG berücksichtigte Betreuungszeiten zu der gleichen Bezugsperson sollen in VIVA im IT 9011 in geeigneter Weise eingetragen werden, um diese für die Höchstgrenzenermittlung heranziehen zu können. Hierdurch kann eine evtl. Doppelanrechnung von Betreuungszeiten durch technische Unterstützung vermieden werden.

   Prämie: 200 €

5. **Vorschlag „Verbesserung Verbesserungsvorschlag“**

   Die Behördennetzseite der Bayerischen Staatskanzlei soll bereits bei Eingang des Verbesserungsvorschlags gepflegt werden.

   Prämie: 200 €

6. **Vorschlag „Bescheinigung Elterngeld“**

   Die steuerliche Identifikationsnummer soll in die maschinelle Bescheinigung für Elterngeld aufgenommen werden.

   Prämie: 200 €

7. **Vorschlag „IT 745, ZfA-Meldungen im Öffentlichen Dienst“**

   Der IT 00745 in VIVA soll für die ZfA-Meldungen um ein Datenfeld für den Eintrag des Eingangsdatums der Einverständniserklärung ergänzt werden. Dieses Datum ist entscheidend für den Beginn der Ausschlussfrist, für welche Zeiträume rückwirkende Entgeltmeldungen an die ZfA von dieser noch akzeptiert werden dürfen.

   Prämie: 200 €

8. **Vorschlag „Abgrenzung von Mitversteuerung“**

   Bei vorliegenden Überschneidungszeiträumen der Lohnart 2556 (Mitversteuerung AN-Bezug lfd.) im IT 0014 soll sich ein entsprechendes Hinweisfenster öffnen.

   Prämie: 250 €

9. **Vorschlag „Änderung WordSB-Schreiben bzgl. Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in der KV und PV“**

   Anpassung des WordSB-Formblatts A120 bei Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in KV und PV. Neue Passage: „Sie haben nun die Möglichkeit, sich in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen zu versichern. Die dazu fälligen Beiträge sind in voller Höhe von Ihnen an die gewählte Krankenkasse zu entrichten. Ein Abzug vom Arbeitslohn ist generell nicht möglich, da es sich nicht um gesetzliche Pflichtbeiträge handelt. Nach § 257 SGB V erhalten Sie auf Antrag von Ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zu diesen freiwilligen Beiträgen.“

   Prämie: 150 €

10. **Vorschlag „Versorgungsempfänger mit Wohnsitz im Ausland“**

    Für Versorgungsempfänger mit Wohnsitz im Ausland sollen die Vordrucke V460 und V543 maschinell erstellt und wenn möglich automatisch versandt werden.

    Prämie: 100 €

11. **Vorschlag „Verbesserung der Lesbarkeit der IBAN“**

    Die IBAN in den Formblättern soll jeweils auf vier Stellen aufgeteilt werden.

    Prämie: 350 €

Der Innovationszirkel beim Landesamt für Finanzen hat im Jahr 2014 für folgende Verbesserungsvorschläge Anerkennungsprämien (vgl. Nummer 5.4.7 der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung) zuerkannt:

1. **Vorschlag „Duplexdrucker“**
   Anerkennungsprämie: 100 €
2. **Vorschlag „E-Payment für Zahlungen von UVG-Schuldnern“**
   Anerkennungsprämie: 100 €
3. **Vorschlag „Kreditkarte“**
   Anerkennungsprämie: 50 €
4. **Vorschlag „Word-SB Schreiben Erklärung zur Steuerberechnung“**
   Anerkennungsprämie: 100 €
5. **Vorschlag „Zahlstellen-Eingangsmeldungen und VBmax im IT0013“**
   Anerkennungsprämie: 100 €

Lazik
Ministerialdirektor

Stellenausschreibung

Beim **Finanzgericht Nürnberg** ist zum 1. April 2016 die Stelle der **Präsidentin**/des **Präsidenten** (Besoldungsgruppe R 5) neu zu besetzen. Die Stelle kommt für Richterinnen und Richter in Betracht, die das Amt mindestens drei Jahre wahrnehmen können.

Bewerbungen werden binnen vier Wochen nach dem Erscheinungstag dieser Ausgabe des Amtsblatts auf dem Dienstweg an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Referat 22, erbeten. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 13 **München, den 16. Oktober 2015** **70. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

Nebentätigkeit

07.10.2015 2030.6-F
Bekanntmachung zur Anpassung der in § 9 Abs. 3 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung enthaltenen Höchstbeträge an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2015/2016
- Az. 21 - P 1010 - 3/3 - 266

Landespersonalausschuss

24.09.2015 2030.11-F
Siebte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts
- Az. L 2 A 0310 - 1/9 - 267

Tarifrecht

02.10.2015 2034.1.2-F, 2034.2.1-F
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung
- Az. 25 - P 2618 - 1/15 - 268

25.09.2015 2034.6-F
Änderung der Bekanntmachung über die Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- Az. 25 - P 2623 - 1/8 - 271

Wichtiger Hinweis zur Datenbank BAYERN-RECHT

Nach einer europaweiten Ausschreibung wird ab dem 1. Januar 2016 der Münchner Verlag C. H. Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen. Das heißt: **Ab dem 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank abgeschaltet und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet. Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich.**

Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht werden das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht sowie wichtige Teile des Rechts der anderen Bundesländer zur Verfügung stehen. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen wird recherchierbar sein. Ein umfangreiches Schulungskonzept und die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestrukturen werden zu einem reibungslosen Übergang beitragen.

Nebentätigkeit

2030.6-F

Bekanntmachung zur Anpassung der in § 9 Abs. 3 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung enthaltenen Höchstbeträge an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2015/2016

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 7. Oktober 2015, Az. 21 - P 1010 - 3/3

Auf Grund von § 9 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl. S. 160, ber. S. 210, BayRS 2030-2-22-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 551) geändert worden ist, werden hiermit in Folge der Bezügeanpassung zum 1. März 2015 um 2,1 % und zum 1. März 2016 um weitere 2,3 % folgende Höchstbeträge neu bekannt gemacht:

1. Ab 1. Januar 2016 gelten folgende Höchstbeträge:

Bei Beamten der Besoldungsgruppen	Höchstbetrag
A 3 – A 8	5256,76 €
A 9 – A 12	6132,89 €
A 13 – A 16, R 1 und R 2	7009,01 €
B 2 – B 5, R 3 bis R 5	7885,14 €
B 6 und höher, R 6 und höher	8761,27 €

2. Ab 1. Januar 2017 gelten folgende Höchstbeträge:

Bei Beamten der Besoldungsgruppen	Höchstbetrag
A 3 – A 8	5377,67 €
A 9 – A 12	6273,95 €
A 13 – A 16, R 1 und R 2	7170,22 €
B 2 – B 5, R 3 bis R 5	8066,50 €
B 6 und höher, R 6 und höher	8962,78 €

3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Landespersonalausschuss

2030.11-F

Siebte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts

Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses

vom 24. September 2015, Az. L 2 A 0310 - 1/9

Abschnitt I

Die Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 9. Dezember 2010 (FMBl 2011 S. 4, StAnz 2011 Nr. 1), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 21. April 2015 (FMBl S. 90, StAnz Nr. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I der Inhaltsübersicht werden in Nrn. 5.1 und 5.2 jeweils nach dem Wort „Polizei" die Wörter „und Verfassungsschutz" eingefügt.
2. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 2.2.16 wird wie folgt gefasst:
      „2.2.16 bei der Beförderung eines Institutsrektors oder einer Institutsrektorin der BesGr A 13 oder aus Ämtern der BesGr A 13 mit Amtszulage oder mit erhöhter Amtszulage[2] zum Schulrat oder zur Schulrätin der BesGr A 14 mit Amtszulage bzw. zum Regierungsschulrat oder zur Regierungsschulrätin der BesGr A 14 mit Amtszulage

      die Ämter der BesGr A 13 mit Amtszulage, mit erhöhter Amtszulage[2] und der BesGr A 14."
   b) Nr. 2.2.17 wird aufgehoben.
   c) In Nr. 2.3.6 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
   d) Nr. 2.3.7 wird aufgehoben.
   e) In Nr. 2.6 werden nach dem Wort „Finanzen" die Wörter „, für Landesentwicklung und Heimat" eingefügt.
   f) In Nr. 4.1.2.1 Spiegelstrich 3 werden die Wörter „der Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst beim Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten in Frankfurt a. Main" durch die Wörter „des Staatsexamens vor dem Oberprüfungsamt für das technische Referendariat in Bonn" ersetzt.
   g) Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
      aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Polizei" die Wörter „und Verfassungsschutz" eingefügt.
      bb) Im Satz werden die Wörter „die zweite" durch die Wörter „der zweiten" und die Wörter „Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POmPol)" durch die Angabe „Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (FachV-Pol/VS)" ersetzt.
   h) Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:
      aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Polizei" die Wörter „und Verfassungsschutz" eingefügt.
      bb) Im Satz werden die Wörter „die dritte" durch die Wörter „der dritten" ersetzt.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 30. Juli 2015 in Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

Tarifrecht

2034.1.2-F, 2034.2.1-F

Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 2. Oktober 2015, Az. 25 - P 2618 - 1/15

Abschnitt I

Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Juli 2015 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007 (FMBl. S. 386, StAnz. Nr. 43), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 4. Juni 2014 (FMBl. 2015 S. 48, 49; StAnz. 2015 Nr. 1) geändert worden ist;
2. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Juli 2015 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) vom 13. April 2007 (FMBl. S. 274, 276; StAnz. Nr. 31), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 4. Juni 2014 (FMBl. 2015 S. 48, 50; StAnz. 2015 Nr. 1) geändert worden ist;
3. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Juli 2015 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben und zur/zum Forstwirtin/Forstwirt Auszubildenden des Freistaates Bayern (TV-EL-F) vom 15. Juli 2008, der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 4. Juni 2014 (FMBl. 2015 S. 48, 50; StAnz. 2015 Nr. 1) geändert worden ist.

Der Tarifvertrag zu Nr. 1 wurde getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Bayern, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Bayern, und der dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

Der Tarifvertrag zu Nr. 2 wurde abgeschlossen mit dem Marburger Bund, Landesverband Bayern.

Der Tarifvertrag zu Nr. 3 wurde abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand.

Abschnitt II

Die Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) wurden aktualisiert. Sie sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge und weitere Informationen/TV-EL) bzw. stehen im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip; Rubrik: TV-EL) zur Verfügung. Eine Veröffentlichung der Durchführungshinweise ist nicht vorgesehen.

Lazik
Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL)

vom 20. Juli 2015

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

…

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TV-EL

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 4. Juni 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „[1]Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1 Buchstabe a und b) erhalten eine ergänzende Leistung

   a) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 in Höhe von 76,58 Euro,
   b) ab 1. März 2016 in Höhe von 78,34 Euro

   monatlich.“

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „Auszubildende (§ 1 Absatz 1 Buchstabe c und d) erhalten eine ergänzende Leistung

   a) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 in Höhe von 38,29 Euro,
   b) ab 1. März 2016 in Höhe von 39,17 Euro

   monatlich.“

   c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „[2]Dieser Grenzbetrag beträgt für

   a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
      aa) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 3.333,58 Euro,
      bb) ab 1. März 2016 3.410,25 Euro
   b) Auszubildende
      aa) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 1.184,17 Euro,

bb) ab 1. März 2016 1.214,17 Euro

monatlich."

d) Im Absatz 3 Satz 4 wird das Datum „31. Dezember 2014" durch das Datum „28. Februar 2017" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1 Buchstabe a und b) erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

a) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 in Höhe von 20,42 Euro,

b) ab 1. März 2016 in Höhe von 20,89 Euro

monatlich."

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„[3]Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

a) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 4.642,22 Euro,

b) ab 1. März 2016 4.748,99 Euro

monatlich."

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Auszubildende (§ 1 Absatz 1 Buchstabe c und d) erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

a) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 in Höhe von 20,42 Euro,

b) ab 1. März 2016 in Höhe von 20,89 Euro

monatlich."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„[1]Die ergänzende Leistung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b sowie die ergänzende Leistung für Kinder nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b nehmen in prozentualer Höhe und hinsichtlich des Zeitpunkts an den nach dem 28. Februar 2017 stattfindenden allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) teil. [2]Hierbei ist die lineare Anpassung des Tabellenentgelts einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 9 TV-L maßgebend; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2015 in Kraft.

München, 20. Juli 2015

Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag
über eine ergänzende Leistung an
Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-EL-Ä)

vom 20. Juli 2015

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

dem Marburger Bund,
Landesverband Bayern

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TV-EL

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) vom 13. April 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 4. Juni 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„[1]Ärztinnen und Ärzte (§ 1 Absatz 1 Buchstabe a und b) erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

a) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 von 20,42 Euro,

b) ab 1. März 2016 in Höhe von 20,89 Euro

monatlich. [2]Die ergänzende Leistung für Kinder wird insgesamt höchstens in der Höhe gewährt, in der das Tabellenentgelt (ohne vorweggewährte Stufen nach § 16 Absatz 3 und 4 TV-Ärzte) und die persönliche Zulage (§ 7 TVÜ-Ärzte, §§ 13, 14 Absatz 2 TV-Ärzte) hinter dem Grenzbetrag für die ergänzende Leistung für Kinder (Kindergrenzbetrag) zurückbleiben. [3]Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

a) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 4.642,22 Euro,

b) ab 1. März 2016 4.748,99 Euro

monatlich. [4]Der Kindergrenzbetrag nach Satz 3 von nicht vollbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten vermindert sich entsprechend dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„[1]Die ergänzende Leistung für Kinder nach § 2 Satz 1 Buchstabe b sowie der Kindergrenzbetrag nach § 2 Satz 3 Buchstabe b nehmen in prozentualer Höhe und dem Zeitpunkt an den nach dem 28. Februar 2017 stattfindenden allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) teil. [2]Hierbei ist die lineare Anpassung des Tabellenentgelts einer Arbeitnehmerin/eines

Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 9 TV-L maßgebend; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt."

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

c) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird zur Protokollnotiz zu Absatz 3.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2015 in Kraft.

München, 20. Juli 2015

Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag
über eine ergänzende Leistung an
Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben und zur/zum Forstwirtin/
Forstwirt Auszubildenden des Freistaates Bayern
(TV-EL-F)

vom 20. Juli 2015

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Bundesvorstand

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TV-EL-F

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben und zur/zum Forstwirtin/Forstwirt Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL-F) vom 15. Juli 2008, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 4. Juni 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „[1]Beschäftigte (§ 1 Abs. 1 Buchst. a und b) erhalten eine ergänzende Leistung

   a) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 in Höhe von 76,58 Euro,

   b) ab 1. März 2016 in Höhe von 78,34 Euro

   monatlich."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „Zur Forstwirtin/zum Forstwirt Auszubildende (§ 1 Abs. 1 Buchst. c) erhalten eine ergänzende Leistung

   a) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 in Höhe von 38,29 Euro,

   b) ab 1. März 2016 in Höhe von 39,17 Euro

   monatlich."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

   „Die ergänzende Leistung nach § 2 Absätze 1 und 2 erhöht sich für jedes Kind, für das den Beschäftigten bzw. den zur Forstwirtin/zum Forstwirt Auszubildenden Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, um

   a) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 20,42 Euro,

   b) ab 1. März 2016 20,89 Euro

   monatlich."

3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
      „[1]Die ergänzende Leistung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und Absatz 2 Buchstabe b sowie die ergänzende Leistung für Kinder nach § 3 Buchst. b nehmen in prozentualer Höhe und hinsichtlich des Zeitpunkts an den nach dem 28. Februar 2017 stattfindenden allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) teil. [2]Hierbei ist die lineare Anpassung des Tabellenentgelts einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 9 TV-L maßgebend; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.“
   b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
   c) Die Protokollnotiz zum bisherigen Absatz 1 wird die Protokollnotiz zum Absatz 2.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2015 in Kraft.

München, 20. Juli 2015

2034.6-F

Änderung der Bekanntmachung über die Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 25. September 2015, Az. 25 - P 2623 - 1/8

Abschnitt I

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vom 7. Dezember 2006 (FMBl. S. 220, StAnz. Nr. 50), die durch Bekanntmachung vom 1. April 2009 (FMBl. S. 70, StAnz. Nr. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I werden die Sätze 1 bis 3 durch folgenden Satz ersetzt:
   „Zur Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen.“

2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

2.1 In Nr. 1.1 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

2.2 In Nr. 2.2 Abs. 2 Satz 1 und in Nr. 3.10 Abs. 4 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „, für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

2.3 Nr. 3.4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
   „Soweit eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer auf Grund der Übergangsregelung in Art. 144 BayBG dem Grunde nach noch Anspruch auf Beihilfe nach Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung hat, gilt dies jedoch nicht für die Zeit einer Beurlaubung.“

2.4 Nr. 3.6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
   „Aus dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Mai 2014 – 9 AZR 678/12 – werden keine allgemeinen Folgerungen gezogen.“

3. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

3.1 In Nr. 1.1.1 wird das Wort „seiner“ durch die Wörter „ihrer/seiner“ ersetzt.

3.2 Nr. 1.5 wird aufgehoben.

3.3 Nr. 2.5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
   „Soweit eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer auf Grund der Übergangsregelung in Art. 144 BayBG dem Grunde nach noch Anspruch auf Beihilfe nach Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung hat, gilt dies auch für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 14 **München, den 30. Oktober 2015** **70. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

Personalwesen

12.10.2015 2035-F
Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Personalvertretungen 2016 (WahlPersV2016Bek)
- Az. 26 - P 1051 - 3/3 - 274

12.10.2015 2035-F
Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen (MuWahlPersVBek)
- Az. 26 - P 1051 - 3/3 - 282

Ausbildungs- und Prüfungswesen

19.10.2015 Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz
- Az. 26 - P 3534 - 2/4 - 327

19.10.2015 Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz
- Az. 26 - P 3533 - 2/3 - 327

20.10.2015 Durchführung der Zwischenprüfung 2016 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer
- Az. 26 - P 3532 - 3/3 - 328

Wichtiger Hinweis zur Datenbank BAYERN-RECHT

Nach einer europaweiten Ausschreibung wird ab dem 1. Januar 2016 der Münchner Verlag C. H. Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen. Das heißt: **Ab dem 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank abgeschaltet und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet. Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich.**

Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht werden das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht sowie wichtige Teile des Rechts der anderen Bundesländer zur Verfügung stehen. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen wird recherchierbar sein. Ein umfangreiches Schulungskonzept und die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestrukturen werden zu einem reibungslosen Übergang beitragen.

Personalwesen

2035-F

Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Personalvertretungen 2016 (WahlPersV2016Bek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 12. Oktober 2015, Az. 26 - P 1051 - 3/3

1. **Allgemeines**

1.1 Die regelmäßige Amtszeit der 2011 nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, gewählten Personalvertretungen (örtliche Personalräte, Bezirks-, Haupt- und Gesamtpersonalräte) sowie der 2013 gewählten Jugendvertretungen (örtliche Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Bezirks-, Haupt- und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen) endet am 31. Juli 2016 (Art. 26 Abs. 2 und 4; Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 und 4; Art. 56 in Verbindung mit Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 2 und 4; Art. 60 Abs. 2 Satz 3; Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 Satz 3; Art. 64 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2, Art. 60 Abs. 2 Satz 3 BayPVG).

1.2 Die Neuwahlen finden in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 2016 statt (Art. 26 Abs. 3; Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 3; Art. 56 in Verbindung mit Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 3; Art. 60 Abs. 2 Satz 2; Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 Satz 2; Art. 64 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2, Art. 60 Abs. 2 Satz 2 BayPVG).

1.3 Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind Aufgaben der Wahlvorstände, die gemäß Art. 20 bis 23, Art. 53 Abs. 3 und 4, Art. 56, 60 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG bestellt bzw. gewählt werden.

1.4 Die Wahlvorstände werden von den Personalräten, die Bezirks- und Hauptwahlvorstände von den jeweiligen Stufenvertretungen und die Gesamtwahlvorstände von den jeweiligen Gesamtpersonalräten bestellt.

1.5 [1]Die Wahlvorstände bestehen aus jeweils drei Wahlberechtigten (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayPVG). [2]Die Bezirkswahlvorstände bei den Regierungen bestehen aus fünf, der Hauptwahlvorstand beim Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst aus acht und der Hauptwahlvorstand beim Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr aus fünf Wahlberechtigten (Art. 53 Abs. 3 Satz 5, Abs. 6 BayPVG).

1.6 [1]Die Bestellung des Wahlvorstands für die Wahl der Jugendvertretungen erfolgt durch die jeweiligen Personalvertretungen (Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG; Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG in Verbindung mit § 44 Satz 1 WO-BayPVG; Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG in Verbindung mit § 51 WO-BayPVG; Art. 64 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG). [2]Der Wahlvorstand besteht ausnahmslos aus drei Beschäftigten (§ 32 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG). [3]Die in der Dienststelle vertretenen Gruppen brauchen dabei nicht berücksichtigt werden, da für die Jugend- und Auszubildendenvertretung die Einteilung der Beschäftigten in Gruppen generell ohne Bedeutung ist. [4]Dem Wahlvorstand muss mindestens eine nach Art. 14 BayPVG wählbare Person angehören, die nicht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung bzw. zur Bezirks-Jugend- und Auszubildendenvertretung bzw. zur Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung bzw. zur Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt ist (§ 32 Abs. 1 Satz 2, § 44 Satz 1, §§ 51, 53 Abs. 2 WO-BayPVG).

1.7 [1]Einzelne Beschäftigte können in mehreren Wahlvorständen Mitglieder sein. [2]Zur Vermeidung von Wahlanfechtungen sollte im Hinblick auf den rechtskräftigen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 30. Juli 1979 – AN 10 PV 79 – jedoch darauf geachtet werden, dass eine absolute Personenidentität zweier Wahlvorstände (z. B. der Bezirkswahlvorstand besteht aus denselben drei Beschäftigten wie der örtliche Wahlvorstand) nicht gegeben ist.

1.8 Mittelbehörde, an der Bezirkspersonalräte gebildet werden, sind auch der Standort Nürnberg des Bayerischen Landesamts für Steuern und die Regionalabteilungen Nord und Ost im Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 BayPVG).

2. **Zeitplan**

2.1 [1]Im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Wahlen im gesamten Geltungsbereich des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes schlägt das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vor, die Bestellung der Wahlvorstände Anfang des Jahres 2016 so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Namen ihrer Mitglieder spätestens am Montag, 21. März 2016, bekannt gegeben werden können und die Stimmabgabe einheitlich an dem mit den übrigen Ressorts und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände abgestimmten Termin, Dienstag 21. Juni 2016, erfolgen kann. [2]Dies gilt vor allem für Verwaltungen, in denen außer den Personalräten auch Stufenvertretungen oder Gesamtpersonalräte gewählt werden.

2.2 Die Wahlen zu den örtlichen Personalvertretungen sollen möglichst gleichzeitig mit den Wahlen zu den Stufen- und Gesamtpersonalvertretungen stattfinden (§ 37; § 46 in Verbindung mit § 37; § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 37; § 45 in Verbindung mit § 37; § 52 in Verbindung mit § 45 in Verbindung mit § 37; § 53 in Verbindung mit § 45 in Verbindung mit § 37 WO-BayPVG).

2.3 Ausgehend vom Dienstag, 21. Juni 2016, als Tag der Stimmabgabe würde sich nach der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz nachfolgender Zeitplan ergeben:

2.3.1 Unverzüglich nach Bestellung, Wahl oder Einsetzung des Wahlvorstands, **spätestens am Montag, 21. März 2016:**
Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstands
(§ 1 Abs. 5 WO-BayPVG),

2.3.2 **spätestens am Donnerstag, 24. März 2016:**
Vorlage des Ergebnisses etwaiger Vorabstimmungen
(§ 4 Abs. 2 WO-BayPVG),

2.3.3 nach Ablauf der Frist für die Bekanntgabe der Ergebnisse etwaiger Vorabstimmungen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG), jedoch **spätestens am Montag, 11. April 2016:**
Erlass und Bekanntgabe des Wahlausschreibens mit einem Abdruck der WO-BayPVG
(§ 6 Abs. 1 WO-BayPVG),

2.3.4 innerhalb von 25 Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens:
Einreichung von Wahlvorschlägen
(§ 7 Abs. 2 WO-BayPVG),

2.3.5 **spätestens am Montag, 6. Juni 2016:**
Bekanntgabe der Wahlvorschläge
(§ 13 WO-BayPVG),

2.3.6 **Dienstag, 21. Juni 2016:**
Tag der Stimmabgabe,

2.3.7 **spätestens am Montag, 27. Juni 2016:**
Feststellung des Wahlergebnisses
(§ 20 Abs. 1 WO-BayPVG),

2.3.8 **spätestens am Mittwoch, 29. Juni 2016:**
Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Bezirks- und Gesamtpersonalräte
(§ 43 Abs. 3, § 45 Abs. 1, § 53 Abs. 1 und 2 WO-BayPVG),

2.3.9 **spätestens am Montag, 4. Juli 2016:**
Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Hauptpersonalräte
(§ 43 Abs. 3, §§ 50, 52 WO-BayPVG),

2.3.10 **spätestens am Dienstag, 5. Juli 2016:**
Einberufung der konstituierenden Sitzung der neu gewählten örtlichen Personalräte und der Jugendvertretungen (örtliche Jugend- und Auszubildendenvertretung, Stufen-/Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung)
(Art. 34 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BayPVG),

2.3.11 **spätestens am Dienstag, 12. Juli 2016:**
Einberufung der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Bezirks-, Haupt- und Gesamtpersonalräte
(Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 BayPVG).

2.4 [1]Die Fristen sind in entsprechender Anwendung der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu berechnen (§ 61 Satz 1 WO-BayPVG). [2]Tage werden so gezählt, dass sie von Mitternacht bis Mitternacht laufen. [3]Ist für den Anfang einer Frist ein bestimmtes Ereignis oder ein in den Lauf des Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt (§ 187 Abs. 1 BGB). [4]Dies gilt beispielsweise für die Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 5 WO-BayPVG). [5]Die Frist, die zwischen der Bekanntgabe und dem Tag der Stimmabgabe liegt, beginnt um 0 Uhr des auf die Bekanntgabe folgenden Tages und endet um 24 Uhr des Tages vor der Stimmabgabe. [6]Sie muss mindestens 91 volle Kalendertage umfassen.

2.5 [1]Einige in den Wahlvorschriften genannte Zeitpunkte bestimmen zugleich den Anfang und das Ende einer Frist. [2]Dies betrifft etwa die genannte Frist von 91 Kalendertagen des § 1 Abs. 5 WO-BayPVG: Der Anfang der Frist, die mindestens zwischen Bekanntgabe und dem Tag der Stimmabgabe liegen muss, ist zugleich das Ende der Frist, innerhalb der die Bekanntgabe vorgenommen werden kann. Daher kann in diesen Fällen § 193 BGB angewendet werden (Verschiebung des Fristendes von arbeitsfreien Tagen auf das Ende des ersten nachfolgenden Werktags).

2.6 [1]Sind in Wahlvorschriften zwei Zeitpunkte genannt, bis zu denen spätestens eine bestimmte Handlung zu bewirken ist (§ 1 Abs. 5, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 WO-BayPVG), sind beide zu beachten. [2]Im Ergebnis ist also der jeweils frühere maßgebend.

2.7 [1]Auf die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 2 WO-BayPVG) wird besonders hingewiesen. [2]Der Wahlvorstand kann sie am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 WO-BayPVG).

2.8 [1]Keine Bedenken bestehen, wenn im Bereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hinsichtlich der Lehrkräfte die Stimmabgabe an drei Tagen und in den Geschäftsbereichen, in denen Schichtdienst geleistet wird, die Stimmabgabe an zwei Tagen ermöglicht wird. [2]Auf die erweiterten Möglichkeiten der schriftlichen Stimmabgabe wird hingewiesen (§ 19 WO-BayPVG).

2.9 [1]Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, der Stufen-Jugend- und Auszubildendenvertretungen und der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen gelten die gleichen Fristen wie für die Wahl der Personalvertretungen. [2]Vorabstimmungen (§ 4 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 WO-BayPVG) finden nicht statt.

2.10 [1]Für die Wahl der Vertrauensperson der Beamten in Ausbildung und der nicht zum Stammpersonal gehörenden Beamten der Einsatzstufen der Bayerischen Bereitschaftspolizei gelten erheblich verkürzte Fristen (§ 60 Abs. 2 WO-BayPVG). [2]Auch hier gibt es keine Vorabstimmung.

3. **Hinweise zu Vorschriften des BayPVG**

Für die Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Personalvertretungswahlen wird insbesondere auf folgende Vorschriften des BayPVG hingewiesen:

3.1 Zu Art. 4 Abs. 5 BayPVG

[1]Nach Art. 4 Abs. 5 BayPVG sind bei der Ermittlung der Zahl der in der Regel Beschäftigten (vgl. z. B. Art. 16 Abs. 1 BayPVG) Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit, sofern die entsprechende Stelle künftig nachbesetzt werden soll, Beschäftigte in der Elternzeit sowie ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte mitzuzählen. [2]Beschäftigte, die aus arbeitsmarktpolitischen oder familiären Gründen ohne Dienstbezüge für längere Zeit beurlaubt sind, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit oder in der Elternzeit befinden, gehören demnach zu den regelmäßig Beschäftigten, auch wenn sie nicht mehr wahlberechtigt sind. [3]Hinsichtlich der in der Altersteilzeit freigestellten Beschäftigten ist jedoch zu beachten, dass diese nur dann mitzuzählen sind, wenn im Prognosezeitpunkt bereits die Nachbesetzung der entsprechenden Stelle feststeht. [4]Aus diesem Grunde erfolgt eine Mitzählung eines Beschäftigten in der Freistellungsphase der Altersteilzeit nicht, wenn die Stelle entweder nicht nachbesetzt werden soll oder der Beschäftigte bereits durch eine Ersatzkraft vertreten wird, weil die Stelle dann insoweit nachbesetzt ist.

3.2 Zu Art. 13 BayPVG

3.2.1 Durch § 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 450) wurde in Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG nunmehr auch redaktionell nachvollzogen, dass Beschäftigte, die einer gemeinsamen Einrichtung mit der Bezeichnung Jobcenter nach §§ 6d, 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch überlassen werden, wahlberechtigt sind.

3.2.2 [1]Die den gemeinsamen Einrichtungen zugewiesenen Beschäftigten kommunaler Träger behalten ihr aktives und auch ihr passives Wahlrecht zur Personalvertretung bei der überlassenden Dienststelle (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BayPVG). [2]Dies gilt auch für das Wahlrecht zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

3.2.3 [1]Gemäß Art. 13 Abs. 3 Buchst. c BayPVG **endet** mit Beginn der **Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell)** wegen der nurmehr lockeren Bindung zur Dienststelle für diese Beschäftigten das **aktive und auch das passive Wahlrecht** (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayPVG). [2]Hinsichtlich der Ermittlung der „in der Regel Beschäftigten" ist Art. 4 Abs. 5 BayPVG zu beachten.

3.2.4 Die **Wahlberechtigung** bleibt während einer **Freistellungsphase gemäß Art. 88 Abs. 4 BayBG** (vgl. z. B. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über das Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen) – sog. Sabbatjahr – bestehen, da im Gegensatz zur Freistellungsphase der Altersteilzeit die Bindung an die Dienststelle bestehen bleibt.

3.2.5 [1]§ 16d Abs. 7 Satz 2 SGB II regelt ausdrücklich, dass die Beschäftigung in Arbeitsgelegenheiten (sog. **„Ein-Euro-Jobs"**) kein Arbeitsverhältnis begründet. [2]Damit unterfallen die Teilnehmer von Arbeitsgelegenheiten auch **nicht dem Beschäftigtenbegriff des Art. 4 Abs. 3 BayPVG.** [3]Sie sind infolgedessen bei den Wahlen weder wahlberechtigt noch wählbar. [4]Sie zählen nicht zu den „in der Regel Beschäftigten" bei Ermittlung der Größe der Personalvertretungen (vgl. z. B. Art. 16 Abs. 1 BayPVG).

3.3 Zu Art. 14 Abs. 3 BayPVG

[1]Gemäß Art. 14 Abs. 3 BayPVG sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle die in Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 und 3 BayPVG genannten Personen sowie Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, nicht wählbar. **[2]Andere Beschäftigte im Sinn des Art. 7 Abs. 1 Satz 4 BayPVG, die vom Leiter der Dienststelle in der Regel nur projektbezogen oder für einzelne Aufgabenbereiche** als Vertreter gegenüber der Personalvertretung bestellt werden, bleiben mangels Arbeitgeberfunktion weiterhin für die Personalvertretung **wählbar.**

3.4 Zu Art. 27 Abs. 5 BayPVG

[1]Hat die **Amtszeit** eines örtlichen Personalrats zu Beginn des in Art. 26 Abs. 3 BayPVG für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums **noch nicht ein Jahr** betragen, so ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen. [2]Die nächste regelmäßige Wahl zu diesem Personalrat findet in diesem Fall **erst 2021** statt (Art. 27 Abs. 5 BayPVG). [3]Entsprechendes gilt für die Stufenvertretungen gemäß Art. 27 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 54 Abs. 1 BayPVG und den Gesamtpersonalrat gemäß Art. 27 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 56 BayPVG, sowie für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 5, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BayPVG. [4]Die nächste regelmäßige Wahl zu diesen Jugend- und Auszubildendenvertretungen findet in der Zeit vom **1. November 2018 bis 31. Januar 2019** statt. [5]Aufgrund der Vorschrift des Art. 27a Abs. 1 Satz5 BayPVG gilt Art. 27 Abs. 5 BayPVG nicht für einen Übergangspersonalrat.

4. **Hinweise zu Vorschriften der WO-BayPVG**

4.1 Für die Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Personalvertretungswahlen 2016 ist die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl. S. 868, BayRS 2035-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2010 (GVBl. S. 196) geändert worden ist, anzuwenden.

4.2 Auf einige Vorschriften der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz wird nachfolgend besonders hingewiesen:

4.2.1 Zu § 1 WO-BayPVG

4.2.1.1 [1]Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG haben bei Entscheidungen, die in Sitzungen getroffen werden, sämtliche Mitglieder des Wahlvorstands, **im Verhinderungsfall** die Ersatzmitglieder, mitzuwirken. **[2]Bei Verhinderung** eines Wahlvorstandsmitglieds kann nach § 1 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG **ein verfügbares Ersatzmitglied,** möglichst jedoch aus derselben Gruppe wie das verhinderte Wahlvorstandsmitglied herangezogen werden. [3]Entsprechend dieser als Sollbestimmung gefassten Regelung kann jedoch bei Verhinderung oder gänzlichem Fehlen von Ersatzmitgliedern derselben Gruppe auch ein anderes Ersatzmitglied nachrücken.

4.2.1.2 Beschlüsse des Wahlvorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; hierbei ist Stimmenthaltung nicht zulässig.

4.2.1.3 [1]§ 1 Abs. 2 WO-BayPVG enthält eine **Grundnorm für Bekanntmachungen des Wahlvorstands und die Bekanntgabe.** [2]Der Begriff der Bekanntmachung bezeichnet das ausgefertigte Schriftstück, der Begriff der Bekanntgabe den Vorgang des Aushangs in schriftlicher oder elektronischer Form.

4.2.1.4 [1]Bekanntmachungen des Wahlvorstands sind schriftlich abzufassen. [2]Erforderlich gemäß § 126 BGB ist die eigenhändige Unterzeichnung durch Namensunterschrift. [3]Die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden genügt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

4.2.1.5 [1]Mit Bekanntgabe ist in der Wahlordnung eine Bekanntgabe nach § 1 Abs. 2 WO-BayPVG gemeint, sofern nicht eine besondere abweichende Regelung, wie etwa in § 23 WO-BayPVG, der einen zweiwöchigen Aushang vorschreibt, getroffen wird. [2]Die Bekanntgabe hat gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG durch Aushang eines Abdrucks an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen. [3]Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG soll die Bekanntgabe zur Steigerung der Publizitätswirkung zusätzlich zu dem Aushang mittels der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik, das ist in der Regel das Intranet, erfolgen. [4]Eine ausschließlich elektronische Bekanntgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 WO-BayPVG ist möglich, wenn alle Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben. [5]In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine ausschließlich elektronische Bekanntgabe nur in Betracht kommt, wenn eine mit der Bekanntgabe in Papierform vergleichbare Publizität erreicht wird und ein uneingeschränkter Zugang der Beschäftigten zu dem „elektronischen Aushang" gewährleistet ist.

4.2.1.6 [1]Die Bekanntgabe hat **unverzüglich** nach der Bestellung, Wahl oder Einsetzung des Wahlvorstands zu erfolgen, spätestens jedoch 91 Kalendertage vor dem ersten Tag der Stimmabgabe. [2]„Unverzüglich" erfolgt eine Bekanntgabe nach der entsprechend heranzuziehenden Legaldefinition des § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn sie „ohne schuldhaftes Zögern" erfolgt.

4.2.2 Zu § 2 WO-BayPVG

4.2.2.1 Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses ist **vom Tag der Einleitung der Wahl, der mit dem Tag der Bekanntgabe des Wahlausschreibens zusammenfällt (§ 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 WO-BayPVG),** bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 16 WO-BayPVG) an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

4.2.2.2 Insbesondere in größeren Dienststellen mit unselbstständigen nachgeordneten Dienststellen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayPVG) oder nichtselbstständigen Nebenstellen oder Dienststellenteilen (vgl. Art. 6 Abs. 3 und 5 Satz 2 BayPVG) ist darauf zu achten, dass alle Beschäftigten die Möglichkeit der Einsichtnahme haben.

4.2.3 Zu § 3 WO-BayPVG

4.2.3.1 Die Einspruchsfrist beträgt 30 Kalendertage ab Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 3 Abs. 1 WO-BayPVG).

4.2.3.2 Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich durch Beschluss gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 WO-BayPVG. Nach § 3 Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG ist die **Entscheidung dem Einspruchsführer** unverzüglich, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor dem ersten Tag der Stimmabgabe **schriftlich** mitzuteilen.

4.2.4 Zu § 6 WO-BayPVG

4.2.4.1 [1]Gemäß § 6 Abs. 1 WO-BayPVG darf das Wahlausschreiben frühestens nach Ablauf der Frist für die Bekanntgabe etwaiger Vorabstimmungen (§ 4 Abs. 2 WO-BayPVG), also **frühestens 83 Kalendertage** vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erlassen werden. **[2]Spätestens** muss das Wahlausschreiben gemäß § 6 Abs. 1 WO-BayPVG **70 Kalendertage** vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erlassen werden.

4.2.4.2 [1]Die Bekanntgabe hat am Tag des Erlasses des Wahlausschreibens zu erfolgen, da aus dem Inhalt des Wahlausschreibens die Einhaltung und Berechnung der mit dem Zeitpunkt des Erlasses in Beziehung gesetzten Fristen erkennbar sein muss (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. Juli 1980 – 6 P 4.80 –). [2]Da das Datum des Erlasses aber nicht mit dem Tag des Beschlusses des Wahlvorstands zusammenfallen muss, sondern frei bestimmbar ist – d. h. auch mehrere Tage in die Zukunft (vor-) datiert werden kann – können etwaige Verzögerungen aus der Übermittlung an die Dienststellen oder Dienststellenteile eingeplant und so mög-

liche Wahlanfechtungsgründe vermieden werden. [3]Es ist dann nur sicherzustellen, dass die frühzeitig belieferten Dienststellen den Aushang auch exakt am Tag des Erlasses vornehmen.

4.2.4.3 [1]Die Bekanntgabe erfolgt nach der Vorschrift des § 1 Abs. 2 WO-BayPVG mit der Besonderheit, dass das Wahlausschreiben gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist. [2]Ein Abdruck des vollständigen Textes der Wahlordnung ist beizufügen.

4.2.4.4 Der Mindestinhalt des Wahlausschreibens ergibt sich aus § 6 Abs. 2 WO-BayPVG.

4.2.5 Zu § 7 WO-BayPVG

4.2.5.1 Wahlvorschläge sind innerhalb einer **einfachen Frist von 25 Kalendertagen** nach Erlass des Wahlausschreibens einzureichen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG).

4.2.5.2 Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG **sollen** die Wahlvorschläge dem Wahlvorstand **zusätzlich in elektronischer Form** mit den in § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 WO-BayPVG genannten Angaben (und damit ohne Unterstützungsunterschriften) übermittelt werden.

4.2.6 Zu § 10 WO-BayPVG

4.2.6.1 Der Wahlvorstand hat gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG die Wahlvorschläge **unverzüglich** (zum Begriff vgl. bereits oben zu § 1 WO-BayPVG) auf ihre Gültigkeit hin **zu überprüfen.**

4.2.6.2 [1]Die Bezeichnung eines **nicht wählbaren Bewerbers auf dem Wahlvorschlag** stellt nach § 10 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a WO-BayPVG einen **heilbaren Verstoß** gegen die Anforderungen dar. [2]Den Listenvertretern ist daher die Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels zu geben.

4.2.7 Zu § 12 WO-BayPVG

[1]Nach den Sätzen 2 und 3 des § 12 WO-BayPVG findet die Vergabe von **Ordnungsnummern** durch den jeweiligen Wahlvorstand **auf jeder Stufe gesondert** statt. [2]Die **Reihenfolge entscheidet sich nach dem Wahlergebnis bei der letzten Wahl.** [3]Nur bei Stimmengleichheit von Wahlvorschlägen bzw. bei mehreren „neuen" Wahlvorschlägen muss die Vergabe der Ordnungsnummern durch Losentscheid erfolgen.

4.2.8 Zu § 13 WO-BayPVG

4.2.8.1 Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG hat der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge unter Beifügung von Ordnungsnummer und Bezeichnung bzw. Kennwort bekannt zu geben.

4.2.8.2 Durch den Verweis auf § 12 WO-BayPVG ist klargestellt, dass das Verfahren zur Vergabe von Ordnungsnummern, das den Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 und 5 WO-BayPVG genannten Fristen voraussetzt, der Bekanntgabe vorangehen muss.

4.2.8.3 Die Spätestensfrist für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge beträgt **14 Kalendertage** vor dem ersten Tag der Stimmabgabe.

4.2.9 Zu § 16 WO-BayPVG

Nach § 16 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 WO-BayPVG kann auf die **Verwendung getrennter Wahlurnen verzichtet** werden, wenn aufgrund der Beschaffenheit der Stimmzettel (§ 14 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG) **keine Verwechslungsgefahr** besteht.

4.2.10 Zu § 17 WO-BayPVG

4.2.10.1 [1]§ 17 Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG normiert die **fortbestehende Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe,** wenn der Wahlberechtigte entgegen der ursprünglichen Annahme am Wahltag nicht verhindert ist. [2]Danach bleibt die persönliche Stimmabgabe bis zur Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimme gemäß § 18 Abs. 1 WO-BayPVG möglich. [3]§ 18 Abs. 2 WO-BayPVG ist in diesem Fall entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die persönliche Stimmabgabe zu vermerken ist.

4.2.10.2 [1]Die Briefwahlunterlagen werden den Beschäftigten auf (formloses) Verlangen übersandt. [2]Es bestehen keine Bedenken, wenn die Unterlagen von den Beschäftigten in einer Art „Sammelbestellung" angefordert und als Paket zurückgesandt werden, solange ein individueller Austausch daneben möglich bleibt und das Wahlgeheimnis gewahrt wird. [3]Das Wahlgeheimnis bezieht sich auch auf die Frage, ob jemand an einer Wahl teilnimmt oder ihr fernbleiben will.

4.2.10.3 [1]Nach § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 WO-BayPVG können die Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und die Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern sowie Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG (Beschäftigte, die einer gemeinsamen Einrichtung mit der Bezeichnung Jobcenter nach §§ 6d, 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder einem privaten Arbeitgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden) ihre Stimme **nur schriftlich abgeben.** [2]Die Wahlunterlagen werden nur auf Verlangen übersandt.

4.2.11 Zu § 19 WO-BayPVG

4.2.11.1 [1]§ 19 Abs. 1 WO-BayPVG stellt klar, dass nicht aufgrund weniger Beschäftigter im Schichtbetrieb für die gesamte Dienststelle die schriftliche Stimmabgabe angeordnet werden kann. [2]Die **Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe** hat sich auf diejenigen **Mitarbeiter zu beschränken, die im Schichtbetrieb tätig** sind.

4.2.11.2 Die schriftliche Stimmabgabe kann gemäß § 19 Abs. 2 WO-BayPVG auch an **nichtselbstständigen Teilen oder Nebenstellen einer Dienststelle unabhängig von der räumlichen Entfernung vom Sitz der Dienststelle** angeordnet werden.

4.2.11.3 [1]In den Fällen der Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe nach § 19 Abs. 1 oder Abs. 2 WO-BayPVG hat der Wahlvorstand die Briefwahlunterlagen von Amts wegen auszuhändigen oder zu übersenden. [2]Das Recht zur persönlichen Stimmabgabe gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG bleibt gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 WO-BayPVG bestehen. [3]Allerdings ist im Fall des § 19 Abs. 2

WO-BayPVG die **persönliche Stimmabgabe nur am Sitz der Dienststelle** möglich.

4.2.11.4 Als Sitz der Dienststelle gilt gemäß § 19 Abs. 4 WO-BayPVG für die Gesamtheit der Volksschulen (gemäß Art. 6 Abs. 4 BayPVG seit 1. August 2013 nunmehr „Grundschulen und Mittelschulen") innerhalb des Bereichs eines staatlichen Schulamts der Sitz des Schulamts, für die Gesamtheit der der Aufsicht einer Regierung unterstehenden Förderschulen und Schulen für Kranke der Sitz der Regierung.

4.2.11.5 Für die Beschäftigten der Landes- und Grenzpolizeistationen kann gemäß § 19 Abs. 2 WO-BayPVG die Briefwahl angeordnet werden, verbunden mit der Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe am Sitz der Dienststelle (Inspektion).

4.2.12 Zu § 20 WO-BayPVG

Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis spätestens am vierten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe fest.

4.2.13 Zu § 23 WO-BayPVG

4.2.13.1 Nach § 23 Abs. 1 WO-BayPVG. ist das **Wahlergebnis unverzüglich** (zum Begriff vgl. bereits oben zu § 1 WO-BayPVG) nach seiner Feststellung (§ 20 WO-BayPVG) durch zweiwöchigen Aushang bekannt zu geben.

4.2.13.2 In der Bekanntmachung des Wahlergebnisses müssen die Namen der jeweiligen ersten Ersatzmitglieder (Art. 31 Abs. 2 BayPVG) enthalten sein.

4.2.14 Zu § 26 WO-BayPVG

[1]Die Ermittlung der gewählten Vertreter der Gruppen bei Gruppenwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. [2]Der Wahlvorstand zählt dazu gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG die auf sämtliche Bewerber einer jeden Vorschlagsliste entfallenden Stimmen zusammen. [3]Dabei gelten nach § 26 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG **als gültige Stimmen auch die Stimmen, die für Bewerber abgegeben worden sind, die nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13 WO-BayPVG) ihre Wählbarkeit** z. B. durch Tod oder Versetzung **verloren haben.** [4]Die so ermittelte Gesamtstimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch eins, zwei, drei usw. geteilt (§ 26 Abs. 1 Satz 3 WO-BayPVG). [5]Auf die Höchstzahl wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind (§ 26 Abs. 1 Satz 4 WO-BayPVG).

4.2.15 Zu § 27 WO-BayPVG

[1]Auch wenn eine gemeinsame Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt wird, erfolgt die Ermittlung der gewählten Vertreter der Gruppen nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren. [2]Auch hier wird der Wählerwille durch § 27 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG soweit wie möglich dadurch berücksichtigt, dass **als gültige Stimmen auch die Stimmen gelten, die für Bewerber abgegeben werden, die nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13 WO-BayPVG) ihre Wählbarkeit verloren haben.**

4.2.16 Zu § 32 WO-BayPVG

4.2.16.1 [1]Aufgrund der Verweisung des § 32 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG etwa auf § 1 Abs. 2 WO-BayPVG wäre der Wahlvorstand an sich verpflichtet, **Bekanntmachungen auch dann an nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bekanntzumachen, wenn dort keine Wahlberechtigten beschäftigt** sind. [2]Nach § 32 Abs. 1 Satz 3 WO-BayPVG kann **auf diesen Formalismus verzichtet** werden. [3]Sollten an diesen Stellen jedoch vor Abschluss der Stimmabgabe wahlberechtigte Beschäftigte eintreten, so ist die Bekanntgabe der Bekanntmachungen unverzüglich nachzuholen.

4.2.16.2 Auch bei der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung wird dem mit der Stimmabgabe erklärten Wählerwillen dadurch Rechnung getragen, dass bei der Verhältniswahl im Rahmen des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG **auch solche Stimmen der Vorschlagsliste zugutekommen, die für Bewerber abgegeben worden sind, die nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13 WO-BayPVG) ihre Wählbarkeit verloren haben.**

4.2.17 Zu § 34 WO-BayPVG

4.2.17.1 [1]§ 34 Abs. 2 WO-BayPVG bestimmt, dass **Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands von den örtlichen Wahlvorständen bekannt zu geben** sind. [2]Aus der Zusammenschau mit § 33 WO-BayPVG ergibt sich, dass die Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands von diesem ausgefertigt und unterschrieben (§ 1 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG), aber von den örtlichen Wahlvorständen nach § 1 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 WO-BayPVG bekanntgegeben werden.

4.2.17.2 § 34 Abs. 3 WO-BayPVG bestimmt die Einzelheiten über die Kommunikation zwischen den Wahlvorständen.

4.2.17.3 [1]§ 34 Abs. 3 Satz 1 WO-BayPVG gilt als **vorweggenommene allgemeine Regelung für die folgenden Vorschriften.** [2]Nach § 34 Abs. 3 Satz 1 WO-BayPVG bedürfen Mitteilungen der Wahlvorstände der Textform, um einen nicht hinnehmbaren Informationsverlust zu vermeiden. [3]Einer Unterzeichnung durch den Wahlvorstand bedarf es jedoch anders als bei förmlichen Wahlunterlagen (Bekanntmachungen, Niederschriften etc.) nicht.

4.2.17.4 [1]Gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 WO-BayPVG kann die **Übersendung von Wahlunterlagen (§ 24 WO-BayPVG) und Mitteilungen auch elektronisch oder fernschriftlich** erfolgen. [2]Der Begriff „elektronisch" ist dabei im Sinn einer formfreien elektronischen Kommunikation zu verstehen. [3]Die Wahrung der elektronischen Form im Sinn des § 126a BGB ist nicht erforderlich. [4]Das Erfordernis einer Unterschrift auf Wahlunterlagen steht dem nicht entgegen, da dieses nur für das beim erstellenden Wahlvorstand verbleibende Original gilt. [5]Sinnvoll erscheint eine Übermittlung eines PDF-Dokuments per E-Mail an die örtlichen Wahlvorstände oder Dienststellen. [6]Alternativ ist auch eine Übermittlung per Telefax zuläs-

sig. [7]Allerdings kann es bei sehr umfangreichen Bekanntmachungen weiterhin sinnvoll sein, diese zentral zu drucken und in Papierform zu versenden.

4.2.17.5 Zu beachten ist, dass sich § 34 Abs. 3 WO-BayPVG **nur** auf die Kommunikation unter Wahlvorständen bezieht, **nicht aber auf die Aushändigung von Wahlpapieren an Wahlberechtigte im Fall der schriftlichen Stimmabgabe.**

4.2.18 Zu § 35 WO-BayPVG

Die nach § 35 WO-BayPVG erforderlichen Mitteilungen erfolgen in der **Form des § 34 Abs. 3 WO-BayPVG.**

4.2.19 Zu § 42 WO-BayPVG

4.2.19.1 § 42 Abs. 1 WO-BayPVG stellt klar, dass eine persönliche Übergabe der Wahlunterlagen nicht erforderlich ist.

4.2.19.2 Die **Mitteilung** des örtlichen Wahlvorstands an den Bezirkswahlvorstand gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG erfolgt **gemäß § 34 Abs. 3 WO-BayPVG.**

4.2.19.3 Da § 42 Abs. 2 Satz 2 WO nicht auf § 17 Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG verweist, gibt es im Fall des § 42 WO-BayPVG **keine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe.**

4.2.20 Zu § 43 WO-BayPVG

4.2.20.1 [1]Gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG ist die Wahlniederschrift dem Bezirkswahlvorstand unverzüglich zu übersenden. [2]Die Übersendung kann gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 WO-BayPVG **auch elektronisch oder fernschriftlich erfolgen. [3]Ein nachfolgender einfacher Brief ist nicht erforderlich.**

4.2.20.2 Die Feststellung des Wahlergebnisses hat innerhalb einer einfachen Frist, nämlich spätestens am achten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe, zu erfolgen.

4.2.20.3 [1]Der Bezirkswahlvorstand teilt den örtlichen Wahlvorständen sowohl die Mitglieder als auch die **Ersatzmitglieder** des Bezirkspersonalrats mit. [2]Die örtlichen Wahlvorstände geben sie dann gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG **unverzüglich,** also ohne schuldhaftes Zögern, durch zweiwöchigen Aushang bekannt.

4.2.21 Zu § 45 WO-BayPVG

[1]Bei den Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung kann es Dienststellen geben, an denen überhaupt keine Wahlberechtigten vorhanden sind. [2]Während dies auf Ebene der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung dazu führt, dass eine Wahl nicht stattfindet, hätte dies für die Wahl zu den Stufenvertretungen nach den von § 45 Abs. 1 WO-BayPVG in Bezug genommenen Vorschriften keine Konsequenz. [3]Es wäre also auf Anforderung der Stufenwahlvorstände ein örtlicher Wahlvorstand zu bestellen, der alle Aufgaben nach der Wahlordnung durchzuführen hätte, obwohl jeder Adressatenkreis fehlt. [4]Gemäß § 45 Abs. 2 WO-BayPVG wird auf diesen Formalismus verzichtet. [5]Mit der Mitteilung an die Stufenwahlvorstände, dass keine Wahlberechtigten vorhanden sind (hier ist äußerste Genauigkeit zu fordern wegen der Gefahr von Wahlanfechtungen), sind die betreffenden Dienststellen aus der Wahl der Bezirks-/Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung quasi entlassen; es kann **in diesem Fall auf die Bestellung eines örtlichen Wahlvorstands und die Bekanntgabe von Bekanntmachungen für die Wahl verzichtet werden.** [6]Sollten jedoch während des Wahlverfahrens wahlberechtigte Beschäftigte eintreten, sind Bestellung und Bekanntgaben unverzüglich nachzuholen.

4.2.22 Zu § 47 WO-BayPVG

[1]Über die Verweisung in § 46 WO-BayPVG gelten für die Wahl des Hauptpersonalrats die Vorschriften der §§ 33 bis 43 WO-BayPVG über die Wahl des Bezirkspersonalrats grundsätzlich entsprechend. [2]Gemäß § 46 WO-BayPVG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 WO-BayPVG ergibt sich, dass die Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstands von diesem ausgefertigt und unterschrieben (§ 1 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG), aber von dem örtlichen Wahlvorstand nach § 1 Abs. 2 Satz 2 bis 4 WO-BayPVG bekanntgegeben werden.

4.2.23 Zu § 48 WO-BayPVG

[1]Gemäß § 48 Abs. 3 WO-BayPVG übersenden die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden dem Hauptwahlvorstand **unverzüglich** die in § 48 Abs. 1 Buchst. a und b WO-BayPVG genannten Zusammenstellungen und die Zusammenstellung der Wahlergebnisse. [2]Für die Übersendung gilt § 34 Abs. 3 WO-BayPVG. [3]Diese kann daher **auch elektronisch oder fernschriftlich erfolgen.**

4.2.24 Zu § 54 WO-BayPVG

Nach § 54 Abs. 2 WO-BayPVG gibt der Wahlvorstand für die Wahl der Stufenvertretung die Namen seiner Mitglieder, deren dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sowie die Namen etwaiger Ersatzmitglieder in den Dienststellen, für deren Bereich die Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt.

4.2.25 Zu § 60 WO-BayPVG

4.2.25.1 [1]Die Verweisung in § 60 Abs. 1 WO-BayPVG erfasst auch § 2 Abs. 3 WO-BayPVG. [2]Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses ist danach **vom Tag der Einleitung der Wahl** bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle **auszulegen.**

4.2.25.2 Durch den Verweis auf § 6 Abs. 2 Buchst. h WO-BayPVG in § 60 Abs. 2 WO-BayPVG wird klargestellt, dass die **Kürzung der Frist des § 3 Abs. 1 WO-BayPVG auch im Inhalt des Wahlausschreibens berücksichtigt** werden muss.

4.2.25.3 Gemäß § 60 Abs. 3 WO-BayPVG gibt der Wahlvorstand die Namen seiner Mitglieder, deren dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sowie die Namen etwaiger Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Benennung in der Dienststelle bekannt.

5. Mustervordrucke

[1]Zur Erleichterung der Wahlen, die nach dem BayPVG und der WO-BayPVG durchzuführen sind, wird auf die Bekanntmachung des

Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen (MuWahlPersVBek) vom 12. Oktober 2015 (FMBl. S. 282, StAnz. Nr. 45) hingewiesen. [2]Diese Bekanntmachung ist neben der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) und im Bayerischen Staatsanzeiger (StAnz.) auch im Behördennetz eingestellt.

6. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 30. Oktober 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft. [2]Mit Ablauf des 29. Oktober 2015 treten die Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Personalvertretungen 2011 vom 18. November 2010 (FMBl. S. 202, StAnz. Nr. 49) und über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2013 vom 25. April 2013 (FMBl. S. 74, StAnz. Nr. 20) außer Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

2035-F

Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen (MuWahlPersVBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 12. Oktober 2015, Az. 26 - P 1051 - 3/3

1. **Allgemeines:**

Zur Erleichterung der Wahlen, die nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist und der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl. S. 868, BayRS 2035-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2010 (GVBl. S. 196) geändert worden ist, durchzuführen sind, werden Mustervordrucke für die wichtigsten von den Wahlvorständen vorzunehmenden Maßnahmen nachfolgend bekannt gegeben; sie sind dieser Bekanntmachung nach Verzeichnis Mustervordrucke sortiert beigefügt.

Die Herstellung oder Beschaffung der Mustervordrucke bleibt wegen der Verschiedenheit der einzelnen Fälle und des Bedarfs den Dienststellen im Benehmen mit dem Wahlvorstand überlassen.

2. **Verzeichnis Mustervordrucke:**

Mustervordruck 1: Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands für die Personalratswahl (§ 1 Abs. 5 WO-BayPVG)

Mustervordruck 1a: Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 1 Abs. 5, § 32 Abs. 1 WO-BayPVG)

Mustervordruck 2: Niederschrift des Wahlvorstands über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und ihre Verteilung auf die Gruppen (§ 1 Abs. 3 und § 5 WO-BayPVG)

Mustervordruck 3: Wahlausschreiben für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung (§§ 6, 32 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG)

Mustervordruck 3a: Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 6 WO-BayPVG)

Mustervordruck 3b: Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 6 WO-BayPVG)

Mustervordruck 4: Stimmzettel zur Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl – § 25 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und Abs. 3, § 32 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 und 2, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)

Mustervordruck 4a: Stimmzettel zur Personalratswahl (Gruppenwahl und Verhältniswahl – § 25 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und Abs. 3, §§ 33, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Mustervordruck 4b: Stimmzettel zur Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei Gruppenwahl und Vorliegen nur eines Wahlvorschlags (Gruppenwahl und Personenwahl – § 28 Abs. 1 Buchst. a Alternative 1 und Abs. 3, § 30 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a, §§ 33, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Mustervordruck 4c: Stimmzettel zur Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei Wahl nur eines Vertreters einer Gruppe (Gruppenwahl und Personenwahl – § 28 Abs. 1 Buchst. a Alternative 2 und Abs. 2, § 29 Abs. 1, §§ 33, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Mustervordruck 4d: Stimmzettel zur Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei gemeinsamer Wahl und Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Gemeinsame Wahl und Verhältniswahl – § 25 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und Abs. 3, §§ 33, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Mustervordruck 4e: Stimmzettel zur Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei gemeinsamer Wahl und Vorliegen nur eines Wahlvorschlags (Gemeinsame Wahl und Personenwahl – § 28 Abs. 1 Buchst. b Alternative 1 und Abs. 3, § 30 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b, §§ 33, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Mustervordruck 4f: Stimmzettel für die Wahl eines Personalrats, der aus einer Person besteht (§ 28 Abs. 1 Buchst. b Alternative 2, § 29 Abs. 1 WO-BayPVG)

Mustervordruck 4g: Stimmzettel zur Wahl des örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung bei Vorliegen eines Wahlvorschlags (Personenwahl – § 28 Abs. 1 Buchst b Alternative 1 und Abs. 3, § 30 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b, § 32 Abs. 1 und 3, § 45 Abs. 1 und 2, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)

Mustervordruck 4h: Stimmzettel für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung, die aus einer Person besteht (§ 28 Abs. 1 Buchst. b Alternative 2,

§§ 29, 32 Abs. 1, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)

Mustervordruck 5: Niederschrift über das Ergebnis der Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (§§ 21, 32 Abs. 1, §§ 45, 52, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Mustervordruck 5a: Niederschrift über das Ergebnis der Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei Gruppenwahl (§§ 21, 33, 43, 46, 50, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Mustervordruck 5b: Niederschrift über das Ergebnis der Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei gemeinsamer Wahl (§§ 21, 33, 43, 46, 50, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Mustervordruck 6: Bekanntgabe der Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands (§ 1 Abs. 5, §§ 33, 34, 46, 47, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Mustervordruck 6a: Bekanntgabe der Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands für die Wahl der Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (§ 1 Abs. 5, § 32 Abs. 1, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)

Mustervordruck 7: Niederschrift des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats und ihre Verteilung auf die Gruppen (§§ 5, 33, 36, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Mustervordruck 8: Wahlausschreiben für die Wahl der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (§ 38 Abs. 2, § 45 Abs. 2, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)

Mustervordruck 8a: Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrates in Gruppenwahl (§ 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Mustervordruck 8b: Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrates in gemeinsamer Wahl (§ 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

3. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 30. Oktober 2015 in Kraft; sie ist unbefristet gültig. [2]Mit Ablauf des 29. Oktober 2015 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen vom 18. November 2010 (FMBl. S. 210, StAnz. Nr. 49) außer Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)	(Ort, Datum) ,

Aushang am _____
(unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstands, spätestens 91 Kalendertage vor dem 1. Tag der Stimmabgabe)
bis zum Abschluss der Stimmabgabe

Abgenommen am _____

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand bei _____ besteht aus:
(Dienststelle)

Vordruck 1: Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands für die Personalratswahl (§ 1 Abs. 5 WO-BayPVG)

1.		
	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung Vorsitzende/Vorsitzender[1]
	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

2.		
	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

3.		
	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

Evtl. Ersatzmitglieder[2]:

1.		
	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

2.		
	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

3.		
	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Vorabstimmungen über eine vom Gesetz abweichende Verteilung der Sitze auf die Gruppen oder über gemeinsame Wahl nur berücksichtigt werden können, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand spätestens am _____[3] vorliegt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG).

Vorsitzende/Vorsitzender[1, 4]

(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)

1 Nichtzutreffendes streichen.
2 Im Vertretungsfall soll ein Ersatzmitglieder aus der Gruppe des verhinderten Mitglieds eintreten, § 1 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG.
3 Datum siehe § 4 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG.
4 Die Unterzeichnung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist ausreichend.

Vordruck 1a: Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 1 Abs. 5, § 32 Abs. 1 WO-BayPVG)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)	(Ort, Datum) ,

Aushang am _____
(unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstands, spätestens 91 Kalendertage vor dem 1. Tag der Stimmabgabe)
bis zum Abschluss der Stimmabgabe

Abgenommen am _____

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand bei _____ besteht aus:
(Dienststelle)

1.

Vorname, Familienname — Amts- oder Berufsbezeichnung
Vorsitzende/Vorsitzender[1]

Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer

2.

Vorname, Familienname — Amts- oder Berufsbezeichnung

Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer

3.

Vorname, Familienname — Amts- oder Berufsbezeichnung

Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer

Evtl. Ersatzmitglieder[2]:

1.

Vorname, Familienname — Amts- oder Berufsbezeichnung

Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer

2.

Vorname, Familienname — Amts- oder Berufsbezeichnung

Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer

3.

Vorname, Familienname — Amts- oder Berufsbezeichnung

Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer

Vorsitzende/Vorsitzender[1], [3]

(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)

1 Nichtzutreffendes streichen.
2 Falls Ersatzmitglieder bestellt wurden, sind deren Namen anzugeben. Es muss immer mindestens eine nach Art. 14 BayPVG wählbare Person, die nicht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt ist, zum Wahlvorstand gehören.
3 Die Unterzeichnung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist ausreichend.

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)	(Ort, Datum) ,

Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und ihre Verteilung auf die Gruppen

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstands, an der teilgenommen haben

1. _____ als Vorsitzende/Vorsitzender[1]

2. _____

3. _____

wurde die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen errechnet, nachdem festgestellt worden war, dass bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung vom _____ angegebenen Frist dem Wahlvorstand eine Mitteilung über eine Vorabstimmung wegen der abweichenden Verteilung der Sitze auf die Gruppen nicht zugegangen ist.

Die Zahl der Beschäftigten beträgt in der Regel _____, davon _____ Beamte und _____ Arbeitnehmer. Es sind daher _____ Personalratsmitglieder zu wählen (Art. 16 BayPVG).

Zur Verteilung der Sitze auf die Gruppen wurden die Zahlen der Beschäftigten der einzelnen Gruppen durch eins, zwei, drei usw. geteilt.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

	Beamte: _____		**Arbeitnehmer:** _____	
geteilt durch eins	_____	(_____)	_____	(_____)
geteilt durch zwei	_____	(_____)	_____	(_____)
geteilt durch drei	_____	(_____)	_____	(_____)
geteilt durch vier	_____	(_____)	_____	(_____)
geteilt durch fünf	_____	(_____)	_____	(_____)
geteilt durch sechs	_____	(_____)	_____	(_____)

Die Reihenfolge der für die Zuteilung der Sitze in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern. Hiernach – würden –[1] entfallen auf die Gruppe der

Beamten _____ Sitze
Arbeitnehmer _____ Sitze

Aus Art. 17 Abs. 3 und 4 BayPVG und § 5 Abs. 3 WO-BayPVG ergibt sich jedoch folgende von dem Höchstzahlenergebnis abweichende Verteilung[1]:

Beamten _____ Sitze
Arbeitnehmer _____ Sitze

Begründung[1]: _____

_____

Vorsitzende/Vorsitzender[1]

_____	_____	_____
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)

1 Nichtzutreffendes streichen.

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)	(Ort, Datum)

Aushang am _____[1]
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
(Wahltag)
Abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung

Gemäß Art. 57 Abs. 1 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist bei

Bezeichnung der Dienststelle

eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen.

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht aus _____ Mitglieder(n) (Art. 59 Abs. 1 BayPVG).

Frauen und Männer sollen in der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend ihrem Anteil an den zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder als Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst oder Auszubildende das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Art. 13 BayPVG gilt entsprechend (Art. 58 Abs. 1 BayPVG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt ab _____[2] im _____
(Ortsbezeichnung)
aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen[3].

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens _____ wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören müssen, unterzeichnet sein. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze in der Jugend- und Auszubildendenvertretung auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands

berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet statt
am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten auf Verlangen:

a) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
b) Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
c) Studierende an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
d) Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die
a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile[4]
- _____[4]
(Ortsbezeichnung)
- _____[4]
(Ortsbezeichnung)

b) Beschäftigen im Schichtdienst[4]

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von_____ bis _____ Uhr in _____.[4]
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt.
/ Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in
_____ entgegengenommen werden.[4]
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in
_____ abzugeben.
(Ortsbezeichnung)

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am
_____ von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____[1]

Vorsitzende/Vorsitzender[4]

_____ _____ _____
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)

1 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.
2 Datum siehe § 2 Abs. 3 WO-BayPVG.
3 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.
4 Nichtzutreffendes streichen.

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)	(Ort, Datum)

Aushang am _____[1]
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
(Wahltag)
Abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Gemäß Art. 12 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist bei

Bezeichnung der Dienststelle

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 16 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten _____ Vertreter,
die Arbeitnehmer _____ Vertreter.

Frauen und Männer sollen im Personalrat entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.

Die Beamten und die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt ab _____[2] für die Gruppe

der **Beamten** im _____
(Ortsbezeichnung)

der **Arbeitnehmer** im _____
(Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens d. h. spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe (Beamte und Arbeitnehmer) einzureichen[3].

Die Wahlvorschläge der

Beamtengruppe müssen von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen, die der

Arbeitnehmergruppe von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören müssen, unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die

Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet statt für die

Beamten am _____ (Abstimmungstag) von _____ bis _____ Uhr in _____ (Ortsbezeichnung).

Arbeitnehmer am _____ (Abstimmungstag) von _____ bis _____ Uhr in _____ (Ortsbezeichnung).

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten auf Verlangen:

a) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
b) Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
c) Studierende an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
d) Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile[4]

- _____ (Ortsbezeichnung)[4]
- _____ (Ortsbezeichnung)[4]

b) Beschäftigen im Schichtdienst[4]

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ (Abstimmungstag) von_____ bis _____ Uhr in _____ (Ortsbezeichnung).[4]

Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt.

/ Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ (Ortsbezeichnung) entgegengenommen werden.[4]

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in _____ (Ortsbezeichnung) abzugeben.

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____ (Ortsbezeichnung)[1]

Vorsitzende/Vorsitzender[4]

_____ (Unterschrift) _____ (Unterschrift) _____ (Unterschrift)

1 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.
2 Datum siehe § 2 Abs. 3 WO-BayPVG
3 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.
4 Nichtzutreffendes streichen.

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)	(Ort, Datum)

Aushang am _____[1]
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
(Wahltag)
Abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Gemäß Art. 12 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist bei

Bezeichnung der Dienststelle

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 16 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten _____ Vertreter,

die Arbeitnehmer _____ Vertreter.

Frauen und Männer sollen im Personalrat entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.

Der Personalrat wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt ab _____[2] in _____.
Ortsbezeichnung
aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen[3].

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens _____Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören müssen, unterzeichnet sein. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.
Die Bewerber sind in dem Wahlvorschlag jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der

Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten auf Verlangen:

a) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
b) Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
c) Studierende an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
d) Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile[4]

- _____[4]
(Ortsbezeichnung)
- _____[4]
(Ortsbezeichnung)

b) Beschäftigen im Schichtdienst[4]

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von_____ bis _____ Uhr in _____.[4]
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt.

/ Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.[4]
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in _____ abzugeben.
(Ortsbezeichnung)

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____[1]

Vorsitzende/Vorsitzender[4]

_____ _____ _____
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)

1 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.
2 Datum siehe § 2 Abs. 3 WO-BayPVG.
3 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.
4 Nichtzutreffendes streichen.

Stimmzettel für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung[1]

Vorschlagsliste 1: ☐	**Vorschlagsliste 2:** ☐	**Vorschlagsliste 3:** ☐	**Vorschlagsliste 4:** ☐
Kennwort:	Kennwort:	Kennwort:	Kennwort:
Bezeichnung	Bezeichnung	Bezeichnung	Bezeichnung
1. _____ ☐ Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle	1. _____ ☐ Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle	1. _____ ☐ Name, Vorname, Amts,- Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle	1. _____ ☐ Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe
2. _____ ☐ Name usw.	2. _____ ☐ Name usw.	2 _____ ☐ Name usw.	2. _____ ☐ Name usw.
3. _____ ☐ Name usw.	3. _____ ☐ Name usw.	3. _____ ☐ Name usw.	3. _____ ☐ Name usw.

Jeder Wahlberechtigte hat – entsprechend der Anzahl zu wählender Vertretungsmitglieder – insgesamt ☐ Stimmen.

Der Wähler kann einen Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) durch Ankreuzen der Vorschlagsliste unverändert annehmen oder innerhalb der Gesamtzahl der von ihm zu vergebenden Stimmen (siehe zuvor) einzelnen Bewerbern **bis zu drei** Stimmen geben.

Der Wähler kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in **derselben** Vorschlagliste aufgeführt sind.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste oder wenn Bewerber aus verschiedenen Vorschlagslisten angekreuzt sind.

1 Nichtzutreffendes streichen.

Vordruck 4: Stimmzettel zur Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl – § 25 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und Abs. 3, § 32 Abs.1 und 2, § 45 Abs. 1 und 2, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)

Stimmzettel für die Wahl der Personalratsmitglieder, der Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats[1]

der Gruppe der _____

Vorschlagsliste 1: ☐	**Vorschlagsliste 2:** ☐	**Vorschlagsliste 3:** ☐	**Vorschlagsliste 4:** ☐
Kennwort:	Kennwort:	Kennwort:	Kennwort:
Bezeichnung:	Bezeichnung:	Bezeichnung:	Bezeichnung:
1. _____ ☐ Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[2]	1. _____ ☐ Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[2]	1. _____ ☐ Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[2]	1. _____ ☐ Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[2]
2. _____ ☐ Name, usw.	2. _____ ☐ Name, usw.	2. _____ ☐ Name, usw.	2. _____ ☐ Name, usw.
3. _____ ☐ Name, usw.	3. _____ ☐ Name, usw.	3. _____ ☐ Name, usw.	3. _____ ☐ Name, usw.
4. _____ ☐ Name, usw.	4. _____ ☐ Name, usw.	4. _____ ☐ Name, usw.	4. _____ ☐ Name, usw.
usw.	usw.	usw.	usw.

Jeder Wähler hat ☐ Stimmen.

Der Wähler kann eine Vorschlagsliste unverändert annehmen oder innerhalb der Gesamtzahl der für jede Gruppe zulässigen Stimmen einzelnen Bewerbern **bis zu drei** Stimmen geben.

Der Wähler kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in **derselben** Vorschlagsliste aufgeführt sind.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste oder wenn Bewerber aus verschiedenen Vorschlagslisten angekreuzt sind.

---

1 Nichtzutreffendes streichen.
2 Angabe der Gruppe nur bei gruppenfremden Bewerbern erforderlich.

Vordruck 4a: Stimmzettel zur Personalratswahl (Gruppenwahl und Verhältniswahl – § 25 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und Abs. 3, §§ 33, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Jeder Wähler hat ☐ Stimmen.
Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als ☐ Bewerber angekreuzt sind.
Einem Bewerber kann **nicht mehr als eine Stimme** gegeben werden.

Stimmzettel
für die Wahl der Personalratsmitglieder,
der Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats[1]
der Gruppe der ☐

1. _____ ☐
(Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[2])

2. _____ ☐
(Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[2])

3. _____ ☐
(Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[2])

1 Nichtzutreffendes streichen.
2 Angabe der Gruppe nur bei gruppenfremden Bewerbern erforderlich.

Vordruck 4c: Stimmzettel zur Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei Wahl nur eines Vertreters einer Gruppe (Gruppenwahl und Personenwahl – § 28 Abs. 1 Buchst. a Alternative 2 und Abs. 2, § 29 Abs. 1, §§ 33, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als **ein** Bewerber angekreuzt wird.

Stimmzettel
für die Wahl der Personalratsmitglieder,
der Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats[1]
der Gruppe der _____

1. _____ ☐
(Name[2]), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[3])

2. _____ ☐
(Name[2]), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[3])

3. _____ ☐
(Name[2]), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[3])

1 Nichtzutreffendes streichen.
2 In alphabetischer Reihenfolge.
3 Angabe der Gruppe nur bei gruppenfremden Bewerbern erforderlich.

Stimmzettel für die Wahl des Personalrats, des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats[1]

Vorschlagsliste 1: ☐	**Vorschlagsliste 2:** ☐	**Vorschlagsliste 3:** ☐	**Vorschlagsliste 4:** ☐
Kennwort:	Kennwort:	Kennwort:	Kennwort:
Bezeichnung	Bezeichnung	Bezeichnung	Bezeichnung
A Gruppe der Beamten	**A Gruppe der Beamten**	**A Gruppe der Beamten**	**A Gruppe der Beamten**
1. _____ ☐ Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[2]	1. _____ ☐ Name, Vorname, Amts,- Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[2]	1. _____ ☐ Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[2]	1. _____ ☐ Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[2]
2. _____ ☐ Name usw.	2. _____ ☐ Name usw.	2 _____ ☐ Name usw.	2. _____ ☐ Name usw.
3. _____ ☐ Name usw.	3. _____ ☐ Name usw.	3. _____ ☐ Name usw.	3. _____ ☐ Name usw.
B Gruppe der Arbeitnehmer	**B Gruppe der Arbeitnehmer**	**B Gruppe der Arbeitnehmer**	**B Gruppe der Arbeitnehmer**
1. _____ ☐ Name usw.	1. _____ ☐ Name usw.	1. _____ ☐ Name usw.	1. _____ ☐ Name usw.
2 ._____ ☐ Name usw.	2. _____ ☐ Name usw.	2. _____ ☐ Name usw.	2. _____ ☐ Name usw.
3. _____ ☐ Name usw.	3. _____ ☐ Name usw.	3. _____ ☐ Name usw.	3. _____ ☐ Name usw.
usw.	usw.	usw.	usw.

Jeder Wähler hat insgesamt ☐ Stimmen, davon kann er für die Gruppe der Beamten ☐ Stimmen, für die Gruppe der Arbeitnehmer ☐ Stimmen abgeben.
Der Wähler kann einen Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) durch Ankreuzen der Vorschlagsliste unverändert annehmen oder innerhalb der Gesamtzahl der für jede Gruppe zulässigen Stimmen einzelnen Bewerbern **bis zu drei** Stimmen geben.
Der Wähler kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in **derselben** Vorschlagsliste aufgeführt sind.
Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste oder wenn Bewerber aus verschiedenen Vorschlagslisten angekreuzt sind.

1 Nichtzutreffendes streichen.
2 Angabe der Gruppe nur bei gruppenfremden Bewerbern erforderlich.

Vordruck 4d: Stimmzettel zur Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei gemeinsamer Wahl und Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Gemeinsame Wahl und Verhältniswahl – § 25 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und Abs. 3, §§ 33, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Vordruck 4e: Stimmzettel zur Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei gemeinsamer Wahl und Vorliegen nur eines Wahlvorschlags (Gemeinsame Wahl und Personenwahl – § 28 Abs. 1 Buchst. b Alternative 1 und Abs. 3, § 30 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b, §§ 33, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn für die Gruppe der Beamten mehr als Bewerber angekreuzt sind und für die Gruppe der Arbeitnehmer mehr als Bewerber.
Einem Bewerber kann **nicht mehr als eine Stimme** gegeben werden.

Stimmzettel für die Wahl des Personalrats, des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats[1]

A Gruppe der Beamten

1. _____ ☐
(Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[2])

2. _____ ☐
(Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[2])

3. _____ ☐
(Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[2])

4. _____ ☐
(Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[2])

5. _____ ☐
(Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[2])

B Gruppe der Arbeitnehmer

1. _____ ☐
(Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[2])

2. _____ ☐
(Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[2])

3. _____ ☐
(Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[2])

4. _____ ☐
(Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[2])

5. _____ ☐
(Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe[2])

1 Nichtzutreffendes streichen.
2 Angabe der Gruppe nur bei gruppenfremden Bewerbern erforderlich.

Vordruck 4f: Stimmzettel für die Wahl eines Personalrats, der aus einer Person besteht (§ 28 Abs. 1 Buchst. b Alternative 2, § 29 Abs. 1 WO-BayPVG)

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als **ein** Bewerber angekreuzt ist.

Stimmzettel
für die Wahl des Personalrats

1. _____ ☐

(Name[1]), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe)

2. _____ ☐

(Name[1]), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe)

3. _____ ☐

(Name[1]), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe)

1 In alphabetischer Reihenfolge.

Vordruck 4g: Stimmzettel zur Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung bei Vorliegen eines Wahlvorschlags (Personenwahl – § 28 Abs. 1 Buchst. b Alternative 1 und Abs. 3, § 30 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b, § 32 Abs. 1 und 3, § 45 Abs. 1 und 2, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)

Jeder Wähler hat Stimmen.
Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als Bewerber angekreuzt sind.
Einem Bewerber kann **nicht mehr als eine** Stimme gegeben werden.

Stimmzettel für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung[1]

1. _____ ☐
(Name[2]), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)

2. _____ ☐
(Name[2]), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)

3. _____ ☐
(Name[2]), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)

4. _____ ☐
(Name[2]), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)

5. _____ ☐
(Name[2]), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)

6. _____ ☐
(Name[2]), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)

1 Nichtzutreffendes bitte streichen.
2 In unveränderter Reihenfolge aus dem Wahlvorschlag.

Vordruck 4h: Stimmzettel für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung, die aus einer Person besteht (§ 28 Abs. 1 Buchst. b Alternative 2, §§ 29, 32 Abs. 1, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als **ein** Bewerber angekreuzt ist.

Stimmzettel
für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung[1]

1. _____ ☐

(Name[2]), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)

2. _____ ☐

(Name[2]), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)

3. _____ ☐

(Name[2]), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)

1 Nichtzutreffendes streichen
2 In alphabetischer Reihenfolge.

Der Wahlvorstand, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand[1]

(Dienststelle)	(Ort, Datum)

Wahlniederschrift

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands[1], an der teilgenommen haben

1. _____ als Vorsitzende/Vorsitzender[1]

2. _____

3. _____

ist das Ergebnis der am _____ durchgeführten Wahl der örtlichen Jugend und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung[1] festgestellt worden.

Zu wählen waren _____ Mitglieder der örtlichen Jugend und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung[1].

Abgegeben wurden insgesamt _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen, hiervon _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen in schriftlicher Stimmabgabe.

Davon waren gültig _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen; ungültig waren _____ Stimmzettel. Die Gültigkeit von _____ Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der Stimmzettel:

_____

_____

A. (bei Verhältniswahl)[1]

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Vorschlagsliste 1 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Vorschlagsliste 2 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Vorschlagsliste 3 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Vorschlagsliste 4 entfielen _____ gültige Stimmen.

Zur Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmenzahlen, die jeder Vorschlagsliste zugefallen sind, durch eins, zwei, drei usw. geteilt.
Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

Liste 1	**Liste 2**	**Liste 3**	**Liste 4**
Geteilt durch 1 _____ (___)	Geteilt durch 1 _____ (___)	Geteilt durch 1 _____ (___)	Geteilt durch 1 _____ (___)
Geteilt durch 2 _____ (___)	Geteilt durch 2 _____ (___)	Geteilt durch 2 _____ (___)	Geteilt durch 2 _____ (___)
Geteilt durch 3 _____ (___)	Geteilt durch 3 _____ (___)	Geteilt durch 3 _____ (___)	Geteilt durch 3 _____ (___)
Geteilt durch 4 _____ (___)	Geteilt durch 4 _____ (___)	Geteilt durch 4 _____ (___)	Geteilt durch 4 _____ (___)
Geteilt durch 5 _____ (___)	Geteilt durch 5 _____ (___)	Geteilt durch 5 _____ (___)	Geteilt durch 5 _____ (___)

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Es waren _____ Mitglieder zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____,
die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____ usw.

Innerhalb der Vorschlagsliste 1 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 2 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 3 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 4 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Nach der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen sind demnach gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

Die ersten Ersatzmitglieder der jeweils gewälten Listenbewerber sind:

aus Liste _____ der Bewerber _____ aus Liste _____ der Bewerber _____

aus Liste _____ der Bewerber _____ aus Liste _____ der Bewerber _____

Da die Liste _____ nicht genügend Bewerber enthält, fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen, die noch Bewerber enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu[1].

Das sind: aus Liste _____die Höchstzahlen _____ aus Liste _____die Höchstzahlen _____

aus Liste _____ die Höchstzahlen _____ aus Liste _____die Höchstzahlen _____

Danach sind ferner gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

B. (bei Personenwahl)[1]

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. Zugelassen war der/waren die als Anlage beigefügte Wahlvorschlag/beigefügten Wahlvorschläge[1].

Es war/waren _____ Mitglied/Mitglieder zu wählen[1]

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen

Nach der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen ist/sind demnach folgende/folgender Bewerber gewählt[1]:

_____

_____

Als erstes Ersatzmitglied ist gewählt:

_____

Die örtliche Jugend und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung[1] besteht aus:

_____

_____

_____

_____

Besondere Vorkommnisse:

_____

_____

Vorsitzende/Vorsitzender[1]

_____	_____	_____
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)

1 Nichtzutreffendes streichen.

Der Wahlvorstand, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand[1]

(Dienststelle)	(Ort, Datum)

Wahlniederschrift

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands[1], an der teilgenommen haben

1. _____ als Vorsitzende/Vorsitzender[1]

2. _____

3. _____

ist das Ergebnis der am _____ durchgeführten Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats[1] festgestellt worden.

Zu wählen waren _____ Mitglieder des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats[1], davon

_____ Vertreter der Beamten,

_____ Vertreter der Arbeitnehmer.

Es hat Gruppenwahl stattgefunden.

a) Vertreter der Beamten

Abgegeben wurden für die Gruppe der Beamten _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen, hiervon _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen in schriftlicher Stimmabgabe.

Davon waren gültig _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen; ungültig waren _____ Stimmzettel. Die Gültigkeit von _____ Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der Stimmzettel:

_____

_____

A. (bei Verhältniswahl)[1]

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 1 entfielen _____ gültige Stimmen.
Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 2 entfielen _____ gültige Stimmen.
Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 3 entfielen _____ gültige Stimmen.
Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 4 entfielen _____ gültige Stimmen.

Zur Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmenzahlen, die den Listen zugefallen sind, durch eins, zwei, drei usw. geteilt. Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht.

Liste 1	**Liste 2**	**Liste 3**	**Liste 4**
Geteilt durch 1 _____ (____)	Geteilt durch 1 _____ (____)	Geteilt durch 1 _____ (____)	Geteilt durch 1 _____ (____)
Geteilt durch 2 _____ (____)	Geteilt durch 2 _____ (____)	Geteilt durch 2 _____ (____)	Geteilt durch 2 _____ (____)
Geteilt durch 3 _____ (____)	Geteilt durch 3 _____ (____)	Geteilt durch 3 _____ (____)	Geteilt durch 3 _____ (____)
Geteilt durch 4 _____ (____)	Geteilt durch 4 _____ (____)	Geteilt durch 4 _____ (____)	Geteilt durch 4 _____ (____)
Geteilt durch 5 _____ (____)	Geteilt durch 5 _____ (____)	Geteilt durch 5 _____ (____)	Geteilt durch 5 _____ (____)

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Für die Gruppe der Beamten sind _____ Vertreter zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____,
die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____ usw.

Innerhalb der Vorschlagsliste 1 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 2 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 3 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 4 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Nach der Reihenfolge der von den Bewerbern erreichten Stimmenzahlen sind demnach gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

Die ersten Ersatzmitglieder der jeweils gewälten Listenbewerber sind:

aus Liste _____ der Bewerber _____ aus Liste _____ der Bewerber _____

aus Liste _____ der Bewerber _____ aus Liste _____ der Bewerber _____

Da die Liste _____ nicht genügend Bewerber enthält, fallen die überschüssigen Sitze anderen Listen, die noch Bewerber enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu[1].

Das sind: aus Liste _____die Höchstzahlen _____ aus Liste _____die Höchstzahlen _____

aus Liste _____ die Höchstzahlen _____ aus Liste _____die Höchstzahlen _____

Danach sind ferner gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

B. (bei Personenwahl)[1]

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. Zugelassen war der/ waren die als Anlage beigefügte Wahlvorschlag/beigefügten Wahlvorschläge[1].

Es waren _____ Vertreter der Beamten zu wählen.

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.

_____

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.

Nach der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen ist/sind demnach folgende/folgender[1] Bewerber gewählt:

_____

_____

_____ Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt werden. Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom _____)[2] ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Arbeitnehmer zu.

b) Vertreter der Arbeitnehmer

Abgegeben wurden für die Gruppe der Arbeitnehmer _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen, hiervon _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen in schriftlicher Stimmabgabe.

Davon waren gültig _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen – ungültig waren _____ Stimmzettel. Die Gültigkeit von _____ Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der Stimmzettel:

_____

_____

A. (bei Verhältniswahl)[1]

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 1 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 2 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 3 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 4 entfielen _____ gültige Stimmen.

Zur Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmenzahlen, die den Listen zugefallen sind, durch eins, zwei, drei usw. geteilt. Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

Liste 1	**Liste 2**	**Liste 3**	**Liste 4**
Geteilt durch 1 _____ (___)	Geteilt durch 1 _____ (___)	Geteilt durch 1 _____ (___)	Geteilt durch 1 _____ (___)
Geteilt durch 2 _____ (___)	Geteilt durch 2 _____ (___)	Geteilt durch 2 _____ (___)	Geteilt durch 2 _____ (___)
Geteilt durch 3 _____ (___)	Geteilt durch 3 _____ (___)	Geteilt durch 3 _____ (___)	Geteilt durch 3 _____ (___)
Geteilt durch 4 _____ (___)	Geteilt durch 4 _____ (___)	Geteilt durch 4 _____ (___)	Geteilt durch 4 _____ (___)
Geteilt durch 5 _____ (___)	Geteilt durch 5 _____ (___)	Geteilt durch 5 _____ (___)	Geteilt durch 5 _____ (___)

Die Reihenfolge für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Für die Gruppe der Arbeitnehmer sind _____ Vertreter zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____,
die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____ usw.

Innerhalb der Vorschlagsliste 1 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 2 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 3 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 4 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Nach der Reihenfolge der von den Bewerbern erreichten Stimmenzahlen sind demnach gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

Die ersten Ersatzmitglieder der jeweils gewälten Listenbewerber sind:

aus Liste _____ der Bewerber

_____ aus Liste _____ der Bewerber _____

aus Liste _____ der Bewerber

_____ aus Liste _____ der Bewerber _____

Da die Liste _____ nicht genügend Bewerber enthält, fallen ihre überschüssigen Sitze anderen Listen, die noch Bewerber enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu[1].

Das sind: aus Liste _____die Höchstzahlen _____ aus Liste _____die Höchstzahlen _____

aus Liste _____ die Höchstzahlen _____ aus Liste _____die Höchstzahlen _____

Danach sind ferner gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

B. (bei Personenwahl)[1]

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. Zugelassen war der als Anlage beigefügte Wahlvorschlag.

Es waren _____ Vertreter der Arbeitnehmer zu wählen.

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.

Nach der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen ist/sind demnach folgende/folgender Bewerber gewählt[1]:

_____

_____

Als erstes Ersatzmitglied ist gewählt:

_____

_____ Sitze der Arbeitnehmergruppe konnten nicht besetzt werden. Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom _____)[2] ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Beamten zu.

Der Personalrat, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat[1] besteht aus

_____ als Vertreter der Beamten

_____ als Vertreter der Arbeitnehmer

Besondere Vorkommnisse:

_____

_____

Vorsitzende/Vorsitzender[1]

_____	_____	_____
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)

1 Nichtzutreffendes streichen.
2 vgl. Vordruck 2

Der Wahlvorstand, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand[1]

(Dienststelle)	(Ort, Datum)

Wahlniederschrift

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands[1], an der teilgenommen haben

1. _____ als Vorsitzende/Vorsitzender[1]

2. _____

3. _____

ist das Ergebnis der am _____ durchgeführten Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats[1] festgestellt worden.

Zu wählen waren _____ Mitglieder des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats[1], davon

_____ Vertreter der Beamten,

_____ Vertreter der Arbeitnehmer.

Es hat gemeinsame Wahl stattgefunden.

Abgegeben wurden insgesamt _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen, hiervon _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen in schriftlicher Stimmabgabe.

Davon waren gültig _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen; ungültig waren _____ Stimmzettel. Die Gültigkeit von _____ Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der Stimmzettel:

_____

_____

A. (bei Verhältniswahl)[1]

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

a) Vertreter der Beamten

Auf die Bewerber der Gruppe der Beamten

der Vorschlagsliste 1 entfielen _____ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 2 entfielen _____ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 3 entfielen _____ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 4 entfielen _____ gültige Stimmen.

Zur Verteilung der Sitze der Gruppe der Beamten auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmenzahlen, die der Gruppe der Beamten auf jeder Vorschlagsliste zugefallen sind, durch eins, zwei, drei usw. geteilt.
Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

Liste 1	**Liste 2**	**Liste 3**	**Liste 4**
Geteilt durch 1 _____ (___)	Geteilt durch 1 _____ (___)	Geteilt durch 1 _____ (___)	Geteilt durch 1 _____ (___)
Geteilt durch 2 _____ (___)	Geteilt durch 2 _____ (___)	Geteilt durch 2 _____ (___)	Geteilt durch 2 _____ (___)
Geteilt durch 3 _____ (___)	Geteilt durch 3 _____ (___)	Geteilt durch 3 _____ (___)	Geteilt durch 3 _____ (___)
Geteilt durch 4 _____ (___)	Geteilt durch 4 _____ (___)	Geteilt durch 4 _____ (___)	Geteilt durch 4 _____ (___)
Geteilt durch 5 _____ (___)	Geteilt durch 5 _____ (___)	Geteilt durch 5 _____ (___)	Geteilt durch 5 _____ (___)

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Für die Gruppe der Beamten sind _____ Vertreter zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____,
die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____ usw.

Innerhalb der Vorschlagsliste 1 entfielen auf die einzelnen Bewerber der Gruppe der Beamten folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 2 entfielen auf die einzelnen Bewerber der Gruppe der Beamten folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 3 entfielen auf die einzelnen Bewerber der Gruppe der Beamten folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 4 entfielen auf die einzelnen Bewerber der Gruppe der Beamten folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Nach der Reihenfolge der von den Beamtenvertretern erreichten Stimmenzahlen sind demnach gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

Da die Liste _____ nicht genügend Beamtenvertreter enthält, fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen, die noch Beamtenvertreter enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu[1].

Das sind: aus Liste _____die Höchstzahlen _____ aus Liste _____die Höchstzahlen _____

aus Liste _____ die Höchstzahlen _____ aus Liste _____die Höchstzahlen _____

Danach sind ferner gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

_____ Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt werden[1]. - Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom _____)[2] ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Arbeitnehmer zu[1].

b) Vertreter der Arbeitnehmer

Auf die Bewerber der Gruppe der Arbeitnehmer

der Vorschlagsliste 1 entfielen _____ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 2 entfielen _____ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 3 entfielen _____ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 4 entfielen _____ gültige Stimmen.

Zur Verteilung der Sitze der Gruppe der Arbeitnehmer auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmenzahlen, die der Gruppe der Arbeitnehmer auf jeder Vorschlagsliste zugefallen sind, durch eins, zwei, drei usw. geteilt.
Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

Liste 1	**Liste 2**	**Liste 3**	**Liste 4**
Geteilt durch 1 _____ (___)	Geteilt durch 1 _____ (___)	Geteilt durch 1 _____ (___)	Geteilt durch 1 _____ (___)
Geteilt durch 2 _____ (___)	Geteilt durch 2 _____ (___)	Geteilt durch 2 _____ (___)	Geteilt durch 2 _____ (___)
Geteilt durch 3 _____ (___)	Geteilt durch 3 _____ (___)	Geteilt durch 3 _____ (___)	Geteilt durch 3 _____ (___)
Geteilt durch 4 _____ (___)	Geteilt durch 4 _____ (___)	Geteilt durch 4 _____ (___)	Geteilt durch 4 _____ (___)
Geteilt durch 5 _____ (___)	Geteilt durch 5 _____ (___)	Geteilt durch 5 _____ (___)	Geteilt durch 5 _____ (___)

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Für die Gruppe der Arbeitnehmer sind _____ Vertreter zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____,
die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____ usw.

Innerhalb der Vorschlagsliste 1 entfielen auf die einzelnen Bewerber d. Gruppe der Arbeitnehmer folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 2 entfielen auf die einzelnen Bewerber d. Gruppe der Arbeitnehmer folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 3 entfielen auf die einzelnen Bewerber d. Gruppe der Arbeitnehmer folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 4 entfielen auf die einzelnen Bewerber d. Gruppe der Arbeitnehmer folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Nach der Reihenfolge der von den Arbeitnehmervertretern erreichten Stimmenzahlen sind demnach gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

Die ersten Ersatzmitglieder der jeweils gewälten Listenbewerber sind:

aus Liste _____ der Bewerber _____ aus Liste _____ der Bewerber _____

aus Liste _____ der Bewerber _____ aus Liste _____ der Bewerber _____

Da die Liste _____ nicht genügend Arbeitnehmervertreter enthält, fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen, die noch Arbeitnehmervertreter enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu[1].

Das sind: aus Liste _____die Höchstzahlen _____ aus Liste _____die Höchstzahlen _____

aus Liste _____ die Höchstzahlen _____ aus Liste _____die Höchstzahlen _____

Danach sind ferner gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

_____ Sitze der Arbeitnehmergruppe konnten nicht besetzt werden[1]. - Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom _____)[2] ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Beamten zu[1].

B. (bei Personenwahl)[1]

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. Zugelassen war der/waren die als Anlage beigefügte Wahlvorschlag/beigefügten Wahlvorschläge[1].

a) Vertreter der Beamten

Es waren _____ Vertreter der Beamten zu wählen

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen

Nach der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen sind demnach folgende Bewerber gewählt:

_____

_____

_____ Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt werden[1]. - Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom _____)[2] ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Arbeitnehmer zu[1].

b) Vertreter der Arbeitnehmer

Es waren _____ Vertreter der Arbeitnehmer zu wählen

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen

Nach der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen sind demnach folgende Bewerber gewählt:

_____

_____

Als erstes Ersatzmitglied ist gewählt:

_____

_____ Sitze der Arbeitnehmergruppe konnten nicht besetzt werden[1]. Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom _____)[2] ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Beamten zu[1].

Der Personalrat, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat[1] besteht aus

_____ als Vertreter der Beamten

_____ als Vertreter der Arbeitnehmer.

Besondere Vorkommnisse:

_____

_____

Vorsitzende/Vorsitzender[1]

_____	_____	_____
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)

1 Nichtzutreffendes streichen.
2 vgl. Vordruck 2

Vordruck 6: Bekanntgabe der Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands (§ 1 Abs. 5, §§ 33, 34, 46, 47, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand[1]

(Dienststelle)	(Ort, Datum)

Aushang am _____
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
abgenommen am _____

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands[1]

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand[1] für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats[1]
bei _____ besteht aus
(Dienststelle)

1.
Vorname, Familienname — Amts- oder Berufsbezeichnung
Vorsitzende/Vorsitzender[1]
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer

2.
Vorname, Familienname — Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer

3.
Vorname, Familienname — Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer

Evtl. Ersatzmitglieder[2]:

1.
Vorname, Familienname — Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer

2.
Vorname, Familienname — Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer

3.
Vorname, Familienname — Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Vorabstimmungen über eine vom Gesetz abweichende Verteilung der Sitze auf die Gruppen oder über gemeinsame Wahl nur berücksichtigt werden können, wenn ihr Ergebnis dem Bezirks-Haupt-Wahlvorstand[1] spätestens am _____[3] vorliegt (§ 4 Abs. 2, §§ 33, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Diese Bekanntmachung ist am _____ bis zum Abschluss der Wahl in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs der / des _____ durch Aushang bekannt zu geben.
(Dienststelle)

Vorsitzende/Vorsitzender[1], [4]

(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)

1 Nichtzutreffendes streichen.
2 Im Vertretungsfall soll ein Ersatzmitglieder aus der Gruppe des verhinderten Mitglieds eintreten, § 1 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG.
3 Das hier einzusetzende Datum ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG.
4 Die Unterzeichnung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist ausreichend.

Vordruck 6a: Bekanntgabe der Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands für die Wahl der Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (§ 1 Abs. 5, § 32 Abs. 1, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand[1]

(Dienststelle)	(Ort, Datum)

Aushang am _____
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
abgenommen am _____

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands[1]

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand[1] für die Wahl der Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung[1]

bei _____ besteht aus
(Dienststelle)

1.
Vorname, Familienname — Amts- oder Berufsbezeichnung
Vorsitzende/Vorsitzender[1]
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer

2.
Vorname, Familienname — Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer

3.
Vorname, Familienname — Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer

Evtl. Ersatzmitglieder[2]:

1.
Vorname, Familienname — Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer

2.
Vorname, Familienname — Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer

3.
Vorname, Familienname — Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer

Diese Bekanntmachung ist am _____ bis zum Abschluss der Wahl in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs der / des _____ durch Aushang bekannt zu geben.
(Dienststelle)

Vorsitzende/Vorsitzender[1, 3]

_____	_____	_____
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)

1 Nichtzutreffendes streichen.
2 Falls Ersatzmitglieder bestellt wurden, sind deren Namen anzugeben. Es muss immer mindestens eine nach Art. 14 BayPVG wählbare Person, die nicht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt ist, zum Wahlvorstand gehören.
3 Die Unterzeichnung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist ausreichend.

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand[1]

(Dienststelle)	(Ort, Datum)

Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats[1] und ihre Verteilung auf die Gruppen

In der heutigen Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands[1], an der teilgenommen haben

1. _____ als Vorsitzende/Vorsitzender[1]

2. _____

3. _____

wurde die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats[1] und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen errechnet, nachdem festgestellt worden war, dass bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung vom _____ angegebenen Frist dem Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand[1] eine Mitteilung über eine Vorabstimmung wegen der abweichenden Verteilung der Sitze auf die Gruppen nicht zugegangen ist.

Die Zahl der Beschäftigten beträgt in der Regel _____, davon _____ Beamte und _____ Arbeitnehmer. Es sind daher _____ Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats[1] zu wählen.

Zur Verteilung der Sitze auf die Gruppen wurden die Zahlen der Beschäftigten der einzelnen Gruppen durch eins, zwei, drei usw. geteilt.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

	Beamte:	_____	**Arbeitnehmer:**	_____
geteilt durch eins	_____	(_____)	_____	(_____)
geteilt durch zwei	_____	(_____)	_____	(_____)
geteilt durch drei	_____	(_____)	_____	(_____)
geteilt durch vier	_____	(_____)	_____	(_____)

Die Reihenfolge der für die Zuteilung der Sitze in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern. Hiernach – würden –[1] entfallen auf die Gruppe der

Beamten	_____	Sitze
Arbeitnehmer	_____	Sitze

Aus Art. 53 Abs. 5, Art. 56 BayPVG und § 36 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG ergibt sich jedoch folgende, von dem Höchstzahlenergebnis abweichende Verteilung[1]:

Beamte	_____	Sitze[1]
Arbeitnehmer	_____	Sitze[1]

Begründung: _____

_____[1]

Vorsitzende/Vorsitzender[1]

_____	_____	_____
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)

1 Nichtzutreffendes streichen.

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand[1]

(Dienststelle)	(Ort, Datum)

Aushang am _____
bis zum Abschluss der Stimmabgabe

abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl der Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung[1]

Gemäß Art. 57, 64 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist eine Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung[1] für den Geschäftsbereich des/der _____zu wählen.
(Bezeichnung der Dienststelle)

Die Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung[1] besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 64, 59 Abs. 1 BayPVG).

Frauen und Männer sollen in der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung[1] entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder als Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst oder Auszubildende das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Art. 13 BayPVG gilt entsprechend (Art. 58 Abs. 1 BayPVG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienstelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, also spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand[1] Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens _____ Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein, die Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der die Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung[1] gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören müssen.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung[1] zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung[1] nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand[1] und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands[1] berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Stimmabgabe findet am _____ statt.
(Abstimmungstag)

Die Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands[1], in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____[2]

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

Vorsitzende/Vorsitzender[1]

_____ (Unterschrift) _____ (Unterschrift) _____ (Unterschrift)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)	(Ort, Datum)

Ausgehängt am: _____
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
abgenommen am: _____

A. Ergänzung des Wahlausschreibens, § 38 Abs. 2, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG[1]

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:
Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt

im _____
Ortsbezeichnung

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstandes[1] und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

a) auf Verlangen Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,

b) auf Verlangen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,

c) auf Verlangen Studierende an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,

d) von Amts wegen Wahlberechtigte, die einer Gruppe von nicht mehr als 5 Beschäftigten in einer Dienststelle angehören (§§ 42, 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG),

e) auf Verlangen Wahlberechtigte gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile[1]

- _____[1]
(Ortsbezeichnung)
- _____[1]
(Ortsbezeichnung)

b) Beschäftigen im Schichtdienst[1]

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von_____ bis _____ Uhr in _____.[1]
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.[1]
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben in _____.
(Ortsbezeichnung)

B. Hinweis auf die Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands, § 38 Abs. 3, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG[1]

Zur Ergänzung des vorstehenden Wahlausschreibens wird für folgende Angaben auf die entsprechenden Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands hingewiesen:

- Ausliegen des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung vom _____ zur Einsichtnahme,
- Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis,
- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Tageszeit der Stimmabgabe,
- Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für nachgeordnete Stellen, Nebenstellen und Dienststellenteile und wann und wo die Wahlunterlagen entgegengenommen werden können,
- Ort für die Abgabe von Einsprüchen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand.

Gehören der Dienststelle in einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf wahlberechtigte Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung[1] nur schriftlich beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand[1] abgeben. Die Wahlpapiere werden von Amts wegen zur Verfügung gestellt.

Vorsitzende/Vorsitzender[1]

_____	_____	_____
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)

1 Nichtzutreffendes streichen.
2 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand[1]

(Dienststelle)	(Ort, Datum)

Aushang am _____
bis zum Abschluss der Stimmabgabe

abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats[1]

Gemäß Art. 53, 56 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist für den Geschäftsbereich des/der
_____ ein Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat[1] zu wählen.
(Bezeichnung der Dienststelle)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat[1] besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 53 Abs. 2, Art. 56 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten _____ Vertreter,

die Arbeitnehmer _____ Vertreter.

[2] _____

Frauen und Männer sollen im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat[1] entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.

Die Beamten und Arbeitnehmer _____[2] wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienstelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand[1] Wahlvorschläge für jede Gruppe einzureichen.

Die Wahlvorschläge der

Beamtengruppe müssen von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen, die der

Arbeitnehmergruppe von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen

[2] _____

unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein, die Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat[1] gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören müssen. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen[3].

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats[1] für die Gruppe zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat[1] auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats[1] nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem

Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand[1] und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands[1] berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Stimmabgabe findet am _____ statt.
(Abstimmungstag)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____[4]

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

Die Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands[1], in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.
(Ortsbezeichnung)

Vorsitzende/Vorsitzender[1]

_____	_____	_____
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)	(Ort, Datum)

Ausgehängt am: _____
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
abgenommen am: _____

A. Ergänzung des Wahlausschreibens, § 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG[1]

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt für die Gruppe
der **Beamten** im _____
Ortsbezeichnung

der **Arbeitnehmer** im _____
Ortsbezeichnung

[2] _____

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt für die:

Beamten am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Arbeitnehmer am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungsag) (Ortsbezeichnung)

[2] _____

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands[1] und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

a) auf Verlangen Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,

b) auf Verlangen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,

c) auf Verlangen Studierende an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,

d) von Amts wegen Wahlberechtigte, die einer Gruppe von nicht mehr als fünf Beschäftigten in einer Dienststelle angehören (§ 42 WO-BayPVG),

e) auf Verlangen Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile[1]

- _____[1]
(Ortsbezeichnung)
- _____[1]
(Ortsbezeichnung)

b) Beschäftigen im Schichtdienst[1]

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von_____ bis _____ Uhr in _____.[1]
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.[1]
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben in _____.
(Ortsbezeichnung)

B. Hinweis auf die Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands, § 38 Abs. 3, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG[1]

Zur Ergänzung des vorstehenden Wahlausschreibens wird für folgende Angaben auf die entsprechenden Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands hingewiesen:

- Ausliegen des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung vom _____ zur Einsichtnahme,
- Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis,
- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Tageszeit der Stimmabgabe,
- Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für Beschäftigte im Schichtbetrieb oder von nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, wann in diesem Fall die Wahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt werden und wo gleichwohl die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht,
- Ort für die Abgabe von Einsprüchen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand.

Gehören der Dienststelle in einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf wahlberechtigte Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats[1] nur schriftlich beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand[1] abgeben. Die Wahlpapiere werden von Amts wegen ausgehändigt oder übersandt.

Vorsitzende/Vorsitzender[1]

_____	_____	_____
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)

1 Nichtzutreffendes streichen.
2 Etwaige besondere Gruppen nach Art. 53 Abs. 6 BayPVG.
3 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.
4 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand[1]

(Dienststelle)	(Ort, Datum)

Aushang am _____
bis zum Abschluss der Stimmabgabe

abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats[1]

Gemäß Art. 53, 56 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist für den Geschäftsbereich des/der
_____ ein Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat[1] zu wählen.
(Bezeichnung der Dienststelle)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat[1] besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 53 Abs. 2, Art. 56 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten _____ Vertreter,

die Arbeitnehmer _____ Vertreter.

[2] _____

Frauen und Männer sollen im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat[1] entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat[1] wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienstelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand[1] Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens _____ Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein, die Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat[1] gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören müssen.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats[1] zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat[1] auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. In dem Wahlvorschlag sind die Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat[1] nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand[1] und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands[1] berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein,

wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Stimmabgabe findet am _____ statt.
(Abstimmungstag)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____[3]

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

Die Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands[1], in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.
(Ortsbezeichnung)

Vorsitzende/Vorsitzender[1]

_____	_____	_____
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)	(Ort, Datum)

Ausgehängt am: _____
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
abgenommen am: _____

A. Ergänzung des Wahlausschreibens, § 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG[1]

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:
Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt

im _____
Ortsbezeichnung

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands[1] und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

a) auf Verlangen Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,

b) auf Verlangen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,

c) auf Verlangen Studierende an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,

d) von Amts wegen Wahlberechtigte, die einer Gruppe von nicht mehr als fünf Beschäftigten in einer Dienststelle angehören (§ 42 WO-BayPVG),

e) auf Verlangen Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile[1]

- _____[1]
(Ortsbezeichnung)
- _____[1]
(Ortsbezeichnung)

b) Beschäftigen im Schichtdienst[1]

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von_____ bis _____ Uhr in _____. Fehler! Textmarke nicht definiert.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.[1]
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben in _____.
(Ortsbezeichnung)

B. Hinweis auf die Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands, § 38 Abs. 3, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG[1]

Zur Ergänzung des vorstehenden Wahlausschreibens wird für folgende Angaben auf die entsprechenden Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands hingewiesen:

- Ausliegen des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung vom _____ zur Einsichtnahme,
- Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis,
- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Tageszeit der Stimmabgabe,
- Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für Beschäftigte im Schichtbetrieb oder von nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, wann in diesem Fall die Wahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt werden und wo gleichwohl die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht,
- Ort für die Abgabe von Einsprüchen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand.

Gehören der Dienststelle in einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf wahlberechtigte Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrates[1] nur schriftlich beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand[1] abgeben. Die Wahlpapiere werden von Amts wegen zur Verfügung gestellt.

Vorsitzende/Vorsitzender[1]

_____	_____	_____
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)

1 Nichtzutreffendes streichen.
2 Etwaige besondere Gruppen nach Art. 53 Abs. 6 BayPVG.
3 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.

Ausbildungs- und Prüfungswesen

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 19. Oktober 2015, Az. 26 - P 3534 - 2/4

In der Zeit vom **1. bis 8. Juli 2016** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz für die Regierungsinspektoranwärterinnen und Regierungsinspektoranwärter 2013 und für Beamtinnen und Beamte in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2013 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBI. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl. S. 222) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrensrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Kindergeldrecht,
- Zivilrecht,
- Arbeitsrecht und
- Wirtschaftswissenschaften

zu fertigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **29. April 2016** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Lazik
Ministerialdirektor

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 19. Oktober 2015, Az. 26 - P 3533 - 2/3

In der Zeit vom **15. bis 22. April 2016** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz für die Regierungssekretäranwärter und Regierungssekretäranwärterinnen 2014 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2014 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBI. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl. S. 222) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Prüfungen sind in den Fächern

- Besoldungsrecht und Kindergeldrecht,
- Tarifrecht und Sozialversicherungsrecht,
- Versorgungsrecht und Beamtenrecht,
- Staatskunde, Politische Bildung und Verwaltungskunde und
- Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen

abzulegen (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **5. Februar 2016** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Lazik
Ministerialdirektor

Durchführung der Zwischenprüfung 2016 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 20. Oktober 2015, Az. 26 - P 3532 - 3/3

In der Zeit vom **15. bis 22. April 2016** findet die Zwischenprüfung für die Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen 2015 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2015 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **12. bis 19. Juli 2016** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Art. 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Zwischenprüfung 2016 Folgendes bestimmt:

Zu § 35

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **5. Januar 2016** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Zu § 47 Abs. 1

Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, scheiden mit Aushändigung der Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf aus; für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene endet diese mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Lazik
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 15 **München, den 6. November 2015** **70. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

Tarifrecht

14.10.2015 2034.1.1-F, 2034.3.1-F
Tarifverträge der Länder – Forst
- Az. 25 - P 2627 - 3/20 - 330

Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –

23.10.2015 6323-F
Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2015
- Az. 17 - H 3025 - 1/5 - 364

Ausbildungs- und Prüfungswesen

20.10.2015 Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer
- Az. 26 - P 3533 - 3/4 - 367

20.10.2015 Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer
- Az. 26 - P 3534 - 3/3 - 367

20.10.2015 Durchführung der Zwischenprüfung 2016 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz
- Az. 26 - P 3532 - 2/3 - 368

Wichtiger Hinweis zur Datenbank BAYERN-RECHT

Nach einer europaweiten Ausschreibung wird ab dem 1. Januar 2016 der Münchner Verlag C. H. Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen. Das heißt: **Ab dem 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank abgeschaltet und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet. Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich.**

Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht werden das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht sowie wichtige Teile des Rechts der anderen Bundesländer zur Verfügung stehen. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen wird recherchierbar sein. Ein umfangreiches Schulungskonzept und die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestrukturen werden zu einem reibungslosen Übergang beitragen.

Tarifrecht

2034.1.1-F, 2034.3.1-F

Tarifverträge der Länder – Forst

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 14. Oktober 2015, Az. 25 - P 2627 - 3/20

Abschnitt I

Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 6. Mai 2015 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 18. Dezember 2007 (StAnz. 2008 Nr. 15), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 16. Mai 2013 (FMBl. S. 274, StAnz. Nr. 37) geändert worden ist;
2. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 6. Mai 2015 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW/MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 18. Dezember 2007 (StAnz. 2008 Nr. 15), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 16. Mai 2013 (FMBl. S. 274, 295; StAnz. Nr. 37) geändert worden ist;
3. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 6. Mai 2015 zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 17. Dezember 2008 (FMBl. 2009 S. 42, StAnz. 2009 Nr. 10), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 16. Mai 2013 (FMBl. S. 274, 295; StAnz. Nr. 37) geändert worden ist;
4. Anschlusstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 1. September 2015.

Die Tarifverträge zu Nrn. 1 bis 3 wurden abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand.

Der Tarifvertrag zu Nr. 4 wurde abgeschlossen mit dem dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik. Vom Abdruck der in § 1 des Anschlusstarifvertrages genannten Anlagen Nrn. 1 bis 3 wurde abgesehen. Insoweit wird auf die Tarifverträge zu Nrn. 1 bis 3 verwiesen, die Bestandteile dieser Bekanntmachung sind.

Abschnitt II

Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge und weitere Informationen) und stehen im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip) zur Verfügung.

Lazik
Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst)

vom 6. Mai 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
ertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Bundesvorstand -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabelle

Die gekündigte Anlage B des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 18. Dezember 2007 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 16. Mai 2013 wird für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2
Änderung des TV-L-Forst

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 16. Mai 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Im Einleitungssatz werden die Wörter „Nr. 7 vom 9. März 2013“ durch die Wörter „Nr. 8 vom 28. März 2015“ ersetzt.
   b) In Nr. 9 wird Ziffer 1 wie folgt gefasst:
      “1. § 20 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:
         “(2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen E 1 bis E 8

         im Tarifgebiet West

im Kalenderjahr	
2015	**ab 2016**
81 v. H.	95 v. H.

         in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

im Kalenderjahr				
2015	**2016**	**2017**	**2018**	**ab 2019**
62,7 v. H.	80,9 v. H.	85,6 v. H.	90,3 v. H.	95,0 v. H.

im Land Sachsen

im Kalenderjahr				
2015	**2016**	**2017**	**2018**	**ab 2019**
51,7 v. H.	56,4 v. H.	61,1 v. H.	65,8 v. H.	70,5 v. H.

in den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen

im Kalenderjahr				
2015	**2016**	**2017**	**2018**	**ab 2019**
51,7 v. H.	80,9 v. H.	85,6 v. H.	90,3 v. H.	95,0 v. H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3."

c) In § 3 Absatz 4 Buchstabe f wird das Datum „31. Dezember 2014" durch das Datum „31. Dezember 2016" ersetzt.

2. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) In Anlage A werden in Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 nach dem Wort „Nationalparks" die Wörter „oder Biosphärenreservaten" eingefügt.

b) Die Anlage B wird durch die Anlage 1 dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3
Weitere Änderung des TV-L-Forst zum 1. Januar 2016

§ 2 Nr. 7 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 7
Zu § 18

§ 18 gilt in folgender Fassung:

„§ 18
Leistungsentgelt im Land Sachsen

(1) [1]Im Land Sachsen wird ein Leistungsentgelt zusätzlich zum Tabellenentgelt gezahlt. [2]Das Leistungsentgelt soll dazu beitragen, die Effizienz der forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betriebe zu stärken und die Dienstleistungen zu verbessern. [3]Zugleich sollen Motivation und Eigenverantwortung der Beschäftigten gestärkt werden.

(2) [1]Die vereinbarte Zielgröße ist 8 v. H. [2]Bis zu einer anderen Vereinbarung wird ein Gesamtvolumen von 2,5 v. H. der ständigen Monatsentgelte für das Leistungsentgelt zur Verfügung gestellt. [3]Bemessungsgrundlage ist die Summe der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller Beschäftigten des Landes Sachsen, die unter diesen Tarifvertrag fallen. [4]Es besteht die Verpflichtung, die Leistungsentgelte jährlich auszuzahlen.

Protokollerklärung zu § 18 Absatz 2:

[1]Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 22) und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind. [2]Nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen (zum Beispiel Fahrzeugentschädigung, Motorsägenentschädigung), Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der außertariflichen Beschäftigten.

(3) [1]Das Leistungsentgelt wird zusätzlich zum Tabellenentgelt als Leistungsprämie gewährt. [2]Die Leistungsprämie ist in der Regel eine einmalige Zahlung, die im Allgemeinen auf der Grundlage einer Zielvereinbarung oder einer systematischen Leistungsbewertung erfolgt. [3]Sie kann auch in zeitlicher Abfolge gezahlt werden. [4]Leistungsentgelte können auch auf der Grundlage der Leistung von Gruppen von Beschäftigten (zum Beispiel bei teilautonomer Gruppenarbeit) gewährt werden. [5]Leistungsentgelt muss grundsätzlich allen Beschäftigten zugänglich sein. [6]Für Teilzeitbeschäftigte kann von § 24 Absatz 2 abgewichen werden.

(4) [1]Die Feststellung oder Bewertung von Leistungen geschieht durch das Vergleichen von Zielerreichungen mit den in der Zielvereinbarung angestrebten Zielen oder über eine systematische Leistungsbewertung. [2]Zielvereinbarung ist eine freiwillige Abrede zwischen der Führungskraft und einzelnen Beschäftigten oder Beschäftigtengruppen über objektivierbare Leistungsziele und die Bedingungen ihrer Erfüllung. [3]Leistungsbewertung ist die Feststellung der erbrachten Leistung nach möglichst messbaren oder anderweitig objektivierbaren Kriterien oder durch aufgabenbezogene Bewertung.

(5) [1]Das jeweilige System der leistungsbezogenen Bezahlung wird in einer Dienstvereinbarung oder Betriebsvereinbarung festgelegt. [2]Die individuellen Leistungsziele von Beschäftigten beziehungsweise Beschäftigtengruppen müssen beeinflussbar und in der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar sein. [3]Die Ausgestaltung geschieht durch einvernehmliche Dienstvereinbarung oder Betriebsvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden:

– Verfahren der Einführung von leistungsorientierten Entgelten,
– zulässige Kriterien für Zielvereinbarungen,
– Ziele zur Sicherung und Verbesserung der Effektivität und Effizienz, insbesondere für Mehrwertsteigerungen (zum Beispiel Verbesserung der Wirtschaftlichkeit), Steigerung der Produktivität, Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie Verbesserung der Arbeits- und Dienstleistungsqualität (zum Beispiel Kundenorientierung),
– Methoden sowie Kriterien der systematischen Leistungsbewertung und der aufgabenbezogenen Bewertung (messbar, zählbar oder anderweitig objektivierbar), gegebenenfalls differenziert nach Arbeitsbereichen, u. U. Zielerreichungsgrade,
– Anpassung von Zielvereinbarungen bei wesentlichen Änderungen von Geschäftsgrundlagen,
– Vereinbarung von Verteilungsgrundsätzen,
– Überprüfung und Verteilung des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens, gegebenenfalls Begrenzung individueller Leistungsentgelte aus umgewidmetem Entgelt,
– Dokumentation und Umgang mit Auswertungen über Leistungsbewertungen.

(6) [1]Nähere Regelungen zum Leistungsentgelt können auch in einem landesbezirklichen Tarifvertrag ver-

einbart werden. [2]In einem solchen Tarifvertrag kann von den Regelungen dieses Paragrafen abgewichen werden. [3]Dabei sollen Regelungen entsprechend Absatz 5 Satz 3 vorgesehen werden.

(7) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärungen zu § 18:

1. [1]Eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsentgelts darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen. [2]Umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch Teilnahme an einer Zielvereinbarung beziehungsweise durch Gewährung eines Leistungsentgelts ausgeschlossen.

2. [1]Leistungsgeminderte dürfen nicht grundsätzlich aus Leistungsentgelten ausgenommen werden. [2]Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.

3. [1]Besteht keine Regelung nach Absatz 5 oder Absatz 6, erhalten die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 15 v. H. des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts. [2]Das Leistungsentgelt erhöht sich im Folgejahr um den Restbetrag des Gesamtvolumens. [3]Besteht in den weiteren Folgejahren keine Regelung nach Absatz 5 oder Absatz 6, gelten die Sätze 1 und 2 bis zur Vereinbarung einer Regelung entsprechend.

§ 4
Übergangsvorschrift zu § 18 TV-Forst in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung

In den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen werden bestehende Restguthaben nach Nr. 3 der Protokollerklärung zu § 18 TV-Forst in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2015 ausgezahlt.

§ 5
Neufassung der durchgeschriebenen Fassung

Die durchgeschriebene Fassung (TV-Forst in der Anlage zu § 4 TV-L-Forst) erhält die Fassung der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag.

§ 6
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 6. Mai 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2015 schriftlich beantragen.

§ 7
Inkrafttreten

[1]Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nummer 2 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. März 2015 und § 3 zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 2015

Anlage 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum TV-L-Forst

Anlage B

Entgelttabelle TV-Forst

- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.373,90	2.629,82	2.746,13	2.856,65	2.978,79	3.054,40
7	2.222,68	2.461,14	2.618,18	2.734,50	2.827,58	2.908,98
6	2.181,97	2.414,61	2.530,94	2.647,27	2.722,87	2.804,29
5	2.088,90	2.309,92	2.426,25	2.536,75	2.624,00	2.682,16
4	1.984,21	2.199,43	2.344,82	2.426,25	2.507,68	2.560,01
3	1.955,13	2.164,52	2.222,68	2.315,74	2.391,35	2.455,32
2	1.803,91	1.995,84	2.054,02	2.112,17	2.245,94	2.385,54
1	Je 4 Jahre	1.606,17	1.635,23	1.670,13	1.705,04	1.792,28

Anlage 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum TV-L-Forst

Anlage B

Entgelttabelle TV-Forst

- Gültig ab 1. März 2016 -

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.448,90	2.704,82	2.821,13	2.931,65	3.053,79	3.129,40
7	2.297,68	2.536,14	2.693,18	2.809,50	2.902,58	2.983,98
6	2.256,97	2.489,61	2.605,94	2.722,27	2.797,87	2.879,29
5	2.163,90	2.384,92	2.501,25	2.611,75	2.699,00	2.757,16
4	2.059,21	2.274,43	2.419,82	2.501,25	2.582,68	2.635,01
3	2.030,13	2.239,52	2.297,68	2.390,74	2.466,35	2.530,32
2	1.878,91	2.070,84	2.129,02	2.187,17	2.320,94	2.460,54
1	Je 4 Jahre	1.681,17	1.710,23	1.745,13	1.780,04	1.867,28

Anlage 2 zum Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum TV-L-Forst

Anlage zu § 4 TV-L-Forst

**Tarifvertrag
zur Regelung der Arbeitsbedingungen
von Beschäftigten in
forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder
(TV-Forst)**

vom 18. Dezember 2007

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 6. Mai 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit
§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen
§ 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung
§ 5 Qualifizierung

**Abschnitt II
Arbeitszeit**

§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit
§ 7 Sonderformen der Arbeit
§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
§ 9 Bereitschaftszeiten
§ 10 Arbeitszeitkonto
§ 11 Teilzeitbeschäftigung

**Abschnitt III
Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen**

§ 12 Eingruppierung
§ 13 Eingruppierung in besonderen Fällen
§ 14 Vorarbeiterzuschlag
§ 15 Tabellenentgelt
§ 16 Stufen der Entgelttabelle
§ 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen
– Fassung des § 18 bis zum 31. Dezember 2015 –
§ 18 Leistungsentgelt
– Fassung des § 18 ab 1. Januar 2016 –
§ 18 Leistungsentgelt im Land Sachsen
§ 19 Forstzulage
§ 20 Jahressonderzahlung
§ 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung
§ 22 Entgelt im Krankheitsfall
§ 23 Besondere Zahlungen
§ 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts
§ 25 Betriebliche Altersversorgung

**Abschnitt IV
Urlaub und Arbeitsbefreiung**

§ 26 Erholungsurlaub
§ 27 Zusatzurlaub
§ 28 Sonderurlaub
§ 29 Arbeitsbefreiung

**Abschnitt V
Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

§ 30 Befristete Arbeitsverträge
§ 31 (unbesetzt)
§ 32 (unbesetzt)
§ 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung
§ 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses
§ 35 Zeugnis

**Abschnitt VI
Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 36 Anwendung weiterer Tarifverträge
§ 37 Ausschlussfrist
§ 38 Begriffsbestimmungen
§ 39 Inkrafttreten, Laufzeit

Anlagen

Anlage A Entgeltordnung Forst
Anlage B Entgelttabelle TV-Forst

Allgemeiner Teil

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) [1]Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben und die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder eines Mitgliedverbandes der TdL ist. [2]Er gilt nicht in den Ländern Bremen und Hamburg.

Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1:

1. Erfasst sind
   a) Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt oder abgeschlossener Fortbildung zur Forstwirtschaftsmeisterin/zum Forstwirtschaftsmeister mit entsprechender Tätigkeit,
   b) Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt, die eine besondere handwerkliche oder technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten nachweisen, mit entsprechender Tätigkeit,
   c) Beschäftigte mit einfachen angelernten und ungelernten Tätigkeiten, welche die Voraussetzungen der Buchstaben a und b nicht erfüllen.
2. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich insbesondere auf folgende Arbeiten:

– Saat und Pflanzung,
– Jungbestandspflege und Ästung,
– Holzernte,
– Waldschutz, Baumsicherung (zum Beispiel zum Schutz gegen Wild, Insekten, Pilze),
– Unterhaltung von forstlichen Wegen,
– Bau und Unterhaltung von Walderholungseinrichtungen,
– Naturpflege und Landschaftspflege,
– forstliche Bildungsarbeit,
– Führen von forstlichen Maschinen und Geräten.

3. Dieser Tarifvertrag gilt auch in Nationalparken, Naturparken, Biosphärenreservaten und vergleichbaren Schutzgebieten der Länder, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart oder nicht einzelvertraglich der TV-L vereinbart ist.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

a) zum Forstwirt Auszubildende,
b) Beschäftigte im forstlichen Außendienst,
c) Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden,
d) Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten,
e) Leiharbeitnehmerinnen/Leiharbeitnehmer von Personal-Service-Agenturen, sofern deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt sind,
f) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV,
g) Beschäftigte, die
   aa) in ausschließlich Erwerbszwecken dienenden landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbaubetrieben, Gartenbau- und Obstanbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind,
   bb) in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben einschließlich der einer Verwaltung oder einem Betrieb nicht landwirtschaftlicher Art angegliederten Betriebe (zum Beispiel Lehr- und Versuchsgüter), Gartenbau-, Weinbau- und Obstanbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind und unter den Geltungsbereich eines landesbezirklichen Tarifvertrages fallen.

Protokollerklärung zu § 1:

Die für die Beschäftigten verwendeten Bezeichnungen umfassen weibliche und männliche Arbeitnehmer.

§ 2
Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.

(2) [1]Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. [2]Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.

(3) [1]Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. [2]Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

(4) [1]Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. [2]Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.

§ 3
Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) [1]Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. [2]Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

(2) Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

(3) [1]Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. [2]Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. [3]Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

(4) [1]Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. [2]Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechtigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. [3]Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.

(5) [1]Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Beschäftigte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. [2]Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. [3]Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

(6) [1]Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. [2]Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. [3]Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. [4]Die Beschäftigten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. [5]Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(7) Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

§ 4
Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung

(1) [1]Beschäftigte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. [2]Sollen Beschäftigte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt

oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

Protokollerklärungen zu § 4 Absatz 1:

1. Abordnung ist die vom Arbeitgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
2. Versetzung ist die vom Arbeitgeber veranlasste, auf Dauer bestimmte Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

(2) [1]Beschäftigten kann im dienstlichen/betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. [2]Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. [3]Die Rechtsstellung der Beschäftigten bleibt unberührt. [4]Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 2:

Zuweisung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem der TV-Forst nicht zur Anwendung kommt.

(3) [1]Werden Aufgaben der Beschäftigten zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). [2]§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 3:

[1]Personalgestellung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. [2]Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

§ 5
Qualifizierung

(1) [1]Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgebern. [2]Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des öffentlichen Dienstes, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. [3]Die Tarifvertragsparteien verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung.

(2) [1]Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesem Tarifvertrag ein Angebot dar. [2]Aus ihm kann für die Beschäftigten kein individueller Anspruch außer nach Absatz 4 abgeleitet werden. [3]Es kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung wahrgenommen und näher ausgestaltet werden. [4]Entsprechendes gilt für Dienstvereinbarungen im Rahmen der personalvertretungsrechtlichen Möglichkeiten. [5]Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(3) [1]Qualifizierungsmaßnahmen sind

a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),

b) der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),

c) die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung) und

d) die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).

[2]Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und den Beschäftigten schriftlich bestätigt.

(4) [1]Beschäftigte haben – auch in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchstabe d – Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft. [2]In diesem wird festgestellt, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. [3]Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. [4]Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.

(5) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.

(6) [1]Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme – einschließlich Reisekosten – werden grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. [2]Ein möglicher Eigenbeitrag wird in einer Qualifizierungsvereinbarung geregelt. [3]Die Betriebsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln. [4]Ein Eigenbeitrag der Beschäftigten kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.

(7) [1]Für eine Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b oder c kann eine Rückzahlungspflicht der Kosten der Qualifizierungsmaßnahme in Verbindung mit der Bindung der/des Beschäftigen an den Arbeitgeber vereinbart werden. [2]Dabei kann die/der Beschäftigte verpflichtet werden, dem Arbeitgeber Aufwendungen oder Teile davon für eine Qualifizierungsmaßnahme zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch der/des Beschäftigten endet. [3]Dies gilt nicht, wenn die/der Beschäftigte nicht innerhalb von sechs Monaten entsprechend der erworbenen Qualifikation durch die Qualifizierungsmaßnahme beschäftigt wird, oder wenn die Beschäftigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat. [4]Die Höhe des Rückzahlungsbetrages und die Dauer der Bindung an den Arbeitgeber müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(8) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.

(9) Für Beschäftigte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

Abschnitt II
Arbeitszeit

§ 6
Regelmäßige Arbeitszeit

(1) [1]Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt

a) im Tarifgebiet West 38,5 Stunden,

b) im Tarifgebiet Ost 40 Stunden.

[2]Bei Wechselschichtarbeit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet. [3]Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1:

Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle.

(2) [1]Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. [2]Abweichend von Satz 1 kann bei Beschäftigten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, sowie für die Durchführung so genannter Sabbatjahrmodelle ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

(3) [1]Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. [2]Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. [3]Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Beschäftigten, die wegen des Dienstplans am Feiertag frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

(4) Aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer Betriebs-/Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Absatz 1, 2 und des § 12 Arbeitszeitgesetz von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4:

In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.

(5) Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

(6) [1]Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. [2]Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(7) [1]Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. [2]Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.

(9) Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der ein Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach den Absätzen 4, 6 und 7 in einem landesbezirklichen Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat.

(10) [1]In Verwaltungen und Betrieben, in denen auf Grund spezieller Aufgaben (zum Beispiel Ausgrabungen, Expeditionen, Schifffahrt) oder saisonbedingt erheblich verstärkte Tätigkeiten anfallen, kann für diese Tätigkeiten die regelmäßige Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden in einem Zeitraum von bis zu sieben Tagen verlängert werden. [2]In diesem Fall muss durch Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zum Ende des Ausgleichszeitraums nach Absatz 2 Satz 1 ein entsprechender Zeitausgleich durchgeführt werden.

(11) [1]Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. [2]Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. [3]Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v. H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. [4]Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen. [5]Soweit Einrichtungen in privater Rechtsform oder andere Arbeitgeber nach eigenen Grundsätzen verfahren, sind diese abweichend von den Sätzen 1 bis 4 maßgebend.

§ 7
Sonderformen der Arbeit

(1) [1]Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Beschäftigte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen werden. [2]Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. [3]Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.

(2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(3) Bereitschaftsdienst leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.

(4) [1]Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. [2]Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.

(5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

(6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Absatz 1 Satz 1) leisten.

(7) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Absatz 1) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

(8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die

a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 6 Absatz 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,

b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 6 Absatz 7 außerhalb der Rahmenzeit,

c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden,

angeordnet worden sind.

§ 8
Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) [1]Beschäftigte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. [2]Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde

a) für Überstunden
– in den Entgeltgruppen 1 bis 9 30 v. H.,
– in den Entgeltgruppen 10 bis 15 15 v. H.

b) für Nachtarbeit 20 v. H.,

c) für Sonntagsarbeit 25 v. H.,

d) bei Feiertagsarbeit
– ohne Freizeitausgleich 135 v. H.,
– mit Freizeitausgleich 35 v. H.,

e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v. H.,

f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt 20 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. [3]Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. [4]Auf Wunsch der Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktorisiert) und ausgeglichen werden. [5]Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:

[1]Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. [2]Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v. H. gezahlt.

(2) [1]Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. [2]Sofern kein Arbeitszeitkonto nach § 10 eingerichtet ist, oder wenn ein solches besteht, die/der Beschäftigte jedoch keine Faktorisierung nach Absatz 1 geltend macht, erhält die/der Beschäftigte für Überstunden (§ 7 Absatz 7), die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v. H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4. [3]Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.

(3) (unbesetzt)

(4) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 6 Absatz 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 4:

Mit dem Begriff „Arbeitsstunden" sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Protokollerklärung zu Abschnitt II anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

(5) [1]Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe gezahlt. [2]Für eine Rufbereitschaft von mindestens zwölf Stunden wird für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt. [3]Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. [4]Für Rufbereitschaften von weniger als zwölf Stunden werden für jede angefangene Stunde 12,5 v. H. des tariflichen Stundenentgelts nach der Entgelttabelle gezahlt. [5]Die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz außerhalb des Aufenthaltsorts im Sinne des § 7 Absatz 4 einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt. [6]Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Absatz 4 telefonisch (zum Beispiel in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 5 die Summe dieser Arbeitsleistungen am Ende des Rufbereitschaftsdienstes auf die nächsten vollen 30 oder 60 Minuten gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt; dauert der Rufbereitschaftsdienst länger als 24 Stunden (zum Beispiel an Wochenenden), erfolgt die Aufrundung nach jeweils 24 Stunden. [7]Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 10 Absatz 3 Satz 2 zulässig ist. [8]Für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 5:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

(6) [1]Das Entgelt für Bereitschaftsdienst wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt. [2]Bis zum Inkrafttreten einer Regelung nach Satz 1 gelten die in dem jeweiligen Betrieb/der jeweiligen Verwaltung/Dienststelle am 31. Dezember 2007 jeweils geltenden Bestimmungen fort. [3]Das Bereitschaftsdienstentgelt kann, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen (Absatz 1 Satz 4), im Einvernehmen mit der/dem Beschäftigten im Verhältnis 1:1 in Freizeit (faktorisiert) abgegolten werden. [4]Weitere Faktorisierungsregelungen können in einer einvernehmlichen Dienst- oder Betriebsvereinbarung getroffen werden.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 6:

Unabhängig von den Vorgaben des Absatzes 6 kann der Arbeitgeber einen Freizeitausgleich anordnen, wenn dies zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erforderlich ist.

(7) [1]Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. [2]Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.

(8) [1]Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. [2]Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 9
Bereitschaftszeiten

(1) [1]Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich die/der Beschäftigte am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbstständig, gegebenenfalls auch auf Anordnung, aufzunehmen; in ihnen überwiegen die Zeiten ohne Arbeitsleistung. [2]Für Beschäftigte, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende Regelungen:

a) Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktorisiert).

b) Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.

c) Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 nicht überschreiten.

d) Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

[3]Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht, bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten anfallen.

(2) [1]Die Anwendung des Absatzes 1 bedarf im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung. [2]§ 6 Absatz 9 gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 1 und 2:

Diese Regelung gilt nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit.

§ 10
Arbeitszeitkonto

(1) [1]Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. [2]Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der ein Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach Satz 1 auch in einem landesbezirklichen Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat. [3]Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 6 Absatz 6) oder eine Rahmenzeit (§ 6 Absatz 7) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.

(2) [1]In der Betriebs-/Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto im ganzen Betrieb/in der ganzen Verwaltung oder Teilen davon eingerichtet wird. [2]Alle Beschäftigten der Betriebs-/Verwaltungsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.

(3) [1]Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 6 Absatz 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 8 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 4 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 8 Absatz 1 Satz 4 gebucht werden. [2]Weitere Kontingente (zum Beispiel Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstentgelte)

können durch Betriebs-/Dienstvereinbarung zur Buchung freigegeben werden. [3]Die/Der Beschäftigte entscheidet für einen in der Betriebs-/Dienstvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche der in Satz 1 beziehungsweise Satz 2 genannten Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.

(4) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.

(5) In der Betriebs-/Dienstvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

a) Die höchstmögliche Zeitschuld (bis zu 40 Stunden) und das höchstzulässige Zeitguthaben (bis zu einem Vielfachen von 40 Stunden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfallen dürfen;

b) Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch die/den Beschäftigten;

c) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (zum Beispiel an so genannten Brückentagen) vorzusehen;

d) die Folgen, wenn der Arbeitgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.

(6) [1]Der Arbeitgeber kann mit der/dem Beschäftigten die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. [2]In diesem Fall ist der Betriebs-/Personalrat zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers – eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.

§ 11
Teilzeitbeschäftigung

(1) [1]Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

[2]Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. [3]Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. [4]Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Beschäftigten nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

(2) Beschäftigte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Protokollerklärung zu Abschnitt II:

[1]Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (§ 6 Absatz 6 und 7) möglich; dies gilt nicht bei Schicht- und Wechselschichtarbeit. [2]In den Gleitzeitregelungen kann auf Vereinbarungen nach § 10 verzichtet werden. [3]Sie dürfen keine Regelungen nach § 6 Absatz 4 enthalten. [4]Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

Abschnitt III
Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 12
Eingruppierung

(1) [1]Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung Forst (Anlage A). [2]Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist. [3]Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit mit mindestens der Hälfte ihrer/seiner durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. [4]Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

(2) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 13
Eingruppierung in besonderen Fällen

(unbesetzt)

§ 14
Vorarbeiterzuschlag

(1) [1]Vorarbeiter ist der Beschäftigte, der für ein bestimmtes Arbeitsvorhaben durch ausdrückliche Anordnung als solcher für eine Gruppe von Beschäftigten bestellt ist. [2]Die Gruppe muss mindestens aus zwei Beschäftigten einschließlich des Vorarbeiters bestehen. [3]Der Vorarbeiter ist zur Mitarbeit verpflichtet. [4]Er ist Aufsichtsführender im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften.

(2) [1]Der Vorarbeiter erhält je bezahlter Arbeitsstunde einen Zuschlag von 5 v. H. [2]Bemessungsgrundlage ist der Anteil des Tabellenentgeltes der Stufe 2 der für den Beschäftigten gültigen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt.

(3) Neben dem Tabellenentgelt für Tätigkeiten, die nach Entgeltgruppe 8 zu bewerten sind, wird der Vorarbeiterzuschlag nicht gezahlt.

Protokollerklärung zu § 14 Absatz 1:

[1]Vorarbeiter ist auch der Beschäftigte, der durch ausdrückliche Anordnung bei teilautonomer Gruppenarbeit ständig für eine Gruppe von Beschäftigten bestellt ist. [2]Bei teilautonomer Gruppenarbeit muss die Gruppe aus mindestens drei Beschäftigten einschließlich des Vorarbeiters bestehen.

§ 15
Tabellenentgelt

(1) [1]Die/Der Beschäftigte erhält monatlich ein Tabellenentgelt. [2]Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.

(2) Die Höhe der Tabellenentgelte ist in Anlage B festgelegt.

(3) [1]Im Rahmen von landesbezirklichen Regelungen können für an- und ungelernte Tätigkeiten in von Outsourcing und/oder Privatisierung bedrohten Bereichen in den Entgeltgruppen 1 bis 4 Abweichungen von der Entgelttabelle bis zu einer dort vereinbarten Untergrenze vorgenommen werden. [2]Die Untergrenze muss im Rahmen der Spannbreite des Entgelts der Entgeltgruppe 1 liegen. [3]Die Umsetzung erfolgt durch Anwendungsvereinbarung.

§ 16
Stufen der Entgelttabelle

(1) Die Entgeltgruppen 2 bis 8 umfassen sechs Stufen.

(2) [1]Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. [2]Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. [3]Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Einstellung nach dem 31. Januar 2010 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren – in Stufe 3. [4]Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2:

1. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit.
2. Ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 2 besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt.

(2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-Forst, des TVÜ-Forst oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) [1]Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Absatz 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5 bei den Entgeltgruppen 2 bis 8.

(4) [1]Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. [2]Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). [3]Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) [1]Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. [2]Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. [3]Die Zulage kann befristet werden. [4]Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

§ 17
Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Die Beschäftigten erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.

(2) [1]Bei Leistungen der Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. [2]Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. [3]Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. [4]Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 beziehungsweise 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. [5]Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebs-/Personalrat benannt; sie müssen dem Betrieb/der Dienststelle angehören. [6]Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2:

Die Instrumente des § 17 Absatz 2 unterstützen die Anliegen der Personalentwicklung.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

(3) [1]Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 stehen gleich:

a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,

b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen,

c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,

d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat,

e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,

f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

[2]Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sowie Zeiten einer Unterbrechung bei Beschäftigten, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Saisonbeschäftigte), sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

[3]Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. [4]Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

(4) [1]Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. [2]Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 25 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 beziehungsweise weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich 25 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) beziehungsweise 50 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15). [3]Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. [4]Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftige der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. [5]Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, gegebenenfalls einschließlich des Garantiebetrags.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2:

[1]Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. [2]Sie betragen

a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
– 29,94 Euro ab 1. März 2015,
– 30,67 Euro ab 1. März 2016,

b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
– 59,84 Euro ab 1. März 2015,
– 61,31 Euro ab 1. März 2016.

– Fassung des § 18 bis zum 31. Dezember 2015 –

§ 18
Leistungsentgelt

(1) [1]Ab dem 1. Januar 2009 wird ein Leistungsentgelt zusätzlich zum Tabellenentgelt eingeführt. [2]Das Leistungsentgelt soll dazu beitragen, die Effizienz der forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betriebe zu stärken und die Dienstleistungen zu verbessern. [3]Zugleich sollen Motivation und Eigenverantwortung der Beschäftigten gestärkt werden.

(2) [1]Die vereinbarte Zielgröße ist 8 v. H. [2]Bis zu einer anderen Vereinbarung wird ein Gesamtvolumen von 2,5 v. H. der ständigen Monatsentgelte für das Leistungsentgelt zur Verfügung gestellt. [3]In den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt das Leistungsentgelt abweichend von Satz 2 2,5 v. H. [4]Bemessungsgrundlage ist die Summe der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers, die unter diesen Tarifvertrag fallen. [5]Es besteht die Verpflichtung, die Leistungsentgelte jährlich auszuzahlen.

Protokollerklärung zu § 18 Absatz 2:

[1]Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 22) und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind. [2]Nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen (zum Beispiel Fahrzeugentschädigung, Motorsägenentschädigung), Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der außertariflichen Beschäftigten.

(3) [1]Das Leistungsentgelt wird zusätzlich zum Tabellenentgelt als Leistungsprämie gewährt. [2]Die Leistungsprämie ist in der Regel eine einmalige Zahlung, die im Allgemeinen auf der Grundlage einer Zielvereinbarung oder einer systematischen Leistungsbewertung erfolgt. [3]Sie kann auch in zeitlicher Abfolge gezahlt werden. [4]Leistungsentgelte können auch auf der Grundlage der Leistung von Gruppen von Beschäftigten (zum Beispiel bei teilautonomer Gruppenarbeit) gewährt werden. [5]Leistungsentgelt muss grundsätzlich allen Beschäftigten zugänglich sein. [6]Für Teilzeitbeschäftigte kann von § 24 Absatz 2 abgewichen werden.

(4) [1]Die Feststellung oder Bewertung von Leistungen geschieht durch das Vergleichen von Zielerreichungen mit den in der Zielvereinbarung angestrebten Zielen oder über eine systematische Leistungsbewer-

tung. [2]Zielvereinbarung ist eine freiwillige Abrede zwischen der Führungskraft und einzelnen Beschäftigten oder Beschäftigtengruppen über objektivierbare Leistungsziele und die Bedingungen ihrer Erfüllung. [3]Leistungsbewertung ist die Feststellung der erbrachten Leistung nach möglichst messbaren oder anderweitig objektivierbaren Kriterien oder durch aufgabenbezogene Bewertung.

(5) [1]Das jeweilige System der leistungsbezogenen Bezahlung wird in einer Dienstvereinbarung oder Betriebsvereinbarung festgelegt. [2]Die individuellen Leistungsziele von Beschäftigten beziehungsweise Beschäftigtengruppen müssen beeinflussbar und in der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar sein. [3]Die Ausgestaltung geschieht durch einvernehmliche Dienstvereinbarung oder Betriebsvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden:

– Verfahren der Einführung von leistungsorientierten Entgelten,
– zulässige Kriterien für Zielvereinbarungen,
– Ziele zur Sicherung und Verbesserung der Effektivität und Effizienz, insbesondere für Mehrwertsteigerungen (zum Beispiel Verbesserung der Wirtschaftlichkeit), Steigerung der Produktivität, Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie Verbesserung der Arbeits- und Dienstleistungsqualität (zum Beispiel Kundenorientierung),
– Methoden sowie Kriterien der systematischen Leistungsbewertung und der aufgabenbezogenen Bewertung (messbar, zählbar oder anderweitig objektivierbar), gegebenenfalls differenziert nach Arbeitsbereichen, u. U. Zielerreichungsgrade,
– Anpassung von Zielvereinbarungen bei wesentlichen Änderungen von Geschäftsgrundlagen,
– Vereinbarung von Verteilungsgrundsätzen,
– Überprüfung und Verteilung des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens, gegebenenfalls Begrenzung individueller Leistungsentgelte aus umgewidmetem Entgelt,
– Dokumentation und Umgang mit Auswertungen über Leistungsbewertungen.

(6) [1]Nähere Regelungen zum Leistungsentgelt können auch in einem landesbezirklichen Tarifvertrag vereinbart werden. [2]In einem solchen Tarifvertrag kann von den Regelungen dieses Paragrafen abgewichen werden. [3]Dabei sollen Regelungen entsprechend Absatz 5 Satz 3 vorgesehen werden.

(7) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärungen zu § 18:

1. [1]Eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsentgelts darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen. [2]Umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch Teilnahme an einer Zielvereinbarung beziehungsweise durch Gewährung eines Leistungsentgelts ausgeschlossen.

2. [1]Leistungsgeminderte dürfen nicht grundsätzlich aus Leistungsentgelten ausgenommen werden. [2]Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.

3. [1]Kommt bis zum 30. September 2009 keine Regelung nach Absatz 5 oder Absatz 6 zustande, erhalten die Beschäftigten vorbehaltlich der Protokollerklärung Nr. 4 mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2009 9 v. H., in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 15 v. H. des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts. [2]Das Leistungsentgelt erhöht sich im Jahr 2010 um den Restbetrag des Gesamtvolumens. [3]Solange auch in den Folgejahren keine Regelung entsprechend Satz 1 zustande kommt, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

4. [1]Solange eine Regelung nach Absatz 5 oder Absatz 6 nicht zustande kommt, kann der Arbeitgeber in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 auch wie folgt verfahren: [2]Die Beschäftigten erhalten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember ab dem Jahr 2009 18 v. H. des Tabellenentgelts ausgezahlt, das für den Monat September desselben Jahres zusteht.

Übergangsvorschrift zu § 18:

In den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen werden bestehende Restguthaben nach Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 18 mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2015 ausgezahlt.

– Fassung des § 18 ab 1. Januar 2016 –

§ 18
Leistungsentgelt im Land Sachsen

(1) [1]Im Land Sachsen wird ein Leistungsentgelt zusätzlich zum Tabellenentgelt gezahlt. [2]Das Leistungsentgelt soll dazu beitragen, die Effizienz der forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betriebe zu stärken und die Dienstleistungen zu verbessern. [3]Zugleich sollen Motivation und Eigenverantwortung der Beschäftigten gestärkt werden.

(2) [1]Die vereinbarte Zielgröße ist 8 v. H. [2]Bis zu einer anderen Vereinbarung wird ein Gesamtvolumen von 2,5 v. H. der ständigen Monatsentgelte für das Leistungsentgelt zur Verfügung gestellt. [3]Bemessungsgrundlage ist die Summe der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller Beschäftigten des Landes Sachsen, die unter diesen Tarifvertrag fallen. [4]Es besteht die Verpflichtung, die Leistungsentgelte jährlich auszuzahlen.

Protokollerklärung zu § 18 Absatz 2:

[1]Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 22) und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind. [2]Nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen (zum Beispiel Fahrzeugentschädigung, Motorsägenentschädigung), Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der außertariflichen Beschäftigten.

(3) [1]Das Leistungsentgelt wird zusätzlich zum Tabellenentgelt als Leistungsprämie gewährt. [2]Die Leistungsprämie ist in der Regel eine einmalige Zahlung, die im Allgemeinen auf der Grundlage einer Zielvereinbarung oder einer systematischen Leistungsbewertung erfolgt. [3]Sie kann auch in zeitlicher

Abfolge gezahlt werden. [4]Leistungsentgelte können auch auf der Grundlage der Leistung von Gruppen von Beschäftigten (zum Beispiel bei teilautonomer Gruppenarbeit) gewährt werden. [5]Leistungsentgelt muss grundsätzlich allen Beschäftigten zugänglich sein. [6]Für Teilzeitbeschäftigte kann von § 24 Absatz 2 abgewichen werden.

(4) [1]Die Feststellung oder Bewertung von Leistungen geschieht durch das Vergleichen von Zielerreichungen mit den in der Zielvereinbarung angestrebten Zielen oder über eine systematische Leistungsbewertung. [2]Zielvereinbarung ist eine freiwillige Abrede zwischen der Führungskraft und einzelnen Beschäftigten oder Beschäftigtengruppen über objektivierbare Leistungsziele und die Bedingungen ihrer Erfüllung. [3]Leistungsbewertung ist die Feststellung der erbrachten Leistung nach möglichst messbaren oder anderweitig objektivierbaren Kriterien oder durch aufgabenbezogene Bewertung.

(5) [1]Das jeweilige System der leistungsbezogenen Bezahlung wird in einer Dienstvereinbarung oder Betriebsvereinbarung festgelegt. [2]Die individuellen Leistungsziele von Beschäftigten beziehungsweise Beschäftigtengruppen müssen beeinflussbar und in der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar sein. [3]Die Ausgestaltung geschieht durch einvernehmliche Dienstvereinbarung oder Betriebsvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden:

– Verfahren der Einführung von leistungsorientierten Entgelten,

– zulässige Kriterien für Zielvereinbarungen,

– Ziele zur Sicherung und Verbesserung der Effektivität und Effizienz, insbesondere für Mehrwertsteigerungen (zum Beispiel Verbesserung der Wirtschaftlichkeit), Steigerung der Produktivität, Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie Verbesserung der Arbeits- und Dienstleistungsqualität (zum Beispiel Kundenorientierung),

– Methoden sowie Kriterien der systematischen Leistungsbewertung und der aufgabenbezogenen Bewertung (messbar, zählbar oder anderweitig objektivierbar), gegebenenfalls differenziert nach Arbeitsbereichen, u. U. Zielerreichungsgrade,

– Anpassung von Zielvereinbarungen bei wesentlichen Änderungen von Geschäftsgrundlagen,

– Vereinbarung von Verteilungsgrundsätzen,

– Überprüfung und Verteilung des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens, gegebenenfalls Begrenzung individueller Leistungsentgelte aus umgewidmetem Entgelt,

– Dokumentation und Umgang mit Auswertungen über Leistungsbewertungen.

(6) [1]Nähere Regelungen zum Leistungsentgelt können auch in einem landesbezirklichen Tarifvertrag vereinbart werden. [2]In einem solchen Tarifvertrag kann von den Regelungen dieses Paragrafen abgewichen werden. [3]Dabei sollen Regelungen entsprechend Absatz 5 Satz 3 vorgesehen werden.

(7) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärungen zu § 18:

1. [1]Eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsentgelts darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen. [2]Umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch Teilnahme an einer Zielvereinbarung beziehungsweise durch Gewährung eines Leistungsentgelts ausgeschlossen.

2. [1]Leistungsgeminderte dürfen nicht grundsätzlich aus Leistungsentgelten ausgenommen werden. [2]Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.

3. [1]Besteht keine Regelung nach Absatz 5 oder Absatz 6, erhalten die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 15 v. H. des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts. [2]Das Leistungsentgelt erhöht sich im Folgejahr um den Restbetrag des Gesamtvolumens. [3]Besteht in den weiteren Folgejahren keine Regelung nach Absatz 5 oder Absatz 6, gelten die Sätze 1 und 2 bis zur Vereinbarung einer Regelung entsprechend.

§ 19
Forstzulage

Beschäftigte in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein erhalten eine Forstzulage in Höhe von monatlich 92,03 Euro.

§ 20
Jahressonderzahlung

(1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen E 1 bis E 8

im Tarifgebiet West

im Kalenderjahr	
2015	**ab 2016**
81 v. H.	95 v. H.

in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

im Kalenderjahr				
2015	**2016**	**2017**	**2018**	**ab 2019**
62,7 v. H.	80,9 v. H.	85,6 v. H.	90,3 v. H.	95,0 v. H.

im Land Sachsen

im Kalenderjahr				
2015	**2016**	**2017**	**2018**	**ab 2019**
51,7 v. H.	56,4 v. H.	61,1 v. H.	65,8 v. H.	70,5 v. H.

in den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen

im Kalenderjahr				
2015	**2016**	**2017**	**2018**	**ab 2019**
51,7 v. H.	80,9 v. H.	85,6 v. H.	90,3 v. H.	95,0 v. H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.

(3) [1]Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im

Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. [2]Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. [3]Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die Entgeltgruppe des Einstellungstages. [4]In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Protokollerklärung zu § 20 Absatz 3:

[1]Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. [2]Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. [3]Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. [4]Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(4) [1]Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. [2]Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen

a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,

b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,

c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

[3]Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate, in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

(5) [1]Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. [2]Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(6) [1]Beschäftigte, die bis zum 21. September 2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet. [2]In diesem Falle treten an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 3 die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 21
Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

[1]In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 22 Absatz 1, § 26 und § 27 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. [2]Nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der letzten drei vollen Kalendermonate, die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen (Berechnungszeitraum), gezahlt. [3]Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich gezahlte Entgelt für Überstunden und Mehrarbeit (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden sowie etwaiger Überstundenpauschalen), Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen sowie besondere Zahlungen nach § 23.

Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3:

1. [1]Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. [2]Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. [3]Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zu Grunde gelegt.

2. [1]Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich auf fünf Tage verteilt ist. [2]Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. [3]Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. [4]Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.

3. [1]Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. [2]Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.

4. [1]Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, sind die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v. H. des Vomhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. [2]Der Erhöhungssatz beträgt für

   – vor dem 1. März 2015 zustehende Entgeltbestandteile 1,89 v. H. und

– vor dem 1. März 2016 zustehende Entgeltbestandteile 2,21 v. H.

§ 22
Entgelt im Krankheitsfall

(1) [1]Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 21. [2]Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. [3]Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne von § 3 Absatz 2, § 3a und § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz.

Protokollerklärung zu § 22 Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(2) [1]Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. [2]Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 21; bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. [3]Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

Protokollerklärung zu § 22 Absatz 2:

Im Falle der Arbeitsverhinderung nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz stehen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers das Krankengeld nach § 44a SGB V oder die tatsächlichen Leistungen des privaten Krankenversicherungsträgers oder des Beihilfeträgers gleich.

(3) [1]Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)

a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und

b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. [2]Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. [3]Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.

(4) [1]Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 Entgeltfortzahlungsgesetz bleibt unberührt. Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Beschäftigte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Beschäftigten finanziert ist. [3]Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Beschäftigten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. [4]Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die/der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 23
Besondere Zahlungen

(1) [1]Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. [2]Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. [3]Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. [4]Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. [5]Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. [6]Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) [1]Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)

a) von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro,

b) von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro.

[2]Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

(3) [1]Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt; der Ehegattin/dem Ehegatten steht die Lebenspartnerin/der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich. [2]Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. [3]Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

(4) Für die Erstattung von Reisekosten für Dienstreisen, die nicht aufgrund von Forstbetriebsarbeiten ange-

ordnet sind, und für die Erstattung für Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Arbeitgebers jeweils gelten, entsprechende Anwendung, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(5) [1]Setzt der/die Beschäftigte zur Erledigung eines betrieblichen/dienstlichen Auftrages während der Arbeitszeit mit Zustimmung des/der Aufsichtsführenden sein/ihr Kraftfahrzeug ein, erhält er/sie je Kilometer zurückgelegten Weges eine Kraftfahrzeugentschädigung. [2]Die Kraftfahrzeugentschädigung beträgt bei einem Kraftfahrzeug mit einem Hubraum

a) bis 600 ccm 0,18 Euro,

b) von mehr als 600 ccm 0,30 Euro.

[3]Mit Inanspruchnahme der Kraftfahrzeugentschädigung erklärt sich der/die Beschäftigte bereit, im Rahmen des Zumutbaren Personen und Sachen mitzunehmen. [4]Mit der Entschädigung ist die Mitnahme abgegolten. [5]Legt der/die Beschäftigte den Weg mit seinem Fahrrad zurück, erhält er/sie für jeden angefangenen Kilometer des Weges eine Entschädigung von 0,05 Euro.

Protokollerklärungen zu § 23 Absatz 5:

1. Beschäftigte der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz erhalten eine Fahrzeugentschädigung entsprechend den reisekostenrechtlichen Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten jeweils gelten.
2. Soweit die reisekostenrechtlichen Bestimmungen der übrigen Länder für die Beamtinnen und Beamten Schmutzzuschläge oder Schlechtwegezuschläge enthalten, sind diese entsprechend anzuwenden.

(6) [1]Nimmt der/die Beschäftigte außerhalb der Arbeitszeit auf Anforderung des Arbeitgebers in seinem/ihrem Kraftfahrzeug betriebseigenes Gerät oder Material von wesentlichem Umfang oder Gewicht, insbesondere motorgetriebene Geräte und Betriebsstoffe mit, erhält er/sie für jeden Tag der Mitnahme als Abgeltung der dadurch entstandenen Aufwendungen eine pauschale Transportentschädigung in Höhe von 1,50 Euro. [2]Die Transportentschädigung wird nicht neben der Kraftfahrzeugentschädigung nach Absatz 5 gezahlt. [3]Transportiert der/die Beschäftigte auf Anforderung des Arbeitgebers betriebseigenes Gerät oder Material, dessen Mitnahme in seinem/ihrem Kraftfahrzeug nicht zumutbar ist, mit einem Kraftfahrzeuganhänger, erhält er/sie für jeden Tag des Transports als Abgeltung der dadurch entstehenden Aufwendungen eine pauschale Transportentschädigung. [4]Die Entschädigung beträgt

a) bei einem betriebseigenen Kraftfahrzeuganhänger 3,00 Euro,

b) bei einem waldarbeitereigenen Kraftfahrzeuganhänger 4,50 Euro.

[5]Setzt der/die Beschäftigte auf Anforderung des Arbeitgebers mit seinem/ihrem Kraftfahrzeug einen Waldarbeiterschutzwagen um, erhält er/sie für jedes Umsetzen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

(7) [1]Benutzt der/die Beschäftigte sein/ihr Kraftfahrzeug für die Fahrtstrecke von seiner/ihrer Wohnung zur ersten Arbeitsstelle und von der letzten Arbeitsstelle zurück zur Wohnung, erhält er/sie eine Entfernungsentschädigung. [2]Die Entfernungsentschädigung wird ab dem 31. Kilometer gewährt; Hinfahrt und Rückfahrt sind jeweils gesondert zu betrachten. [3]Sie beträgt bei einem Kraftfahrzeug mit einem Hubraum

a) bis 600 ccm 0,18 Euro,

b) von mehr als 600 ccm 0,30 Euro.

[4]Mit neu eingestellten Beschäftigten kann abweichend von Satz 1 auch ein anderer Ort als der Wohnort für die Gewährung der Entfernungsentschädigung im Arbeitsvertrag vereinbart werden. [5]Verlegt der/die Beschäftigte aus persönlichen Gründen seinen/ihren Wohnsitz, erhöht sich dadurch der Anspruch auf Entfernungsentschädigung nach den Sätzen 1 bis 4 nicht.

(8) Bei Holzerntearbeiten und – soweit erforderlich – bei sonstigen Betriebsarbeiten hat der/die Beschäftigte in der Regel die Motorsäge zu stellen, soweit diese nicht vom Arbeitgeber gestellt wird. [2]Stellt der/die Beschäftigte die Motorsäge, wird zur Abgeltung der Aufwendungen eine Motorsägenentschädigung gezahlt. [3]Stellt bei Holzerntearbeiten der/die Beschäftigte mit Zustimmung des Arbeitgebers das Hauungswerkzeug, erhält er/sie für die Beschaffung eine Werkzeugentschädigung. [4]Die Höhe der Motorsägenentschädigung und der Werkzeugentschädigung wird gesondert vereinbart.

(9) Entschädigungen nach den Absätzen 5 bis 8 sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 24
Berechnung und Auszahlung des Entgelts

(1) [1]Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. [2]Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. [3]Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. [4]Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 21 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Protokollerklärungen zu § 24 Absatz 1:

1. Teilen Beschäftigte ihrem Arbeitgeber die für eine kostenfreie beziehungsweise kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.
2. Soweit Arbeitgeber die Bezüge am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zahlen, können sie jeweils im Dezember eines Kalenderjahres den Zahltag vom 15. auf den letzten Tag des Monats gemäß Absatz 1 Satz 1 verschieben.

(2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte

das Tabellenentgelt (§ 15) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

(3) [1]Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. [2]Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. [3]Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.

(4) [1]Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. [2]Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet. [3]Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.

(5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (zum Beispiel Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge, Überstundenentgelte) pauschaliert werden.

§ 25
Betriebliche Altersversorgung

[1]Die Beschäftigten haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. [2]Einzelheiten bestimmt der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) in seiner jeweils geltenden Fassung und für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg das Hamburgische Zusatzversorgungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt IV
Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 26
Erholungsurlaub

(1) [1]Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). [2]Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. [3]Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Beschäftigten dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten haben oder zu arbeiten hätten, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. [4]Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. [5]Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. [6]Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 6:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

(2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:

a) Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.

b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.

c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen tariflichen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

d) Das Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 wird zu dem in § 24 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 27
Zusatzurlaub

(1) [1]Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs gelten die für die Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Landes jeweils maßgebenden Bestimmungen für Grund und Dauer sinngemäß. [2]Die beamtenrechtlichen Bestimmungen gelten nicht für den Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit.

(2) Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 7 Absatz 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 7 Absatz 2 leisten und denen die Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 zusteht, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub

a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und

b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate.

(3) Im Falle nicht ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit (zum Beispiel ständige Vertreter) erhalten Beschäftigte, denen die Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 2 oder Absatz 8 Satz 2 zusteht, einen Arbeitstag Zusatzurlaub für

a) je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtarbeit geleistet haben, und

b) je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtarbeit geleistet haben.

(4) [1]Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. [2]Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage nicht überschreiten. [3]Satz 2 ist für

Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 und 3 hierzu nicht anzuwenden. [4]Bei Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.

(5) Im Übrigen gilt § 26 mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstabe b entsprechend.

Protokollerklärung zu § 27 Absatz 2 und 3:

[1]Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt sind. [2]Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 22 unschädlich.

§ 28
Sonderurlaub

Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

§ 29
Arbeitsbefreiung

(1) [1]Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:

a)	Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes	ein Arbeitstag,
b)	Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils	zwei Arbeitstage,
c)	Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund	ein Arbeitstag,
d)	25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum	ein Arbeitstag,
e)	schwere Erkrankung	
aa)	einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt	ein Arbeitstag im Kalenderjahr,
bb)	eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat	bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,
cc)	einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen	bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,
	[2]Eine Freistellung nach Buchstabe e erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. [3]Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.	
f)	Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss	erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

(2) [1]Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die Beschäftigten Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

[2]Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. [3]Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

(3) [1]Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren. [2]In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu § 29 Absatz 3 Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (zum Beispiel Umzug aus persönlichen Gründen).

(4) [1]Auf Antrag kann den gewählten Vertretern/Vertreterinnen der Tarifkommissionen, eines Bezirksfachgruppenvorstands, eines Landes-/Regionalfachgruppen-vorstands, des Gewerkschafts-, Regional- und Bezirksbeirats, der Bundesfachgruppe oder des Bundesfachgruppenvorstandes der IG Bauen-Agrar-

Umwelt beziehungsweise entsprechender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften zur Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden; dringende dienstliche oder betriebliche Interessen dürfen der Arbeitsbefreiung nicht entgegenstehen. [2]Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der TdL oder ihren Mitgliedern kann auf Anforderung der IG Bauen-Agrar-Umwelt Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

(5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 5 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

Abschnitt V
Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 30
Befristete Arbeitsverträge

[1]Befristete Arbeitsverträge sind zulässig auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen.

§ 31
(unbesetzt)

§ 32
(unbesetzt)

§ 33
Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung

a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,

b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

(2) [1]Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. [2]Die/Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. [3]Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. [4]Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. [5]Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. [6]In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.

(3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet, beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach ihrem/seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem/seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und die/der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre/seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

(4) [1]Verzögert die/der Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236, § 236a oder § 236b SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer/eines nach § 3 Absatz 5 Satz 2 bestimmten Ärztin/Arztes. [2]Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

(5) [1]Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. [2]Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 34
Kündigung des Arbeitsverhältnisses

(1) [1]Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen zum Monatsschluss. [2]Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2)

bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monatsschluss,
von mehr als einem Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

(2) [1]Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und unter die Regelungen des Tarifgebiets West fallen, können nach einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2) von mehr als 15 Jahren durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. [2]Soweit Beschäftigte nach den bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Tarifregelungen unkündbar waren, bleiben sie unkündbar.

(3) [1]Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. [2]Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonder-

urlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. [3]Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. [4]Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

§ 35
Zeugnis

(1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).

(2) Aus triftigen Gründen können Beschäftigte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).

(3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Beschäftigten ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).

(4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.

Abschnitt VI
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 36
Anwendung weiterer Tarifverträge

Für das Land Berlin finden die im Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Berlin, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben, in das Tarifrecht der TdL (TV Wiederaufnahme Berlin - Forst) aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen mit den dort genannten Maßgaben Anwendung.

§ 37
Ausschlussfrist

(1) [1]Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. [2]Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

§ 38
Begriffsbestimmungen

(1) Sofern auf die Tarifgebiete Ost oder West Bezug genommen wird, gilt Folgendes:

a) Die Regelungen für das Tarifgebiet Ost gelten für die Beschäftigen, deren Arbeitsverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet worden ist und bei denen der Bezug des Arbeitsverhältnisses zu diesem Gebiet fortbesteht.

b) Für die übrigen Beschäftigten gelten die Regelungen für das Tarifgebiet West.

c) Abweichend von den Buchstaben a und b gelten für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zum Land Berlin stehen, einheitlich die Regelungen des Tarifgebietes West, soweit nicht ausdrücklich für das Land Berlin etwas anderes bestimmt ist.

(2) Sofern auf die Begriffe „Betrieb", „betrieblich" oder „Betriebspartei" Bezug genommen wird, gilt die Regelung für Verwaltungen sowie für Parteien nach dem Personalvertretungsrecht entsprechend; es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.

(3) Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung liegt nur ohne Entscheidung der Einigungsstelle vor.

(4) Leistungsgeminderte Beschäftigte sind Beschäftigte, die ausweislich einer Bescheinigung des beauftragten Arztes (§ 3 Absatz 5) nicht mehr in der Lage sind, auf Dauer die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung in vollem Umfang zu erbringen, ohne deswegen zugleich teilweise oder in vollem Umfang erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI zu sein.

(5) [1]Die Regelungen für Angestellte finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. [2]Die Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte.

§ 39
Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene schriftlich gekündigt werden

a) § 6 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,

b) § 20 mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres,

c) § 23 Absatz 2 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats.

(4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden

a) die Vorschriften des Abschnitts II mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,

b) unabhängig von Buchstabe a § 8 Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres,

c) § 12 und die Entgeltordnung Forst (Anlage A) insgesamt und ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres,

d) § 23 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,

e) § 26 Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres,

f) die Entgelttabelle in der Anlage B mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2016; eine Kündigung nach Absatz 2 umfasst nicht die Entgelttabelle in der Anlage B.

Anlagen

Anlage A

Entgeltordnung Forst

Vorbemerkungen:

1. [1]Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in der Entgeltordnung die Begriffe des Beschäftigten immer in dem Sinne verwendet, dass sie sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte erfassen. [2]Dies gilt entsprechend für Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen.
2. Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister, die durch schriftliche Anordnung als solche bestellt sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die folgende Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen: Fahrer von Harvestern, von Prozessoren oder von Kranrückezügen (Tragschlepper, Klemmbankschlepper) sowie Bediener von mobilen Großentrindungsanlagen, von mobilen Seilkrananlagen.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, die in Nationalparks oder Biosphärenreservaten tätig sind und mindestens zur Hälfte selbständig Tätigkeiten aus mindestens zwei der nachstehenden Aufgabenbereiche auszuüben haben:
   - Umweltbildung,
   - Führung von Besuchergruppen,
   - Überwachung von geschützten Tieren und Pflanzen (Monitoring),
   - Gebietsüberwachung.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die folgende Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen: Fahrer von Rückeschleppern mit Forstausrüstung (mindestens mit funkgesteuerter Seilwinde oder mit Zange oder mit Kranrückeanhänger) sowie von Gradern.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit einer erfolgreich abgeschlossenen aufgabenspezifischen Weiterbildung in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von mindestens drei Monaten Dauer mit entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung in der Nationalparkwacht eingesetzt sind.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die in Nationalparks oder vergleichbaren Einrichtungen als Betreuungs- und Aufsichtspersonen von Gebäuden komplizierte und hochwertige Installationsgeräte und technische Einrichtungen bedienen und warten und kleinere Reparaturen selbst durchführen und im Rahmen eines Dienstplanes auch außerhalb der Arbeitszeit Überwachungsaufgaben haben.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die in Nationalparks oder vergleichbaren Einrichtungen für die Betreuung und Überwachung von Forschungsstationen mit komplizierten und hochwertigen Messeinrichtungen eingesetzt sind.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die schwierige Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen, zum Beispiel Fahrer von Radschleppern mit Forstausrüstung, soweit nicht von Entgeltgruppe 7 erfasst, von Radladern, von Planier- und Laderaupen, von Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t; Baggerführer; Klettersägenführer; Bediener von Entrindungsanlagen; Bediener von Seilanlagen.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Forstwirt, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
2. Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Forstwirt, die Arbeiten verrichten, die eine besondere handwerkliche oder technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten voraussetzen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

   (Als Tätigkeiten, die eine besondere technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten voraussetzen, gelten zum Beispiel das Bedienen und Warten einfacher Maschinen und Geräte einschließlich des Durchführens kleiner Reparaturen, die Tätigkeit als Schlepperfahrer, soweit nicht von Entgeltgruppen 6 bis 8 erfasst, das Bedienen von Kleinseilwinden, nicht aber das Bedienen und Warten von Motorsägen und Freischneidern).

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Forstwirt mit einfachen Tätigkeiten (einfache Tätigkeiten sind Pflanzarbeiten bei Forstkulturen auf vorbereiteten oder leichten offenen Böden, leichte Arbeiten in Saat- und Pflanzgärten, einfache Pflege- und Schutzmaßnahmen, leichte Transportarbeiten sowie andere vergleichbare Arbeiten).

Anlage B

Entgelttabelle TV-Forst

- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.373,90	2.629,82	2.746,13	2.856,65	2.978,79	3.054,40
7	2.222,68	2.461,14	2.618,18	2.734,50	2.827,58	2.908,98
6	2.181,97	2.414,61	2.530,94	2.647,27	2.722,87	2.804,29
5	2.088,90	2.309,92	2.426,25	2.536,75	2.624,00	2.682,16
4	1.984,21	2.199,43	2.344,82	2.426,25	2.507,68	2.560,01
3	1.955,13	2.164,52	2.222,68	2.315,74	2.391,35	2.455,32
2	1.803,91	1.995,84	2.054,02	2.112,17	2.245,94	2.385,54
1	Je 4 Jahre	1.606,17	1.635,23	1.670,13	1.705,04	1.792,28

Anlage B

Entgelttabelle TV-Forst

- Gültig ab 1. März 2016 -

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.448,90	2.704,82	2.821,13	2.931,65	3.053,79	3.129,40
7	2.297,68	2.536,14	2.693,18	2.809,50	2.902,58	2.983,98
6	2.256,97	2.489,61	2.605,94	2.722,27	2.797,87	2.879,29
5	2.163,90	2.384,92	2.501,25	2.611,75	2.699,00	2.757,16
4	2.059,21	2.274,43	2.419,82	2.501,25	2.582,68	2.635,01
3	2.030,13	2.239,52	2.297,68	2.390,74	2.466,35	2.530,32
2	1.878,91	2.070,84	2.129,02	2.187,17	2.320,94	2.460,54
1	Je 4 Jahre	1.681,17	1.710,23	1.745,13	1.780,04	1.867,28

Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten der Länder
aus dem Geltungsbereich des MTW / MTW-O in den
TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Forst)

vom 6. Mai 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Bundesvorstand -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TVÜ-Forst

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW / MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 16. Mai 2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung Nummer 2 zu § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2015 um 2,1 v. H. und ab 1. März 2016 um 2,45 v. H.“

2. § 13 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „[2]Die besonderen Tabellenwerte betragen

   a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.867,89	2.065,64	2.141,26	2.234,33	2.298,30	2.350,63

   b) ab 1. März 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.942,89	2.140,64	2.216,26	2.309,33	2.373,30	2.425,63“

3. § 18 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „[2]Bemessungsgrundlage für die Erschwerniszuschläge nach § 27 Absatz 1 Satz 2 MTW-O ist

   a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 der Betrag in Höhe von 5,51 Euro,

   b) ab 1. März 2016 der Betrag in Höhe von 5,64 Euro.“

4. In § 22 Absatz 3 wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.

§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 6. Mai 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2015 schriftlich beantragen.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 2015

Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt
in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen
und Betrieben der Länder
(TVA-L-Forst)

vom 6. Mai 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Bundesvorstand -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Der gekündigte § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG in der Fassung des § 2 Nr. 3 des Tarifvertrages für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 17. Dezember 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 16. Mai 2013 wird für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2
Änderung des TVA-L-Forst

Der Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 17. Dezember 2008, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 16. Mai 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Im Einleitungssatz werden die Wörter „Nr. 5 vom 9. März 2013“ durch die Wörter „Nr. 6 vom 28. März 2015“ ersetzt.

   b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

      In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit“ durch die Wörter „durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit“ ersetzt.

   c) In Nr. 3 wird § 8 wie folgt geändert:

      aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

         „(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

         a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016

            im ersten Ausbildungsjahr 836,82 Euro,

            im zweiten Ausbildungsjahr 890,96 Euro,

            im dritten Ausbildungsjahr 940,61 Euro,

         b) ab 1. März 2016

            im ersten Ausbildungsjahr 866,82 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 920,96 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 970,61 Euro."

bb) In Absatz 6 wird dem bisherigen Text die Satzbezeichnung „[1]" vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

„[2]Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TV-Forst beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro."

cc) In Absatz 7 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefasst:

„a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 von 11,20 Euro,

b) ab 1. März 2016 von 11,47 Euro".

d) Nr. 6 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a wird das Datum „31. Dezember 2014" durch das Datum „31. Dezember 2016" ersetzt.

b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2014" durch das Datum „31. Dezember 2016" ersetzt.

§ 3
Neufassung der durchgeschriebenen Fassung

Die durchgeschriebene Fassung (TVA-Forst in der Anlage zu § 4 TVA-L-Forst) erhält die Fassung der Anlage zu diesem Tarifvertrag.

§ 4
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 6. Mai 2015 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2015 schriftlich beantragen.

§ 5
Inkrafttreten

[1]Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten § 2 Nummern 1 Buchstabe c und 2 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 2015

Anlage zum Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum TVA-L-Forst

Anlage zu § 4 TVA-L-Forst

Tarifvertrag
für Auszubildende zum Forstwirt
in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen
und Betrieben der Länder
(TVA-Forst)

vom 17. Dezember 2008

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5
vom 6. Mai 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

(1) [1]Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zum Forstwirt ausgebildet werden (Auszubildende). [2]Voraussetzung ist, dass sie in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich des TV-Forst fallen. [3]Dieser Tarifvertrag gilt nicht in den Ländern Bremen und Hamburg.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

Dieser Tarifvertrag gilt auch in Nationalparken, Naturparken, Biosphärenreservaten und vergleichbaren Schutzgebieten der Länder.

(2) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(3) Für die Auszubildenden des Landes Berlin gelten – mit Ausnahme des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung – einheitlich die Regelungen dieses Tarifvertrages für das Tarifgebiet West.

Protokollerklärung zu § 1:

Die für die Auszubildenden verwendeten Bezeichnungen umfassen weibliche und männliche Auszubildende.

§ 2
Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

(1) [1]Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. [2]Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über

a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
d) Dauer der Probezeit,
e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
f) Dauer des Urlaubs,
g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
h) die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-Forst), sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

(2) [1]Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. [2]Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

(3) [1]Falls im Rahmen eines Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. [2]Der Wert der Personalunterkunft wird im Tarifgebiet West nach dem Tarifvertrag über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. [3]Der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 maßgebende Quadratmetersatz ist hierbei um 15 v. H. zu kürzen.

§ 3
Probezeit

(1) Die Probezeit beträgt drei Monate.

(2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4
Ärztliche Untersuchungen

(1) [1]Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amtsarztes nachzuweisen. [2]Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

(2) [1]Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. [2]Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. [3]Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.

(3) [1]Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. [2]Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

§ 5
Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

(1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.

(2) [1]Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. [2]Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechtigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

§ 6
Personalakten

(1) [1]Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. [2]Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. [3]Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. [4]Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. [5]Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) [1]Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. [2]Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7
Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die unter den TV-Forst fallenden Beschäftigten des Ausbildenden.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(4) [1]Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. [2]Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.

(5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

(6) [1]Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit

herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. [2]§§ 21, 23 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 17 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8
Ausbildungsentgelt

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016
im ersten Ausbildungsjahr 836,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 890,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 940,61 Euro,

b) ab 1. März 2016
im ersten Ausbildungsjahr 866,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 920,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 970,61 Euro.

(2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die unter den TV-Forst fallenden Beschäftigten des Ausbildenden ihr Entgelt erhalten.

(3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(4) Wird die Ausbildungszeit

a) gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 verlängert oder

b) auf Antrag des Auszubildenden nach § 8 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Absatz 3 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.

(5) In den Fällen des § 18 Absatz 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem nach § 8 Absatz 5 TVA-L BBiG für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.

(6) [1]Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen des TV-Forst sinngemäß. [2]Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TV-Forst beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro.

(7) Den Auszubildenden der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die in erheblichem Umfang Tätigkeiten ausführen, für die nach § 18 Absatz 7 TVÜ-Forst Erschwerniszuschläge gezahlt werden, kann im zweiten und dritten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag

a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 von 11,20 Euro,

b) ab 1. März 2016 von 11,47 Euro

gewährt werden.

§ 9
Urlaub

(1) [1]Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 28 Ausbildungstage beträgt. [2]Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10
Ausbildungsmaßnahmen
außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten.

(2) [1]Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Berufsbildungsgesetz werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. [2]Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. [3]Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort sind, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, bis zu 20 Euro pro Übernachtung erstattungsfähig. [4]Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. [5]Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. [6]Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.

(3) [1]Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet. Erstattungen durch Dritte sind anzurechnen. [2]Sofern der Auszubildende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Ausbildende von der Kostenübernahme befreit.

(4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 11
Familienheimfahrten

[1]Für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Ausbildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern und zurück werden den Auszubildenden monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. [2]Erstattungsfähig sind die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge). [3]Dem Wohnort der Eltern steht der Wohnort der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners gleich. [4]Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. [5]Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. [6]Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 12
Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Besondere Zahlungen, Schadenshaftung

(1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Ausbildenden.

(2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

(3) § 23 Absätze 5 und 6 TV-Forst gelten entsprechend.

(4) § 23 Absatz 7 TV-Forst gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass dem Auszubildenden für die Fahrt von seiner Wohnung zur Ausbildungsstelle und zurück eine Pauschale in Höhe von 40 Euro in jedem Kalendermonat gewährt wird, sofern die Voraussetzungen hinsichtlich der Entfernungskilometer im jeweiligen Kalendermonat überwiegend erfüllt sind.

(5) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechend Anwendung.

§ 13
Entgelt im Krankheitsfall

(1) [1]Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt. [2]Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) [1]Hat die/der Auszubildende bei dem Ausbildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. [2]Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. [3]Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14
Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

(1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstagewoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

(3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind.

§ 15
Vermögenswirksame Leistungen

(1) [1]Auszubildende erhalten im Tarifgebiet West eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich und im Tarifgebiet Ost in Höhe von 6,65 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. [2]Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. [3]Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. [4]Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.

(2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16
Jahressonderzahlung

(1) [1]Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. [2]Diese beträgt bei Auszubildenden im

Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost im Kalenderjahr				
	2015	2016	2017	2018	ab 2019
95,0 v. H.	76,2 v. H.	80,9 v. H.	85,6 v. H.	90,3 v. H.	95,0 v. H.

des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.

(2) [1]Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. [2]Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. [3]Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. [4]Voraussetzung ist, das am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

(3) [1]Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. [2]Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) [1]Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. [2]Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

§ 17
Betriebliche Altersversorgung

[1]Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. [2]Einzelheiten bestimmt der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Protokollerklärung zu § 17:

§ 17 gilt nicht für Auszubildende der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 18
Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) [1]Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. [2]Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 19
Übernahme von Auszubildenden

[1]Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. [2]Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. [3]Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. [4]Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. [5]Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 19:

1. [1]Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. [2]Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 19 Satz 3 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.

2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.

§ 20
Abschlussprämie

(1) [1]Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. [2]Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. [3]Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.

(2) [1]Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. [2]Im Einzelfall kann der Ausbildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten erstmals für Auszubildende, die am 1. Januar 2009 in einem Ausbildungsverhältnis stehen.

§ 21
Zeugnis

[1]Der Ausbildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. [2]Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. [3]Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 22
Ausschlussfrist

[1]Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden. [2]Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(1a) § 19 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann § 16 von jeder Tarif vertragspartei auf landesbezirklicher Ebene mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden

a) § 8 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2016; eine Kündigung nach Absatz 2 umfasst nicht den § 8 Absatz 1,

b) § 20 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.

(5) Dieser Tarifvertrag ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die in der Anlage aufgeführten Tarifverträge.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Anlage
zu § 23 Absatz 5
– Ersetzte Tarifverträge –

1.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974
2.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F-O) vom 12. März 1991
3.	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 23 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)
4.	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F-O)
5.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden vom 1. August 1985
6.	Zweiter Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 28. Juni 1976
7.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 6. Dezember 1982
8.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 5. September 1975
9.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an die zum Forstwirt Auszubildenden vom 11. August 1975

Anschlusstarifvertrag
für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder

vom 1. September 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dem dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tarifvertragsparteien schließen die nachfolgend genannten Tarifverträge in der Fassung als Anschlusstarifverträge ab, in der sie zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) vereinbart worden sind; deren Texte sind als Anlagen beigefügt:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 6. Mai 2015,
2. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW / MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 6. Mai 2015,
3. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 6. Mai 2015,

§ 2

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einer Woche zum Monatsschluss gekündigt werden. Die in § 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Tarifverträge treten jeweils außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Berlin, den 1. September 2015

Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –

6323-F

Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 23. Oktober 2015, Az. 17 - H 3025 - 1/5

1. Jahresabschluss

Gemäß Art. 76 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), die zuletzt durch § 1 Nr. 348 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit Nr. 25.1.1 zu Art. 71 BayHO der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl. S. 259), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (FMBl. S. 314) geändert worden ist, wird Folgendes bestimmt:

1.1 Abschlusstage

1.1.1 Die Kassenbücher des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2015 sind von den Kassen am

30. Dezember 2015

abzuschließen.

1.1.2 Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (im Folgenden: Finanzministerium) kann bei bestimmten Haushaltsstellen, soweit es für den Abgleich mit anteiligen Bundesmitteln oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch den Bund erforderlich ist, auf Antrag der Ressorts einen früheren Abschlusstermin festlegen.

1.1.3 Die Staatshauptkasse erhält für den Abschluss ihrer Bücher eine gesonderte schriftliche Mitteilung.

1.2 Vorlage der Abschlussnachweisungen

1.2.1 Die Abschlussnachweisungen für den Monat Dezember 2015 sind von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und der Landesjustizkasse Bamberg spätestens **bis 5. Januar 2016** vorzulegen.

1.2.2 Um sicherzustellen, dass alle Rechnungsunterlagen übereinstimmen, haben die Kassenleiter und Leiter des Aufgabengebietes Buchführung sowie die Kassenaufsichtsbeamten die im Muster 19 zu Art. 71 BayHO vorgesehene Bescheinigung in der Abschlussnachweisung für Dezember 2015 abzugeben.

1.2.3 [1]Die Abschlussnachweisungen sind in jedem Fall so rechtzeitig per E-Mail zu übermitteln, dass sie zu dem vorgenannten Termin ausnahmslos bei der Staatshauptkasse vorliegen. [2]Die Originale der Abschlussnachweisungen sind auf dem Postweg unverzüglich zu übersenden. [3]Die Übertragungsdateien müssen spätestens zu dem oben genannten Termin für den Abruf durch das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – bereitstehen.

1.3 Sonstiges

1.3.1 [1]Mit Rücksicht auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres sind Zahlungsanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr der jeweiligen Kasse frühzeitig zuzuleiten, **und zwar möglichst vor dem 16. Dezember, spätestens jedoch bis 21. Dezember 2015.** [2]Bei später eingehenden Anordnungen kann nicht sichergestellt werden, dass sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 2015 ausgeführt werden. [3]Zahlungsanordnungen, die mittels Datenträger oder durch Datenfernübertragung ausgeführt werden, müssen einschließlich des Anordnungsprotokolls **spätestens am 21. Dezember 2015** vorliegen. [4]Gleicher Termin gilt grundsätzlich auch für die Bereitstellung der IHV-Anordnungsdaten.

1.3.2 Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit möglich, noch vor Schluss des Haushaltsjahres abzuwickeln.

1.3.3 [1]Besoldungs-, Versorgungs- und ähnliche Ausgaben für einen nach dem 31. Dezember 2015 liegenden Zeitraum, die vor dem 1. Januar 2016 geleistet werden, sind in Übereinstimmung mit der Veranschlagung im Haushalt zunächst vorschussweise zu buchen. [2]Im Januar 2016 sind diese Haushaltsausgaben in die Sachbücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen.

1.4 Buchungen nach Abschluss des Haushaltsjahres (Auslaufperiode)

1.4.1 [1]Für den Abschluss der Sachbücher der obersten Staatsbehörden bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut wird der **19. Januar 2016** festgelegt. [2]In unabweisbaren Einzelfällen können die **obersten Staatsbehörden** daher abschließende, für den Haushaltsabschluss bedeutsame Ausgaben, noch **bis längstens 19. Januar 2016** aus Mitteln des Haushaltsjahres 2015 leisten. [3]Die Zahlungsanordnungen müssen hierfür am **15. Januar 2016** bis spätestens Dienstschluss vorliegen. [4]Buchungen **nachgeordneter Behörden** müssen von der obersten Dienstbehörde gebilligt werden.

1.4.2 [1]Wegen der Zuordnung von Zahlungen zum richtigen Haushaltsjahr wird auf Art. 72 BayHO verwiesen. [2]Demnach gilt grundsätzlich das Fälligkeitsprinzip und nicht der Umstand, wann die abzugeltende Gegenleistung erbracht wurde oder erbracht werden wird. [3]Zahlungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr **fällig waren,** sind deshalb grundsätzlich noch in der Auslaufperiode zu buchen. [4]Zur Vermeidung von zusätzlicher Arbeitsbelastung bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut soll aber auf die **schriftliche** Anordnung von im alten Haushaltsjahr fälligen Zahlungen unter 2.500 Euro verzichtet werden. [5]Für Anordnungen über ein **maschinelles** Verfahren gilt diese Bagatellgrenze nicht.

1.4.3 Für alle in den Sonderprogrammen des Einzelplans 13 (Kap. 13 07, 13 08, 13 12, 13 14, 13 15, 13 30, 13 31, 13 40, 13 41 und 13 44) veranschlagten Maßnahmen sind Buchungen nach dem 31. Dezember

2015 nicht mehr zulässig, da diese Ausgaben in der Auslaufperiode durch entsprechende Gegenbuchungen (Entnahmen) aus Sondervermögen abzugleichen sind.

1.4.4 [1]Vorstehende Regelung gilt nicht für abschließende Buchungen des Einzelplans 13 (einschließlich Sondervermögen hierzu), soweit das Finanzministerium oder das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München/Staatsschuldenverwaltung – anordnende Stelle ist. [2]Wegen des Abschlusses hierfür ergeht gesonderte schriftliche Mitteilung.

1.4.5 In Ergänzung der VV Nr. 27 zu Art. 71 BayHO gilt für Buchungen bei unrichtigen Titeln, die in der Staatsoberkasse Bayern in Landshut nach dem Jahresabschluss festgestellt werden, Folgendes:

1.4.5.1 [1]Beruht der Fehler auf einer unrichtigen Kassenanordnung, so hat die anordnende Dienststelle bis spätestens zum oben genannten Termin eine Berichtigung über die zuständige oberste Staatsbehörde zu veranlassen. [2]Hält diese eine Änderung für notwendig, erstellt sie in eigener Zuständigkeit eine entsprechende Kassenanordnung und sendet diese direkt an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut.

1.4.5.2 [1]Beruht der Fehler auf einem Versehen der Staatsoberkasse Bayern in Landshut, so kann eine Berichtigung bei der Staatshauptkasse bis spätestens zum oben genannten Termin beantragt werden. [2]Nach Zustimmung der Staatshauptkasse, die Rücksprache mit dem für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Ressorts hält, hat die Staatsoberkasse Bayern in Landshut einen kasseninternen Auftrag zu fertigen.

1.4.5.3 In beiden Fällen ist von der Berichtigung von Bagatellfällen – soweit die Beeinträchtigung im neuen Haushaltsjahr nicht fortbesteht – grundsätzlich abzusehen.

1.5 Bundesmittel

Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundes zum Jahresabschluss zu beachten (vgl. insbesondere Jahresabschlussrundschreiben vom 10. September 2015 – Gz. II A 2 - H 2202/15/10001; veröffentlicht im Internet unter **http://kkr.bund.de**; Untermenü: Rechnungslegung_Jährliche Rundschreiben zur Rechnungslegung).

2. Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern

Ergänzend zu der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Neufassung der Richtlinien zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern (Rechnungslegungsrichtlinien – RlR) vom 3. März 2006 (FMBl. S. 43, StAnz. Nr. 10) wird für die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2015 gemäß Art. 80 Abs. 2, Art. 81 und 85 BayHO sowie der VV Nr. 12.1 zu Art. 80 BayHO im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof Folgendes bestimmt:

2.1 Einzelrechnungen und Gesamtrechnung

2.1.1 Die Einzelrechnungen sind von der Landesjustizkasse Bamberg **ab 5. Januar 2016,** von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut ab **29. Januar 2016** auf Abruf durch den Obersten Rechnungshof oder die Rechnungsprüfungsämter bereitzuhalten.

2.1.2 [1]Die Finanzkassen haben eine Titelübersicht in der Form der KAJ (Zusammenstellung der Zahlungen für die Monate Januar bis Dezember 2015) als Nachweis für die Gesamtrechnung zusammen mit der Abschlussnachweisung für den Monat Dezember **bis spätestens 4. Januar 2016** der Staatsoberkasse Bayern in Landshut als Datei zu übersenden. [2]Die Staatshauptkasse hat die Zentralrechnung samt Anhang und Zusammenstellung (VV Nr. 8.3.4 zu Art. 80 BayHO) **bis spätestens 10. Juni 2016** dem Obersten Rechnungshof elektronisch zu übersenden.

2.2 Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen

Die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übersendet die Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen **bis spätestens 5. Februar 2016** der Staatshauptkasse.

2.3 Plan über die Verwendung der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr zu übertragenden Ausgabereste, Nachweisungen über Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und über eingegangene Verpflichtungen und Nachweisungen der Verstärkungen im Hochbau

2.3.1 [1]Die nach Nr. 2.2 RlR zu übersendenden Pläne, die Nachweisungen nach den Mustern 4a und 4b zu Art. 34 BayHO und die Anlagen V/3 und VII/1 sind dem Finanzministerium **bis spätestens 16. Februar 2016** zuzuleiten. [2]Dabei ist darauf zu achten, dass die Nachweisungen nach Muster 4a und 4b zu Art. 34 BayHO einzelplanweise getrennt verfasst werden. [3]Die Nachweisungen über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sind sorgfältig und vollständig zu erstellen. [4]Gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten.

2.3.2 [1]Bei der Übertragung von Ausgaberesten ist im Hinblick auf die Bestimmung im Art. 45 Abs. 3 BayHO ein äußerst strenger Maßstab anzulegen. [2]Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die übertragenen Ausgabereste in den letzten Jahren deutlich angestiegen sind.

2.3.3 [1]Übertragbare Ausgabemittel, die für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt werden, sind bereits bei der Aufstellung der Pläne über die Verwendung der zu übertragenden Ausgabereste konsequent in Abgang zu stellen. [2]Dabei ist auch zu beachten, dass Ausgabereste gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BayHO grundsätzlich nur bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. [3]Ferner ist die Bildung von Ausgaberesten insoweit unzulässig, als diese auf der gleichzeitigen Inanspruchnahme von (Personal-)Verstärkungsmitteln beruhen; die Sonderregelungen für budgetierte Ansätze bleiben unberührt.

2.4 Über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen

[1]Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß VV 2.3.1 zu Art. 37 BayHO zu stellen,

bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe führt. [2]Soweit in Einzelfällen aufgrund von Inaussichtstellungen Ausgabemittel verausgabt worden sind, müssen die Anträge dem Finanzministerium **bis spätestens 16. Februar 2016** vorgelegt werden, da sonst eine ordnungsgemäße Mitteilung an den Landtag gemäß Art. 37 Abs. 4 BayHO und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO nicht sichergestellt werden kann. [3]Insbesondere für Mehrausgaben von 50.000 Euro und darüber sollten die formellen Anträge möglichst noch im Januar 2016 eingehen.

2.5 Anlagen der obersten Staatsbehörden zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung

2.5.1 [1]Um die Haushaltsrechnung rechtzeitig fertigstellen zu können, ist die Einhaltung des in Nr. 3.2 RlR festgelegten Termins für die Übersendung der Beiträge zur Haushaltsrechnung – jeweils erster Arbeitstag im August – unbedingt notwendig. [2]Eine Fristverlängerung ist nur in dringenden Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Finanzministerium möglich.

2.5.2 Anlage II – Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand an Sondervermögen

[1]Für die gemäß Nr. 4.2.2 RlR zu erstellende Anlage II wird ergänzend bestimmt, dass alle staatlichen, rechtlich unselbständigen Sondervermögen aufzunehmen sind, die in den entsprechenden Anlagen bzw. Erläuterungen der Einzelpläne des Haushaltsplans enthalten sind. [2]Dies gilt auch soweit staatliches Sondervermögen von rechtlich selbständigen Körperschaftshaushalten wie Universitäten usw. verwaltet wird. [3]Zum staatlichen Sondervermögen gehören auch die nicht rechtsfähigen, staatlich verwalteten Stiftungen.

2.5.3 Neben den in den Nrn. 4.2.1 bis 4.2.4 und 4.2.6 RlR bezeichneten Anlagen zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind gemäß Nr. 4.2.5 RlR zur Haushaltsrechnung 2015 folgende Anlagen zu erstellen:

2.5.4 Anlage V/1 – Nachweisung aller Ausgaben zu Lasten von veranschlagten Verstärkungsmitteln, soweit nicht unter nachfolgenden Nrn. 2.5.5 bis 2.5.11 erfasst.

Soweit budgetierte Ansätze verstärkt worden sind, muss der Nachweis der Verstärkung zumindest budgetweise nachzuvollziehen sein. Das heißt es reicht aus, wenn statt des Titels der verstärkt wurde, nur „Budget" in die Kopfzeile eingetragen wird.

2.5.5 Anlage V/2 – Nachweisung von Ausgaben zu Lasten der Verstärkungsmittel für sächliche Verwaltungsausgaben (Titel 548 ..) in den Sammelkapiteln der Einzelpläne.

2.5.6 Anlage V/3 – Nachweisung der Ausgaben zu Lasten der bei einem Ressort für andere Einzelpläne veranschlagten Verstärkungsmittel (auch Kap. 13 03 Titel 461 01 und 529 03).

[1]Die Nachweisung ist sowohl von dem Ressort, bei dem die Mittel veranschlagt sind, als auch von dem Ressort, das den rechnungsmäßigen Nachweis führt, zu erstellen. [2]Die nachzuweisenden Verstärkungen sind einzelplanweise zu summieren. [3]Durch gegenseitige Übersendung der Nachweisung an das jeweils betroffene Ressort vor Erstellung der Restelisten soll sichergestellt werden, dass bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung keine diesbezüglichen Differenzen auftreten können. [4]Gemeinsam bewirtschaftete und verstärkungsfähige Personalausgaben können nach Maßgabe des Haushaltsvermerks bei Kap. 13 03 Tit. 461 01 nur verstärkt werden, soweit sie nicht innerhalb des jeweiligen Einzelplans ausgeglichen werden können. [5]Sofern nach dem Abgleich noch Verstärkungsmittel aus Kap. 13 03 Tit. 461 01 benötigt werden, sind diese beim Finanzministerium **unverzüglich nach Ablauf des Jahres** zu beantragen. [5]Diesbezüglich zugewiesene Mittel sind in der Anlage V/3 nachzuweisen.

2.5.7 Anlage VI/1 – Nachweisung der Einsparungen zugunsten von Minderausgaben insbesondere in den Sammelkapiteln der jeweiligen Einzelpläne.

2.5.8 Anlage VI/2 – Nachweisung der Einsparungen zugunsten der bei Kap. 13 03 Tit. 972 04 veranschlagten Globalen Minderausgabe zum Haushaltsabgleich 2015

2.5.9 Anlage VII/1 – Nachweisung über die bei einzelnen Titeln der Anlage S (Staatlicher Hochbau) vorgenommene Verstärkung gemäß Nr. 1.3 DBestHG 2015/2016.

[1]Diese Anlage ist maschinell aus dem Integrierten Haushalts- und Kassenverfahren (IHV) – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Auskunft – abrufbar. [2]Die nach Nr. 1.3 DBestHG 2015/2016 zulässigen Verstärkungen von einzelnen Hochbautiteln werden in der Weise in den Zentralrechnungen dargestellt, dass bei dem verstärkten Ansatz Mehrausgaben, die jedoch nicht als überplanmäßige Ausgaben behandelt werden, nachgewiesen werden. [3]Bei den Ansätzen, bei denen die entsprechenden Einsparungen zu erbringen sind, werden Minderausgaben in entsprechender Höhe ausgewiesen.

2.5.10 Anlage VIII – Budgetabschlüsse

Diese Anlage ist maschinell aus dem IHV – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Auskunft – abrufbar.

2.5.11 Anlage IX – Nachweisung der Mehrausgaben eines Budgets nach Nr. 12.9 DBestHG

[1]In der Anlage IX sind die Mehrausgaben eines Budgets nach Nr. 12.9 DBestHG 2015/2016 nachzuweisen, die aus Einsparungen bzw. Mehreinnahmen geleistet werden, wenn sie einen Betrag von 500.000 Euro übersteigen. [2]Bei der Berechnung der Mehrausgaben sind Ausgabereste nicht zu berücksichtigen. [3]Mehrausgaben aufgrund eines expliziten Deckungs- oder Koppelungsvermerks bleiben außer Betracht.

3. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Ausbildungs- und Prüfungswesen

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 20. Oktober 2015, Az. 26 - P 3533 - 3/4

In der Zeit vom **15. bis 25. April 2016** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2016 für die Steuersekretäranwärter und Steuersekretäranwärterinnen 2014 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2014 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **7. bis 17. Oktober 2016** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Art. 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer Folgendes bestimmt:

Als fünftes Prüfungsgebiet (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e StBAPO) ist eine Aufgabe aus dem Bereich Staats- und Verwaltungskunde in Verbindung mit Fragen der Datenverarbeitung zu bearbeiten.

Das Fach Körperschaftsteuer wird im Rahmen der Aufgabe „Steuern vom Einkommen und Ertrag" gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StBAPO mitgeprüft.

Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **20. Januar 2016** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Lazik
Ministerialdirektor

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 20. Oktober 2015, Az. 26 - P 3534 - 3/3

In der Zeit vom **1. bis 8. Juli 2016** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer für die Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen 2013 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2013 mit der Ausbildung begonnen haben.

Die Wiederholungsprüfung (schriftlicher Teil) für die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer erstmals nicht bestehen, findet voraussichtlich in der Zeit vom **30. September bis 10. Oktober 2016** statt.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Art. 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist.

Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **4. März 2016** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Lazik
Ministerialdirektor

Durchführung der Zwischenprüfung 2016 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 20. Oktober 2015, Az. 26 - P 3532 - 2/3

In der Zeit vom **15. bis 22. April 2016** findet die Zwischenprüfung für die Regierungsinspektoranwärter und Regierungsinspektoranwärterinnen 2015 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2015 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **8. bis 15. Juli 2016** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBI. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl. S. 222) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird für die Zwischenprüfung 2016 Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrensrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Besoldungsrecht,
- Privatrecht,
- Arbeitsrecht,
- Wirtschaftswissenschaften

zu fertigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bis zum **12. Februar 2016** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Lazik
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 16 **München, den 23. Dezember 2015** **70. Jahrgang**

Grußwort von Herrn Staatsminister und Herrn Staatssekretär zum Jahreswechsel im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

wir alle blicken auf ein Jahr außergewöhnlicher Herausforderungen zurück. In einem schwierigen Umfeld war und ist Bayern Stabilitätsanker für Deutschland und in Europa. Der Freistaat Bayern verdankt diesen Erfolg auch seinen vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich täglich mit hohem Engagement für das Gemeinwohl und unser Land einsetzen. Hierfür ausdrücklich herzlichen Dank!

Der öffentliche Dienst in Bayern ist ein Erfolgsmodell, das es konsequent zu stärken gilt. Getragen von diesem Gedanken hat Bayern im vergangenen Jahr erneut seine bundesweite Vorreiterrolle im Besoldungsrecht unter Beweis gestellt. Wesentlich ist dabei die 1:1 Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten, die wir bewusst als erstes Land angekündigt und umgesetzt haben. Der bewährte Gleichklang zwischen den verschiedenen Beschäftigtengruppen des bayerischen öffentlichen Dienstes wird damit fortgeführt. Die Bezüge der Versorgungsempfänger wurden ebenfalls entsprechend den Ergebnissen des Tarifabschlusses erhöht. Im Bund-Länder-Vergleich nimmt die bayerische Besoldung damit weiterhin eine Spitzenposition ein. Darüber hinaus wurden die Stellen- und Erschwerniszulagen sowie die Ballungsraumzulage dynamisiert.

Das am 1. August 2015 in Kraft getretene Gesetz zur weiteren Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf setzt Maßstäbe in puncto Familienfreundlichkeit durch die Schaffung besserer Beurlaubungsbedingungen bei der Pflege von Angehörigen und einer weiteren Flexibilisierung des Freistellungsjahres und der Altersteilzeit.

Nicht nur im öffentlichen Dienstrecht, sondern auch in der Finanzpolitik setzt der Freistaat Bayern starke Signale. So konnten bei den Verhandlungen zur Reform des Länderfinanzausgleichs große Fortschritte erzielt werden. Die Länder unter maßgeblicher Beteiligung Bayerns haben sich auf ein Reformkonzept geeinigt, das den Finanzausgleich vereinfacht, wirksame Anreize für besseres Wirtschaften setzt und auch Bayern finanziell deutlich entlastet.

Ein wichtiges finanzpolitisches Zeichen ist der Nachtragshaushalt 2016. Trotz der enormen gesellschaftlichen, aber auch finanziellen Herausforderungen, vor die Deutschland durch den Flüchtlingszustrom gestellt wird, investiert Bayern nachhaltig in Bildung, Familie, Digitalisierung und die Bewältigung des demographischen Wandels. Der Freistaat bewältigt die finanzpolitischen Herausforderungen aus eigener Kraft – ohne neue Schulden und ohne Leistungskürzungen. Für die Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen werden rund 3,3 Milliarden Euro bereitgestellt. Das ist nicht nur konkrete humanitäre Hilfe, sondern auch eine gute Nachricht für die Konjunktur in Deutschland und Bayern.

Mit Nachdruck verfolgen wir auch die Chancengleichheit in Stadt und Land. Aktuell beteiligen sich 93 Prozent der bayerischen Kommunen am Breitband-Förderprogramm. Das Ziel, dass jede Gemeinde bis 2018 eine Auffahrt auf die Datenautobahn erhält, rückt damit bereits jetzt in greifbare Nähe. Der kommunale Finanzausgleich steigt 2016 auf ein Rekordniveau von insgesamt 8,5 Milliarden Euro. Die Reform der Gemeindeschlüsselzuweisungen wird 2016 die Systemgerechtigkeit erhöhen und strukturschwache Gemeinden weiter stärken.

2015 war der Startschuss für die größte Regionalisierung von staatlichen Behörden und Einrichtungen der letzten Jahrzehnte. Das Konzept „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“ sieht die Verlagerung von über 50 Behörden mit 3.155 Personen in den ländlichen Raum vor. Unser besonderes Augenmerk liegt auf der sozialverträglichen Gestaltung des Verlagerungsprozesses. Es wird daher keine Zwangsversetzungen an die neuen Zielstandorte geben!

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

mit Ihrem überdurchschnittliches Engagement und Ihrer hervorragende Arbeit haben Sie zur Verwirklichung dieser Erfolge entscheidend beigetragen. Wir haben allen Grund, mit Zuversicht in das Jahr 2016 blicken.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!

Dr. Markus Söder, MdL
Staatsminister

Albert Füracker, MdL
Staatssekretär

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Auszeichnungen	
23.11.2015	1132-F Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung einer Medaille für besondere Verdienste um die bayerischen Schlösser, Gärten und Seen - Az. ÖA-L 0115-9/1 -	372
	Fahrkostenzuschuss	
10.11.2015	2030.8.7-F Vierzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung - Az. 24 - P 1728 - 3/3 -	373
	Tarifrecht	
20.11.2015	2034.1.1-F Dreizehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az. 25-P 2600-3/5 -	374
30.11.2015	2034.5-F Tarifverträge zur betrieblichen Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Az. 25-P 2626-2/4 -	406
	Organisation der Steuerverwaltung	
08.12.2015	601-F Änderung der Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Finanzämter und der Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter - Az. 35-O 2120-1/1 -	411

Wichtiger Hinweis zur Datenbank BAYERN-RECHT

Nach einer europaweiten Ausschreibung wird ab dem 1. Januar 2016 der Münchner Verlag C. H. Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen. Das heißt: **Ab dem 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank abgeschaltet und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet. Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich.**

Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht werden das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht sowie wichtige Teile des Rechts der anderen Bundesländer zur Verfügung stehen. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen wird recherchierbar sein. Ein umfangreiches Schulungskonzept und die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestrukturen werden zu einem reibungslosen Übergang beitragen.

Dieser Nummer liegt für Abonnenten das Jahresinhaltsverzeichnis 2015 bei.

Auszeichnungen

1132-F

Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung einer Medaille für besondere Verdienste um die bayerischen Schlösser, Gärten und Seen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 23. November 2015, Az. ÖA-L 0115-9/1

Abschnitt I

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verleihung einer Medaille für besondere Verdienste um die bayerischen Schlösser, Gärten und Seen vom 6. August 2002 (FMBl. S. 290) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort **„Seen“** die Wörter **„sowie Heimat und Brauchtum“** eingefügt.

2. In Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat“ und nach dem Wort „Seen“ die Wörter „sowie Heimat und Brauchtum“ eingefügt.

3. In Nr. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dr. Markus Söder
Staatsminister

Fahrkostenzuschuss

2030.8.7-F

Vierzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 10. November 2015, Az. 24 - P 1728 - 3/3

Abschnitt I

Nr. 3.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung – FkzBek –) vom 15. November 2001 (FMBl. S. 471, ber. 2002 S. 69; StAnz. 2002 Nr. 27), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. November 2014 (FMBl. S. 180; StAnz. Nr. 47, ber. 49; JMBl. 2015 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Zahl „80“ wird durch die Zahl „83“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Tarifrecht

2034.1.1-F

Dreizehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 20. November 2015, Az. 25-P 2600-3/5

Abschnitt I

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl. S. 194, StAnz. Nr. 44), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. September 2015 (FMBl. S. 222, StAnz. Nr. 37) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung wird wie folgt geändert:

1.1 In Abs. 1 Satz 1 wird im neunten Aufzählungsstrich nach dem Klammerzusatz „(Anlage 10)“ ein Komma und folgender Aufzählungsstrich 10 eingefügt:

„– für Vereinbarung nach § 41 Satz 3 des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch – SGB VI – (Anlage 11)“.

1.2 Abs. 2 wird gestrichen.

2. Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

2.1 Der Nr. 2.2.1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Arbeitsvertrag muss bei einem befristeten Arbeitsvertrag vor dessen Beginn schriftlich ausgefertigt sein.“

2.2 In Nr. 2.2.3 Satz 3 wird nach dem Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 2 TzBfG)“ folgender Text eingefügt:

„ ; das Arbeitsverhältnis endet frühestens zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung“

2.3 Nr. 2.2.4 wird wie folgt geändert:

2.3.1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Zulässig ist dagegen eine einvernehmliche Änderung während der Laufzeit des sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnisses; die Vertragsdauer muss dabei aber beibehalten werden (vgl. Urteile des BAG vom 19. Oktober 2005 – 7 AZR 31/05 – und 18. Januar 2006 – 7 AZR 178/05 –).“

2.3.2 Es werden folgende Absätze angefügt:

„Grundsätzlich darf kein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinn des § 14 Abs. 2 TzBfG zu demselben Arbeitgeber bestanden haben. Ausbildungs- und Beamtenverhältnisse gelten nicht als derartige Arbeitsverhältnisse. Ein früheres Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber ist jedoch unschädlich, wenn das Ende des vorangegangenen Arbeitsverhältnisses mehr als drei Jahre zurückliegt (vgl. Urteil des BAG vom 6. April 2011 – 7 AZR 716/09 –).

Soweit es um deren erstmalige Anwendung zwischen denselben Arbeitsvertragsparteien geht, ist gemäß § 14 Abs. 3 TzBfG die sachgrundlose kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet hat und unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate beschäftigungslos im Sinn des § 138 Abs. 1 Nr. 1 SGB III gewesen ist, Transferkurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach SGB II oder SGB III teilgenommen hat. Bis zu der Gesamtdauer von fünf Jahren ist auch die mehrfache Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig.“

2.4 Nr. 2.2.6 wird wie folgt geändert:

2.4.1 Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Über die Dauer der eigentlichen Vertretung hinaus ist die Befristung für die notwendige Zeit einer Einarbeitung zulässig.“

2.4.2 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2.5 Es wird folgende neue Nr. 2.2.7 eingefügt:

„2.2.7 Befristungen nach §§ 2, 3 bzw. 6 Pflegezeitgesetz (PflegeZG), § 2 Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

Ein sachlicher Grund für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses liegt vor, wenn Beschäftigte zur Vertretung einer/eines anderen Beschäftigten für die Dauer einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung gemäß § 2 PflegeZG, einer Freistellung gemäß § 3 PflegeZG oder einer teilweisen Freistellung im Rahmen einer Familienpflegezeit gemäß § 2 FPfZG in Verbindung mit § 6 PflegeZG eingestellt werden. Über die Dauer der eigentlichen Vertretung hinaus ist die Befristung für die notwendige Zeit einer Einarbeitung zulässig. Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein.“

2.6 Die bisherige Nr. 2.2.7 wird Nr. 2.2.8.

2.7 Es wird folgende Nr. 2.2.9 angefügt:

„2.2.9 Besonderheiten beim Arbeitsvertragsmuster für die befristete Beschäftigung im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis

Im Falle der Befristung aufgrund § 19 TVA-L BBiG bzw. § 18a TVA-L Pflege ist das Muster für Arbeitsverträge mit Beschäftigten, die im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis befristet eingestellt werden (Anlage 6) zu verwenden. Die Laufzeit des befristeten Vertrages muss zwölf Monate betragen.

Für die Befristungen außerhalb von § 19 TVA-L BBiG bzw. § 18a TVA-L Pflege gelten keine Besonderheiten; zu verwenden ist das reguläre Arbeitsvertragsmuster für befristete Beschäftigungen (Anlage 2).“

3. Der Nr. 3 wird folgender Absatz angefügt:

„Bei Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses mit sachlichem Grund nach § 6 PflegeZG ist folgen-

der Satz aufzunehmen: „Auf das Arbeitsverhältnis findet § 6 Absatz 1 bis 3 PflegeZG Anwendung.“ Ein entsprechender Satz ist auch bei einer Anwendung nach § 2 Abs. 3 des FPfZG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 bis 3 PflegeZG aufzunehmen.“

4. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. **Zu § 3 des Arbeitsvertrages (Probezeit und Kündigung befristeter Arbeitsverhältnisse)**

4.1 Probezeit

Nach § 2 Abs. 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

Bei befristeten Arbeitsverträgen für Beschäftigte, auf die die Regelungen des Tarifgebietes West Anwendung finden und deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten

– bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund die ersten sechs Wochen als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L),
– bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L).

Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit (§ 2 Abs. 4 Satz 2 TV-L). Der Text des § 3 im Arbeitsvertragsmuster für die befristete Beschäftigung im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis enthält deshalb eine entsprechende Formulierung.

Im Falle einer Befristung außerhalb des § 19 TVA-L BBiG bzw. § 18a TVA-L Pflege sowie bei unbefristeter Einstellung ist diese Formulierung in § 3 des entsprechenden Arbeitsvertragsmusters aufzunehmen.

4.2 Kündigung befristeter Arbeitsverhältnisse

Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen gemäß § 15 Abs. 3 TzBfG nur ordentlich gekündigt werden, wenn dies tarif- oder arbeitsvertraglich ausdrücklich vereinbart ist. Für befristete Arbeitsverhältnisse nach § 30 Abs. 1 Satz 2 ist die ordentliche Kündigung ausdrücklich in § 30 Abs. 4 und 5 vereinbart. Für diese Befristungsfälle ist der Satz in § 3 Abs. 2 des jeweiligen Arbeitsvertragsmusters daher deklaratorisch.

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 TV-L ist dagegen eine ordentliche Kündigung im TV-L nicht ausdrücklich vorgesehen. Deshalb ist in § 3 Abs. 2 des Arbeitsvertrages der Verweis auf die Kündigungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 1 TV-L aufzunehmen, wenn eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht ausgeschlossen sein soll.“

5. Der Nr. 6 wird folgender Absatz angefügt:

„In Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. u. a. Urteil des BAG vom 20. Mai 2008 – 9 AZR 382/07 –) ist in den Musterarbeitsverträgen nun keine allgemeine Schriftformklausel mehr enthalten. Nicht hiervon betroffen ist hingegen das in § 2 Abs. 3 TV-L tarifvertraglich vereinbarte und nun in § 5 Abs. 3 der Arbeitsvertragsmuster aufgenommene Schriftformerfordernis für Nebenabreden.“

6. Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:

„8. **Vereinbarung nach § 41 Satz 3 SGB VI**

Mit Inkrafttreten des RV-Leistungsbesserungsgesetzes zum 1. Juli 2014 wurde u. a. die Möglichkeit für eine Weiterbeschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus in § 41 Satz 3 SGB VI geschaffen.

Das Muster für Vereinbarungen nach § 41 Satz 3 SGB VI (Anlage 11) trägt der gesetzlichen Möglichkeit Rechnung. Es gilt nur für Beschäftigte, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, kann aber auch für außertariflich Beschäftigte herangezogen werden. Eine Vereinbarung nach § 41 Satz 3 SGB VI ist stets vor Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze abzuschließen.

Das vorgenannte Vereinbarungsmuster enthält keine Möglichkeit einer Änderung von Arbeitsbedingungen, da § 41 Satz 3 SGB VI allein das Hinausschieben des tarifvertraglich/vertraglich vereinbarten Beendigungszeitpunktes – ggf. auch mehrfach – über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus, regelt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt ist, ob gleichzeitig mit der befristeten Verlängerung des Arbeitsvertrages Arbeitsbedingungen geändert werden können. § 14 Abs. 2 TzBfG verbietet dies bei sachgrundlosen Befristungen. Um das Risiko einer unwirksamen Befristung und damit einen unbefristeten Arbeitsvertrag auszuschließen, sind solche Änderungen (z. B. Reduzierung der Arbeitszeit) aus Gründen der Rechtssicherheit zeitlich getrennt von einer Vereinbarung nach § 41 Satz 3 SGB VI, d. h. durch vorhergehenden Abschluss eines gesonderten Änderungsvertrages zu vereinbaren.“

7. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9.

8. Die Anlagen 1 bis 10 werden nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlagen 1 bis 10 neu gefasst.

9. Es wird folgende Anlage 11 angefügt:

„Anlage 11: Vereinbarung nach § 41 Satz 3 SGB VI.“

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Arbeitsvertrag für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden

Anlage 2: Arbeitsvertrag für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die befristet eingestellt werden

Anlage 3: Änderungsvertrag für Beschäftigte, für die der TV-L gilt

Anlage 4: Arbeitsvertrag für außertariflich Beschäftigte, die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden

Anlage 5: Arbeitsvertrag für außertariflich Beschäftigte, die befristet eingestellt werden

Anlage 6: Arbeitsvertrag mit Beschäftigten, die im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis befristet eingestellt werden

Anlage 7: Arbeitsvertrag für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf eingestellt werden (Arbeit auf Abruf)

Anlage 8: Arbeitsvertrag für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die befristet auf Abruf eingestellt werden (Arbeit auf Abruf)

Anlage 9: Arbeitsvertrag für Beschäftigte, für die der TV-L nicht gilt und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf beschäftigt werden (Arbeit auf Abruf)

Anlage 10: Arbeitsvertrag für Beschäftigte, für die der TV-L nicht gilt und die befristet auf Abruf eingestellt werden (Arbeit auf Abruf)

Anlage 11: Vereinbarung nach § 41 Satz 3 SGB VI

Anlage 1

Arbeitsvertrag

für Beschäftigte, für die der TV-L gilt
und die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden[1]

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

…….…… (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn .....

Anschrift: ……..……

geboren am: ……..…… (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich[2]…….……..……..….. – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr ……

wird ab .....

auf unbestimmte Zeit

☐ als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter eingestellt.[3]

☐ als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter[3]

- ☐ mit ..... Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten eingestellt.[3]
- ☐ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..… Stunden eingestellt.[3, 4]

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

Anlage 1

§ 3

Die Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L beträgt sechs Monate.[5]

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe ..... TV-L eingruppiert (§ 12 Abs. 2 TV-L).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 TV-L).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

☐ ……[3]

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss[3]

☐ von ..... zum ……[3]

schriftlich gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

…… ……
(Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)

---

1 Dieses Muster ist nicht zu verwenden für Ärztinnen/Ärzte und für Lehrkräfte, die unter § 44 TV-L fallen; für diese Beschäftigten liegen besondere Vertragsmuster vor.

2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

3 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

4 Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

5 Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.
Wird die/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart.“

Anlage 2

Arbeitsvertrag

für Beschäftigte, für die der TV-L gilt
und die befristet eingestellt werden[1]

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

…….……..……. (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn .....

Anschrift: ……..……

geboren am: ……..…… (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich[2] …….……... – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr ……..……..……..……

wird ab .....

☐ als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter befristet eingestellt.[3]

☐ als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter[3]

- ☐ mit ..... Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten befristet eingestellt.[3]
- ☐ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..… Stunden befristet eingestellt.[3, 4]

  Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Der Arbeitsvertrag ist

☐ wegen Vorliegens eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)

- ☐ kalendermäßig befristet bis zum .....[3]
- ☐ zweckbefristet für……..... längstens bis zum .....[3]

Anlage 2

☐ befristet gemäß § 21 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum .....[3]

☐ befristet gemäß § 6 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) bis zum .....[3]

☐ befristet gemäß § 2 Abs 3 Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) in Verbindung mit § 6 PflegeZG bis zum .....[3]

☐ ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 2 TzBfG befristet bis zum .....[3]

☐ ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 3 TzBfG befristet bis zum .....[3]

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

☐ Auf das Arbeitsverhältnis findet § 21 Abs. 1 bis 5 BEEG Anwendung.[3]

☐ Auf das Arbeitsverhältnis findet § 6 Abs. 1 bis 3 PflegeZG Anwendung.[3]

☐ Auf das Arbeitsverhältnis findet § 2 Abs. 3 FPfZG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 bis 3 PflegeZG Anwendung.[3]

§ 3

(1) ☐ Die Probezeit beträgt nach § 2 Abs. 4 TV-L sechs Monate.[3, 5]

☐ Die Probezeit beträgt nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L sechs Wochen.[3, 5, 6]

☐ Die Probezeit nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L beträgt sechs Monate.[3, 5, 6]

(2) ☐ Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Abs. 1 TV-L.[3]

☐ Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Abs. 4 und 5 TV-L.[3]

Anlage 2

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe ..... TV-L eingruppiert (§ 12 Abs. 2 TV-L).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).
(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

☐ ……[3]

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss[3]

☐ von ..... zum ……[3]

schriftlich gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

…… ……
(Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)

---

1 Dieses Muster gilt für befristete Arbeitsverträge mit und ohne sachlichen Grund. Es ist nicht zu verwenden für Ärztinnen/Ärzte, für die der TV-Ärzte gilt, und für Lehrkräfte, die unter § 44 TV-L fallen; für diese Beschäftigten liegen besondere Vertragsmuster vor.

2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

3 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

4 Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

5 Nach § 2 Abs. 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

Wird die/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart."

Für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten

- bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund die ersten sechs Wochen als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L),
- bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L).

6 Dieses Kästchen ist nur einschlägig bei Beschäftigten im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. In den Fällen der §§ 1 ff. Wissenschaftszeitvertragsgesetz findet diese Kündigungsbestimmung keine Anwendung.

Anlage 3

Änderungsvertrag

für Beschäftigte, für die der TV-L gilt[1, 2]

Zwischen dem Freistaat Bayern
vertreten durch
…….…….…. (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn .....
Anschrift: …….…….……
geboren am: …….…….…… (Beschäftigte/Beschäftigter)
wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom …….……
☐ in der Fassung des Änderungsvertrages vom ……..……..... folgender[3]

Änderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) § 1 wird wie folgt geändert:
Frau/Herr …….……...…….……..
wird ab .....

☐ als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter weiterbeschäftigt.[3]
☐ als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter[3]
☐ mit ..... Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten weiterbeschäftigt.[3]
☐ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ….. Stunden weiterbeschäftigt.[3]

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

☐ Die Änderung der Arbeitszeit ist befristet bis zum ……[3]
Nach Ablauf der Frist gilt wieder die Arbeitszeit des Arbeitsvertrages vom ……...……[3]
☐ Die vereinbarte Befristung des Arbeitsvertrages bleibt durch diesen Änderungsvertrag unberührt.[3]

Anlage 3

(2) Der Wortlaut zu § 2 erhält folgende Fassung:

„Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung."

(3) In § 4 des Arbeitsvertrages werden die Worte

„☐ Entgeltgruppe …... ☐ Vergütungsgruppe …… ☐ Lohngruppe …..."

durch die Worte „Entgeltgruppe …." ersetzt.[3]

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

(4) In § 5 des Arbeitsvertrages wird die Nebenabrede

☐ um folgende Nebenabrede ergänzt:[3]

☐ durch folgende Nebenabrede ersetzt:[3]

1. ☐ Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).
2. ☐ Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
   …….....[3]
3. ☐ Die Nebenabrede kann mit einer Frist

   ☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss[3]

   ☐ von ……..……. zum ……..……[3]

   schriftlich gekündigt werden.

(5) ☐ § 6 des Arbeitsvertrages wird aufgehoben.[3]

Anlage 3

§ 2

Dieser Änderungsvertrag tritt ☐ am / ☐ mit Wirkung vom ……..…….. in Kraft.[3]

.....

(Ort, Datum)

……..…… …....……

(Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)

---

1 Aufgeführt sind die drei Hauptfälle von Vertragsänderungen, bezogen auf den Mustervertrag für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis unter den TV-L fällt. Das Muster kann aber auch bei anderen Änderungen als Grundlage dienen.

2 Dieses Muster ist nicht zu verwenden für Ärztinnen/Ärzte, für die der TV-Ärzte gilt, und Lehrkräfte, die unter § 44 TV-L fallen; für diese Beschäftigten liegen besondere Vertragsmuster vor.

3 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

Anlage 4

Arbeitsvertrag für außertariflich Beschäftigte,
die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden

Zwischen dem Freistaat Bayern,
vertreten durch
……..……..……(Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn
……..……...……(Beschäftigte/Beschäftigter)

wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr ……..…… wird ab ……..……..
auf unbestimmte Zeit als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter eingestellt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Die Vorschriften der §§ 6 bis 10, 12 bis 20 und 30 bis 32 TV-L finden keine Anwendung.

§ 3

Die Probezeit beträgt nach § 2 Abs. 4 TV-L sechs Monate.

§ 4

(1) Frau/Herr ……..……..…… erhält ein außertarifliches Entgelt in Höhe von monatlich ……..…… Euro. Dieses Entgelt erhöht sich um den von den Tarifvertragsparteien für Entgeltgruppe 15 TV-L jeweils festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach derjenigen Wochenarbeitszeit, die für vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern jeweils maßgebend ist. Durch das außertarifliche Entgelt sind Mehrarbeit und Überstunden bis zu der nach dem Arbeitszeitgesetz zulässigen wöchentlichen Höchstarbeitszeit (derzeit: 48 Stunden) abgegolten.

§ 5

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

……..……..……..……..
(Ort, Datum)

……..……..…… ……..……
(Für den Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)

Anlage 5

Arbeitsvertrag für außertariflich Beschäftigte,
die befristet eingestellt werden[1]

Zwischen dem Freistaat Bayern,
vertreten durch
……..…….…… (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn
……..……..……. (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr ……...…..…. wird ab ……..……..
als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter eingestellt.

Das Arbeitsverhältnis ist befristet

☐ bis zum ……..……..[2]

☐ bis zum Erreichen folgenden Zweckes
„……..…….……....“;
längstens bis zum
……..……..……...[2]

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Die Vorschriften der §§ 6 bis 10, 12 bis 20 und 31 bis 32 TV-L finden keine Anwendung.

§ 3

(1) ☐ Die Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L beträgt sechs Monate.[2]

☐ Die Probezeit beträgt nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L sechs Wochen.[2, 3]

(2) Für die Kündigung des befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Abs. 4 und 5 TV-L.

§ 4

(1) Frau/Herr ……..……..…… erhält ein außertarifliches Entgelt in Höhe von monatlich ……..…… Euro. Dieses Entgelt erhöht sich um den von den Tarifvertragsparteien für Entgeltgruppe 15 TV-L jeweils festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach derjenigen Wochenarbeitszeit, die für vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern jeweils maßgebend ist. Durch das außertarifliche Entgelt sind Mehrarbeit und Überstunden bis zu der nach dem Arbeitszeitgesetz zulässigen wöchentlichen Höchstarbeitszeit (derzeit: 48 Stunden) abgegolten.

§ 5

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

……..
(Ort, Datum)

……...…… ……..…….
(Für den Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)

1 Dieses Muster gilt für befristete Arbeitsverhältnisse mit und ohne sachlichen Grund.

2 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

3 Nach § 2 Abs. 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit. Bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund gelten die ersten sechs Wochen als Probezeit (§ 30 Abs. 4 TV-L).

Anlage 6

Arbeitsvertrag

mit Beschäftigten, die im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis befristet eingestellt werden[1]

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch ……...……..……. (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn .....
Anschrift: ……..……..……
geboren am: ……..……..…… (Beschäftigte/Beschäftigter)
wird – vorbehaltlich[2] ……..…….. – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr ……..……
wird ab .....

☐ als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter befristet eingestellt.[3]

☐ als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter[3]

☐ mit ..... Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten befristet eingestellt.[3]

☐ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von …… Stunden befristet eingestellt.[3, 4]

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Das Arbeitsverhältnis ist bis zum …….…… befristet.[3]

Die Befristung erfolgt

☐ aufgrund von § 19 Satz 1 TVA-L BBiG.[3, 5]

☐ aufgrund von § 18a Satz 1 TVA-L Pflege.[3, 5]

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.[3]

§ 3

(1) Eine Probezeit ist nicht vereinbart.[6]

(2) ☐ Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Abs. 1 TV-L.[3]

☐ Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Abs. 4 und 5 TV-L.[3, 7]

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe ..... TV-L eingruppiert (§ 12 Abs. 2 TV-L).[3]

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

☐ ……..……....……[3]

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss[3]

☐ von ..... zum ……..……[3]

schriftlich gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

…… ……
(Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)

---

1 Dieses Muster gilt nur für Beschäftigte, die im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis von ihrem Ausbildenden (Arbeitgeber) nach den Regelungen des § 19 TVA-L BBiG bzw. des § 18a TVA-L Pflege befristet übernommen werden.

2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. vom erfolgreichen Bestehen der Abschlussprüfung oder vom Ergebnis der Prüfung abhängig gemacht wird.

3 Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

4 Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

5 Im Falle der Übernahme nach § 19 TVA-L BBiG/§ 18a TVA-L Pflege muss die Laufzeit des befristeten Vertrages zwölf Monate betragen. Die Anschlussbeschäftigung muss unmittelbar erfolgen.

6 Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit (§ 2 Abs. 4 TV-L).

7 Gilt für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte.

Anlage 7

Arbeitsvertrag

für Beschäftigte, für die der TV-L gilt
und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf eingestellt werden
(Arbeit auf Abruf)[1]

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

…… (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn .....

Anschrift: ……...……..……

geboren am: …….…… (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich[2]……..……..….. – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr

……..……

wird ab .....

auf unbestimmte Zeit eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt …….. Stunden.[3]

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 25 Prozent, d. h. bis zu ……. Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

(3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt …….. Stunden[4].

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie ggf. die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.[5]

(5) Die/Der Beschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

§ 3

Die Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L beträgt sechs Monate.[6]

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe ..... TV-L eingruppiert (§ 12 Abs. 2 TV-L).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

☐ ……[7]

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss[7]

☐ von ..... zum ……[7]

schriftlich gekündigt werden.

……...
(Ort, Datum)

…… ……
(Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)

---

1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinn des § 12 TzBfG vorliegt.

2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.

3 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich.

4 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Satz 4 TzBfG erforderlich.

5 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 2 TzBfG erforderlich.

6 Nach § 2 Abs. 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

Wird die/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart.“

7 Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen!

Anlage 8

Arbeitsvertrag

für Beschäftigte, für die der TV-L gilt
und die befristet auf Abruf eingestellt werden
(Arbeit auf Abruf)[1]

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

…….…… (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn .....

Anschrift: ……...……..……

geboren am: …….…… (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich[2]……..……..….. – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr

……..……..……

wird ab .....

bis zum ……...……

befristet eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) beträgt …….. Stunden.[3]

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 25 Prozent, d. h. bis zu …… Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

(3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt …….. Stunden[4].

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie ggf. die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.[5]

(5) Die/Der Beschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

§ 3

(1) ☐ Die Probezeit beträgt nach § 2 Abs. 4 TV-L sechs Monate.[6, 7]

☐ Die Probezeit beträgt nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L sechs Wochen.[6, 7]

☐ Die Probezeit nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L beträgt sechs Monate.[6, 7]

(2) ☐ Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Abs. 1 TV-L.[7]

☐ Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Abs. 4 und 5 TV-L.[7, 8]

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe ..... TV-L eingruppiert (§ 12 Abs. 2 TV-L).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

☐ ……[7]

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss[7]

☐ von ..... zum ……[7]

schriftlich gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

…… ……
(Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)

---

1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinn des § 12 TzBfG vorliegt.

2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.

3 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich

4 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Satz 4 TzBfG erforderlich.

5 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 2 TzBfG erforderlich.

6 Nach § 2 Abs. 4 TV-L gelten die ersten 6 Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

Wird die/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart."

Für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten

– bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund die ersten sechs Wochen als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L),

– bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L).

7 Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen!

8 Dieses Kästchen ist nur einschlägig bei Beschäftigten im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. In den Fällen der §§ 1 ff. Wissenschaftszeitvertragsgesetz findet diese Kündigungsbestimmung keine Anwendung.

Anlage 9

Arbeitsvertrag

für Beschäftigte, für die der TV-L **nicht** gilt
und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf beschäftigt werden
(Arbeit auf Abruf)[1]

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

……. (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn .....

Anschrift: ……...……...……

geboren am: …….…… (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich[2]……..……..….. – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr

…….……..……

wird ab .....

auf unbestimmte Zeit eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) beträgt …….. Stunden.[3]

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 25 Prozent, d. h. bis zu …….. Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

(3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt …….. Stunden[4].

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie ggf. die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.[5]

§ 2

(1) Der/dem Beschäftigten obliegen folgende Tätigkeiten:

……
……

(2) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle zu übernehmen.

(3) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3

(1) Die Vergütung beträgt

☐ je Stunde Euro[6]
☐ monatlich Euro[6].

(2) Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.

(3) Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union gezahlt. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

§ 3

(1) Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 4

(1) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nicht anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 37 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) findet sinngemäß Anwendung.

(2) Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die/der Beschäftigte seine/ihre Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an ……..……., vertreten durch ……..….. abzutreten.

(3) Ergänzende Nebenabreden:
……
……
……..

§ 5

Nebenabreden sowie die Vereinbarung weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

……..……..…… ….……
(Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)

---

1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinn des § 12 TzBfG vorliegt.

2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.

3 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich.

4 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Satz 4 TzBfG erforderlich.

5 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 2 TzBfG erforderlich.

6 Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen!

Anlage 10

Arbeitsvertrag

für Beschäftigte, für die der TV-L **nicht** gilt
und die befristet auf Abruf eingestellt werden
(Arbeit auf Abruf)[1]

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

…… (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn .....

Anschrift: ……...……..……

geboren am: …….…… (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich[2]……..…….….. – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr

…….……..……

wird ab .....

bis zum .....

befristet eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) beträgt …….. Stunden.[3]

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 25 Prozent, d. h. bis zu ……. Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

(3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt …….. Stunden[4].

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie ggf. die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.[5]

§ 2

(1) Der/dem Beschäftigten obliegen folgende Tätigkeiten:
……
……

(2) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle zu übernehmen.

(3) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3

(1) Die Vergütung beträgt

☐ je Stunde Euro[6]
☐ monatlich Euro[6].

(2) Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.

(3) Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union gezahlt. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

§ 3

(1) Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 4

(1) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nicht anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 37 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) findet sinngemäß Anwendung.

(2) Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die/der Beschäftigte seine/ihre Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an ……., vertreten durch ……..…….. abzutreten.

(3) Ergänzende Nebenabreden:
……
……
……..

§ 5

Nebenabreden sowie die Vereinbarung weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

……..……..…… ….……
(Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)

---

1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinn des § 12 TzBfG vorliegt.

2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.

3 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich.

4 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs.1 Satz 4 TzBfG erforderlich.

5 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 2 TzBfG erforderlich.

6 Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen!

Anlage 11

Vereinbarung nach § 41 Satz 3 SGB VI[1, 2]

Zwischen dem Freistaat Bayern
vertreten durch
……..……. (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn .....
Anschrift: ……...……..……
geboren am: ……...……..…… (Beschäftigte/Beschäftigter)
wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom ……...…….……
☐ in der Fassung des Änderungsvertrages vom ……...……..... folgender[3]

Änderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Gemäß § 41 Satz 3 SGB VI wird folgende Vereinbarung[4] getroffen:

Der Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses aufgrund des Erreichens der Regelaltersgrenze gemäß

☐ § 33 Abs. 1 Buchst. a TV-L mit Ablauf des ……(Datum)[3]
☐ arbeitsvertraglicher Vereinbarung mit Ablauf des ……..…. (Datum)[3]

wird bis zum Ablauf des ……(Datum)[3] hinausgeschoben.

Das Arbeitsverhältnis endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen bleiben die bisherigen Vereinbarungen des Arbeitsvertrages unverändert.

§ 2

Dieser Änderungsvertrag tritt am …….……..…….. in Kraft.

.....
(Ort, Datum)

……..…….…… ……..……..……
(Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)

---

1 § 41 Satz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) lautet: „Sieht eine Vereinbarung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vor, können die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt, gegebenenfalls auch mehrfach, hinausschieben.“

2 Dieses Muster gilt nur für Beschäftigte, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen.

3 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.

4 Eine Vereinbarung nach § 41 Satz 3 SGB VI ist stets vor Erreichen der Regelaltersgrenze abzuschließen.

2034.5-F

Tarifverträge zur betrieblichen Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 30. November 2015, Az. 25-P 2626-2/4

Abschnitt I

Nachstehend wird Folgendes zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag vom 28. März 2015 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 (FMBl. S. 212, StAnz. Nr. 22), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. November 2011 (FMBl. 2012 S. 190, StAnz. 2012 Nr. 10) geändert worden ist,
2. Ergänzungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Ergänzungstarifvertrag zum ATV) vom 28. März 2015 und
3. Niederschriftserklärung zum Ergänzungstarifvertrag zum ATV vom 28. März 2015.

Der Änderungstarifvertrag, der Ergänzungstarifvertrag und die Niederschriftserklärung wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

– ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

– dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung.

Abschnitt II

Zum Inhalt der Tarifverträge wird auf Folgendes hingewiesen:

1. In den beiden Tarifverträgen ist die Einigung in der Tarifrunde 2015 für die Beschäftigten im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zur Zusatzversorgung umgesetzt worden. Danach sind zusätzliche Arbeitnehmerbeiträge an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu zahlen. Die Beschäftigten übernehmen damit die Hälfte des erforderlichen Bedarfs. Die Arbeitgeber zahlen einen entsprechenden Anteil im Umlageverfahren nach dem periodischen Bedarf, wenn die aktuellen Umlagesätze nicht mehr ausreichen.
2. Der erhöhte Arbeitnehmerbeitrag ist für alle bei der VBL versicherten Beschäftigten abzuführen, für die tarifvertraglich oder aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung der TV-L und/oder der ATV in der jeweils für den Bereich der TdL geltenden Fassung anzuwenden ist. Die neue Regelung gilt auch für Beschäftige, die unter den TV-Ärzte, den TVA-L BBiG, den TVA-L Pflege, den TV-L-Forst oder den ATV-Wald fallen.
3. Soweit die Abrechnung der Bezüge durch das Landesamt für Finanzen erfolgt, wird die Abführung des erhöhten Arbeitnehmerbeitrags von dort durchgeführt.

Abschnitt III

Die unter Abschnitt I Nrn. 1 und 2 genannten Tarifverträge, die Niederschriftserklärung (Nr. 3) und die konsolidierten Fassungen des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) sind in der Datenbank BAYERN-RECHT abrufbar.

Lazik
Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag
vom 28. März 2015
zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)

vom 1. März 2002

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

…

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des ATV

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Mai 2011 (arbeitgeberseitig abgeschlossen durch Bund, Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) bzw. den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. November 2011 (arbeitgeberseitig abgeschlossen durch Bund und Tarifgemeinschaft deutscher Länder), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 38 folgende Angabe eingefügt:

   „§ 38a Sonderregelung für die TdL“
2. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a
Sonderregelung für die TdL

Dieser Tarifvertrag gilt mit den Maßgaben des Ergänzungstarifvertrages zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffent-

lichen Dienstes (Ergänzungstarifvertrag zum ATV) vom 28. März 2015."

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Berlin, den 28. März 2015

Ergänzungstarifvertrag
zum Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
(Ergänzungstarifvertrag zum ATV)

vom 28. März 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

…

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

[1]Die Veränderungen zentraler Rahmenbedingungen (Lebenserwartung, Niedrigzinsphase) des 2001 im ATV vereinbarten Betriebsrentenmodells machen Anpassungen im Recht der Zusatzversorgung erforderlich. [2]Diese Anpassungen können auf der Leistungsseite und/oder der Finanzierungsseite des Punktemodells erfolgen. [3]Mit den nachstehend vereinbarten Maßgaben zum ATV werden Anpassungen allein auf der Finanzierungsseite vorgenommen, die Leistungsseite der Zusatzversorgung bleibt unverändert. [4]Damit bekennen sich die Tarifvertragsparteien zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes auf hohem Niveau.

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Auszubildenden (Beschäftigte), die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder eines Mitgliedsverbandes der TdL ist, und die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (ZVK-Saar) pflichtversichert sind.

§ 2
Maßgaben zum ATV

Es gelten die folgenden Maßgaben zum ATV:

Nr. 1
Maßgaben zur Finanzierungsseite für die VBL

1. § 37 Absatz 1 ATV einschließlich der Protokollnotiz hierzu gilt in folgender Fassung:

„(1) [1]Zu § 16 Abs. 1: Bei Pflichtversicherten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West der VBL maßgebend ist, beträgt der Umlage-Beitrag 1,41 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. [2]Neben dem Umlage-Beitrag nach Satz 1 wird von diesen Beschäftigten ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage erhoben in Höhe von

– 0,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2015,
– 0,3 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2016 und
– 0,4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2017.

[3]Der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage nach Satz 2 dient der Finanzierung von Mehrkosten aufgrund der Veränderung der biometrischen Risiken (Richttafeln Heubeck 1998, derzeit VBL 2010G); er wird zunächst in einem Sondervermögen des Abrechnungsverbandes West der VBL angespart.

[4]Die Arbeitgeber im Abrechnungsverband West der VBL tragen entsprechend dem periodischen Bedarf im Umlageverfahren eine Umlage von 6,45 v. H. bis zu 6,85 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte.

[5]Für die Finanzierung der sich aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse im Abrechnungsverband West der VBL ergebenden Mehrkosten gilt folgendes Verfahren:

a) Die Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse im Sinne von Satz 3 werden für den jeweiligen Deckungsabschnitt pauschal ermittelt, indem auf die sich für die einzelnen Kalenderjahre des Deckungsabschnitts ergebenden Rentenausgaben der sich aus der Anlage zum Ergänzungstarifvertrag zum ATV vom 28. März 2015 jeweils ergebende Vomhundertsatz angewandt wird.

b) Die Hälfte der sich nach Buchstabe a ergebenden Mehrkosten in dem jeweiligen Deckungsabschnitt wird durch eine Entnahme aus dem Sondervermögen nach Satz 3 finanziert; die aus dem Sondervermögen hierzu entnommenen Mittel sind dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. seiner Arbeitgebergruppe in dem Verhältnis zuzurechnen, in dem das Sondervermögen von deren Beschäftigten aufgebaut wurde.

c) Die andere Hälfte der sich nach Buchstabe a ergebenden Mehrkosten, höchstens jedoch 0,4 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, wird von den Arbeitgebern im Rahmen der Festsetzung des Finanzierungsaufwandes für den jeweiligen Deckungsabschnitt getragen.

d) Die Anwendung der Buchstaben a bis c im jeweiligen Deckungsabschnitt setzt einen Umlagesatz in diesem Deckungsabschnitt von mindestens 7,86 v. H. voraus.

<u>Protokollnotizen zu Absatz 1:</u>

1. Eine Entnahme aus dem Sondervermögen erfolgt erst ab 2023.
2. Über die Frage der Finanzierung der durch die neuen Startgutschriften entstehenden Mehrkosten werden die Tarifvertragsparteien entscheiden, wenn das derzeitige von den Arbeitgebern zu tragende Finanzierungsvolumen (Umlage-/Sanierungsgeld-

sätze) bei der VBL (Abrechnungsverband West) nicht ausreichen sollte."

2. § 37a Absatz 1 ATV gilt in folgender Fassung:

„(1) [1]Bei Pflichtversicherten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der VBL maßgebend ist, beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung 2,0 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. [2]Dieser Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung erhöht sich wie folgt:

– ab 1. Juli 2015 auf 2,75 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts,
– ab 1. Juli 2016 auf 3,5 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
– ab 1. Juli 2017 auf 4,25 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

[3]Der Arbeitgeberbeitrag im Kapitaldeckungsverfahren der VBL-Ost beträgt 2,0 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. [4]Im Umlageverfahren tragen die Arbeitgeber im Abrechnungsverband Ost der VBL entsprechend dem periodischen Bedarf eine Umlage von 1,00 v. H. bis zu 3,25 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Mit dieser Umlage werden auch die Leistungen aus der Kapitaldeckung finanziert, soweit die Entnahmen aus der Kapitaldeckung dazu nicht ausreichen (Mischfinanzierung)."

3. Nach § 37a Absatz 3 ATV wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu den Absätzen 2 und 3:

In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird als Arbeitnehmerbeitrag ein Beitrag von 2,0 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zugrunde gelegt."

Nr. 2
Maßgaben zur Finanzierungsseite für die ZVK-Saar

§ 16 Absatz 1 Satz 4 ATV gilt in der Fassung der folgenden Sätze 4 und 5:

„[4]Der Umlage-Beitrag für die Beschäftigten des Saarlandes beträgt abweichend von Satz 3 1,41 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts; daneben wird entsprechend § 37 Absatz 1 Sätze 2 und 3 in der Fassung von § 2 Nr. 1 Ziffer 1 des Ergänzungstarifvertrages zum ATV vom 28. März 2015 ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage erhoben in Höhe von

– 0,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2015,
– 0,3 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2016 und
– 0,4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2017.

[5]Ergeben sich für das Saarland bei der ZVK-Saar künftig Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse, werden diese paritätisch je zur Hälfte vom Arbeitgeber und durch eine entsprechende Entnahme aus dem mit dem zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag gebildeten Vermögen getragen."

Nr. 3
Maßgaben zur Leistungsseite

1. [1]Die Anpassungen an die veränderten Rahmenbedingungen erfolgen ausschließlich auf der Finanzierungsseite, die zusätzlichen Finanzierungsmittel nach den Nummern 1 und 2 führen nicht zu zusätzlichen Leistungen. [2]Die bisherigen und die künftigen Ansprüche (Startgutschriften, Anwartschaften aus dem Punktemodell, Anwartschaftsdynamik und Renten) bleiben der Höhe nach unverändert, es ergeben sich keine Verschlechterungen und keine Verbesserungen; insbesondere werden die künftigen Anwartschaften und Überschüsse weiterhin entsprechend der Altersfaktorentabelle nach § 8 Absatz 3 ATV und auf der Basis eines Beitrags von 4,0 v. H. berechnet, ungeachtet des zugrundeliegenden Finanzierungsverfahrens (Umlagefinanzierung, Kapitaldeckung, Mischfinanzierung) und ungeachtet der tatsächlichen Umlage-/Beitragshöhe.

2. Entsprechend Ziffer 1 gilt § 19 Absatz 1 Satz 5 in folgender Fassung:

„[5]Soweit eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden dabei das Vermögen und die tatsächlich erzielten Kapitalerträge nur veranschlagt, soweit sie auf Beitragsleistungen von bis zu 4,0 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte entfallen."

3. Entsprechend Ziffer 1 wird dem § 19 ATV folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass wegen der unverändert hohen Mindestverzinsung zumindest mittelfristig weiterhin keine Ausschüttung von Bonuspunkten für die seit 2001 im Punktemodell erworbenen Anwartschaften und die Startgutschriften erfolgen wird."

4. Entsprechend Ziffer 1 wird dem § 33 ATV folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 7:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass wegen der unverändert hohen Mindestverzinsung zumindest mittelfristig weiterhin keine Ausschüttung von Bonuspunkten für die seit 2001 im Punktemodell erworbenen Anwartschaften und die Startgutschriften erfolgen wird."

5. Entsprechend Ziffer 1 wird dem § 37a Absatz 1 ATV in der Fassung von § 2 Nummer 1 Ziffer 2 dieses Tarifvertrages folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Solange wegen der aktuellen Niedrigzinsphase tatsächlich ein Beitrag von über 8,0 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zur Finanzierung der Leistungen des Punktemodells im Rahmen der Kapitaldeckung erforderlich ist, wirkt sich der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf den sofort unverfallbaren Teil der Anwartschaften aus."

Nr. 4
Weitere Maßgaben zum ATV

1. § 40 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:

„Dieser Tarifvertrag kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024."

2. § 40 Absatz 4 gilt in folgender Fassung:

„Soweit vorstehend bzw. im Ergänzungstarifvertrag zum ATV vom 28. März 2015 keine Regelung getroffen

ist, findet der als Anlage 5 beigefügte Altersvorsorgeplan 2001 vom 13. November 2001 mit seinen Anlagen Anwendung."

§ 3
Umsetzung in den Satzungen von VBL und ZVK-Saar

(1) [1]Die Einzelheiten einer entsprechenden Umsetzung der Regelungen zu § 2 Nummern 1 und 3 in der Satzung der VBL regelt die VBL eigenständig. [2]Hierbei ist sicherzustellen, dass der Finanzierungsaufwand der übrigen Beteiligten nicht berührt wird.

(2) Die Tarifvertragsparteien wirken auf ihre Vertreter in den Gremien der ZVK-Saar hin, umgehend eine dem § 2 Nummern 2 und 3 entsprechende Regelung in der Satzung der ZVK-Saar umzusetzen.

§ 4
Regelmäßige Überprüfung

Die Tarifvertragsparteien werden die Angemessenheit der vereinbarten paritätischen Finanzierungsregelungen im Hinblick auf die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen (Lebenserwartung und Niedrigzinsphase [Auswertungen von AONHewitt im Schreiben vom 7. Januar 2015]) regelmäßig überprüfen.

Insbesondere werden die Tarifvertragsparteien rechtzeitig eine Fortschreibung der Tabelle aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag über das Jahr 2054 hinaus vereinbaren.

§ 5
Inkrafttreten

(1) [1]Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nummer 2 frühestens zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem in der ZVK-Saar eine Umsetzung entsprechend § 3 Absatz 2 in Kraft tritt.

(2) Dieser Tarifvertrag kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024.

Berlin, den 28. März 2015

Anlage zum Ergänzungstarifvertrag zum ATV vom 28. März 2015

Auf der Grundlage der Berechnungen von AONHewitt im Schreiben vom 7. Januar 2015 werden die Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Verhältnisse pauschal ermittelt, indem jeweils folgender Vomhundertsatz auf die Rentenausgaben angewandt wird, die sich in dem Kalenderjahr unter Berücksichtigung der tatsächlichen biometrischen Risikoverhältnisse voraussichtlich ergeben werden:

Kalenderjahr	Anteil der Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Verhältnisse an den voraussichtlichen tatsächlichen Rentenausgaben in v. H.
2023	4,77
2024	5,34
2025	5,93
2026	6,51
2027	7,06
2028	7,63
2029	8,16
2030	8,67
2031	9,17
2032	9,63
2033	10,10
2034	10,57
2035	11,08
2036	11,59
2037	12,14
2038	12,67
2039	13,12
2040	13,62
2041	14,06
2042	14,47
2043	14,86
2044	15,21
2045	15,49
2046	15,75
2047	15,99
2048	16,17
2049	16,30
2050	16,42
2051	16,48
2052	16,52
2053	16,59
ab 2054	16,60

Niederschriftserklärung zum Ergänzungstarifvertrag zum ATV vom 28. März 2015

Die Tarifvertragsparteien werden auf ihre Vertreter in den Gremien der VBL und bzw. oder der ZVK-Saar hinwirken, in der jeweiligen Satzung Regelungen zu beschließen, nach denen

a) die zusätzlichen Finanzierungsmittel nach diesem Tarifvertrag bei der Finanzierung künftiger Leistungen allein den Arbeitgebern und Beschäftigten der TdL-Mitglieder zugerechnet werden sowie solchen Arbeitgebern und Beschäftigten, die aufgrund vertraglicher Bezugnahme oder aus sonstigen Gründen entsprechend verfahren und

b) in der VBL-Satzung die Regelungen nach § 37 Absatz 1 ATV in der Fassung des § 2 Nr. 1 Ziff. 1 Satz 5 Buchst. a bis c begrenzt werden auf die Arbeitgeber, von deren Beschäftigten ein Zusatzbeitrag nach § 37 Absatz 1 ATV in der Fassung des § 2 Nr. 1 Ziff. 1 Satz 2 erhoben wird.

Organisation der Steuerverwaltung

601-F

Änderung der Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Finanzämter und der Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 8. Dezember 2015, Az. 35-O 2120-1/1

Abschnitt I

Die Anlagen 1 bis 4 (der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4 der FAGO) der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO) und die Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter (ErgBest-FAGO) vom 10. Februar 2011 (FMBl. S. 130) werden wie folgt geändert:

Sie werden nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlagen 1 bis 4 neu gefasst.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Anlage 1
der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4 der FAGO

Zeichnungsvorbehalt der Leiterin/des Leiters des Finanzamts

1. **Allgemeine Zeichnungsvorbehalte:**

1.1 Vorgänge, deren Zeichnung sie/er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat;

1.2 Amtsverfügungen;

1.3 Entscheidungen und bedeutsame Vorgänge in Organisations-, Haushalts- und Personalangelegenheiten;

1.4 Entscheidungen über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Finanzamts;

1.5 Berichte von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung an übergeordnete Behörden;

1.6 Vorgänge von großer Tragweite, grundsätzlicher oder politischer Bedeutung oder einschneidender finanzieller oder wirtschaftlicher Wirkung;

1.6.1 Schriftverkehr mit Abgeordneten, Mitgliedern der Bundesregierung oder der Staatsregierung einschließlich der Staatssekretäre (soweit nicht in eigener Sache) und den Rechnungsprüfungsbehörden, § 11 Abs. 3 und 4 AGO ist zu beachten;

1.6.2 Öffentliche Bekanntmachungen;

1.6.3 Rundschreiben an Behörden, Angehörige der steuerberatenden Berufe, der Berufskammern, Notare usw.;

1.6.4 Auskünfte an die Medien. Die Befugnis kann übertragen werden, sofern die Auskünfte nicht von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;

1.6.5 Schadensersatzansprüche;

1.6.6 Schriftverkehr bei Dienstaufsichtsbeschwerden;

1.6.7 Zustimmung zur Sprungklage, soweit die Aufgaben nicht dem Sachgebietsleiter der Rechtsbehelfsstelle übertragen wurden;

1.6.8 Schriftverkehr in Streitsachen vor dem Bundesfinanzhof, soweit die Zeichnung im Einzelfall nicht einem anderen Beamten mit Befähigung zum Richteramt übertragen ist;

1.6.9 Untersagen der Hilfeleistung in Steuersachen nach § 7 Abs. 1 StBerG;

1.6.10 Verwaltungsakte in Arrestsachen;

1.6.11 Kontenabruf des Finanzamts nach § 93 Abs. 7 AO;

1.7 Absehen von Steuerfestsetzungen nach § 156 Abs. 2 AO über einen Betrag von mehr als 25.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum oder insgesamt mehr als 100.000 €;

1.8 Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen

a) gemäß § 163 Abs. 1 Satz 1 AO von mehr als 10.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum,

b) gemäß § 163 Abs. 1 Satz 2 AO von mehr als 20.000 € je Besteuerungsgrundlage;

1.9 Erlass von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen von mehr als 10.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum, mit Ausnahme der Buchungsanweisung nach erteilter Restschuldbefreiung;

1.10 Anträge auf Ablehnung eines Amtsträgers wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 83 AO);

1.11 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung von mehr als 100.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum;

1.12 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung von mehr als 200.000 € je Feststellung;

1.13 Stundungen (§ 222 AO):

a) über 50.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten,

b) über 200.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum;

1.14 Entscheidungen über die Weiterbearbeitung der maschinellen Prüf- und Hinweisfälle, soweit die Leiterin/der Leiter des Finanzamts den Eingabebogen/Verwaltungsakt gezeichnet hat oder wenn bei der Direkteingabe ein Prüffall auf den Zeichnungsvorbehalt der Leiterin/des Leiters des Finanzamts hinweist mit Ausnahme rein technischer bzw. organisatorischer Hinweise, die keine Änderung der ursprünglichen Eingabedaten zur Folge haben;

1.15 Festsetzungen und Feststellungen einschl. Änderungen, Berichtigungen und Aufhebungen mit Ausnahme der Aufhebungen und Änderungen nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Feststellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn eine der folgenden Mindestgrenzen überschritten ist:

a) Summe der positiven Einkünfte 500.000 € *(1.000.000 DM),* bei Gesellschaften 750.000 € *(1.500.000 DM)*

b) Gesamtumsatz 5.000.000 € *(10.000.000 DM),* bei Gesellschaften 10.000.000 € *(20.000.000 DM);*

1.16 Feststellungen im Sinn von § 151 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 BewG einschl. Änderungen, Berichtigungen und Aufhebungen mit Ausnahme der Aufhebungen und Änderungen nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Feststellungen im Sinn von § 151 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 BewG, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn eine der folgenden Mindestgrenzen überschritten ist:

1.16.1 Feststellung von Betriebsvermögen und Anteilen daran gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 2 BewG

a) Gemeiner Wert je Feststellung von mehr als 1.000.000 € oder

b) Gesamtwert des zu bewertenden Einzelunternehmens/der zu bewertenden Personengesellschaft (ohne Sonderbetriebsvermögen) von mehr als 5.000.000 €;

1.16.2 Feststellung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 3 BewG

a) Gemeiner Wert je Feststellung von mehr als 1.000.000 € oder

b) Gesamtwert der zu bewertenden Kapitalgesellschaft von mehr als 5.000.000 €.

1.16.3 Feststellung von Vermögensgegenständen und Schulden gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 4 BewG

a) Summe der gemeinen Werte je Feststellung (bezogen auf den erworbenen Anteil) von mehr als 500.000 € oder

b) Gesamtwert der zu bewertenden Gesellschaft (ohne Grundbesitz und Beteiligungen) von mehr als 2.500.000 €.

1.17 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung bei

1.17.1 Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG ab einem:

a) Wertanteil je Feststellung eines Anteils am Wert des Unternehmens/der Gesellschaft über 200.000 € oder

b) Wertanteil des Gesamtwerts des zu bewertenden Einzelunternehmens/der Gesellschaft über 1.000.000 €;

1.17.2 Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Nr. 4 BewG ab einem:

a) Wertanteil je Feststellung eines Anteils am Wert der Gesellschaft über 100.000 € oder

b) Wertanteil des Gesamtwerts der zu bewertenden Gesellschaft über 500.000 €.

2. **Zeichnungsvorbehalte im Veranlagungsbereich:**

Bei gleichzeitiger Veranlagung eines Steuerpflichtigen zu verschiedenen Steuerarten oder für verschiedene Veranlagungszeiträume gilt der Vorbehalt der Leiterin/des Leiters des Finanzamts für alle Vorgänge, wenn ihr/ihm für mindestens eine Festsetzung/Feststellung die Zeichnung vorbehalten ist.

2.1 Entscheidungen über die Weiterbehandlung der besonders gekennzeichneten maschinellen Prüffälle (*-Fälle):

2.2 Personelle Veranlagung zur ESt, KSt oder USt mit Erstattungen von mehr als 50.000 € *(100.000 DM);*

2.3 Entscheidungen über die Festsetzung von Investitionszulagen von mehr als 50.000 € *(100.000 DM)* je Kalenderjahr;

2.4 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO bei einer Erstattung oder Sollminderung der Umsatzsteuer von mehr als 500.000 €;

2.5 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO, wenn die Kapitalertragsteueranmeldung insgesamt zu einer Steuervergütung von mehr als 1.000.000 € führt.

3. **Zeichnungsvorbehalte in der Grunderwerbsteuer:**

3.1 Steuerfestsetzungen – mit Ausnahme der Festsetzungen aufgrund von gesonderten Feststellungen gem. § 17 GrEStG (Folgebescheide) – und gesonderte Feststellungen gem. § 17 GrEStG ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Feststellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn die Bemessungsgrundlage mehr als 5.000.000 € beträgt.

3.2 Entscheidung über die Verlängerung von Zahlungsfristen (§ 15 Satz 2 GrEStG) für Beträge von mehr als 50.000 € oder über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten;

3.3 Erstattungsfälle über 50.000 €.

4. **Zeichnungsvorbehalte in der Vollstreckungsstelle:**

4.1 Niederschlagung nach § 261 AO, wenn der niederzuschlagende Betrag je Steuerart und Veranlagungszeitraum mehr als 25.000 € oder insgesamt mehr als 100.000 € beträgt;

4.2 Einstweilige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen nach § 258 AO bzw. die Aussetzung der Verwertung nach § 297 AO

a) wenn der beizutreibende Gesamtrückstand mehr als 100.000 € beträgt oder

b) wenn der beizutreibende Gesamtrückstand mehr als 50.000 € beträgt und die Maßnahme einen Zeitraum von 12 Monaten überschreitet.

Vorher ausgesprochene Bewilligungen sind zu berücksichtigen.

5. **Zeichnungsvorbehalte in der Bußgeld- und Strafsachenstelle:**

Entscheidungen in Gnadensachen bei Geldbußen bis einschließlich 2.000 €;

6. **Zeichnungsvorbehalte in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle:**

Steuerfestsetzungen und Freistellungen einschl. Änderungen, Berichtigungen und Aufhebungen mit Ausnahme der Aufhebungen und Änderungen nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Freistellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn der Bruttowert des Nachlasses oder des Schenkungsfalles mehr als 8.000.000 € *(16.000.000 DM)* beträgt.

Bruttowert des Nachlasses oder des Schenkungsfalles ist der Wert des Aktivnachlasses oder des Schenkungsgegenstandes vor Abzug von Schulden und Kosten (§ 10 Abs. 5 ErbStG), vor Anwendung der Steuerbefreiungen nach §§ 13, 13a ErbStG und vor Anwendung der Steuerfreibeträge nach §§ 5, 16 und 17 ErbStG.

Ein negativer Wert des Betriebsvermögens bleibt unberücksichtigt. Bei gemischten Schenkungen und Schenkungen unter Auflage gilt als Bruttowert des Erwerbs der Steuerwert (z. B. Grundbesitzwert) vor Berücksichtigung der Gegenleistungen oder Auflagen.

Vorschenkungen sind in die Bruttowertberechnungen einzubeziehen.

7. **Zeichnungsvorbehalte in der Bewertungsstelle:**

7.1 Bedarfsbewertungen für Fälle nach der Gesetzesfassung bis 2008

7.1.1 Grundbesitzwerte über 2.000.000 € *(4.000.000 DM);*

7.1.2 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung ab 500.000 € Wertanteil.

7.2 Bedarfsbewertungen für Fälle nach der Gesetzesfassung ab 2009

7.2.1 Grundbesitzwerte über 4.000.000 €;

7.2.2 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung ab 1.000.000 € Wertanteil.

7.3 Einheitswerte 1964

7.3.1 Nachfeststellungen von Grundvermögen mit einem Einheitswert über 10.000.000 DM;

7.3.2 Nachfeststellungen von land- und forstwirtschaftlichen Vermögen mit einem Einheitswert von mehr als 5.000.000 DM;

7.3.3 Wertfortschreibungen des Grundvermögens mit einer Änderung von mehr als 1.000.000 DM;

7.3.4 Wertfortschreibungen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens mit einer Änderung von mehr als 500.000 DM.

Anlage 2
der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4 der FAGO

Zeichnungsvorbehalte der Sachgebietsleiterin/ des Sachgebietsleiters

1. **Allgemeine Zeichnungsvorbehalte:**

1.1 Vorgänge, deren Zeichnung sie/er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat;

1.2 Berichte und sonstige Schreiben an übergeordnete Behörden (ausgenommen Begleitschreiben beim Versand von Akten);

1.3 Sachgebietsverfügungen;

1.4 Vorgänge von erheblicher Bedeutung oder von rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeit;

1.4.1 Verbindliche Auskünfte gemäß § 89 Abs. 2 AO und die dazugehörige Gebührenfestsetzung nach § 89 Abs. 3 AO sowie Auskünfte, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch sie § 30 AO verletzt wird;

1.4.2 Fälle der §§ 129 bis 132, 172 bis 174, 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, §§ 176 und 177 AO, es sei denn, der vorhergehende Verwaltungsakt unterlag nicht dem Zeichnungsvorbehalt der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters und der Streitwert je Steuerart und Jahr beträgt nicht mehr als 2.500 €;

1.4.3 Einspruchsentscheidungen (§ 367 AO);

1.4.4 Die Zeichnungsvorbehalte nach den Nrn. 1.4.2 und 1.4.3 gelten nicht für Abhilfen und Einspruchsentscheidungen der Rechtsbehelfsstelle, wenn

a) der Streitwert je Steuerart und Jahr bis zu 5.000 € beträgt,

b) der Streitwert im Bereich der Erbschaft-/Schenkungsteuer bis zu 10.000 € beträgt oder

c) der Rechtsbehelf ohne jegliche Begründung eingelegt worden ist oder

d) sich der Einspruch gegen eine Steuerfestsetzung von 0 € richtet;

1.4.5 Abgabe eines Rechtsbehelfs an die Rechtsbehelfsstelle und die Ablehnung der Übernahme durch die Rechtsbehelfsstelle;

1.4.6 Festsetzungen und Feststellungen aufgrund einer Außenprüfung (einschließlich Haftungs-, Nachforderungs- und Festsetzungsbescheide in lohnsteuerlichen Angelegenheiten), falls vom Prüfungsbericht in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht abgewichen werden soll oder der Fall aus anderen Gründen von der Sachgebietsleiterin/vom Sachgebietsleiter zu zeichnen ist;

1.4.7 Schriftverkehr in Streitsachen vor dem Finanzgericht, ausgenommen Aktenvorlagen;

1.4.8 Entscheidungen über Vorlagen an die Bußgeld- und Strafsachenstelle; dies gilt nicht, soweit eindeutig kein Vorlagegrund gegeben ist;

1.4.9 Anordnungen einer betriebsnahen Veranlagung oder einer Außenprüfung;

1.4.10 Prüfungsersuchen an die Außenprüfung;

1.4.11 Prüfungsersuchen an die Steuerfahndung;

1.4.12 Haftungsbescheide sowie Aktenvermerke über die Einstellung des Haftungsprüfungsverfahrens in ergebnislosen Fällen, ausgenommen Haftungsbescheide in lohnsteuerlichen Angelegenheiten (siehe Nr. 1.4.6);

1.4.13 Übereignungen und Abtretungen zur Sicherheit;

1.4.14 Tatsächliche Verständigungen auf der Grundlage der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BFH;

1.5 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung von mehr als 25.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum;

1.6 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung von mehr als 50.000 € je Feststellung;

1.7 Stundungen (§ 222 AO):

a) über 25.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum oder

b) für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten;

1.8 Erlass von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen sowie Verzicht auf Zinsen (§ 234 Abs. 2, § 237 Abs. 4 AO) von mehr als 2.500 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum (bei Zinsen: gesamte Zinsen für den jeweiligen Einzelanspruch), mit Ausnahme der Buchungsanweisung nach erteilter Restschuldbefreiung;

1.9 Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen

a) gemäß § 163 Abs. 1 Satz 1 AO von mehr als 2.500 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum;

b) gemäß § 163 Abs. 1 Satz 2 AO von mehr als 5.000 € je Besteuerungsgrundlage;

1.10 Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld von mehr als 500 € im Einzelfall (z. B. je Steuerart) und alle weiteren Entscheidungen in diesem Zwangsgeldverfahren;

1.11 Absehen von Steuerfestsetzungen nach § 156 Abs. 2 AO über einen Betrag von mehr als 2.500 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum oder insgesamt mehr als 10.000 €;

1.12 Entscheidungen über die Weiterbearbeitung der besonders gekennzeichneten maschinellen Prüffälle (*-Fälle);

1.13 Entscheidungen über die Weiterbearbeitung der maschinellen Prüf- und Hinweisfälle, soweit die Sachgebietsleiterin/der Sachgebietsleiter den Eingabebogen/Verwaltungsakt gezeichnet hat oder wenn bei der Direkteingabe ein Prüffall auf den Zeichnungsvorbehalt der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters hinweist mit Ausnahme rein technischer bzw. organisatorischer Hinweise, die keine Änderung der ursprünglichen Eingabedaten zur Folge haben;

1.14 Erstattungen und Vergütungen an andere Personen als den Steuerpflichtigen (ausgenommen an den Ehegatten und an Geldinstitute);

1.15 Duldungsbescheide;

1.16 Anträge auf Gewerbeuntersagung oder Passentzug;

1.17 Festsetzung eines Verzögerungsgeldes (§ 146 Abs. 2b AO);

1.18 Festsetzung von Zuschlägen nach § 152 AO wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe von Steuererklärungen:

a) von mehr als 1.000 € je Steuerfestsetzung/Feststellung

b) wenn von einem maschinell errechneten Betrag abgewichen werden soll;

1.19 Entscheidungen über die Aufteilung bei Gesamtschuldverhältnissen nach §§ 268 bis 280 AO;

1.20 Fälle mit Auslandsbezug (z. B. Steuerfreistellungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen sowie dem Auslandstätigkeitserlass, negative Einkünfte nach § 2a EStG, gewerbesteuerliches Schachtelprivileg nach § 9 Nr. 7 GewStG, Anwendung des § 8b KStG bei ausländischen Körperschaften) sowie Fälle des Außensteuergesetzes ohne vorherige Einschaltung der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners für Internationales Steuerrecht. Der Einschaltung der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners für Internationales Steuerrecht steht die Bearbeitung des Steuerfalls durch eine Bearbeiterin/einen Bearbeiter einer Zentralstelle für Steuerfälle mit Auslandsbezug im Arbeitnehmerbereich gleich. Dies gilt nicht für Ersuchen nach der Richtlinie 2010/24/EU vom 16. März 2010 (E-Formulare); sowie Vollstreckungsersuchen zur Einstellung in die Grenzausschreibungsliste BENGALI.

1.21 Personelle Veranlagungen zur ESt, KSt oder USt mit Erstattungen von mehr als 10.000 € sowie personelle Festsetzungen der Eigenheimzulage;

1.22 entfallen (vgl. aktuelle Regelung in Nr. 3.7);

1.23 Fälle mit Anwendung des § 34c EStG und des § 26 KStG mit mehr als 2.500 € anzurechnenden ausländischen Steuern;

1.24 Steuerangelegenheiten Amtsangehöriger (einschl. der Ehegatten und Kinder, soweit die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorliegen) zeichnet die fachlich zuständige Sachgebietsleiterin/der fachlich zuständige Sachgebietsleiter.

Steuerangelegenheiten der Angehörigen des eigenen Sachgebiets zeichnet die Vertreterin/der Vertreter dieser Sachgebietsleiterin/dieses Sachgebietsleiters. Soweit die Vertreterin/der Vertreter der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters als Außenstellenleiterin/Außenstellenleiter auch in Personalangelegenheiten des/der Amtsangehörigen zuständig ist, zeichnet eine Sachgebietsleiterin/ein Sachgebietsleiter im Stammamt. Die Zuständigkeit für die Aktenführung ändert sich dadurch nicht;

1.25 Auskunftsersuchen an Kreditinstitute (§ 30a AO); dies gilt nicht im Rahmen der Kontrolle der Freistellungsaufträge.

2. **Zeichnungsvorbehalte im Veranlagungsbereich:**

Bei gleichzeitiger Veranlagung eines Steuerpflichtigen zu verschiedenen Steuerarten oder für verschiedene Veranlagungszeiträume gilt der Vorbehalt der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters für alle Vorgänge, wenn ihm für mindestens eine Festsetzung/Feststellung die Zeichnung vorbehalten ist.

2.1 Festsetzungen und Feststellungen ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Feststellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn die folgende Mindestgrenze überschritten ist:

Verluste aus einer Einkunftsart bei Gesellschaften und Sonstige über 150.000 €.

2.2 Fälle des § 15a EStG mit Ausnahme der Fälle, in denen ein Verlust als nur verrechenbar erklärt und entsprechend gesondert festgestellt wird oder bei Fällen, in denen lediglich eine Verrechnung von gesondert festgestellten Verlusten mit laufenden Gewinnen erfolgt;

2.3 Entscheidungen über die Festsetzung von Investitionszulagen von mehr als 5.000 € je Kalenderjahr;

2.4 Veräußerungs- und Aufgabefälle gemäß §§ 14, 14a, 16, 17 und 18 Abs. 3 EStG, Fälle der erstmaligen Betriebsverpachtung und Fälle im Anwendungsbereich des UmwStG mit Ausnahme der Überwachungspflichten nach § 22 UmwStG;

2.5 Fälle der Änderung der Beteiligungsverhältnisse bei Personengesellschaften einschließlich der Einräumung von Unterbeteiligungen;

2.6 Fälle der Begründung oder Beendigung einer Betriebsaufspaltung;

2.7 Erstmalige Feststellung der Einkünfte der Organgesellschaft bei Begründung der Organschaft;

2.8 Erstmalige Entscheidung in Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit;

2.9 Fälle der §§ 11 bis 13 KStG;

2.10 Vorgänge nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerpflichtigen (vor Inkrafttreten der InsO: des Konkurses), wenn diese nicht von der zentralen Insolvenzstelle bearbeitet werden oder andere Zeichnungsrechtsvorbehalte der Amtsleiterin/des Amtsleiters bzw. der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters zu beachten sind;

2.11 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO bei einer Erstattung oder Sollminderung der Umsatzsteuer von mehr als 10.000 €;

2.12 Umsatzsteuerfestsetzungen einschließlich der Festsetzung von Verspätungszuschlägen, wenn der Umsatz für den Voranmeldungszeitraum 250.000 € (500.000 DM) übersteigt oder sich ein Überschuss von mehr als 10.000 € (20.000 DM) ergibt;

2.13 Festsetzungen in den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge (§ 1b UStG 1993) ab einer Bemessungsgrundlage von 20.000 €.

2.14 Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG, bei denen die Wertermittlung

a) nicht durch Ableitung aus Verkäufen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Alternative 1 BewG,

b) nicht im vereinfachten Ertragswertverfahren nach den §§ 199 bis 203 BewG und

c) nicht im Substanzwertverfahren nach § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG erfolgt.

2.15 Feststellungen im Sinn von § 151 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 BewG einschl. Änderungen, Berichtigungen und Aufhebungen mit Ausnahme der Aufhebungen und Änderungen nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Feststellungen im Sinn von § 151 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 BewG, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn eine der folgenden Mindestgrenzen überschritten ist:

2.15.1 Feststellung von Betriebsvermögen und Anteilen daran gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 2 BewG

a) Wert je Feststellung von mehr als 500.000 € oder

b) Gesamtwert des zu bewertenden Einzelunternehmens/der zu bewertenden Personengesellschaft (ohne Sonderbetriebsvermögen) von mehr als 2.500.000 €;

2.15.2 Feststellung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 3 BewG

a) Wert je Feststellung von mehr als 500.000 € oder

b) Gesamtwert der zu bewertenden Kapitalgesellschaft von mehr als 2.500.000 €;

2.15.3 Feststellung von Vermögensgegenständen und Schulden gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 4 BewG

a) Summe der Werte je Feststellung (bezogen auf den erworbenen Anteil) von mehr als 250.000 € oder

b) Gesamtwert der zu bewertenden Gesellschaft (ohne Grundbesitz und Beteiligungen) von mehr als 1.000.000 €;

2.16 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung bei

2.16.1 Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG ab einem:

a) Wertanteil je Feststellung eines Anteils am Wert des Unternehmens/der Gesellschaft über 100.000 € oder

b) Wertanteil des Gesamtwerts des zu bewertenden Einzelunternehmens/der zu bewertenden Gesellschaft über 500.000 €;

2.16.2 Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Nr. 4 BewG ab einem:

a) Wertanteil je Feststellung eines Anteils an Wert der Gesellschaft über 50.000 € oder

b) Wertanteil des Gesamtwerts der zu bewertenden Gesellschaft über 200.000 €;

2.17 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO, wenn die Kapitalertragsteueranmeldung insgesamt zu einer Steuervergütung von mehr als 100.000 € führt.

3. **Zeichnungsvorbehalte in der Arbeitgeberstelle und der Lohnsteuer-Außenprüfung:**

3.1 Prüfungsberichte (§ 42f EStG) und Feststellungen zur Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g EStG) der Lohnsteuer-Außenprüferinnen/Lohnsteuer-Außenprüfer und der mit einer Lohnsteuer-Nachschau beauftragten Amtsträgerinnen/Amtsträger (als Sichtvermerk), soweit sie/er sich die Zeichnung vorbehalten hat;

3.2 Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37a Abs. 1 EStG in Höhe von mehr als 2.500 € Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG von mehr als 5.000 € Lohnsteuer;

3.3 Anrufungsauskünfte nach § 42e EStG und nach § 15 Abs. 4 5. VermBG;

3.4 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO bei einer Erstattung oder Sollminderung der Lohnsteuer von mehr als 2.500 €;

3.5 Lohnsteuerfestsetzungen (§ 41a Abs. 1 EStG) einschließlich der Festsetzung von Verspätungszuschlägen, wenn die Summe der Steuerabzugsbeträge 10.000 € im Anmeldungszeitraum übersteigt oder sich ein Erstattungsbetrag von mehr als 2.500 € ergibt.

3.6 Aufträge zur Lohnsteuer-Nachschau und Mitteilungen über den Übergang zur Lohnsteuer-Außenprüfung nach § 42g EStG;

3.7 Nachforderung von Lohnsteuer nach § 38 Abs. 4, § 39 Abs. 5, § 39a Abs. 5 und § 41c Abs. 4 EStG von jeweils mehr als 1.000 €.

4. **Zeichnungsvorbehalte in der Bewertungsstelle:**

4.1 <u>Einheitswerte 1964 (personelles Verfahren)</u>

4.1.1 Einheitswertfeststellungen im Sachwertverfahren, wenn der umbaute Raum der wirtschaftlichen Einheit insgesamt mehr als 20.000 m^3 beträgt;

4.1.2 Einheitswertfeststellungen des Grundvermögens im Ertragswertverfahren bei einer Jahresrohmiete von mehr als *100.000 DM;*

4.1.3 Fälle mit Abgrenzung des Grundvermögens vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen im Sinn des § 69 BewG;

4.1.4 Einheitswertfeststellungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft:

a) mit mehr als 100 ha,

b) wenn ein Zuschlag/Abschlag nach § 41 BewG von mehr als 50.000 DM in Betracht kommt.

4.2 <u>Einheitswerte 1964 (maschinelles Verfahren – AUTBEG)</u>

4.2.1 Nachfeststellungen, Artfortschreibungen bzw. Wertfortschreibungen für die Bewertung

a) unbebauter Grundstücke mit einem Einheitswert von mehr als 800.000 DM,

b) bebauter Grundstücke im Ertragswertverfahren mit einem Einheitswert von mehr als 800.000 DM,

c) bebauter Grundstücke im Sachwertverfahren mit einem Einheitswert von mehr als 2.000.000 DM,

d) land- und forstwirtschaftlichen Vermögens mit einem Einheitswert von mehr als 100.000 DM

e) land- und forstwirtschaftlichen Vermögens mit einem Zuschlag/Abschlag nach § 41 BewG von mehr als 50.000 DM.

4.2.2 Fälle der §§ 130 bis 132, 176, 177, 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO;

4.2.3 Fälle der §§ 129, 172 bis 174 AO mit Ausnahme von

a) Änderungen der Zurechnungen

b) Änderungen von Einheitswerten bei einer Abweichung bis 10 Prozent bzw. bis 10.000 DM

c) Aufhebungen von Bescheiden;

4.2.4 Grundsteuerbefreiungen (§§ 3 bis 8 GrStG);

4.2.5 Aufhebungen von Vorbehalten der Nachprüfung gemäß § 164 AO und Vorläufigkeiten gemäß § 165 AO, wenn der vorhergehende Bescheid dem Zeichnungsrecht der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters unterlag;

4.2.6 Ermäßigungen von mehr als 100.000 DM wegen Beseitigung von Gebäuderesten;

4.2.7 Abschläge von mehr als 10 Prozent wegen Lärm, Rauch und Gerüchen, Baumängel, Bauschäden und sonstige Ermäßigungen vom Gebäudewert;

4.2.8 Löschung von Aktenzeichen;

4.2.9 Bearbeitungsvorgang „Löschen ab Stichtag".

4.3 Bedarfsbewertungen für Fälle nach der Gesetzesfassung bis 2008

4.3.1 Fälle, in denen nicht nur wegen der Berücksichtigung von abweichenden lagetypischen Merkmalen, vom Bodenrichtwert der Gutachterausschüsse abgewichen wird;

4.3.2 Grundbesitzwerte ab 500.000 € *(1.000.000 DM);*

4.3.3 Bewertung von bebauten Grundstücken in Sonderfällen (§ 147 BewG);

4.3.4 Sonderbewertungen nach §§ 148 bis 150 BewG;

4.3.5 Fälle mit Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts (§ 145 Abs. 3, § 146 Abs. 7 BewG);

4.3.6 Aussetzung der Vollziehung ab 100.000 € Wertanteil.

4.4 Bedarfsbewertungen für Fälle nach der Gesetzesfassung ab 2009

4.4.1 Fälle, in denen nicht nur wegen der Berücksichtigung von abweichenden lagetypischen Merkmalen vom Bodenrichtwert der Gutachterausschüsse abgewichen wird;

4.4.2 Grundbesitzwerte ab 1.000.000 €;

4.4.3 Fälle mit Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts (§ 198 BewG);

4.4.4 Aussetzung der Vollziehung ab 200.000 € Wertanteil.

5. entfallen

6. **Zeichnungsvorbehalte in der Grunderwerbsteuer:**

6.1 Steuerfestsetzungen – mit Ausnahme der Festsetzungen aufgrund von gesonderten Feststellungen gem. § 17 GrEStG (Folgebescheide) – und gesonderte Feststellungen gem. § 17 GrEStG ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Feststellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn die Bemessungsgrundlage mehr als 1.000.000 € beträgt;

6.2 Fälle, die sich auf folgende Tatbestände beziehen:

a) Übertragung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verfügungsmacht (§ 1 Abs. 2 GrEStG),

b) Treuhandgeschäfte,

c) Änderungen im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft im Sinn des § 1 Abs. 2a GrEStG (auch nicht steuerbare Vorgänge),

d) Anteilsvereinigungen oder Anteilsübertragung im Sinn des § 1 Abs. 3 und Abs. 3a GrEStG (auch nicht steuerbare Vorgänge),

e) Grundstücksübergänge aufgrund gesellschaftlicher Vereinbarungen (z. B. Umwandlungen, Einbringungen, Anwachsungen),

f) Fälle der §§ 4, 5, 6 und 6a GrEStG (einschließlich Löschung der Überwachungsmerker),

g) Fälle des § 7 GrEStG,

h) Grundstückskauf und Bauvertrag (z. B. einheitliches Vertragswerk).

i) Fälle des § 3 Nr. 7 und 8 GrEStG

6.3 Nichtfestsetzung der Steuer, Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung nach § 16 GrEStG, es sei denn, die steuerliche Auswirkung beträgt nicht mehr als 2.500 €;

6.4 Zwischengeschäfte (§ 1 Abs. 1 Nrn. 5 bis 7 GrEStG);

6.5 Pauschbesteuerung nach § 12 GrEStG;

6.6 Entscheidung über die Verlängerung von Zahlungsfristen (§ 15 Satz 2 GrEStG) für Beträge von insgesamt mehr als 10.000 € oder über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten;

6.7 Erstattungsfälle über 5.000 €.

7. **Zeichnungsvorbehalte der Kassenleiterin/des Kassenleiters in der Finanzkasse:**

Sind im Bereich der Finanzkasse Bearbeitungsstellenleiterinnen/Bearbeitungsstellenleiter bzw. Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter der Qualifizierungsebene 3 eingesetzt, können die Zeichnungsvorbehalte der Nrn. 7.1 bis 7.5, 7.8, 7.11, 7.15 bis 7.23 auf diese übertragen werden.

7.1 Schriftverkehr mit Steuerpflichtigen oder Beratern in besonders schwierigen Fällen;

7.2 Erklärung der Aufrechnung;

7.3 Erteilen von Abrechnungsbescheiden (§ 218 Abs. 2 AO) und sonstigen Verwaltungsakten;

7.4 entfallen

7.5 entfallen

7.6 Bestätigung auf der Zusammenstellung der Tagesnachweisungen;

7.7 Buchungsanweisungen für Zeitnotverwahrungen;

7.8 Mitteilungen über geminderte Überweisungsbeträge (§ 1 ZerlG);

7.9 Bescheinigung der Richtigkeit des Tagesabschlusses;

7.10 Mitzeichnung der Schecks und Überweisungsaufträge sowie der Zuschussanforderungen;

7.11 Mitzeichnung bei Verrechnung im Wege des Buchausgleichs;

7.12 Abschlussnachweisung zum Monats- und Jahresabschluss;

7.13 Aushänge nach Muster 3 zu Art. 70 BayHO;

7.14 Niederschriften bzw. Vermerke bei endgültiger oder vorübergehender Kassenübergabe;

7.15 Meldung von Fehlern an den IuK-Bereich.

7.16 Auszahlungsanweisungen für Erstattungen im Programm 630 und 632;
Ausnahme:

Kein Zeichnungsvorbehalt bei abschließender Anweisung von Erstattungen auf die gespeicherte Bankverbindung oder Anschrift mit unbedingter Verarbeitung bis 5.000 € bei Programm-Nr. 632 (BTe 41 und 45) durch die Buchhaltung 2

7.17 Anweisungen zu speicherkontenübergreifenden Umbuchungen, wenn Abrechnungskonten, Sach-, Titel-, Vorschusskonten oder 600er-Verwahrungskonten betroffen sind;

7.18 Anweisungen über die Stornierung von Istbeträgen;

7.19 Kasseninterne Aufträge;

7.20 Bescheinigung der Kontoabgleiche;

7.21 Mitzeichnung der Indossamente auf angenommenen Orderschecks;

7.22 Quittungen und Verwahrungsbescheinigungen über die Einlieferung von Wertgegenständen. Soweit die Zuständigkeit bereits auf die Geschäftsstelle übertragen wurde, gilt in diesen Fällen ein Zeichnungsvorbehalt der Geschäftsstellenleiterin / des Geschäftsstellenleiters.

7.23 Verlustmeldungen über verlorene oder abhanden gekommene Quittungsblöcke oder einzelne Quittungsvordrucke. Soweit die Zuständigkeit bereits auf die Geschäftsstelle übertragen wurde, gilt in diesen Fällen ein Zeichnungsvorbehalt der Geschäftsstellenleiterin / des Geschäftsstellenleiters.

8. **Zeichnungsvorbehalte in der Vollstreckungsstelle:**

8.1 Niederschlagung nach § 261 AO

a) mit Überwachung der Verjährung (BT 32), wenn der niederzuschlagende Betrag je Steuerart und Veranlagungszeitraum mehr als 10.000 € (bei SF-Stelle mehr als 20.000 €) oder insgesamt mehr als 50.000 € beträgt.

b) ohne Überwachung der Verjährung (BT 33), wenn der niederzuschlagende Betrag je Steuerart und Veranlagungszeitraum mehr als 2.500 € oder insgesamt mehr als 10.000 € beträgt.

8.2 Alle mit der Vollstreckung in Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zusammenhängende Anträge und Entscheidungen (einschließlich Erteilung von Löschungsbewilligungen und löschungsfähiger Quittungen) sowie Anträge auf Eintragung einer Sicherungshypothek von mehr als 25.000 € (bei SF-Stelle mehr als 100.000 €);

8.3 Anordnungen nach § 289 AO;

8.4 Einstweilige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen nach § 258 AO bzw. die Aussetzung der Verwertung nach § 297 AO, wenn

a) der beizutreibende Gesamtrückstand mehr als 25.000 € (bei SF-Stelle mehr als 50.000 €) beträgt oder

b) die Maßnahme einen Zeitraum von zwölf Monaten überschreitet.

Vorher ausgesprochene Bewilligungen sind zu berücksichtigen;

8.5 Anordnungen nach §§ 305 und 317 AO (andere Art der Verwertung);

8.6 Verwertung von Sicherheiten (§ 327 AO);

8.7 Pfändung und Einziehung von Geldforderungen nach §§ 309, 314 AO sowie Pfändungsverfügungen einschließlich Einziehung und Verwertung nach §§ 318, 321 AO, wenn wegen Rückständen von mehr als 25.000 € (bei SF-Stelle mehr als 100.000 €) gepfändet wird;

8.8 Anträge auf Durchsuchungen nach § 287 Abs. 4 AO;

8.9 Angelegenheiten des Insolvenzrechts mit Ausnahme der Anmeldung und Änderung von Forderungen zur Tabelle;

8.10 Entscheidungen über Interventionen nach § 262 AO und über die Geltendmachung von Vorrechten nach § 293 AO;

8.11 Maßnahmen im Zusammenhang mit § 284 AO;

8.12 entfallen

9. **Zeichnungsvorbehalte in der Bußgeld- und Strafsachenstelle:**

9.1 Bußgeldbescheide ab 2.500 €;

9.2 Anordnung der Vorführung von Beschuldigten und Zeugen;

9.3 Zahlungsaufschub bei Geldbußen von mehr als 10.000 € oder über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten;

9.4 Entscheidungen über

a) Verfahrenseinstellung einschl. Festsetzung der Geldbeträge nach § 153a StPO;

b) Abgabe an die Staatsanwaltschaft;

c) Antrag auf Erlass eines Strafbefehls;

d) Festsetzung von Ordnungsgeldern;

e) Anträge nach § 96 OWiG;

9.5 Stellungnahmen in Gnadensachen bei Steuerstrafen und Geldbußen (ab 2.001 €);

9.6 Sonstiger Schriftverkehr mit anderen Behörden, mit Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie mit Verteidigern und Beschuldigten, Betroffenen, Zeugen oder anderen Auskunftspersonen, soweit es sich nicht um büromäßige Erledigungen handelt.

10. **Zeichnungsvorbehalte in der Stelle für sonstige Verkehrsteuern:**

10.1 Rennwett- und Lotteriesteuer:

10.1.1 Steuerfestsetzungen mit einem Steuerbetrag von mehr als 2.500 € im Einzelfall;

10.1.2 Entscheidungen über Steuerbefreiungen, wenn die maßgebende Bemessungsgrundlage mehr als 15.000 € *(30.000 DM)* beträgt.

10.2 entfallen

11. **Zeichnungsvorbehalte in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle:**

11.1 Steuerfestsetzungen und Freistellungen ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Freistellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn der Bruttowert des Nachlasses oder des Schenkungsfalles (siehe Anlage 1 Nr. 6) mehr als 1.500.000 € (3.000.000 DM) oder die festzusetzende Steuer im Einzelfall mehr als 40.000 € beträgt;

11.2 Fälle, in denen die Steuerschuld nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder Nr. 4 ErbStG entsteht;

11.3 Fälle des § 7 Abs. 6 und 7 ErbStG;

11.4 Entscheidungen über Steuerbefreiungen nach § 13 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5, 12, 13, 14 und 17 ErbStG;

11.5 Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer nach § 21 ErbStG von mehr als 2.500 € im Einzelfall und Fälle, in denen die Vorschriften eines Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden sind;

11.6 Fälle des § 23 ErbStG;

11.7 Bewertung von Erfindungen und Urheberrechten;

11.8 Fälle des mehrfachen Erwerbs desselben Vermögens (§ 27 ErbStG);

11.9 Entscheidungen über steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen in Fällen, in denen ein Zeichnungsvorbehalt nach Anlage 2 Nrn. 12.1 bis 12.8 besteht und bei Teilfreigaben eines oder mehrerer Konten/Depots.

12. **Zeichnungsvorbehalte in den Außenprüfungs- und Steuerfahndungsstellen:**

12.1 Ermittlungsaufträge und Begleitverfügungen zu Ermittlungsberichten in Steuerfahndungssachen;

12.2 Prüfungsberichte (als Sichtvermerk) mit Begleitverfügungen und Ermittlungsberichte (als Sichtvermerk), soweit sie/er sich die Zeichnung vorbehalten hat;

12.3 Stellungnahmen zu Einwendungen gegen Prüfungsberichte (als Sichtvermerk);

13. **Zeichnungsvorbehalte der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters im ALS-Dienst:**

13.1 Vorbereitungen zu Einheitswertfeststellungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

a) mit mehr als 100 ha/LN,

b) bei Zuschlag nach § 41 BewG von mehr als 25.000 € *(50.000 DM),*

c) im Einzelertragswertverfahren,

d) für landwirtschaftliche Nebenbetriebe,

e) bei Sonderkulturen, weinbaulicher, gärtnerischer und sonstiger landwirtschaftlicher Nutzung von mehr als 25.000 € *(50.000 DM)* Vergleichswert,

f) Fälle der §§ 51 und 51a BewG;

13.2 Stellungnahmen in Rechtsbehelfssachen;

13.3 Schwierige fachtechnische Stellungnahmen:

a) bei Anerkennung von Pachtverträgen sowie Betriebsteilungen zwischen nahen Angehörigen,

b) bei Betriebsaufgaben und Grundstücksentnahmen,

c) zu Liebhabereibetrieben;

13.4 Bodenschätzungen und Rechtsmittel.

Anlage 3
der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4 der FAGO

Nicht sachentscheidende Vorgänge

Nicht sachentscheidende Vorgänge sind einfache Sachen, die lediglich eine vordruckmäßige oder sonstige büromäßige Erledigung erfordern, z. B.:

1. Eingangsbestätigungen;
2. Weiterleitung von Irrläufern;
3. Rückfragen bei Posteingängen, die ohne Angabe des Geschäftszeichens oder des Sachbetreffs nicht bearbeitet werden können;
4. Rückfragen, wenn Anlagen oder Belege fehlen;
5. Ersuchen um Beseitigung formeller Unvollständigkeiten in Vordrucken und Schriftstücken;
6. Sonstige vordruckmäßige Anfragen im Besteuerungsverfahren;
7. Abgabenachrichten;
8. Erinnerungen;
9. Übersendung von Vordrucken einschließlich Fragebogen zu den steuerlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen;
10. Vordruckmäßige Anforderungen von Mitteilungen über Besteuerungsgrundlagen und vordruckmäßige Anfragen bei Finanzämtern und sonstigen Dienststellen der Ortsinstanz (Abschnitt 3.4.6 FAGO);
11. Anforderung und Rücksendung von Steuerakten;
12. Kontrollmitteilungen nach Vordruck;
13. Maschineller Grundinformationsdienst;
14. Androhung oder Festsetzung von Zwangsgeld bis zu einem Betrag von 100 €.

Anlage 4
der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4 der FAGO

Verzeichnis der Vorgänge, für die der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter der einzelnen Sachgebiete das Zeichnungsrecht allgemein übertragen wird

1. **Geschäftsstelle**

1.1 Bestätigen von Abschriften, Zeugnissen und Urkunden, die für die Personal(neben)akten benötigt werden;

1.2 Anforderung von fehlenden Unterlagen zu Anträgen auf Gewährung einer Unterstützung, eines Vorschusses oder eines Darlehens;

1.3 Lieferscheine über Vordrucke, Büromaterial und Ähnliches;

1.4 Vorgänge der Meldestelle.

2. **Arbeitgeber- und Prämienstelle**

2.1 Wartung der elektronischen Dauertatbestände im Zusammenhang mit den eingehenden Lohnsteuer-Anmeldungen;

2.2 Anfragen nach der Höhe der einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge in einfachen Fällen ohne Beantwortung von Rechtsfragen (z. B. Bewertung von Sachbezügen, Beurteilung außerordentlicher Einkünfte, Abgrenzung nichtselbständiger Einkünfte zu anderen Einkunftsarten);

2.3 Gewährung von Wohnungsbauprämien;

2.4 Festsetzungen wegen Nichtabgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen (§ 41a Abs. 1 EStG) einschließlich der Festsetzung von Verspätungszuschlägen, wenn die Summe der im maschinellen Verfahren vorgeschlagenen Steuerabzugsbeträge (Schätzungsvorschlag) 5.000 € im Anmeldungszeitraum nicht übersteigt. Dies gilt nicht bei Abweichungen vom maschinellen Schätzungsvorschlag und bei Schätzungsvorschlägen ohne Kennzahlenwerte (Schätzungshinweise), bei denen vor dem zu schätzenden Anmeldungszeitraum noch kein Anmeldungszeitraum gespeichert ist bzw. die gespeicherten Kennzahlenwerte zu einer Festsetzung von weniger als 10 € führen würde.

3. entfallen

4. **Bußgeld- und Strafsachenstelle**

4.1 Anfragen bei Polizei- oder Meldebehörden nach den Personalien des Beschuldigten (Betroffenen);

4.2 Mitteilungen an das Gewerbezentralregister, Ersuchen um Auskunft aus dem Bundeszentralregister und Mitteilungen/Anfragen an das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister;

4.3 Mitteilungen an die zuständigen Arbeitsgebiete über Einleitungen und Einstellungen eines Straf(Bußgeld)-Verfahrens sowie über rechtskräftige Bestrafungen und Bußgeldfestsetzungen.

5. **Stelle für sonstige Verkehrsteuern**

5.1 Anforderung von Belegen und Gewinnverwendungsnachweisen;

5.2 Vordruckmäßige Anfragen bei Genehmigungsbehörden;

5.3 Steuerfestsetzungen bis zu einem Betrag von 300 € im Einzelfall; Freistellungen sind ausgenommen.

6. **ALS - Dienst**

6.1 Bestätigung der Richtigkeit der Darstellung auf der Schätzungsurkarte;

6.2 Ausstellung von Bescheinigungen zur Vorlage bei anderen Behörden nach Antrag auf Feststellung von Nutzungsartenänderungen;

6.3 Erstellen von Abgabenachrichten an die Vermessungsämter bei routinemäßigen Bearbeitungen (turnusmäßiger Feldvergleich, Einzelanträge auf Nachschätzung);

6.4 Übersenden von Bodenschätzungsunterlagen zur Einsicht an die Direktionen für Ländliche Entwicklung und das Geologische Landesamt;

6.5 Sachentscheidende Vorgänge, die vom VB/VT abschließend bearbeitet werden; die Vorgänge sind dem ALS zur Kenntnis vorzulegen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137